

CC-NALP



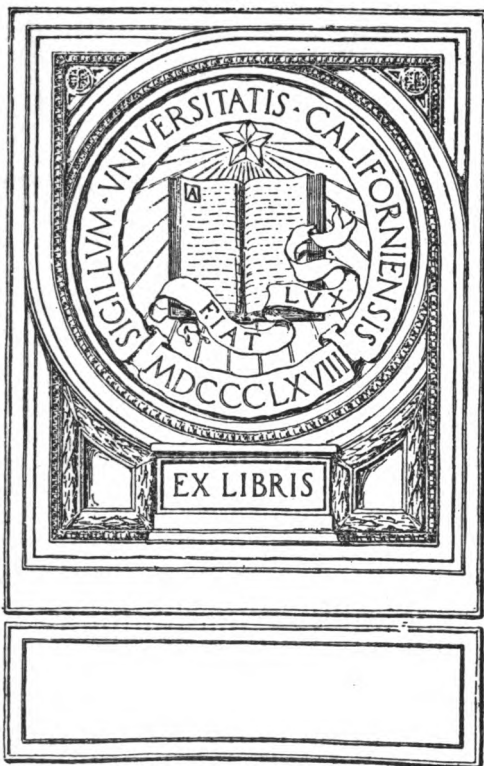
B 3 734 982

W1

JU

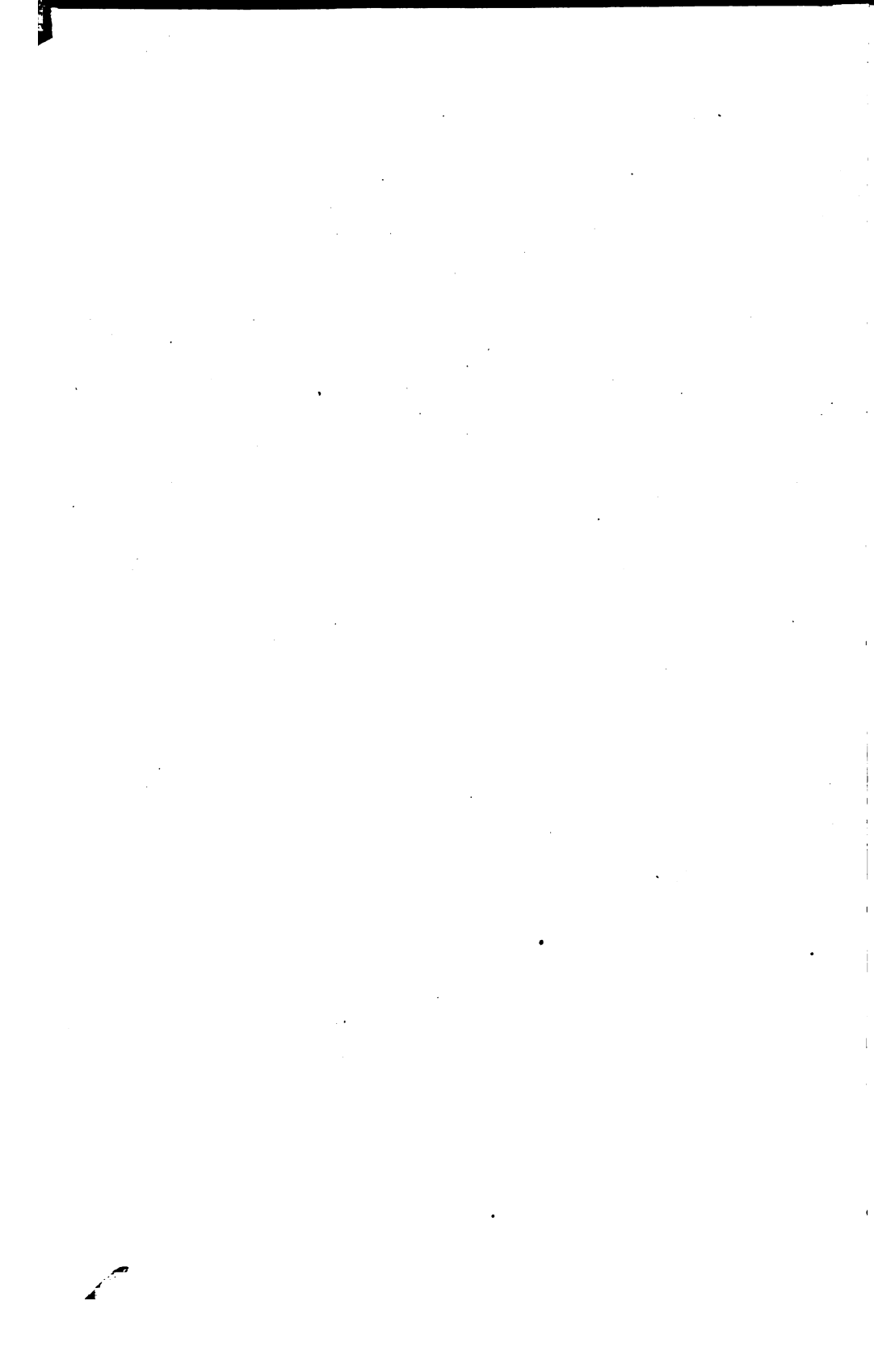
673





EX LIBRIS

1/1



Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lützen i. Schles.

Band VII.

Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1911.

Inhalt.

Wilhelm, Dr. Eugen, Amtsgerichtsrat a. D. in Straßburg i. Els. **Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter de lege lata und de lege ferenda.**

Roth, Sanitätsrat Dr., Stadtphysikus und Gerichtsarzt in Braunschweig, und **Gerlach**, Medizinalrat Dr., Direktor der Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt in Königsutter. **Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig.**

Anton, Professor Dr. G. in Halle a. S. **Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte.**

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen. Sechstes Heft. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Prof. Dr. **A. Dannemann.** — **Hoch**, Justizrat Dr. in Mainz, und **von Franqué**, Prof. Dr. **Otto** in Gießen. **Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkte der lex ferenda.**

Salgó, Dr. J., Dozent an der Universität in Budapest. **Willensentschließung und Rechtspraxis.** — **Obersteiner, Heinrich**, Hofrat Dr., k. k. Universitätsprofessor. **Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich.** Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft.

Wilhelm, Dr. Eugen, Amtsgerichtsrat a. D. zu Straßburg i. Els. **Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und Körperverletzung de lege lata und de lege ferenda.** — **Die künstliche Zeugung beim Menschen und ihre Beziehungen zum Recht.**

Haymann, Dr. Hermann, Konstanz. **Selbstanzeigen Geisteskranker.**

Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter

de lege lata und de lege ferenda.

Von

Dr. Eugen Wilhelm,
Amtsgerichtsrat a. D. in Straßburg i. Els.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1909.

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

70 1/2
ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VII, Band, Heft 1

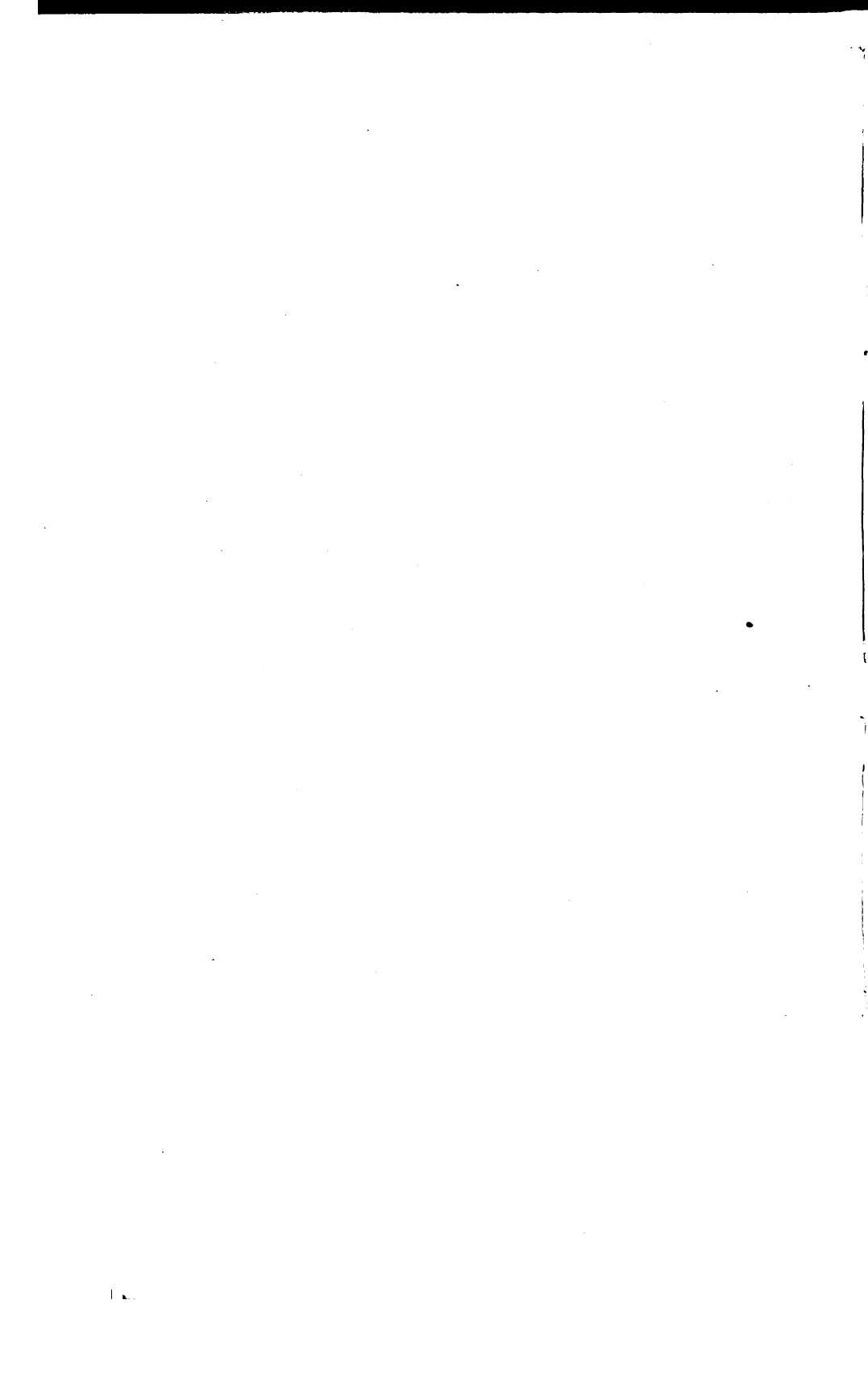
Inhaltsverzeichnis.

Einleitung, § 1	5
Kapitel I: Zwittertum und Zurechnungsfähigkeit, § 2	9
Kapitel II: Zwittertum und Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches, § 3	11
Kapitel III: Standesregister und Zwittertum, § 4	21
A. Eintragung des Geschlechts	21
B. Berichtigung des Geschlechts	26
Kapitel IV: Zwittertum und Zivilrecht	29
§ 5, Zwittertum und Ehe	30
A. „Nichtehe“	30
B. Folgen der „Nichtehe“	39
C. Zwittertum und Anfechtungsklage	43
§ 6, Zwittertum und Ehemündigkeit	45
§ 7, Zwittertum und Verlöbniß	46
§ 8, Zwittertum und Vaterschaftsklage	47
§ 9, Zwittertum und § 825 BGB.	48
Kapitel V: Zwittertum und Strafrecht, § 10	49
A. Strafbare Handlungen, die nur an oder unter Mitwirkung einer Frauensperson begangen werden können	49
B. Strafbare Handlungen, die nur von Männern begangen werden können	53
C. Männer in Weiberkleidung, Weiber in Männerkleidung	54
Kapitel VI: Zwittertum, Beruf und öffentliche Rechte, § 11	58
Kapitel VII: Die rechtliche Behandlung der Zwitter de lege ferenda, § 12	59
Kapitel VIII: Frühere und ausländische Gesetze	69

33903

~~776361~~

*



Einleitung.

§ 1.

Der Hermaphroditismus oder das Zwittertum beim Menschen ist eine Erscheinung, die von jeher bekannt war und besonders schon im Altertum die Aufmerksamkeit auf sich zog; die wissenschaftliche Erforschung dieses Gebietes und die Aufklärung über die einzelnen Gestaltungen und das Wesen dieser Erscheinung im einzelnen erfolgten jedoch erst im 19. Jahrhundert, namentlich dank der neuen technischen Hilfsmittel.

Den Stand der Wissenschaft auf dem Gebiet des Zwittertums lernt man am besten kennen aus dem im Jahre 1908 erschienenen Buch von Hofrat Dr. von Neugebauer*) über den Hermaphroditismus beim Menschen. In diesem Werk, das ein wahres Lehr- und Nachschlagebuch bildet, unentbehrlich für jeden, der sich mit einer Frage des Zwittertums beschäftigt, erörtert Neugebauer das Wesen und die Arten des Zwittertums, bringt die gesamte bekannte Kasuistik und faßt in einem dritten Teil die Ergebnisse der Kasuistik nach verschiedenen Gesichtspunkten und in einer synoptischen Übersicht zusammen.**)

*) Fr. L. v. Neugebauer, Hermaphroditismus beim Menschen. Leipzig, Verlag von Dr. Werner Klinkhardt.

**) Diese synoptische Zusammenstellung ist nicht weniger als nach hundert Gesichtspunkten hin erfolgt, ein Beweis von den zahlreichen Fragen, welche das Zwittertum aufrollt. Unter anderen dürften folgende Gesichtspunkte, abgesehen von den verschiedenen Einteilungen der Scheinzwitter je nach der Art der Mißgestaltung ihrer Geschlechtsorgane nach rein medizinischen Merkmalen, besonders hervorzuheben sein: Häufigkeit des Vorkommens des Pseudohermaphroditismus; Koinzidenz mit anderen Mißbildungen; Geschlecht zu Lebzeiten fraglich; zu Lebzeiten irrtümlich bestimmtes Geschlecht; Änderung der Matrik; Weigerung der Entscheidung

Namentlich aus diesem dritten Teil ersieht man, in wie vielen Beziehungen der Hermaphroditismus sowohl für das Individuum als für die Allgemeinheit, sowohl in psychologischer als in sozialer Hinsicht von der allergrößten Wichtigkeit ist und die mannigfachsten — noch kaum erörterten oder gelösten — Probleme aufwirft.

Unter diesen Fragen, die sich aufdrängen, sind vielleicht mit die wichtigsten die juristischen, die Fragen nach dem Verhältnis des Zwitters zu dem Recht und dem Gesetz.

Die Erörterung dieser Fragen nötigt zunächst zu einer kurzen Darstellung des Wesens und der Arten des Zwittertums.

Nach der medizinischen Auffassung wird das Geschlecht des Menschen der Natur seiner Geschlechtsdrüsen entsprechend bestimmt. Bestehen Hoden, so spricht man von einem Mann, bestehen Eierstöcke (Ovarien), von einer Frau. Zwitter in dem Sinne, daß nun bei ein und demselben Wesen zu gleicher Zeit Hoden und Ovarien voll entwickelt und derart vorhanden wären, daß ein und dasselbe Individuum schwängern, andererseits geschwängert werden und gebären könnte, gibt es nicht.

Bis in die allerneueste Zeit nahm man überhaupt an, daß Hoden und Ovarien bei ein und demselben Individuum nicht vorkämen, und daß es überhaupt Zwitter in diesem Sinne nicht gäbe.

In den letzten Jahren sind nun aber fünf Fälle entdeckt worden, in denen zwar keine getrennten, völlig ausgebildeten seitens der Ärzte, das Geschlecht zu bestimmen; Verschiedenheit der Geschlechtsbestimmung seitens verschiedener Ärzte; Zwittertum und Psychopathie; Verwandtenehen; Selbstmord von Scheinzwittern; Selbstmordgedanken; Selbstmordversuche; Hermaphroditismus und Tuberkulose; Menstruation bei Scheinzwittern; pseudomenstruelle Blutungen; Molimina menstrualia bei Scheinzwittern; Geschlechtsbewußtsein und Geschlechtsdrang; Hermaphroditismus und Ehe; der Zwitter im Hospital; Scheinzwitter in der Schule; öffentliche Belästigung von Scheinzwittern; Hermaphroditismus und Justizbehörde, Regierung, Polizei; gerichtlich-medizinische Untersuchung von Zwittern; Scheinzwitter als Priester, Mönch, Nonne; Scheinzwitter-Soldat; Scheinzwitter und Prostitution; Vollziehung chirurgischer Eingriffe an Scheinzwittern; sekundäre Geschlechtscharaktere; Verschiedenheit der Anlage beider Körperhälften; venerische Erkrankungen; Schau- stellung von Zwittern für Geld usw.

Hoden und Ovarien vorhanden waren, aber immerhin bei ein und demselben Individuum eine Geschlechtsdrüse gefunden wurde, welche neben Hodengewebe auch Ovarialgewebe enthielt, also die Attribute beider Geschlechter aufwies, eine sog. Zwitterdrüse.

Die bisherige Ansicht, es gäbe keine eigentlichen Zwitter, ist somit durch diese fünf Fälle in gewissem Sinne widerlegt.

Abgesehen von diesen „Zwittern“ im engeren Sinne gibt es Wesen, bei denen weder Hoden noch Ovarien vorhanden sind oder wenigstens ihre Entwicklung so rudimentär geblieben ist, daß selbst das Mikroskop ihre Natur nicht entscheiden kann.

Diese Wesen sind von den Sachverständigen, so von Virchow und v. Neugebauer, als neutrius generis, als geschlechtslos bezeichnet worden. Vergl. Neugebauer, S. 62 und 620: „Es existiert wirklich ein Individuum neutraler Art, neutrius generis. Man kann sich dabei anstellen wie man will, so wird man doch nicht mit Sicherheit sagen können: es ist eine Frau oder es ist ein Mann.“ (Virchow.) Des weiteren gibt es eine Klasse von Individuen, die zwar entwickelte Hoden oder Ovarien haben mögen, deren Geschlechtsorgane aber so gestaltet sind, daß man die Feststellung, ob Hoden oder Ovarien existieren, bei Lebzeiten nicht oder nur mittels einer — sei es das Leben allzusehr gefährdenden, sei es von dem Zwitter nicht gestatteteten — Operation ermitteln kann.

Diese Wesen bezeichnet man am besten als solche zweifelhaften oder nicht feststellbaren Geschlechts.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß diese beiden Klassen, „geschlechtslose Zwitter“ und solche, deren „Geschlecht nicht feststellbar ist“, tatsächlich nur eine einzige Kategorie bilden.

Meiner Ansicht nach empfiehlt sich aber die Unterscheidung, denn bei den geschlechtslosen Wesen wird eben die Geschlechtslosigkeit festgestellt, bei denen zweifelhaften Geschlechts besteht dagegen lediglich ein Zustand des Zweifels über die Geschlechtsnatur; hier kann, sei es einmal intra vitam, sei es post mortem, ein bestimmtes Geschlecht vielleicht festgestellt werden. Allerdings werden die Fälle sicher festgestellter Geschlechtslosigkeit

selten sein und eben meist in die Kategorie der Zwitter mit nicht feststellbarem Geschlecht gerechnet werden müssen, aber für die wenigen Fälle, wo die Geschlechtslosigkeit erwiesen wird, ist die Unterscheidung wichtig. Es ergibt sich nämlich, wie weiter unten gezeigt werden soll, insbesondere eine verschiedene juristische Behandlung für die beiden Kategorien.*)

Außer dieser Kategorie setzt sich die große Masse der Zwitter aus sog. Scheinzwittern zusammen. Es sind dies Individuen, deren Geschlechtsorgane mißbildet sind, die aber entweder Hoden oder Ovarien besitzen; je nachdem rechnet man sie zu dem männlichen oder zu dem weiblichen Geschlecht und spricht von männlichen oder weiblichen Scheinzwittern oder Pseudohermaphroditen.

„Der Pseudohermaphroditismus“, sagt Neugebauer (S. 9), „charakterisiert sich dadurch, daß die Geschlechtsgänge und die äußeren Genitalien sich nicht nach dem den Geschlechtsdrüsen zugehörigen Typus entwickeln, sondern nach dem entgegengesetzten, also heterosexuellen, oder aber es gelangen männliche und weibliche Geschlechtsgänge gleichzeitig zur Entwicklung, die einen mehr, die anderen weniger vollkommen, die äußeren Genitalien dabei dem Typus der Geschlechtsdrüse entsprechend entwickelt oder nicht entsprechend. Gewöhnlich geht Entwicklung per excessum der männlichen Geschlechtsgänge mit der Entwicklung der weiblichen per defectum Hand in Hand oder umgekehrt, oder aber es kommen nur die den Geschlechtsdrüsen nicht entsprechenden Geschlechtsgänge zur Entwicklung.“

Zu dem Gebiet des Zwittertums im weiteren Sinne zählt Neugebauer auch die zahllosen Fälle, wo die Geschlechtsteile normal gebildet sind, aber bedeutende sekundäre und tertiäre Geschlechtsmerkmale deutlich dem den Geschlechtsdrüsen entgegengesetzten Geschlecht angehören, also z. B. Männer mit Weiberbrüsten, Frauen mit Bärten, Menschen mit konträrem Geschlechtstrieb usw. Zu einer Betrachtung in

*) Auch Debierre, *L'Hermaphrodisme devant le Code civil* (Paris, Balilières et fils, 1886, 32), spricht ausdrücklich von neutralem Hermaphroditismus, wo gar kein Geschlecht vorhanden ist, im Gegensatz zu demjenigen, wo das Geschlecht sich nicht feststellen läßt.

juristischer Beziehung bieten diese Fälle (abgesehen von dem hier nicht zu erörternden Verhältnis der Homosexuellen zum § 175 StGB.) kaum Anlaß*), da hier das Geschlecht (männliches oder weibliches) nicht zweifelhaft ist.

Kapitel I: Zwittertum und Zurechnungsfähigkeit.

§ 2.

Verschiedentlich ist schon die Frage nach dem Geisteszustand und der Zurechnungsfähigkeit der Zwitter in Erwägung gezogen worden, besonders von französischen Ärzten.

So betrachtet Raffegau**) die Zwitter als auch geistig meist abnorme Wesen, als degeneriert: „die Mißbildung stände mit erblicher Belastung in Zusammenhang und sei oft imstande, bei dem an und für sich prädisponierten Zwitter Melancholie und selbst Verfolgungswahn zu erzeugen“.

Auch Debierre***) scheint ähnlicher Ansicht zu sein, er sagt: „Wenn die Zwitter Degenerierte seien, könnten sie ebenso gut Impulsive und Unzurechnungsfähige werden.“

Faßt man auch die Mißbildung der Geschlechtsteile als Degenerationszeichen auf, so wird doch niemals wegen dieses körperlichen Fehlers ohne weiteres auf verminderte oder ausgeschlossene Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden können, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung der aus der Mißbildung resultierenden schweren Folgen für das seelische und soziale Leben des Zwitters und ihres Einflusses auf den Geisteszustand.

Die seelischen Konflikte, das Bewußtsein des Anderssein wie die anderen Menschen, das Seltsame des eigenen Zustandes, die mißliche soziale Lage usw. mögen noch so sehr Seele und

*) Unten in § 10C wird allerdings ein Fall von Homosexualität (Virginität) erörtert werden, der wegen des Tragens von Männerkleidung in den Rahmen dieser Abhandlung fällt.

**) Raffegau, Du rôle des anomalies congénitales des organes génitaux dans le développement de la folie chez l'homme. Thèse, Paris 1884.

***) Debierre, L'hermaphrodisme. Paris 1891, p. 134, zitiert bei Neugebauer, S. 367.

Geist des Zwitters bedrücken und erschüttern, deshalb können sie doch ohne Vorhandensein einer bestimmten geistigen Erkrankung nur in den allerseltensten Fällen zur Annahme der Unzurechnungsfähigkeit führen.

Auch andere, mit normalen Geschlechtsteilen versehene Personen, z. B. die Homosexuellen, können durch ihre abnorme Geschlechtsnatur in die peinlichsten seelischen Konflikte und furchtbarsten Zwangslagen versetzt werden, und doch nimmt man bei ihnen keine Unzurechnungsfähigkeit auf Grund ihrer Homosexualität an und zwar nicht einmal für die direkt aus derselben fließenden Verstöße gegen den § 175 StGB.

Neugebauer berichtet nun allerdings von einem Fall, in dem er zwar keine geistige Erkrankung feststellen konnte, weder „Degeneration“ noch „Moral insanity“, aber doch Unzurechnungsfähigkeit im Moment der Tat annehmen zu sollen glaubte und dieselbe als entfernte Folge der Mißbildung, falschen Geschlechtsbestimmung und „perversen sozialen Lage“ des Individuums betrachtete.

Es handelte sich um folgendes: Ein als Mädchen erzogener männlicher Zwitter hatte sich vergiften wollen, indem er Gift in seine Suppe schüttete; dabei ließ er auch Gift in die Suppe der Mutter und des Bruders fallen. Letzterer starb. Der Zwitter wurde wegen Mordes verfolgt, das Verfahren jedoch mangels genügenden Beweises der Tötungsabsicht wieder eingestellt.

Zuvor hatte Neugebauer ein Gutachten über den Geisteszustand der Person abgegeben, das darin gipfelte: „Die Person habe sich, den grausigen eigenen baldigen Tod vor Augen, keine Rechenschaft mehr von ihrem Handeln gegeben. Es müsse der Seelenzustand dieser jungen (18 Jahre alten) Person, welcher bis zum tentamen suicidii führte und bis zum Moment der Tat bis zur Unzurechnungsfähigkeit, als die Folge der falschen sozialen Lage der Person betrachtet werden, letztere aber als die Folge der irrtümlichen Geschlechtsbestimmung. Es bestehe ein kausaler Zusammenhang zwischen dem seelischen Zustand des Angeschuldigten und der anormalen Beschaffenheit der Geschlechtsteile bzw. der irrtümlichen Geschlechtsbestimmung.“

Wenn auch in diesem Fall eine im Moment der Tat vorhandene, die Unzurechnungsfähigkeit bedingende Sinnesverwirrung bestanden haben mag, so ist doch daran festzuhalten, daß regelmäßig der Nachweis einer bestimmten geistigen Erkrankung beim Zwitter erbracht werden muß, damit seine Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei.

Nun scheint es allerdings, daß oft bei Zwittern mit ihrer körperlichen Mißbildung psychische Krankheiten vergesellschaftet sind. So führt Neugebauer 56 Fälle an (vergl. S. 690 bis 692), in denen sich die verschiedensten geistigen Krankheitszustände bei Zwittern vorfinden, und zwar in den leichtesten bis zu den schwersten Formen, so Hysterie, Psychopathie, geistige Minderwertigkeit, Melancholie, Manie, Paranoia, geistige Schwäche, Kretinismus, Idiotie usw.

Deshalb wird man jedenfalls das Erfordernis aufstellen müssen, daß bei Zwittern, die ein Delikt begangen haben, der Geisteszustand von amtswegen untersucht werde, und daß im Zivilrecht, wenn eine Rechtshandlung des Zwitters angefochten wird, der Geisteszustand desselben ins Auge gefaßt und geprüft werde.

Kapitel II: Zwittertum und Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Reiches.

§ 3.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keinerlei Bestimmungen über die Zwitter.

Soweit die Scheinzwitter in Betracht kommen, ist theoretisch allerdings ihre rechtliche Beurteilung klar. Da sie tatsächlich Mann oder Frau sind, werden sie entweder als Mann oder als Frau auch rechtlich behandelt. Trotzdem ist der Mangel besonderer gesetzlicher Bestimmungen gerade auch bei diesen Scheinzwittern fühlbar. Denn einmal sind sie zwitterhafte Wesen und zwar oft derart, daß die Feststellung der Natur der Geschlechtsdrüse große Schwierigkeiten bietet und diese Schwierigkeiten irrtümliche Geschlechtsbestimmung veranlassen; sodann

nähert sich oft das Gesamtwesen dieser Zwitter mehr dem ihren Geschlechtsdrüsen entgegengesetzten Geschlecht; obgleich medizinisch Mann oder Weib, je nach dem Vorhandensein von Hoden oder Ovarien, ähnelt manchmal der männliche Scheinzwitter mehr der Frau, der weibliche mehr dem Mann, jedenfalls weisen die Scheinzwitter meist ein Gemisch von männlichen und weiblichen Geschlechtsmerkmalen auf und sind eben tatsächlich zwitterhafte Wesen, die oft nicht lediglich nach der Natur ihrer Geschlechtsdrüsen als Mann oder Frau beurteilt werden sollten.

Die Kasuistik aus dem Buch von Neugebauer beweist deutlich die Zwitterhaftigkeit dieser Scheinzwitter und zeigt, wie besondere gesetzliche Regelung nötig wäre.

Vergl. die Beobachtung von Zangger*): Da ist ein männlicher Scheinzwitter, bei dem alles weiblich ist bis auf die Geschlechtsdrüse: weibliche Brüste, äußere Genitalien weiblich, das Gesamtbild weiblich, die seelischen Vorgänge weiblich.

Der als Frau erzeugte Zwitter hält sich für ein Mädchen. Der Arzt klärt ihn nicht auf, weil die Aufklärung für die Person „keine Erlösung, sondern ein furchtbares, psychisches Trauma, eine vollständige Verwirrung und Desorientierung in der Welt bedeuten würde.“**)

Nicht minder charakteristisch ist die Beobachtung von König***): Bei einem mit einem Mann verlobten angeblichen Mädchen wurden bei der Untersuchung Hoden ermittelt: die Genitalien scheinen bei oberflächlicher Betrachtung weiblich, das Empfinden ist weiblich.

„Die Natur hat der Person äußerlich soviel Weibliches mitgegeben, daß man wirklich fragen kann, ob hier die Genitalorgane sensu strictissimo allein die Zugehörigkeit zu dem Geschlecht bestimmen können.“

Sowohl Zangger als auch von Neugebauer, der die Beobachtung Königs begutachtete, haben die Aufklärung der

*) Neugebauer, S. 597, Beobachtung 1230.

***) Vergl. auch den Aufsatz von Zangger selber: „Über einen Fall von Pseudohermaphroditismus masculinus externus in pathologischer, anatomischer, psychologischer und forensischer Hinsicht“ in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 8. Jahrg., 4. Heft, 1905, S. 303 ff.

***) Neugebauer, S. 604 bis 606.

Zwitter über ihr wahres Geschlecht für unangebracht erachtet. Beide Ärzte geben zu, daß nach der heute geltenden medizinischen Auffassung die Personen Männer sind, weil das Geschlecht nach dieser Auffassung durch die Natur der Geschlechtsdrüse bestimmt werde. Beide heben aber weiter hervor, daß diese Charakterisierung bei den beiden Zwittern der Sachlage nicht gerecht werde. Wenn aber beiden bisherigen Personenstand als Mädchen beibehalten wissen wollten und die Personen nicht aufklärten, so haben sie zwar menschlich richtig gehandelt, die juristische Beurteilung dieser Zwitter als Männer wird dadurch nicht betroffen; würde z. B. in einem Prozeß auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe von diesen Ärzten die Feststellung des wahren Geschlechts der betreffenden Zwitter verlangt worden sein, so hätten wohl beide Ärzte diese Wesen für Männer erklären müssen.

Die Forderung von Zangger, die Person weiter als Mädchen zu betrachten und bei der Entscheidung des Geschlechts das, was in der Zukunft eine Rolle spiele, die Beziehungen zu den Mitmenschen, mit zu berücksichtigen, kann nur den Sinn haben, daß *de lege ferenda* solche Wesen als Weiber zu gelten hätten, *de lege lata* sind sie aber Männer, solange die medizinische Wissenschaft eben für das männliche Geschlecht das Vorhandensein von Hoden als entscheidend betrachtet.

Ähnliches gilt für die Erwägung Neugebauers: den Zwitter nicht aufzuklären über den Geschlechtsirrtum, weil für den Zwitter sein eigenes Geschlechtsbewußtsein maßgebend und wichtiger sei als der anatomische Charakter seiner Geschlechtsdrüsen.

Neugebauer erkennt ja damit ausdrücklich an, daß an und für sich männliches Geschlecht wegen des Vorhandenseins von Hoden vorlag; die juristische Zurechnung des Zwitter zum weiblichen Geschlecht ist daher wenigstens nach dem BGB. nicht möglich.

Die Motive zum BGB. *) begründen den Nichterlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die Zwitter damit, daß

*) Vergl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB., Bd. I. S. 370.

nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft angenommen werden dürfe, daß es weder geschlechtslose noch beide Geschlechter in sich vereinigende Menschen gäbe, daß jeder sogen. Zwitter entweder ein geschlechtlich mißbildeter Mann oder ein geschlechtlich mißbildetes Weib sei. Sie glauben also, es gäbe nur Scheinzwitter. Sie meinen weiter, es könne wohl manchmal eine Ungewißheit vorhanden sein, die aber durch Feststellung des einen oder anderen Geschlechts gelöst werden könne. Die Motive befinden sich im Irrtum, wie dies das den jetzigen Stand der Wissenschaft darstellende Werk von Neugebauer beweist.

Es gibt nicht nur Zwitter im engeren Sinn, sondern auch geschlechtslose Wesen und solche, deren Geschlecht nicht festgestellt werden kann (wenigstens nicht *intra vitam*). Übrigens war auch schon zur Zeit der Abfassung der Motive mindestens die Behauptung nicht richtig, daß das Geschlecht stets feststellbar ist, wie aus dem Werk Neugebauers erhellt.

Im Widerspruch mit der erwähnten Behauptung erkennen auch die Motive einige Zeilen weiter an, daß es Fälle geben könne, wo *intra vitam* das Geschlecht nicht feststellbar sein möge. Sie glauben aber, daß der Gesetzgeber mit Recht von solchen „entfernten Möglichkeiten“ absehe. Auch dieser Satz enthält eine doppelte Unrichtigkeit.

Einmal handelt es sich nicht um entfernte Möglichkeiten. Die Kasuistik aus dem Buch Neugebauers lehrt, daß erst infolge der Leichenöffnung in 93 Fällen das richtige Geschlecht festgestellt wurde, daß in 23 Fällen trotz der Nekroskopie das Geschlecht zweifelhaft blieb, und daß in 137 Fällen das Geschlecht zu Lebzeiten fraglich war.

Zweitens würde es aber auch nicht gerechtfertigt sein, wegen der Seltenheit einer Erscheinung keine gesetzlichen Bestimmungen für sie zu treffen, namentlich wenn es sich um eine für das Individuum so ungeheuer wichtige Sache handelt, wie die rechtliche Beurteilung seines Geschlechts.

In weit weniger wichtigen Angelegenheiten hat das BGB. Bestimmungen erlassen, für deren praktische Anwendung ganzen Richtergenerationen niemals sich die Gelegenheit bietet, z. B. für gewisse Paragraphen des Erbrechts.

Wie diese Fälle der sogen. „entfernten Möglichkeiten“ rechtlich zu behandeln seien, darüber setzen sich die Motive leicht hinweg, indem sie einfach sagen, es hätten diejenigen Rechtsfolgen einzutreten, welche sich nach den Umständen aus dem Zustand der Ungewißheit bzw. Unerweislichkeit ergäben. Allerdings, da keine gesetzlichen Bestimmungen für die Wesen zweifelhaften Geschlechts existieren, wird auf diese Weise zu verfahren sein; die näheren Rechtsfolgen dieser Behandlungsweise werden unten bei den einzelnen Rechtsverhältnissen erörtert werden und zugleich das Unbefriedigende des jetzigen Rechtszustandes beweisen.

Wenn auch für die Scheinzwitter und die Zwitter zweifelhaften Geschlechts besondere gesetzliche Bestimmungen wünschenswert gewesen wären, so ist doch immerhin der Weg ihrer rechtlichen Behandlung *de lege lata* ziemlich klar gezeichnet.

Anders aber bei den Zwittern im engeren Sinne und den geschlechtslosen Wesen. Wie sollen diese rechtlich behandelt werden? An und für sich könnte das Gesetz auch Wesen, die weder Mann noch Weib sind, als solche im Rechtssinn erklären, aber dies hat das BGB. nicht getan, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Es hat auch gar nicht gesagt, was es unter Mann oder Weib versteht, so daß man also an der Hand einer solchen Definition prüfen könnte, ob die Zwitter die vom Gesetz erforderten Voraussetzungen hätten, um als Mann oder Weib zu gelten.

Die Begriffe „Mann, Weib“ sind gar keine juristischen, sondern medizinische, naturwissenschaftliche. *)

Folglich versteht auch das Gesetz darunter das, was nach dem jeweiligen Stand der Naturwissenschaft Mann und Frau bedeutet.

*) So auch die Motive zu dem früheren sächsischen Gesetzbuch. Vergl. Siebenhaar-Siegman, Kommentar zum BGB. des Königreichs Sachsen. Leipzig 1869, zu § 46, Satz 2: „Die Frage, ob es ganz geschlechtslose Menschen gibt, ist keine juristische, sondern eine medizinische.“ Weiter ist dann gesagt: „Es sei überflüssig, mit der rechtlichen Behandlung dieser Wesen sich zu befassen, weil eine solche Frage seit Erschaffung der Welt nicht entstanden sei.“ (!) Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist sie aber entstanden und verlangt ihre Lösung.

Hält nun aber die heutige Naturwissenschaft immer noch als Charakteristikum für das Vorhandensein des männlichen oder weiblichen Geschlechts das Bestehen von Hoden oder Ovarien (und sie tut dies, vergl. v. Neugebauer, S. 62: „Vom anatomischen Standpunkt aus muß der anatomische Charakter der Geschlechtsdrüsen das Geschlecht entscheiden“), so sind auch für die Rechtswissenschaft und das Gesetz, insofern es keine anderen Bestimmungen getroffen hat, nur diejenigen Wesen Männer oder Frauen, die Hoden oder Ovarien besitzen.

Hat nun die Naturwissenschaft des weiteren entdeckt, daß es Wesen gibt, die eine Zwitterdrüse (ein Gemisch von Hoden und Ovarien) aufweisen, und charakterisiert sie diese Wesen nicht als Mann oder Weib, sondern als eigentliche Zwitter, so können diese Wesen nicht ohne weiteres rechtlich als Mann oder Frau betrachtet werden. Das gleiche gilt von solchen Wesen, die weder Hoden noch Ovarien haben und welche die Naturwissenschaft weder zu den Männern noch zu den Frauen rechnet; auch diese Wesen können dann nicht mangels gesetzlicher Bestimmung einfach zu den Männern oder zu den Frauen im Rechtssinne gezählt werden.

Ebensowenig als man neue Erfindungen, z. B. die lenkbaren Luftschiffe als nicht existierend und als Wasserschiffe betrachten darf, ebensowenig darf man Zwitter im engeren Sinne und geschlechtslose Wesen ohne weiteres einfach als Mann oder Weib auffassen und in jeder Richtung hin rechtlich so beurteilen. Jedenfalls dürfte man nicht das Problem auf die seltsame Weise lösen, die Unger vorgeschlagen hat. In der Anmerkung 4, § 36, S. 279, Bd. I seines „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts“ (Leipzig, 1868) meint er im Ernst:

„Sollte sich in der Tat der Fall ereignen, daß ein Hermaphrodit geschlechtslos oder ein Urteil über das Geschlecht eines solchen Menschen bei dessen Lebzeiten unmöglich wäre, dann bliebe nichts anderes übrig, als das Los entscheiden zu lassen, welchem Geschlechte eine solche Person angehören solle..“!!

Man hat sich des weiteren auf die jedenfalls einleuchtendere Weise helfen wollen, indem man sagt: Es fänden auf diese

Wesen einfach die Bestimmungen, welche Mann oder Frau oder beide ausdrücklich voraussetzen, nicht Anwendung, sonst seien sie aber allen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Letzteres: daß mindestens abgesehen von den Spezialbestimmungen für das männliche oder (bezw. und) weibliche Geschlecht die Zwitter im engeren Sinne und die geschlechtslosen Wesen wie die übrigen Menschen rechtlich zu behandeln sind, erscheint richtig und sollte sich eigentlich von selbst verstehen. Die gegenteilige Ansicht ist zweifellos falsch, welche wie folgt argumentiert: Nicht nur die Spezialbestimmungen für Mann oder Frau gelten nur für diese, sondern „alle Rechte einer physischen Person sind an ein bestimmtes Geschlecht geknüpft, nur daß in vielen Fällen für beide Geschlechter das gleiche gilt.“*)

Nein: die Rechte der Personen sind nicht an ein bestimmtes Geschlecht geknüpft, sondern an den Menschen ohne Rücksicht auf sein Geschlecht. Wo das Gesetz nicht ein bestimmtes Geschlecht im Auge hat, gilt es für alle Menschen, daher auch für Zwitter im engeren Sinne und Neutralwesen.**)

Würde man übrigens der Ansicht Ungers beistimmen, dann müßten doch mindestens alle gesetzlichen Bestimmungen, die nicht speziell für Mann oder Frau (bezw. beide) gegeben sind, im Wege der Analogie auf alle anderen menschlichen Wesen Anwendung finden (wenigstens im Zivilrecht).

Aber auch bei den Spezialbestimmungen, bei denen das Geschlecht eine Rolle spielt, ist es meiner Ansicht nach nicht richtig, einfach zu sagen, ihre Anwendung auf Zwitter und geschlechtslose Wesen sei ausgeschlossen.***)

*) So Unger, oben zitiert, § 36, Anm. 4.

**) Vergl. z. B. Das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch, § 11: Für alle Menschen besteht in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

***) So mit Recht Endemann, Lehrbuch des BGB., Familienrecht, 1908: § 161, Anm. 7, gegen die Ansicht von Planck, Kommentar zum BGB., I, S. 56; auch die Motive zum sächsischen Gesetzbuch, vergl. Siebenhaar-Siegmann zu § 46, Satz 2, meinen, wenn es geschlechtslose Menschen gäbe, so würden sie der Rechte nicht teilhaftig sein, welche mit einem bestimmten Geschlechte verbunden sind. Ebenso auch Stubenrauch: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Österreich. Wien, 1854, S. 131 zu § 26, Anm. 7, Abs. 2.

Bezüglich dieser Spezialbestimmungen, bei welchen das Geschlecht eine Rolle spielt, ist meiner Ansicht nach gleichfalls die Analogie ins Auge zu fassen.

Über die Analogie sagen die Motive zum BGB.*): „Ist ein Fall nicht entschieden, aber ein rechtsähnlicher Fall geregelt, so ist die für den letzteren getroffene Entscheidung für die Beurteilung des ersteren maßgebend (Gesetzesanalogie). Läßt sich mittels der Gesetzesanalogie zu keinem Ergebnis gelangen, so ist die Entscheidung aus dem Geist des gesamten, als ein Ganzes aufgefaßten Rechtes abzuleiten (Rechtsanalogie).

Bilden im Laufe der Zeit sich neue Verhältnisse, so reicht auch in Ansehung solcher Verhältnisse, sofern nicht schon die Gesetzesanalogie zutrifft, die Rechtsanalogie aus.

Die faktische Natur des betreffenden Verhältnisses muß ergründet und letzteres derjenigen Norm unterstellt werden, welche sich aus den allgemeinen, dem positiven Recht zugrunde liegenden Prinzipien und der in ihrer Eigenart erkannten tatsächlichen Gestaltung mit logischer Konsequenz ergibt.“

In Anwendung dieser Grundsätze hat man bei jeder einzelnen gesetzlichen Norm, welche Mann oder Frau voraussetzt, zu prüfen, ob sie ihrem Wesen nach eine analoge Ausdehnung auf Zwitter im engeren Sinne und geschlechtslose Menschen zuläßt und inwieweit. Dabei wird man nicht nur die Natur des Rechtsverhältnisses, sondern von Fall zu Fall die Beschaffenheit der Zwitter und *homines neutrius generis* ins Auge fassen und dem Umstand entscheidende Bedeutung beilegen, ob das Individuum mehr dem Mann oder mehr dem Weib nahe kommt.

Die Rechtsverhältnisse, bei denen im Zivilrecht das Geschlecht von Bedeutung ist, sind übrigens nur wenige.

Bei den vorangegangenen Betrachtungen wurde davon ausgegangen, daß die medizinische und Naturwissenschaft Zwitter im engeren Sinne und geschlechtslose Menschen anerkennt. Darüber herrscht nun zwar Einigkeit, daß das männliche und weibliche Geschlecht regelmäßig nach dem Vorhandensein von Hoden oder Ovarien sich bestimmt.

*) Vergl. Mugdan, oben zitiert, I, S. 365 bis 366.

Dagegen gibt es Ärzte, welche trotz Mangels von Hoden und Ovarien ein neutrales Geschlecht nicht anerkennen oder wenigstens noch vor einigen Jahren nicht anerkannten.

So hat der berühmte französische Arzt Dr. Brouardel ein Individuum ohne Hoden und Ovarien nicht als geschlechtsloses Wesen gelten lassen wollen, sondern als Frau bezeichnet, und zwar weil ihre äußeren Geschlechtsteile, ihre Brüste, ihr Gesamtwesen weiblich seien und es sich daher lediglich um eine Frau mit unentwickelten Geschlechtsteilen handle. Ein neutrales Geschlecht gäbe es nicht, jeder Mensch sei entweder Mann oder Frau. *)

Zu bemerken ist, daß übrigens derselbe Arzt einige Jahre früher das Vorkommen wenigstens eines „inneren Hermaphroditismus“ anerkannte. **)

Würde man nach der Ansicht von Brouardel auch medizinisch nur männliches und weibliches Geschlecht anerkennen und je nach dem Überwiegen männlicher oder weiblicher Geschlechtsmerkmale die Wesen mit Zwitterdrüse oder ohne Hoden und Ovarien zu den Männern oder Weibern zählen, dann ist das rechtliche Problem allerdings vereinfacht.

Ich würde (soweit ein Nichtmediziner hierüber ein Urteil haben kann) die herrschende Ansicht für richtiger halten, die zurzeit Zwitter im engeren Sinne und geschlechtslose Wesen im Gegensatz von Mann und Frau annimmt.

Denn wenn man als Charakteristikum für das männliche oder weibliche Geschlecht das Vorhandensein von Hoden oder Eierstöcken aufgibt, dann besteht kein Grund, auch bei Scheinzwittern die Gesamtmerkmale nicht in Betracht zu ziehen und das Geschlecht — je nachdem — nicht mehr allein nach der Geschlechtsdrüse zu bestimmen, vielmehr unter Umständen auch trotz des Vorliegens von Hoden die Person für ein Weib, trotz des Vorliegens von Ovarien das Individuum für einen Mann zu erklären.

*) Vergl. Brouardel, Malformation des organes génitaux de la femme. Ya-t-il lieu de reconnaître l'existence d'un troisième sexe? In den Annales d'hygiène publique, Paris, Mars 1904.

**) Vergl. Brouardel, Des empêchements au mariage et de l'hermaphrodisme en particulier. In den Gazette des hôpitaux. Paris, 1887, p. 1—3.

Ärzte*) haben zwar schon betont, daß es richtiger wäre, gewisse Scheinzwitter dem ihren Geschlechtsdrüsen entgegengesetzten Geschlecht einzureihen, doch haben sie das Prinzip der Geschlechtsbestimmung je nach der Geschlechtsdrüse nicht aufgegeben und lediglich aus praktischen, im Interesse des Zwitter liegenden Gründen die offizielle Aufdeckung des wahren Geschlechts vermeiden wollen.

Zur Verhütung völliger Verwirrung muß aber bei der rechtlichen Beurteilung der Zwitter an dem allgemein geltenden medizinischen Begriff der Geschlechtsbestimmung festgehalten werden, solange nicht die Naturwissenschaft selber eine andere Norm aufstellt oder das Gesetz die Geschlechtsbestimmung für seine Bedürfnisse regelt und insbesondere für Zwitter Anordnungen trifft.

Wenn man nicht das Vorhandensein von Hoden oder Ovarien für die Geschlechtsbestimmung entscheiden ließe, müßte man ferner, um konsequent zu bleiben, auch die Wesen, bei denen die Art der Geschlechtsdrüse oder überhaupt ihr Vorhandensein nicht feststellbar ist, nach den übrigen Geschlechtsmerkmalen klassifizieren und rechtlich danach beurteilen.

Dies wollen aber nicht einmal die Motive zum BGB., welche bei den Wesen nicht feststellbaren Geschlechts einen Zustand der Ungewißheit gelten lassen und die lediglich aus diesem Zustand sich ergebenden Konsequenzen gezogen wissen wollen, dagegen nicht diese Zwitter dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuteilen.

Der praktische Unterschied zwischen der Ansicht, welche in dem Zwitter im engeren Sinne und dem geschlechtslosen Wesen doch nur entweder einen Mann oder ein Weib sieht, und der Ansicht, welche sie eben als vom Mann oder Frau sich unterscheidende Geschlechtswesen betrachtet, ist — wenigstens für das Zivilrecht — nicht groß, wenn man, wie ich es tue, in jedem einzelnen Fall die Untersuchung nach analoger Anwendung der für Frau oder Mann in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen auf die anderen Geschlechtswesen zuläßt. Praktisch bedeutend ist jedoch der Unterschied da, wo eine Analogie ausgeschlossen ist, namentlich im Strafrecht.

*) S. oben Zangger und Neugebauer.

Wie bedenklich die Entscheidung Brouardels ist, der bei einem Wesen ohne Ovarien und Hoden von einer Frau mit unentwickelten Geschlechtsteilen spricht, zeigt die noch bedenklichere Ansicht anderer Ärzte*), welche geschlechtslose Wesen (hermaphrodites neutres) als männlichen Geschlechts betrachten wollen, weil man bei ihnen „keine weiblichen Geschlechtsteile beobachtet und der Mangel der Charaktere der Männlichkeit daher bei ihnen nur von dem Mangel oder der Atrophie der Hoden abhängt“.

Mit Recht bemerkt Debierre: Es sei dies ein negativer Schluß, der mindestens einen Irrtum für die Wahrheit hält.

Kapitel III: Standesregister und Zwittertum.

§ 4.

Welches ist das Verhältnis des Standesregisters zum Zwittertum?

A. Eintragung des Geschlechts.

Bei der Geburt eines Menschen ist sein Geschlecht im Geburtsregister einzutragen. Kann nun bei Wesen, die weder Mann noch Weib sind oder nicht als solche festgestellt werden können, in dem Geburtsregister das Geschlecht als „zwitterhaft, geschlechtslos oder zweifelhaft“ bezeichnet werden?

Meiner Ansicht nach ist dies zu bejahen.

Wie oben Kapitel II, § 3 ausgeführt, hat das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn es auch nur Mann und Frau kennt und erwähnt, dennoch nicht entschieden und nicht entscheiden wollen, daß etwaige Zwitter zu dem einen oder anderen Geschlecht gerechnet werden müssen. Es hat die Zwitter nicht erwähnt, weil es glaubte, es gäbe keine eigentlichen Zwitter oder geschlechtslose Wesen oder solche, deren Geschlecht sich nicht feststellen ließe. Durch diese Auffassung sind aber tatsächlich diese Arten von Zwitter nicht aus der Welt geschafft und auch juristisch nicht erledigt. Das Personenstandsgesetz sagt nun gleichfalls nichts über die Zwitter und trifft gleich-

*) Briand et Chaudé, zitiert bei Debierre, siehe oben, p. 9.

falls keine Bestimmungen über das Geschlecht oder dessen Eintragung. Es wird lediglich bestimmt, daß bei der Eintragung eines Kindes auch sein Geschlecht einzutragen ist. Kann das Geschlecht nicht festgestellt werden, dann ist es meiner Meinung nach auch unrichtig, „männliches“ oder „weibliches“ einzutragen, vielmehr ist die der Wirklichkeit und den Feststellungen des — in solchen Fällen vom Standesbeamten zu erfordernden — ärztlichen Zeugnisses entsprechende Tatsache zu vermerken. Wenn also, was wohl selten vorkommt, von vornherein positiv der Mangel von Hoden oder Ovarien festgestellt wird, hat die Bezeichnung der Geschlechtsnatur als „geschlechtslos“ zu lauten; wird, was noch seltener der Fall ist, Zwitterdrüse konstatiert, als „zwitterhaft“; ist endlich, und das wird die große Mehrheit der Fälle sein, nicht mit Bestimmtheit das Vorhandensein oder der Mangel von Hoden oder Ovarien festzustellen, so wird man „zweifelhaftes“ oder „nicht feststellbares Geschlecht“ eintragen müssen. Übrigens hätte ich nichts dagegen, wenn man in allen drei Kategorien von Fällen das Geschlecht einfach als „zwitterhaft“ im (weiteren Sinne) bezeichnen würde.

Diese Auffassung, daß es zulässig ist, Wesen, die weder als Mann noch als Weib festgestellt sind, im Geburtsregister als solche zu bezeichnen, teilt auch der angesehenste und bei den Standesämtern gebrauchte Kommentar von Erichsen und Weiße.*)

Seite 101, Anm. 5, Abs. 3 zu § 22 PStG. sagt der Kommentar: „Ist das Kind geschlechtslos oder sind die Geschlechtsteile so mißbildet, daß ein vorherrschendes Geschlecht auch durch ärztliche Untersuchung nicht bestimmt werden kann, so ist dieser Umstand im Geburtsregister zu vermerken.“

Unter den Musterformularen befindet sich dann auch (S. 160) ein auf die Geburt eines „Zitters“ bezügliches.

Nach dem Formular wäre einzutragen, „daß ein Zwitter geboren worden sei und daß das Kind einen Vornamen noch

*) Erichsen und Weiße, Die Führung der Standesregister und die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung in der vom 1. Januar 1908 geltenden Fassung. Berlin, Großer, 1904.

nicht erhalten habe, weil dessen vorherrschendes Geschlecht erst durch Sachverständige festzustellen sei“.

Dieses Formular setzt allerdings voraus, daß das Geschlecht alsbald feststellbar ist. Wenn dies aber nicht möglich, und gerade diese Fälle der Unmöglichkeit der Feststellbarkeit habe ich im Auge, dann muß gerade direkt vermerkt werden: „dessen Geschlecht auch durch Sachverständige nicht festgestellt werden konnte“, ferner muß dann das Kind auch sofort einen Namen erhalten. Die Offenhaltung des Namens ist ja so wie so nach dem Personenstandsgesetz nur ausnahmsweise gestattet und nur während einer Frist von längstens zwei Monaten.*)

In Berlin und Charlottenburg habe ich auf verschiedenen Standesämtern über die bei Eintragung von Zwittern geübte Praxis mich persönlich erkundigt. Nur bei einem Standesamt war das Vorkommen einer Zwitteranmeldung in Erinnerung. Im Jahre 1908 war in Charlottenburg bei dem Standesamt Schloßstraße 27 ein Kind, dessen Geschlecht nicht festzustellen sei, angemeldet worden. Das Kind wurde entsprechend dem oben erwähnten Formular eingetragen. Der Fall verlor jedoch bald seine praktische Bedeutung, da das Kind kurz darauf starb und durch die Sektion das Geschlecht festgestellt werden konnte, worauf ein entsprechender Randvermerk im Register erfolgte.

Auf meine Anfrage erklärten mir einige Standesbeamten, daß sie zwar Bedenken gegen die Eintragung von Kindern „als Zwitter“ hätten, jedoch auf Grund des Kommentars von Erichsen und Weiße und des Musterformulars doch wohl diese Bezeichnung gegebenenfalls gebrauchen würden, wenn der Arzt wirklich ihnen nicht ein bestimmtes Geschlecht angeben könne.

In einem Falle hatte der Standesbeamte im Jahre 1906 bei Anmeldung eines Wesens zweifelhaften Geschlechts auf Grund ärztlichen Zeugnisses des Dr. Hirschfeld erklärt, es wäre besser, wenn der Arzt sich für ein bestimmtes Geschlecht entscheide und die Eltern ein bestimmtes Geschlecht anmeldeten.

*) § 22, letzter Absatz, PStG.

Hierauf haben die Eltern die Eintragung des männlichen Geschlechts beantragt, die dann auch erfolgte. Es ist dies der von Dr. Hirschfeld in seinem Nachwort zu der Autobiographie eines irrtümlich als Mädchen erzogenen männlichen Scheinzitters: „Aus eines Mannes Mädchenjahren von N. O. Body“ (Berlin, Gustav Risches Buchh. Nachf.) erwähnte Fall.

Hirschfeld sagt in diesem Nachwort: Am besten tue man daran, in Zweifelsfällen das Kind als „männlich“ anzumelden. Als Grund hierfür gibt Hirschfeld an S. 216: „Einmal scheint es, als ob sich in der Mehrzahl der bisher bekannt gewordenen Fällen das bis zur Reifezeit latente Geschlecht nach der männlichen Richtung differenziert. Dann aber ist es wirtschaftlich im Falle einer Fehldiagnose für einen Mann wesentlich leichter, sein Leben als Frau fortzusetzen, als für eine weiblich erzogene Person, als Mann weiter zu leben.“

Ich muß zugeben, daß, solange der jetzige gesetzliche Zustand existiert und solange keinerlei gesetzliche Bestimmungen für die Geschlechtsbestimmung des Zitters vorhanden sind, es überhaupt praktischer und vorteilhafter für den Zwitter ist, daß der Arzt ihn als „männlich“ eintragen läßt, wenn ein bestimmtes Geschlecht nicht festgestellt werden kann. Denn die Eintragung als „Zwitter“ hat heute das sehr Mißliche zur Folge, daß, wenn auch später ein bestimmtes Geschlecht nicht feststellbar wird, der Zwitter eben niemals zur Erlangung eines bestimmten Geschlechts, insbesondere auch nicht durch Wahl (da eine solche nicht statthaft ist), kommen kann. Jedenfalls aber halte ich eine Bestimmung des Geschlechts nach dem „vorherrschenden“ nicht für angezeigt in dem Sinne, daß der Gesamteindruck und die verschiedenen Geschlechtsmerkmale abgesehen von den nicht ihrer Natur nach feststellbaren Geschlechtsdrüsen entscheidend wären, so daß auch das weibliche Geschlecht etwa gewählt würde. Denn die Gründe Hirschfelds für die Wahl lediglich des männlichen Geschlechts scheinen mir durchschlagend und zutreffend, wenn das Geschlecht nicht nach der Natur der Geschlechtsdrüsen bestimmt werden kann. Überhaupt darf man die Frage des Geschlechts in Zweifelsfällen nicht nach dem Gesichtspunkt des sogen. „vorherrschenden“ entscheiden, wenn man die Eintragung der

„Zwitterhaftigkeit“ für zulässig erachtet. Denn ist die Bestimmung des Charakters der Geschlechtsdrüsen (ob männlich oder weiblich) bzw. überhaupt ihres Vorhandenseins nicht möglich, dann liegt eben Zwitterhaftigkeit vor und es handelt sich dann gar nicht darum, durch Abwägen des Gesamtwesens und sonstiger Geschlechtsmerkmale außer den Geschlechtsdrüsen das Geschlecht als männlich oder weiblich eintragen zu lassen.

Deshalb begehen auch Erichsen und Weiße in ihrem Kommentar einen Widerspruch, indem sie einmal davon ausgehen, das vorherrschende Geschlecht entscheide, und dann von der Zulässigkeit der Eintragung der Zwitterhaftigkeit sprechen in den Fällen, wo ein vorherrschendes Geschlecht nicht vorhanden ist.

Entweder man hält die Eintragung als „Zwitter“ für zulässig, dann hat der Arzt in allen Fällen, wo Geschlechtsdrüsen fehlen oder nicht mit Bestimmtheit nur als Hoden oder nur als Ovarien feststellbar sind, eben diese Tatsache anzumelden, oder aber man verlangt vom Arzt, sich für ein Geschlecht zu entscheiden, dann kommt die Anmeldung der Zwitterhaftigkeit niemals in Betracht, vielmehr entscheidet der Arzt entweder nach dem Gesamtwesen, nach dem „vorherrschenden“ Geschlecht, oder aber meldet in solchen Zweifelsfällen dem oben mitgeteilten Grunde Hirschfelds folgend stets das Geschlecht als „männlich“ an.

Die Auffassung, daß es unzulässig sei, das Kind als „Zwitter“ einzutragen, vertritt Sartorius*): „Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt Zwitter nicht. In zweifelhaften Fällen ist durch medizinische Sachverständige zu entscheiden, welches Geschlecht, anzunehmen ist.“ Ähnlich Stölzel**): „Zwitter erkennt das Recht nicht an.“

Beide ziehen also den von mir oben widerlegten Schluß, als ob aus dem Schweigen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Zwitter ihre juristische Nichtexistenz und ihre notwendige Zuzählung zu einem bestimmten Geschlecht ge-

*) Sartorius, Kommentar zum Personenstandsgesetz. München, 1902. Vergl. Anm. 3 zu § 22, S. 133.

**) Stölzel, Das Personenstandsgesetz, zu § 22, S. 50, Anm. 4.

folgert werden müßte. Auch französische Stimmen haben bezüglich der Zwitter, für welche der Gesetzeszustand nach Code civil ganz derselbe ist wie nach dem deutschen Bürgerl. Gesetzbuch, ihre Eintragung als „Zwitter“ in das Standesregister als zweifellos unzulässig betrachtet. So hat der Staatsanwalt in einem die Anfechtung einer Ehe wegen der „Geschlechtslosigkeit“ des einen Eheteiles betreffenden Prozeß ausdrücklich ausgeführt, der Standesbeamte dürfe nicht gestatten, daß man das Kind als neutrius generis anmelde, der Stand könne nicht negativ sein. *)

Der französische Justizminister von 1816 sprach sich dahin aus, daß die Irrtümer der Natur nicht allzusehr ergründet werden sollten, und daß es den Individuen, die es angehe, oder deren Eltern zustehe, das Geschlecht zu wählen, das ihnen passe. **)

Brouardel***) dagegen gibt diese Auffassung des Justizministers wieder mit dem Bemerkten, er halte es für besser, „zweifelhaftes Geschlecht“ einzutragen unter dem Vorbehalt, später das Geschlecht zu bestimmen.

Auch in den Fällen, in denen bei dem neugeborenen Kind, das Mißbildungen an den Geschlechtsteilen aufweist, das Geschlecht anscheinend bestimmbar ist, wird der Arzt in dieser Bestimmung sehr vorsichtig sein müssen, denn die reiche Kasuistik bei Neugebauer mit ihren 400 bis 500 Fällen, in denen Irrtümer in der Bezeichnung des Geschlechts im Geburtsregister begangen wurden, zeigt, wie oft und leicht erreurs de sexe vorkommen.

B. Berichtigung des Geschlechts.

Die Eintragung des Geschlechts in die Geburtsurkunde ist nun zwar für die Zukunft des Kindes von der allergrößten Bedeutung, sie gewährt eine Vermutung für das Bestehen des eingetragenen Geschlechts und gibt die damit verbundene Rechts- und Lebensstellung.

*) Vergl. Dalloz, 1904, T. I, S. 397.

**) Debierre, L'Hermaphrodite devant le Code civil. Paris, Baillières et fils, 1886, S. 32.

***) Brouardel, Gazette des hôpitaux, 1887, p. 1—3.

Eine irrtümliche Geschlechtsangabe ist aber weder unwiderlegbar noch der Berichtigung entzogen.

Die gesetzliche Vermutung kann entkräftet werden. Denn einmal beweisen die ordnungsmäßig geführten Standesregister diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, nur solange, als nicht der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. *)

Der Gegenbeweis, daß das eingetragene Geschlecht ein unrichtiges ist, kann jederzeit geführt werden, und zwar kann dieser Beweis die Berichtigung der Standesurkunde im Wege des Berichtigungsverfahrens zur Folge haben. **)

Wird nachgewiesen, daß das eingetragene Geschlecht nicht der Wirklichkeit entspricht, und nimmt man an, wie ich es tue, daß auch alle Fälle des Zwittertums (im weiteren Sinne) als solche im Geburtsregister vermerkt werden dürfen, dann wird man folgerichtigerweise auch eine Umschreibung eines bestimmten Geschlechts in „zwitterhaft“ für zulässig erachten in den Fällen, in denen irrtümlicherweise ein bestimmtes Geschlecht eingetragen wurde, während tatsächlich ein solches bestimmtes Geschlecht sich nicht feststellen läßt.

Hält man dagegen an der Ansicht fest, daß nur männliches oder weibliches Geschlecht eingetragen werden darf, dann ist auch in den Fällen des Nachweises von Zwitterhaftigkeit eine Berichtigung nicht statthaft und die Berichtigung nur möglich, wenn positiv das Vorhandensein des anderen Geschlechts festgestellt ist.

Der Beweis der Unrichtigkeit des eingetragenen Geschlechts und das Berichtigungsverfahren stehen nicht in notwendigem Zusammenhang derart, daß dieser Beweis nur im Berichtigungsverfahren erfolgen könnte, obwohl es ja meist im Interesse des Zwittern liegt, vor allem die Standesurkunde durch Eintragung seines wahren Geschlechts zu berichtigen. Der Beweis der irrtümlichen Geschlechtsbestimmung kann auch außerhalb des Berichtigungsverfahrens geführt werden. Wenn in einem Prozeß

*) § 15, Personenstandsgesetz.

**) §§ 65, 66 des Gesetzes.

das Geschlecht in Frage gestellt wird, so darf der Richter nicht die Parteien zuerst auf das Berichtigungsverfahren verweisen. In dem Prozeß selber ist die Frage zum Austrag zu bringen.

Dieser Beweis kann auf Antrag desjenigen, dessen Geschlecht irrtümlich eingetragen ist, erfolgen, z. B. wenn ein männlicher Scheinzwitter, der als Mädchen im Geburtsregister eingetragen ist, wegen Schwängerung und Anerkennung der Vaterschaft verklagt wird, ferner auf Antrag eines Anderen, z. B. des Ehegatten, der wegen des irrtümlich eingetragenen Geschlechts seiner Ehehälfte die Ehe als nicht bestehend feststellen lassen will, des weiteren auf Antrag des Staatsanwalts im Strafprozeß, wenn durch Nachweis eines anderen Geschlechts der Angeklagte sich gar nicht des in Frage kommenden Delikts schuldig machen konnte.

Außerhalb der Prozesse, da wo die Unrichtigkeit des Geschlechts Behörden gegenüber geltend gemacht wird, sei es in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sei es bei Verwaltungsbehörden, wird man die Behörde zwar für befugt erachten, auch unabhängig von einer vorherigen Berichtigung des Standesregisters das richtige Geschlecht feststellen zu lassen, jedoch nicht für verpflichtet. Diese Behörden sind nicht verpflichtet, diese Frage des richtigen Geschlechts selbst zu prüfen; für sie genügt die Angabe im Geburtsregister, sie können und werden regelmäßig der Person, welche die Unrichtigkeit behauptet und auf Grund des nicht eingetragenen Geschlechts ein Recht in Anspruch nehmen oder von einer Verpflichtung ledig sein will, aufgeben, zunächst im Berichtigungsverfahren die Geburtsurkunde richtig stellen zu lassen, so z. B. wenn ein als Mann eingetragener weiblicher Scheinzwitter Befreiung von der Vormundschaft verlangt, weil sie ein Weib sei, oder wenn ein als Weib eingetragener männlicher Scheinzwitter Zulassung zu einem Berufe begehrt, der männliches Geschlecht voraussetzt.

Dagegen wird unbedingt das Berichtigungsverfahren dann vorangehen müssen, wenn der Eintritt in ein Rechtsverhältnis von der Vorlage der Geburtsurkunde als solcher abhängig gemacht ist, also namentlich bei der Eheschließung; in dem Aufgebotsverfahren, welches vor der Eheschließung stattzufinden

hat, ist auch die Geburtsurkunde dem Standesbeamten vorzulegen; nur dann, wenn aus den Geburtsurkunden die Verschiedenheit der Geschlechter der Ehegatten hervorgeht, darf der Standesbeamte die Ehe beurkunden, er selbst hat nicht das Recht, feststellen zu lassen, wenn z. B. beide Geburtsurkunden das gleiche Geschlecht angeben, ob die Behauptung des Ehegatten, die Angabe des Geschlechts sei unrichtig, auf Wahrheit beruht, mögen auch noch so viele zweifellose ärztliche Atteste vorgelegt werden; denn sonst würde der Standesbeamte eine Ehe abschließen, deren Voraussetzungen im Widerspruch mit den Angaben in der Geburtsurkunde sich befinden, was er nicht darf.

Deshalb ist bei unrichtiger Angabe des Geschlechts in der Geburtsurkunde zuerst deren Berichtigung herbeizuführen.

Zur Antragstellung auf Berichtigung sind die Beteiligten befugt (d. h. der Zwitter oder seine Eltern oder gesetzlichen Vertreter, bei Eheschließungen beide Verlobte, bei Todesfällen die Erben des Verstorbenen, ferner auch diejenigen, welche die Anzeige erstattet haben).*)

Ferner hat auch der Standesbeamte das Recht auf Antragstellung. Endlich kann auch die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten eine Berichtigung von amts wegen herbeiführen.**) Durch letztere Bestimmung ist die Staatsbehörde in der Lage, auch in Fällen, in denen der Zwitter trotz Kenntnis der irrthümlichen Geschlechtseintragung die Berichtigung versäumt, selbst einzugreifen und das richtige Geschlecht eintragen zu lassen.

Kapitel IV: Zwittertum und Zivilrecht.

In dem BGB. kommt der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht eine geringere Bedeutung zu im Gegensatz zu früheren Gesetzgebungen, in denen eine ganze Anzahl von Beschränkungen in den Rechten der Frau enthalten waren.

*) Vergl. Philler, Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes in der Eheschließung. Berlin, Vahlen, 1900, Anm. 150 und 151 zu § 66.

**) § 66, Abs. 2 des Gesetzes.

Grundsätzlich wird kein Unterschied mehr gemacht zwischen Mann und Frau; deshalb hat auch die Frage nach dem Zwittertum in rechtlicher Beziehung etwas von ihrer Wichtigkeit verloren, da fast alle gesetzlichen Bestimmungen ganz von dem Geschlecht absehen und auf alle Menschen anwendbar sind. Das Geschlecht spielt eine Rolle hauptsächlich bei folgenden Rechtsverhältnissen: bei Ehe, Verlöbniß, Ehemündigkeit, Haftung des unehelichen Vaters aus der Schwängerung, Schadensersatz wegen unehelichen Beischlafs, Ablehnungsrecht der Vormundschaft seitens der Frau.

Die größte Wichtigkeit hat die Geschlechtsfrage im Eherecht.

§ 5.

Zwittertum und Ehe.

A. „Nichtehe“.

Die Ehe setzt Verschiedenheit des Geschlechts der beiden Ehegatten voraus. Das Gesetz sagt dies zwar nicht ausdrücklich, jedoch ergibt sich diese Bedingung von selbst aus dem Wesen der Ehe. Eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts ist daher gar keine Ehe.

Das BGB. enthält eine Anzahl von Gründen, aus denen die Ehe nichtig ist. Unter diesen Nichtigkeitsgründen (§§ 1325 bis 1328: Geschäftsunfähigkeit, Geisteskrankheit, gewisse sehr nahe Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrade, Ehebruch begangen in der früheren Ehe mit dem zu heiratenden Ehegatten, Nichtbeobachtung der gesetzlichen Eheschließungsform bei der in das Heiratsregister eingetragenen Ehe) ist die Geschlechtsungleichheit nicht angeführt. Es ist dies aber auch nicht nötig, ja es wäre die Erwähnung unrichtig gewesen. Denn die Nichtigkeitsgründe der §§ 1325 bis 1328 setzen voraus, „daß es sich wenigstens um ein Verhältnis handelt, welches nach dem natürlichen Begriff der Ehe an sich überhaupt eine Ehe sein kann“.*)

Dies trifft aber bei Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht zu. Hier liegt ein größerer Grad von Nichtig-

*) Vergl. Mugdan, Motive, oben zitiert, Bd. IV, S. 48.

keit vor, als bei den nichtigen Ehen der §§ 1325 bis 1328, eine auch dem äußeren Bilde nach nicht bestehende Ehe, eine „Nichtehe“, wie Endemann*) treffend solche Verhältnisse im Gegensatz zu der „scheingültigen Ehe“ der §§ 1325 bis 1328 benennt.

Eine Ehe mit einem Scheinzwitter wird demnach gar keine Ehe sein, wenn der Scheinzwitter demselben Geschlecht wie der andere Ehegatte angehört.

Solche Ehen sind keine überaus große Seltenheiten, bei Neugebauer finden sich nicht weniger als 84 „Ehen“ angeführt, in denen die Frauen oder spätere Witwen sich als Männer erwiesen, und 12, wo der angebliche Ehemann eine Frau war. In drei Beobachtungen gebaren irrtümlich als Männer verheiratete weibliche Scheinzwitter in der Folge sogar Kinder. Hat also ein Mann ein Wesen geheiratet, das er und vielleicht alle Leute, sogar Ärzte für ein Weib hielten, und ergibt eine spätere Untersuchung, daß das Individuum Hoden besitzt, so besteht keine Ehe und hat niemals eine bestanden.

Das gleiche gilt, wenn ein Weib ein für einen Mann gehaltenes Wesen ehelicht, bei dem später Eierstöcke festgestellt werden.

Bei der Ehe mit einem Zwitter im engeren Sinne, also mit einem Individuum mit einer Zwitterdrüse, ist die Sache weniger einfach.

Man könnte hier sagen, eine Ehe besteht, weil der Zwitter auch das dem Geschlecht des anderen Ehegatten entgegengesetzte Geschlecht besitzt und damit die nach der natürlichen Auffassung der Ehe erforderliche Grundvoraussetzung für die Ehe. Ebensogut ließe sich aber auch einwenden:

Die Ehe setzt Mann und Frau voraus. Der Zwitter ist weder das eine noch das andere, demnach ist die Ehe mit einem Zwitter undenkbar.

Meiner Ansicht nach muß man bei solchen Zwittern im engeren Sinne von Fall zu Fall entscheiden. Man hat zu prüfen, ob das dem Geschlecht des anderen Ehegatten entgegengesetzte Geschlecht überwiegt und derart ausgebildet ist, daß

*) Endemann, Familienrecht, oben zitiert, § 160, N. 3a.

die erforderliche Geschlechtsgegensätzlichkeit besteht. Ein Zwitter muß, obgleich er im medizinischen Sinne weder ein eigentlicher Mann noch eine eigentliche Frau ist, doch als zur Ehe tauglich erachtet werden, sofern „nach dem natürlichen Begriff der Ehe das Verhältnis eine Ehe sein kann“. Im Wege der Analogie sind solche Ehen eines Zwitters für gültig zu erachten.

Bei der Prüfung der Möglichkeit solcher Ehe wird nicht die Zeugungsfähigkeit an und für sich ausschlaggebend sein, denn bei vielen Ehen zwischen Mann und Weib fehlt auch die Zeugungsfähigkeit (infolge Alters, Entfernung der Hoden oder Ovarien durch Operation usw.).

Entscheidend wird sein, ob das Gesamtwesen, insbesondere die äußeren Geschlechtsteile und ihre einen Beischlaf gestattende Gestaltung den Zwitter als hauptsächlich dem dem Geschlecht des anderen Ehegatten entgegengesetzten Geschlecht zugehörig erscheinen lassen. (Eine solche analoge Anwendung nach dem angegebenen Gesichtspunkt hat wohl auch Planck zu § 1323 BGB., Ende der Anmerkung, im Auge:

„Bei Zwittern ist es eine Tatfrage, ob von dem Vorherrschenden eines Geschlechts gesprochen werden kann. Danach entscheidet sich auch, ob eine Ehe möglich ist.“)

In den bisher zweifellos festgestellten fünf Fällen von Individuen mit Zwitterdrüsen*) würde wohl in vier Fällen eine Ehe mit einem Manne als möglich zu erachten sein, jedenfalls in zwei Fällen, in denen das weibliche Geschlecht derart vorherrschte und ausgebildet war, daß die Zwitter Kinder geboren hatten; auch in dem dritten war zweifellos das weibliche Geschlecht stark überwiegend, und gleichfalls im vierten scheint dieses Geschlecht vorgeherrscht zu haben. Im fünften Falle dagegen wäre wohl eine Ehe des Individuums, sei es mit einem Manne oder mit einer Frau, als nicht bestehend zu betrachten gewesen, denn auch die ärztliche Untersuchung vermochte nicht zu entscheiden, welches Geschlecht überwog. (Vergl. S. 200, Beob. 342: „Der bis auf das Genital entblößte Körper machte mehr weiblichen Eindruck, aber bei genauerer Untersuchung zeigen

*) Vergl. Neugebauer, S. 670, XI.

sich männliche und weibliche Charaktere gemischt“, Penis vorhanden, aber gespalten, Harnröhrenmündung zwischen leeren Schamlefzen. Die Geschlechtsdrüse eine Zwitterdrüse, Gemisch von Hoden und Ovariengebilden.)

Hier würde nach der natürlichen Auffassung des Wesens der Ehe keine Verbindung vorliegen, die die Bezeichnung Ehe verdient, da ein bestimmtes Geschlecht des Zwitters zu wenig hervortritt, um das Bild einer Ehe übrig zu lassen.

Ähnlich dürfte zu entscheiden sein bei den Wesen neutrius generis, bei welchen also der Mangel von Hoden und Ovarien festgestellt ist.

Auch hier liegt es nahe zu entscheiden wie folgt: Diese Wesen sind weder Mann noch Weib. Die Ehe setzt Mann und Weib voraus, folglich ist eine Ehe mit einem Wesen ohne Hoden oder Ovarien als nicht bestehend zu betrachten.

In diesem Sinne haben auch verschiedene französische Gerichte entschieden (andere allerdings auch wieder entgegengesetzt unter Verkennung der „Geschlechtslosigkeit“): So hat das Tribunal d'Alais am 29. April 1869 die Ehe eines Mannes mit einer angeblichen Frau, die weder Brüste noch Ovarien noch Gebärmutter noch Vagina besaß, niemals ihre Regeln oder monatliche Schmerzen gehabt hatte und ein mannesähnliches Becken aufwies, für nichtig erklärt. Der Appellhof von Nîmes hob das Urteil auf, weil es sich nur um eine Frau mit fehlerhafter Beschaffenheit der zur Zeugung nötigen Organe handele. (Woher allerdings das Gericht weiß, daß eine Frau oder auch nur ein frauenähnliches Wesen vorhanden ist, wird nicht gesagt.) Nach Aufhebung dieses Berufungsurteils aus formalen, hier nicht interessierenden Gründen seitens des Kassationshofes von Paris und Zurückverweisung der Sache an den Appellhof zu Montpellier bestätigte dieser Gerichtshof am 8. Mai 1872 das Urteil des Tribunal d'Alais, da nicht ein bloßer „vice de conformation“, sondern völlige Abwesenheit der zur Charakterisierung des weiblichen Geschlechts nötigen Organe vorliege und eine Ehe nicht bestehe, wenn die „Frau“ keine Frau sei.

In einer ganz ähnlichen Sache ordnete das Tribunal de Domfort am 23. Dezember 1881 Beweiserhebung durch Sach-

verständigen-Gutachten darüber an, ob die Behauptung des Klägers richtig sei, „seine Frau besitze weder Vagina noch Eierstöcke noch Gebärmutter, dagegen ein mannesähnliches Becken, auch habe sie niemals die monatlichen Regeln oder Schmerzen gehabt“.

Das Gericht ging dabei ausdrücklich davon aus, daß, wenn die Behauptungen des Ehemannes zutreffend seien, die Ehe nichtig sei.

Der Appellhof von Caën dagegen erklärte das Beweisergebnis für unnötig und nicht schlüssig und die Ehe für gültig.

Die Ehe sei in erster Linie eine sittliche und geistige Verbindung. Der völlige Mangel der für das Geschlecht charakteristischen Organe habe nicht die Ungültigkeit der Ehe zur Folge. Man dürfe nicht die Frau in dem Grad entwürdigen, daß man in ihr nur ein sexuelles Werkzeug erblicke und sie nur als eine zur Erzeugung von Kindern und zur Befriedigung der Leidenschaften des Mannes geschaffene Einrichtung betrachte.

Diese seltsame Begründung vergißt nur die Hauptsache, nämlich woran das Gericht erkennt, daß die angebliche Frau tatsächlich eine solche ist. Übrigens scheinen hauptsächlich praktische Gründe bei diesem Urteil bestimmend gewesen zu sein; denn das Gericht sagt, die Aufhebung der Ehe hätte ganz unannehmbare Konsequenzen zur Folge, da die Ehe dann als überhaupt niemals bestanden zu gelten hätte.

Ein dritter ähnlicher Fall beschäftigte in den Jahren 1900 bzw. 1901 das Gericht von Lille und den Appellhof von Douai. Auch hier hatte die angebliche Frau niemals ihre Regeln gehabt, besaß weder Vagina noch Ovarien noch Gebärmutter, dagegen entsprach ihr Becken demjenigen einer Frau, ferner wies sie weibliche Brüste und eine Klitoris auf.

Beide Gerichte verneinten die Gültigkeit der Ehe, weil die Beklagte nicht als eine Frau zu betrachten sei und die Ehe Verschiedenheit des Geschlechts voraussetze.

Der Pariser Kassationshof dagegen erklärte am 6. April 1903 die Ehe für gültig. Es handele sich um eine Frau, die zwar die inneren sexuellen Organe nicht besitze, wohl aber die äußeren, sowie alle äußeren Merkmale des Weibes überhaupt,

man dürfe daher nicht sagen, ihr Geschlecht sei nicht erkenntlich oder identisch mit demjenigen eines Mannes.

Dieser Fall ist der oben erwähnte, von Dr. Brouardel begutachtete. Auch der Staatsanwalt war in langen, auf die Ansicht von Brouardel gestützten Ausführungen für die Aufrechterhaltung der Ehe eingetreten.

Einer seiner Hauptgründe war der, daß es überhaupt nur ein männliches und weibliches Geschlecht gebe, und daß kein Gelehrter auf der Welt ein Zwischengeschlecht anerkenne, das weder männlich noch weiblich sei. Hierin war der Staatsanwalt zweifellos im Irrtum, denn schon seit Jahren haben die verschiedensten Gelehrten, und gerade französische, wie z. B. Debierre, ferner die von Brouardel*) selbst angeführten Paul Dubois und Bielard, einen „sexe neutre“ anerkannt.

Wenn man nun auch mit den letzteren Ärzten, sowie mit Virchow, Neugebauer usw., Wesen ohne Hoden und ohne Ovarien für geschlechtslose Individuen hält, so ergibt sich nicht ohne weiteres daraus der Schluß, daß jede Ehe mit solch einem Wesen als nichtbestehend zu betrachten sei.

Auch bei diesen Ehen würde ich im Wege der Analogie die Ehe dann für gültig erachten, wenn das geschlechtslose Wesen soviel dem Geschlecht des andern Eheteils entgegengesetzte Merkmale an sich hat, daß das Bild einer Ehe noch besteht, daß nach der natürlichen Auffassung der Natur der Ehe eine die Bezeichnung Ehe verdienende Verbindung vorliegt. Soweit man dies aus den obigen Urteilen und ihrer Begründung ersehen kann, ließ sich anscheinend in dem letzten von Brouardel begutachteten Falle noch von einem die Ehe gestattenden weibähnlichen Wesen sprechen, in den beiden anderen Fällen dagegen ist nicht ersichtlich, woraus die Weibähnlichkeit gefolgt wurde, da die Individuen sogar Becken hatten, die eher dem männlichen Geschlecht entsprachen, und auch der weiblichen Brüste ermangelten.**)

*) Brouardel, *Malformation des organes génitaux de la femme. Ya-t-il lieu de reconnaître l'existence d'un troisième sexe?* Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Paris, Mars, 1904, p. 57.

**) Über die obigen Urteile vergl. Dalloz, 1872, I, p. 52, 1882, II, p. 155, 1904, I, p. 394 ff.

Ähnliche Entscheidungen finden sich bei Dalloz, 1872, I, I, p. 52,

In dem französischen Recht ist übrigens die Frage des Bestehens der Ehe noch viel wichtiger als in dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, denn die Ehe kann nur mit der Begründung des Mangels der natürlichen Voraussetzungen der Ehe beseitigt werden, eine Anfechtung wegen Irrtums bezüglich der Beschaffenheit der Geschlechtsteile ist nicht zulässig, da ein solcher Irrtum nicht unter den allein maßgebenden Anfechtungsgrund der *erreur sur la personne* fällt. Der normale Ehegatte ist daher sein Leben lang an ein Wesen *neutrius generis* trotz seines Irrtums bei der Eheschließung gebunden. Nach dem BGB. dagegen hat die Frage des Bestehens der Ehe mit einem geschlechtslosen Wesen insofern weniger Wichtigkeit, weil (wie dies des Näheren noch weiter unten erörtert werden soll) eine an und für sich bestehende und gültige Ehe wegen Irrtums oder Täuschung bezüglich wichtiger Eigenschaften im Wege der Anfechtungsklage beseitigt werden kann.

Von einem anderen Gesichtspunkte hat man schon das Bestehen einer Ehe mit einem Individuum *neutrius generis* begründen wollen.

Man hat gesagt: Die Nichtexistenz einer Ehe liegt nicht schon dann vor, wenn ein Ehegatte der charakteristischen Geschlechtsorgane seines anscheinenden Geschlechts entbehrt, sondern es muß der Nachweis geliefert werden, daß er die Geschlechtsorgane des entgegengesetzten Geschlechts tatsächlich besitzt.

So sucht namentlich Jalabert*) die die Gültigkeit einer Ehe mit einem geschlechtslosen Wesen anerkennende Entscheidung des Appellhofes zu Caën zu rechtfertigen. Er meint insbesondere: Es müsse direkt die Geschlechtsverschiedenheit nachgewiesen werden, da das Recht ein *genus neutrum* nicht

zitiert: Tribunal de Trèves vom 27. I. und 11. VII. 1808 in Dalloz *Jurisprudence générale, Mariage*, N. 76; Tribunal de la Seine, 18. IV. 1834; Tribunal d'Ambert, 5. VI. und 14. VIII. 1854; in *Gazette des tribunaux*, 3. XII. und 26. IV. 1834.

Entscheidungen deutscher Gerichte konnte ich seltsamerweise nirgends entdecken.

*) Jalabert, *Revue critique, nouvelle série*, T. 2, p 129 ff., zitiert bei Dalloz, 1882, II, S. 155, Anm.

anerkenne. Zugleich muß er aber zugeben, daß tatsächlich der Appellhof zur Gültigkeitserklärung einer Ehe mit einem geschlechtslosen Wesen gelange.

Diese Auffassung von der Annahme des Bestehens der Ehe bis zum Nachweis der Gleichgeschlechtlichkeit der Ehegatten ist richtig da, wo überhaupt die Geschlechtsnatur des Ehegatten (ob er Hoden oder Ovarien oder beide oder keine besitzt) nicht festgestellt werden kann, also bei den sogleich zu erörternden Ehen mit Wesen zweifelhaften Geschlechts, nicht aber da, wo direkt der Nachweis des Mangels von Hoden oder Ovarien, also die Geschlechtslosigkeit im medizinischen Sinne, erwiesen ist

Sodann aber irrt Jalabert darin, daß er glaubt, das *sexus neutrum* dürfe vom Recht nicht berücksichtigt werden. Der Begriff des Geschlechts ist ein medizinischer. Der Umstand allein, daß für geschlechtslose Wesen keine gesetzlichen Bestimmungen existieren, kann ihr Vorhandensein nicht aus der Welt schaffen und zwingt den Richter, die rechtlichen Konsequenzen aus dem Vorhandensein dieser Wesen zu ziehen.

Ehen mit Wesen, deren Geschlechtsnatur nicht festgestellt werden kann, bei denen also nicht gesagt werden kann, ob sie Hoden oder Ovarien haben oder beide oder keine, sei es, daß diese Feststellung bei Lebzeiten an und für sich unmöglich ist, sei es nur infolge einer — jedoch nicht gestatteten — Operation möglich wäre, sind anders zu behandeln als Ehen mit geschlechtslosen Wesen, deren Geschlechtslosigkeit festgestellt ist. Zwar darf der Standesbeamte, wenn er die Ungewißheit des Geschlechts erfährt, die Ehe nicht abschließen. Aber eine solche Kenntnis wird er ja nur selten erhalten. Ist die Ehe formell abgeschlossen worden, so muß sie als gültig betrachtet werden, bis die Gleichgeschlechtlichkeit der Ehegatten (bezw. Zwittertum im engeren Sinne oder Geschlechtslosigkeit des einen Ehegatten, die derart sind, daß eine Ehe nicht besteht) nachgewiesen ist. Denn Ehen gelten im Zweifel als gültig, und das Nichtbestehen der formell gültigen und ins Heiratsregister eingetragenen Ehe muß genau nachgewiesen werden.

Kann nun der Nachweis nicht *intra vitam* des zwitter-

haften Ehegatten erbracht werden, so bleibt eben die Ehe bestehen und äußert alle Wirkungen einer gültigen Ehe.

Wird auch nach dem Tode des Zwitters seine Geschlechtsnatur nicht festgestellt, so dauern auch die Wirkungen der gültigen Ehe über den Tod hinaus. Es tritt z. B. das Erbrecht des anderen Ehegatten ein usw.

Wird dagegen, wenn auch erst nach dem Tode des Zwitters festgestellt, daß die Geschlechtsgegensätzlichkeit in dieser angeblichen Ehe gefehlt hat, so hat auch niemals eine Ehe bestanden und alle Wirkungen einer solchen haben nicht eintreten können. So gibt es denn auch kein Erbrecht unter den angeblichen Ehegatten.

Im Prinzip erkennt Endemann*) diese Folgerungen durchaus an, und er läßt auch alle Wirkungen einer intra vitam festgestellten Nichtehe wegfallen, dagegen zögert er, die gleichen Konsequenzen bei einer Feststellung der Geschlechtsnatur des Zwitters erst post mortem zu ziehen.

Er meint: nach strengem Recht habe die Ehe nicht bestanden, aber es bleibe der Erwägung Raum, daß einer Verbindung, die in rechter Form eingegangen und gutgläubig durch das ganze Leben als Ehe geführt worden sei, eine tatsächliche Kraft innewohne und eine rechtliche Anerkennung gebühre, die ihr nachträglich über das Grab des einen „Ehegatten“ nicht mehr entzogen werden sollte. Diese heilende Kraft der Zeit finde in § 1324, II, BGB. eine gewisse Analogie. Der Irrtum über das eigene Geschlecht aber erscheine entschuldbar, weil die Geschlechtsbestimmung regelmäßig unmittelbar nach der Geburt durch Laien erfolge, und weil dann die Erziehung, das Denken und Empfinden des Individuums maßgebend nach dem ihm zugewiesenen Geschlecht hinlenke.

Diese an und für sich durchaus billigen Sätze sind jedoch meiner Ansicht nach vom Rechtsstandpunkt aus nicht haltbar. Von einer analogen Anwendung des Ehebegriffes auf Verbindungen zwischen Wesen gleichen Geschlechts auf Grund langen Bestehens solcher Verbindungen kann keine Rede sein. Ebensowenig kann der entschuldbare Irrtum der „Ehegatten“

*) Endemann, Familienrecht, oben zitiert, § 161, Anm. 7.

zur Annahme des Bestehens der Ehe oder des Eintritts der Wirkungen einer gültigen Ehe führen. Übrigens würden auch die gleichen Billigkeitserwägungen in den Fällen Platz greifen, wo noch intra vitam des Zwitters, aber erst nach langjährigem Bestand der Verbindung die Gleichheit des Geschlechts sich herausstellt, aber in diesen Fällen hält selbst Endemann das Nichtbestehen der Ehe für unabweislich.*)

Daß das Nichtbestehen der Ehe in allen solchen Fällen zu schweren Mißständen und zur Ungerechtigkeit führen kann, ist nicht zu leugnen, namentlich wenn die „Ehegatten“ mit ihrem Los zufrieden waren, eine Art Beischlaf möglich war, der Zwitter (wie das oft zutrifft) konträren Geschlechtsdrang besaß und überhaupt beide Teile guten Glaubens in glücklicher „Ehe“ lebten.

Die Härte und Ungerechtigkeit, die in der völligen rechtlichen Vernichtung solcher Verbindungen liegt, zeigt eben, wie reformbedürftig das Gesetz ist und wie besondere gesetzliche Bestimmungen für alle Zwitter (auch die Scheinzwitter, ja besonders für diese) nötig sind.

B. Folgen der „Nichtehe“.

Die obigen Fälle der „Nichtehe“ unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Form der Geltendmachung des Nichtbestehens der Ehe als hinsichtlich ihrer Wirkungen von der aus den bestimmten Nichtigkeitsgründen der §§ 1325 bis 1328 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtigen sogen. „scheingültigen Ehe“.

Die Nichtigkeit dieser letzteren Ehe wird durch eine spezielle, für diese Nichtigkeitsfälle gegebene Nichtigkeitsklage des § 1324 BGB. geltend gemacht. Diese Nichtigkeitsklage ist einmal den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen unterworfen, ferner den besonderen, in den §§ 632 bis 639 ZPO. für diese Nichtigkeitsklagen speziell vorgesehenen Bestimmungen, von denen z. B. diejenige besondere Hervorhebung verdient, welche auch dem Staatsanwalt das Recht der

*) Vergl. Endemann, § 161, Anm. 7: Würde diese Feststellung (des gleichen Geschlechts) noch zu Lebzeiten erfolgen, so würden ohne Zweifel alle Rechtsfolgen der angeblichen Ehe zerfallen.

Erhebung der Nichtigkeitsklage gewährt, also auch ihm die Parteirolle einräumt.

Diese Nichtigkeitsklage ist für die Fälle der Nichtehe weder nötig noch zulässig; nicht nötig, weil die Nichtehe gar nicht durch Klage beseitigt zu werden braucht, denn sie hat niemals bestanden, während die aus den Gründen der §§ 1325 bis 1328 BGB. nichtige Ehe bis zur Nichtigkeitserklärung durch das auf die Nichtigkeitsklage hin ergehende Urteil als gültig angesehen wird und erst durch das Urteil, wenn auch mit rückwirkender Kraft, nichtig wird.

Nicht zulässig, weil die Nichtigkeitsklage nur für die speziellen Nichtigkeitsfälle der §§ 1325 bis 1328 gegeben ist.

Wenn auch zur Beseitigung der „Nichtehe“ eine Klage überhaupt nicht nötig ist, so wird doch meist das Bedürfnis bestehen, gerichtlich die Nichtexistenz der Ehe festzustellen. Hierzu dient die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe. Auf diese Klage finden die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen der §§ 606 ff. ZPO. Anwendung; denn es handelt sich meiner Ansicht nach zweifellos um eine „Ehesache“, wenn auch tatsächlich eine Ehe nicht besteht.*)

Dagegen sind die speziellen für die Nichtigkeitsklage gegebenen Bestimmungen auf diese Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe nicht anwendbar, mit Ausnahme der ausdrücklich auf solche Klage für anwendbar erklärten §§ 633, 635 ZPO.

Der Staatsanwalt ist daher nicht berechtigt, wie bei der Nichtigkeitsklage, die Klage zu erheben, trotz des in vielen Fällen mindestens gleich großen öffentlichen Interesses, er ist lediglich zur Mitwirkung bei dem von den Ehegatten oder Dritten angestregten Prozeß befugt.

Das Nichtbestehen der „Nichtehe“ braucht, wie schon erwähnt, nicht durch Klage, sondern kann an und für sich auch

*) Der gleichen Ansicht Endemann, Familienrecht, 1908, § 160, Anm. 17.

Zu Unrecht nimmt Dernburg an, daß keine Ehesache im Sinne des § 606 ZPO. vorliege. Vergl. Familienrecht, 1908, § 20, III, Anm. 6.

in irgendeinem, einen beliebigen Gegenstand betreffenden Prozeß einredeweise geltend gemacht und bewiesen werden.

Wenn jedoch die Einrede des Nichtbestehens der Ehe in einem Prozeß der Ehegatten erhoben wird, so kann in diesem Prozeß die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe nicht entschieden werden, vielmehr muß der Hauptprozeß ausgesetzt und die Frage des Bestehens der Ehe in einem besonderen Prozeß ausgetragen werden. (§ 154 ZPO.)

Wird dagegen diese Einrede in einem Prozeß zwischen Dritten oder einem Ehegatten und einem Dritten vorgebracht, so bedarf es keiner Aussetzung und speziellen Klageerhebung bezüglich der Frage des Ehebestandes; also wenn z. B. die Erben des einen Ehegatten das von dem anderen Ehegatten auf Grund des Ehegattenerbrechts Erlangte von den Erben des anderen Ehegatten herausfordern wegen Nichtbestehens der Ehe, so kann ohne weiteres das Nichtbestehen der Ehe in diesem Prozeß vorgebracht und festgestellt werden. Dagegen kann allerdings eine Inzidentfeststellungsklage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe in einem anderen Prozeß nur erfolgen, wenn die Hauptklage bei dem Landgericht anhängig ist, bei welchem der Ehemann, dessen Ehe als nichtbestehend festgestellt werden soll, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Denn für eine Klage auf Nichtbestehen einer Ehe ist das Landgericht zuständig, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. (§ 606 ZPO.)

Als Ehemann, dessen Domizil den Gerichtsstand bestimmt, wird man in der „Nichtehe“ denjenigen Teil ansehen, der im Heiratsregister als Ehemann bezeichnet ist, möge er auch tatsächlich z. B. ein weiblicher Scheinzwitter sein.

Auch die Wirkungen der „Nichtehe“ sind verschieden von denjenigen der „Scheinehe“.

Bei der Scheinehe werden Rechtsgeschäfte gutgläubiger Dritter mit einem der Ehegatten oder rechtskräftige Urteile zwischen ihnen, die vor der Nichtigkeitserklärung der Ehe erfolgten, als gültig betrachtet und bleiben gültig auch nach der Nichtigkeitserklärung (§ 1344 BGB.).

Ferner wird dem guten Glauben des Ehegatten, der beim Abschluß der Ehe die Nichtigkeit nicht kannte, Rechnung getragen und zwar bezüglich des Unterhaltsanspruchs, des Widerrufs von Schenkungen und der Vermögensauseinandersetzung. In letzterer Beziehung wird insbesondere fingiert, daß dasjenige Güterrecht bestanden hat, welches tatsächlich bei Gültigkeit der Ehe bestanden hätte (§ 1345 BGB.).

Alle diese Wirkungen treten bei der „Nichtehe“ nicht ein, es entstehen gar keine Rechtswirkungen aus einem solchen Rechtsverhältnis.

Jeder Ehegatte kann zurückverlangen alles, was er einbrachte und was er während der Dauer des Verhältnisses erworben hat; irgendwelche Auseinandersetzung auf Grund gesetzlichen oder vereinbarten Güterrechts gibt es nicht, weil Güterrechte eine „Ehe“ voraussetzen, eine solche aber nicht bestand.

Auf das Mißliche einer Feststellung des Nichtbestandes der Ehe nach dem Tode eines oder gar beider Ehegatten habe ich schon oben hingewiesen. Im einzelnen können hier folgende Gestaltungen eintreten, wenn es sich ergibt, daß infolge Gleichgeschlechtlichkeit der Ehegatten eine Ehe nicht bestand. Ein Erbrecht der angeblichen Ehegatten gibt es nicht, ferner ist ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten ungültig, weil ein solches eben nur von wirklichen „Ehegatten“ errichtet werden kann (§ 2265 BGB.).

Stirbt der normale Ehegatte, so erbt der andere auf Grund des gesetzlichen Erbrechts, solange nicht das gleiche Geschlecht des Zwitters festgestellt ist. Wenn diese Feststellung erst nach dem Tode des Zwitters durch Nekroskopie geschehen kann, dann vergehen vielleicht lange Jahre bis zu dieser Feststellung. Nichtsdestoweniger können dann die Erben des normalen Ehegatten, wenn sie diese Feststellung bewirkt haben, das Geerbte von den Erben des Zwitters herausverlangen. Stirbt zuerst der Zwitter, dann kann die Feststellung bei Lebzeiten des andern Ehegatten erfolgen, und die Erben des Zwitters können infolge Feststellung des gleichen Geschlechts das Erbrecht des anderen Ehegatten zunichte machen.

C. Zwittertum und Anfechtungsklage.

Die Ehe mit einem Zwitter kann nun zwar gültig sein, insbesondere weil es sich um einen Scheinzwitter handelt, der tatsächlich das dem Geschlecht des anderen Ehegatten entgegengesetzte Geschlecht besitzt.

Deshalb kann aber diese Ehe meist doch wieder beseitigt werden, nämlich durch Anfechtungsklage.

Die Anfechtung ist zulässig wegen Irrtums über solche Eigenschaften oder wegen arglistiger Täuschung über solche Umstände, die den gutgläubigen Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten. (§§ 1333, 1334 BGB.)

Die normale Ausbildung und Gestaltung der Geschlechtsteile ist nun regelmäßig nicht bloß als ein Umstand, sondern auch als eine persönliche Eigenschaft zu betrachten, die bei Eingehung der Ehe vorausgesetzt wird. Sowohl wegen arglistiger Täuschung als wegen Irrtums ohne solche arglistige Täuschung steht daher wohl regelmäßig dem normalen Ehegatten im Falle der Mißbildung der Geschlechtsteile des andern Ehegatten die Anfechtungsklage zu. Bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe ist einem Ehegatten eine Ehe, die alle möglichen Unzuträglichkeiten zur Folge haben kann, nicht zuzumuten, eine Ehe mit einer Person, bei welcher das wahre Geschlecht zweifelhaft ist oder nur nach eingehender medizinischer Untersuchung festgestellt werden kann, mit einer Person, mit welcher ein Geschlechtsverkehr vielleicht erschwert oder gar unmöglich ist.

Natürlich kann es auch Fälle geben, namentlich bei Ehen mit Scheinzwittern, wo die Mißbildung nur eine geringe ist und der Richter auf Grund der ärztlichen Atteste zur Überzeugung gelangt, daß auch bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe der normale Ehegatte trotzdem die Ehe abgeschlossen hätte, und demnach die Anfechtungsklage abweist. Diese Fälle werden aber wohl selten sein.

Die Anfechtungsklage ist ausgeschlossen, wenn der normale Ehegatte die Mißbildung vor Eheabschluß gekannt hat, dann liegt kein Irrtum vor; die Klage ist ferner unzulässig, wenn der zur Anfechtung Berechtigte die von dem Gesetz zur Erhebung der Klage vorgesehene sechsmonatige Frist seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes ohne Klageeinreichung verstreichen läßt (§ 1339 BGB.) oder wenn er nach Entdeckung des Irrtums die Ehe bestätigt (§ 1337 BGB.).

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der normale Ehegatte auch eine genügende Kenntnis der Mißbildung gehabt haben muß; insbesondere wird man, wenn der Ehemann ein Zwitter ist und der Ehefrau die Anfechtungsklage zusteht, in Betracht ziehen müssen, ob die Ehefrau gleich vom ersten Geschlechtsverkehr an auch die Bedeutung der Mißbildung erkennen konnte; bei vielen in Unkenntnis der Geschlechtsverhältnisse erzogenen, in dieser Beziehung unerfahrenen Ehefrauen wird man eine wirkliche Kenntnis der Mißbildung nur von dem Augenblick annehmen, wo sie sich völlige Rechenschaft über diese Mißbildung und ihre Bedeutung für den Geschlechtsverkehr und das Eheleben überhaupt gibt. Dieses Bewußtsein wird oft lange nach der ersten Wahrnehmung der geschlechtlichen Mängel des anderen Ehegatten eintreten; erst von diesem Zeitpunkt des eingetretenen Vollbewußtseins wird dann die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage laufen oder erst in diesem Augenblick eine Bestätigung rechtswirksam sein.

Einen Beweis für das später erst eintretende Bewußtsein wird man z. B. oft darin erblicken können, daß eine Ehefrau lange sich niemandem über die geschlechtliche Eigentümlichkeit ihres Gatten anzuvertrauen wagte und erst später durch die Eltern oder den Arzt des näheren über Wesen und Bedeutung der Mißbildung aufgeklärt wurde. In solchen Fällen würde die Kenntnis der Mißbildung als erst im Augenblick dieser Aufklärung erfolgt anzunehmen sein.*)

*) Vergl. auch Planck zu § 1337 BGB., Anm. 1: „Man wird eine sichere Kenntnis von dem wahren Sachverhalt verlangen müssen und sich nicht mit Vermutungen begnügen dürfen.“

§ 6.

Zwittertum und Ehemündigkeit.

Bei dem Mann tritt die Ehemündigkeit mit dem 21., bei der Frau mit dem 16. Lebensjahre ein (§ 1303 BGB.), demgemäß wird auch der männliche Scheinzwitter mit dem 21., der weibliche mit dem 16. Lebensjahre eine Ehe eingehen können.

Wie verhält es sich aber mit den übrigen Zwittern?

Wenn man mit Planck*) einfach sagen würde, die für den Mann oder die Frau gegebenen Spezialbestimmungen finden auf Zwitter keine Anwendung, dann würde sich ja die — mit Recht von Endemann als unhaltbar bezeichnete und deshalb auch den Grundsatz Plancks als unrichtig erweisende — Konsequenz ergeben, daß eine Ehemündigkeit für Zwitter nicht existiere. Es ist auch hier die Analogie entscheidend: und zwar sind die Zwitter mit Zwitterdrüse oder diejenigen ohne Hoden und Ovarien sowie diejenigen, deren Geschlecht nicht festzustellen ist, analog dem Manne erst mit dem 21. Lebensjahre als ehemündig zu erachten. Denn der Gesetzgeber hat das Alter der Ehemündigkeit für den Mann höher hinaufgerückt als dasjenige für die Frau, weil die körperliche und geistige Entwicklung des Mannes eine spätere ist als diejenige der Frau.

Dann bei den Zwittern die Entwicklung (mindestens diejenige der gerade für die Ehe wichtigen Entwicklung der Geschlechtsteile) überhaupt eine mangelhafte ist und noch langsamer vor sich geht als bei dem Mann, so sind mindestens die schwersten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ehemündigkeit auf sie anzuwenden.**)

Übrigens hat die Frage sehr wenig praktische Bedeutung, da meist beim Eheabschluß weder der andere Ehegatte noch der Standesbeamte etwas von der Mißbildung der Geschlechtsteile erfahren und die Ehemündigkeit dann einfach sich nach dem in dem Geburtsregister angegebenen Geschlecht richtet. Wird aber die Mißbildung bekannt, so wird meist der andere

*) Planck, oben zitiert, I, S. 56.

**) So auch Endemann, oben zitiert, § 161, Anm. 7.

Verlobte die Ehe nicht abschließen oder der Standesbeamte die Eheschließung ablehnen wegen Zweifelhaftigkeit des Geschlechts.

§ 7.

Zwittertum und Verlöbnis.

Ähnlich wie die Ehe eines Zwitters ist das Verlöbnis eines Zwitters hinsichtlich seines Bestehens zu beurteilen.

Auch das Verlöbnis setzt seiner Natur nach Verschiedenheit des Geschlechts voraus; wo diese Grundlage fehlt, gibt es kein Verlöbnis im Rechtssinn.

Ein Verlöbnis mit einem dem gleichen Geschlecht wie der andere Verlobte angehörigen Scheinzwitter ist kein Verlöbnis, ebensowenig ein solches mit einem Individuum mit Zwitterdrüse oder ohne Hoden und Ovarien, falls nicht ein dem Geschlecht des normalen Verlobten entgegengesetztes geschlechtliches Gesamtwesen bei diesen Zwittern vorhanden ist.

Auf solche „Nichtverlöbnisse“, die ohne jede rechtliche Wirkungen sind, finden die Bestimmungen des BGB. über das Verlöbnis keine Anwendung, namentlich nicht diejenige, welche den zurücktretenden Teil verpflichtet, dem anderen für die in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen oder eingegangenen Verbindlichkeiten Ersatz zu leisten; auch kann von einem Schadensersatz wegen gestatteter Beiwohnung gemäß § 1360 BGB. keine Rede sein, mögen auch beischlafähnliche Handlungen stattgefunden haben.

Diese Schadensersatzpflichten fallen übrigens auch weg, wenn das Verlöbnis an sich gültig war (also z. B. bei Verlöbnis mit einem dem entgegengesetzten Geschlecht des anderen Verlobten angehörigen Scheinzwitter oder mit einem Zwitter, dessen Geschlechtsnatur überhaupt nicht feststellbar), aber der normale Teil wegen der Mißbildung der Geschlechtsteile vom Verlöbnis zurücktritt.

Denn wenn auch hier das Verlöbnis gültig ist, so bildet zweifellos das Zwittertum einen wichtigen, zum Rücktritt berechtigenden Grund.

Derartige Rücktritte erwähnt Neugebauer gleichfalls

eine ganze Anzahl*): In 16 Fällen waren männliche Scheinzwitter mit einem Manne verlobt, in einem Fall ein weiblicher Scheinzwitter mit einem Mann. Die Verlöbnisse wurden infolge rechtzeitiger Entdeckung des Geschlechtsfehlers aufgelöst.

§ 8.

Zwittertum und Vaterschaftsklage.

Die Frage des Zwittertums kann auch bei der Klage auf Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes und auf Zahlung von Alimenten von Bedeutung werden.

Zur Inanspruchnahme als unehelicher Vater genügt der Nachweis des Beischlafs innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit.

Es muß aber ein wirklicher Beischlaf seitens eines Mannes vorliegen (also Vereinigung der Geschlechtsteile von Mann und Frau und bei dieser Haftung aus Schwängerung auch noch *immissio seminis*).**)

Nun kommt es vor, daß Scheinzwitter, die tatsächlich nicht Hoden, sondern Ovarien haben, also tatsächlich Frauen sind, oder daß geschlechtslose Wesen trotzdem eine Art männlichen äußeren Geschlechtsteil besitzen und ihn mit den Geschlechtsteilen der Frau vereinigen können, so daß vielleicht beide Teile glauben, es sei ein wirklicher Beischlaf vollzogen worden.***)

Es kann also geschehen, daß in dem Prozeß das Mädchen die Beischlafsvollziehung beschwört und der Zwitter selbst sie zugibt. Beweist aber der Zwitter, daß er keine Hoden besitzt, dann ist festgestellt, daß ein wirklicher Beischlaf zwischen Personen verschiedenen Geschlechts nicht stattfand; dann hat er übrigens auch die Voraussetzungen des § 1717, Abs. 1, Satz 2 BGB. bewiesen, wonach eine Haftung aus dem Beischlaf nicht hergeleitet werden darf, wenn ganz offenbar eine Schwängerung aus diesem Beischlaf unmöglich war.

*) Vergl. Neugebauer, Zusammenstellung, S. 702.

**) Vergl. Endemann, oben zitiert, Anm. 37 zu § 206a bei N. 4 b.

***) Vgl. die 12 Fälle bei Neugebauer, in denen weibliche Scheinzwitter als Männer verheiratet waren und zum Teil auch Beischlafsakte ausführten, z. B. Beobachtung 282, S. 175; 306, S. 185.

Ist das Geschlecht des angeblichen, im Geburtsregister als Mann eingetragenen Schwängerers nicht feststellbar, kann nicht bewiesen werden, ob er Hoden hat oder nicht, dann haftet er, wenn eine Vereinigung der Geschlechtsteile zwischen ihm und dem Mädchen stattgefunden hat. Von seiner Haftung kann er sich befreien durch den Nachweis, daß immissio seminis ausblieb, also daß eine Schwängerung unmöglich war, oder daß sein Geschlecht überhaupt kein männliches ist, also daß er keine Hoden hat. Kann er nicht den Mangel der immissio seminis nachweisen, so gilt er entsprechend der Geburtsurkunde als Mann und haftet aus der Beiwohnung, wenn er nicht den Mangel der Hoden nachweist.

Umgekehrt kann es auch vorkommen, daß nicht bloß ein Mann, der kein Mann ist, als Schwängerer, sondern eine als Mädchen geltende, im Geburtsregister als solches eingetragene Person, die tatsächlich kein Mädchen, sondern ein männlicher Scheinzwitter ist, als Vater des unehelichen Kindes in Anspruch genommen wird. Wird hier tatsächlich im Prozeß das männliche Geschlecht dieser Person durch Sachverständige nachgewiesen, so haftet diese Person auch für die Folgen des innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Kindesmutter ausgeführten Beischlafs. Auch derartige Schwängerungen seitens angeblicher Mädchen und tatsächlicher männlicher Scheinzwitter finden sich bei Neugebauer und zwar nicht weniger als 7 Fälle. (Vergl. die Zusammenstellung, S. 704.)

§ 9.

Zwittertum und § 825 BGB.

Nach § 825 BGB. ist derjenige, welcher eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmte, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Unter Beiwohnung ist auch hier zu verstehen die Vereinigung der Geschlechtsteile von Mann und Frau, und zwar genügt diese Vereinigung hier, immissio seminis ist nicht erfordert. *)

*) Vergl. Staudinger, Kommentar zum BGB. zu § 1300, Anm. 2c.

Wird bewiesen, daß die angebliche Frauensperson ein männlicher Scheinzwitter ist, so fällt die Schadensersatzpflicht weg, möge auch der Beischläfer eine Art Beiwohnung ausgeführt haben und der Zwitter auch eine Art Scheide besitzen, in welche das Glied des Beischläfers eingeführt wurde. Denn das Gesetz will nur die Frau und ihre Geschlechtslehre schützen, nicht aber den Mann.

Was die Zwitter anbelangt, deren Geschlecht nicht feststellbar ist, so wird der Beischläfer einer in das Geburtsregister als Weib eingetragenen Person schadensersatzpflichtig sein, auch wenn er die Zweifelhaftheit des Geschlechts der Mißbrauchten nachweist; denn um sich von der Haftung zu befreien, müßte er direkt nachweisen, daß die Eintragung im Standesregister der Wirklichkeit widerspricht und die Person tatsächlich kein Weib ist.

Bei einer Beiwohnung mit einem Zwitter im engeren Sinne oder einem geschlechtslosen Wesen wird man die Analogie dann gelten lassen und den Beischläfer für schadensersatzpflichtig dann erklären, wenn es sich um ein weibähnliches Wesen im früher erörterten Sinne handelt.

Ist nun umgekehrt der Beischläfer kein Mann, sondern ein Zwitter mit Zwitterdrüse oder ohne Geschlecht, so wird man den § 825 BGB. gleichfalls dann analog anwenden, wenn ein mannähnliches Wesen in Betracht kommt.

Ist der im Geburtsregister als Mann eingetragene Beischläfer ein Zwitter, dessen Geschlechtsnatur nicht feststellbar, so gilt er als Mann, solange diese Vermutung nicht entkräftet ist, und haftet daher auch solange.

Kapitel V: Zwittertum und Strafrecht.

§ 10.

Eine wichtige Rolle spielt die Frage nach dem Geschlecht in gewissen Paragraphen des Strafrechts.

A. Eine Anzahl strafbarer Handlungen können nur an oder unter Mitwirkung einer Frauensperson begangen werden: so insbesondere Ehebruch (§ 172 StGB.).

Zwar ist nicht ausdrücklich in § 172 gesagt, daß der Ehebruch mit einer Frau gemeint ist, aber der rechtliche Begriff des Ehebruchs setzt wirklichen Beischlaf zwischen Personen verschiedenen Geschlechts voraus. Geschlechtliche Handlungen zwischen Männern bilden niemals einen Ehebruch.*)

In Betracht kommen ferner: der Inzest (§ 173), die mit Gewalt vorgenommenen unzüchtigen Handlungen (§ 176¹), der mit Gewalt ausgeführte Beischlaf, die sogen. Notzucht (§ 177), die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs durch Vorspiegelung eines Eheabschlusses (§ 179), die Verführung eines noch nicht 16jährigen unbescholtenen Mädchens zum Beischlaf (§ 182), die Entführung (§§ 236, 237).

Alle diese Paragraphen können nun auf Zwitter im engeren Sinne oder geschlechtslose Wesen nicht angewandt werden, mögen diese Individuen noch so viele sekundäre und tertiäre weibliche Geschlechtsmerkmale aufweisen; denn das Gesetz setzt eine „Frauensperson“ voraus bezw. Beischlaf, der seinerseits wieder eine Frauensperson als beteiligt voraussetzt. Im Strafrecht ist aber eine analoge Anwendung des Gesetzes völlig ausgeschlossen.**)

Ebensowenig können die erwähnten Paragraphen zu einer Bestrafung führen, wenn die betreffenden Handlungen an bezw. unter Mitwirkung von einer Person vorgenommen worden sind, bei der die Natur der Geschlechtsdrüse nicht festgestellt werden konnte oder überhaupt weder das Vorhandensein noch der Mangel der Geschlechtsdrüse.

Denn im Strafrecht ist das Vorliegen jedes Tatbestandsmerkmals bezw. dessen Elemente von der Anklage nachzuweisen. Bei Personen zweifelhaften Geschlechts kann aber der Nachweis, daß es sich um eine Frauensperson bezw. um die Ausführung eines Beischlafs handelte, nicht erbracht werden.

Es ist also die Möglichkeit gegeben, daß ein Mann glaubt, die Person, die er notzüchtigte, entführte usw., sei ein Weib,

*) Olshausen, 6. Aufl., 1900, zu § 172, Anm. 166.

***) Vgl. § 2 StGB., Binding, Handbuch des Strafrechts, 1885, I, S. 218, Meyer-Alfeld, Lehrbuch des Strafrechts, 1907, § 14, N. 9, S. 92.

und trotzdem sich nicht strafbar macht, weil die Person entweder tatsächlich kein Weib ist oder wenigstens das weibliche Geschlecht bei ihr nicht festgestellt werden kann.

Der Täter begeht dann nur ein — strafloses — Putativdelikt. Soweit bei den oben erwähnten strafbaren Handlungen der Versuch strafbar ist (also bei den Verbrechen, z. B. bei der Notzucht), würde die mit dem Zwitter vorgenommene Handlung als Versuch am untauglichen Objekt sich charakterisieren. Je nachdem man diese Art Versuch für strafbar hält*) oder für straflos**), würde der Täter eine strafbare oder straflose Handlung begehen.

Noch viel weniger als bei den besprochenen Kategorien von Zwittern trifft der Tatbestand der genannten Paragraphen da zu, wo die Handlungen an einem oder unter Mitwirkung eines männlichen Scheinzwittern vorgenommen werden.

Eine Bestrafung auf Grund dieser Paragraphen ist daher unmöglich, dagegen kann unter Umständen eine solche wegen des im § 175 bestrafte Geschlechtsverkehrs erfolgen, wenn nämlich der Täter vor Begehung des Geschlechtsaktes gewahr wird, daß die angebliche Frau ein Mann ist. Eine bestimmte Kenntnis wird der Täter allerdings bei Scheinzwittern nur selten erhalten, es müßte denn z. B. sein, daß der Zwitter selbst sein wahres Geschlecht kennt und dem andern mitteilt. In diesem Fall müßten dem Täter mindestens begründete Zweifel an dem angeblichen weiblichen Geschlecht des Zwittern auftauchen, nähme er trotzdem eine beischlafähnliche Handlung mit letzterem vor, so würde er mit dem *dolus eventualis* handeln und nach § 175 strafbar sein.

Einen solchen *dolus eventualis* könnte er auch ohne Mitteilung des wahren Geschlechts seitens des Zwittern unter Umständen haben, z. B. schon infolge des Anblicks der Geschlechtsteile oder der genaueren Untersuchung (wenn z. B. der Täter ein Arzt wäre).

Der männliche Scheinzwitter seinerseits kann nach § 175

*) Wie es das Reichsgericht tut, vergl. RGE., I, S. 451 u. 439.

**) So nach der herrschenden Meinung, vergl. Olshausen zu § 43 StGB., Anm. 20.

strafbar sein, obgleich der andere Teil eine strafbare Handlung mit einer Frauensperson vorzunehmen glaubt, wenn nämlich der Zwitter sein wahres Geschlecht kennt und mit der Vornahme der beischlafähnlichen Handlung einverstanden ist, z. B. bei einer im Einverständnis des noch nicht 16 Jahre alten Zwitters beabsichtigten Verführung zum Beischlaf seitens eines Mannes, der den Zwitter für ein Mädchen hält, und der seinerseits weder nach § 175 noch nach § 182 strafbar wäre.

Beispiele für die erörterten Eventualitäten finden sich mehrere bei Neugebauer: So päderastierten in Rußland zwei Männer gewaltsamerweise einen männlichen Scheinzwitter, der allgemein für ein Mädchen gehalten wurde. Erst bei der gerichtlichen Untersuchung entpuppte sich das „Mädchen“ als Mann. Nach deutschem Strafgesetzbuch hätten die Täter nicht wegen Notzucht oder gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen bestraft werden können, weil die Vergewaltigte keine Frau war, ebensowenig wäre nach § 175 eine Strafe möglich gewesen, weil die Täter das männliche Geschlecht des Mißbrauchten nicht kannten.*)

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in Österreich. Ein Mann hatte eine angebliche Frau, aber tatsächlichen männlichen Scheinzwitter, genozüchtigt. Er wurde freigesprochen und zwar: von der Anklage der Notzucht, weil die Vergewaltigte ein Mann, kein Weib sei, von der Anklage der widernatürlichen Unzucht, weil er nicht wissen konnte, daß die angebliche Frau ein Mann sei.**)

In einem dritten Fall wurde ein Mädchen eines unsittlichen Verhältnisses mit seiner Stiefmutter beschuldigt. Bei der gerichtlichen Untersuchung wurde männliches Scheinzwittertum des Mädchens angenommen.

Danach hätte also nach deutschem Recht das „Mädchen“ wegen Beischlafs mit der Stiefmutter auf Grund des Inzestparagraphen bestraft werden können. Tatsächlich wäre aber eine Verurteilung dennoch ungerechtfertigt gewesen, denn nach dem Tode des Zwitters wurde zweifellos bei ihm weibliches Ge-

*) Vergl. Neugebauer, S. 104, Beob. 80.

**) Vergl. Neugebauer, S. 323, Beob. 661.

schlecht festgestellt. *) Ein Beischlaf im Rechtssinne zwischen Weibern gibt es aber nicht.

Ein Delikt kann nur von einer Frauensperson begangen werden, nämlich die gewerbsmäßige Unzucht. Deshalb können Zwitter im engeren Sinne, Individuen neutrius generis, solche zweifelhaften Geschlechts und männliche Scheinzwitter auf Grund des § 361⁶ StGB. nicht bestraft werden.

Derartige Fälle gewerbsmäßiger Unzucht seitens männlicher Scheinzwitter, die als Frauen galten, sind schon öfters in der Wirklichkeit vorgekommen. Neugebauer führt etwa 20 Fälle an, ein Teil dieser Individuen hatte auch einen auf das eigene Geschlecht gerichteten Geschlechtstrieb. **)

Würde man übrigens auch die männliche Prostitution verfolgen (wie es z. B. das dänische Gesetz vom 1. April 1905, in § 4, Abs. 2, tut), so könnten ebensowenig die Zwitter im engeren Sinne, die geschlechtslosen Wesen und die Zwitter, deren Geschlecht nicht feststellbar ist, bestraft werden. Man müßte schon einen allgemein lautenden Paragraphen schaffen, lautend: „Wer gewerbsmäßig Unzucht treibt usw.“

B. Eine ganze Anzahl von Delikten kann nur von Männern begangen werden, nämlich alle oben angeführten, die einen Beischlaf voraussetzen, also Ehebruch, Inzest, Notzucht, Erschleichung des außerehelichen Beischlafs, Verführung. Dazu kommen noch das Vergehen des § 175 und die Zuhälterei des § 181a StGB.

Alle diese Delikte können weibliche Scheinzwitter, Zwitter im engeren Sinn, geschlechtslose Wesen nicht begehen, weil sie kein Mann sind; die Zwitter mit zweifelhaftem Geschlecht können nicht bestraft werden, weil nicht bewiesen ist, daß sie das männliche Geschlecht besitzen. So wäre z. B. der bei Neugebauer (S. 456) erwähnte, der Notzucht angeklagte „Soldat“ nach deutschem Strafgesetzbuch zu Unrecht bestraft worden, weil später bei der Sektion der Leiche weibliches Geschlecht konstatiert wurde.

Andererseits bleibt auch ein angebliches Weib, das aber tatsächlich ein männlicher Scheinzwitter ist, straflos, insofern

*) Vergl. Neugebauer, S. 228, Beob. 402.

**) Vergl. Neugebauer, S. 711 bis 712.

diese Person ihr wahres Geschlecht nicht kennt, also über ein Tatbestandsmerkmal im Irrtum sich befindet.

Hat dagegen diese angebliche „Frau“ gegründete Zweifel an ihrem „weiblichen“ Geschlecht, so hat sie womöglich bei Begehung der obigen Delikte den *dolus eventualis* und kann daher zur Verantwortung gezogen werden, sowohl in dem von Neugebauer (S. 92, Beob. 50) berichteten Fall, wo eine zehn Jahre lang verheiratete angebliche Frau, die sich als männlicher Scheinzwitter herausstellte, mit der Schwägerin des Mannes Ehebruch beging und wirklichen Beischlaf mit ihr ausführte. In einem anderen Fall (S. 525, Beob. 1025) wurde gegen eine als Frau lebende Person, die sich bei gerichtlicher Untersuchung als Mann entpuppte, die Anklage wegen Notzucht einer Frau erhoben.

Schließlich kann das Zwittertum auch bei § 175 noch insofern eine Rolle spielen, als womöglich zweifelhaft ist, ob die Gestaltung des Geschlechtsorgans des männlichen Scheinzitters überhaupt eine beischlafähnliche Handlung ermöglichte. Bei manchen Scheinzwittern ist die Mißbildung der Geschlechtsorgane eine derartige, daß auch aktive beischlafähnliche Handlungen nicht möglich sind. So wurde eine angebliche Frau der Bestialität mit einer Kuh angeklagt, die Untersuchung ergab, daß die „Angeschuldigte“ zu dem männlichen Geschlecht zu zählen sei, aber ihr Geschlechtsteil war so gestaltet, daß der Arzt die Möglichkeit eines Beischlafs mit der Kuh verneinte. *)

C. Zu strafrechtlicher Verfolgung führen oft die Fälle, in denen Männer in Weiberkleidung, Weiber in Männerkleidung ausgehen.

Im Strafgesetzbuch existiert kein Paragraph, welcher das Anlegen von Kleidern, welche dem wahren Geschlecht nicht entsprechen, oder das Ausgehen in solchen Kleidern mit Strafe belegt. Soweit mir bekannt, ist auch in keinem Bundesstaat — jedenfalls weiß ich dies bestimmt von Preußen und Elsaß-Lothringen — etwa ein unter Polizeistrafe gestelltes Verbot auf Grund allgemeiner, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe,

*) Vergl. Neugebauer, S. 269 bis 270, Beob. 512.

Ordnung, Sittlichkeit, des Anstandes usw. gegebener Polizei-blankettgesetze erlassen worden. Derartige Verbote würden hinsichtlich ihrer Zulässigkeit auch schweren Bedenken unterliegen. Demnach kann auch nur auf Grund des § 360¹¹ StGB. wegen groben Unfugs eingeschritten werden.

Dieser Paragraph setzt aber eine Belästigung des Publikums, eine Störung der Öffentlichkeit voraus. Daher kann das Anlegen von Kleidern, die dem eigenen Geschlecht widersprechen, an und für sich, also namentlich in geschlossener Gesellschaft, nicht als grober Unfug bestraft werden, ferner aber auch nicht einmal das Ausgehen in solchen Kleidern, sofern dies dem Publikum gar nicht auffällt und keine Ärgerniserregung, kein unliebsames Aufsehen usw. in der Öffentlichkeit entsteht.

Von diesen Grundsätzen geht auch, wie mir von den Herren Kriminalkommissaren der Sittenabteilungen beim Berliner Polizeipräsidium mitgeteilt wurde, sowohl die Berliner Polizei als die Amtsanwaltschaft bei den Berliner Gerichten aus, namentlich bei der Verfolgung der in falschen Kleidern promenierenden homosexuellen Männer oder Frauen aus.

In dieser Beziehung hatte ich Gelegenheit, durch Herrn Dr. Hirschfeld, an den ich mich wegen Materials für diese Arbeit gewandt hatte, einen ganz eigenartigen Fall kennen zu lernen. Ein homosexuelles Weib, eine echte Virago, in Stimme, Gang, Gebärden, Charaktereigenschaften usw. völlig Mann, trägt seit längerem Männerkleider und lebt völlig als Mann. Die Person macht auch ganz und gar den Eindruck eines jungen Mannes. Diese Person möchte: einmal ihren weiblichen Vornamen im Geburtsregister in einen männlichen umgeändert sehen, was natürlich unmöglich ist; denn wegen ihrer völlig normalen Geschlechtsteile muß sie als Weib gelten; ferner aber, und darauf kommt es ihr ganz besonders, ja fast ausschließlich an, möchte sie stets Männerkleider behalten dürfen.

Diesem ihren Willen kann staatlich nicht entgegengetreten werden. Die Person erregt in Männerkleidern gar kein Aufsehen, jedermann hält sie für einen Mann, eine Verfolgung wegen Störung der Öffentlichkeit, wegen groben Unfugs ist

daher ausgeschlossen, ein anderes Mittel aber, sie zu zwingen, Weiberkleider anzulegen, gibt es nicht.

Um sich Gewißheit über die Rechtslage zu verschaffen, ging die Person in Begleitung von Dr. Hirschfeld auf das Berliner Polizeipräsidium. Hier wurde der Person, nachdem die betreffenden Beamten durch den Anblick und das Gebaren der Person selbst sich überzeugt, daß die Person völlig den Eindruck eines Mannes hinterlasse, erklärt, daß, solange sie durch ihre Kleidung und ihr Benehmen in der Öffentlichkeit kein Aufsehen, keinen Auflauf usw. errege, ihr seitens der Polizei nichts geschehen könne.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß nach Angabe dieser Person sie gerade umgekehrt früher bei dem Ausgehen in Weiberkleidern auf der Straße stets ein Gegenstand des Spottes und des unliebsamen Aufsehens gewesen sei, die Passanten hätten gelacht und sich nach ihr umgeschaut, die Kinder seien ihr spöttelnd nachgelaufen usw. Gerade dieses Aufsehen hätte sie, abgesehen von ihrem inneren Gefühl und Drang nach Männerkleidung, mit veranlaßt, letztere anzulegen. Jedenfalls sei es ihr unmöglich und undenkbar, wieder als Frau zu leben.

Selbstverständlich könnte die Person, wenn sie in Weiberkleidern ausginge, trotz der dadurch hervorgerufenen Belästigung des Publikums, nicht wegen groben Unfugs bestraft werden, denn auf alle Fälle hat jedermann das Recht, sich mindestens auch seinem eigenen Geschlecht entsprechend zu kleiden, möge nun die Kleidung zu seinem Gesamtwesen passen oder nicht.

Der Fall der oben erwähnten Person beweist, daß auch bei Homosexuellen, nicht bloß bei Zwittern und auch abgesehen von § 175, trotz völlig normaler Geschlechtsteile infolge sonstiger, dem wahren Geschlecht entgegengesetzter Geschlechtsmerkmale in manchen Fällen die Zuzählung zu dem den Geschlechtsdrüsen entsprechenden Geschlecht Bedenken unterliegen kann, und daß de facto manche Homosexuelle in sozialen Beziehungen (bezüglich Beruf, Kleidung usw.) als dem ihren Geschlechtsdrüsen entgegengesetzten Geschlecht zugehörig gelten und tatsächlich diesem entgegengesetzten Geschlecht entsprechend leben.

Eine Bestrafung auf Grund des § 360¹¹ StGB. wegen Verübung groben Unfugs durch die Art der Kleider setzt, wie schon hervorgehoben, voraus, daß die Kleider dem wahren Geschlecht nicht entsprechen.

Wie verhält es sich aber, wenn das Geschlecht z. B. bei einem Scheinzwitter im Geburtsregister irrtümlich eingetragen ist, in Kenntnis des wahren Sachverhalts die diesem irrtümlich angegebenen Geschlecht entsprechenden Kleider angelegt werden und dadurch öffentliches Aufsehen entsteht. Hier wird man trotzdem nicht wegen groben Unfugs einschreiten können. Denn durch die Eintragung des falschen Geschlechts hat der Zwitter offiziell das Recht erlangt, nach außen hin, also namentlich in der Art der Kleidung, als diesem eingetragenen Geschlecht zugehörig zu gelten. Man wird ihm daher auch das Recht zuerkennen müssen, entweder die Kleider seines wahren Geschlechts oder die seines eingetragenen Geschlechts anzulegen, in keinem dieser beiden Fälle wird man ihn wegen groben Unfugs bestrafen können. Wird durch das Tragen der dem falschen, aber eingetragenen Geschlecht entsprechenden Kleider öffentliches Ärgernis erregt, so hat es ja die Polizei in der Hand, durch Anzeige der Sachlage an die zuständige Behörde diese zu veranlassen, von amts wegen das Berichtigungsverfahren des Standesregisters einzuleiten.

Ist dann das Geschlecht berichtigt, dann kann natürlich Strafe wegen Weitertragens falscher Kleider und Erregung öffentlichen Aufsehens durch dieselben eintreten.

Die Zwitter im engeren Sinne, die geschlechtslosen Wesen und die Individuen nicht feststellbaren Geschlechts wird man für verpflichtet erachten müssen, die dem eingetragenen Geschlecht entsprechende Kleidung anzulegen, und bestrafen, wenn sie in der Kleidung des nicht eingetragenen Geschlechts eine Störung der Öffentlichkeit hervorrufen. Jedoch wird man gerade ihrer eigenartigen Geschlechtsnatur bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen müssen und es nicht als einen groben Unfug betrachten, wenn sie eine etwas exzentrische, „zwitterhafte“ Kleidung anlegen.

Sind sie als „Zwitter“ eingetragen, so wird man ihnen die Wahl der Kleidung überlassen müssen. Höchstens ließe

sich der Umstand als grober Unfug auffassen, daß der Zwitter abwechselnd Männer- und Weiberkleidung anlegt und dadurch öffentliches Aufsehen erregt.

Kapitel VI: Zwittertum, Beruf und öffentliche Rechte.

§ 11.

Das Geschlecht spielt eine wichtige Rolle bei einer Anzahl von Berufen, indem nur das männliche Geschlecht zu gewissen Berufen zugelassen ist. So können nur Männer Offizier, Pfarrer, Rechtsanwalt, Richter usw. werden.

Ferner stehen eine Anzahl öffentlicher Rechte nur den Männern zu, so die aktive und passive Wahlfähigkeit zu den meisten öffentlichen Körperschaften.

Daher sind alle Wesen, die nicht Männer sind, von diesen Berufen und Rechten ausgeschlossen, insbesondere die weiblichen Scheinzwitter. Hat ein angeblicher Mann einen dieser Berufe ergriffen und stellt sich später heraus, daß sein Geschlecht irrtümlich bestimmt wurde, so muß diese Person ihren Beruf aufgeben, ob sie nun ihre Matrik ändert oder nicht.

Bei einem Beruf — dem militärischen — sollte man meinen, seien kaum jemals andere Wesen als wirkliche Männer Soldaten gewesen, und doch berichtet Neugebauer von neun Fällen, in denen weibliche Scheinzwitter als Soldat gedient haben, und von zwei Fällen, in denen Individuen fraglichen Geschlechts Militär waren.*)

Einen interessanten Fall, in dem die Wahlfähigkeit eines Menschen wegen seines Geschlechts angefochten wurde, spielte sich in Amerika ab. Infolge Protestes gegen das Wahlergebnis, weil ein Wähler eine Frau sei, wurde diese Person untersucht. Nach der ersten ärztlichen Untersuchung wurde die Person für einen Mann erklärt. Neuer Protest und neue Untersuchung durch zwei Ärzte, welche das Urteil des ersten Arztes bestätigten. Später, als man erfuhr, die Person sei die Maitresse

*) Vergl. S. 710, LXXXV.

eines anderen Mannes, dritte Untersuchung. Nunmehr findet der Arzt einen Uterus und glaubt auch Ovarien annehmen zu können. *)

Demnach wäre also tatsächlich die Person ein Weib und nicht wahlberechtigt gewesen.

Kapitel VII: Die rechtliche Behandlung der Zwitter de lege ferenda.

§ 12.

Bisher habe ich nur den rechtlichen Zustand der Zwitter nach geltendem Recht erörtert. Daß dieser Zustand eine Anzahl rechtlicher Schwierigkeiten, schwere Mißstände und Unzuträglichkeiten für die Zwitter und auch für dritte Beteiligte verursacht und überhaupt ein im höchsten Maße unbefriedigender ist, geht wohl schon aus den vorangegangenen Ausführungen zur Genüge hervor. Besondere gesetzliche Bestimmungen empfehlen sich nicht nur für die Zwitter im eigentlichen Sinne, die geschlechtslosen Wesen und die Wesen nicht feststellbaren Geschlechts, sondern auch für die Scheinzwitter. Denn viele der letzteren haben mehr Ähnlichkeit mit dem ihren Geschlechtsdrüsen entgegengesetzten Geschlecht, besitzen oft auch das Geschlechtsbewußtsein des anderen Geschlechts und fühlen sich in diesem entgegengesetzten Geschlecht wohl, so daß eine einfache Zuzählung dieser Zwitter je nach ihren Geschlechtsdrüsen zu den Männern oder Weibern in vielen Fällen der Sachlage nicht gerecht wird. **)

Die Hauptfehler des heutigen Rechtszustandes bestehen einmal in dem unklaren rechtlichen Zustand bei der Eintragung der Zwitter im Geburtsregister und sodann in dem Mangel jeglicher Gesetzesvorschriften für die Zwitter und die Unmöglichkeit, für sie nach gewissen bestimmten Grundsätzen oder

*) Vergl. Neugebauer, S. 475, N. 1300.

**) Vergl. die 24 Fälle, wo trotz festgestellten Geschlechtsirrtums die Zwitter die Änderung der Matrik verweigern, ferner die Fälle, in denen die Ärzte, um den Seelenfrieden der Zwitter zu schonen, sie gar nicht über ihr wahres Geschlecht aufklären: Neugebauer, S. 674 u. 673.

nach freier Wahl früher oder später das Recht auf ein bestimmtes Geschlecht zu erhalten. Heute ist die Sachlage für die Zwitter recht mißlich.

Hält man ihre Eintragung im Geburtsregister als „Zwitter“ für zulässig, dann laufen sie Gefahr, niemals ein bestimmtes Geschlecht zu bekommen, nämlich dann, wenn auch später ein solches sich nicht feststellen läßt. Verlangt man dagegen die Eintragung eines bestimmten Geschlechts von vornherein, dann sind sie der Gefahr ausgesetzt, daß bei ihrer Geburt ein falsches Geschlecht eingetragen wird und sie später die größten Schwierigkeiten haben, ihr wahres Geschlecht feststellen und eintragen zu lassen, oder wenigstens durch diese Änderung sozial und ökonomisch sehr geschädigt werden. Solche falschen Geschlechtseintragungen kommen ja bei Personen mit mißgestalteten Geschlechtsteilen sehr leicht vor.

Gerade bei der ersten Eintragung des Menschen in das Ständeregister ist bei den meisten Neugeborenen, welche Mißbildungen an den Geschlechtsteilen aufweisen, das Geschlecht (das Vorhandensein von Hoden oder Ovarien) schwer feststellbar. Ein sicheres Urteil werden Laien und auch Hebammen kaum haben können, ja selbst der Arzt und sogar der Spezialarzt werden in dem ersten Lebensstadium des Zwitters sehr oft keine bestimmte Entscheidung zu treffen vermögen.*)

*) Vergl. Debierre: L'hermaphrodite devant le Code civil — extrait des archives d'anthropologie criminelle —. Paris, Baillières et fils, 1886, p. 30, 31. „Le plus souvent à la naissance la détermination du sexe d'un individu qui se présente avec une malformation des organes génitaux est impossible. Plus tard la détermination est encore difficile et parfois l'autopsie seule permet de trancher la question. Mais ce qu'il y a à retenir c'est que c'est vers la puberté que l'examen court le plus de chance d'aboutir et de fournir une détermination certaine.“

. p. 34: „Des organes génitaux externes mâles imparfaitement développés peuvent en imposer et faire croire au sexe féminin, des organes génitaux externes mâles imparfaitement développés peuvent en imposer et faire croire au sexe féminin; des organes génitaux externes soudés comme chez l'homme, surtout lorsque le clitoris est volumineux — et au début de la vie cet organe l'est toujours beaucoup relativement — peuvent parfaitement nous faire prendre une fille pour un garçon.“

Vergl. auch die von Neugebauer angeführten 400 bis 500 irrthümlichen Geschlechtsbestimmungen, S. 672, ferner die Fälle, in denen die

In allen Fällen von Geburten von Kindern mit Mißbildungen der Geschlechtsteile sollte deshalb zunächst dem Anmeldenden zur Pflicht gemacht sein, das Geschlecht als „zweifelhaft“ oder noch besser als „zwitterhaft“ anzugeben. Bevor diese Eintragung erfolgte, hätte zur Vermeidung von Mißbräuchen und unzutreffender Bezeichnung der Kreisarzt das Kind zu untersuchen und dem Standesbeamten mitzuteilen, ob die Eintragung „zwitterhaft“ sich rechtfertigt oder nicht.

Zu einer solchen Anmeldung beim Standesamte sollte auch jeder Arzt und jede Hebamme verpflichtet werden, welche bei dem Neugeborenen oder später während der Minderjährigkeit die Mißbildung wahrgenommen hätten, damit nicht die Eltern oder sonstigen die Geburt anmeldenden Personen dem Standesbeamten die Mißbildung verschweigen könnten.

Diese Bezeichnung „zwitterhaftes Geschlecht“ sollte insbesondere auch dann erfolgen, wenn bei einem Scheinzwitter sofort nach der Geburt angeblich oder auch tatsächlich das Vorhandensein von Hoden oder Ovarien festgestellt wird.

Denn ganz abgesehen von den häufigen Irrtümern und Schwierigkeiten bei der Geschlechtsbestimmung zur Zeit der Geburt soll ja auch bei Scheinzwittern die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht gerade deshalb nicht sofort bei der Geburt erfolgen, weil das Geschlecht der Scheinzwitter nicht nach der Art der Geschlechtsdrüse allein sich bestimmen und die Entscheidung erst später stattfinden soll.

Nach erlangter Großjährigkeit sollte dem Zwitter — und zwar allen Arten von Zwittern, auch und gerade auch den Scheinzwittern — die Wahl gelassen werden, sich für das männliche oder weibliche Geschlecht zu entscheiden.

Bis zur Großjährigkeit wäre dem gesetzlichen Vertreter des Kindes anheimzugeben, das Kind als Knabe oder Mädchen zu erziehen und einen entsprechenden Vornamen im Geburtsregister eintragen zu lassen; durch die Angabe des Geschlechts

Ärzte den Entscheid des Geschlechts — weil allzu zweifelhaft bezw. unmöglich — verweigerten, S. 673.

im Geburtsregister als „zwitterhaft“ wäre aber doch offiziell festgelegt, daß bis zur Großjährigkeit das Geschlecht noch nicht bestimmt sei.

Nach erlangter Großjährigkeit müßte der Zwitter nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, ein bestimmtes Geschlecht zu wählen.

Mit Rücksicht darauf, daß oft erst in späteren Jahren die Geschlechtsdrüse sichtbar und ihre Natur feststellbar wird, sowie im Hinblick auf die Wichtigkeit der Wahl, sollte auf Antrag des Zwitters die Frist zu seiner Entscheidung bis zum 25. Lebensjahr erstreckt werden dürfen.

Bei der Wahl müßte der Zwitter zugleich ein ärztliches Zeugnis vorlegen und zwar von einem Spezialisten, wonach die von dem Zwitter getroffene Wahl nicht seinem Gesamtwesen widerspricht und nicht unberechtigt erscheint.

Der Arzt hätte bei der Ausstellung seines Zeugnisses nicht bloß die Geschlechtsteile des Zwitters, sondern alle sonstigen Geschlechtsmerkmale, sekundäre und tertiäre, Richtung des Geschlechtstriebes, Neigungen, Gewohnheiten des Zwitters, auch „alles das, was in der Zukunft für den Zwitter eine Rolle spielen, die Beziehungen zu den Mitmenschen“ usw. (Zangger, oben zitiert) in Betracht zu ziehen. Nur dann hätte der Arzt der Wahl des Zwitters zu widersprechen, wenn der Zwitter das ganz offenbar für ihn nicht geeignete und seinem Wesen fremde Geschlecht wählen würde, also z. B. wenn nicht erhebliche Mißbildungen der Geschlechtsteile vorlägen, bestimmte Geschlechtsdrüsen beständen und auch der Geschlechtstrieb, die übrigen sekundären Geschlechtsmerkmale usw. den Geschlechtsdrüsen adäquat wären und der Zwitter z. B. nur aus rein äußeren Gründen das entgegengesetzte Geschlecht wählen würde.

Kurz, das ärztliche Attest müßte nur dazu dienen, Mißbräuchen und einer offenbar unberechtigten Wahl vorzubeugen, wie sie namentlich bei Scheinzwittern vorkommen könnten.

Durch diese Wahl wird allerdings bewirkt, einmal, daß Zwitter im engeren Sinne ein bestimmtes Geschlecht erhalten, während sie tatsächlich im heutigen medizinischen Sinne zwei

besitzen, ferner solche, die keines haben, eines bekommen, endlich daß Scheinzwitter unter Umständen ein Geschlecht wählen, welches ihren Geschlechtsdrüsen nicht entspricht, also welches nach der heute herrschenden medizinischen Auffassung ein falsches ist.

Für die praktischen Zwecke des Lebens, für die Interessen der Allgemeinheit und des Individuums dürfte diese Festlegung durch die Wahl des Zwitters unter Vorlegung eines Mißbräuche und offenbar unberechtigte Wahlen verhütenden ärztlichen Zeugnisses viel besser und zweckmäßiger sein und viel geeigneter, klare und geordnete Geschlechtsverhältnisse bei den Zwittern zu schaffen, als der heutige unpraktische, unklare widerspruchsvolle und ungerechte Zustand.

Ein drastisches praktisches Beispiel für die eigentümlich Lage, in welche solche Zwitter heute geraten können, bilde folgende Person, welche Dr. Hirschfeld gleichfalls die Liebenswürdige hatte, mir vorzustellen.

Es handelt sich um den in Hirschfelds „Geschlechtsübergänge“*) (S. 19 bis 25) beschriebenen männlichen Scheinzwitter.***) Diese Person, welche als Weib eingetragen ist, als solche seit ihrer Jugend einhergeht und Weiberkleider trägt, lebt seit einiger Zeit mit einer homosexuellen Frau zusammen in gegenseitigem Liebesbund. Die homosexuelle Frau sieht in dem Zwitter die Frau, liebt in ihm ihr eigenes Geschlecht, da sie für Männer keine Liebesgefühle zu empfinden vermag. Der Zwitter liebt die Frau, wie eben ein Mann eine Frau liebt. Äußerlich — offiziell könnte man sagen — liegt ein homosexuelles, „widernatürliches“ Verhältnis vor; nach den Geschlechtsdrüsen des Zwitters beurteilt dagegen nur eine wilde Ehe zwischen Mann und Weib. Der Zwitter könnte die Frau nach dem Gesetz heiraten, trotzdem er tatsächlich, abgesehen von der Geschlechtsdrüse, ungefähr ebenso viele weibliche als männliche Geschlechtsmerkmale aufweist. Diese Ehe wäre auch niemals wegen der Mißbildung der Geschlechtsteile des Mannes, dessen Geschlechtsteile teils mann-, teils weibähnlich

*) Leipzig, Malende.

**) Vergl. Abbildungen 4 bis 7 und farbige Tafel III bei Hirschfeld.

gebildet sind, anfechtbar, denn die Frau kennt genau den Zustand der Beschaffenheit der Sexualorgane des Zwitters.

Zur Heirat müßte zuerst, schon wegen des Aufgebots, die Geburtsurkunde berichtigt werden; der Zwitter erklärte aber, er könne unmöglich diese Berichtigung beantragen, um nicht überall bei seinen Bekannten und namentlich in seiner Heimat das größte Aufsehen zu erregen und den größten Schwierigkeiten zu begegnen, wenn er plötzlich als Mann aufträte.

Würde z. B. in diesem Fall von vornherein das Geschlecht als zwitterhaft eingetragen worden sein und hätte dann der Zwitter schon längstens sein ihm passendes Geschlecht wählen können, so würde ihm nicht nur schon früher ein peinliches und mißliches Leben erspart worden sein, sondern er könnte auch jetzt ruhig die geliebte Frau ohne Schwierigkeiten heiraten.

Auf Grund der Wahl des Zwitters wäre das Geburtsregister zu berichtigen. Der Zwitter würde dann in jeder Beziehung dem von ihm gewählten Geschlecht entsprechend behandelt werden und hätte die diesem Geschlecht zukommenden Rechte und Pflichten. Demnach könnte es vorkommen, daß ein Scheinzwitter mit einer Person seines eigenen Geschlechts im Sinne der heutigen medizinischen Auffassung eine Ehe abschließen könnte. Dies wäre aber kein Unglück; denn tatsächlich gibt es Scheinzwitter, die bis auf die Geschlechtsdrüse dem dieser Drüse entgegengesetzten Geschlecht in den übrigen körperlichen und geistigen Merkmalen oder wenigstens der Mehrzahl nach ähnlich sind;*) es ist auch zu bedenken, daß umgekehrt heute Ehen zwischen Zwitter und Normalen vorkommen, die wegen der bis auf die Geschlechtsdrüse dem Geschlecht des normalen Ehegatten ganz ähnlichen Gesamtwesen eher das Bild eines homosexuellen — und trotzdem staatlich anerkannten — Verhältnisses zwischen Personen des gleichen Geschlechts bieten, als dasjenige einer wahren Ehe zwischen Personen verschiedenen Geschlechts.

Sodann aber würde mein Vorschlag *de lege ferenda* den großen Vorteil bieten, daß durch die ausdrückliche Verpflichtung

*) Vergl. z. B. die früheren zitierten Fälle von Zangger und König.

tung, einen Zwitter und zwar auch jeden Scheinzwitter mit der Bezeichnung „zwitterhaft“ im Geburtsregister einzutragen, der normale Ehegatte vor Eheabschluß auf den Fehler des anderen Teiles aufmerksam gemacht würde und sich vor Täuschung und Irrtum sichern könnte: würde er aber den Geburtsakt nicht gelesen und auch sonst die Zwitterhaftigkeit nicht erfahren haben, so stände ihm immer noch die Anfechtungsklage wegen nicht gekannten Fehlers des anderen Ehegatten zu auf Grund der §§ 1333, 1334 BGB.

Die heutige — oft beide Ehegatten schwer treffende — Härte und Unbilligkeit, wonach, wenn sich gleiches Geschlecht des Zwitters mit dem anderen Ehegatten herausstellt, die Ehe überhaupt niemals bestanden hat, würde wegfallen.

Schließlich wäre auch zur Vermeidung rechtlicher Zweifel die Ehemündigkeit des Zwitters auf den Zeitpunkt der Wahl des Geschlechts, also niemals früher als auf das 21. Lebensjahr festzusetzen, so daß stets Ehemündigkeit und Geschlechtswahl zusammenfielen.

Die weiteren Einzelheiten über Beschwerderechte, welche gegen die Entscheidungen der Ärzte bzw. Ausstellung der oben erwähnten Zeugnisse zu gewähren wären, und die zur Zuständigkeit der Entscheidung befugten Behörden ergeben sich aus dem unten vorgeschlagenen Gesetzentwurf.

Schon verschiedene Ärzte*) haben die Einführung eines dritten „zweifelhaften oder neutralen“ Geschlechts in der Geburtsurkunde befürwortet, so namentlich Debierre**), welcher ausdrücklich eine Änderung des Art. 57 Code civil (betreffend Eintragung der Geburten) und einen Zusatzartikel formuliert hat.

Debierre schlägt vor, daß jedes neugeborene Kind ärztlich untersucht werde und im Falle der Zweifelhaftigkeit seines Geschlechts als „zweifelhaften Geschlechts“ im Standesregister eingetragen werde.

Mir scheint es, daß eine ärztliche Untersuchung aller neugeborenen Kinder zu weit geht und daß es genügt, jeden An-

*) Vergl. Neugebauer, S. 620, Ende.

**) Vergl. Debierre, oben zitiert, pag. 9.

meldenden sowie Arzt und Hebamme, die das Kind sehen, zu verpflichten, Kinder mit Mißbildungen der Geschlechtsteile als zweifelhaften Geschlechts anzumelden, namentlich da doch meist oder sehr oft mindestens eine Hebamme das neugeborene Kind zu Gesicht bekommt und Mißbildungen der Geschlechtsteile immer auffallen.

Debierre will dann zur Zeit der Pubertät (in der Zeit zwischen dem 15. und 18. Lebensjahre des Kindes) eine gerichtlich-ärztliche Kommission entscheiden lassen, ob das Kind als männliches, weibliches oder zweifelhaftes Geschlecht in dem Standesregister aufgeführt wird.

Einmal finde ich die Zeit der Entscheidung zu früh, sodann würde ich es nicht für zweckmäßig halten, ein drittes Geschlecht einzuführen; viel richtiger scheint es mir, nur zwei Geschlechter beizubehalten und dem Zwitter selbst die Entscheidung zu lassen, welchem er angehören will, unter der Voraussetzung der Schaffung gewisser Garantien, wie ich sie oben näher empfohlen (namentlich Vorlage eines ärztlichen Attestes, daß die Wahl nicht unsachgemäß ist).

Im einzelnen würde ich etwa folgende Gesetzesparagrafen vorschlagen:

§ 1. Diejenigen Kinder, welche mit erheblichen Mißbildungen der Geschlechtsteile geboren werden, sind bei dem Standesamt als „zwitterhaft“ anzumelden. Der Vorname soll möglichst ein für beide Geschlechter passender sein, kann aber auch ein männlicher oder weiblicher sein.

§ 2. Zur Anmeldung derartiger Kinder sind insbesondere der Arzt oder die Hebamme verpflichtet, welche der Geburt beigewohnt oder nachträglich das Kind untersucht haben.

§ 3. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hebamme oder den Arzt, welche solche angeborene Mißbildung der Geschlechtsteile bei einem noch nicht 21 Jahre alten Menschen feststellen.

§ 4. Dem Kreisarzt sind die Anmeldungen unter §§ 1, 2 und 3 mitzuteilen. Er hat das Kind zu untersuchen und falls er die Mißbildung nicht für erheblich genug erachtet, die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Anderenfalls zeigt er dem Standesbeamten an, daß keine Bedenken gegen

die Eintragung bestehen, worauf das Geschlecht im Geburtsregister als zwitterhaft zu bezeichnen ist. Die Entscheidung des Ministeriums erfolgt nur nach Anhörung eines Spezialarztes.

§ 5. Ist der gesetzliche Vertreter des Zwitters mit der Anmeldung als „zwitterhaft“ seitens des Arztes oder der Hebamme nicht einverstanden, so steht ihm gegen diese Anmeldung das Beschwerderecht an das Ministerium zu, welches nach Erhebung eines Gutachtens seitens eines Spezialarztes, nach Anhörung des anmeldenden Arztes oder der Hebamme sowie des Kreisarztes entscheidet. Die Beschwerde ist bei dem Standesbeamten einzulegen, der erst nach der Entscheidung des Ministeriums die Eintragung vorzunehmen hat.

§ 6. Nach erfolgter Großjährigkeit des Zwitters hat dieser oder im Falle seiner Geschäftsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter innerhalb zwei Jahren sich zu entscheiden, ob er als männlichen oder weiblichen Geschlechts, im Geburtsregister eingetragen werden soll, und einen entsprechenden Antrag auf Berichtigung bei dem Standesbeamten zu stellen. Die Frist zur Entscheidung und Anmeldung kann auf Antrag des zur Anmeldung Verpflichteten durch die vorgesetzte Behörde des Standesbeamten bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden.

§ 7. Der Anmeldung der getroffenen Wahl ist ein Zeugnis eines Spezialarztes beizufügen, daß die getroffene Wahl nicht ungerechtfertigt erscheint. Der Arzt soll das Zeugnis nur ausnahmsweise und nur dann verweigern, wenn die getroffene Wahl eine offenbar unsachgemäße ist. Der Umstand, daß der Zwitter die dem gewählten Geschlecht nicht entsprechenden Geschlechtsdrüsen besitzt, bildet allein keinen Grund zur Verweigerung des Zeugnisses.

§ 8. Macht der zur Anmeldung Verpflichtete glaubhaft, daß er nicht in der Lage ist, das in § 7 erwähnte Zeugnis vorzulegen, so steht dem Ministerium die Prüfung zu, ob die getroffene Wahl nicht ungerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung erfolgt nur auf Grund des Gutachtens eines Spezialarztes und des Kreisarztes.

§ 9. Ähnlich wie nach § 8 wird verfahren, wenn der

Verpflichtete überhaupt es versäumt, in der gesetzlichen Frist die Wahl zu treffen und die Anmeldung zu machen.

Der Entscheidung des Ministeriums muß jedoch eine zweimalige Aufforderung des Standesbeamten an den Verpflichteten unter ausdrücklicher Androhung der Entscheidung seitens des Ministeriums vorangehen.

§ 10. In den Fällen der Entscheidung seitens des Ministeriums kann der Zwitter zur körperlichen Untersuchung seitens der vom Ministerium dazu bestimmten Ärzte gezwungen werden.

§ 11. Die Berichtigung der Bezeichnung „zwitterhaft“ im Geburtsregister in „männlich“ oder „weiblich“ erfolgt auf Grund der Anmeldung des Verpflichteten, falls er zugleich das in § 7 genannte ärztliche Zeugnis vorlegt, oder auf Grund der Entscheidung des Ministeriums. Zugleich ist nötigenfalls der Vorname zu berichtigen.

§ 12. Eine spätere Änderung des Geschlechts ist nur auf Antrag des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters zulässig und nur dann, wenn durch übereinstimmendes Gutachten dreier Ärzte, darunter des Kreisarztes und mindestens eines Spezialarztes, bezeugt wird, daß die früher getroffene Wahl ungerechtfertigt erscheint und die Annahme des anderen Geschlechts sachgemäß ist.

Das Gutachten hat genau die für die Änderung sprechenden Gründe anzugeben.

Über den Antrag entscheidet das Ministerium. Falls der Antrag für begründet erklärt wird, erfolgt die Berichtigung des Standesregisters auf Grund der Entscheidung des Ministeriums.

§ 13. Bis zum 21. Lebensjahr des Zwitters bestimmt sein gesetzlicher Vertreter, ob er als Knabe oder Mädchen erzogen werden soll.

§ 14. Mit der Eintragung des bestimmten Geschlechts (männlich oder weiblich) hat die eingetragene Person alle die dem eingetragenen Geschlecht entsprechenden Rechte und Pflichten.

§ 15. Die Ehemündigkeit des Zwitters tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem ein bestimmtes Geschlecht in das Geburtsregister eingetragen worden ist.

Kapitel VIII: Frühere und ausländische Gesetze.

Das römische Recht bestimmte, daß Zwitter dem bei ihnen vorherrschenden Geschlecht zuzuzählen seien.

L. 10 D. I, 5: Ulpianus libro primo ad Sabinum quaeritur: hermaphroditum cui comparamus? et magis puto eius sexus aestimandum, qui in eo praevalet.

Die Praktiker des 17. und 18. Jahrhunderts stellten als gemeinrechtlichen Grundsatz auf, daß Zwitter Recht und Pflicht hätten, sich für das Geschlecht zu entscheiden, dem sie angehören wollten.*)

Das frühere Gesetzbuch des Königreichs Sachsen nahm die Bestimmung des römischen Rechts auf.**)

Das bayerische Landrecht bestimmte in Teil I, 3, 2, N. 2, daß Zwitter dem Geschlecht zugezählt werden, „welches nach Rat und Meinung der Verständigen vordringt, falls sich aber die Gleichheit hierin bezeigt, sollen sie selbst eines erwählen und von dem Erwählten sub poena falsi nicht abweichen“.

Das preußische Landrecht enthielt hinsichtlich der Zwitter folgende Bestimmungen: Tit. I, T. 1:

§ 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlecht sie erzogen werden sollen.

§ 20. Jedoch steht einem solchen Menschen nach zurückgelegtem 18. Jahre die Wahl frei, zu welchem Geschlecht er sich halten will.

§ 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig bestimmt.

*) Vergl. Weiske, Rechtslexikon. Leipzig, Otto Wiegand, 1843, Bd. IV, S. 679. (Weiske stellt allerdings in Frage, ob eine entschiedene derartige Praxis vorhanden gewesen sei und meint, sie würde schwerlich noch zur Anwendung kommen.)

**) Vergl. Siebenhaar-Siegmann, Kommentar zu diesem Gesetz, S. 86.

§ 22. Sind aber die Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zwitter abhängig, so kann ersterer auf eine Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§ 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitter und seiner Eltern.

Eine Bestimmung, wie sie § 22 vorsieht, dürfte heute nach deutschem Recht, wo Rechte Dritter je nach dem Geschlecht nur sehr selten berührt werden, überflüssig sein, namentlich wenn man nach meinem obigen Vorschlag bei der Wahl des Geschlechts seitens des Zwitter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erfordert, daß die Wahl nicht offenbar unsachgemäß ist.

Das österreichische, italienische, französische und russische Recht enthält keine Bestimmungen für die Zwitter, ebensowenig das neueste Zivilgesetzbuch Europas, das schweizerische vom 10. Dezember 1907.

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung in Halle a. S.

- Bratz, Ass.-Arzt Dr.,** Die Behandlung der Trunksüchtigen unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch. M. 2,40.
- Braunschweig, M.,** Das dritte Geschlecht (Gleichgeschlechtliche Liebe). Beiträge zum homosexuellen Problem. Zweite vermehrte Auflage. M. 1,—.
- Bresler, Oberarzt Dr. Joh.,** Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches. M. 1,50.
- Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. M. 6,—.
- Ekstein, Dr. E.,** Die puerperale Infektion in forensischer Beziehung. M. 0,60.
- Frese, Dr.,** Oberjustizrat in Meissen. Die Prinzessin Luise von Sachsen-Coburg und Gotha, geb. Prinzessin von Belgien. Eine forensisch-psychiatrische Studie. M. 2,—.
- Heilbronner, Prof. Dr. K.,** Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. M. 3,—.
- Hoche, Geh. Hofrat Prof. Dr.,** Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetze. M. 0,75.
- König, Dr.,** Über Abtreibung der Leibesfrucht vom gerichtsarztlichen Standpunkt. M. 1,20.
- Laquer, Sanitätsrat Dr. L.,** Der Warenhausdiebstahl. M. 1,—.
- Lombroso, Prof. Cesare, Turin.** Neue Verbrecherstudien. Autoris. Uebersetzung aus dem Italien. von Dr. Ernst Jentsch. Mit 35 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln. M. 4,50, in Leinwand M. 5,50.
- Moell, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C.,** Die in Preußen giltigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke. M. 1,20.
- Näcke, Med.-Rat Dr. P.,** Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. M. 2,—.
- Salgó, Privatdozent Dr. J.,** Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. M. 1,20.
- Schultze, Prof. Dr. E.,** Entlassungszwang und Ablehnung der Wiederaufhebung der Entmündigung. M. 0,80.
- Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Novelle zur Zivilprozeßordnung. M. 1,80.
- Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Aus der juristischen Fachliteratur der Jahre 1901—1907 zusammengestellt. 7 Hefte. à M. 1,—.
- Siefert, Dr. E.,** Über Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und der Haftpsychosen der Weiber. M. 6,—.
- Wulffen, Staatsanwalt Dr. Erich, Dresden.** Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schillers Räufern. 80 Seiten. M. 1,20.
- Wyler, Dr. jur. M.,** Beiträge zu einem Grundriß des vergleichenden Irrenrechts. M. 2,—.
- Über die Garantien der Freiheitsrechte bei den in Anstalten befindlichen oder unterzubringenden Geisteskranken. M. 1,30.

Von dem
Anfang Januar 1907 verstorbenen angesehenen Forscher und Arzte

Dr. Paul Julius Möbius, Leipzig

erschieden in meinem Verlage die folgenden, für jeden Gebildeten
interessanten und verständlichen Schriften:

Ueber den Kopfschmerz.

Preis M. 1,—.

„Eine geistreiche medizinische Causerie des bekannten Nervenarztes, die
nicht nur für Aerzte, sondern auch für das gebildete Laienpublikum ge-
schrieben ist.“
Wiener Mediz. Wochenschrift.

Geschlecht und Unbescheidenheit.

Beurteilung des Buches von O. Weininger „Ueber Geschlecht und Charakter“.

3. Auflage. — Preis M. 1,—.

„Die Schrift ist so reich an Gedanken, daß sie auch für den wertvoll ist,
der sich um Weininger nicht bekümmert.“
Magdeb. Ztg.

**Ueber den physiologischen
Schwachsinn des Weibes.**

Neunte vermehrte und veränderte Auflage.

Preis M. 1,60.

Es erübrigt sich, Preßstimmen, die zu Hunderten vorliegen, über dieses
bekannteste und meistbekämpfte Buch des Gelehrten anzuführen, welches zu
europäischer Berühmtheit gelangt ist. Mehr und mehr haben auch die
Gegner anerkennen müssen, daß die Schrift soviel ernste Mahnungen und Tat-
sachen bringt, daß sie als eine der wichtigsten über das Grundproblem der
Frauenfrage gelten muß! Ein glänzend geschriebenes, fesselndes Buch!

Ueber Robert Schumanns Krankheit.

Preis M. 1,50.

„Unter den zahlreichen Beiträgen gelegentlich der Schumannfeier wohl
der interessanteste. Jedermann wird die Schrift mit Interesse lesen; der geringe
Preis steht in gar keinem Verhältnis zu ihrem Werte.“

Rhein. Musik- und Theater-Zeitung.

„Die Broschüre wird allen Verehrern Schumanns die Gestalt des merk-
würdigen Mannes nur noch sympathischer machen.“
Musikblätter, Wien.

Ueber Scheffels Krankheit.

Mit einem Anhang:

Kritische Bemerkungen über Pathographie.

Preis M. 1,—.

Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig.

Von

Sanitätsrat Dr. **Roth**,
Stadtphysikus und Gerichtsarzt in Braunschweig,

und

Medizinalrat Dr. **Gerlach**,
Direktor der Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt in Königslutter.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1909.

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VII. Band, Heft 2.

Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig.

Von

Sanitätsrat Dr. **Roth**,
Stadtphysikus und Gerichtsarzt in Braunschweig,

und

Medizinalrat Dr. **Gerlach**,
Direktor der Herzoglichen Heil- und Pflege-Anstalt in Königslutter.

Am 21. März 1906 wurde vor der I. Strafkammer des Landgerichts in Braunschweig gegen den Banklehrling Karl Brunke wegen Tötung zweier Mädchen (und wegen Unterschlagung) verhandelt. Von juristischer sowohl wie von ärztlicher Seite war schon damals eine den Akten entsprechende Schilderung der Tat und des Täters zu veröffentlichen beabsichtigt. Ausgeführt indessen konnte diese Absicht erst jetzt werden, weil die Strafakten monatelang nicht zu erhalten waren.*)

Brunke ist am 24. Juli 1887 als vierter und jüngster Sohn des Schlossermeisters Brunke geboren. Der Vater starb 1895 an Herzschlag. Er soll, wie von verschiedenen Seiten angegeben wird, viel getrunken haben. Von anderen wird dies bestritten. Der Hausarzt Dr. B. glaubt, daß er ein eigentlicher Trinker nicht gewesen ist. Die Mutter ist nach der Angabe des Dr. B. früher gesund, aber vergnügungssüchtig gewesen. Nach dem plötzlichen Tode des Mannes, durch den die Familie, die gut zu leben gewohnt war, in finanzielle Bedrängnis kam, sei sie nervös, sehr aufgeregt geworden und habe öfters hysterische

*) Die juristische Abhandlung ist kürzlich im Pitaval der Gegenwart erschienen: „Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig.“ Erster Staatsanwalt, Oberlandesgerichtsrat Peßler, Braunschweig.

Anfälle mit Schreikrämpfen gehabt. Sie ist kurz nach Brunkes Verhaftung wegen Kuppelei inhaftiert worden, zeigte im Gefängnis große Aufgeregtheit, dagegen war sie intellektuell durchaus normal. Sie entzog sich einer Bestrafung durch Flucht ins Ausland.

Nach Angaben der Mutter, die auch von Dr. B. bestätigt werden, sind die drei Geschwister Brunkes ebenfalls nervös.

Brunke selbst hat als Kind an Englischer Krankheit gelitten, ferner soll er, abgesehen von gewöhnlichen Kinderkrankheiten, eine Zeitlang magenleidend gewesen sein. In der letzten Zeit wird er von allen Bekannten als aufgereggt und überspannt geschildert.

Er hat erst die mittlere Bürgerschule und dann die Oberrealschule besucht. Nach den Ausführungen des Direktors, der im Namen des Lehrerkollegiums berichtet, hat er „in der Sexta ziemlich mangelhaft angesetzt, ist in Quinta sitzengelieben, hat aber dann seinen Schulkursus regelmäßig durchgemacht und hat jedenfalls in den letzten beiden Jahren viel Fleiß und Energie entwickelt, um alle Lücken auszufüllen. Dies ist ihm auch gelungen, abgesehen von den Fremdsprachen, für die er weder besondere Begabung noch besonderes Interesse hatte. Sonst ist er durchaus als gut begabt zu bezeichnen.“ Ostern 1904 wurde er mit dem Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst entlassen. Er hat bei seinem Abgange im Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit „Gut“ erhalten, ferner in den Leistungen: „Sehr gut“ im Zeichnen und Turnen, „Gut“ in Religion, im Deutschen, in der Mathematik, Chemie und Naturbeschreibung, sonst „Genügend“ bis auf die Fremdsprachen, in welchen seine Leistungen bis zuletzt zwischen „Genügend“ und „Mangelhaft“ schwankten. Brunke hat niemals eine erhebliche Schulstrafe erhalten.

Nach Ansicht der Lehrer hat er im allgemeinen einen normalen Eindruck gemacht, war gütlichem Zuspruch zugänglich, zeigte dagegen bei schärferer Behandlung starken Unwillen, wußte diesen aber meist äußerlich zu beherrschen. Sein letzter Klassenlehrer, der ihn am besten kannte, erklärte in einem Sonderbericht, daß ihm mehrere Jahre nichts an ihm aufgefallen sei. In Untersekunda zeigte er dann ein eigen-

artiges aufgeregtes Wesen. „Man merkte, daß er sich sehr anstrengte, um sein Ziel zu erlangen. Seine Leistungen in Geschichte und Deutsch wurden sichtlich besser, er gab gute Antworten, die von Nachdenken zeugten. Von einer Einwirkung unverdauter philosophischer Lektüre war weder in seinen Aufsätzen noch in seinen Antworten etwas zu merken.“ Im übrigen spricht sich dieser Lehrer analog dem gemeinsamen Urteil des Lehrerkollegiums aus.

Seine früheren Mitschüler hatten nach der Angabe des Direktors den Eindruck, daß man sich in acht nehmen mußte, ihn zu reizen, weil etwas Gewalttätiges in ihm steckte.

Als er bei der Marine, bei der er zuerst die Laufbahn eines Schiffsingenieurs zu ergreifen beabsichtigte, nicht angenommen wurde, ergriff er das Bankfach. Sein Lehrherr erklärt: „Ich war sehr zufrieden mit ihm bis auf Kleinigkeiten, so daß ich ihm in der letzten Zeit sogar einen Teil der Kasse anvertraut habe. Er war besonders ein schneller Arbeiter, allerdings nicht ganz zuverlässig, insofern sich manchmal Flüchtigkeiten einschlichen.“ Er habe ein offenes, freundliches, freies Wesen gehabt, sei sehr strebsam gewesen und habe sich durch Selbststudium und bessere Literatur weiter zu bilden gesucht. Etwas überspannt sei er wohl gewesen, das schließe er aus dem Umstand, daß er Schopenhauer gelesen habe.

Letzteres wird sowohl von seinen Bekannten wie von ihm selbst bestätigt. Schon auf der Schule hat er sich viel mit philosophischen Schriften beschäftigt, so mit Schopenhauer, Kant (von diesem fanden sich unter seinen Büchern zehn Schriften vor), C. T. A. Hoffmann; und er ist bereits als Sekundaner dazu übergegangen, sich literarisch zu betätigen. Dies hat er bis zuletzt mit großem Eifer fortgesetzt. Er hielt sich für berufen, als Vorkämpfer für die freie Liebe aufzutreten, die Verachtung des Lebens zu predigen und den Selbstmord zu verteidigen. Er verfertigte lyrische Gedichte, die er allerdings alle verbrannt hat, ferner mehrere Dramen. Er hat eine hohe Meinung von diesen seinen Leistungen. Wie Richard Wagner bahnbrechend vorgegangen, hoffte er durch seine Dramen das sogen. deutsche Versmaß wieder an der Bühne zu Ehren zu bringen. Von seinen Dramen hat er das eine

„Elternlos“ an das Königl. Schauspielhaus und das Lessingtheater in Berlin sowie an das hiesige Hoftheater eingeschickt. Auch hat er sich an einem von der Gartenlaube aus geschriebenen Preisgedicht „Moltkegedicht“ beteiligt. Seine Dramen — in dem „Elternlos“ behandelt er das tragische Geschick eines in Blutschande gezeugten Mannes — sind schwulstig, unklar. Auch die Gedichte sind sowohl in Bezug auf Form wie Inhalt sehr mäßig.

Mein Traum.

Ich lag im Zwiespalt der Gefühle
Und strebte vergebens nach einem Entschlusse.
Da kam des Abends schläfrige Kühle
Und reichte den Geist dem Traume zum Kusse.
„Gefunden!“ so riefen die beiden Vertrauten,
„Gefunden!“ erklang es in lieblichen Lauten.

Plötzlich stand ich vor einem Berge,
Der steil in neblichte Höhen führte,
Mich umgaben streitende Zwerge,
Deren Wut mein Gleichmut schürte.
Ahnend starrte mein Blick nach oben,
Er haßte der Menschen neidisches Toben.

Der Nebel wich, enthüllte ein Weib,
Das sehnd die Arme nach mir streckte.
„Mein sollst du sein“, du göttliches Weib,
Das von mir die schmutzigen Triebe schreckte!
Ich stürmte hinauf, verfolgt von der Meute
Der sinnlich erregten menschlichen Leute.

Schon lief ich allein den mühsamen Weg,
Da tat sich ein Abgrund vor mir auf.
Nicht zaudern, es gilt — es schwankte der Steg,
Da hemmte der Zweifel den siegenden Lauf.
Er stieß mich zurück — ich stürzte hinab,
Der Zweifel an mir wurde mein Grab!*)

Das Leben hatte für ihn keinen Wert, und besonders in den letzten Jahren spielt er viel mit Selbstmordgedanken,

*) Dieser Wortlaut entspricht genau dem Original. In die juristische Veröffentlichung (Peßler, l. c.) haben sich einige sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen.

allerdings immer nur für den Fall, daß sich seine Hoffnungen nicht erfüllen sollten. So schrieb er im August 1905 an seinen Bruder: „Ich habe die Aussicht einige Hundert Mark zu bekommen und berühmt zu werden oder mich zu erschießen.“ „Du weißt, der Selbstmord ist mir dasselbe, wie für andere eine Heirat.“ Bereits im Mai 1905 hatte er auch an den Bruder geschrieben: „Ich bin nur gespannt, wann ich mir eine Kugel durch den Kopf schieße. Diese tröstende Aussicht ist mein Glück.“

Eine große Rolle spielt bei ihm das sexuelle Leben. Bereits mit etwa zehn Jahren wurde er von einem älteren Bekannten zur Onanie verführt, die er nach seiner eigenen Angabe sehr stark betrieb. Mit 16 Jahren suchte er schon geschlechtlichen Verkehr mit Frauenspersonen, jedoch will er niemals eine ordentliche Erektion gehabt haben, sondern er habe nur mit Zuhilfenahme von mechanischen Apparaten den Beischlaf ausüben können. Dies wird aber von der Zeugin D. entschieden bestritten. Diese will im Sommer 1905 acht- bis zehnmal mit ihm koitiert haben, von einer Impotenz habe sie aber nie etwas gemerkt, er habe auch keine mechanischen Apparate gebraucht, nur habe er sich jedesmal einen Kondom übergezogen. Die Zeuginnen E. und B. (Winter 1904, Februar 1905 und Folgezeit) geben nur an, daß sein Glied steif gewesen sei, die erstere gibt auch an, er sei in ihre Scheide eingedrungen, die letztere hat ihn nicht hierzu kommen lassen. Auch diese beiden erwähnen nichts von Apparaten.

Zweifellos ist es aber, daß er sich wegen seiner „Impotenz“ sehr viel Gedanken gemacht hat; er bezeichnet diese als das fürchterlichste Leiden, das er sich denken könne. Er las nach seiner Angabe viele Schriften über sexuelle Verhältnisse, begab sich auch in ärztliche Behandlung, und als diese nicht den gewünschten Erfolg hatte, ließ er sich die mechanischen Apparate von Gassen in Köln kommen. Sie kosteten 150 M.

Diese große Ausgabe führte ihn dazu, sich an der ihm anvertrauten Kasse seines Chefs zu vergreifen. Er hat dann immer wieder Eingriffe in dieselbe getan, hauptsächlich für sich selbst, aber auch um seines Bruders Schulden (ca. 80 M.) zu bezahlen und seine Mutter und Schwester mit geringfügigen

Beträgen zu unterstützen. Die Veruntreuungen beliefen sich schließlich auf etwas über 1000 M. Er hoffte, durch seine schriftstellerischen Arbeiten in den Besitz von Geldmitteln zu kommen und damit jene zu decken.

Er hat sehr viel geraucht, Spirituosen hat er eine Zeitlang vollständig gemieden, in den letzten Monaten hat er die Abstinenz wieder aufgegeben.

Inzwischen hatte er, etwa Anfang September, zwei junge Mädchen, die 19jährige Martha und die 18jährige Alma Haars, kennen gelernt. In der Zeitung fand er nämlich eine Notiz, daß ein junges Mädchen Klavierunterricht wünsche. Da er vermutete, daß es sich damit nur um Anknüpfung eines „Techtelmechtels“ handele, erbot er sich, die Stunden umsonst zu erteilen, obgleich er zum Klavierlehrer natürlich eigentlich gar nicht befähigt war. Er wurde aufgefordert, sich bei der Familie Haars vorzustellen und wurde richtig als Klavierlehrer angenommen. Die Stunden erteilte er abends in der Wohnung seiner Mutter, nach dem Unterricht begleitete er die Mädchen nach Hause. Hieraus entwickelte sich bald ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen, vorzugsweise mit der älteren Martha. „Unsere Gedankenwelt war eine mehr verwandte und wir ergänzten uns gegenseitig in unseren Anschauungen.“ Martha ist ebenso wie er von romantischen Ideen erfüllt, dichtet, will nur eine bedeutende Frau werden, sonst lieber sterben. Die Geringschätzung des Lebens ist bei ihr fast noch stärker ausgesprochen als bei Brunke. Dieser hatte den etwaigen Selbstmord nur für den Fall ins Auge gefaßt, daß seine Dichtungen ihm nichts einbrächten und so die Entdeckung seiner Unterschlagung unausbleiblich wurde, während sie anscheinend ohne besonderen Grund schon früher einmal, wie sie Brunke erzählt hat, versucht hatte, mittels Morphium sich das Leben zu nehmen.

Das Verhältnis Brunkes zu Alma war nicht so eng, sie wurde von ihm nur als Schwester Marthas, wie er sich ausdrückte, „als eine Art Anhängsel“ respektiert. Dagegen hing diese mit schwärmerischer Liebe an der Schwester. Ihr Vater gibt an: „Beide haben von Anfang an eine ungläubliche Liebe

zueinander gehabt; was die eine tat, daran beteiligte sich die andere, sie waren fast unzertrennlich.“

Bei ihren Beziehungen zu Brunke kommt das geschlechtliche Moment gar nicht in Frage. Letzterer bestreitet auf das energischste, jemals anders als in der anständigsten Weise mit ihnen verkehrt zu haben. Bei der Sektion fand sich dementsprechend auch bei Martha ein unverletzter Hymen vor. Der bei Alma vorgefundene Einriß wird durch den ärztlicherseits wegen einer Uterusverlagerung eingelegten Ring erklärt.

Es hat sich nicht einmal um eine eigentliche Liebelei gehandelt. Brunke betrachtete das Verhältnis als rein freundschaftlich. Ein Gedicht, das ihm Martha zusandte mit der Überschrift „Gefunden!“, beantwortete er mit einem Gedicht: „Mein Traum“ (s. Seite 6), mit dem er sagen will, daß er sie nicht lieben könne; auch hier ist der Schluß wohl auf seine Impotenz gemünzt.

Als Brunke gelegentlich erwähnte, daß er entschlossen sei, sich das Leben zu nehmen, wenn seine Hoffnungen fehlschlugen, wurde dieser Gedanke von Martha Haars lebhaft aufgenommen, und er mußte ihr versprechen, sie mit aus dem Leben zu nehmen, wenn er stürbe. „Der Tod wäre ja doch das Schönste.“ Es wurde dabei verabredet, daß er mit einem mehrläufigen Revolver zweimal direkt aufs Herz schießen sollte.

Nun war Martha mit einem Russen, Malkilm, der hier auf der Hochschule studierte, verlobt, dieser schrieb ihr plötzlich Mitte Oktober aus Rußland, sein Vater habe ihm ein „schreckliches Geheimnis“ enthüllt, welches ihm unmöglich mache, jemals zu heiraten. Als dieser Brief eintraf, befand sich Martha auswärts zu Besuch. Alma schrieb ihr: „Komm sobald als möglich, weiter will ich Dir nichts schreiben.“ Martha äußerte sofort den Verdacht, Malkilm habe ihr abgeschrieben. Sie war etwas aufgeregt und schrieb um deutlichere Mitteilung. Am folgenden Tage, den 14. Oktober, kam denn auch die Bestätigung ihres Verdachts. Martha war etwas niedergeschlagen und gedrückt, wollte es aber äußerlich nicht zeigen. Am 15. Oktober sagte sie in scherzhaftem Tone, wenn

der Russe sich totgeschossen habe, wolle sie ihn mit ihrem Taschentuch (das schwarz umrändert war) betrauern. Mittags bekam sie wieder einen Brief von Alma, daß sie sofort kommen möchte. Brunke sei schon am Sonnabend dagewesen. Daraufhin wurde Martha sehr aufgeregt und fuhr, ohne sich halten zu lassen, nachmittags plötzlich nach Hause. Hier drang sie in Brunke, schon an diesem Tage (15. Oktober) sein Versprechen einzulösen und mit ihr zu sterben. Er ging aber nicht darauf ein, da er trotz mehrerer Ablehnungen immer noch auf einen Erfolg seiner literarischen Arbeiten hoffte, und schlug vor, bis zum 25. Oktober zu warten, da bis dahin die Entscheidung wohl getroffen sein würde. Wenn bis zum 17. Oktober (an dem Alma Stunde hatte) schon ungünstige Nachrichten eingetroffen seien, sollte schon an diesem Tage die Tat ausgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit erklärte ihm auch Alma zum ersten Male, daß sie ihre Schwester auch im Tode nicht verlassen wolle, und er mußte auch ihr versprechen, sie gleichzeitig mit zu töten. An dem Abend gingen sie dann noch zusammen in die Spezialitäten. Am nächsten Tage erfuhr er sowohl die Ablehnung seines Dramas wie die seines Preisgedichtes, und damit brachen alle seine Hoffnungen, seine Untreuerungen decken zu können, zusammen; er entschloß sich nun, wie bestimmt, am Dienstag, den 17. Oktober, den Plan auszuführen. Er traf alle Vorbereitungen, verbrannte in seiner Wohnung Briefschaften, Gedichte usw. Mittags beredete er seine Mutter, mit seiner Schwester abends ins Spezialitäten-theater zu gehen. An seinen Bruder in der Schweiz schrieb er: „Lieber Fritz! Sandte Dir gestern Deine Briefschaften. Inliegend der Pfandschein, hatte kein Geld, ihn einzulösen. Heute, Dienstag abend, erschieße ich mich mit zwei kleinen Mädchen. Lebe wohl. Dein Bruder Karl.“ Einem Freund in Stettin sandte er mehrere Bücher. Er erklärte später bei seiner Vernehmung gleich nach der Tat, „es sei ihm aus Angst vor der Tat den ganzen Tag über ganz übel gewesen, als ob er seinen Magen entleeren sollte.“ „Weil er ein gewisses Zittern, eine Angst nicht überwinden konnte“, kaufte er sich eine Flasche Rotwein, die er im Geschäft nachmittags austrank. Er räumte sein Pult auf, schloß seine Bücher ab und nahm Notizbuch

und Kladder mit sich, da in diesen seine Veruntreuungen nachweisbar waren. (Er hat sie dann zu Hause verbrannt.) Schließlich nahm er noch 150 Mark aus der Kasse. Dann trank er noch mit seinen beiden Kollegen zwei Glas Wein im Automatenrestaurant und verabschiedete sich, da er nicht wiederkommen würde. Auf der Post schickte er durch Anweisung das Geld für Klaviermiete ab. Unterwegs traf er eine „Schülerliebe“. Auch von ihr verabschiedete er sich, indem er ihr in einem Juwelierladen einen Ring zum Andenken kaufte. Dem einen Kollegen, der ihn noch begleitete, schenkte er Zigarettentabak und zu Hause einige Bücher, sowie die Gassenschen Apparate. Der Mutter gab er das Theaterbillet und Geld. Dann ging er noch einmal fort und kaufte eine Browning-Pistole für 40 Mark. Als er wieder nach Hause kam, war inzwischen ein Freund gekommen, der ihn abholen wollte. Ihm schenkte er seine Pfeife und entließ ihn. Nun kam Alma Haars. Er zeigte ihr den Pistolenkasten und ging dann mit ihr hinunter auf die Straße, wo Martha wartete. Als er ihr mitteilte, daß er entschlossen sei, war diese sofort bereit; nur wollten sie erst noch zu Hause das Korsett ausziehen, damit nicht etwa die Kugeln an den Stangen abgleiten könnten. Sie fuhren in einer Droschke hin; dabei waren sie sehr vergnügt und fröhlich (wie auch der betreffende Kutscher bestätigt hat). Brunke wartete unten, Martha schrieb in ihrer Stube auf das Kuvert des Briefes von dem Russen einige Abschiedsworte an die Eltern. Mit dünnen, weißen Blusen angetan, kamen sie lachend und scherzend zurück und fuhren wieder nach der Brunkeschen Wohnung. Brunke holte noch aus einem benachbarten Restaurant zwei Flaschen Pommery, wobei er dort ein Glas Bier trank. Von dem Sekt tranken sie in der Brunkeschen Wohnung die eine Flasche aus, das erste Glas „auf das, was wir lieben“. Brunke selbst trank nach seiner Angabe wenig, da ihm Martha abriet, weil sonst seine Hand unsicher werden könnte. Sie gingen dann in eine nach hinten gelegene Kammer, die Schwestern schlossen die Türe ab. Von der zweiten Flasche tranken sie hier nur noch eine Kleinigkeit. Martha wollte zuerst an die Reihe kommen, aber Alma fürchtete, daß Brunke vielleicht nach Marthas Tode der Mut ausgehen

würde,*) und auf ihr Bitten wurde ihr der Vortritt gelassen. Sie setzte sich auf einen der beiden nebeneinander gestellten Sessel, Brunke stellte sich einen Schritt vor sie hin, zielte auf die Stelle, die sie vorher gezeigt hatte, und drückte mit abgewandtem Gesichte los. Alma war sofort tot. Martha horchte an ihrer Brust, ob das Herz noch schlug, Brunke mußte den Puls fühlen. Dann richteten sie gemeinsam die etwas zusammengesunkene Leiche etwas höher, wobei sie sahen, daß die Kugel wieder hinten herausgekommen war. Nun mußte Brunke noch einen zweiten Schuß abgeben, dann küßte Martha die Schwester, „Schwester leb wohl“, und setzte sich selbst in dem anderen Sessel zurecht. Brunke wollte erst noch einmal trinken, aber Martha bat, nur einen Schluck zu nehmen, zeigte ihm die Stelle, wohin er zielen sollte, ließ sich noch einmal sein Wort geben, daß er zweimal schießen wolle, und sah mit offenen Augen dem Schuß entgegen. Brunke gab die beiden Schüsse ab, auch Martha war sofort tot.

Aber nun war bei Brunke, wie er bei seiner ersten Vernehmung angab, der Mut wie fortgeblasen. Bei späteren Vernehmungen hat er angegeben, er habe von draußen vorübergehenden Männern das Wort „Mutter“ gehört, und bei dem Gedanken an seine Mutter sei ihm der Mut ausgegangen, sich das Leben zu nehmen. Er steckte die geladene Pistole zu sich und lief fort, erst nach Osten zu, um nach der Buchhorst zu kommen, kehrte dann aber wieder um und lief nach Westen in den Bürgerpark. Hier kam er an überschwemmtes Terrain. Zum Selbstmord hatte er keinen Mut mehr und so ging er nach der Polizei und stellte sich.

Er wurde noch in derselben Nacht vom Ersten Staatsanwalt in Gegenwart des Gerichtsarztes vernommen. Dabei benahm er sich recht auffallend, nicht etwa wie einer, der eine so grausige Tat vollbracht hat, sondern überlegen, blasirt, als ob die ganze Sache ganz selbstverständlich sei. Die

*) Wie richtig diese ihre Ansicht war, geht aus einer späteren Vernehmung des Brunke hervor (5. Dezember), wo er sagt: „Wenn ich schließlich den Entschluß (mich zu erschießen) nicht ausgeführt habe, so hat dies andererseits daran gelegen, daß Martha Haars nicht mehr da war; denn in deren Gegenwart würde ich nie feige geworden sein.“

Hände in den Hosentaschen saß er da, mit übereinandergeschlagenen Beinen, den Oberkörper öfters nach hinten überlegend und nach der Decke blickend. Zuerst überstürzte er sich etwas im Reden, wurde aber allmählich ruhiger. Seine Redeweise war etwas theatralisch. Von Reue war keine Spur zu merken. Es machte zuerst den Eindruck, als ob dies Verhalten wohl die Wirkung des genossenen Alkohols sei; dem war aber nicht so, da er auch in der ganzen folgenden Zeit dasselbe Verhalten zeigte.

Während der Untersuchungshaft zeigte er niemals eine Spur von Reue über die Tötung der beiden Mädchen. Er blieb dabei, daß dies nur ein „Freundschaftsdienst“ gewesen sei, den er mit seinem Ehrenwort versprochen habe und deshalb auch hätte leisten müssen. Er habe es um so unbedenklicher getan, da er ja die feste Absicht gehabt hätte, auch sich selbst das Leben zu nehmen. Deshalb sei es ihm im Grunde auch einerlei gewesen, ob er eine oder beide erschöß. Bei der Tat selbst sei er vollständig ruhig gewesen. Er habe die Mädchen niemals dazu beredet, ihnen allerdings auch nicht abgeredet. Er sprach wiederholt seine Verwunderung aus, daß seine Handlungsweise als so etwas Unerhörtes hingestellt werde. Tell habe doch auch Geßler erschossen und werde als Held gepriesen.

Er selbst habe schon immer die Absicht gehabt, sich zu erschießen, sobald seine Unterschlagungen entdeckt worden wären, aus diesem Grunde habe er immer in seinem Pult ein Pistol liegen gehabt. Überhaupt kommt er immer wieder darauf, daß das Hauptmotiv zum Selbstmord für ihn die Unmöglichkeit war, seine Unterschlagungen länger zu verheimlichen. Das ist auch der Punkt, wo sich bei ihm noch das Gewissen etwas regt; so äußert er sich: „Das Einzige, worüber ich mich ärgere, sind die Veruntreuungen. Das war eine Gemeinheit, daß ich meines Prinzipals Vertrauen so betrogen habe.“

An der Idee, daß er das Zeug zu einem bahnbrechenden Schriftsteller in sich habe, daß seine Dramen und Gedichte bedeutende Leistungen seien, hält er weiter fest. Auch

tut er sich nach wie vor auf seine philosophischen Kenntnisse, seine Weltanschauung viel zu gute.

Erwähnenswert erscheint ein Brief, den er (am 16. Nov.) aus dem Gefängnisse heraus an seine Mutter schrieb:

„Liebe Mutter!

Meine Untersuchungshaft scheint sich noch einige oder viele Wochen auszudehnen. Das ist mir gar nicht so unangenehm, weil ich das Leben eines Rentiers dabei führen kann. Wenngleich ich genügend zu lesen habe, steigt doch der Wunsch nach meiner Lieblingsbeschäftigung in mir auf. Wenn auch mein Klavier und meine Gitarre vergeblich darauf warten, daß ihnen die geliebten Weisen entlockt werden, so bleibt mir doch ein Genuß übrig, nämlich Geschichte und Theorie der Musik. (Es folgt jetzt die Bitte um Übersendung einiger Gegenstände und es heißt dann weiter:) Mein körperliches Befinden ist ausgezeichnet, die Nahrung sehr schmackhaft und gut, sowie leicht verdaulich. Ich bin keineswegs ein an Leib und Seele gebrochener Mensch, sondern habe die Stimmung eines Soldaten, welcher in der Ferne seiner Lieben gedenkt. Liebe Mutter, mache Dir meinethalben keine Sorgen, ich bin nicht ein verlorener Sohn, keine Verbrechernatur, sondern vom Knaben plötzlich zum Manne geworden, durch meine törichte Tat. Ich bin eine Eiche, die sich freut, dem Sturm zu trotzen. Mut, liebe Mutter, die Jahre schwinden, und einst stehe ich als freier Mensch vor dir als dein Sohn. Frage K., ob er mein Freund bleiben will oder ob er die Freundschaft eines Sträflings verabscheut. Was macht C., grüße auch ihn, ich stelle ihm dieselbe Frage wie an K. Doch nun Schluß. Ich bin kein Freund von vielem Schreiben, namentlich wenn mein Papier zu Ende geht. Grüße alle Bekannten, sowie besonders meine Freunde K. und C. Sei auch Du sowie Schwester Berta herzlich begrüßt von Eurem höhere Staatsweisheit studierenden
Karl Brunke.“*)

Zu dem Schluß ist zu bemerken, daß der Ausdruck „höhere Staatsweisheit studieren“ ein in Braunschweig üblicher Witz für „im Gefängnis sitzen“ ist.

*) Der Brief wurde auf Antrag der Sachverständigen in der Hauptverhandlung verlesen.

Er hat außerdem noch eine Anzahl anderer Briefe geschrieben, die aber ohne Auffälligkeiten und durchaus sachlich gehalten sind.

Der Gerichtsarzt konnte nicht zu der Überzeugung kommen, daß sich Brunke bei Begehung der Tat in einem Zustande befunden hätte, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen wäre. Da aber andererseits Brunke auch nicht als geistig vollwertig betrachtet werden konnte, so erschien eine genaue Beobachtung in einer Anstalt geraten, und so wurde Brunke auf Antrag des Gerichtsarztes am 6. Dezember zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt zu Königsutter gebracht.

Vom 6. Dezember 1905 bis 17. Januar 1906 wurde Brunke dort beobachtet. Auf Grund dieser Beobachtungen erstattete der Anstaltsdirektor folgendes Gutachten *):

Im Anfang seines Anstaltsaufenthaltes versuchte Brunke noch, als ein geistig allen Überlegener aufzutreten. Bald indessen verzichtete er auf das Benehmen, das doch bei niemand Beachtung fand. Er verhielt sich im sonstigen ruhig und geordnet, fügte sich der Hausordnung und gab durch seine gesamte Führung zu keiner ernsten Klage Veranlassung. Freilich, den Eindruck eines Menschen, auf dem das Bewußtsein einer doppelten Blutschuld lastet, machte er niemals. — Auf Fragen, gleichgültig welches Thema sie berührten, antwortete er stets bereitwillig. Allerdings muß zu dieser Angabe bemerkt werden, daß absichtlich die angeklagten Handlungen des p. Brunke nicht vor dem Ende der dritten Beobachtungswoche berührt wurden. Die Unterredungen bezogen sich bis dahin nur auf Fragen, die für den Angeklagten völlig unverfänglich waren.

Aus diesen Unterredungen ergab sich mit voller Sicherheit, daß Brunke in seiner Intelligenz nicht unternormal ist. Über sein Vorleben und seine Angehörigen war er vollständig orientiert, erzählte zusammenhängend, fließend und mit richtigen

*) Die bereits angeführte, den Strafprozeßakten entnommene Anamnese ist fortgelassen.

Zeitangaben seinen bisherigen Lebenslauf. Ebenso erschienen seine allgemeinen Kenntnisse seiner Vorbildung entsprechend. Nicht orientiert war er auffallenderweise über die zwischen Ostern und Pfingsten liegende Wochenzahl sowie über die Bedeutung des Pfingstfestes. Bei diesen Erörterungen trat übrigens mehrfach das Bestreben Brunkes hervor, mit seinen damals noch nicht kritisierten philosophischen Kenntnissen zu glänzen. Daß diese philosophischen Ergüsse sachlich wertlos waren, sei nur nebenher erwähnt, da schwerlich jemand auf ein Mindermaß von Intelligenz aus der Tatsache schließen wird, daß ein 18jähriger Mensch Kant und Schopenhauer nicht verstanden hat. Nicht selten verleitete außerdem das Bestreben, philosophisch einwandfreie Antworten zu geben, den p. Brunke zu einer schwülstigen Ausdrucksweise. So lautete z. B. seine Definition von Eis: „Ein in feste Form versetztes Wasser.“ Übrigens hörte diese Ausdrucksweise auf, als Brunke eingesehen hatte, daß er mit seiner Philosophie hier doch keinen Eindruck mache. — Das Orientierungsvermögen des Angeklagten war einwandfrei; ebenso ergaben die verschiedenen Prüfungen seiner Merkfähigkeit völlig genügende Resultate (Gegenstände, Zahlen, zusammenhanglose Wörter). Allerdings schienen die einzelnen Eindrücke nicht sehr fest zu haften. Die Fähigkeit, geistigen Besitz in verschiedene Form zu kleiden, war zweifellos befriedigend. Seine Urteile und Schlüsse endlich bei der Unterhaltung über Gegenstände, deren Beherrschung nach seiner Vorbildung und seinem Lebensalter von ihm gefordert werden durfte, erschienen — wenigstens auf den ersten Blick — bedenklich nur bei der Erörterung des abstrakten Begriffes „Unrecht“ und bei der Besprechung seiner (d. h. des p. Brunke) literarischen Bedeutung. Bei der Erörterung von „Unrecht“ erging sich Brunke jedesmal in unklaren und abgeschmackten Redewendungen, und es mißlang trotz aller Versuche, den Genannten zu einer kurzen und präzisen Fassung des Begriffes zu bringen. Indessen sein unverkennbar beharrliches Ausweichen bei diesen Versuchen und seine sonst ausreichenden intellektuellen Leistungen bewiesen oder machten zum mindesten sehr wahrscheinlich die Absicht des Angeklagten, jenes Wort ja nicht in einer Weise zu er-

läutern, die ihm bei einer späteren Erörterung des von ihm begangenen Unrechts zum Verhängnis werden könnte. Die ungenügende Definition kann ich mithin nicht als Beweis unzureichenden geistigen Könnens ansehen — weit eher als das Gegenteil. Über seine literarische Bedeutung trug Brunke wie früher so auch hier mit anscheinend unerschütterlicher Überzeugung vor, daß er den Beruf und die Fähigkeiten in sich fühle, „ein ganzes Jahrhundert mit seinen Ideen zu befruchten“. So lautete seine, auch schriftlich von ihm fixierte Redewendung. Aus den bei den Akten befindlichen literarischen Ergüssen des Angeklagten kann meines Erachtens ein Unbefangener durchaus nicht zu dieser Wertschätzung des p. Brunke gelangen.*) Ich glaube, daß es entschieden zulässig ist, auszusprechen: Mit jenem Urteil über sich, sein Können und seine künftige Bedeutung befindet sich Brunke in einer Selbsttäuschung. Nicht zulässig dagegen würde es sein, wollte man aus dieser zugegebenen Tatsache folgern, daß das Urteilsvermögen des Angeklagten demnach defekt, mit anderen Worten die höheren intellektuellen Leistungen des p. Brunke unzureichend seien. Denn diese Verwertung der zugegebenen Tatsache wäre nur zugänglich, wenn auch sonst sein Urteilsvermögen zu Bedenken veranlaßt hätte. Aber wie bereits oben erörtert, sind derartige Bedenken abzulehnen. Indessen, es bleibt noch die weitere Möglichkeit zu erwägen, ob nicht die Selbstüberschätzung des p. Brunke als Wahnidee anzusehen ist. Ich werde auf diese Frage, die nur unter Berücksichtigung der ganzen geistigen Persönlichkeit beantwortet werden kann, an späterer Stelle zurückkommen.

Mit dem befriedigenden Ergebnis der Intelligenzprüfung standen nicht im Einklang die Gefühlsäußerungen des p. Brunke. Wie schon kurz erwähnt, machte er durchaus nicht den Eindruck eines Menschen, auf dem eine Blutschuld lastete. Und wenn man auch dieser Beobachtung zufolge den von Brunke vertretenen ethischen Ansichten keine ausschlaggebende Bedeutung beilegen will, so mußte es doch bei der Intelligenz

*) Das abgelehnte Moltke-Preisgedicht befindet sich leider nicht mehr bei den Akten. Es wird, wie die meisten literarischen Erzeugnisse des Angeklagten, nach seinem Tode den Angehörigen zurückgegeben sein.

des Angeklagten Befremden erregen, daß ihn seine gesamte Lage auch nicht im mindesten zu beunruhigen schien. Er war über die gegen ihn erhobene Anklage, wie zu erwarten, vollkommen orientiert, vollkommen im Klaren über Zweck und Bedeutung seines Anstaltsaufenthaltes. Von der Alternative, vor der er mit seiner Zukunft stand, hatte er schon in den ersten Tagen seines Hierseins eine erschöpfende Kenntnis. Trotzdem lebte er völlig gleichmütig in den Tag hinein, sprach mit der Umgebung ohne irgendwelche Reue von seiner gesamten Vergangenheit, ohne irgendwelche Sorgen und Befürchtungen von der Zukunft. Er erzählte der Umgebung offen und unbefangen von den Einzelheiten der Bluttat und äußerte im Anschluß hieran, das Zimmer, in dem er die beiden Mädchen erschossen, werde er sich später zum Schlafzimmer einrichten. Um die Leiden und um die Hilfsbedürftigkeit seiner Umgebung bekümmerte er sich nicht und hat niemals ein irgendwie lebhaftes Mitgefühl für die mit ihm zusammenlebenden Kranken bekundet. — Auch bei den Unterredungen mit mir traten während der ersten Wochen keine wesentlich abweichenden Erscheinungen hervor. Selbst bei den Erörterungen über seine Unterschlagungen, die er in der Theorie schriftlich wie mündlich verdamnte, wurde er niemals niedergedrückt oder gar zerknirscht. Die angeblich große Anhänglichkeit und Liebe zur Mutter beteuerte er zwar auch hier bei jeder Nachfrage. Aber ich muß hierzu bemerken, daß sich Brunke während der ganzen hiesigen Beobachtungszeit niemals erkennbar interessiert oder besorgt wegen des Ergehens seiner Mutter ausgesprochen hat. Es erfolgte eine derartige Gefühlsäußerung nicht einmal, wenn ich das Gespräch auf die Mutter brachte. Trotz dieser Feststellungen liegt es mir fern, die Beteuerungen des Angeklagten völlig zurückzuweisen und ihm jegliche Liebe zu seiner Mutter abzusprechen. Aber wie sich diese Liebe bei Brunke äußert, geht meines Erachtens hinreichend aus dem den Akten entnommenen Brief vom 16. Nov. 1905 (s. Seite 14) hervor: In dem einen Augenblick beweist er vielleicht seiner Mutter die zarteste Rücksichtnahme, und im nächsten Augenblick empfindet er gar nicht, wie schwer er durch seine Äußerungen ein (normal empfindendes) Mutter-

herz verletzt. — Wie wenig lebhaft endlich Brunke mit Gefühlsäußerungen reagierte selbst unter Umständen, unter denen von einem normal empfindenden Menschen eine lebhaftere Reaktion zu erwarten war, dafür sei noch die folgende Beobachtung angeführt: Bei unseren Unterredungen vertrat Brunke eines Abends, jedem Menschen stehe es frei, nicht nur theoretisch, sondern auch in der Tat seinen persönlichen Anschauungen über Recht und Unrecht zu folgen. Was die Allgemeinheit als Ethik und als Rechtsgrundsatz aufgestellt, sei nicht bindend für das Individuum, das abweichende Anschauungen hege. Er sei auch überzeugt, „alle Vorurteilslosen würden seine Tat (d. h. die Tötung) billigen. Die Menschheit stecke eben heute nicht mehr in Großväteransichten.“ Nachdem ich Brunke mit seiner philosophischen Beweisführung abgewiesen hatte, eröffnete ich ihm ohne Umschreibung: Wenn ein 18jähriger Mensch mit den allgemein gültigen Vorschriften der Ethik und des Rechtes aufzuräumen sich berufen fühle, so sei das eine Überhebung. Im übrigen habe die Allgemeinheit zweifellos die Befugnis, ein Individuum, das seine Opposition gegen die allseits anerkannten Vorschriften der Ethik und der Gesetze durch bedenkliche Taten bekunde, unschädlich zu machen, sei es durch das Gefängnis, sei es durch die Irrenanstalt. Brunke verzichtete auf weiteren Widerspruch, erschien aber durch den Verlauf der Unterredung und durch den Schlußsatz nicht im mindesten verstimmt, unterhielt sich weiter mit mir und protestierte nicht einmal gegen mein Abschiedswort, er möge an der Hand des Gehörten nochmals seine vorgebrachten Anschauungen prüfen. In den Krankensaal zurückgekehrt, stellte er sich allerdings vorläufig in die Ecke, vergoß einige Tränen und äußerte, er wolle sich während der Nacht erhängen. Bald indessen hatte er sich getröstet, war wieder wie sonst, schlief die ganze Nacht hindurch ruhig und ohne Unterbrechung und ist aus eigenem Antriebe nicht wieder auf die vorerwähnte Erörterung zurückgekommen.

Nach diesen Beobachtungen blieb nur noch zu ermitteln, ob dem p. Brunke für die begangene Tötung tatsächlich, wie er nach den Akten stets behauptet hatte, jeder normale Gefühlston fehlte, und ferner, ob die Vorstellung der Tat viel-

leicht gar von krankhaft verkehrten, perversen, Empfindungen betont sei. Seine früheren und seine anfänglichen hiesigen Versicherungen schienen diesen letzten Gedanken nahezuiegen.

Aus dem Akteninhalt wurde bereits hervorgehoben, daß sich Brunke aller Einzelheiten der Bluttat erinnerte. Das gleiche gilt auch für die hiesige Beobachtungszeit. Mündlich und schriftlich hat sich der Angeklagte auch zu mir in derselben Weise ausgesprochen wie in Braunschweig. Ferner muß auch ich bestätigen, daß Brunke bei den ersten mündlichen Unterhaltungen über die angeklagte Handlung sowie in einer längeren schriftlichen Auslassung über sein Vorleben die Tötung der beiden Mädchen in einer derart objektiven Weise behandelte, die mich schließlich zu der Frage veranlaßte: Schaudern Sie denn gar nicht bei der Erinnerung an den von Ihnen geschilderten Moment, als „Martha ihrer toten Schwester auf die erkalteten Lippen einen Kuß drückte?“ Schaudern Sie gar nicht bei der Erinnerung an den Anblick des Zimmers, in dem die beiden von Ihnen getöteten Mädchen aufrecht auf den Stühlen saßen? Die Entgegnung des Angeklagten, der bei diesen und ähnlichen Fragen völlig unbewegt blieb, lautete im Anfang stets: „Nein, absolut nicht! Man vergißt immer, daß es sich um einen Freundschaftsdienst handelte, daß unsere Freundschaft durch meine Tat erst die rechte Weihe erhielt“ und dergl. mehr. In diese „philosophische“ Betrachtungsweise des Angeklagten brachte den ersten Mißton eine Unterredung am 29. Dezember. Brunke mußte zugeben, daß er den von ihm vertretenen Anschauungen untreu geworden wäre, als er entgegen der Abmachung nur die Mädchen tötete, nicht aber auch sich selbst. Er wußte nichts einzuwenden, als ich ihm daraufhin sagte, unter solchen Umständen könne er für seine unserem Gesetz und unserer Ethik widersprechenden Gedanken und Handlungen keine Anerkennung beanspruchen. Nicht ohne erkennbare Erregung äußerte er schließlich: „Als ich die Folgen der Schüsse sah, fehlte mir der Mut, mich selbst zu erschießen. Außerdem hatte das Leben noch Wert für mich. Natürlich, im ersten Augenblick bin ich feige gewesen; das ist nicht zu leugnen und das will ich auch nicht leugnen. Und als ich erst einmal gezögert

hatte, kam der Gedanke an meine Mutter hinzu. Ich hatte das Gefühl und den Vorsatz, leben um meiner Mutter willen.“ (Auf Einwand:) „In jener Minute überlegte ich nicht lange meine Lage und meine Zukunft.“ Weshalb hat denn der Gedanke an die Mutter Sie nicht beherrscht bei der tagelang fortgesetzten Erwägung der Bluttat? „Ich konnte nicht anders; ich mußte es. Schon meine Abschiedsworte, die etwas elegisch schlossen, verlachten die Mädchen. Deshalb habe ich sie auch verbrannt. Ich konnte mich nicht der Möglichkeit aussetzen, von ihnen verlacht und verspottet zu werden, nachdem ich Martha all mein Denken und Fühlen offenbart hatte, mündlich und schriftlich. Wenn die Mädchen im entscheidenden Moment plötzlich angefangen hätten zu weinen: ich wäre sofort zur Polizei gelaufen und hätte mich wegen der Unterschlagung selbst zur Anzeige gebracht. Ich hatte gar keinen Mut, aber die Mädchen hatten ihn bis zum Schluß. Die beiden blieben fest bis zuletzt, und da sah ich keinen Ausweg.“ Warum haben Sie in jenen Tagen nicht einmal erwogen, daß Ihnen zum Selbstmord der Mut fehlen könne und was dann? „In jenen Tagen habe ich gar nicht gedacht oder an meine Unterschlagungen und die Entdeckung. Zu weiteren Erwägungen bin ich nicht gekommen. Das schlechte Gewissen und das Drängen der Martha Haars bewirkten, daß ich vollständig fertig war.“ — Im Anschluß an seine — wie Brunke wußte, schriftlich fixierten — Äußerungen, die er übrigens fortan nicht mehr zu bestreiten oder auch nur abzuschwächen versucht hat, gab Brunke in der Folge an, daß er in seinem Denken und Handeln damals vor allem beherrscht worden sei durch die Unterschlagungen. Er äußerte schließlich und hat bis zu seiner Entlassung anerkannt: Wenn ich noch am Mittag des 17. Oktober 1000 Mark erhalten hätte, hätte ich „auf die Mädchen gepfiffen und es nie getan“. Betont muß übrigens werden, daß Brunke trotz der mitgeteilten Eingeständnisse meine Versuche, Klarheit über seine der Tat voraufgegangenen und diese begleitenden geistigen Vorgänge zu gewinnen, immer wieder zu erschweren und zu vereiteln wußte bald durch Ablehnung der Antwort, bald durch Abspringen auf seine „philosophischen“ Anschauungen. Es gelang mir daher erst in den letzten Tagen

der hiesigen Beobachtung, auf meinen Vorhalt: „schon nach seinen Zugeständnissen könne Angeklagter nicht daran festhalten, daß die Bluttat ein Ausfluß seiner philosophischen Anschauungen sei; aus seinen eigenen Worten gehe hervor, daß er sie innerlich mißbillige“, von Brunke eine klare Antwort zu erhalten. Sie lautete: „Ich darf nicht bereuen, darf derartigen Regungen keine Macht über mich zugestehen, sonst bin ich verloren. Das ist ja gerade mein Schicksal während meines ganzen Lebens gewesen, daß keine Empfindung bei mir längere Zeit anhielt. Z. B. wenn wir in der Familie alle froh zusammen saßen: bei mir war der Frohsinn rasch verschwunden. In mir war es bald öde und leer. Ich paßte nicht in die frohe Gesellschaft und mußte mich in die Einsamkeit zurückziehen. Aufrecht erhalten konnte ich mich nur, indem ich alle Empfindungen unterdrückte und mich dauernd bemühte, hart zu sein. Nur dadurch bekam ich einigen Halt. Und das muß ich auch jetzt tun. Ich passe nicht in die Welt hinein. Das habe ich eingesehen. Und deshalb ist mir auch die hiesige Beobachtung recht gewesen. Werde ich für krank erklärt, dann muß ich abwarten, was aus mir wird. Werde ich aber für gesund erklärt, dann bleibt mir nur der Selbstmord. Auf der Welt ist kein Platz für mich.“ — Während dieser Mitteilungen befand sich Brunke zweifellos in der entsprechenden Gemütslage. Auf die „Befriedigung“ des Philosophen über den vollbrachten „Freundschaftsdienst“ wies er nicht einmal andeutungsweise hin. Aber selbst bei dieser Gelegenheit zeigte er auch nicht annähernd den Grad von Gemütsbewegung, den man von einem 18jährigen Menschen unter derartigen Umständen erwarten darf und muß. *)

Pervers ist das Gefühlsleben des Angeklagten nicht, aber es ist oberflächlich und kraftlos, vielleicht stellenweise lückenhaft. —

Die körperliche Untersuchung ergab: Der Schädel ist stark verschoben. Das rechte Seitenwandbein springt stärker hervor

*) Die in diesem letzten Abschnitt angeführten Äußerungen des Angeklagten wurden in der Hauptverhandlung sämtlich wörtlich zitiert. Brunke hat sie auch dort mit keiner Silbe abzuschwächen oder einzuschränken versucht.

als das linke. Die Stirn ist auffallend schmal (Stirnbeine seitlich zusammengedrückt, Andeutung von Turmschädel). Im Profil zeigt sich deutlich die „fliehende Stirn“. Das linke Auge steht höher als das rechte; die Reaktion beider Pupillen ist normal. Der rechte Mundwinkel steht höher als der linke. Der Gaumen ist in seiner Gesamtheit hoch gewölbt, links stärker als rechts. Sprache unbehindert. Kein Zittern der hervorgestreckten Zunge oder der gespreizten Finger, kein Schwanken bei geschlossenen Augen und Füßen. Hautreflexe normal. Der Kniesehnenreflex ist lebhaft, rechts etwas stärker als links; rechts Fußklonus angedeutet, links fehlend. Motilität und Sensibilität nirgends gestört. An Brust- und Bauchorganen normaler Befund. — Die Gesichtsfeldprüfung ließ jede Einengung vermissen. — Abgesehen von der Schädelbildung keine Degenerationszeichen. —

Nach den vorstehenden Beobachtungen und Feststellungen ist Brunke ein Degenerierter.

Aus dem körperlichen Befunde ist zu folgern, daß es sich um eine angeborene oder in früher Kindheit entstandene Degeneration handelt.

Der nachgewiesene Grad der Degeneration ist nun zwar als der sichere Beweis eines anormalen Geisteszustandes anzusehen, nicht aber als der Beweis einer die freie Willensbestimmung dauernd ausschließenden Geistesstörung. Ohne weiteres kommt der § 51 RStrGB. für Brunke nicht in Betracht. Wohl aber bleibt noch zu ermitteln, ob sich bei dem Angeklagten auf dieser degenerativen Grundlage eine Geistesstörung entwickelte, oder — im Verneinungsfalle — ob durch irgendwelchen vorübergehenden Anlaß gerade zur Zeit der angeklagten Tat auf den entarteten Geisteszustand des p. Brunke derart eingewirkt wurde, daß zum mindesten die Möglichkeit eines krankhaft bedingten Ausschlusses der freien Willensbestimmung anzunehmen ist.

Der Gedanke an eine degenerative Psychose wird ohne weiteres wachgerufen durch die Ansichten des Angeklagten über seine literarische Bedeutung und Zukunft. Es ist keineswegs von vornherein klar, ob es sich bei diesen sachlich unhaltbaren Behauptungen um Wahnideen, d. h. um Symptome einer Paranoia handelt oder nur um einen Irrtum, eine Selbst-

täuschung. Die hiesige Beobachtung hat das letzte ergeben. Denn wenn die Selbstüberschätzung des p. Brunke eine Wahnidee wäre, so müßte zum mindesten im Bereich der literarischen Produkte und Mißerfolge bei dem Angeklagten eine entsprechende Änderung des Vorstellens vorhanden sein. Dies kann für jetzt bestimmt abgelehnt werden. Der Angeklagte äußert über seine Person und seine persönlichen Beziehungen zur Außenwelt keine Spur wahnhaft gefälschter Anschauungen. Sein bisheriges literarisches Mißgeschick deutet und verwertet er niemals im Sinne einer Beeinträchtigung oder dergl. Er machte mir im Gegenteil bei den hiesigen Unterredungen die folgenden Mitteilungen: In Untersekunda habe er zahlreiche Tagebücher und ferner ein dickes Hauptbuch geführt und — seiner damaligen Anschauung nach — diese Bücher mit seinen „unsterblichen Gedanken“ angefüllt. „In diese Bücher ist der reinste Kohl hineingekommen. In einer vernünftigen Stunde habe ich sie verbrannt.“ Ferner, die überall erfolgte Ablehnung seines Dramas „Elternlos“ müsse er als berechtigt anerkennen. Denn das Stück behandle die Blutschande, und ein derartiges Thema eigne sich allerdings nicht für die Bühne. Auch die ergebnislose Einreichung der Preisgedichte bestimmte ihn zu keiner bedenklichen Deutung. Allerdings war er nicht zu bewegen, aus seinen früheren verbrannten Geistesprodukten und aus den abgelehnten Preisgedichten die Befürchtung einer überhaupt unzureichenden literarischen Leistungsfähigkeit abzuleiten. Um seinen Glauben an das in ihm ruhende Genie zu erschüttern, dazu genügten diese Mißerfolge noch nicht. Aber die Mißerfolge hatten ihn in keiner Weise verstimmt und verbittert; er tröstete sich damit, daß auch Kleist und Beyerlein lange Zeit hätten auf Anerkennung warten müssen. — Als zweite Krankheitsform kam, nachdem die Paranoia ausgeschieden, die Dementia praecox in Betracht. Allerdings konnte es sich nur um die leise und schleichend verlaufende Art handeln. Denn eine ausgesprochene Erkrankung an Jugendirresein wäre auch von der Laienumgebung sicher bemerkt worden. Indessen auch gegen diese Vermutung sprechen alle Feststellungen und Beobachtungen. Während der hiesigen sechs Wochen fehlten jegliche Erscheinungen der erwähnten Krankheitsgruppe. Ferner ist be-

reits an früherer Stelle hervorgehoben, daß nach den Zeugnisaussagen des Bankiers S. bei dem Angeklagten, während er in dem Bankgeschäft tätig gewesen ist, augenscheinlich keine erheblichen Schwankungen oder eine Abnahme seiner Leistungen bemerkt worden sind. Und in dem von den Schullehrern des p. Brunke abgefaßten Gesamtzeugnis endlich heißt es ausdrücklich, daß er in den letzten beiden Jahren „viel Fleiß und Energie entwickelte, um alle Lücken auszufüllen. Das ist ihm auch gelungen“ usw. — Zwar nicht als Krankheitsform, wohl aber als eine gerade bei Degenerierten nicht seltene Grundlage krankhaft bedingter Handlungen müssen hier noch die Zwangsgedanken gestreift werden. Vielleicht ist, da Brunke sicher zu den Degenerierten gehört, die angeklagte Tat als eine Zwangshandlung anzusehen. Der Zwangsgedanke taucht unvermittelt auf, ohne inneren Zusammenhang und im Widerspruch mit dem sonstigen Vorstellungsinhalt des Patienten. Er wird von dem Träger stets als ein fremder Bestandteil des geistigen Lebens empfunden. Die stets vorhandenen Gegenvorstellungen überwindet er durch die mehr und mehr steigende Angst, die erst mit Vollendung der entsprechenden Tat, der Zwangshandlung schwindet. Brunke hat sich hinreichend oft und hinreichend ausführlich über die Vorstellungen und Empfindungen ausgesprochen, welche die Tat einleiteten und schließlich herbeiführten. Die Tötung der beiden Schwestern ist sicher keine Zwangshandlung gewesen.

Nach Ablehnung aller dieser Möglichkeiten bleibt somit zu untersuchen, ob ein vorübergehender Anlaß gerade zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung des p. Brunke ausschloß. Als derartige Anlässe kommen in Betracht der Einfluß eines starken Affektes oder die akute Alkoholintoxikation.

Die Tötung der Mädchen als eine in hochgradigem Affekt begangene Handlung aufzufassen, ist nicht vereinbar mit der Darstellung des Angeklagten, auch nicht vereinbar mit der Tatsache, daß Brunke eine lückenlose und selbst für alle Einzelheiten getreue Erinnerung an jenen Vorgang hat. Nicht mit gleicher Bestimmtheit läßt sich jeder verhängnisvolle Einfluß des Alkohols zurückweisen. Fest steht wohl, daß Brunke am 17. Oktober eine für seine Verhältnisse große Menge alkoholischer

Getränke zu sich genommen hat. Fest steht aber auch nach seinen eigenen Schilderungen, daß er sich zur Zeit der Tat nicht in einem pathologischen Rauschzustand befunden haben kann. Von einer Mitwirkung des Alkohols beim Entschluß kann nur insofern die Rede sein, als durch den Alkohol vielleicht die der Tat entgegenstehenden Vorstellungen abgeschwächt oder kraftlos geworden sind.*) Da Brunke erwiesenermaßen eine psychopathische Persönlichkeit ist, wird man dieser Vermutung nicht jede Berechtigung absprechen dürfen. Indessen aus den sämtlichen Schilderungen des Angeklagten läßt sich meines Erachtens die Annahme, daß der Alkohol bei dem p. Brunke einen krankhaften Geisteszustand herbeigeführt hat, durch welchen zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde, nicht wahrscheinlich machen.

Die von dem Angeklagten begangene Tat ist weder durch einen alle Erwägungen ausschaltenden Affekt noch durch Alkoholintoxikation zustande gekommen. Sie ist vielmehr von dem Angeklagten überlegt, tagelang überlegt worden. Freilich eine überlegte Handlung im üblichen Sinne des Wortes ist es nicht gewesen. Denn was Brunke erwogen hat, war nicht, wie er die der Tat entgegenstehenden Hindernisse beseitigen, sondern wie er der Tat entgegen könne. Trotz des anfänglichen Widerstrebens hat er sich zur Tat entschlossen. War dieser Entschluß und seine Befolgung freier Wille des Angeklagten, oder wirkten auf den zweifellos psychopathischen Brunke Einflüsse ein, durch die beim Entschluß die Selbstbestimmung des Genannten ausgeschaltet wurde?

Schon im Vorverfahren wurde zu ermitteln versucht (s. ob.), ob Brunke zu der Tat durch irgendwelche Lektüre angeregt worden sei. Die Kenntnis eines ihm vorgelegten Zeitungsberichtes, der gerade in jener Zeit erschienen war und einen wenigstens entfernt ähnlichen Vorgang behandelte, verneinte Angeklagter. Dagegen gewann es nach seinen Worten anfangs den Anschein, daß von Kleist möglicherweise sein Vorbild gewesen sei. Indessen während seiner hiesigen sechswöchigen Be-

*) Nach seiner eigenen Darstellung hat Brunke sich erst **Mut trinken** müssen.

obachtung hat Brunke weder mündlich noch schriftlich jemals ausgesprochen oder auch nur angedeutet, daß bei seinen Erwägungen vor der Tat das Schicksal des Dichters von Kleist eine Rolle gespielt oder gar ihn zur Tat begeistert hätte. Das tragische Ende jenes Dichters hat den Angeklagten nicht zur Nachahmung angeregt.*) Ein ganz anderer Gedankengang liegt seiner Erwähnung von Kleist's zu Grunde: Brunke protestiert dagegen, daß man ihn und seine Handlungen verdammt, während das Grab von Kleist's, der doch das gleiche getan, aus öffentlichen Mitteln wiederhergestellt und erhalten werden solle.

Dagegen waren bei dem Entschluß zweifellos wirksam der Einfluß der Martha Haars und die durch die Unterschlagungen herbeigeführte hoffnungslose Lage des Angeklagten.

Daß der Angeklagte bei der Tat durch Martha Haars beeinflusst war, ist als Tatsache anzusehen, wenngleich über diesen Punkt nur die Mitteilungen des p. Brunke vorliegen. Keinen sicheren Aufschluß dagegen erhält man aus den Akten über die weitere wesentliche Frage: War Martha Haars eine Persönlichkeit, die erwiesenermaßen andere Personen ihrem Willen zu unterwerfen wußte? Kein Zeuge bescheinigt ihr eine derartige geistige Macht. Es deutet ferner keine Aktenstelle und keine Äußerung des Angeklagten darauf hin, daß dieser schon während des wochenlangen Verkehrs unter die geistige Herrschaft der Martha Haars geraten sei. Sexuelle Beziehungen zwischen beiden sind ausgeschlossen. Auch die Annahme, daß der Gedanke an einen gewaltsamen Tod nur bei der Martha Haars entstanden und von ihr auf den Angeklagten übertragen sei, ist nicht zugänglich. Denn nach Ausweis der Akten hatte Brunke an seiner Arbeitsstelle eine Schußwaffe und hegte die bestimmte

*) Eine Bestätigung dieser Ansicht enthält die eigenhändige schriftliche Erwiderung des p. Brunke auf die Anklageschrift. In dieser Erwiderung heißt es (die Unterbrechungspunkte, Unterstreichungen usw. entsprechen dem Original) unter

10: „Er selbst vergleicht sich mit dem Dichter von Kleist.“ Auch das ist falsch! Bl. 55 der Akte sage ich „der Artikel auf Bl. 56 (betrifft angeblich eine ähnliche Tötung in Hannover) ist mir nicht bekannt. . . . Einige Tage vor der Tat habe ich die Biographie von Kleist gelesen. Ist das Lesen der Biographie ein Vergleichen mit der behandelten Persönlichkeit!!?“

Absicht, sich sofort zu erschießen, sobald seine Unterschlagungen entdeckt werden würden.*) Außerdem sprechen auch alle Zeugenaussagen, besonders auch die Mitteilungen der Frau M., bei der Martha Haars die letzte Woche vor ihrem Ende verbrachte, gegen die Vermutung, daß diese sich dauernd oder wenigstens vielfach mit Todesgedanken beschäftigt hat.**) Zu erwähnen ist endlich noch, daß Brunke weder nach den Zeugenaussagen noch nach den hiesigen Beobachtungen als leicht bestimmbar bezeichnet werden kann.

Martha Haars hat ihren Einfluß auf den Angeklagten erst gewonnen, als dieser zufolge Fehlschlagens aller seiner Hoffnungen rettungslos vor der Alternative stand: entweder Strafe für die Unterschlagungen oder gewaltsames Ende. Er hat, wie festgestellt, die Tat verweigert, bis jede Hoffnung auf Ersatz des veruntreuten Geldes verschwunden war. Für die Tat selbst besaß er, was bei seiner Intelligenz von vornherein anzunehmen und durch seine eigenen Angaben erwiesen ist, volle Einsicht. Wie belanglos für den Entschluß seine sogenannte Weltanschauung, der Gedanke an einen „Freundschaftsdienst“ usw. gewesen sind, das zeigt schon sein Wort: „Wenn ich noch am Mittag des 17. Oktober 1000 Mark erhalten hätte, hätte ich auf die Mädchen gepfiffen und es nie getan“. Bestimmt wurde er in seiner verzweifelten Lage schließlich durch den für ihn unerträglichen Gedanken, er werde bei einer Weigerung von Martha Haars „verlacht und verspottet werden.“ Daß diese Befürchtung begründet, davon war er — wahrscheinlich mit Recht — überzeugt infolge des unerschütterlichen Drängens der Genannten. Hinzu kam wohl noch das beschämende Bewußtsein,

*) Dies beweisen ferner die beiden (erst nach der Anstaltsbeobachtung zu den Akten überreichten) Briefe des Angeklagten vom Mai und August 1905, Briefe, die er nach ihrem Datum vor seiner Bekanntschaft mit den Schwestern Haars geschrieben hat.

**) Daß die Schwestern Haars psychopathische Persönlichkeiten gewesen sind, ist ganz unerwiesen. Ihre Mutter endete allerdings durch Selbstmord, aber erst im Februar 1906. Nachdem das Ende ihrer beiden einzigen Kinder ihr psychisches Gleichgewicht schwer erschüttert hatte, wurde sie gerichtsseits verurteilt wegen einer unüberlegten Hehlerei. Diese Verurteilung wurde in den Zeitungen erörtert, und diese öffentliche Besprechung trieb sie dazu, Hand an sich zu legen.

bei einer Bestrafung werde Martha Haars auch von den Unterschlagungen erfahren; diese hatte er ihr bis dahin verheimlicht. Den Rest des inneren Widerstandes beseitigte er schließlich durch den „festen Vorsatz“, nach Tötung der Mädchen sich selbst zu erschießen.

Nach diesen Feststellungen muß ich vertreten, daß für Brunke ein Ausschluß der freien Willensbestimmung bei Tötung der beiden Mädchen nicht angenommen werden kann. Wohl aber ist zu seinen Gunsten geltend zu machen, daß er trotz besserer Einsicht den zur Tat drängenden Motiven auf die Dauer keinen hinreichenden Widerstand entgegengesetzt hat infolge des schweren Defektes in seinem Gefühlsleben. —

Das Gutachten wurde dahin zusammengefaßt:

Brunke ist ein Degenerierter. Die bei ihm nachgewiesene geistige Abnormität darf indessen als eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung dauernd aufgehoben wird, nicht angesehen werden. Daß aber die Willensbestimmung für den Angeklagten mit krankhaft bedingten Schwierigkeiten verbunden ist, die der Geistesgesunde nicht kennt, muß der Arzt vertreten.

An die Möglichkeit endlich, daß die freie Willensbestimmung des Angeklagten zur Zeit der Tat durch den erwiesenermaßen genossenen Alkohol verhängnisvoll beeinflusst wurde, ist zwar zu erinnern. Aber daß der erfolgte Alkoholgenuß in dem psychopathischen Geisteszustand des Angeklagten eine vorübergehende krankhafte Störung bewirkt hat, durch die zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde, diese Annahme hat sich aus dem Inhalt der Strafprozeßakten und den hier erfolgten Mitteilungen des p. Brunke nicht wahrscheinlich machen lassen.

In der Hauptverhandlung trat Brunke anfangs als der selbstbewußte Philosoph, der seine Rolle konsequent zu Ende spielen will, wieder auf. Allmählich indessen — anscheinend unter dem Eindruck der zahlreichen Zeugenaussagen — flaute das Selbstbewußtsein ab. Welchen Eindruck er durch sein Verhalten und seine Aussagen auf die Richter machte, erhellt

aus der über ihn verhängten Strafe — 8 Jahre Gefängnis. Die Urteilsgründe sind inhaltlich in der juristischen Bearbeitung*) veröffentlicht.

Gegen dieses Urteil legte der Verteidiger wegen der Strafzumessung Revision ein, die indessen vom Reichsgericht verworfen wurde. In dieser Zwischenzeit beschäftigte sich Brunke in der Haft mit Mathematik und Sprachstudien, da er die Absicht hatte, nach Verbüßung der Strafe ins Ausland zu gehen und ein neues Leben zu beginnen. In seinen Äußerungen und seinen Handlungen ist während jener Monate nichts Auffälliges bemerkt worden. Am 1. August 1906 gegen Mittag erhängte er sich in seiner Zelle. Er hat keine Äußerung und keine schriftliche Bemerkung über seine Beweggründe zu dieser Tat zurückgelassen.

Brunke hat während der Anstaltsbeobachtung wiederholt betont, es sei sein fester Vorsatz gewesen, nach Tötung der beiden Mädchen sich selbst zu erschießen. Aber die furchtbare Wirkung der Schüsse habe ihm den Mut genommen, die Waffe schließlich gegen sich selbst zu richten. Hätte er an Stelle der Pistole damals Gift vor sich gehabt, so würde er gleichzeitig mit den beiden Mädchen aus dem Leben geschieden sein. Nachdem er seinem Leben gewaltsam ein Ende gemacht hat, wird man den Ernst jener Worte nicht bezweifeln dürfen.

*) Peßler, l. c.

Im April 1907.

Im Verlage von **Carl Marhold** in **Halle a. S.** erscheint fortlaufend:

Sammlung zwangloser Abhandlungen
aus dem Gebiete der
Nerven- und Geisteskrankheiten.

Begründet von

Direktor Dr. med. **Konrad Alt**, Uchtspringe (Altmark).

In Rücksicht auf den Zusammenhang mit der allgemeinen Medizin und die Bedürfnisse des praktischen Arztes

herausgegeben von

Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. Br.

Abonnements-Preis für 1 Band = 8 Hefte 8 Mark.

Band I.

- Heft 1.** **Hoche**, Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Die Frühdiagnose der progressiven Paralyse. Zweite Auflage. Einzelpreis M. 1,80.
" **2/3. Ziehen**, Prof. Dr. Th., in Utrecht. Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. II. Auflage Einzelpreis M. 2,—.
" **4. Kirchhoff**, Professor Dr. Neuere Ansichten über die örtlichen Grundlagen geistiger Störungen. Einzelpreis M. 1,—.
" **5/6. Bruns**, Dr. L., in Hannover. Die Hysterie im Kindesalter. 2. Aufl. Einzelpreis M. 1,80.
" **7. Windscheld**, Professor Dr. Franz, in Leipzig. Die Diagnose und Therapie des Kopfschmerzes. Einzelpreis M. 1,50.
" **8. Hoche**, Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins. Einzelpreis M. 1,40.

Band II.

- Heft 1.** **Arndt**, Prof. Dr. Rud., in Greifswald. Was sind Geisteskrankheiten? Einzelpreis M. 1,50.
" **2. Tilling**, Direktor Dr. Th., in Rothenberg. Ueber alkoholische Paralyse und infektiöse Neuritis multiplex. Einzelpreis M. 0,80.
" **3/4. Hoffmann**, Dr. Aug., in Düsseldorf. Ueber die Anwendung der physikalischen Heilmethoden bei Nervenkrankheiten in der Praxis. Einzelpreis M. 2,40.
" **5/6. Bratz**, Dr. in Berlin. Die Behandlung der Trunksüchtigen unter dem bürgerlichen Gesetzbuch. Einzelpreis M. 2,40.
" **7. Alt**, Prof. Dr. K., Uchtspringe. Ueber familiäre Irrenpflege. Einzelpreis M. 3,—.

Band III.

- Heft 1.** **Schultze**, Dr. Ernst, Professor in Bonn. Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und der Novelle zur Civilprozessordnung. Einzelpreis M. 1,80.
" **2. Arndt**, Prof. Dr. Rud., in Greifswald. Wie sind Geisteskrankheiten zu werten? Einzelpreis M. 2,—.
" **3. Möhns**, Dr. P. J., in Leipzig. Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes. Neunte Auflage. Einzelpreis M. 1,60.
" **4. Hoche**, Prof. Dr. in Freiburg i. Br. Die Aufgaben des Arztes bei der Einweisung Geisteskranker in die Irrenanstalt. Einzelpreis M. 1,—.
" **5. Trömmner**, Dr. E., in Hamburg. Das Jugendirresein (Dementia praecox). Einzelpreis M. 1,—.
" **6. Hoche**, Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtlichen Fragen besonders zu beachten? Einzelpreis M. 1,20.
" **7. Weber**, Dr. L. W., Privatdozent in Göttingen. Die Beziehungen zwischen körperlichen Erkrankungen und Geistesstörungen. Einzelpreis M. 1,50.
" **8. Oppenheim**, Prof. Dr. H., in Berlin. Zur Prognose und Therapie der schweren Neurosen. Einzelpreis M. 1,50.

Band IV.

- Heft 1.** **Laquer**, Dr. med. Leopold, in Frankfurt a. M. Ueber schwachsinnige Schulkinder. Einzelpreis M. 1,50.
" **2. Hoche**, Prof. Dr. A., Freiburg i. B. Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Einzelpreis M. 0,80.
" **3. Pfister**, Prof. Dr. H., Freiburg i. Br. Die Anwendung von Beruhigungsmitteln bei Geisteskranken. Einzelpreis M. 1,20.
" **4. Well**, Dr. Max, Stuttgart. Die operative Behandlung der Hirngeschwülste. Einzelpreis M. 0,60.
" **5. Laquer**, Dr. Remus, Wiesbaden. Ueber Höhenkuren für Nervenleidende. Einzelpreis M. 0,60.
" **6/7. Weygandt**, Privatdozent Dr. W., Würzburg. Der heutige Stand der Lehre vom Kretinismus. Einzelpreis M. 2,40.
" **8. Liepmann**, Privatdozent Dr. H., Pankow b. Berlin. Ueber Identität. Einzelpreis M. 2,50.

Band V.

- Heft 1.** **Plick**, Prof. Dr. A., Prag. Ueber einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters. Einzelpreis M. 0,80.
" **2/3. Determann**, Dr., St. Blasien. Die Diagnose und die Allgemeinbehandlung der Frühzustände der Tabes dorsalis. Einzelpreis M. 2,50.
" **4/5. Hoennicke**, Dr. Ernst, in Greifswald. Ueber das Wesen der Osteomalacie und seine therapeutischen Konsequenzen. Einzelpreis M. 2,—.
" **6/8. Hellbronner**, Dr. K., in Utrecht. Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Einzelpreis M. 3,—.

Fortsetzung des Verzeichnisses auf der letzten Textseite.

Im Verlage von Carl Marhold in Halle a. S. erscheint fortlaufend:

Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten.

Band VI.

- Heft 1. **Weygandt, Prof. Dr. W.**, in Würzburg. **Leicht abnorme Kinder.** Einzelpreis M. 1,—.
„ 2/3. **Schroeder, Dr. P.**, in Breslau. **Ueber chronische Alkoholpsychosen.** Einzelpreis M. 1,80.
„ 4/5. **Stransky, Dr. Erwin.** in Wien. **Ueber Sprachverwirrtheit.** Einzelpreis M. 2,80.
„ 6/7. **Weygandt, Professor Dr. phil. et med. W.**, Würzburg. **Ueber Idiotie.** Einzelpreis M. 2,—.
„ 8. **Bumke, Privatdozent Dr.**, Freiburg i. B. **Was sind Zwangs-Vorgänge?** Einzelpreis M. 1,20.

Band VII.

- Heft 1. **Aschaffenburg, Prof. Dr. G.**, in Köln. **Ueber die Stimmungsschwankungen der Epileptiker.** Einzelpreis M. 1,60.
„ 2. **Moell, Prof. Dr. C.**, in Berlin. **Die in Preußen gültigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geistesranke.** Einzelpreis M. 1,20.
„ 3. **Nolda, Prof. Dr. med. A.**, in St. Moritz. **Ueber Indikationen der Hochgebirgskuren für Nervenranke.** Zweite Auflage. Einzelpreis M. 0,50.
„ 4. **Salgó, Privatdozent Dr. J.**, in Budapest. **Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität.** Einzelpreis M. 1,20.
„ 5. **Laquer, Dr. med. Leopold.** in Frankfurt a. M. **Der Warenhaus-Diebstahl.** M. 1,—.
„ 6. **Bonhoeffer, Professor Dr. K.**, in Breslau. **Klinische Beiträge zur Lehre von den Degenerationspsychosen.** Einzelpreis M. 1,60.
„ 7. **Voss, Dr. G. v.**, in Greifswald. **Der Hypnotismus, sein Wesen, seine Handhabung und Bedeutung für den praktischen Arzt.** Einzelpreis M. 1,20.
„ 8. **Hoche, Prof. Dr. A.**, in Freiburg i. B. **Notwendige Reformen des Unfallversicherungsgesetzes.** Einzelpreis M. 0,75.

Band VIII.

- Heft 1. **Wilmanns, Privatdoz. Dr. K.**, Heidelberg. **Ueber Gefängnispsychosen.** Einzelpreis M. 1,20.
2/4. **Wieg-Wickenthal, Dr.**, Ordinarius a. d. n.-ö. Landesanstalt am Steinhof in Wien. **Zur Klinik der Dementia praecox.** Einzelpreis M. 3,—.
„ 5. **Steyerthal, Dr. A.**, in Kleinen. **Was ist Hysterie? Eine nosologische Betrachtung.** Einzelpreis M. 1,80.
„ 6. **Heller, Dr. phil. Theod.**, Wien. **Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heimpädagogik.** Einzelpreis M. 1,—.

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung in Halle a. S.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. Br.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

Abonnementspreis für 1 Band = 8 Hefte 8 Mark.

Bisher erschienen:

I. Band.

- Heft 1. **Schultze, Prof. Dr. Ernst.** in Greifswald. **Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche und zur Pflēgschaft, nebst kritischen Bemerkungen.** Einzelpreis M. 1,—.
„ 2/3. **Görres, Dr. Karl Heinrich.** Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. **Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen.** Einzelpreis M. 1,—.
„ 4. **Endemann, Prof. Dr. jur. Friedr.** in Halle a. S. **Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit.** Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Einzelpreis M. 1,50.
„ 5/7. **Schaefer, Sanitätsrat Dr. Fr.** in Lengerich i. W. **Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes.** Einzelpreis M. 3,—.
„ 8. **Hoche, Prof. Dr. A.**, in Freiburg i. Br. **Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen.** Mit einigen Bemerkungen dazu von Prof. Dr. A. Finger in Halle a. S. — **Frankenburger, Justizrat Dr.** in München. **Aus der Praxis des Lebens.** Einzelpreis M. 0,50.

Über
krankhafte moralische Abartung
im Kindesalter
und über den Heilwert der Affekte.

Von

Prof. Dr. G. Anton
in Halle a. S.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1910.

Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lüben i. Schles.

VII. Band, Heft 3.

Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte.

Von

Prof. Dr. G. Anton in Halle a. S. *)

Die krankhafte moralische Abartung hat nicht nur für den Betroffenen traurige, oft lebenslange Konsequenzen, es werden auch ganze Familienkomplexe vielfach in Mitleidenschaft gezogen, und die Eltern werden durch solche Ereignisse körperlich und geistig schwerer betroffen als selbst durch Siechtum und Tod des Kindes.

Diese krankhafte Abartung wird schon seit nahezu hundert Jahren fachärztlich diskutiert. An diesen Erörterungen beteiligten sich in letzter Zeit besonders auch die Vertreter des Strafrechtes sowie die Pädagogen.

Trotzdem ist in den fundamentalen Auffassungen der komplizierten Symptomenreihe keine Einigung erzielt. Ja, es sind einflußreiche Kreise, welche das Krankhafte an dieser Abartung in Abrede stellen oder wenigstens in strafrechtlichen Fragen nicht zur Geltung kommen lassen.

Es wird in diesem Berichte nicht möglich sein, alle namhaften Autoren anzuführen. Es können nur die Hauptrichtungen erörtert werden, welche die ärztlichen Auffassungen über diese angeborenen oder erworbenen Defekte zur Geltung brachten.

Es gibt verschiedene Gruppen geistiger Erkrankung oder krankhafter Entwicklung, bei denen ganz prävalent die krankhafte Abartung oder der Mangel derjenigen Gefühle und Gemütsregungen zur Geltung kommt, welche für das menschliche

*) Mehrfach erweiterter Vortrag am Kongresse der Kinderärzte, Leipzig, Oktober 1909.

Zusammenleben notwendig sind oder durch das Zusammenleben erst entstehen.

Diese Defekte können ohne entsprechende Einbuße der Auffassung, Orientierung, des Urteils und Gedächtnisses bestehen.

Solche Zustände werden seit Prichard (1835) als moral insanity bezeichnet, was übersetzt wurde mit der Bezeichnung Gefühlsirresein (E. Müller) oder krankhafte Gefühlsentartung. Pondojeff hat in letzter Zeit den Ausdruck vorgeschlagen: Debilität mit vorzugsweise ethischem Defekte.

Die Franzosen benennen diesen Defekt seit Pinel (1809) manie sans délire. Marandon de Montyel (1892) vertritt die Bezeichnung folie sans délire und bekennt sich ausdrücklich zur Auffassung, daß diese Erkrankung ausschließlich die Affekte und Gefühle betreffen kann (facultés affectives et morales) ohne Störungen der Intelligenz.

In den seitherigen Erörterungen ist zunächst eine große Anzahl namhafter Autoren zu nennen, welche erklärten, daß die sogenannte moral insanity stets auch mit einem erheblichen Grade von intellektueller Schwäche begleitet ist, daher der großen Gruppe des Schwachsinnens einzureihen sei.

Diese Auffassung brachte die größte Zahl der Autoren zum Ausdruck. Ich nenne nur auslesend Krafft-Ebing, Blandford, Westphal, Mendel, Meynert, Emminghaus, Binswanger, Cramer, E. Müller, Näcke.

Doch die Mehrzahl dieser Autoren erkennt dabei an, daß die intellektuelle Schwäche häufig keineswegs entsprechend der Gefühlsentartung entwickelt ist, daß die beiden Störungen nicht immer proportional sind; ja, eine Anzahl derselben faßt die intellektuelle Störung mehr als Begleitsymptom auf.

Jedenfalls geben auch diese Autoren zu, daß der Krankheitsprozeß nicht in gleichem Maße einerseits die intellektuellen Leistungen, andererseits das Gemüts- und Gefühlsleben beeinträchtigen müsse.

Dem gegenüber kam in früherer und neuerer Zeit vielfach die Auffassung zum Ausdruck, daß nicht nur bei normalen Typen, sondern auch auf krankhaftem Gebiete eine moralische Abartung ohne nachweisliche Schwäche der Intelligenz platzgreifen kann.

In einem gewissen Rahmen ist die Gefühlsentartung unabhängig von den Leistungen der Intelligenz; „die moralische Perversität ist durch Schwachsinn nicht zu erklären“ (Tiling).

Jedenfalls lasse sich das Symptom der Gefühlsentartung nicht erklären durch Schwäche der Auffassung, des Urteils oder des Gedächtnisses.

Unter diesen Autoren seien hervorgehoben: Pinel, Prichard, Marandon de Montyel, Tamburini, Hack-Tuke, Koch, Schüle, Bleuler, Tiling, Ganser, Wernicke.

In kurzer Epikrise möchte ich folgendes erörtern: Es herrscht Einmütigkeit bei den Psychologen und Psychopathologen, daß Tiefstand der Moral und Verödung der entsprechenden Gefühle nicht mit entsprechenden Intelligenzstörungen einhergehen muß.

Es muß weiterhin ausdrücklich gesagt werden, daß gerade in neuerer Zeit der Begriff der Intelligenzschwäche beträchtlich eingeengt wurde, jedenfalls aber noch vielfach in Diskussion steht (Ziehen).

Sehr häufig sind die Intelligenzstörungen kaum nachweisbar, und es müßte hier die Grenze des Schwachsinns ganz enorm erweitert werden, um alle Fälle krankhafter Gefühlsentartung in dieser Rubrik unterzubringen.

Es wurde häufig in der Literatur die Herbartsche These aufgestellt von der Einheit der Seele; auch die berechtigte moderne psychologische Richtung wurde geltend gemacht: daß man die seelischen Leistungen nicht spalten könne in einzelne seelische Vermögen, in einzelne Teile.

Nun aber ist es eben eine hochinteressante allgemeine Tatsache der Krankheitslehre, daß in der Tat die Krankheit elektiv einzelne Teile der seelischen Gesamtfunktionen des Gehirns schwerer betreffen kann als andere.

Wir kennen einen Verlust des optischen Gedächtnisses und der optischen Phantasie. Es kann bei einzelnen Kranken das innere Wiederaufleben der Klangempfindungen fast isoliert verloren gehen (bei Worttauben).

Während bei dem normalen Bewegungsakte die Empfindung und der Bewegungsimpuls gleichwertige Komponenten sind,

kann die Erkrankung mit Auslese von den funktionierenden Teilen das sensible oder motorische System lähmen.

Wir wissen sehr wohl, daß die Reproduktion bei Kranken sehr schwer gestört sein kann, während die Schlußbildung und Kombination unverhältnismäßig besser von statten geht.

Wir wissen, daß die Orientierung bei Korsakoffscher Erkrankung schwer darniederliegt, während die früheren Erlebnisse und die Resultate früherer Denkarbeit relativ gut erhalten sind.

Ebenso macht sich die zersetzende, dissoziierende Wirkung des Krankheitsprozesses bei vielen Psychosen dadurch geltend, daß die bisherigen Beziehungen der Vorstellungskomplexe zu den zugeordneten Gefühlswerten schwer gestört werden.

Wir kennen eine ganze Reihe geistiger Erkrankungen, bei denen die Veränderung des Charakters und die Einbuße der höheren Gefühlskategorien lange Zeit bestehen, ehe der Verfall der Auffassung, der Schlußbildung und des Gedächtnisses nachweisbar wird.

Ja, die Psychologie der Degenerierten zeigt vielfach als charakteristisch: Das partielle Versagen einzelner Leistungen bei voller Entwicklung anderer Fähigkeiten, als ein unharmnisches, bizarres Gemisch von Fehlern und Vorzügen, von Begabung und auffallenden Defekten.

Es muß also das Problem als ein psycho-pathologisches angegangen werden; auf diesem Gebiete gibt es eben neuartige Erfahrungen und neue Gesetzmäßigkeiten; die normale Seelenkenntnis reicht diesen Tatsachen gegenüber nicht aus.

Ganz in Kürze möge zuerst jener Krankheiten gedacht werden, bei denen es wenigstens phasenweise zum Zustandsbilde der moralischen Abartung kommt.

1. Die leichteren Formen der Mania.

Hier kann in zureichendem Grade geordnetes Denken und Zielstrebigkeit vorhanden sein, gleichzeitig aber ein ruheloses, häufig aggressives Verhalten, ein energisches Tribleben, oft auch nach der sexuellen Seite hin; das Gebaren ist überhebend und ohne Bedachtnahme auf die Rechte anderer; die

höher gespannten Stimmungslagen entäußern sich besonders leicht motorisch; im sozialen Verhalten sind die Kranken rücksichtslos, oft brutal und verschwenderisch; sie zeigen oft Witz und Gewandtheit, Schlagfertigkeit, finden die Schwächen anderer gut heraus; die naturgemäßen Reaktionen der Umgebung werden als Verfolgung und Böswilligkeit umgedeutet, auf welche nunmehr der Kranke mit aller Rührigkeit als krankhafter Verfolger reagiert. So wird die Reihe der Konflikte endlos und mit den gewöhnlichen Mitteln der Strafe nicht korrigierbar.

Solche Zustände treten auch häufig abwechselnd mit Depression bei zirkulären Psychosen und Neurosen auf.

Das geordnete Denken, die Leistungen der Intelligenz bleiben dabei relativ und auffällig unversehrt. Zu bemerken ist, daß die Hypomanie auch als langdauernder Zustand oder periodisch auftritt.

2. Die senile Charakterveränderung.

Diese markiert sich oft längere Zeit hindurch als ein Zurücktreten der bisherigen Gefühlswerte, als ein Wiederauftauchen und eine Prävalenz der Jugenderinnerungen und Jugendtriebe.

Bekanntlich erscheinen dabei frühzeitig abnorm sexuelle Gelüste, die sich z. B. auf unreife Mädchen dirigieren oder in perverser Form zur Durchführung gelangen.

Ähnliche Phasen der moralischen Abartung könnte ich schildern als erstes Wetterleuchten der Paralyse.

Weiterhin finden sie sich besonders häufig bei Alkoholismus und anderen Vergiftungen, bei Schädelerschütterungen, besonders aber nach Epilepsie.

Diese erworbenen Formen von moralischer Abartung sind aber leichter ärztlich zu beurteilen, weil ein Vergleich zwischen einst und jetzt vorliegt, weil der Grad und die Intensität der Charakterveränderung einen Schluß gestatten auf den Grad der Krankheit selbst.

Viel schwieriger aber ist die Aufgabe, welche hier besonders zu erörtern ist, nämlich die Beurteilung der moralischen Abartung seit der frühen Jugend.

Es besteht ja kein Zweifel, daß schlechte Erziehung und verderbende Eindrücke schon frühzeitig unsittliches, verbrecherisches, aggressives Gebaren hervorbringen können, und es wird nicht immer leicht, die Folgen einer krankhaften Entwicklung als solche genau zu unterscheiden von der verderbenden Wirkung der gesamten Jugenderlebnisse.

Die Frage, ob es Kinder gibt, welche insofern einen abnorm krankhaft gearteten Werdegang aufweisen, als vorwiegend die sozialen und ethischen Gefühle und die menschliche Einfühlung verkümmert bleiben, läßt sich nach den derzeitigen Erfahrungen bejahend beantworten.

Diese Kinder entstammen häufig krankhaft seelisch behafteten, trunkfälligen oder epileptischen Eltern. Die Erblichkeit ist mitunter eine kumulierte, d. h. bei beiden Eltern nachweisbar.

Es muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß auch von gesunden, vollwertigen, geistig hochstehenden Eltern solche abgeartete Kinder entstammen können.

Jedenfalls ist es noch ein interessanter Fragepunkt, wie weit die zu lange Inzucht, aber auch die allzu oft repetierte Rassenkreuzung der elterlichen Familien ursächlich in Betracht kommen.

Öfter als bei einfachen Psychosen finden sich abnorme körperliche Merkmale, die sogenannten Entartungszeichen. Sie können auch fehlen.

Die Entwicklungsphasen, wie die erste und zweite Zahnbildung, die Entwicklung des aufrechten Ganges, die Sprachentwicklung können in richtigen Terminen vor sich gehen.

Dagegen werden solche Kinder schon frühzeitig als unbändig geschildert; sie zeigen späterhin Neigung zu Aggression, hochgradige Gemütsreizbarkeit, dann unkorrigierbare Neigung zum Davonlaufen (fugues et vagabondage der Franzosen), zum Stehlen, zum Lügen.

Es kann die Sexualität und die Neigung zur Onanie ganz überraschend schnell zutage treten. Sexuelle Gelüste und Mißbrauch seitens der Kindsfrau scheinen mitunter dabei eine Rolle zu spielen. Leichter als andere Kinder sind sie zu Wutausbrüchen geneigt.

Der Mangel sozialer und ethischer Bildungsfähigkeit tritt später deutlich in die Erscheinung im Verkehr mit anderen Kindern und in der Schule.

Sie erweisen sich schon in den frühen Kinderjahren im Verkehr als reizbar, brutal und grausam. Auch Grausamkeit gegen Tiere wird öfter berichtet.

Im Verkehr mit den Eltern tritt schon häufig der Mangel zarterer Gefühle hervor; sie sind widerspenstig, trotzig, lieblos und lügnerisch.

Schon frühzeitig zeigen sie eine verhängnisvolle Auslese für alle Beispiele von Grausamkeit und lebhaften Trieb für Verbotenes.

Ihre geistige Entwicklung ist mitunter verspätet, zuweilen aber sind sie auffällig frühreif.

Bei der Untersuchung muß besonders Beachtung finden ihre Willensrichtung.

Es ist auffällig, wie häufig das Symptom des Negativismus zum Vorschein kommt. Dies bringt sich bei Jüngeren zur Geltung gegen alles, was Pflicht und Gebot heißt, Ablehnung gegen die Wünsche und das Beispiel der Eltern und autoritativer Personen.

Das Verbotene zieht sie dämonisch an; mit Vorliebe suchen sie den Umgang mit verwahrlosten, geistig minderwertigen Kindern.

Gerade solche Typen zeigen oft für einander lebhaftes Attraktion.

Schon frühzeitig können krankhaft geartete und ungewöhnlich starke Triebe die Eltern verblüffen, z. B. der Trieb zur Beschädigung, zum Hinauswerfen von Gegenständen, zum Stehlen, besonders aber zum Davonlaufen, auch frühzeitig sexuelle Triebe.

In der Schule werden sie bald der „Schrecken der Lehrer“ und eine Bedrohung für andere Kinder; die Reihe der bösen Streiche führt sie in ständige Konflikte, wobei sie sich mitunter als schlau, aber stets unkorrigierbar erweisen.

Der geistige Neuerwerb in den Schulgegenständen, auch die manuelle Fertigkeit braucht nicht unter dem Niveau zu sein. Doch zeigen sie dabei meist Mangel an Ausdauer.

Sehr häufig entwickelt sich das Leiden erst später, und zwar beim Beginne und im Verlauf der Geschlechtsreife.

Bis dahin war bei den Kindern nur eine auffällige Frühreife oder vielleicht öfter eine verspätete Entwicklung zu vermerken.

Häufig aber sind doch andere Symptome, die Zornmütigkeit, Wutausbrüche, bizarre Gewohnheiten, fremdartige Triebe vorher beim Kinde wahrgenommen.

In der Pubertätszeit nun, der Aprilwetterzeit des Lebens, vollzieht sich eine auffällige Veränderung des Charakters. Sehr frühzeitig bildet sich eine Ablehnung und Entfremdung gegenüber den nächsten Angehörigen, mitunter auch ungewohnte Brutalität gegenüber den Eltern und gegen autoritative Personen, also auch hier Negativismus.

Der Hang und Zug zu minderwertigem Verkehr macht sich jetzt viel regsamer geltend. Es ist auffällig, wie leicht bestimmbar und willensschwach die Kranken nach dieser Seite werden. Auch hier kommt die gegenseitige Attraktion dieser abnormen Typen sehr deutlich zum Vorschein. Es kommt auch zu Organisationen derselben. Sie gründen sich gewissermaßen eine ihrem Typus entsprechende Gesellschaftsordnung.

In ihrem Handeln tritt das Impulsive, Triebartige stärker hervor. Sie vermögen mitunter nachher selbst nicht die Motive ihrer Handlungen, ihrer Verbrechen zu erläutern.

Häufig ist eruierbar, daß Beispiele oder Einfüsterungen gleichgearteter Kameraden dabei eine Rolle spielen.

Die gesteigerte Suggestibilität ist eben oft eine Kehrseite des Negativismus.

So wie bei den kindlichen Formen lassen sich auch hier stumpfere, trägere Individuen trennen von solchen, welche einen erregteren und aggressiveren Typus darstellen.

Was die Verstandestätigkeit anbelangt, so ist Gewandtheit, Schläuheit, Routiniertheit sehr häufig vorhanden. Einzelne Fertigkeiten und Talente brauchen nicht zu fehlen; ihre Urteilsschwäche markiert sich aber häufig in dem Unvermögen zur Gewinnung allgemeiner Begriffe. Sie

zeigen sich wenig geeignet, das bisher Erlebte richtig zu bewerten. Es fehlt ihnen die Überschau, welche das begriffliche Denken vermittelt; meist an konkreten Eindrücken haftend, sind sie geistig kurzblickend und arbeiten nur für nahe-
liegende Ziele.

Doch muß ausdrücklich gesagt werden, daß in vielen Fällen — keineswegs aber immer — auch geistige Minderwertigkeit und Schwachsinn sich nachweisen lassen.

Jedenfalls ist in solchen Fällen die Macht der Verstandestätigkeit herabgesetzt, d. h. die regulierende und bestimmende Wirkung der Intelligenz gegenüber den Impulsen der Affekte und der Triebe ist vermindert.

Als ein evidenten und wesentlicher Mangel läßt sich häufig nachweisen das Fehlen jener Tätigkeit, welche wir als Einführung am besten bezeichnen, das Vermögen, mit anderen Menschen in richtigen Konnex zu treten, die Fähigkeit, sich den Gefühlszustand und die Rechte anderer Menschen zu vergegenwärtigen.

Es ist also eine stets bestätigte Erfahrung, daß die krankhafte Anlage häufig einseitig auf dem Gebiete des Gefühls- und Affektlebens sich bemerkbar macht.

Zunächst ist die Intensität häufig krankhaft gesteigert, so daß exzessive Affektlagen sich abnorm häufig ereignen. Diese aber sind naturgemäß richtunggebend sowohl für die Gedankenbildung als auch für Entschlüsse und Handlungen.

Die Affekte stellen gewissermaßen die jeweilige Grundwelle dar für den Fortgang und Ablauf der seelischen Leistungen.

Das Affektleben ist aber häufig auch im vorhinein insofern gestört, als die normalen Gefühlsbewegungen zu wenig intensiv vertreten sind; auch das Ausbleiben der normalen Affekte und Gefühlsregungen wird in der Sprache als Apathie, als Kältherzigkeit, als Gemütsroheit bezeichnet.

Durch die Verödung des Gemüts- und Affektlebens kommen für das betroffene Individuum viele Motive in Wegfall, welche sonst die Eignung für den menschlichen Verkehr, die Eignung für soziale Anpassung bestimmen.

Einfluß auf den ganzen jeweiligen psychischen Aufbau des Individuums.

Es werden dadurch Neigungen, Abneigungen, Gesinnungen und wesentliche Charakterzüge verändert.

Die Auffassungen, die Willensrichtung, ja auch die Auslese des Erinnerungsmaterials werden rasch und weitgehend abgeändert.

Solche verfehlt Angelegte sind gewissermaßen weitgehend suggestibel für ihre eigenen Stimmungsschwankungen. Es gibt hier nicht eine Persönlichkeit, sondern eine Reihe widersprechender Persönlichkeiten.

Deshalb ist auch die Beurteilung so schwer und widerspruchsvoll, weil die einzelnen Untersucher nicht dasselbe Gesamtbild vor sich haben.

Kein Wunder, daß die Individuen selbst in ihren Reaktionen, aber auch in ihren Erzählungen und Angaben große Widersprüche aufweisen und daß ihre Erzählungen, abgesehen von den beabsichtigten Entstellungen, sich durch geringe Wahrheitstreue charakterisieren.

Nicht minder wichtig scheint mir jene Abnormität im Gemüts- und Affektleben, bei welcher einzelne Affektrichtungen geradezu zwangsmäßig dominieren und wenig zugänglich sind jenen ausgleichenden und regulierenden Änderungen der Stimmung, welche bei äußeren Anlässen oder bei inneren organischen Bedingungen im Leben des Normalen als die Regel bezeichnet werden.

Solche Individuen sind mitunter, wenn auch nur phasenweise, von einzelnen Affektrichtungen beherrscht und darin gewissermaßen erstarrt.

Sie sind dadurch unzugänglich der ablenkenden, ausgleichenden Wirkung äußerer Eindrücke, unzugänglich dem Zuspruch und dadurch unkorrigierbar. Es ist ihnen die Möglichkeit jener Leistung vermindert, welche wir als menschliche Einfühlung bezeichnen.

Diesen Mangel hat in letzter Zeit in einer interessanten Schrift O. Groß, wenn ich ihn richtig verstehe, als affektive Kritiklosigkeit des Fühlens bezeichnet.

Diese Einengung der Affektskala, diese Armut an Gefühlen muß keineswegs mit Herabminderung der Intelligenz oder mit Unfähigkeit zu geistigem Neuerwerb einhergehen. Es ist auch Tatsache, daß trotz der Einengung des Gefühls- und Affektlebens mitunter Impulse und enorm gewalttätige Handlungen auftreten.

Es zeigt sich dies bei Gewohnheitsverbrechern, bei denen die Wiederholung und Repetierung gleicher Handlungen oft auffällig und stereotyp wird, so daß sie als unkorrigierbar bezeichnet werden.

Es liegt hier, wie schon eben erörtert wurde, eine Gleichheit der Erstarrung vor, wie bei vielen Formen der Katatonie, bei denen desgleichen Verödung und Einengung des Gemütslebens, auffällige Stereotypie auch im Affektleben, endlich aber zeitweise impulsive Handlungen sich finden, welche durch normalpsychologische Erwägungen nicht zu verstehen sind. Jedenfalls wird sowohl bei den labilen erregbaren Formen wie bei der krankhaften Persistenz der Affekte gestört: das entsprechende seelische Gleichgewicht; das richtige Verhältnis der Affektwerte zueinander ist in beiden Formen erheblich beeinträchtigt.

Es geht oder es ging verloren die Fähigkeit, „das gegenseitige Verhältnis der den einzelnen psychischen Inhalten zukommenden Affektwerte zu regulieren“ und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Die Herkunft des krankhaften Affektlebens, besonders das seit Kindheit datierende, ist wohl vielfach in das Fragedunkel der Konstitution und der krankhaften Erblichkeit zurückzuverlegen.

Es ist wohl die Ansicht aller unbefangenen Fachmänner, daß den Erlebnissen und den gelegentlichen Schädlichkeiten mehr ein symptomatischer Wert zukommt, d. h. daß die Reaktion auf solche Gelegenheitsmomente durch die ganze Anlage vorher bedingt ist. Es seien hier kurz einige Beispiele angeführt.

Eine junge Patientin, 22 Jahre alt, wurde wiederholt wegen brutaler Mißhandlung der Mutter, aber auch wegen

ihrer Gemütsreizbarkeit, Unbeständigkeit und Aggression in die Grazer psychiatrische Klinik gebracht.

Aus der Vorgeschichte ergibt sich, daß der Vater ein starker Trinker war, welcher zweimal in psychiatrische Behandlung überbracht wurde. Die Mutter ist nervös und in ihrem Gebaren „recht hilflos“. Zwei Brüder und eine Schwester werden von der Mutter selbst als „unbändige Wildlinge“ bezeichnet. Ein kleiner Bruder bedrohte schon mit 7 Jahren die Leute mit Umbringen und fiel auf durch Unreinlichkeit. Trotzdem lernte er gut in der Schule.

Die genannte Patientin konnte mit 18 Monaten bereits gehen und leidlich sprechen. Mit 3 Jahren schon zeigte sie einen unbändigen Zug in ihrem Wesen, warf alle Gegenstände auf den Boden, schrie auf die Gasse hinunter, mit anderen Kindern vermied sie den Verkehr. Gegenüber Tieren zeigte sie sich damals schon grausam. Schon als junges Mädchen drohte sie, die Mutter mit dem Revolver zu erschießen, als sie die verlangten Kleider nicht bekam. In der Schule war sie auffällig durch Lügenhaftigkeit und „Ersinnen von vielfachen Geschichten“, die sich als unwahr herausstellten. Auffällig war ihre Widersetzlichkeit und Respektlosigkeit gegen autoritative Personen. In sexueller Beziehung soll sie nicht auffällig gewesen sein. Sie kam schon mit 13 Jahren das erste Mal in psychiatrische Behandlung und wurde seither viermal entlassen und wieder aufgenommen. Die große Reihe von Rohheiten, Gewalttätigkeiten und Konflikten während dieser Jahre soll nicht im Detail erörtert werden.

Tatsache aber ist, daß sie späterhin doch befähigt wurde, sich längere Zeit im Posten zu erhalten.

Über einen anderen Fall sei desgleichen die Vorgeschichte kurz skizziert.

Es handelt sich um einen 22jährigen Studenten, den Sohn eines Arztes. Der Urgroßvater und der Onkel väterlicherseits endeten durch Selbstmord. Der Großvater väterlicherseits starb an vorzeitigen Erscheinungen einer Dementia senilis. Die jüngste Schwester der Mutter ist unheilbar krank. Die Mutter und der Vater sind nervös. Zwei Schwestern sind anämisch. Der Patient selbst ist ein Siebenmonatskind.

Er hat schwere Rachitis durchgemacht. Schon als Kind zeigte er ein eigenartiges Verhalten, spielte nicht mit anderen Kindern. In der Schule war er sehr faul, log beständig und „betrog seine Lehrer“. Er wurde als schwieriges Problem vom Schuldirektor bezeichnet. Nach der Äußerung eines Lehrers soll schon frühzeitig Geschlechtserregung stattgefunden haben. Sehr häufig mußte er wegen seines Gebarens die Schule und die Pension wechseln infolge seiner schlechten Streiche. Er zeigte starken Zerstörungstrieb.

Seine Eltern verdächtigte er durch üble Nachrede in weitgehender Weise. Auch die Familie war vor seinen Diebereien nicht sicher. Als Grund seiner zahlreichen Streiche und Betrügereien gab er jederzeit die verfehlte Erziehung und den Einfluß des Vaters an. Gegen den Vater hatte er schon seit früher Kindheit einen großen Haß.

Trotz aller Misere bestand er seine Abiturientenprüfung gut, und die Lehrer behaupteten, er leiste Gutes, wo es auf Verstandestätigkeit ankomme.

Eine operative Erweiterung der Nase und Beseitigung von Wucherungen daselbst erzielte keine nachweisliche Besserung.

Auf der Universität wiederholten sich fast stereotyp seine Betrügereien, seine Geldverschwendung in langer Reihe, welche ihn schließlich in Konflikte und auf die Klinik brachten.

Ein dritter Patient war 16 Jahre alt. Die Großmutter väterlicherseits war in ihrem Charakter auffällig abnorm, sehr jähzornig und aufgeregt. Die Schwester befand sich gleichzeitig in der psychiatrischen Klinik in Graz und litt an zirkulärer Psychose. Ein Bruder des Vaters starb an Alkoholdelir. Die Mutter selbst war 6 Jahre vor Aufnahme wegen Melancholie in Behandlung.

Der Patient war das dritte Kind. Seine Geburt ging sehr schwer von statten und dauerte 12 Stunden. Bei der Geburt war er auffällig „klein wie ein Sechsmonatkind, dagegen der Kopf unverhältnismäßig groß“.

Schon in den Kinderjahren zeigte er ein aufgeregtes Wesen. In der Schule erwies er sich zum Lernen befähigt, aber auffällig faul, zerfahren, unordentlich, sowohl in Kleidung wie auch bei seinen Habseligkeiten. „Er wäre nur im Hemde auf

die Straße gegangen, wenn es ihm erlaubt wäre.“ Er fiel auf durch seine Unbändigkeit und sein störrisches Wesen. Leicht geriet er in Zorn, wenn sein Wille nicht durchging. Besonders gegen seine Eltern richteten sich die Wutausbrüche. Gegenüber den Kameraden war er unverträglich, raufte stets mit ihnen. Gegen Strafen war er völlig refraktär.

Als die Sachlage am Gymnasium unmöglich wurde, hatte man ihn auf die Handelsakademie geschickt; nach einem Monat setzte er den Schulbesuch einfach aus.

In dieser Pubertätsphase nahm seine Zornmütigkeit zu. Er rannte mit dem Kopf gegen die Wand, zertrümmerte die Gegenstände, zerriß seine Bücher. In seinem Reden und Betragen war besonders auffällig die Roheit gegen die Mutter.

Auf seinem Posten bei einer Leihbibliothek unternahm er einen Einbruchsdiebstahl. Er wurde verhaftet und hat sich bei der Gerichtsverhandlung in ziemlich gewandter, wenn auch auffällig hochtrabender Weise verteidigt. Die Gerichtsärzte anerkannten seine große Belesenheit und normale Intelligenz. Er wurde verurteilt, und nach seiner Abstrafung begann eine neue Reihe von Schwindeleien. Im Verlaufe dieser Konflikte sprang er in selbstmörderischer Absicht in den Fluß.

Die Affekte sind ein Ergebnis, ein Erfolg der Vorgänge im gesamten Nervensystem und der davon abhängigen Organe; aber auch umgekehrt vermag die Produzierung von Affekten durch äußere Einflüsse den Gesamtzustand erheblich abzuändern nicht nur im abträglichen Sinne, sondern auch mit fördernder, ausgleichender, nutzbringender Wirkung.

Ich habe es in zahlreichen Fällen beobachten können, daß Neuralgien, allgemeiner Kopfschmerz, Kopfdruck durch einen aktiven Affekt, aber auch durch Schreck mit einem Schlage hinweggeschafft werden.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß ein übermäßig dominierender Affekt, etwa der Trauer oder der Angst, durch anders geartete neue Affekte ausgeglichen und günstig beeinflußt wird.

Die psychische Therapie hat sich also keinesfalls nur mit der Beeinflussung des Denkens, mit dem Anregen brauchbarer

Gedankeninhalte zu beschäftigen. Es müssen vielmehr die Wirkungen der Affekte aufeinander in Betracht gezogen werden.

Man kann insofern von einem Heilwert der Affekte sprechen.

Solche Erregungskrisen im Nervensystem setzen beachtenswerterweise nicht immer baldige Ermüdung und Erschlaffung, sondern sie können auffällig die Funktion restituieren. Hier gibt es eigenartige Gesetzmäßigkeiten, welche die derzeitige schulgemäße Erforschung über Ermüdung nicht zu erklären vermag.

So ist es eine häufige Tatsache, daß tiefe Verstimmungen der Hysterischen, auch Psychosen durch einen hysterischen Krampfanfall verscheucht werden und daß die betroffene Kranke sich nachher ausgeglichen, wohler, klarer, leistungsfähiger fühlt.

Auch bei Epileptikern verfügen wir über ähnliche Erfahrungen. Das Ausbleiben der Krämpfe bewirkt mitunter einen beklommenen und benommenen Zustand, eine auffällige Hemmung, gegen welche der Eintritt eines neuen Anfalles wie eine Erlösung wirkt, so daß solche Kranke mitunter selbst den Anfall herbeisehnen.

Wohlbekannt ist es, daß Dämmerzustände und epileptische Psychosen durch den Anfall kupiert werden.

Auch im physiologischen Leben gibt es Erfahrungen, daß einzelne Menschen in ihrem Arbeiten und Leisten auf einen toten Punkt angelangt sind, woselbst Phantasie, Einfälle und Gedanken stocken, wo die Initiative völlig versiegt und wo sie durch einen intensiven Affekt wiederum zum Ausgleich kommt, wonach die Arbeitsbereitschaft sich bessert und die Gedanken wieder in Fluß kommen. Ein ähnlicher „Heilwert“ wird ja mitunter den Exzessen zugeschrieben; doch kommt hier wohl am meisten die Wirkung einer seelischen Ablenkung und das oft drängende „Bedürfnis nach Änderung der Situation“ in Betracht.

Eigentlich ist es auch eine vulgäre Erfahrung in der Tierwelt, daß Schreck, Angst und Gefahr die Tiere viel leistungsfähiger erhält als ihre Genossen, welche in der Domestikation entarten.

Es wurde von mehreren Autoren, darunter auch von Richet erörtert, daß der Schmerz eine Schutzvorrichtung für den Organismus darstellt; aber auch der psychische Schmerz ist mitunter imstande, andere Affekte zu beseitigen, insbesondere auch das Willensvermögen anzuregen. In der Tat wird oft gesprochen von der läuternden, ausgleichenden Wirkung eines wirklichen Unglückes.

Insbesondere hysterische Beschwerden und Qualen werden durch Todesfall, durch herben Schmerz oft überraschend beseitigt.

Ganz automatisch vollzieht sich in uns eine geistige Sammlung im Momente wirklicher Gefahr und im Kampfe. Auch die Angstgefühle schwinden, wenn die Abwehr dringend nötig wird.

Wie oft wirkt ein richtiger Zorn neubelebend und kräftesteigernd. Es gibt ja Naturen, welche instinktiv den Kampf und Polemik suchen, weil sie dabei in die beste Arbeitsverfassung gelangen.

Diese Wirkungen lassen sich also sowohl bei Kranken als auch bei Gesunden vielfach bestätigen.

Wir können sagen: Die unbewußte Kraft der Selbstregulierung unseres Organismus wird oft neu belebt durch den Einbruch eines Affektes; das fundamentale Streben nach Ausgleich wird auch auf psychischem Gebiete durch geeignete Affekte zu einer höheren Leistung emporgebracht.

Das menschliche Nervensystem stellt also in seinen Lebensäußerungen ein komplizierteres Problem dar als der Zitteraal, bei welchem mehrere elektrische Entladungen schließlich die Funktion rasch erschöpft zeigen.

Es sind beim Menschen vielmehr Reservekräfte, gebundene Energien, welche durch solche Reize, durch Affektausbruch frei und neu angefacht werden.

Diese Erfahrungen treffen allerdings nur zu bei solchen Organismen, bei denen nicht durch Zerstörung des Gewebes und durch allgemeine Erschöpfung die Reaktionsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit auf ein Minimum herabgesetzt ist.

Auch bei den „Desequilibrierten“, krankhaft Veranlagten fehlt diese Selbstregulierung und Selbst-

steuerung der Affekte; auch jener heilsame Ausgleich, mit dem einzelne Affekte die Gesamtfunktion fördernd beeinflussen können.

Es kommt hier auch schwer zur Herstellung des richtigen Verhältnisses der den einzelnen Vorstellungskomplexen zukommenden Affektwerte.

Diese mangelnde Equilibristik der Affekte ist bei Katatonikern wohl stets nachweisbar, besonders bei solchen, wo die motorischen Symptome und die Erstarrung nicht zu intensiv in den Vordergrund treten.

Wenn wir nun bei den vielgestaltigen Typen dieser Krankheit „moral insanity“ das Wesentliche und Wiederkehrende kurz zusammenfassen, so können wir diese Symptome in folgendem aufzählen:

Abnormer Mangel an höheren Gefühlskategorien; vermindertes Vermögen zu menschlicher Einfühlung; krankhafte Impulsivität mit ungehemmtem Triebleben; negativistische Willensrichtung und andererseits gesteigerte Suggestibilität.

Die Reihe dieser Symptome aber findet sich wieder bei einer großen und bereits erwähnten Gruppe von psychischen Krankheiten, nämlich bei den leichteren Formen der Katatonie.

Auch hier ist in psychischer Beziehung charakteristisch: der Negativismus und die nach anderen Richtungen gesteigerte Suggestibilität; der Ausfall und die Verödung einzelner Gefühlskategorien; die auffällige Beziehungslosigkeit (Dissoziation) von Verstandestätigkeit und Gefühlsleben; endlich aber auch die überraschende, gewissermaßen inselförmige Intaktheit einzelner Denk- und Gefühlskomplexe.

Auch die Katatonie ist eine Erkrankung, welche die Abnormität des Entwicklungsganges signalisiert. Es besteht kein Zweifel, daß seit Kahlbaum, dem ersten Beschreiber der Erkrankung, unter dem Ausdrucke Katatonie sehr verschieden gestaltige geistige Erkrankungen zusammengefaßt werden, und es ist mit dem Namen selbst Verlauf und Prognose noch keineswegs präzisiert.

Auch Kahlbaum rechnete mildere Formen darunter, wie z. B. die Kauze, Sonderlinge, Einsiedler, auch die sogenannte Predigerkrankheit.

Die Bewegungsphänomene, insbesondere die Bewegungsfreiheit, die Stereotypien und Fixationen brauchen in milderer Fällen das Bild nicht zu beherrschen.

Der Katatonie kommt bekanntlich als besonderes Charakteristikum zu die plötzliche Impulsivität, das Losbrechen aggressiver oder bizarrer Handlungen, bezüglich welcher nicht nachweisbar ist, daß entsprechende Gedankengänge und Motive vorausgingen. Es fehlen diesen Handlungen meist jene Kriterien, welche die Philosophen als Erwägen, Überlegen, Beabsichtigen, Entschlossenheit, Geneigtheit oder Abgeneigtheit bezeichnen (Ebbinghaus).

Es ist wohl nur ein Bild, welches Wernicke gebraucht hat, wenn er vom „Freiwerden gestauter Energie“ spricht. Zum mindesten läßt sich häufig nachweisen, daß einerseits die Überlegung und Gedankenbildung gehemmt ist, während andererseits die motorische Innervation erhöht ist, wenn auch mit geringer Auswahl, d. h. in stereotyper Wiederholung. Jedenfalls fehlt dabei der richtige Konnex zwischen Gedankenbildung und dadurch dirigierter Bewegung.

Einzelne Individuen konstruieren sich erst nachträglich Motive und Veranlassungen zu den vollzogenen Handlungen, ohne daß diese nachträglichen Begründungen dem wirklichen Vollzug, dem wirklichen Hergang entsprechen.

Kein Zweifel, daß die beiden Komponenten einer Handlung, d. i. einerseits die Gedankenbildung und die zugehörigen Gefühlserlebnisse, andererseits die Inszenierung der Bewegungsreihen sehr verschieden gestört sein können. Es gibt komplizierte Gedankenbildungen und klare Motive, welche den Weg zur Tat nicht finden, was wir als Willenslähmung bezeichnen. Andererseits haben kurz aufblitzende Affekte und kaum bewußte Gedankenreihen schon die Umsetzung aller Energie in motorische Leistungen zur Folge. Beide Möglichkeiten kann das Krankheitsbild der Katatonie hervorrufen.

Sehr häufig besteht bei dieser Erkrankung der rasche oder in Intervallen wiederkehrende Zwang zur Wieder-

holung. Diese verblüffende Repetierung liegt wohl häufig zugrunde bei der oft photographisch genauen Wiederholung seitens der Gewohnheitsverbrecher.

Bei kriminellen Katatonikern hat mir das psychische Examen oft ergeben, daß die Gedankenbildung und die Bewegungsinervation in der Schnelligkeit des Ablaufes, also im Tempo auffällig ungleich sich vollziehen. Ehe die klare Überlegung ausgearbeitet ist, ist die Handlung schon vollzogen. Andererseits sind richtige Gedanken und Gefühle da, und das Ganze stockt, wenn es in Bewegung umgesetzt werden soll.

Der Treppenwitz, d. h. der Ausbau der richtigen Überlegung erst nach vollzogener Handlung, läßt sich abnorm deutlich bei leichten Formen der Katatonie nachweisen.

Das Prinzip Wernickes der Sejunktion, d. h. Störung der Beziehung der einzelnen seelischen Funktionen untereinander, läßt sich auch nachweisen bezüglich der Intensität und bezüglich des Rhythmus dieser einzelnen Funktionen. Dies betrifft sowohl die Grundwelle des Ablaufes der psychischen Funktionen, nämlich die Gefühle und Affekte, als auch andererseits die klare bewußte Gedankenbildung und die beiden zugehörigen Bewegungsimpulse.

Jedenfalls werden mir erfahrene Kliniker bestätigen, daß gewisse Formen der Katatonie in Symptomen vor sich gehen, welche geradezu in Reinkultur die Vorbedingungen für kriminelle Handlungen und für deren stereotype Wiederholungen darstellen.

Es kann also mit Fug und Recht auch die Katatonie als eine Form der geistigen Störung, insbesondere als eine Psychose in der Entwicklungszeit namhaft gemacht werden, welche die wesentlichen Bedingungen der moralischen Abartung hervorbringen kann oder wenigstens in wesentlichen Zügen ihr gleicht.

Nach den vorliegenden kurzen Erläuterungen gibt es also viele Kategorien von geistigen Störungen, welche die Symptomatik und den Zustand der moralischen Abartung vorübergehend oder länger dauernd hervorrufen können.

Diese Abartung kann in späteren Lebensphasen eintreten,

also erworben sein, oder aber sie tritt auf in früher Kindheit oder in der Pubertätszeit als ein andauernder, mitunter lebenslänglicher Zustand; letzteres ist keineswegs immer der Fall, wie dies unter anderen Longard behauptet.

In der großen Gruppe der krankhaften moralischen Abartung sind also sehr viele Typen vertreten mit verschiedenem Verlaufe und verschiedener Prognose.

Bei der Übersicht empfiehlt es sich demnach, zunächst alle jenen Formen zu erörtern, welche wir mit größerer Sicherheit als Phasen und als Erzeugnisse wohlbekannter, fester Krankheitsgruppen kennen gelernt haben.

Die Zahl dieser Formen ist aber bereits eine sehr große, besonders wenn man auch die eben geschilderten inneren Beziehungen der Katatonie zu der Symptomatik der krankhaften moralischen Abartung in der Jugend anerkennt.

So wird aber von der Hauptgruppe eine große Zahl von Formen abgebröckelt, und es bleibt relativ ein viel kleinerer Rest, welcher die sogenannte angeborene Form der moral insanity umfaßt.

Der nahezu 80jährige Name moral insanity, wenn er auch verschiedenwertige Formen in sich faßt, kann doch bestehen bleiben als Signal für die wichtige und sichere klinische Tatsache, daß es Krankheitsprozesse und abnorme Entwicklungen gibt, welche elektiv und vorwiegend das Gefühls- und Gemütsleben und die daraus erfließenden Handlungen beeinflussen.

Literaturverzeichnis.

- Abercombie, Inquiries concerning the intellectual powers. Edinburg 1830.
Adrian, Zur Frage vom moralischen Irresein und Verbrecherwahnsinn. Dissertation Berlin 1881.
Agostini, Considération sur l'inefficacité de la peine chez les criminels vrais. Revue de psychiatrie 1899.
Anton, Krankhafte Störungen und Hemmungen der geistigen Entwicklung. Dittrich, Handbuch der forensischen Psychiatrie, Wien 1909.
Arndt, Lehrbuch der Psychiatrie. Wien-Leipzig 1883.
Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.
Barr, La criminalité juvénile. Archives d'anthropologie criminelle 1901, p. 576.

- Benedikt, Über die Psychologie des Verbrechens. Zeitschrift für Psychiatrie 1877, Bd. 33, p. 193.
- Juristische Briefe. Österreichische Gerichtszeitung 1900.
- Berze, Über moralische Defektzustände. Jahrbücher für Psychiatrie 1897, Bd. 15, p. 62.
- Bigot, Des périodes raisonnantes de l'aliénation mentale. Paris 1877.
- Binswanger, Über die Beziehungen des moralischen Irreseins zu der erblich degenerativen Geistesstörung. Sammlung klinischer Vorträge von Volkmann 1887, Nr. 299, p. 1.
- Bischoff, Über einen Fall von Schwachsinn mit moralischer Depravation. Jahrbücher für Psychiatrie 1898, Bd. 17, p. 308.
- Blandford-Kornfeld, Die Seelenstörungen und ihre Behandlung. Berlin 1878.
- Bleuler, Über moralische Idiotie. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1893, 3. Folge, Bd. 6, Suppl.-Heft p. 54.
- Die Lehre vom Verbrecher. Ärztliche Monatsschrift 1898.
- Bonelli, Un caso di pazzia morale. Archivio di psichiatria 1902, Bd. 23.
- Bonfigli, Ancora sulla questione della pazzia morale. Rivista sperimentale di freniatria 1877, Bd. 3, p. 550.
- Ulteriori considerazioni sugli argomento della così detta pazzia morale. Rivista sperimentale di freniatria 1879, Bd. 5, p. 41.
- Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. Berlin 1900.
- Brosius, Psychiatrische Abhandlungen. Neuwied 1863.
- Brunet, L'idiotie morale. Revue de Psych. 1900, p. 344.
- Buchholz, Über die Aufgaben des ärztlichen Sachverständigen bei der Beurteilung Imbeziller. Zeitschrift für Psychiatrie 1900, Bd. 57, p. 340.
- Büttner, Moralisches Irresein. Der Kinderarzt 1904, Nr. 4.
- Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1881. 9. Aufl., herausgeg. v. Schmidtman, 1905.
- Channing, The connection between insanity and crime. Journal of insanity 1886, p. 452.
- Clouston, Clinical lectures on mental diseases. London 1892.
- Cohn, Die Psychosen im Kindesalter. Archiv für Kinderheilkunde 1883, Bd. 6, p. 115.
- Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Jena 1897.
- Moralische Idiotie. Münchner medizinische Wochenschrift 1898, Nr. 46.
- Die Behandlung der Grenzzustände in foro. Berliner klinische Wochenschrift 1900, Nr. 47 u. 48.
- Crothers, Moral insanity and inebriety. Philadelph. med. and surg. Rep. 1885, p. 589.
- Moral insanity in inebriety. Journal of the american medical association 1898, Bd. 31.
- Dallemagne, Dégénérés et déséquilibrés. Paris 1895.
- Deiters, Beitrag zur gerichtsärztlichen Beurteilung der höheren Stufen der Imbezillität. Allgemeine Zeitschr. f. Psych. 1879, Bd. 35, p. 135.

- Delbrück, Über verminderte Zurechnungsfähigkeit bei moralischem Irresein. Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte Bd. 26.
- Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Berlin 1891.
- van Deventer, Ein Fall von sanguinischer Minderwertigkeit. Zeitschrift für Psychiatrie 1895, Bd. 51, p. 550.
- Ellis, The criminal. London 1901.
- Emmert, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Leipzig 1900.
- Emminghaus, Die psychischen Störungen des Kindesalters. Tübingen 1878.
- Eulenburg, Der Marquis de Sade. Dresden 1901.
- Féré, Le sadisme aux courses de taureaux. Revue de médecine 1900.
- Ferriani-Ruhemann, Minderjährige Verbrecher. Berlin 1896.
- Finger, Die geminderte Zurechnungsfähigkeit und die strafrechtliche Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen. Gerichtssaal 1904.
- Fornasini, Un caso di matricidio. Anuali univas. di medic. 1886, p. 379.
- Friedländer, Imbezillität und moral insanity. Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 1909, Bd. 25, H. 4.
- Ganser, Ein Fall von erblicher Degeneration in der Form des moralischen Schwachsinn. Zeitschrift für Psychiatrie 1902, Bd. 59, p. 338.
- Gasquet, On moral insanity. Journal of mental science April 1882.
- Gaupp, Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechen. Jurist-psychiatrische Grenzfragen 1904, Bd. 2, p. 51.
- Gauster, Über moralischen Irrsinn. Wiener Klinik 1877.
- Geill, Moral insanity und geborener Verbrecher. Ugeskiift for Læger 1894, Nr. 25—26.
- Gleitsmann, Eine Entmündigung wegen moral insanity. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1891, III. Folge, Bd. 1, Suppl. p. 121.
- Gockel, Über „moral insanity“. Dissertation Greifswald 1886.
- Goldsmith, Pazzia morale coll'ablazione dell'ovaia. Lombroso's Archiv 1886, Bd. VII, p. 231.
- O. Groß, Psychopathische Minderwertigkeiten. Wien 1910.
- Gudden, Das Wesen des moralischen Schwachsinn. Archiv für Psychiatrie 1908, Bd. 44, p. 376.
- Hecker, Simulation oder Geisteskrankheit? Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1876.
- Heinrich, Kritische Abhandlung über die von Prichard als „Moral insanity“ geschilderte Krankheitsform. Zeitschrift für Psychiatrie 1848, Bd. 5, p. 501.
- Henneberg, Beitrag zur forensischen Psychiatrie. „Eine psychisch abnorme Diebsbande.“ Charité-Annalen 23. Jahrg. 1898.
- Zur forensischen und klinischen Beurteilung der Pseudologia phantastica. Charité-Annalen 1900.
- Higier, Moral insanity bei einem 6jährigen Mädchen. Medycyna 1908.

- Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.
— Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Halle 1903.
- Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Wien-Leipzig 1881.
- Holländer, Zur Lehre von moral insanity. Jahrbücher für Psychiatrie 1883, Bd. 4, p. 1.
- Hughes, Moral (affective) insanity. A plea for its retention in medical nomenclature. Journ. of psych. med. and ment. path. 1882, Vol. VIII, P. 1, p. 64.
- Kahlbaum, Über eine klinische Form des moralischen Irreseins. Zeitschrift für Psychiatrie 1885, Bd. 41, p. 711.
- Kirn, Geistesstörung und Verbrechen. Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Anstalt Illenau, Heidelberg 1892, p. 77.
- Kleudgen, Über das sogenannte moralische Irresein. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1889, Bd. 50, Suppl. p. 1.
- Knecht, Über die Verbreitung physischer Degeneration bei Verbrechern und die Beziehungen zwischen Degenerationszeichen und Neuropathien. Zeitschrift für Psychiatrie 1884, Bd. 40, p. 584.
- Kneidl, Moral insanity. Casopis lékaru ceskych 1907, Nr. 8.
- Knopp, Über Moral insanity. Zeitschrift für Psychiatrie 1875, Bd. 31, p. 697.
- Koch, Kurzgefaßter Leitfaden der Psychiatrie. Ravensburg 1889.
— Die psychopathischen Minderwertigkeiten. Ravensburg 1891.
— Abnorme Charaktere. Wiesbaden 1900.
- Köppen, Über die pathologische Lüge. Charité-Annalen 1888, Bd. 23.
- Kornfeld, Geistesstörungen in englisch-amerikanischer Rechtsprechung. Archiv für Kriminalanthropologie 1900, Bd. 5, p. 209.
- Kowalewsky, Psychologie criminelle. Paris 1903.
- Kraepelin, Psychiatrie. Leipzig 1903.
- Krafft-Ebing, Die Erblichkeit der Seelenstörungen und ihre Bedeutung für die forensische Praxis. Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin 1868, Bd. 19.
— Die Lehre vom moralischen Wahnsinn und ihre Bedeutung für das Forum. Friedreichs Blätter 1871, p. 361.
— Über Verbrechen und Wahnsinn. Zeitschrift für Psychiatrie 1873, Bd. 29, p. 359.
— Lehrbuch der Psychiatrie. Stuttgart 1903.
- Krauß, Die Psychologie des Verbrechers. Tübingen 1884.
- Kuehn, Über die Geisteskrankheiten der Korrigenden. Archiv für Psychiatrie 1891, Bd. 22, p. 354.
- Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.
- Kröcher, Kritik der Moral insanity vom militär-ärztlichen Standpunkte. Militär-ärztliche Zeitschrift 1885, Nr. 3.
- Leidesdorf, Sandon und die folie affective morale der Franzosen oder die „Moral insanity“ Prichards. Wiener medizinische Wochenschrift 1865, Nr. 65.

- Lenz, Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzuge. Blätter für Gefängniskunde 1900.
- Leubuscher, Bemerkungen über moral insanity und ähnliche Krankheitszustände. Wochenschrift für die gesamte Heilkunde 1848, Nr. 50 und 51.
- Livi, Della monomania in relazione al foro criminale. Rivista sperimentale di freniatria 1876, Bd. 2, p. 639.
- Lloyd, The claim of moral insanity in its medico-legal aspects. The New-York medical record 1887, p. 538.
- Lombroso, La pazzia morale e il delinquente nato. Archivio di psichiatria 1882, Bd. 3, p. 365.
- Identità dell'epilessia colla pazzia morale e delinquenza congenita. Sein Archiv 1885, Bd. VI, p. 1.
- Le varietà della follia morale e dell'epilessia. Sein Archiv 1887, Bd. 8, p. 100.
- Pazzia morale senza anomalie fisiche esterne. Sein Archiv 1892, Bd. 13, p. 537.
- Lombroso-Fränkell, Der Verbrecher. Hamburg 1894.
- Longard, Geisteskrankheiten bei Gefangenen. Psychiatrische Wochenschrift 1901, Nr. 39.
- Über „Moral insanity“. Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1906, Bd. 2, p. 677. Archiv für Psychiatrie 1907, Bd. 43, p. 135.
- Lykke, Bidrag til laeren om moral insanity. Diss. 1879.
- Magnan, Psychiatrische Vorlesungen. Leipzig 1891.
- Maier, Über moralische Idiotie. Journal für Psychologie und Neurologie 1908, Bd. 13, p. 57.
- Mannheimer, Les troubles mentaux de l'enfance. Paris 1899.
- Marandon de Montyel, Un cas de folie sans délire. Annales médico-psychologiques 1892.
- Marro, Esami psichometrici di pazzi morali e mattoidi. Archivio di psichiatria 1885, p. 359.
- Mandsley, Responsibility in mental disease. London 1874.
- Mendel, Der moralische Wahnsinn. Deutsche Zeitschrift für praktische Medizin 1876, Nr. 52, p. 527.
- Bericht über die Sektion für psychologische Medizin und Nervenkrankheiten des 9. internationalen Kongresses zu Washington vom 5.—10. September 1887. Neurologisches Zentralblatt 1887, Bd. 6, p. 454.
- Moral insanity. Eulenburgs Realenzyklopädie 1888, 2. Aufl., Bd. 13, p. 388.
- Meynert, Gehirn und Gesittung. Naturforscher-Versammlung 1888.
- Klinische Vorlesungen über Psychiatrie. Wien 1890.
- Möbius, Stachyologie. Leipzig 1901.
- Moeli, Über irre Verbrecher. Berlin 1889.
- Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin 1903.

- Morel, *Traité des dégénérescences*. Paris 1857.
- Morselli und Lombroso, *Epilessia larvata, pazzia morale*. Lombroso's Archiv 1885, Bd. VI, p. 29.
- Motet, *Perversion intellectuelle et morale*. *L'encéphale* 1885, Nr. 5, p. 276.
- Müller, *Über „Moral insanity“*. Archiv für Psychiatrie 1899, Bd. 31, p. 325.
- Muralt, *Über moralisches Irresein*. München 1903.
- Musso und Stura, *Caso tipico di follia morale*. Archivio di psichiatria 1884, Bd. 3, p. 182.
- Näcke, *Die sogenannte „Moral insanity“ und der praktische Arzt*. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1895, Nr. 13.
- *Zur Lehre der sogenannten Moral insanity*. Neurologisches Zentralblatt 1896, Nr. 11, p. 484.
- *Weiteres zum Kapitel der Moral insanity*. Neurologisches Zentralblatt 1896, Nr. 15, p. 678.
- *Kritisches zur Lehre der „Moral insanity“*. Psychiatrische Wochenschrift 1899, Nr. 13.
- *Über die sogenannte „Moral insanity“*. Wiesbaden 1902.
- *Einige Punkte aus der Lehre der sogenannten „Moral insanity“*. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1906, Bd. 8, p. 126.
- Nasse, *Die Regelwidrigkeiten der Gefühle*. Zeitschrift für die Beurteilung und Heilung der krankhaften Seelenzustände 1838, 1. Bd., p. 434.
- *Die Gefühlskrankheiten*. Zeitschrift für Psychiatrie 1847, Bd. 4, p. 179.
- Neißer, *Paranoia und Schwachsinn*. Zeitschrift für Psychiatrie 1897, Bd. 53, p. 241.
- Neumann, *Leitfaden der Psychiatrie*. Berlin 1883.
- Palmerini, *Sulla questione della così detta pazzia morale*. Rivista sperimentale di freniatria 1877, Bd. 3, p. 537.
- *Sulla questione della pazzia morale*. Rivista sperimentale di freniatria 1879, Bd. 5, p. 28.
- Pelanda und Coiner, *I pazzi criminali al manicomio di Verona nel decennio 1890—99*. Turin 1902.
- Penta, *Alcuni appunti sulle pazzie dei carcerati*. Riv. mens. di psych. for. 1900.
- *Delinquenti e delitti primitivi*. Rivista mensile di psichiatria forense 1901, p. 221.
- Pondojeff, *Über den Begriff der Debilität mit vorwiegend ethischem Defekte*. Diss. Berlin 1907.
- Richard, *A treatise on insanity*. London 1835.
- Przeworski, *Ein Fall moralischen Irreseins*. Archiv für Kriminalanthropologie 1906, Bd. 22, p. 360.
- Raimondes, *Moral insanity*. Rio de Janeiro 1901.
- Reimer, *Moralisches Irresein*. Deutsche medizinische Wochenschrift 1878, p. 230.
- Rémond und Lagriffe, *De la valeur sociale des dégénérés*. Annales médico-psychologiques 1901.

- Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin 1886.
- Savage-Knecht, Klinisches Lehrbuch der Geisteskrankheiten. Leipzig 1887.
- Schaefer, Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten. Stuttgart 1892.
- Der moralische Schwachsinn. Halle 1906.
- Scherpf, Zur Ätiologie und Symptomatologie kindlicher Seelenstörungen. Jahrbuch für Kinderheilkunde und physische Erziehung 1881, N. F. Bd. 16, S. 315.
- Schlöß, Über die Lehre vom moralischen Irrsinn. Jahrbücher für Psychiatrie 1889, Bd. 8, p. 242.
- Scholz, Privatgutachten über den Geisteszustand des M. K. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1895, III. Folge Bd. 4, S. 295.
- Schulze, Über Moral insanity. Diss. Berlin 1901.
- Über Moral insanity. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1904, Bd. 61, p. 109.
- Siemerling, Über die Entwicklung der Lehre von den geisteskranken Verbrechern. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1900, Bd. 57.
- Sioli, Über die Imbezillität. Zeitschrift für Psychiatrie 1900, Bd. 57, p. 102.
- Sommer, Diagnostik der Geisteskrankheiten. Berlin-Wien 1901.
- Stoelzner, Moralischer Schwachsinn im Kindesalter. Medizinische Klinik 1910, Bd. 6, p. 167.
- Stolz, Gedanken über moralisches Irresein. Zeitschrift für Psychiatrie 1877, Bd. 33, p. 732.
- Störring, Vorlesungen über Psychopathologie. Leipzig 1900.
- Strauß, Über moralischen Wahnsinn. Diss. Berlin 1885.
- Stura, Un caso di pazzia morale nei fanciulli. Lombroso's Archiv 1886, Bd. 7, p. 498.
- Svetlin, Über moral insanity. Wiener medizinische Wochenschrift 1899.
- Tamburini, Imbecillità morale e delinquenza congenita. Riv. sperim. di medic. legale 1886, Bd. 12, p. 81.
- Tanzi, Kritische Revue über moralisches Irresein und geborene Verbrecher. Rivista sperimentale 1885, Bd. 10, H. 4.
- Thoma, Leicht abnorme Kinder. Zeitschrift für Psychiatrie 1905, Bd. 62, p. 510.
- Tiling, Über angeborene moralische Degeneration. Zeitschrift für Psychiatrie 1896, Bd. 52, p. 258.
- Die Moral insanity beruht auf einem exzessiv sanguinischen Temperament. Zeitschrift für Psychiatrie 1901, Bd. 57, p. 285.
- Ton'nini, Le epilessie. Lombroso's Archiv 1885, Bd. VI, p. 370.
- Trömmel, Moralische Debilität. Deutsche medizinische Wochenschrift 1902, p. 130.

- Trueper, Psychopathische Minderwertigkeiten im Kindesalter. Gütersloh 1893.
- Tuczek, Über das pathologische Moment in der Kriminalität der jugendlichen Verbrecher. Zeitschrift für klinische Medizin 1904.
- Hack-Tuke, Prichard and Symons in especial relation to mental science with chapters on moral insanity. London 1891.
- Verga, Brevi considerazioni intorno ad alcun casi di pazzia morale. Lombroso's Archiv 1887, Bd. 8, p. 46.
- Wernicke, Grundriß der Psychiatrie. Leipzig 1906.
- Westphal, Die konträren Sexualempfindungen. Archiv für Psychiatrie 1870, Bd. 2.
- Westphal-Mendel, Diskussion über moralischen Wahnsinn. Berliner klinische Wochenschrift 1878, Nr. 15, p. 214.
- Weygandt, Atlas und Grundriß der Psychiatrie. München 1902.
- Witkowsky, Über den Schwachsinn. Neurologisches Zentralblatt 1886, Bd. 5, p. 569.
- Workmann, Moral insanity. The Canadian practitioner 1883, p. 10.
- Zeller, Bericht über die Wirksamkeit der Heilanstalt Winnenthal. Zeitschrift für Psychiatrie 1848, Bd. 5, p. 179.
- Ziehen, Gehirn und Seelenleben. Leipzig 1902.
- Psychiatrie. Leipzig 1902.
- Die Geisteskrankheiten des Kindesalters mit besonderer Berücksichtigung des schulpflichtigen Alters. Berlin 1902.
-

Heilpädagogische und verwandte Literatur.

- Anton**, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. G., in Halle a. S. Aertzliches über Sprechen und Denken. Preis M. 0,60.
- Ueber geistige Ermüdung der Kinder im gesunden und kranken Zustande. Preis M. 0,40.
- Aschaffenburg**, Prof. Dr. G., in Köln a. Rh. Ueber die Stimmungsschwankungen der Epileptiker. Preis M. 1,60.
- Berichte über die Verbandstage des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands**. I. Hannover 1898, II. Cassel 1899. Preis à M. 1,—. III. Augsburg 1901. M. 2,—. IV. Mainz 1903 vergriffen. V. Bremen 1905, VI. Charlottenburg 1907, VII. Meiningen 1909 à M. 2,—.
- Bode**, San.-Rat Dr., in Thale. Die in das Gebiet der Samaritertätigkeit fallenden Verletzungen, Erkrankungen und Unglücksfälle. Als Merk- und Handbuch für den Samariterunterricht zusammengestellt. Zweite Auflage. Preis M. 1,50.
- Bonhoeffer**, Prof. Dr. K., in Breslau. Klinische Beiträge zur Lehre von den Degenerationspsychosen. Preis M. 1,60.
- Braunschweig**, M. Das dritte Geschlecht (Gleichgeschlechtliche Liebe). Beiträge zum homosexuellen Problem. Dritte vermehrte Auflage. Mit 4 Illustrationen. Preis M. 1,20.
- Bresgen**, San.-Rat Dr. M., in Wiesbaden. Die hauptsächlich kindlichen Erkrankungen der Nasenhöhlen, der Rachenhöhle und der Ohren, sowie ihre Bedeutung für Schule und Gesundheit nebst grundsätzlichen Erörterungen über Untersuchung und Behandlung solcher Kranken. Preis M. 1,60.
- Bresler**, Oberarzt Dr. Joh., in Lüben (Schles.). Alkohol auch in geringen Mengen Gift. Nach öffentlichen Vorträgen. Preis M. 1,—.
- Wie beginnen Geisteskrankheiten? Preis M. 1,—.
- Die pathologische Anschuldigung. Preis M. 1,—.
- Bruns**, Prof. Dr. L., Nervenarzt, Oberarzt der inneren Abteilung der Hannoverschen Kinderheilanstalt in Hannover. Die Hysterie im Kindesalter. Zweite vielfach veränderte Auflage. Preis M. 1,80.
- Dannenberger**, Dr. A., in Gießen. Ueber die porenkephalische Form der zerebralen Kinderlähmung. (Sommers Klinik I, 2.) Preis M. 3,—.
- Ueber die Little'sche Form der zerebralen Kinderlähmung. (Sommers Klinik II, 3.) Preis M. 3,—.
- Donath**, Dr. Julius, Universitäts-Dozent, Ordinarius am St. Rochus-Spital, in Budapest. Bestrebungen und Fortschritte in der Behandlung der Epilepsie. (1887—1900.) Kritische Studie. Preis M. 0,50.
- Ensch**, Dr. med., in Brüssel. Untersuchung der Nasenatmung und des Gehörs in der Schule. Preis M. 0,50.
- Felichenfeld**, Dr. Hugo, Augenarzt, in Lübeck. Der Heilwert der Brille. Preis M. 2,50.
- Felix**, Dr. Eugen, Agrégé der Universität, in Bukarest. Die Schleim-polypen der Nase. Preis M. 0,50.
- Fink**, Dr. Emanuel, Spezialarzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, in Hamburg. Die Bedeutung des Schnupfens der Kinder. Preis M. 1,50.
- Flatau**, Dr. Theodor S., in Berlin. Die Hysterie in ihren Beziehungen zu den oberen Luftwegen und zum Ohre. Preis M. 2,50.
- Sprachgebrecen des jugendlichen Alters in ihren Beziehungen zu Krankheiten der oberen Luftwege. Preis M. 1,80.
- Gaupp**, Priv.-Doz. Dr. Rob., in Heidelberg. Ueber moralisches Irresein und jugendliches Verbrechen. (Enth. in Jur.-psych. Grenzfragen II, 1/2.) Preis M. 2,40.
- Gelpke**, Dr. Th., in Karlsruhe. Ueber die Beziehungen des Sehorgans zum jugendlichen Schwachsinn. Preis M. 0,80.
- Gündel**, Dr. phil. A., Direktor der Idiotenanstalt zu Rastenburg (O.-Pr.). Zur Organisation der Geistesschwachen-Fürsorge. Preis M. 4,—.
- Gutzmann**, Dr. Herm., in Berlin. Von den verschiedenen Formen des Näsels. Mit sechs Abbildungen. Preis M. 1,50.
- Handbuch der Heilpädagogik, Enzyklopädisches**. Unter Mitwirkung zahlreicher am Erziehungswerke interessierter Aerzte und Pädagogen herausgegeben von Prof. Dr. A. Dannemann in Gießen, Hilfsschulleiter H. Schober in Posen und Hilfsschullehrer Ed. Schulze in Halle a. S.

Erscheint in 10 Lieferungen à M. 3,—, wird insgesamt ca. 60 Druckbogen in Lex. 8° umfassen und im Herbst 1910 fertig vorliegen. Ausführliche Prospekte mit Inhaltsangabe kostenlos; Lieferung 1 bereitwilligst zur Ansicht.

- Haymann, Dr. H.**, in Freiburg i. Br. Kinderaussagen. Preis M. 1,—.
- Heller, Dir. Dr. Th.**, in Wien-Grinzing. Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Preis M. 1,—.
- Hilbert, Dr. Rich.**, in Sensburg (O.-Pr.). Die Pathologie des Farbensinnes. Preis M. 1,80.
- Die Hilfsschule.** Organ des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands. Monatsschrift für die gesamten Interessen der Hilfsschule und ihrer Lehrer. Herausgegeben von Rektor A. Henze und Hilfsschullehrer Ed. Schulze. Bezugspreis für Verbandsmitglieder M. 3,— jährlich, für Nichtmitglieder M. 5,— jährlich. Probenummern kostenlos.
- Hübner, Augenarzt Dr.**, in Cassel. Blindheit und Blindenwesen. Preis M. 1,20.
- Jaeger, Dr.**, in Gießen. Familiärer Kretinismus. Mit 5 Abbildungen. (Sommers Klinik I, 1.) Preis M. 3,—.
- Jahrmärker, Dr. Max**, Oberarzt der psychiatrischen Klinik zu Marburg. Zur Frage der Dementia praecox. Eine Studie aus der psychiatrischen Klinik der Universität Marburg (Prof. Tuczek). Preis M. 3,—.
- Ilberg, Stabsarzt d. R., Oberarzt Dr. Gg.**, in Großschweidnitz. Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit. Zum Gebrauch für Offiziere, Militärärzte, Militärgeistliche, Auditeure und Aerzte. Preis M. 1,—.
- Die Irrenpflege.** Monatsschrift für Irrenpflege und Krankenpflege zur Belehrung und Fortbildung des Pflegepersonals an Heil- und Pflegeanstalten und zur Vertretung der Standesinteressen desselben. Redigiert von Oberarzt Dr. Wickel, Obrawalde b. Meseritz (Posen). Abonnementspreis pro Halbjahr M. 3,—. Probenummern kostenlos.
- Jung, Priv.-Doz. Dr. C. J.**, in Zürich. Ueber die Psychologie der Dementia praecox. Ein Versuch. Preis M. 2,50.
- Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.** Zwanglose Abhandlungen Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. A. Finger, Halle a. S., Geh. Hofrat Prof. Dr. med. A. Hoche, Freiburg i. Br., Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler, Lüben i. Schl. Band I und II kosten komplett je M. 6,—. Von Band III ab beträgt der Abonnementspreis M. 8,— für den Band = 8 Hefte. Es liegen bis jetzt 6 Bände abgeschlossen vor. Jedes Heft ist auch einzeln käuflich. Ausführliche Inhaltsverzeichnisse der Bände und Hefte kostenlos.
- Kafemann, Prof. Dr. R.**, in Königsberg. Ueber die sogen. Aproxia nasalis. Denkschwäche der Schulkinder aus nasaler Ursache. Preis M. 1,50.
- Kayser, Dr. R.**, in Breslau. Ueber die Bedeutung von Nasenkrankheiten für den Gesichtsausdruck. Preis M. 1,50.
- Die Laryngoskopie bei Kindern. Preis M. 1,50.
- Kelling, Dipl.-Ing. Joh.**, in Wien. Heizung und Lüftung für Krankenhäuser und Schulen. Zweite Aufl. Mit 5 Abbildungen. Preis M. 0,80.
- Kielhorn, Schulinsp.**, Leiter der Hilfsschule in Braunschweig. Erziehung und Unterricht schwachbefähigter Kinder. Hilfsschul-Lehrplan. Preis M. 2,—.
- Klinik für psychische und nervöse Krankheiten.** Herausgegeben von Dr. med. et phil. Robert Sommer, ord. Prof. a. d. Univ. Gießen. Erscheint in Bänden à 4 Hefte. 4 Bände liegen abgeschlossen vor, der 5. ist im Erscheinen. Preis pro Band M. 12,—, pro Heft M. 3,—. Ausführliche Inhaltsverzeichnisse der Bände und Hefte kostenlos.
- Kluge, Dr.**, Direktor der brandenburgischen Provinzialanstalt für Epileptische zu Potsdam. Männliches und weibliches Denken. Ein Beitrag zur Frauen- und Erziehungsfrage. Preis M. 1,—.
- König, Dr.**, Kreisarzt in Konitz (Westpr.). Ohruntersuchungen in der Dorfschule. Ein Beitrag zur Schularztfrage. Preis M. 0,80.
- Krayatsch, Dir. Dr. Josef**, k. k. Regierungsrat in Mauer-Oehling (Niederösterreich). Zur Pflege und Erziehung jugendlicher Idioten und Schwachsinniger. Preis M. 1,—.
- Laquer, Dr. Leopold**, Nervenarzt u. Schularzt der Städt. Hilfsschulen in Frankfurt a. M. Ueber schwachsinnige Schulkinder. Preis M. 1,50.
- Die Bedeutung der Fürsorgeerziehung für die Behandlung und Versorgung von Schwachsinnigen. Sommers Klinik II, 2.) Preis M. 3,—.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie
und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen.

Sechstes Heft.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von
Professor Dr. **A. Dannemann.**

Die Abtreibung der Leibesfrucht
vom Standpunkte der lex ferenda.

Referate, erstattet in der Versammlung vom 4. Juni 1910
zu Mainz, durch

Justizrat Dr. **Horch** in Mainz
und

Professor Dr. **Otto von Franqué** in Gießen.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1910.

Erscheint in 10 Lieferungen à M. 3,—, wird insgesamt ca. 60 Druckbogen in Lex. 8° umfassen und im Herbst 1910 fertig vorliegen. Ausführliche Prospekte mit Inhaltsangabe kostenlos; Lieferung 1 bereitwilligst zur Ansicht.

- Haymann, Dr. H.**, in Freiburg i. Br. Kinderaussagen. Preis M. 1,—.
- Heller, Dir. Dr. Th.**, in Wien-Grinzing. Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Preis M. 1,—.
- Hilbert, Dr. Rich.**, in Sensburg (O.-Pr.). Die Pathologie des Farbensinnes. Preis M. 1,80.
- Die Hilfsschule.** Organ des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands. Monatsschrift für die gesamten Interessen der Hilfsschule und ihrer Lehrer. Herausgegeben von Rektor A. Henze und Hilfsschullehrer Ed. Schulze. Bezugspreis für Verbandsmitglieder M. 3,— jährlich, für Nichtmitglieder M. 5,— jährlich. Probenummern kostenlos.
- Hübner, Augenarzt Dr.**, in Cassel. Blindheit und Blindenwesen. Preis M. 1,20.
- Jaeger, Dr.**, in Gießen. Familiärer Kretinismus. Mit 5 Abbildungen. (Sommers Klinik I, 1.) Preis M. 3,—.
- Jahrmärker, Dr. Max**, Oberarzt der psychiatrischen Klinik zu Marburg. Zur Frage der Dementia praecox. Eine Studie aus der psychiatrischen Klinik der Universität Marburg (Prof. Tuczek). Preis M. 3,—.
- Ilberg, Stabsarzt d. R., Oberarzt Dr. Gg.**, in Großschweidnitz. Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit. Zum Gebrauch für Offiziere, Militärärzte, Militärgeistliche, Auditeure und Aerzte. Preis M. 1,—.
- Die Irrenpflege.** Monatsschrift für Irrenpflege und Krankenpflege zur Belehrung und Fortbildung des Pflegepersonals an Heil- und Pflegeanstalten und zur Vertretung der Standesinteressen desselben. Redigiert von Oberarzt Dr. Wickel, Obrawalde b. Meseritz (Posen). Abonnementspreis pro Halbjahr M. 3,—. Probenummern kostenlos.
- Jung, Priv.-Doz. Dr. C. J.**, in Zürich. Ueber die Psychologie der Dementia praecox. Ein Versuch. Preis M. 2,50.
- Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.** Zwanglose Abhandlungen Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. A. Finger, Halle a. S., Geh. Hofrat Prof. Dr. med. A. Hoche, Freiburg i. Br., Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler, Lüben i. Schl. Band I und II kosten komplett je M. 6,—. Von Band III ab beträgt der Abonnementspreis M. 8,— für den Band = 8 Hefte. Es liegen bis jetzt 6 Bände abgeschlossen vor. Jedes Heft ist auch einzeln käuflich. Ausführliche Inhaltsverzeichnisse der Bände und Hefte kostenlos.
- Kafemann, Prof. Dr. R.**, in Königsberg. Ueber die sogen. Aproxia nasalis. Denkschwäche der Schulkinder aus nasaler Ursache. Preis M. 1,50.
- Kayser, Dr. R.**, in Breslau. Ueber die Bedeutung von Nasenkrankheiten für den Gesichtsausdruck. Preis M. 1,50.
- Die Laryngoskopie bei Kindern. Preis M. 1,50.
- Kelling, Dipl.-Ing. Joh.**, in Wien. Heizung und Lüftung für Krankenhäuser und Schulen. Zweite Aufl. Mit 5 Abbildungen. Preis M. 0,80.
- Kielhorn, Schulinsp.**, Leiter der Hilfsschule in Braunschweig. Erziehung und Unterricht schwachbefähigter Kinder. Hilfsschul-Lehrplan. Preis M. 2,—.
- Klinik für psychische und nervöse Krankheiten.** Herausgegeben von Dr. med. et phil. Robert Sommer, ord. Prof. a. d. Univ. Gießen. Erscheint in Bänden à 4 Hefte. 4 Bände liegen abgeschlossen vor, der 5. ist im Erscheinen. Preis pro Band M. 12,—, pro Heft M. 3,—. Ausführliche Inhaltsverzeichnisse der Bände und Hefte kostenlos.
- Kluge, Dr.**, Direktor der brandenburgischen Provinzialanstalt für Epileptische zu Potsdam. Männliches und weibliches Denken. Ein Beitrag zur Frauen- und Erziehungsfrage. Preis M. 1,—.
- König, Dr.**, Kreisarzt in Konitz (Westpr.). Ohruntersuchungen in der Dorfschule. Ein Beitrag zur Schularztfrage. Preis M. 0,80.
- Krayatsch, Dir. Dr. Josef**, k. k. Regierungsrat in Mauer-Oehling (Niederösterreich). Zur Pflege und Erziehung jugendlicher Idioten und Schwachsinniger. Preis M. 1,—.
- Laquer, Dr. Leopold**, Nervenarzt u. Schularzt der Städt. Hilfsschulen in Frankfurt a. M. Ueber schwachsinnige Schulkinder. Preis M. 1,50.
- Die Bedeutung der Fürsorgeerziehung für die Behandlung und Versorgung von Schwachsinnigen. Sommers Klinik II, 2.) Preis M. 3,—.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie
und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen.

Sechstes Heft.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von
Professor Dr. **A. Dannemann**.

Die Abtreibung der Leibesfrucht
vom Standpunkte der lex ferenda.

Referate, erstattet in der Versammlung vom 4. Juni 1910
zu Mainz, durch

Justizrat Dr. **Horch** in Mainz
und

Professor Dr. **Otto von Franqué** in Gießen.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1910.

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lüben i. Schles.

VII. Band, Heft 4.

A. Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht de lege ferenda vom Standpunkte des Juristen.

Von

Justizrat Dr. **Horch** in Mainz.

Als ich im Jahre 1878 unter den Auspizien der juristischen Fakultät in Gießen meine Doktorarbeit über „Das Verbrechen der Abtreibung“ schrieb, war von einer Bewegung, die auf eine Umgestaltung der strafrechtlichen Behandlung der Abtreibung hinzielte, wenig oder gar nichts zu bemerken. Die hauptsächliche Divergenz, die damals bestand, beschäftigte sich mit der Frage, ob das Verbrechen der Abtreibung sich, wie die herrschende Lehre annahm, als ein spezifisches Tötungsverbrechen charakterisiere oder ob, wie namentlich Wächter dies vertreten hatte, neben der Tötung die bloße Abtreibung der lebenden Frucht den Tatbestand des § 218 des Strafgesetzbuches erfülle. Diese Streitfrage ist inzwischen, wie auch aus dem Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch hervorgeht, zugunsten der herrschenden Lehre entschieden. Aber weit hinaus über diese nach dem Vorentwurf als „überwunden“ geltende Auffassung sind kaum auf einem Gebiete des Strafgesetzbuchs, wenn wir von der Modekrankheit einer Diskussion über § 175 absehen, sovieler Umwälzungs- und Reformideen aufgetreten, wie gegenüber dem Verbrechen der Abtreibung. Und zwar berühren sich hier, wie kaum wo anders, die Grenzgebiete zwischen Medizin und Jurisprudenz. Von beiden Seiten ertönt in mitunter geradezu leidenschaftlicher Weise der Ruf nach einer anderweitigen Regelung der Strafbarkeit, nach einer vertieften Auffassung ihrer Grundlagen

und dementsprechend nach einer Abänderung, ja nach einer Aufhebung der einschlägigen Strafbestimmungen. Zu allen diesen häufig aufklärenden, mitunter auch verwirrenden Bestrebungen gesellt sich die intensive Tätigkeit der Frauenvereine, die naturgemäß auf diesem mit ihren Zielen und Reformen aufs engste verbundenen Gebiet eine bestimmte Stellung einzunehmen haben. So ist es nicht gerade leicht, inmitten dieser gärenden, in ihren Ausgangspunkten und Zielen so verschiedenartigen Bewegung das für die wissenschaftliche Behandlung des Themas Notwendige zusammenzufassen, das Überflüssige auszuschneiden. Aber ich glaube auch, daß es für eine Vereinigung, die, wie die unsrige, die für den Mediziner und Juristen gemeinsamen, auf dem Grenzgebiete zwischen beiden Wissenschaften liegenden Interessen zum Gegenstand hat, kaum eine dankenswertere Aufgabe geben dürfte, als den Austausch der Meinungen über die Grenzen der Strafbarkeit eines Verbrechens, deren Reformbedürftigkeit außer Frage steht, während die Einzelheiten dieser Reform der Diskussion offen stehen. Keinem Praktiker, sei er Jurist oder Mediziner, wird die Erfahrung erspart geblieben sein, daß selten mehr Not, Elend, Verzweiflung und Bedrängnis sich offenbaren, als bei denjenigen, die den § 218 des Strafgesetzbuches verletzen, daß es deshalb auch eines Einblicks in die tiefsten Tiefen menschlichen Elends bedarf, um hier das Richtige zu finden. Die himmlischen Mächte, von denen Goethe sagt:

„ihr führt ins Leben uns hinein,
ihr laßt den Armen schuldig werden,
dann überlaßt ihr ihn der Pein,“

treten auch in den Begleitumständen dieses Verbrechens so häufig zutage, daß sie uns die Frage nahe legen, ob hier Schuld und Strafe in richtigem Verhältnis stehen.

Um zu einem Überblick zu gelangen über die vielfachen Meinungsverschiedenheiten, die in dieser Hinsicht zutage getreten sind, gestatten Sie mir, zunächst in kurzen Zügen die geschichtliche Entwicklung der strafrechtlichen Behandlung der Abtreibung darzulegen, da sie auch für die Beurteilung des Verbrechens de lege ferenda nicht ohne Interesse ist.

Im römischen Recht war die Abtreibung an sich nicht strafbar. Das Recht des Vaters, über Leib und Leben der Kinder zu verfügen, ließ ihn auch in dieser Hinsicht als absoluten Gewalthaber erscheinen. Erst zweihundert Jahre nach Christus finden wir in L. IV, D. 47, 11 und L. VIII, D. 48, 8 die ersten strafrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechts. Aber auch diese Strafbestimmungen ließen — ein für die modernen Reformbestrebungen wichtiges Moment — die ledige Schwangere und die Ehefrau, die mit Einwilligung des Ehemannes abtrieb, völlig straflos.

Den römischen Anschauungen gegenüber, wonach der Fötus lediglich *pars viscerum* war, vollzog das kanonische Recht die Gleichstellung des noch nicht geborenen Menschen mit dem lebendigen, und infolgedessen wurde die Abtreibung als *homicidium* mit dem Tode bestraft. Gestützt auf eine Stelle im dritten Buch Mose, Kapitel 12, Vers 2 bis 6, und in Übereinstimmung mit den Anschauungen älterer Philosophen und Naturforscher vertrat das kanonische Recht die Auffassung, daß der männliche Fötus erst mit dem vierzigsten, der weibliche erst mit dem achtzigsten Tage beseelt werde. Die Abtreibung vor diesem Termin wurde mit einer Geldbuße, nach demselben mit dem Tode bestraft. Das *Corpus Juris Canonici* übernahm diese Auffassung des Verbrechens. Nachdem Papst Sixtus V. 1588 die Unterscheidung zwischen *fötus animatus* und *inanimatus* aufgehoben hatte, wurde sie schon 1591 durch Gregor XIV. wieder hergestellt. Die prinzipielle Behandlung der Abtreibung als Tötungsverbrechen, die bis in die neueste Zeit wirksam geblieben, ist gleichfalls eine Frucht des kanonischen Rechtes und der bedeutsamste Gegensatz gegenüber den Bestimmungen des römischen Rechts. Die gleiche Auffassung und die gleiche Unterscheidung begegnet uns auch in der CCC. Für die Abtreibung eines *fötus animatus* war die Strafe des Totschlags festgesetzt, die des *fötus inanimatus* sollte nach dem Ermessen der Richter im einzelnen Falle bestraft werden. An welchem Tage die Vitalität des Kindes beginnen sollte, darüber bestimmte die CCC. nichts. Die sächsischen Konstitutionen suchten diese Frage dadurch zu lösen, daß sie die Hälfte der Schwangerschaft als den gesetzlichen Zeitpunkt bestimmten und

namentlich den Umstand berücksichtigen ließen, ob Bewegungen des Kindes im Mutterleib zu verspüren wären, eine Unterscheidung, an welche die Reformbestrebungen unserer Tage wieder angeknüpft haben. Die Partikulargesetzgebung setzte an Stelle des durch die CCC. vorgeschriebenen Schematismus eine Reihe von Unterscheidungsmerkmalen, insbesondere dahingehend, ob die Handlung mit Einwilligung oder wider Willen der Schwangeren geschah, ob sie gewerbsmäßig vorgenommen wurde, ob das abgetriebene Kind ein eheliches oder uneheliches war (so im Hessischen Strafgesetzbuch § 282), ob die Abtreibung durch Ärzte etc. rechtswidrig vorgenommen wurde (Hess. Strafgesetzbuch § 285), ob die Frucht eine größere oder geringere Reife erlangt hatte usw. Das Strafsystem hat sich im Laufe der Zeit wesentlich gemildert. Die härteste Strafindrohung befindet sich im Preußischen Landrecht (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) resp. im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 (Zuchthaus bis zu 5 Jahren).

Im engen Anschluß an die Bestimmungen dieses Preußischen Strafgesetzbuches behandelt bekanntlich unser geltendes Deutsches Strafgesetzbuch jeden bewußt widerrechtlichen Angriff gegen den Fötus als Tötungsverbrechen und die Strafe ist die gleich hohe wie die des preußischen Vorbildes, während bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten vorgeschrieben ist. Dieselbe Strafe trifft den mit Einwilligung der Schwangeren die Leibesfrucht abtreibenden Dritten. Der § 219 bedroht die sogenannte Lohnabtreibung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, der § 220 die Abtreibung ohne Wissen und Willen der Schwangeren mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei Todesfolge der Schwangeren mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus.

Für den Fall der §§ 219 und 220 sind mildernde Umstände nicht zugelassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die an sich widerspruchsvollen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches nur ein Übergangsstadium zu einer gerechteren Auffassung des Verbrechens darstellen und daß die gegenwärtige Gestaltung des § 218 zu erheblichen Bedenken anregt. Wenn wir sehen, wie das in Fragen der Gesetzgebung am höchsten stehende römische Volk

die wichtigsten Anwendungsfälle der Abtreibung straflos läßt, während das ältere deutsche Recht sie als Tötungsverbrechen mit dem Tode bestraft, wenn wir in fast allen Gesetzgebungen eine allmähliche, aber konstante mildere Bestrafung der Abtreibung beobachten, so ist dies offenbar darauf zurückzuführen, daß man den festen Boden, von welchem aus die Bestrafung des Verbrechens zu erfolgen hätte, bis jetzt nicht gefunden hat. Die Stellung, die das Verbrechen auch nach dem Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch einnimmt, als Tötungsverbrechen, ist ganz gewiß ungerechtfertigt. Was ich in meiner oben angeführten Dissertation in dieser Hinsicht ausgeführt habe, ist heute noch zutreffend. „Es läßt sich nicht leugnen“ — heißt es dort —, „daß die gegenwärtige Auffassung des Strafgesetzbuches, wonach dem Fötus ein selbständiges Recht auf Leben zusteht, als dessen Verletzung die Abtreibung erscheint, sich weder vom juristischen noch vom natürlichen Standpunkt aus rechtfertigen läßt. Denn an und für sich kann der Fötus, da er kein Mensch ist, vielmehr, in allen seinen Lebensbedingungen von der Mutter abhängig, als *pars mulieris* erscheint, nicht Subjekt von Rechten sein, also auch ein Recht auf Leben nicht beanspruchen. Die Annahme des Rechtes auf Leben, das dem Fötus zustünde, ist demnach lediglich eine Fiktion, und auf Grund von Fiktionen sollte man kein Strafgesetz konstruieren, zumal so viele schroffe Konsequenzen sich aus diesem verfehlten Standpunkt ergeben. Noch weniger ist aus Gründen der Strafpolitik geboten, die Abtreibung als einen Angriff gegen das Leben des Fötus aufzufassen, das wenigstens in der ersten Schwangerschaftszeit von der Volksmasse nie erkannt und kaum begriffen wird und nur dem gelehrten Physiologen mehr oder weniger klar sein kann.“

Der in diesen Worten niedergelegte Standpunkt von der Unhaltbarkeit der strafrechtlichen Auffassung unseres Strafgesetzbuchs ist heute in der ganzen reichhaltigen Literatur unbestritten. So heißt es in der geistvollen Schrift von Hiller: „Das Recht über sich selbst“, Heidelberg 1908: „Über die Vitalität des Embryo, d. h. über seine Qualifiziertheit als etwas Lebendem besteht kein Zweifel; aber Vitalität eignet auch dem Ei vor seiner Befruchtung, eignet allen mütterlichen Organen,

die irgendeine in sich autonome Funktion haben, z. B. den Drüsen. Hier handelt es sich um die Frage: Ist diese Vitalität losgelöst von der Gesamtvitalität des Mutterorganismus denkbar? Und diese Frage muß durchaus verneint werden. Denn die Möglichkeit derselben vitalen Funktionen ist dem Embryo erst durch seine Einverleibtheit in den Mutterorganismus gegeben, eine Einverleibtheit, die ihn prinzipiell allen anderen Organen des mütterlichen Organismus gleichmacht.“

Der Einmütigkeit dieser Erwägungen gegenüber, die auch durch den § 1 BGB. bestätigt wird, wonach die Rechtsfähigkeit eines Menschen erst mit der Vollendung der Geburt beginnt, erscheint es auffällig, daß der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, an diesen Bedenken achtlos vorübergehend, an der Stellung des Verbrechens als Tötungsverbrechen festhält.

Allerdings ist es richtig, daß die Versuche, das Verbrechen einer anderen Kategorie von Delikten zuzuweisen, auf namhafte Schwierigkeiten stoßen. Die Abtreibung als eine Verletzung der körperlichen Integrität der Schwangeren hinzustellen, würde, soweit § 220 in Frage kommt, keinem Bedenken unterliegen, aber bei dem normalen Falle, der Abtreibung durch die Schwangere selbst oder mit ihrer Einwilligung, führt ein derartiger Standpunkt zu unhaltbaren Konsequenzen. „Vor allem“ — sagt Camilla Jellinek im Band 5 der Aschaffenburgschen Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Seite 617 — „müßte man auch hier fragen, mit welchem Recht könnte der Staat die Gefährdung der eigenen Gesundheit strafen? Er schützt sie nicht einmal, wozu er wohl die Kompetenz hätte, und läßt die Arbeit schwangerer Frauen bis in die letzte Zeit sogar in Betrieben zu, die erwiesenermaßen im höchsten Grade gesundheitsgefährlich sind, anstatt für sie in den schwersten Monaten ausgiebig zu sorgen. Aber selbst wenn er die Gesundheit schützen würde, hätte er noch keine Strafbefugnis gegen den einzelnen, der mit seiner Gesundheit schlecht umzugehen weiß. Wenn er diese Befugnis hätte, könnte er auch den strafen, der eine feuchte Wohnung bezieht oder eine waghalsige Hochtour unternimmt.“

Würde man, wie andere wollen, die Strafbarkeit der Abtreibung als eine Verletzung der Ehe ansehen, so dürfte, wie Jungmann (Das Verbrechen der Abtreibung, 1893) mit Recht bemerkt, die Strafe der abtreibenden Ehefrau nicht härter sein als die des Ehebruchs, der schwersten Verletzung der Eheordnung, und wenn der Ehemann eingewilligt hätte, müßte die Abtreibung ebenso straflos bleiben, wie diejenige der ledigen Schwangeren.

Auch als Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Sinne des 13. Abschnittes unseres Strafgesetzbuches kann die Abtreibung nicht aufgefaßt werden, denn das wesentliche Kriterium der in den §§ 171 bis 185 vorgesehenen Sittlichkeitsverbrechen, eine der Befriedigung des Geschlechtstriebes mittelbar oder unmittelbar dienende Handlung, ist bei unserem Verbrechen nicht gegeben.

Der Standpunkt, der die Strafwürdigkeit der Abtreibung mit der Verletzung von Staatsinteressen begründet, stützt sich vor allem auf Ihering, der in seinem „Zweck im Recht“, Band 1, Seite 503 sich dahin ausspricht: „Das Strafwürdige der Abtreibung besteht darin, daß sie eine Gefährdung des Nachwuchses enthält, welcher letztere zu den Lebensbedingungen der Gesellschaft gehört.“ Allein es erscheint doch nach den Lehren des Robert Malthus, zu dem sich Roscher, Mohl, Adolf Wagner u. a. gesellen, zum mindesten höchst fraglich, ob der Staat wirklich ein Interesse an einer möglichst starken Bevölkerung hat, abgesehen davon, daß die logische Konsequenz eines derartigen Standpunktes notwendigerweise auch die Bestrafung der Verhütung der Konzeption und der Unfruchtbarmachung zur Folge hätte. Es darf in dieser Hinsicht auf Hegar, „Die operative Ära der Geburtshilfe“ in „Beiträge zur Geburtshilfe und Gynäkologie“, Band 12, Seite 202 verwiesen werden, der sich dahin ausspricht: „Ist unter unseren jetzigen Verhältnissen der Rückgang der Geburtsziffern als ein Unglück zu betrachten? Eine den zurzeit bestehenden ökonomischen und kulturellen Verhältnissen einer Nation nicht angepaßte zu hohe Geburtsziffer hat ihre entschiedenen Nachteile, da sie die Qualität der Bevölkerung und ihren Aufbau verschlechtert“, und auf Gra-

bowsky, der in seiner Studie „Das Recht über sich selbst“ (Archiv für Kriminalanthropologie, Band 36, Seite 103) sagt: „Das Grundfundament jeder Sozialpolitik muß die Tendenz bleiben, jedem, der in die Gesellschaft hineingeboren wird, auch wirklich eine gewisse Existenz zu garantieren. Heute werden alle sozialpolitischen Maßnahmen durch die mit immer neuem Pauperismus verbundene Übervölkerung schon im Keime vernichtet. Früher sorgten riesige Epidemien dafür, daß von Zeit zu Zeit unter der Bevölkerung Ausmerzungen gehalten wurden; heute, im Zeitalter der Hygiene, verhindern wir glücklicherweise, daß wahllos wertvolle und wertlose Mitglieder der Gesellschaft zugrunde gehen. Zum Ausgleich aber müssen wir schon eine gewisse Beschränkung der Kinderzahl treffen. Wenn man warnend auf das französische System hinweisen wollte, mit der Begründung, es schwäche die Expansionskraft und Militärfähigkeit des Volkes, so ist immer für Deutschland zu bedenken, daß bei der Anlage unseres Volkes ein Hineinfallen in die Übertreibungen Frankreichs nicht zu befürchten ist. Hier spielen eben die Unterschiede der Nation eine Rolle. Im deutschen Volke lebt nun einmal die Freude am Kindersegen, und durch die Modifizierung eines Gesetzesparagraphen wird diese psychologische Tatsache nicht aus der Welt geschafft. Wenn trotz dieser seelischen Dispositionen die Abtreibung so stark im Schwunge ist, so zeigt sich daraus am besten, daß frivole Motive hierbei nicht im Spiele sind, daß vielmehr ein solches Vorgehen oft genug als eine Notwendigkeit empfunden werden mag.“ Interessant ist es, daß in England, wo die Abtreibung in den ersten Monaten der Schwangerschaft bis zum Eintreten der Kindesbewegungen bis 1837 überhaupt nicht bestraft wurde, von einer numerischen physischen und moralischen Schwächung des Volkes zu keiner Zeit etwas zu bemerken war, während in Frankreich, wo die Abtreibung stets in der ganzen Schwangerschaft bestraft wird, ein fortgesetztes Sinken der Bevölkerungsziffer zu merken ist. „Wenn es“ — sagt zu dieser Frage die mehrfach zitierte Camilla Jellinek — „als eine wahrscheinliche Folge künstlicher Geburtenbeschränkung überhaupt erscheint, daß weniger von den lebend geborenen Kindern vorzeitig eines natürlichen

Todes sterben, da ihre Existenzbedingungen bessere sind, so erscheint es als eine spezielle Folge der Aufhebung des bisher bestehenden Strafparagraphen, daß auch die mehr oder minder gewaltsamen Todesarten der Kinder abnehmen würden. Heute kann man den Kindsmord statt Abtreibung damit erklären, daß die Mutter zu dieser keine Hilfe fand, während sie den Kindsmord allein in Heimlichkeit besorgen kann. Wäre es übrigens wirklich ein großer Verlust, wenn das Heer der unehelichen Kinder sich verringern würde, da es ein so starkes Kontingent zu dem verkommenen und verbrecherischen Gesindel stellt, und zwar deswegen stellt, weil der Staat, der — es ist wie ein Hohn — die Vernichtung des ersten Lebenskeims bestraft, für die Lebensbedingungen der schon geborenen Wesen in durchaus ungenügender Weise sorgt? — Und wäre es zu bedauern, wenn die Prostitution, deren Hauptquelle die Entehrung eines Mädchens durch ein uneheliches Kind ist, abnehmen würde?“

Wir sind mit dieser letzten Äußerung bereits bei der nicht kleinen Zahl derer angelangt, die mit mehr oder weniger Temperament die gänzliche Aufhebung des § 218 verlangen. Aus den Ausführungen Radbruchs in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ geht ohne Zweifel hervor, daß er sich gegen die Bestrafung der Abtreibung in ihren wesentlichen Anwendungsfällen wendet.

Groß, der bekannte österreichische Kriminalist, ist der Ansicht, daß die Straflosigkeit der Abtreibung in nicht sehr ferner Zeit sicher zu erwarten stünde.

Dr. von Sterneck spricht sich im „Archiv für Kriminalanthropologie“, Band 22, Seite 73 folgendermaßen aus: „Die Schwierigkeit, ein zu schützendes Rechtsgut bei der Abtreibung zu finden, deutet darauf hin, daß ein Bedürfnis nach Bestrafung derselben in den meisten Fällen nicht besteht.“

Moll meint in seiner „ärztlichen Ethik“, es gäbe wenig Gesetze im Strafgesetzbuch, die besonders mit Rücksicht auf die schwere Bestrafung so mit dem Volksgefühl in Widerspruch stünden, als die Bestrafung der Abtreibung.

Lion in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, Band 4, Seite 287 schlägt Straflosigkeit während der ersten zehn Schwangerschaftswochen vor und Professor von Liszt kommt zu demselben Ergebnis, wenn er bemerkt: „Die Berechtigung des § 218 ist sehr zweifelhaft. Völlige Aufhebung wird nicht durchzusetzen sein. Aber man könnte die Abtreibung während der ersten Monate straflos lassen und damit zu der älteren Auffassung zurückkehren.“

Grabowsky in seiner oben zitierten Kritik des Hiller-schen Werkes „Das Recht über sich selbst“ gelangt zu demselben Vorschlag, der nebenbei bemerkt in der französischen Strafgesetzgebung gegenwärtig als Novelle vorliegt.

Es ist bezeichnend, daß die Haltung der Frauenvereine, die sich naturgemäß mit der Reform der strafrechtlichen Stellung dieses Verbrechens befaßt haben, eine sehr geteilte ist. Für die Aufhebung des § 218 sind eine ganze Reihe von Schriftstellerinnen eingetreten, während eine andere Anzahl ebenso entschieden den gegenteiligen Standpunkt vertritt und, wie Camilla Jellinek hervorhebt, aus Versammlungen von Frauen vielstimmiger Protest gegen die Aufhebung der Strafbarkeit ertönte.

Darüber aber herrscht in der gesamten Literatur Einstimmigkeit, daß die Bestrafung des Verbrechens *de lege lata* unhaltbar ist.

Dr. Helene Stoecker hatte bei hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und des sozialen Lebens eine Umfrage veranstaltet, wie sie sich angesichts der bevorstehenden Reform unseres Strafrechts zu einer Umgestaltung des § 218 stellten. Sie richtete an 600 bekannte Persönlichkeiten folgende Fragen:

1. Würden Sie eine Änderung der §§ 218 und 219 bei der bevorstehenden Reform des Strafgesetzbuches für wünschenswert halten?
2. Würden Sie unserer Forderung zustimmen können, die mit Willen der Schwangeren vorgenommene Abtreibung straflos zu lassen, dagegen eine Bestrafung in folgenden Fällen vorzusehen:

- a) wenn die Abtreibung durch eine andere Person als die Schwangere selbst gegen den Willen derselben vorgenommen wurde,
 - b) wenn die Abtreibung durch die Schwangere selbst oder eine andere Person vorgenommen wird, aber nur, nachdem die Schwangere durch einen anderen unter Mißbrauch eines psychischen oder sozialen Abhängigkeitsverhältnisses zur Zulassung der Abtreibung bestimmt worden ist?
3. Wenn nicht, in welcher Form würden Sie dann eine Änderung vorschlagen?

Auf diese Anfragen sind 120 Antworten erfolgt. Darunter befinden sich nur 9, die jede Reform ablehnen, 111 treten für eine Abänderung der Bestimmungen ein, darunter 75 für die Straflosigkeit der mit Willen der Schwangeren vorgenommenen Abtreibung. Unter den letzteren befinden sich Prof. Häckel-Jena, Prof. von Ferneck-Wien, Dr. Friedrich, S. Krauß-Wien, Dr. Radbruch-Heidelberg, Prof. Dr. von Lilienthal-Heidelberg, sowie eine größere Anzahl in der Zeitschrift „Die neue Generation“ aufgeführter Ärzte. Eine beträchtliche Anzahl tritt für die Straflosigkeit der Abtreibung während der ersten fünf Monate ein. Andere wollen die Straflosigkeit von der Zuziehung eines oder zweier Ärzte abhängig machen. Prof. Mittermaier-Gießen u. a. verlangen Straflosigkeit bei Vergewaltigung und nachfolgender Schwangerschaft, eine Reihe von Ärzten Straffreiheit bei schwerer erblicher Krankheit der Eltern. Universitätsprofessor Dr. Beling-Tübingen verlangt eine allgemeine Bestimmung, daß die Abtreibung da erlaubt sei, wo die Austragung der Frucht und Entbindung ein höheres Rechtsgut, namentlich das Leben der Mutter, gefährden würde.

Aus der Zusammenstellung dieser mannigfachen Vorschläge geht eines klar hervor, daß die gegenwärtige Gestaltung der Strafbarkeit fast allgemein verworfen wird. Von besonderem Interesse dürfte für uns die Stellungnahme unseres verehrten Vorsitzenden, Prof. Dr. Mittermaier, sein. Ich vermag seinen Standpunkt allerdings nur nach dem Auszug zu zitieren, der in der „Neuen Generation“ wiedergegeben ist. Hiernach hält er

allgemeine Straflosigkeit für bedenklich aus medizinischen und moralischen Gründen. Er will völlige Straflosigkeit nur bei Vergewaltigung und im übrigen Ärzten entscheiden lassen. Er hält die Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht für sehr schwierig und glaubt, daß eine menschliche Betrachtung der Frage zu soviel Zweifeln führe, daß wir heute die Änderung nur in vorsichtiger Weise wagen dürften. „Sie möchte allerdings“, so schließt Professor Mittermaier, „in ihrem Gesamtgedanken ein Fortschritt sein.“

Was meinen persönlichen Standpunkt anbetrifft, so bin ich bereits in meiner früher erwähnten Abhandlung vom Jahre 1878 zu folgendem Ergebnis gelangt, das ich auch heute noch für zutreffend halte: „Nicht ein konkretes rechtliches Gut wird durch die Abtreibung verletzt, sondern das Gesetz verbietet die Handlung deshalb, weil das entgegengesetzte Verhalten erfahrungsmäßig die reale Möglichkeit einer Verletzung jener Güter enthält oder mindestens Anlaß, Gelegenheit zu solchen Verletzungen bietet. Die Möglichkeit, daß durch die Abtreibung der sittliche Zweck der Ehe vernichtet, der außereheliche Beischlaf in einem dem gesunden Staatsleben widerstrebenden Umfang begünstigt, das Leben und die Gesundheit der Schwangeren gefährdet, der Staat in den Grundlagen seiner Existenz, einer sich stets erneuernden, gesunden, zahlreichen Generation bedroht wird, alle diese Möglichkeiten werden die Abtreibung auch de lege ferenda für strafbar erklären. Allein die drakonische Strenge des Gesetzgebers, der die Abtreibung als Tötungsverbrechen gegen das Leben des Fötus auffaßt, wird einer gerechteren Würdigung der einzelnen Fälle Platz machen müssen, die unter dem Gesichtspunkt unseres Strafgesetzbuches erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.“

Die Gründe, mit denen Hiller gegen den soeben zitierten Standpunkt polemisiert, scheinen mir nicht überzeugend zu sein. Sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß der Staat nicht wegen der bloßen Möglichkeit von Rechtsverletzungen bestrafen dürfe, und doch geht die Bestrafung einer ganzen Reihe von Delikten, beispielsweise der Transportgefährdung, der Brandstiftung, der Delikte der §§ 823 ff., von derartigen

Gesichtspunkten aus. Ich bin der Ansicht, daß für eine völlige Preisgabe des § 218 zurzeit noch keine genügende Voraussetzung vorliegt, daß vielmehr einem so plötzlichen Übergang von der schweren Bestrafung zur Straflosigkeit Bedenken zahlreicher Art entgegenstehen. Ich fürchte, daß eine solche plötzliche Aufhebung des § 218 zu einer Verrohung und frivolen Verantwortungslosigkeit auf sexuellem Gebiete führen würde, unter der das weibliche Geschlecht mehr zu leiden hätte, als selbst bei einer Bestrafung des Deliktes. Zu der auch von Prof. Mittermaier für eine spätere Zukunft vorgesehenen Aufhebung des § 218 würde eine wesentliche Mildereung der Strafe und vor allem eine Ausscheidung des Verbrechens aus der Reihe der Tötungsverbrechen den Übergang zu bilden haben. Meines Erachtens empfiehlt es sich, das Delikt der Abtreibung unter die Gefährdungsdelikte einzureihen, und zwar nicht als gemeingefährliches Verbrechen, sondern, soweit §§ 218 und 219 in Frage kommen, lediglich als Vergehen. Die Folge einer derartigen Stellung wäre, daß die Strafen noch wesentlich gemildert werden könnten, als es in dem Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch der Fall ist, an dessen Betrachtung und Prüfung wir unsere eigenen Vorschläge nunmehr zweckmäßig anknüpfen können.

Der Vorentwurf hat die §§ 218, 219 und 220 in einen einzigen § 217 zusammengefaßt, der folgenden Wortlaut hat: „Eine Schwangere, welche vorsätzlich ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer an der Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Abtreibung oder Tötung vornimmt oder ihr die Mittel hierzu verschafft hat. Handelt er gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernenden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr, und,

wenn durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“

Bedauerlich bleibt zunächst, daß der Entwurf die unhaltbare Stellung des Deliktes unter den Tötungsverbrechen beibehalten hat. Die früher mitunter vertretene Auffassung, daß die Abtreibung im engeren Sinne, die erste Alternative des Strafgesetzbuches, die Tötung der Leibesfrucht nicht erfordere, sondern schon erfüllt sei, wenn eine lebende Frucht vorsätzlich vorzeitig zur Geburt gelangt sei, hält der Entwurf für überwunden und deshalb eine andere Fassung für nicht erforderlich. Immerhin würde es zur Klarstellung einer Streitfrage, für deren anderweitige Auffassung Autoritäten wie Wächter und Hugo Meyer eingetreten sind, sich empfehlen, dem Gesetze eine klarere Fassung zu geben, etwa dahingehend: „Eine Schwangere, welche vorsätzlich ihre Frucht durch vorzeitige Abtreibung oder im Mutterleib tötet usw.“

Die Strafe des gegenwärtig im § 218 bedrohten Deliktes ist erheblich gemildert. Der Entwurf besagt in seinen Motiven, daß es der Zulassung mildernder Umstände bei dem weiten Strafrahmen und der Minimalstrafe von drei Monaten Gefängnis nicht bedürfe. Die Zuchthausstrafe sei neben der Gefängnisstrafe beibehalten, weil Fälle vorkommen könnten, in denen wegen besonderer Verwerflichkeit der Gesinnung und wiederholter Begehung eine schwere Strafe geboten erscheine.

Meines Erachtens entspricht auch die vom Vorentwurf vorgesehene Änderung des § 218 nicht der einmütigen Verurteilung des bisherigen Strafsystems. Die Beibehaltung des Deliktes der selbsttätigen Schwangeren als Verbrechen ist lediglich eine Folge der in jeder Beziehung überwundenen Auffassung der Abtreibung als Tötungshandlung. Da aber, wie oben ausgeführt, ein Rechtsgut durch die Abtreibung nicht verletzt wird, sondern nur ein Gefährungsdelikt vorliegt, ist kein Grund vorhanden, die Abtreibung der selbsttätigen Schwangeren und ihres Mittäters nicht ausschließlich als Vergehen zu charakterisieren. Die Zuchthausstrafe ist daher für den Fall des § 217 Abs. 1, der dem § 218 des gegenwärtigen Gesetzes entspricht, zu beseitigen.

Für die besonders gravierenden Fälle, die der Entwurf vorsieht, genügt der Strafraum des Vergehens, etwa mit einer Erhöhung der im Entwurf vorgesehenen Maximalstrafe von drei Jahren bis zum normalen Maximum von fünf Jahren Gefängnis. Selbstverständlich müßte das Strafminimum im Falle des § 217 Abs. 1 auf das gesetzliche Minimum von einem Tag Gefängnis herabgesetzt werden. Ist doch gerade bei diesen Vergehen die denkbar mildeste Auffassung mitunter so sehr berechtigt, daß eine Reihe namhafter Autoritäten für die gänzliche Aufhebung des § 218 eingetreten sind, und ist doch sogar im Schweizer Entwurf Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe vorgesehen. Der erste Absatz des § 217 müßte also lauten:

„Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich durch vorzeitige Abtreibung oder im Mutterleibe tötet, wird mit Gefängnis bestraft“, wobei der zweite Absatz des § 217 beibehalten werden könnte.

Den Versuch im Falle des § 217 Abs. 1 und 2 für strafbar zu erklären, halte ich bei einem derartig in seiner Grundlage angezweifelten Delikt für sehr bedenklich. Die Motive sprechen sich dahin aus, daß der Versuch, selbst wenn nur Gefängnisstrafe angedroht würde, um deswillen zu strafen sei, weil bei der Schwierigkeit, den Kausalzusammenhang zwischen der Abtreibungshandlung und dem Tode der Frucht nachzuweisen, die Strafverfolgung sonst zu einem erheblichen Teil vereitelt würde. Die Motive betonen aber auch die „mehrfach aufgestellte Forderung der Straflosigkeit des Versuchs“. In Frankreich besteht diese Straflosigkeit. (Vergleiche Radbruch in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.) Die Gründe, die zugunsten der Straflosigkeit über eine frühere anderweitige Rechtsprechung gesiegt haben, sind in der Sitzung des Staatsrats vom 26. August 1809 wie folgt dargelegt worden:

Ce crime porte souvent sur des craintes, et quand il n'est pas consommé, outre que la société ne prouve aucun tort, c'est qu'il est fort difficile de constater légalement une intention presque toujours incertaine, une tentative trop souvent équi-

voque, surtout dans la supposition de l'impuissance de la cause et de la nullité de ses résultats.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß gerade der Versuch der Abtreibung der selbsttätigen Schwangeren häufig den Gegenstand unerhörter Erpressungen bildet und daß die Möglichkeit, eine sonst nicht nachweisbare Abtreibung als Versuch zu bestrafen, keinen genügenden Grund für die Strafbarkeit des Versuchs an sich bietet. Wird die Straflosigkeit des Versuchs statuiert, so fällt auch die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts unvermeidliche Konsequenz, daß der Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt gestraft werden muß, was zu der ungeheuerlichen Schlußfolgerung führt, daß das Gesetz, welches ausdrücklich die Schwangere bedroht, auf die Nichtschwangere Anwendung findet. Freiherr von Bülow weist in seiner Besprechung des Vorentwurfs zum deutschen Strafgesetzbuch in der „Deutschen Juristenzeitung“, Band 15, 1910, Nr. 4, mit Recht darauf hin, daß Binding es für eine „Vergewaltigung des Gesetzes“ erklärt hat, der Schwangeren, die der § 218 erfordere, die Nichtschwangere zu substituieren. Es geht nicht an, daß man darauf verweist, daß bei der Neugestaltung des Versuchs im Vorentwurf in „besonders leichten Fällen“ von Strafe überhaupt Abstand genommen werden kann. Denn abgesehen von der Dehnbarkeit des Begriffes der „leichten Fälle“ ist für die Opfer der Erpressung die Untersuchung und die Furcht vor der Strafe selbst sowie die Strafverhandlung von so schweren Folgen begleitet, daß diese auch durch eine spätere Freisprechung nicht ausgeglichen werden können. Bei einem Delikte, wie es im § 218 zutage tritt und bei welchem selbst Anhänger der konservativen Richtung erklären, daß die allmähliche Anbahnung der Straflosigkeit ein Fortschritt sei, ist die Straflosigkeit des Versuchs ein weiterer Schritt zu gegenseitiger Verständigung. Mit der Beseitigung der Strafbarkeit des Versuchs entfallen auch die für die Beteiligung des dritten im Vorentwurf vorgesehenen redaktionellen Änderungen („vornimmt“ statt „vorgenommen hat“).

Wenn endlich der Entwurf auch noch den Dritten bestrafen will, der die Mittel zur Abtreibung unentgeltlich verschafft hat,

so glaube ich, daß für eine derartige Erweiterung vom Standpunkt der Praxis ein Bedürfnis nicht vorliegt, da die Motive des Entwurfs hier Medikamente ins Auge fassen und es, soweit mir bekannt, innerlich wirksame Mittel überhaupt nicht gibt, die neue Fassung demnach bei der Strafbarkeit des Versuchs nur einen neuen Fall des Versuchs mit untauglichen Mitteln darbieten würde.

Was den bisherigen § 219 anbetrißt, so ist die Strafe des gegen Entgelt handelnden Dritten gleichfalls dem geltenden Rechte gegenüber wesentlich gemildert. Das Höchstmaß der Zuchthausstrafe ist statt auf zehn Jahre auf fünf Jahre festgesetzt, daneben wahlweise Gefängnis nicht unter sechs Monaten zugelassen, während das geltende Strafgesetzbuch nicht einmal mildernde Umstände kennt. Ich glaube, auch hier könnte die Zuchthausstrafe vollständig beseitigt und für die gewöhnlichen Fälle Gefängnisstrafe in ihrem normalen Umfang angedroht werden. Die Motive erkennen selbst an, daß auch bei dieser Tathandlung nicht selten Milderungsgründe vorliegen. Offenbar ist auch hier die Stellung des Verbrechens als Tötungsverbrechen für die Straffestsetzung maßgebend gewesen; aber das Höchstmaß einer fünfjährigen Gefängnisstrafe dürfte auch für die schweren Fälle bei einer anderweitigen Subsumierung des Deliktes ausreichen. Eventuell wäre für die Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit eine spezielle Strafschärfung einzuführen.

Bei dem bisherigen § 220 ist die Strafandrohung insofern geändert, als mildernde Umstände unter Einstellung einer Minimalgefängnisstrafe von einem Jahr zugelassen sind und bei Verursachung des Todes der Schwangeren das Mindestmaß der Zuchthausstrafe von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt und die lebenslängliche Zuchthausstrafe gestrichen ist. Die Motive rechtfertigen diese Strafmilderung damit, daß auch hier Fälle denkbar seien, die einer mildernden Beurteilung Raum gestatten. Ein solcher Fall werde namentlich dann angenommen werden können, wenn die Handlung von einem nahen Angehörigen begangen sei, welcher sich durch die Besorgnis einer schweren Schädigung der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Existenz der Schwangeren zu der Tat habe hinreißen lassen. Es wird

hierbei ausdrücklich auf den neuen § 62 des Vorentwurfs verwiesen, der dahin lautet:

„Wo das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten, nicht gewollten Erfolg herbeiführt, eine erhöhte Strafe androht, tritt, soweit nicht anders bestimmt ist, die Strafe nur dann ein, wenn der Täter die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte.“

Mit dieser Gestaltung des bisherigen § 220 kann man sich vollständig einverstanden erklären.

Über die mannigfachen Anregungen der ärztlichen Kreise bei einer anderweitigen Gestaltung der strafrechtlichen Behandlung der Abtreibung, wie sie namentlich in der Abhandlung „Die Abtreibung und das Recht des Arztes zur Vernichtung der Leibesfrucht“ von Dr. Eugen Wilhelm in der Zeitschrift „Sexual-Probleme“, Maiheft 1909, Seite 321 ff., in „Vorschläge zur Abänderung des Strafgesetzbuches bezüglich der Heilkunde“ von Sanitätsrat Dr. Hansberg in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 3, S. 695, und von Calker, „Frauenheilkunde und Strafrecht“, S. 44 ff., niedergelegt sind, habe ich hier absichtlich nicht gesprochen, weil diese Seite des Themas Gegenstand der Betrachtung meines verehrten Korreferenten ist. Die Motive des Vorentwurfs sagen hierüber folgendes:

„Eine Vorschrift über straflose Vornahme der Perforation aufzunehmen, wie namentlich von seiten ärztlicher Kreise mehrfach in Anregung gebracht ist, erschien nicht angebracht. Die Entscheidung über die Straflosigkeit der Perforation ist allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entnehmen. Diese Frage, sowie die damit eng zusammenhängende des erlaubten ärztlichen Eingriffs überhaupt ist bei der Körperverletzung, bei der Bestimmung des Notstandsbegriffes und bei dem Strafausschließungsgrund der befugten Berufsausübung berücksichtigt worden.“ Es erscheint mir fraglich, ob dieser Standpunkt ausreichend ist, den auf Grund seiner wissenschaftlichen Überzeugung zur Abtreibung schreitenden Arzt zu schützen. Die von mir im Jahre 1878 aufgestellte Forderung, daß „die durch Ärzte in Ausübung des Berufs vorgenommene Abtreibung ausdrücklich von

der Straflosigkeit eximiert werde“, ist auch durch den Vorentwurf nicht erfüllt.

Gestatten Sie mir schließlich, meine Ausführungen in folgenden Leitsätzen zusammenzufassen:

1. Die Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung des § 218 des StrGB. ist zurzeit nicht zu befürworten. Es bedarf hierzu einer größeren Erfahrung an der Hand eines auf Grund eines reformierten Strafgesetzes zu sammelnden Materials. Der plötzliche Übergang von schwerer Strafandrohung zu gänzlicher Straflosigkeit ist in seinen Konsequenzen zurzeit nicht zu übersehen.
2. Ungerechtfertigt ist die Stellung des Deliktes unter den Tötungsverbrechen und alle mit dieser Stellung zusammenhängenden strafrechtlichen Konsequenzen.
3. Sowohl das Delikt des § 218 als das des § 219 sind als Vergehen zu behandeln innerhalb der gewöhnlichen Strafgrenzen der Gefängnisstrafe. Mit einer derartigen Bestrafung wäre auch eine sehr wünschenswerte Abkürzung der Verjährung des Deliktes erreicht.
4. Bei beiden Delikten ist der Versuch straflos zu lassen.
5. Gegen den gewohnheits- und gewerbsmäßig gegen § 219 handelnden Dritten sind besondere Strafbestimmungen vorzusehen.
6. Der Gestaltung des Verbrechens des § 220 StrGB. im Vorentwurf ist beizupflichten.
7. Der in pflichtgemäßer Ausübung seines Berufes zur Abtreibung schreitende Arzt ist durch eine spezielle Bestimmung gegen Strafverfolgung zu schützen.

B. Die Frage der Abtreibung der Leibesfrucht de lege ferenda vom medizinischen Standpunkte.

Von

Prof. Dr. **Otto v. Franqué**, Direktor der Frauenklinik
der Universität Gießen.

In den Erörterungen über eine etwaige Änderung der Fruchtabtreibungsbestimmungen des Strafgesetzbuches haben Fragen der medizinischen Wissenschaft und des ärztlichen Standes einen ziemlich breiten Raum eingenommen, und sie sind, wie mir scheint, nicht immer scharf genug von den übrigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten, den juristischen, nationalökonomischen und ethischen, getrennt worden, namentlich ist die medizinische Wissenschaft von Freunden und von Gegnern der Abschaffung des Abtreibungsverbots als Hilfsgenossin ins Feld geführt und zur Entscheidung von Fragen herangezogen worden, die z. T. gar nicht vor ihr Forum gehören. Ich will versuchen, durch eine möglichst scharfe Fragestellung und durch tunlichste Ausschaltung aller nichtmedizinischen Momente in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen.

Hier wirft sich als erste Hauptfrage die folgende auf: Läßt sich vom rein medizinischen Standpunkte aus, mit Rücksicht also auf das körperliche Wohl der einzelnen und des Volkes, die Forderung der Abschaffung oder andererseits der Aufrechterhaltung des Abtreibungsparagraphen begründen? Die Antwort muß meiner Meinung nach ein klares „Nein“ sein. Sowohl wer die Unterbrechung der Schwangerschaft — wohl-gemerkt, ganz allgemein, auch bei Gesunden — gestatten, als wer sie weiterhin verbieten will, muß seine Gründe auf einem anderen Gebiete suchen, die medizinische Wissenschaft als solche kann keine Gründe für oder wider liefern.

Was die Wohlfahrt des einzelnen, also hier der Schwangeren anlangt, so muß ausgesprochen werden, daß die kunstgemäß eingeleitete und nachbehandelte Unterbrechung der Schwangerschaft in einer frühen Zeit (in den ersten zwei bis drei Monaten) keine ernstliche Gefahr für die Frau darstellt und, was mir das wesentlichste zu sein scheint, auf jeden Fall für die Schwangere weniger schmerzhaft und weniger gefährlich als das Überstehen einer Geburt am normalen Ende der Schwangerschaft ist. Die augenblicklichen Gefahren einer Entbindung sind die der Infektion, der Verletzung, der Blutung und endlich besonderer lebensbedrohender Komplikationen, wie Eklampsie, Embolie, Luftembolie, Nierenerkrankung; diese Besonderheiten fallen bei der Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten drei Monaten gänzlich fort, den erstgenannten Gefahren läßt sich hierbei viel leichter und sicherer vorbeugen als bei der rechtzeitigen Geburt; durch die letztere und durch die Schwangerschaft wird ferner, auch wenn sie ganz normal verlaufen, der Körper jeder Frau dauernd verändert, so gut wie immer geschädigt, und wenn dies auch glücklicherweise nicht immer in Gestalt von später auftretenden krankhaften Erscheinungen sich geltend macht, so ist es doch häufig genug, und sehr selten wird man nach genauer körperlicher Untersuchung einer Frau, die geboren hat, sagen können, ihr Körper ist unverletzt und *ceteris paribus* genau so widerstands- und leistungsfähig wie vor der Geburt. Jede Blüte, die Frucht trägt, muß welken; es mag eine harte und traurige Erkenntnis sein, daß es auch für das menschliche Weib keine Ausnahme von diesem Naturgesetz gibt — aber es ist vielleicht ganz gut, wenn sich einerseits die Männerwelt, auch die Gesetzgeber, andererseits die moderne, mitunter, wie mir scheint, ihren Flug allzu hoch richtende Frauenwelt der Tatsache einmal klar bewußt wird. Diese Erkenntnis könnte auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für Wöchnerinnen und Schwangere und damit indirekt auch für das heute behandelte Gebiet gute Früchte tragen.

Die normale Geburt schafft also sehr häufig zum mindesten die Prädisposition zu allerhand später, oft erst nach Jahren auftretenden Störungen, — ein Vorwurf, der die frühzeitige kunstgerechte Schwangerschaftsunterbrechung nicht oder wenig-

stens bei weitem nicht in gleichem Maße trifft. Wenn also die Aufhebung des Abtreibungsparagraphen aus anderen Gründen gerechtfertigt erschiene: die medizinische Wissenschaft als solche hätte mit Rücksicht auf das Wohl der einzelnen Schwangeren ebensowenig Grund, dagegen aufzutreten, als sie zu fordern. Das letztere deshalb nicht, weil sie als Naturwissenschaft jeden willkürlichen, nicht naturwissenschaftlich zu begründenden Eingriff in den natürlichen Verlauf der Dinge, also auch die Unterbrechung der Schwangerschaft bei einer gesunden Frau, verwerfen muß. Erst dann, wenn die Gefahren der Schwangerschaft und der Geburt voraussichtlich über das Maß des bei natürlichem, normalem Verlauf Unvermeidbaren und Alltäglichen beträchtlich hinausgehen, — erst dann ist sie berechtigt, der Natur in den Arm zu fallen; mit anderen Worten: die medizinische Wissenschaft hat nur die Unterbrechung der Schwangerschaft bei kranken, nicht bei gesunden Schwangeren zu erwägen.

Sie hat kein Interesse daran, ob bei letzteren die Schwangerschaft ungestraft unterbrochen wird oder nicht, aber sie hat ein sehr großes Interesse daran, daß, wenn die Schwangerschaft unterbrochen wird, dies kunstgerecht, von Sachverständigen mit den notwendigen Vorsichtsmaßregeln geschieht. Denn nur unter dieser Voraussetzung besteht die oben festgestellte relative Gefahrlosigkeit der frühzeitigen Unterbrechung. Hier kommen wir zu einem Punkt, der von der Berücksichtigung des Wohles der einzelnen Schwangeren zu dem der Volksgesundheit überleitet und der auch immer wieder in der Literatur hervorgehoben worden ist.

Es ist eine altbekannte Tatsache, die ich nur bestätigen kann, daß bei der Abtreibung — wie ich mit Schickele die kriminelle Beendigung der Schwangerschaft im Gegensatz zu der ärztlich indizierten und ausgeführten Schwangerschaftsunterbrechung, dem künstlichen Abortus, nennen will — eine sehr große Zahl der Schwangeren tödlich infiziert oder verletzt oder wenigstens für Monate und Jahre in ihrer Gesundheit schwer geschädigt wird, einerlei, ob sie selbst oder gelegentliche oder berufsmäßige Abtreiber den Eingriff gemacht

haben. Und da es sich bei den betreffenden Unehelichen so gut wie immer um junge, kräftige, gesunde Personen, bei den Ehefrauen um die Mütter schon vorhandener zahlreicher Kinder handelt, so wird durch den angeführten Tatbestand nicht nur die Gesundheit einer Einzelnen, sondern auch des gesamten Volkes schwer geschädigt.

Alle diese Unglücklichen aber werden, so argumentieren die Gegner des Abtreibungsparagraphen, gerade durch das Verbot der Abtreibung an der Aufsuchung sachkundiger kunstgerechter Hilfe verhindert und so durch das harte Gesetz dem Siechtum oder dem Tod in die Arme getrieben — sie würden bei Aufhebung des Abtreibungsparagraphen sich und der Gesellschaft erhalten bleiben.

Die Forderung, deshalb die Abtreibung zu gestatten, erscheint mir nicht logisch; man sollte vielmehr das Los der unehelich Geschwängerten und der übermäßig kinderreichen und armen Familien so gestalten, daß die Motive zur Abtreibung wegfielen; die Unterbrechung der Schwangerschaft erscheint vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus nur dann gerechtfertigt, wenn der Grund dazu in der Schwangeren selbst liegt und nicht anders beseitigt werden kann, als eben durch Beseitigung der Schwangerschaft. Deshalb würden die Ärzte in ihrer Mehrzahl wohl auch nach Aufhebung des Abtreibungsparagraphen die Unterbrechung bei gesunden Frauen ablehnen müssen, gerade so, wie beispielsweise sehr viele Ärzte, zu denen ich mit den meisten Klinikern gehöre, auch jetzt die juristisch zweifellos erlaubte Unterbrechung der Schwangerschaft wegen absoluter Beckenenge ablehnen, weil sie wissenschaftlich wegen der geringen Gefahr des Kaiserschnitts am normalen Ende der Schwangerschaft nicht mehr gerechtfertigt ist. Dagegen würde die Kurpfuscherei auf diesem Gebiete, wenigstens solange kein Kurpfuschereiverbot in Deutschland besteht, erst recht aufblühen, da ja das Geschäft dieser dunklen Ehrenmänner nun durch keine Schranken mehr behindert wäre. Die nötigen antiseptischen Kautelen, die sie vor dem Bestraftwerden wegen fahrlässiger Körperverletzung schützen würden, hätten sie sich bald angeeignet, wie sie dies zum Teil wohl schon jetzt getan haben.

Auf jeden Fall aber müßte die tunlichste Unschädlichmachung der gewerbsmäßigen Abtreiber im Interesse der Volksgesundheit auch vom medizinischen Standpunkte aus gefordert werden, und da ihr Hauptschutz gegen Entdeckung zurzeit die schwere Bestrafung ihrer Mitschuldigen, der Schwangeren, ist, hat Veit schon im Jahre 1886 von diesem Gesichtspunkte aus die Straffreiheit der Schwangeren verlangt. Will man diese nicht gewähren — und vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus kann man sie, wie gesagt, nicht fordern —, so sollte man doch die Fassung der Abtreiber, denen sonst eben nicht beizukommen ist, dadurch erleichtern, daß man die Schwangeren sehr viel leichter bestraft, vor allem die entehrende Zuchthausstrafe und, übereinstimmend mit der Petition des Frauenvereinsbundes, die Festlegung der Strafgenze nach unten, endlich auch die Bestrafung des Versuches*) wegfallen läßt, ferner ihnen nach dem Vorschlag Straßmanns bei offenem Geständnis, das zur Festlegung des Abtreibers führt, bedingte Verurteilung oder, wie die Begründung des Vorentwurfes es bezeichnet, bedingten Strafaufschub bewilligt und die Verjährung schon in sehr viel kürzerer Zeit (zwei Jahre) wie jetzt (zehn Jahre) eintreten läßt.

Würde dabei beim bezahlten Abtreiber die Bestrafung mit Zuchthaus, und zwar wie bisher bis zu zehn Jahren bestehen bleiben und auch der Versuch bei ihm bestraft werden, dann würden sich wohl wenige finden, die das gefährliche Gewerbe weiter treiben würden. Die Bestrafung des Versuches beim Abtreiber müßte vom medizinischen Standpunkte aus unter allen Umständen verlangt werden, weil auch die „Versuche“ der Abtreiber, seien sie nun auf medikamentösem oder mechanischem Wege gemacht, bei Schwangeren und Nichtschwangeren zu schweren Gesundheitsschädigungen führen können. Nebenbei gesagt gibt es, wie ich der Arbeit Kimmigs entnehme, schon ein Land, in dem regelmäßig die Schwangeren freigesprochen, die Abtreiber aber strenge (mit Zuchthaus) bestraft werden, nämlich den schweizerischen Kanton Waadt.

*) Der österreichische Entwurf läßt den Versuch unbestraft und gestattet ein Strafminimum von zwei Wochen Gefängnis.



Ich möchte nicht unterlassen, an dieser Stelle auch auf die wichtigste in den letzten Jahren über kriminellen Abort erschienene Arbeit hinzuweisen, nämlich das ausgezeichnete, im Auftrage der niederländischen gynäkologischen Vereinigung ausgearbeitete, das Material aller Kliniken in Holland verarbeitende Referat von Treub und Katharina von Tussenbroek. Es wird nachgewiesen, daß die kriminellen Aborte auch in Holland — und zwar unter gleichmäßiger Beteiligung von Katholiken, Protestanten und Juden — in beunruhigender Weise zugenommen haben, und daß 4% der kriminellen Aborte vom Tode, 30% von schwersten, lebensbedrohlichen Erkrankungen gefolgt waren. Um dem Übel Einhalt zu tun, wird verlangt: Änderung des Strafkodex im Sinne des Fortfalls der in Holland anscheinend notwendigen Beweisführung, daß die Frucht im Moment des Abtreibens lebte; Fortfall der Strafschuldigkeit der Schwangeren, weil, solange diese besteht, kein Arzt Klage stellen könne, die neben dem Abtreiber auch seine Patientin vor den Strafrichter brächte, und Änderung des Gesetzes betreffend das Berufsgeheimnis, in dem Sinne, daß dem Arzte zu sprechen erlaubt sei, wenn nach redlicher Einsicht höhere Interessen auf dem Spiele stehen — ein Ausweg, der, rein juristisch betrachtet, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts in Deutschland heute schon möglich wäre. Vom Standpunkt des Arztes kann dieser Ausweg aber nicht gebilligt werden. Denn wenn sich die unglücklichen Schwangeren nicht mehr auf die absolute Schweigepflicht der Ärzte, die ich, ganz abgesehen von den juristischen Bestimmungen, als ethisch unerschütterlich feststehend betrachte, verlassen können, so werden sie auch nach geschehener Tat den Arzt meiden und in noch größerer Zahl als bisher elend zugrunde gehen.

Die holländische Gesellschaft verlangt weiter, daß die Ärzte nicht ohne sehr triftigen Grund vor Schwangerschaft warnen sollen, daß die mehr weniger unverhüllten Abtreibungsannoncen aus den Tagesblättern verbannt werden und daß durch die Polizei vor den Wohnungen der bekannten, aber nicht faßbaren Abtreiber Polizeidiener postiert werden sollen, welche die Aus- und Eingehenden genau kontrollieren. Auch

der Italiener Bossi kommt in einem der geburtsförderlichen Gesellschaft von Frankreich erstatteten Referat zum gleichen Schluß, daß eine starke Zunahme des kriminellen Aborts in allen Ländern festgestellt ist und daß eines der Hauptmittel seiner Bekämpfung die Straflosigkeit der Schwangeren ist, deren Geständnis dazu führt, den Abtreiber fassen zu können.

Man mag über die Einzelvorschläge der Autoren denken wie man will, jedenfalls geht aus den beiden Arbeiten von neuem die Berechtigung hervor, eine sehr viel weitere Herabsetzung des Strafmaßes für die Schwangeren zu verlangen, als sie in dem Vorentwurfe vorgesehen ist.

Von manchen Gegnern des Abtreibungsparagraphen ist geltend gemacht worden, daß die Vermehrung der Bevölkerung aufs Geradewohl gar nicht wünschenswert sei, und daß der Wegfall so vieler unehelicher und ehelicher Kinder durch Schwangerschaftsunterbrechung den übrig bleibenden Kindern zugute käme, da diese besser ernährt und erzogen werden könnten. Auch dieses Argument ist vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus nicht haltbar; Pflicht der Gesellschaft ist es, dafür zu sorgen, daß alle geborenen Kinder einigermassen günstige Entwicklungsbedingungen fänden, und dieses Ziel ist nicht so schwer erreichbar, daß es ohne weiteres aufgegeben werden dürfte, um statt dessen eine große Anzahl gesunder keimender Menschenleben willkürlich zu vernichten. Es ist vielmehr ganz gut möglich, daß durch das letztere Vorgehen die Volksgesundheit direkt geschädigt würde, weil gerade recht wertvolle Keime von der Entwicklung ausgeschlossen würden. Sind nicht die unehelichen Kinder zum größten Teil Sprossen gerade des jugendkräftigsten und gesündesten Teiles der Bevölkerung? Wenn man auch den Herzenserguß des Bastards Edmund in „König Lear“:

Was brandmarkt man uns denn

Mit unecht? schlecht, mit Bastard? unecht? unecht?

Die wir im heißen Diebstahl der Natur

Mehr Kraft erhielten und lebend'gern Sinn,

Als meist im dumpfen schalen Ehebett

Zuteil wird einem ganzen Stamm von Tölpeln,

Gezeugt so zwischen Schlaf und Wachen?

wenn man auch, sage ich, diesen Erguß nicht ohne weiteres anerkennen wird, so liegt doch im obigen Sinne ein Funken Wahrheit darin, und es darf wohl auch daran erinnert werden, daß eines der größten Genies aller Zeiten, Leonardo da Vinci, ein uneheliches Kind war. Was aber die späteren Sprößlinge kinderreicher Familien betrifft, so muß ich als Geburtshelfer daran erinnern, daß die Kinder vielgebärender Frauen in der Regel nachweislich besser entwickelt und schwerer sind, als ihre älteren Geschwister; es dürfte auch kaum schwer fallen, geistig hervorragende Menschen in genügender Zahl ausfindig zu machen, die als Spätgeborene zur Welt gekommen sind; mir selbst sind einige solche bekannt.

Jedenfalls ist durchaus nicht ohne weiteres klar, daß die willkürliche Opferung der spätbefruchteten Keime gleichgültig für das Wohl des ganzen Volkes wäre. Die von den Anhängern des Neo-Malthusianismus, über den ich im übrigen kein Urteil abgeben will, angeführten Statistiken, die eine höhere Sterblichkeit der später geborenen Kinder beweisen sollen, beweisen auf keinen Fall, daß diese Kinder als schwächer und weniger widerstandsfähig geboren wurden, sondern höchstens, daß sie infolge der verschlechterten wirtschaftlichen Lage der Eltern von Geburt an weniger gut gestellt waren wie ihre Geschwister. An diesem Punkte müßten und könnten Staat und Gesellschaft eingreifen, zumal auch in Deutschland, vor allem in den großen Städten, bereits ein merklicher Rückgang der Geburtenzahl zu verzeichnen ist. Die bekannten Zustände in Frankreich, die den dortigen Vaterlandsfreunden schwere Sorge machen, liegen also auch für Deutschland durchaus nicht mehr in utopischer Ferne, so daß man im Interesse der Volkshygiene keinesfalls die willkürliche Vernichtung einer großen Zahl von Keimen befürworten kann.

Ehe ich die Erörterung über die etwaige Aufhebung des Abtreibungsparagraphen verlasse, muß ich noch einen sonderbaren Irrtum einer der Hauptverteidigerinnen derselben, Camilla Jellinek, anführen und aufklären. Sie meint: Die logische Folge des Verbotes der Fruchtabtreibung aus bevölkerungspolitischen Gründen wäre, daß die konzeptionsbehindernden Mittel zum größten Teil unter Strafe fallen müßten;

„denn bei denjenigen, welche als die wirksamsten von Ärzten empfohlen werden, von Frauen befolgt werden, handelt es sich in der Tat um die Vernichtung des schon befruchteten Eies unmittelbar nach der gemutmaßten Befruchtung. Der Unterschied zwischen der Anwendung eines solchen Mittels und der Anwendung eines anderen etwa eine oder einige Wochen später, liegt meines Erachtens nur darin, daß zu letzterem eine Hilfe notwendig oder wenigstens ratsam geworden ist.“ Diese Ausführungen entsprechen nicht den Tatsachen. Es ist für einen Laien und einen Arzt gleich unmöglich, das menschliche Ei unmittelbar nach der Befruchtung unschädlich zu machen; denn da befindet es sich noch wohlgeborgen im Eileiter und erst nach einer achttägigen Reise ist es im Gebärmuttergrund angelangt, wo es zunächst den einfachen Manipulationen der Laien noch immer unerreichbar ist. Alle konzeptionsbehindernden Mittel zielen vielmehr darauf ab, die Vereinigung von Sperma und Ovulum zu verhindern, indem sie dem ersteren das Eindringen in den Uterus unmöglich machen.*)

Weder logisch noch naturwissenschaftlich noch praktisch medizinisch kann also die Konzeptionsbehinderung mit der Frucht-

*) Camilla Jellinek macht noch eine weitere irrtümliche Angabe, die ebenfalls hervorgehoben zu werden verdient, weil ziemlich weitgehende Schlußfolgerungen daraus gezogen werden. Sie behauptet, daß in England die in der ersten vor allem in Betracht kommenden Zeit erfolgende Abtreibung nicht bestraft werde; das ist falsch. Nach Radbruch hat der alte Unterschied von Foetus inanimatus und animatus, before and after quickening, in der englischen Gesetzgebung nur bis 1837 fortgelebt, und nach den Angaben von Kimmig ist die Bestrafung der Fruchtabtreibung (auch des Versuchs) in England sogar außergewöhnlich hart (lebenslängliche Zwangsarbeit). Man kann den Bund deutscher Frauenvereine nur beglückwünschen, daß er in seiner in anderen Punkten vom medizinischen Standpunkt aus nicht einwandfreien Petition sich bezüglich des § 218 den Standpunkt und die Begründung Camilla Jellineks nicht zu eigen gemacht hat; da es auch an Versuchen, die Unterscheidung zwischen Abtreibung der „belebten und unbelebten Frucht“ wieder zu beleben, die auch Camilla Jellinek nicht übel zu gefallen scheint, nicht fehlt, so ist es doppelt zu begrüßen, daß der Frauenvereinsbund sich rückhaltslos der naturwissenschaftlich allein aufrecht zu erhaltenden Rechtsauffassung angeschlossen hat, daß es sich vom Momente der Befruchtung ab um ein drittes Lebewesen handelt.

abtreibung auf eine Stufe gestellt werden, und das Gesetz kann sich mit der Anwendung konzeptionsbehindernder Mittel auf keinen Fall befassen; wohl aber könnte und sollte der Staat das Angebot und den Verkauf solcher Mittel, die gesundheitsschädlich wirken können, unter Strafe stellen, gerade so, wie er den Verkauf gesundheitsschädlicher Lebensmittel verbietet, und vor allem sollte der Staat solche Mittel nicht noch patentamtlich schützen, wie dies geschehen ist. Ich besitze selbst ein solches Instrument, das bei der betreffenden Frau Abortus und Infektion veranlaßt hatte, und habe durch Anfrage beim Kaiserlichen Patentamt festgestellt, daß es wirklich patentamtlich geschützt war, wenn auch der Schutz zur Zeit meiner Anfrage wegen Nichterneuerung erloschen war. Bekanntlich weiß das große Publikum nicht, daß der Patentschutz nichts weiter bedeutet, als daß die betr. Erfindung neu ist; es glaubt vielmehr, es sei mit der amtlichen Gewährung des Schutzes auch ein Urteil über die Güte des patentierten Gegenstandes oder Verfahrens ausgesprochen, es sei gewissermaßen staatlich empfohlen, und in diesem Zusammenhang verdienen die patentamtlich geschützten konzeptionsbehindernden Mittel, die zugleich als Abtreibungsmittel dienen können, eine Erwähnung.

Das einzige ganz sichere Mittel der Konzeptionsbehinderung ist bekanntlich die operative Sterilisation, die ich anhangsweise hier vielleicht auch erwähnen darf, weil dabei ein Irrtum auf juristischer Seite zu beseitigen ist. Van Calker hat in der Diskussion in der deutschen gynäkologischen Gesellschaft zu Straßburg im Juni 1909 ausgesprochen, daß er bezüglich derselben dieselbe Auffassung vertrete, wie bezüglich des künstlichen Abortus. Er hält die künstliche Sterilisation nur für zulässig, wenn neue Schwängerung eine Lebensgefahr oder eine unverhältnismäßig schwere Gesundheitsschädigung der Mutter zur Folge haben würde. Diese Gleichstellung von künstlichem Abortus und künstlicher Sterilisation ist logisch und medizinisch falsch. Beim künstlichen Abortus hat der Staat nach der bisherigen Auffassung ein Recht, hereinzureden, weil es sich nicht nur um die beiden Ehegatten, sondern um ein begonnenes drittes Leben, auf das er ein Recht zu haben

glaubt, handelt. Bei der Sterilisation ist ein solches drittes Leben noch nicht vorhanden, ja im Augenblicke der Ausführung derselben steht nicht einmal fest, ob jemals ein solches Leben auch ohne die Sterilisation in Frage kommen würde; wollte der Staat hier hineinreden, dann wäre allerdings die logische Schlußfolgerung, daß er bei jeder Eheschließung das Recht hätte, in seinem Interesse Nachkommenschaft zu fordern, und dann dürfte er nicht nur jede Konzeptionsbehinderung verbieten und bestrafen, sondern logischerweise müßte er, da, abgesehen von der Sterilisation, die einzige sichere Methode der Konzeptionsbehinderung die Unterlassung der Kohabitation ist, auch diese Unterlassung mit Strafe bedrohen, er müßte wie Koran und Talmud die Ausübung der ehelichen Pflicht in regelmäßigen Zeitabständen zum Gesetz erheben. An der Logik dieser Schlußfolgerungen ändert auch die Heranziehung des § 224 (Körperverletzung mit Vernichtung der Zeugungsfähigkeit) durch van Calker nichts, denn der ärztliche Eingriff ist eben keine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes, ganz abgesehen davon, daß auch nach Ansicht vieler Juristen die Einwilligung in die Körperverletzung die Rechtswidrigkeit ausschließt. Jedenfalls hoffe ich, in Ihrem Kreise Zustimmung zu finden zu der Diskussionsbemerkung, die ich in Straßburg zu diesem Punkte machte: „Die künstliche Sterilisation geht den Staat und den Juristen gar nichts an. Keine Frau ist den Staate gegenüber verpflichtet, sich schwängern zu lassen und Kinder zu gebären, sondern jede hat vollkommen freies Verfügungsrecht über ihren Körper, so lange es sich nur um diesen allein handelt, und kann, wenn ihr Mann damit einverstanden ist und wenn sie einen Arzt findet, der ihren Wünschen nachgibt, mit ihrem Körper machen lassen, was sie will. Ob der Arzt die Sterilisation ausführen soll oder darf, ist keine juristische, sondern eine rein medizinisch-ethische Frage, fast möchte man sagen, eine Geschmackssache. Ich habe mich zur Ausführung einer Operation nur zum Zwecke der Sterilisation noch niemals entschließen können*), und wenn ich z. B. lese,

*) Ich war nachher doch einmal dazu gezwungen, aber in einem Falle, in welchem ein anderer Operateur die künstliche Sterilisation gelegentlich einer bestimmten Art der Vorfalloperation, welche das Wachs-

daß ein Operateur die Frau eines höheren Geistlichen nach dem sechsten Kinde sterilisiert hat, damit sie kein siebentes bekommt, so schüttle ich den Kopf über den Geistlichen und über den Operateur. Das werden andere auch tun, aber den Staat und die Justiz geht es, wie gesagt, nichts an.

Will der Staat etwas dafür tun, daß ihm sein Menschenmaterial nicht geschmälert werde, so hat er ganz andere Wege zur Verfügung, die er allerdings bisher vollkommen vernachlässigt hat. Nicht den Zeugungsunwilligen und Ungezeugten, bei denen seine Macht doch scheitern müßte, wende er seine Fürsorge zu, sondern er Sorge dafür, daß nicht, wie jetzt, alljährlich hunderttausende werdender und schon geborener Kinder alsbald wieder dahingerafft werden, die sehr wohl gerettet werden könnten durch eine bessere Fürsorge für die schwangeren, kreißenden und stillenden Frauen, für die geborenen und ungeborenen Kinder.*) Für dieses hohe Ziel stelle er uns Ärzten die Mittel zur Verfügung und auf diesem Wege wird sein Zweck, Menschen zu gewinnen, bei weitem mächtiger und wirksamer gefördert werden als durch die strengsten Bestimmungen gegen den kriminellen Abortus.“

Kehren wir zum Abtreibungsparagraphen zurück, so steht wohl soviel fest, daß die Gegner desselben seine Aufhebung bei der kommenden Strafrechtsreform kaum durchsetzen werden. Es erhebt sich daher eine zweite Hauptfrage:

„Sind bestimmte Fälle von Schwangerschaftsunterbrechung als nicht unter diesen Paragraphen fallend gesetzlich festzulegen?“

tum des Uterus bei erneuter Schwangerschaft unmöglich machte, hatte ausführen wollen, aber nicht erreicht hatte. Ich mußte daher wegen lebensbedrohender Zustände der Mutter die nächste Schwangerschaft durch einen außergewöhnlich schwierigen Eingriff unterbrechen, da das Austragen mechanisch unmöglich war. Da die Wiederholung des Ereignisses natürlich unter allen Umständen vermieden werden mußte, blieb mir nichts anderes übrig, als die künstliche Sterilisation nachträglich vorzunehmen. Bei dieser Sachlage war aber diese dritte Operation eigentlich doch nur ein nachgeholt, weil dem ersten Operateur mißglückter Akt der ersten Vorfalloperation.

*) Näheres hierüber in meinem Referat auf dem 1. deutschen Säuglingsschutz-Kongreß (s. Literaturverzeichnis).

In der Litoratur wurde die Festlegung solcher Ausnahmen verlangt

1. bei Vergewaltigung,
2. aus sozialer Indikation,
3. aus rassehygienischen Gründen,
4. auf Grund ärztlicher Indikation wegen des Gesundheitszustandes der Mutter.

Die drei ersten Forderungen können eine Unterstützung von seiten der wissenschaftlichen Medizin nicht finden. Bezüglich der Vergewaltigung kann von ihr höchstens, wie oben ausgeführt, bestätigt werden, daß der Körper der Schwangeren durch eine kunstgerechte Schwangerschafts-Unterbrechung weniger geschädigt wird als durch die Geburt; hält man also die Unterbrechung aus Gefühls- oder Gerechtigkeitsgründen für angezeigt, so ist von ärztlicher Seite dagegen nichts einzuwenden, sondern nur hervorzuheben, daß die Schwängerung durch Vergewaltigung nicht so leicht herbeizuführen ist, wie vielfach angenommen wird, und ganz außerordentlich selten vorkommt, so daß das Bedürfnis nach einer derartigen gesetzlichen Bestimmung in Wirklichkeit kaum sehr lebhaft ist, während die ethischen und forensischen Folgen einer solchen Bestimmung nicht ganz unbedenkliche sein können.*)

*) Anmerkung bei der Korrektur. Auch Holzapfel befindet sich, wie in allen wesentlichen Punkten, auch darin mit mir in Übereinstimmung, daß vom medizinischen Standpunkte aus der künstliche Abortus bei Notzucht zulässig sei (unter bestimmten gerichtlich festzulegenden Bedingungen), unter anderen, „weil es nicht ausgeschlossen ist, daß durch die biologischen Vorgänge in der Schwangerschaft der Organismus der Geschwängerten geschädigt wird (cf. Tierzuchtlehre)“. Wahrscheinlich meint Holzapfel, von dessen Vortrag mir bislang nur ein kurzes Referat zugänglich ist, die sog. Telegonie oder Fernzeugung, d. h. die Beeinflussung aller späteren Geburten durch das erste Männchen, so daß also eine von einem minderwertigen Männchen geschwängerte Mutter auch bei späterer Schwängerung durch edle, ebenbürtige Vertreter ihrer Rasse leicht minderwertige Sprößlinge zutage fördern soll. Wenn diese Möglichkeit, wie besonders Kollmann zeigte, auch wissenschaftlich nicht ganz ausgeschlossen werden kann, so ist sie doch auch keineswegs einwandfrei bewiesen und kann daher hier kaum verwertet werden. Zur Begründung der Berechtigung des Abortus artificialis bei Notzucht bedürfen wir ihrer auch nicht, sie ist vollkommen ausreichend

Die soziale Indikation, d. h. die Schwangerschaftsunterbrechung wegen mißlicher wirtschaftlicher Lage der Eltern, ist zwar von manchen Ärzten aufgestellt und vertreten worden, sie hat aber mit der medizinischen Wissenschaft als solcher gar nichts zu tun, muß vielmehr von dieser aus den schon oben angeführten Gründen direkt abgelehnt werden. Ich stimme in dieser Beziehung ganz mit THORNs vortrefflichen Ausführungen überein, der besonders betont, daß seiner Erfahrung nach die Abtreibung viel häufiger aus Gründen des Wohllebens und mangelnden Pflichtgefühls, als aus wirklicher Not geübt werde. Übrigens ist die rein soziale Indikation in der Ärztwelt ziemlich allgemein abgelehnt worden (THORN, JAFFÉ, MATTHES, AHLFELD, BOSSI, HOLZAPFEL, RICHTER, ich selbst). MATTHES, der die Unterbrechung der Schwangerschaft aus wirtschaftlichen Gründen zwar nicht für den Arzt, aber für die Gesellschaft für diskussionsfähig erklärt, tut dies in einer Form, die ein scharfes Licht wirft auf die Gefahr, die der Würde und Achtung des ärztlichen Standes als solchen aus einer Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung aus nichtärztlichen Gründen drohen würde. „Warum“, sagt er, „sollen gerade wir Ärzte uns von der Gesellschaft das Mandat aufbürden lassen, in solchen Fällen über Leben und Tod der keimenden Frucht zu entscheiden? . . . diese Entscheidung ist einer wie immer zusammengesetzten Körperschaft zu übertragen. An diese appellieren die bedrängten Frauen entweder unmittelbar oder der Arzt bringt ihr jeden Fall zur Kenntnis, in dem eine schwangere Frau aus „wirtschaftlichen Gründen“ von ihm die Abtreibung der Leibesfrucht verlangt . . . Die Schwangere wird von der Körperschaft einer Anstalt überwiesen, die eigens zu dem Zweck eingerichtet ist. Die Ausführung des Beschlusses obliegt einer staatlich angestellten Person. Sollte sich für die Übernahme einer solchen Stelle kein Bewerber aus den Reihen der Ärzte finden, dann um so besser. Es läßt sich ganz gut denken, daß ein in dieser Spezialkunst tüchtig gebildeter Laie,

gegeben durch die oben festgestellte Tatsache, daß jede ausgetragene Schwangerschaft und Geburt eine größere Gefährdung der Integrität des weiblichen Körpers darstellt als der frühzeitig kunstgerecht eingeleitete Abortus.

analog dem Scharfrichter, den Dienst in einer solchen Anstalt versieht“

Der Vorschlag ist vollkommen folgerichtig durchgedacht, und wenn er zu staatlich organisierten Abtreibungsanstalten mit einer Art Scharfrichter an der Spitze führt, so ist am besten dargetan, daß der ganze Vorschlag eine Verirrung ist, an der sich zu beteiligen die medizinische Wissenschaft und der Ärztestand klipp und klar ablehnen muß.

Auch der Italiener Bossi, einer der sonst am modernsten und fortschrittlichsten gesinnten Gynäkologen, tut dies in seinem schon erwähnten, von der geburtshilflichen Gesellschaft von Frankreich gebilligten Referat mit den Worten: „Alles, was gegen die Gesetze der Natur ist, muß von den Jüngern der Heilkunst als gefährlich und verwerflich betrachtet werden. Ein Abortus, der keine medizinische Indikation hat, muß von den Gynäkologen als wahres Verbrechen betrachtet werden.“ (L'avortement, qui n'a pas d'indications médicales, doit être considéré par les gynécologues comme un crime véritable.)

Zu erwähnen ist noch, daß manche ärztliche Autoren die Wendung „soziale Indikation“ unklar oder falsch gebrauchen, wenn sie dieselbe anwenden, um zum Ausdruck zu bringen, daß bei vorhandener ärztlicher Indikation die äußeren Verhältnisse der Patientin mit in Erwägung gezogen werden müssen. Wenn z. B. eine in kümmerlichen Verhältnissen lebende und aus diesen nicht entfernbare Proletarierfrau in einem gewissen Stadium der Tuberkulose geschwängert wird, so kann es ziemlich sicher sein, daß sie im Wochenbett derselben erliegt; die Gattin eines begüterten Mannes, welche die ganze Schwangerschaft hindurch in einem wohlgeleiteten Sanatorium in einem Höhenklima unter den denkbar günstigsten Verhältnissen zubringen kann, wird möglicherweise im gleichen Stadium der Erkrankung trotz der Schwangerschaft genesen können. Es ist vollkommen berechtigt, bei der ersten Patientin die Unterbrechung vorzunehmen, bei der zweiten abzulehnen. Die gleiche Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse sind wir auch bei manchen Operationen, außerhalb der Schwangerschaft, zu nehmen gezwungen; wir führen sie aus bei Leuten, die, auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, auf rasche und sichere

Genesung drängen, während wir sie bei Patientinnen, die ihr ganzes Leben nur ihrer Gesundheit widmen können, aufschieben oder unterlassen; kein logisch und billig denkender Mensch wird diese Rücksichtnahme auf gegebene und vom Arzte nicht beeinflussbare Verhältnisse mißbilligen können — aber von einer „sozialen“ Indikation der Operation oder Schwangerschaftsunterbrechung kann man deshalb doch nicht sprechen, denn der für den Arzt maßgebende Grund, aktiv vorzugehen, ist doch der Krankheitszustand der Patientin, und nur weil dieser oder seine Gefahren in dem einen Falle nicht anders beseitigt werden können, ist die Schwangerschaftsunterbrechung berechtigt, in dem anderen Falle nicht, weil die Gefahr auf anderem, weniger der Natur zuwiderlaufendem Wege beseitigt werden kann.

Wissenschaftlich gänzlich in der Luft schwebend ist die Forderung der Erlaubnis der Schwangerschaftsunterbrechung aus rassenhygienischen Gründen, welche die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine aufstellt. Denn es gibt keine Erkrankung der Mutter oder des Vaters, bei der die Wissenschaft allgemein oder gar im Einzelfalle mit Sicherheit die Geburt einer minderwertigen, der Aufopferung ohne weiteres würdigen Frucht voraussagen kann, und die generell bewilligte Schwangerschaftsunterbrechung könnte ebenso oft ganz gesunde und wertvolle Keime betreffen, wie verdorbene. Die Petition führt folgende Erkrankungen an: Syphilis: sie ist durch zweckentsprechende Behandlung der Eltern heilbar, bezüglich der Frucht sogar oft durch alleinige Behandlung der Mutter noch während der Schwangerschaft. Schwere Alkoholisten und Geisteskranke können, sofern sie überhaupt fortpflanzungsfähig sind, ganz gesunde und geistig hochstehende Nachkommen haben; die Übertragung der Tuberkulose durch den väterlichen Samen und im Mutterleibe ist zwar möglich, und vielleicht, wie gerade Arbeiten Sitzenfreys aus meiner Klinik zeigen, etwas häufiger, als man früher annahm, aber die übergroße Mehrzahl aller Tuberkulösen bringt ganz gesunde und oft recht kräftige Kinder zur Welt, und die Gefährdung dieser Kinder beginnt erst, wenn sie nach der Geburt dauernd in die bazillengeschwängerte Umgebung ihrer Eltern gebannt sind.

Die Beobachtungen Sitzenfrey's zeigten sogar, daß das Kind selbst dann gesund sein und bleiben kann, wenn der kindliche Teil des Mutterkuchens von Tuberkulose ergriffen ist, und die Mutter ihrer schweren Tuberkulose bald nach der Geburt erlag. Die Lehre von der im Mutterleibe erworbenen oder ererbten Disposition zur Tuberkulose aber ist noch viel zu unsicher begründet, und selbst wenn sie zutreffen sollte, läßt sie so zahlreiche Ausnahmen zu, daß man aus ihr eine Berechtigung der Schwangerschaftsunterbrechung bei Tuberkulösen wegen der Gefahr der Vererbung der Erkrankung nicht ableiten kann. Wenn wir gelegentlich bei Tuberkulose doch die künstliche Fehlgeburt bewerkstelligen, so tun wir dies nicht, um einer Vererbung vorzubeugen, sondern nur im Interesse des mütterlichen Lebens.

Die Berechtigung der Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund ärztlicher Indikation ist allgemein anerkannt, auch von Laien und Juristen, welche letztere nur noch über den Rechtsgrund der Straflosigkeit streiten, in welchen Streit ich mich nicht einmischen will. Es fragt sich nur, ob in dem neuen Strafgesetz diese ärztliche Berechtigung überhaupt besonders erwähnt oder gar in ihren Grenzen und Anwendungsformen festgestellt werden soll. Es möchte manchem erscheinen, daß dies nur eine im Interesse des ärztlichen Standes aufzuwerfende Frage sei: es muß aber von vornherein betont werden, daß auch die Allgemeinheit und das Volkswohl ein erhebliches Interesse an der richtigen Entscheidung dieser Frage hat. Denn nur dann wird der Arzt im Einzelfalle seine Entscheidung, ob die Schwangerschaft unterbrochen werden soll oder nicht, rein sachlich nach den ihm von der medizinischen Wissenschaft gelieferten Anhaltspunkten treffen und so das Wohl seiner Patientinnen und damit in letzter Linie das Volkswohl im vollen Umfang wahren können, wenn er nicht in seinem Urteil beeinflußt und in seinem Handeln beengt ist durch die drohende Gefahr, das Strafgesetzbuch auf den Hals gehetzt zu bekommen, selbst wenn er wissenschaftlich richtig und optima fide gehandelt hat. Dabei muß ihm nicht nur die Freisprechung bei leichtfertiger Anschuldigung gewährleistet sein, sondern auch der größtmögliche Schutz gegen diese

letztere selbst. Denn schon die Erhebung der Anklage und die Verhandlung, auch wenn sie mit Freisprechung endigt, schädigt ihn in seinem Berufsleben so enorm, daß diese Gefahr allein, selbst wenn er mit Freisprechung rechnen kann, genügen könnte, die Freiheit seines ärztlichen Handelns zum Schaden seiner Klientel zu beeinträchtigen.

Ich habe in Straßburg und schon früher vorgeschlagen, daß die auch für die Kranken und die Allgemeinheit bedenklichen Gefahren ungerechtfertigter Anschuldigungen eines unschuldigen Arztes durch eine der in Österreich gültigen Verfügung*) ähnliche Bestimmung vermieden oder wenigstens

*) Verfügung des Justizministeriums an alle österreichische Oberstaatsanwaltschaften v. J. 1903 (Netolitzky, Dittrichs Handbuch Bd. 10, 1907, S. 62): „In Straffällen, in welchen es sich um Feststellung eines von einem Arzte begangenen Kunstfehlers handelt, wird es sich in der Regel empfehlen, die Einholung eines Fakultätsgutachtens zu veranlassen, sofern nicht den begutachtenden Gerichtsärzten eine anerkannte Autorität auf dem betreffenden Gebiete der Heilkunde zukommt und der Fall nach der Sachlage zu keinen Zweifeln Anlaß gibt. Es empfiehlt sich ferner, in solchen Fällen schon im Vorverfahren die Frage des Verschuldens vollkommen klar zu stellen, um nicht den beschuldigten Arzt selbst im Falle eines durch Freispruch endenden Hauptverfahrens in seinem Ansehen schwer zu schädigen und den ärztlichen Stand keiner ungerechtfertigten Kritik in der öffentlichen Meinung auszusetzen. Da viele Fälle dieser Art zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören, wird es geboten erscheinen, im Sinne des letzten Absatzes des § 451 StrPO. Vorhebungen in dem vorerwähnten Sinne zu beantragen.“

Näheres s. v. Franqué, Beitrag zu den Unglücksfällen bei geburtshilflichen Operationen und ihrer gerichtsarztlichen Bedeutung. Volkmanns klin. Vorträge, N. F., Nr. 194, 1909. Ich sehe erst jetzt, daß Ahlfeld in seinem „Nasciturus“ schon 1906 die gleiche Forderung erhoben hat mit den Worten: „Handelt es sich um Anklagen gegen den Arzt selbst in seinem Berufe, so sollte die Angelegenheit einem sachverständigen Kollegium vorher unterbreitet werden, ehe sie zur weiteren gerichtlichen Behandlung kommt; dann würde oft eine einfache sachgemäße Untersuchung des Falles ergeben, was schließlich erst nach langen, aufreibenden, Zeit und Geld fordernden Verhandlungen herauskommt, daß aus einer Maus ein Elefant gemacht war oder, wie so häufig, daß es sich um Erpressungsversuche gehandelt hat.“

Nicht anschießen kann ich mich der an gleicher Stelle geäußerten Ansicht Ahlfelds, „daß die Vergehen wider das keimende Leben, Kindsmord, fahrlässige Tötung im ärztlichen Berufe usw. dem Laien-

herabgesetzt werden könnten und sollten, derzufolge die Klärung eines einschlägigen Falles durch die ärztlichen Sachverständigen vor Erhebung der Anklage und der öffentlichen Verhandlung zu erfolgen hat, und ich halte eine derartige Bestimmung auch heute noch für im höchsten Grade wünschenswert, und zwar nicht nur im Interesse der Ärzte, sondern ebensowohl in dem Interesse der Kranken und der Allgemeinheit; aber ich bin mit Thorn durchaus einverstanden, daß es noch viel wichtiger ist, wenn außerdem durch gesetzliche Regelung der Angelegenheit die Anklagemöglichkeiten von vornherein für den bona fide handelnden Arzt ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert sind.

Ich erinnere nur an den von Radbruch nach Mittermaier mitgeteilten konkreten Fall von Unterlassung der Schwangerschaftsunterbrechung bei Osteomalazie infolge der Angst der betreffenden Ärzte vor strafrechtlichen Folgen mit nachfolgendem Tod der Schwangeren bei der Geburt; wenn auch der gleiche Fall bei dem heutigen Stande der Wissenschaft kaum mehr vorkommen dürfte und die Indikation zu dem künstlichen Abortus bei dieser Erkrankung wissenschaftlich überhaupt nicht mehr anerkannt zu werden braucht, so könnten doch ähnliche Fälle bei anderen Indikationen vorkommen; ich erinnere nur an Treubs Fall von Ablehnung der Operation bei unstillbarem Erbrechen (wegen Einspruch des Beichtvaters!) mit nachfolgendem Tode der Mutter. Mir selbst ist ein Fall bekannt, in dem bei derselben Erkrankung die Schwangere erlag, nachdem der eine behandelnde Arzt, zugleich der Vater der Patientin, die Zustimmung zu der von dem Geburtshelfer wiederholt vorgeschlagenen Unterbrechung der Schwangerschaft verweigert hatte. Es wäre sehr wohl denkbar, daß auch heute noch ein Arzt aus übergroßer Ängstlichkeit einer derart gefährdeten Schwangeren lieber gar nicht

urteil, dem Schwurgericht entzogen werden möchten, weil nur Mediziner vom Fach und Berufsrichter in Gemeinschaft in der Lage seien, derartige Verbrechen und Vergehèn zu be- und verurteilen“. Gerade bei der hier in Frage stehenden Abtreibung scheint es mir im hohen Grade im Interesse der Übereinstimmung der Rechtsprechung mit dem Volksempfinden zu liegen, daß das Laienelement die letzte Entscheidung hat.

den Vorschlag der Schwangerschaftsunterbrechung machte, als sich den ihm von seiten des Strafgesetzbuches drohenden, für ihn in ihrem Ausgang unkontrollierbaren Gefahren auszusetzen. Gewiß wäre ein solcher Mann zu tadeln, aber entschuldbar wäre sein Verhalten bei der heutigen Rechtslage zweifellos.

Ich halte also auch heute noch mit Thorn,^{*)} Jaffé, Ahlfeld einen diesbezüglichen Zusatz zu § 217 des Vorentwurfs für dringend notwendig, auch nach Kenntnisnahme der in der Begründung des Vorentwurfs dagegen gemachten Ausführungen, die zur Zeit des Straßburger Kongresses noch nicht veröffentlicht waren. Man muß nur bedenken, daß solche Anklagen überhaupt nur von wenig verständigen, oft böswilligen oder aufgehetzten Laien, meist nicht aus lauterer Motiven erhoben werden,^{**)} und ihnen gegenüber sind die scharfsinnigen

^{*)} Anmerkung bei der Korrektur. In allerjüngster Zeit hat sich Richter für die Ablehnung der Vorschläge Thorns, die den meinigen sehr ähnlich sind, ausgesprochen. Wenn mir auch die ausführliche Begründung Richters noch nicht zugänglich ist, sondern nur der kurze Sitzungsbericht der Gynäkol. Gesellschaft zu München, so darf ich vielleicht doch darauf hinweisen, daß Richter (ebenso wie Straßmann, der sich früher ähnlich geäußert hat) nicht ausübender Geburtshelfer, sondern gerichtlicher Mediziner ist. In einer Frage, bei der, wie oben gezeigt, soviel auf das subjektive Sicherheitsgefühl derjenigen, welche sich immer wieder der Gefahr falscher Deutung ihrer Handlungen aussetzen müssen, ankommt, sowie auf die Beseitigung des tatsächlich schon vorhandenen Gefühls der Rechtsunsicherheit bei diesen Ärzten, den ausübenden Geburtshelfern, — in einer solchen Frage verdient meiner Meinung nach die Auffassung dieser letzteren größere Beachtung als diejenige von Ärzten, die, so erfahren sie sonst sein mögen, sich mit den betreffenden Eingriffen höchstens einmal nachträglich theoretisch zu befassen haben, kaum jemals aber in die Lage kommen, vorher die Entscheidung und die Ausführung auf ihr Gewissen zu nehmen. Über die Zunahme der kriminellen Aborte, die Richter leugnet, kann natürlich der Gerichtsarzt, der nur von den gerichtskundig werdenden Fällen erfährt, gar nicht urteilen, sondern nur der praktische Arzt und der Kliniker. Und diese haben allerorten eine Zunahme festgestellt; ich kann diese Beobachtung nach meinen persönlichen Erfahrungen in Prag und auch in Gießen bestätigen. Die in der gleichen Sitzung der Gynäkologischen Gesellschaft zu München gemachten Äußerungen Bechmanns (Staatsanwalt) halte ich, soweit sie von meinen Ausführungen im Text abweichen, durch die letzteren für bereits widerlegt.

^{**)} Vergleiche hier die Bemerkung Ahlfelds in der Anmerkung auf S. 39.

und spitzfindigen juristischen Deduktionen, vermittels welcher bei der heutigen Rechtslage die Straffreiheit des ärztlichen Handelns mühsam genug — wie die große Literatur zeigt — aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden muß, vollkommen wertlos für den Schutz des Arztes.

Ja nicht einmal dem Juristen und Richter gegenüber ist, auch nach dem Vorentwurf, der Arzt genügend geschützt; denn die Beweisführungen und Schlußfolgerungen der Begründung zu dem Vorentwurf des neuen Strafgesetzes sind ja für den Richter nicht bindend, wenn der Entwurf Gesetz geworden ist, und nichts könnte ein noch im Banne der in dieser Beziehung engherzigen Moral seiner Kirche stehendes katholisches Richterkollegium hindern, den angeschuldigten Arzt, der bona fide aber auf einem bezüglich der wissenschaftlichen Indikation verschiedenen beurteilbaren Gebiete gehandelt hat, zunächst einmal zu verurteilen, so daß für diesen die Aufregungen, die Qualen der Ungewißheit, die Zeit- und Vermögensverluste bis zur Entscheidung einer höheren Instanz fortbeständen. Und kann man es dem Ärztestand verdenken, wenn er auf diesem heiklen Gebiet der juristischen Auslegekunst nicht unbedingt vertrauen kann, nachdem das höchste Reichsgericht sich nicht gescheut hat, den kunstgerecht ausgeführten ärztlichen Eingriff als Körperverletzung im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen? Es kommt noch hinzu, daß die Aussagen der Sachverständigen, die etwa den zu Unrecht beschuldigten Arzt entlasten, ebenfalls für den Richter nicht bindend sind, und daß infolgedessen zweifellose Rechtsirrtümer tatsächlich vorgekommen sind. Es ist daher begreiflich, wenn sich des ärztlichen Standes ein gewisses Gefühl der Schutzlosigkeit gegenüber der Justiz bemächtigt hat und daß er durch bestimmt formulierte Gesetze auch gegenüber dem Richter geschützt sein will. Der körperlichen Strapazen und schweren Seelenkämpfen wie kein anderer ausgesetzte Beruf des Arztes scheint mir hierzu auch ein Recht zu geben, und wenn ihm dieses dauernd versagt bleibt, kann es kaum ausbleiben, daß das Gefühl der Rechtsunsicherheit, deren tatsächliches Bestehen namentlich Ahlfeld überzeugend nachgewiesen hat, schließlich auch das Handeln des Arztes zum Schaden seiner Patientinnen in ungünstigem Sinne beein-

flußt. An Stelle der subjektiven Meinung und Auslegung des jeweiligen Richters muß die klare gesetzliche Formulierung treten, nicht nur geduldet und daher unter Umständen verteidigungsbedürftig soll der ärztliche Eingriff sein, sondern rechtlich in aller Form anerkannt, wie er dies ja in einer ganzen Anzahl auswärtiger Gesetzgebungen schon ist. Auch der Entwurf des neuen österreichischen Strafgesetzbuchs sieht eine derartige Bestimmung vor. Die Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch erklärt den Erlaß besonderer Vorschriften für das ärztliche Berufsrecht nicht für erforderlich und für bedenklich und schließt die diesbezüglichen Erörterungen folgendermaßen: „Endlich erschien, entgegen den Vorschlägen der Ärztekammern, auch eine Sonderbestimmung über die Zulässigkeit der Perforation und der Unterbrechung der Schwangerschaft nicht erforderlich. Eine solche Vorschrift ist, wenn sie nach dem Angeführten überhaupt notwendig war, jedenfalls nach der Erweiterung des Notstandes, der nunmehr Nothilfe zugunsten jedes dritten allgemein zuläßt, entbehrlich geworden. Die Erweiterung des Notstandsbegriffes ist überhaupt geeignet, alle Besorgnisse in Ärztekreisen zu zerstreuen, welche etwa trotz der vorstehenden Darlegungen noch geblieben sein könnten. Denn sie erstreckt ihre Wirksamkeit nicht nur auf Perforation und Schwangerschaftsunterbrechung, sondern umfaßt schützend auch alle anderen ärztlichen Eingriffe, die zur Rettung eines andern aus einer nicht geringen Gefahr unternommen werden.“

Auch die Juristen Radbruch und Wilhelm halten diese Erweiterung des Notstandsparagraphen für befriedigend. Doch können wir Ärzte diese Berufung auf den Notstandsparagraphen aus zwei Gründen nicht für genügend erachten. Derselbe lautet: § 67: Nicht strafbar handelt, wer eine Handlung zur Rettung der Person oder des Eigentums seiner selbst oder eines anderen aus einer gegenwärtigen, auf eine andere Weise nicht zu beseitigenden, unverschuldeten Gefahr vornimmt, es sei denn, daß die Gefahr nur gering ist.

1. Die Heranziehung des Notstandsparagraphen schlechtweg würde Nichtärzten, etwa Kurpfuschern und Hebammen, bei Abtreibungen zur Deckung dienen können. Radbruch

sieht darin keine Bedenken, van Calker gibt zu, daß dies nicht ohne Bedenken ist, hält aber trotzdem wegen der rechtlich bestehenden „Freiheit des Gewerbebetriebes auf dem Gebiete der Heilkunde“ eine differenzierende Behandlung von Laien und Ärzten für ausgeschlossen. Auch in der Begründung des Vorentwurfs heißt es an einer Stelle: „Endlich scheint auch der Umstand entgegenzustehen (zu ergänzen: der Festsetzung eines ärztlichen Berufsrechtes), daß in Deutschland zurzeit die Ausübung der Heilkunde freigegeben ist.“

Nach dem, was weiter oben über die hohen Gefahren der Unterbrechung der Schwangerschaft durch Nichtärzte gesagt wurde, kann man vom ärztlichen Standpunkt aus niemals zugeben, daß wegen juristischer Formbedenken die Volksgesundheit in geradezu leichtsinniger Weise preisgegeben wird. Wenn die Gesetzgebung in Deutschland mit Zulassung der Kurierfreiheit und Herabdrückung der ärztlichen Kunst zu einem Gewerbe einmal einen schweren Fehler gemacht hat, der sich bitter genug an der Volksgesundheit rächt, so ist dies doch kein Grund, daß dieser Fehler bei weiterer Gelegenheit wiederholt wird, noch dazu auf einem so lebensgefährlichen Gebiet wie auf dem der Abtreibung. Übrigens besteht doch noch ein fundamentaler Unterschied zwischen der einfachen Ausübung der Heilkunde durch Laien auf Grund der Kurierfreiheit und der Abtreibung oder Perforation durch dieselben, ein Unterschied, der auch für den Juristen einleuchtend und durchschlagend sein sollte: im ersteren Falle handelt es sich nur um Leib und Leben der Person, die sich dem Kurpfuscher anvertraut hat; mag man es immerhin für strittig halten, ob ihr nicht Recht geschieht, wenn sie zu Schaden kommt, und ob der Staat Ursache hat, sie zu schützen. Anders bei der Schwangerschaftsunterbrechung: hier handelt es sich nicht nur um Leib und Leben des Antragstellenden, der sich zum Kurpfuscher begibt, sondern auch um das Leben eines dritten, des werdenden Menschen, der unbefragt vernichtet werden soll; kann und darf es dem Staate gleichgültig sein, darf er ruhig zusehen, wenn dieses Leben geopfert wird auf das Urteil eines Laien hin, der durch nichts für solche wichtige Entscheidungen vorbereitet ist und keinerlei Gewähr bietet für die Richtigkeit

der Diagnose und Prognose, die er gestellt hat? Und nach der bisherigen Praxis der Gerichte in Kurpfuscherangelegenheiten und nach den Ausführungen der Begründung des Vorwurfs würde er ja freigesprochen werden, auch wenn gar kein Anlaß zur Schwangerschaftsunterbrechung vorlag, wenn er nur nachweisen kann, daß er selbst daran geglaubt hat. Er ist ja nicht verpflichtet, irgendetwas von der Heilkunde zu wissen! Sollten diesen Erwägungen gegenüber nicht doch die formalistischen Zweifel der Juristen hintangestellt und die Notwendigkeit der Aufnahme einer besonderen Bestimmung zugestanden werden, welche die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft, aber nur diese ausdrücklich freigibt?

2. Zu ernstern Bedenken bezüglich Anwendung des Notstandsparagraphen auf die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft (wie übrigens auch bezüglich anderer ärztlicher Operationen) geben noch die Ausdrücke: „gegenwärtige, auf andere Weise nicht zu beseitigende, unverschuldete Gefahr“ Anlaß. Alle drei Momente können fehlen und doch kann die Unterbrechung der Schwangerschaft vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus vollkommen berechtigt sein, z. B. bei Tuberkulose einer im Ehebruch geschwängerten, vollständig mittellosen Person; soll man sie mit selbstgerechtem Achselzucken sterben und verderben lassen, weil sie voraussichtlich erst im Wochenbett nach vielleicht 7 bis 8 Monaten zugrunde gehen wird, weil sie bei Zulassung der Schwängerung eine Schuld auf sich geladen hat, weil man sie nicht monatelang in einem Sanatorium zur Heilung unterbringen kann? Kein Arzt wird, vorausgesetzt, daß das Krankheitsstadium derart ist, daß es die Unterbrechung wissenschaftlich rechtfertigt, hier mit „ja“ antworten. Aber der Jurist van Calker selbst zweifelt (S. 27), ob das Reichsgericht die Schwangerschaftsunterbrechung bei einer durch außerehelichen Beischlaf geschwängerten und durch die Schwangerschaft am Leben gefährdeten Person durch „unverschuldeten Notstand“ für gerechtfertigt hielte.

Die Gefahr, wegen welcher wir operieren, ist sehr häufig nicht gegenwärtig, wir sehen sie nur herannahen, nicht einmal immer mit absoluter Sicherheit, sondern nur mit mehr weniger

großer Wahrscheinlichkeit. Und doch müssen wir operieren, wollen wir nicht das Leben unserer Patientinnen dem Zufalle preisgeben. So liegt die Sache z. B. bei Tuberkulose, schwerem Herzfehler, Nephritis, Extrauterinschwangerschaft. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt erübrigt sich aber, weil Schickele denselben schon in trefflicher Weise ausgeführt hat. Wer bürgt dafür, daß nicht einmal der Richter trotz des Gutachtens der Sachverständigen erklärt, eine „gegenwärtige Gefahr“ sei nicht vorhanden, die Unterbrechung daher rechtswidrig gewesen? Auch die Frage, ob die Gefahr auf andere Weise nicht zu beseitigen war, könnte im Einzelfalle sehr verschieden beantwortet werden und sich als ein Fallstrick auch für den gewissenhaftesten Arzt erweisen, jedenfalls gelegentlich dem Juristen die letzte Entscheidung über rein medizinische Fragen erteilen, die ihm nicht zukommt.

Allen diesen Bedenken wird mit einem Schlage ein Ende gemacht, wenn man sich entschließt, einen entsprechenden Zusatz zu § 217 zu machen; dabei müßte freilich von jedem Eingehen ins einzelne abgesehen werden, wodurch einerseits dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft gefährliche Schranken gesetzt, andererseits dem ärztlichen Stande erst recht Gefahren bereitet werden könnten, wie dies Wilhelm und die Begründung des Vorentwurfs sehr richtig auseinandersetzen. Aber eine allgemein gefaßte Bestimmung würde diese Gefahren nicht haben und sie würde außerdem den berechtigten Wünschen mancher Juristen, z. B. van Calkers, Rechnung tragen können, indem sie einen Übergriff der Ärzte auf nicht-ärztliches Gebiet durch Heranziehung einer ja auch naturwissenschaftlich nicht zu rechtfertigenden rein sozialen Indikation ausschloß; ja es würde dem jetzt schon von den berufenen Vertretern der medizinischen Wissenschaft festgehaltenen Standpunkte vollkommen entsprechen, wenn in Anlehnung an den Notstandsparagraphen die Bestimmung aufgenommen würde, daß die Unterbrechung nur „bei nicht geringer Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren“ erlaubt sein soll.

Allerdings kann ich mich keinem der gemachten Vorschläge ohne weiteres anschließen und ich möchte folgendes als Zusatz zu § 217 des Vorentwurfs vorschlagen:

„Nicht unter diese Strafbestimmung fallen Eingriffe zur Entfernung des Schwangerschaftsproduktes, wenn dieselben von einem Arzte nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft wegen einer nicht geringen Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter unternommen werden.

Vor Ausführung der Operation ist der Arzt verpflichtet, einen zweiten Arzt zuzuziehen, sofern der Zustand der Mutter die dadurch etwa nötige Verzögerung gestattet.“

Mir scheint, daß sich Juristen und Ärzte auf diese Fassung vereinigen könnten, die einerseits die medizinische Wissenschaft nicht einengt, andererseits der Allgemeinheit und der Justiz die gewünschte Gewähr gegen eine zu laxe Indikationsstellung von seiten einzelner Ärzte bietet.

Absichtlich habe ich den Ausdruck „Entfernung des Schwangerschaftsproduktes“ gewählt, um auch die Perforation des lebenden Kindes, ohne sie ausdrücklich nennen zu müssen, einzubegreifen; sie fällt ja nach juristischer Auffassung unter diesen Paragraphen. Mit dem Ausdruck „unternommen“ ist sowohl die Indikationsstellung als die Ausführung umfaßt. Der Zusatz „nicht gering“ würde der Forderung van Calkers entgegenkommen (der „unverhältnismäßig schwere“ Gefahr vorschlug) und zugleich dem Vorschlag Schickeles entsprechen: „wenn er vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft aus berechtigt war“; denn das ist eben nur dann der Fall, wenn die Gefahr eine nicht geringe ist. Man könnte höchstens einwenden, daß der Zusatz deshalb überflüssig sei, da ja schon vorher von den Regeln der ärztlichen Wissenschaft die Rede war. Der Einwand, daß der Richter dann wieder zu weit in die Indikationsstellung eingreifen könnte, indem er das Vorhandensein einer „nicht geringen“ Gefahr in Abrede stellen könnte, scheint mir nicht stichhaltig; denn ein gewissenhafter Richter wird sich die alleinige Entscheidung in diesem Punkte nicht anmaßen, wenn sie ihm auch tatsächlich zusteht, er wird die Sachverständigen vorher anhören. Freilich sollte, wie besonders Ahlfeld mit Recht betont, auch hier eine bessere gesetzliche Regelung eintreten, welche die Anhörung und Auswahl der Sachverständigen nicht, wie anscheinend bisher, der Willkür des Richters überlassen dürfte, sondern dem

letzteren in dieser Hinsicht bestimmte Verpflichtungen auferlegte. Ubrigens würde die Sachlage dieselbe sein, wenn der Zusatz „nicht gering“ wegbliebe; denn ebensogut wie eine nicht geringe, kann der Richter die Gefahr überhaupt bestreiten.

Endlich bleiben auch bei Annahme des Zusatzes „wegen nicht geringer Gefahr“ die Schlußfolgerungen bestehen, nach welchen Wilhelm und in ähnlicher Weise auch der Vorentwurf (S. 59) die Straflosigkeit des Arztes gesichert sieht; Wilhelm sagt: „Gibt es keine juristischen Normen, dann kann der Arzt, der den Abortus aus medizinischen Gründen vornimmt, obgleich die Operation nach den medizinischen Regeln nicht angezeigt war, doch nicht wegen vorsätzlicher Abtreibung bestraft werden, er begeht höchstens eine fahrlässige Abtreibung, welche straffrei ist; denn er irrt nur entweder über eine Tatsache oder über Sätze der medizinischen Wissenschaft, die außerhalb des Strafrechtes liegen.“ Wilhelm hält allerdings nach der Erweiterung des Notstandsparagraphen jeden Zusatz betreffs des ärztlichen Handelns für unnötig, doch habe ich auseinandergesetzt, warum ich einen solchen im Interesse der Allgemeinheit und zur Beruhigung des Ärztestandes und — wie ich jetzt wohl hinzufügen kann — der strengen Juristen für geboten halte.

Anhangsweise sei hier einer merkwürdigen Äußerung Wilhelms gedacht, dessen Ausführungen sonst dem Arzte sehr sympathisch sein müssen. Er meint: „Viel leichter könnte sich ein Arzt strafbar machen wegen fahrlässiger Tötung, wenn er den indizierten Abortus oder die indizierte Perforation nicht ausführt und die Mutter stirbt.“ Auch Schickel meint S. 55: Wenn die Auffassung van Calkers allgemein anerkannt würde, dann könnte selbstverständlich ein Arzt strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, welcher trotz der „Gefahr einer schweren Schädigung“ die Schwangerschaft nicht unterbrochen hätte.

Gerade bei der Schwangerschaftsunterbrechung (eher vielleicht noch bei der Perforation) wird man wohl niemals den kausalen Zusammenhang zwischen dem Tod der Mutter und der unterbliebenen Schwangerschaftsunterbrechung beweisen

und mit Sicherheit behaupten können, daß der Tod nicht eingetreten wäre, wäre die Schwangerschaft unterbrochen worden. Schon aus diesem Grunde würde es nie zur Verurteilung eines Arztes kommen können. Auch abgesehen davon, ist es aber wohl ausgeschlossen, daß ein Gericht einen Arzt verurteilen könnte, der erklärt, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft und die Perforation des lebenden Kindes gegen seine wissenschaftliche Überzeugung gehe. Bei künstlichem Abortus kommt noch hinzu, daß der Arzt, der ihn ablehnt, ihn deshalb doch nicht verhindert, also auch den Tod der Mutter nicht direkt verschuldet, da gerade hier höchst selten die Sache so liegen wird, daß nicht noch rechtzeitig ein anderer Arzt zugezogen werden könnte. Ich habe an anderer Stelle (Volkmanns Vorträge) schon gesagt: „die Perforation des lebenden Kindes ist eine Maßnahme, die man wohl anraten und als wissenschaftlich streng geboten bezeichnen, nicht aber gewissermaßen unter Strafandrohung befehlen kann. Das ist ein Punkt, den jeder Mann mit seinem eigenen Gewissen als Arzt und Mensch abmachen muß.“ Ganz das gleiche gilt auch von der Unterbrechung der Schwangerschaft: in beiden Fällen handelt es sich eben um Vernichtung eines werdenden menschlichen Lebens, zu der in Friedenszeiten wenigstens niemand gesetzlich gezwungen werden kann. Freilich gilt für einen Arzt, der beide Operationen aus ethischen Gründen ganz ablehnt, dasselbe, was strenggläubigen und den Vorschriften ihrer Kirche unter allen Umständen gehorsamen katholischen Ärzten gegenüber gesagt werden muß — ihre Ethik muß ihnen dann auch verbieten, überhaupt Geburtshilfe zu treiben. Da diese Schrift zur Feststellung des Standpunktes der medizinischen Wissenschaft einem Laienpublikum gegenüber bestimmt ist, darf ich vielleicht die Sätze, die ich in der „Medizinischen Klinik“ (1910, Nr. 16) bezüglich der Perforation ausgesprochen habe, unter sinngemäßer Ausdehnung auf den künstlichen Abortus hier wiederholen: „Als Lehrer der Geburtshilfe muß ich aussprechen: Jeder Studierende der Medizin erfährt auf der Hochschule, daß er als praktischer Geburtshelfer in die Lage kommen kann, die Schwangerschaft unterbrechen und das lebende Kind perforieren zu müssen, um die Mutter zu retten.

Erlaubt ihm dies sein Gewissen nicht, so kenne ich nur einen Ausweg für einen ehrlichen und pflichttreuen Menschen — und nur ein solcher sollte überhaupt Arzt werden — aus diesem Dilemma: nämlich daß er von vornherein auf die Ausübung der geburtshilflichen Praxis verzichtet. Tut er dies nicht, so macht er sich der bewußten Täuschung der sich ihm anvertrauenden schwangeren und gebärenden Frauen schuldig, die von ihm erwarten und denen er durch die Übernahme der Behandlung stillschweigend verspricht, daß er sie mit allen ihm von der Wissenschaft und Praxis zur Verfügung gestellten Mitteln über die Gefahren der Schwangerschaft und Geburt hinwegbringen wird. Dazu gehört aber unter Umständen auch der künstliche Abortus und die Perforation des lebenden Kindes.“ Mit diesen Sätzen scheint mir auch die Stellung, welche die wissenschaftliche Medizin den bekannten Ansprüchen der katholischen Moralthologie gegenüber einzunehmen hat, genügend gekennzeichnet.

Die Einwilligung der Schwangeren, welche Thorn, Schickele, Ahlfeld, die Ärztekammern und der Frauenvereinsbund aufgenommen wünschen, habe ich absichtlich weggelassen, obwohl auch ich der Ansicht bin, daß im allgemeinen zu jedem operativen Eingriff die Einwilligung des zu Operierenden eingeholt werden soll. Die Einwilligung zur „Operation“ überhaupt setze ich voraus; aber daß es sich um die Entfernung einer noch lebensfähigen Frucht, beziehungsweise die Tötung eines lebenden Kindes, handelt, das einer Mutter immer ausführlich auseinanderzusetzen, dazu sollte der Arzt gesetzlich nicht gezwungen werden; er würde bei strenger Befolgung der Vorschrift unter Umständen sich einer Grausamkeit schuldig machen, die nicht zu rechtfertigen ist. Aus Humanitätsgründen muß man es ihm also überlassen, unter Umständen stillschweigend die Verantwortung für die ja immer ernstlich gefährdete Mutter zu übernehmen. Wozu will man zu ihren körperlichen Qualen auch noch seelische hinzufügen? Daß bei jeder Operation in der Schwangerschaft diese gefährdet ist, daß bei jeder Geburt das Kind absterben kann, weiß jede Frau und sie wird sich nachher mit der Tatsache abfinden — sehr viel leichter, als wenn man sie zwingt, das Todesurteil

über ihre Leibefrucht selbst zu sprechen. Bezüglich der Perforation hat van Calker diesen Erwägungen schon Ausdruck gegeben, es kann aber auch bei der Schwangerschaftsunterbrechung die Sachlage eine ganz ähnliche sein.

Die Zuziehung eines zweiten Arztes entspricht einem schon jetzt allgemein geübten und von allen Lehrern der medizinischen Wissenschaft empfohlenen Brauch; auch Thorn wünscht die Aufnahme dieser Forderung; den von ihm gemachten Zusatz eines „von ihm unabhängigen“ Arztes halte ich für überflüssig, dagegen den Zusatz „sofern der Zustand der Mutter die dadurch bedingte Verzögerung gestattet“ für unentbehrlich, nicht allein, weil meine Fassung auch für die Perforation gelten soll. Daß diese gelegentlich sofort ausgeführt werden muß, soll sie der Mutter etwas nützen, weiß jeder Arzt; aber auch bei der Schwangerschaftsunterbrechung ist es, wenn auch selten, so doch denkbar, daß der Verzug von einigen Stunden, welche die Zuziehung des zweiten Arztes erfordern könnte, für das Leben der Mutter entscheidend wäre. Als Beispiel führe ich an: Eklampsie vor der 28. Woche, die sehr selten, aber beobachtet ist, oder Blutung bei vollständig geschlossenem Muttermund, oder endlich die Extrauterinschwangerschaft, an die man gewöhnlich bei der Abtreibung nicht denkt, deren Operation aber, juristisch und logisch betrachtet, doch auch nichts anderes ist als eine künstliche Schwangerschaftsunterbrechung, wenn sie auch durch die Bauchhöhle und nicht durch die Scheide vorgenommen wird.

Für viel zu weitgehend halte ich den Vorschlag von Peters, welcher verlangt, daß einer der drei zuzuziehenden Ärzte ein Amtsarzt sein müßte; außerdem soll das aufgenommene Protokoll dem Vorstand der nächstgelegenen staatlichen Entbindungsanstalt zur Begutachtung und endgültigen Entscheidung vorgelegt werden, die er in zweifelhaften Fällen erst nach eigener Untersuchung fällt. Endlich fordert Peters die Anzeige jedes Abortus und Einsendung des Präparates mit genauer Krankengeschichte an den Bezirksarzt. Das Mißtrauen, das sich in diesen Forderungen ausspricht, hat der Ärztestand in seiner Gesamtheit keinesfalls verdient, und eine derartige fortlaufende amtliche Kontrolle seines beruflichen

Handelns wäre mit der notwendigen Würde und Freiheit des Standes kaum vereinbar. Gegen einzelne unlautere Elemente, die sich in die Reihen der Ärzte wie in jeden Stand einschleichen könnten, würden aber auch derartige Bestimmungen nicht schützen.

Unannehmbar für den Arzt ist der Vorschlag des deutschen Frauenvereinsbundes, daß jeder Fall einer Ärztekommision zur Begutachtung vorzulegen wäre, die dem Landgericht angegliedert ist und in dem auch Frauen Sitz und Stimme haben. Abgesehen von der ganz unnützen Komplikation, den Unannehmlichkeiten und Kosten für die Patientin und der Verzögerung, die die Kommission mit sich brächte, muß man fragen: was hat das Landgericht mit ärztlicher Indikationsstellung zu tun, was geht diese die anderen Frauen an, sofern sie nicht etwa als Ärztinnen herangezogen worden sind? Woher nehmen sie das Recht und die Befähigung, über Fragen der medizinischen Wissenschaft zu urteilen? Diese Forderung wäre in Hinsicht auf die soziale Indikation berechtigt, welche die medizinische Wissenschaft als solche ablehnen muß. Für sie kann es grundsätzlich nur eine Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft geben: ernste krankhafte Zustände der Mutter, die während der Schwangerschaft oder bei oder nach der kommenden Geburt Leben oder Gesundheit der Mutter erheblich bedrohen, deren Gefahren aber nur, oder wenigstens am sichersten durch die Unterbrechung der Schwangerschaft beseitigt werden können. Dieses Prinzip wird meines Wissens seit langem von allen Lehrern der Geburtshilfe ihren Schülern gelehrt, und es kennzeichnet meiner Meinung nach auch den Laien und Juristen gegenüber in vollkommen klarer und ausreichender Weise den Standpunkt der medizinischen Wissenschaft; es ist daher verwunderlich, daß bei juristischen und merkwürdigerweise auch medizinischen Autoren zu lesen ist, ein leitendes Prinzip für die Unterbrechung der Schwangerschaft könne in der geburtshilflichen Lehre nicht angegeben werden.

Einzelne Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung anzuführen, unterlasse ich absichtlich; ihre Feststellung gehört nicht vor das Forum der Justiz, und muß dieselbe im Einzel-



falle doch über die Berechtigung einer bestimmten Indikation entscheiden, so würde sie ihr eigenes Fundament, die Gerechtigkeit, untergraben, wenn sie ihrer Entscheidung nicht die Aussagen sachverständiger Vertreter der medizinischen Wissenschaft zugrunde legen würde.

Man überlasse die Entscheidung medizinischer Fragen — und eine solche ist die Unterbrechung der Schwangerschaft bei kranken Frauen — ruhig der medizinischen Wissenschaft und der Gewissenhaftigkeit des Ärztestandes, man gewähre der Wissenschaft die nötige Freiheit, und den Ärzten die nötige Sicherheit zu ruhiger, sachlicher Entscheidung, und das Wohl unserer Frauen, unserer Nachkommenschaft und unseres Volkstums wird sich in sicherer Hut befinden!

Literaturverzeichnis.

1. Ahlfeld: Nasciturus, eine gemeinverständliche Darstellung des Lebens vor der Geburt und der Rechtsstellung des werdenden Menschen. Leipzig 1906, Verlag F. W. Grunow.
2. Ahlfeld: Der Arzt als Angeklagter. Mit bes. Berücksichtigung des Vorentwurfs zum Deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschrift f. Geb. und Gyn. Bd. 66, 1910.
3. Bossi: Des Moyens de remédier à la fréquence de l'avortement criminel. La Ginecologia moderna Bd. 1, 1908, Nr. 9. (Bericht für die französische geburtshilfliche Gesellschaft, 9. Oktober 1908.)
4. F. van Calker: Frauenheilkunde und Strafrecht. Straßburg 1908, Verlag Schlesier & Schweickhardt.
5. Ehinger und Kimmig: Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung. München 1910.
6. Julie Eichholz: Frauenforderungen zur Strafrechtsreform.
7. v. Franqué: Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime als Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. I. Deutscher Kongreß für Säuglingsfürsorge, Dresden 1909, und Zeitschrift für Säuglingsfürsorge, red. v. Salge, Bd. 3, 1909.
8. v. Franqué: Beitrag zu den Unglücksfällen bei geburtshilflichen Operationen und ihrer gerichtlichen Behandlung. Volkmanns klinische Vorträge, N. F., Gynäkologie Nr. 194. 1909.
9. Holzapfel, Heilkunde u. Strafrecht. Münch. med. Wochschr. 1910, Nr. 31.
10. Jaffé: Geburtshilfe und Strafrecht. Vortrag in der geburtshilf. Gesellschaft zu Hamburg, 30. Nov. 1909. Zentrabl. f. Gyn. 1910, Nr. 9.
11. Jellinek: Frauenforderungen zur deutschen Strafrechtsreform. Monatsschr. f. kriminelle Psychol. u. Strafrechtsreform. 5. Jahrg., 1909.
12. Jellinek: Petition des Bundes deutscher Frauenvereine. Juni 1909.

13. Kahl: Der Arzt im Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 29, 1909.
14. Kollmann, Kreislauf der Plazenta Chorionzotten und Teleponie. Zeitschr. f. Biol. Bd. 42.
15. Mathes: Strafrecht und Frauenheilkunde. Gynäkol. Rundschau Bd. 4, Januar 1910.
16. A. Pappritz: Die Vernichtung des keimenden Lebens. „Sexualprobleme“ herausgeg. v. Marcuse, Juli 1909.
17. Peters: Zur Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen zum künstlichen Abortus. Zentralblatt f. Gyn. 1910, Nr. 22.
18. Radbruch: Geburtshilfe und Strafrecht. Jena 1907, Verlag G. Fischer.
19. Richter, Über die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen betr. die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft. Münch. med. Wochenschr. 1910, Nr. 29.
20. Schickele: Strafrecht und Heilkunde. Wiesbaden 1909, Verlag F. Bergmann.
21. Schneickert (Dr. jur.): Die gewerbsmäßige Abtreibung und deren Bekämpfung. Monatsschrift f. kriminelle Psychologie u. Strafrechtsreform Bd. 2, 1906.
22. Sitzenfrey: Die Lehre von der kongenitalen Tuberkulose. Berlin bei S. Karger 1909.
23. Straßmann: Gerichtsarztliche Wünsche zur Reform der Strafgesetzgebung. S.-A. s. Bericht der 3. Hauptversammlung des Medizinalbeamtenvereins, 1909.
24. Thorn: Die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus. Zentralblatt f. Gynäk. Nr. 15, 1910.
25. Treub und Catharina van Tussenbroek: Over den crimineels Abortus in Nederland. Nederl. Tijdschrift voor Geneeskunde Bd. 1, Nr. 15, 1909. Ausführliches Autoreferat: Gynäk. Rundschau 1909, Bd. 3, H. 18.
26. Veit: Über kriminellen Abortus. Deut. med. Wochschr. 1886, Nr. 51.
27. Vorentwurf zum Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
28. Wilhelm (Jurist): Frauenheilkunde und Strafrecht. Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1910.
29. Derselbe: Die Abtreibung und das Recht des Arztes zur Vernichtung d. Leibesfrucht. „Sexualprobleme“ herausgeg. v. Marcuse, Mai, Juni 1909.

Bemerkungen zur Diskussion.

Anhangsweise möchte ich kurz die Punkte aus der Diskussion in Mainz berühren, zu welchen eine Äußerung meinerseits mir geboten erscheint. Am wichtigsten ist wohl ein Eingehen auf die Worte des Herrn Oberstaatsanwalts von Hessert, der als einziger für die Aufhebung des Abtreibungsparagraphen

eingetreten ist. Ich bin allerdings dabei gezwungen, die mir eingangs gesteckten Grenzen rein medizinischen Gebietes zu überschreiten. Ich glaube, daß mit der Beseitigung der Bestrafung des Versuches und der starken Herabsetzung des Strafmaßes für die Schwangeren, die wir ja alle verlangen, den berechtigten menschlichen Gefühlen, denen Herr von Hessert so wohlthuenden Ausdruck gegeben hat, genügend Rechnung getragen ist, ohne daß doch, wie bei der Aufhebung des Paragraphen, von Staat und Gesetz der Grundsatz aufgegeben wird, daß die Abtreibung aus nichtmedizinischen Gründen ein Unrecht ist und bleibt. Würde dies letztere aber geschehen, so könnte ein weiteres Herabsinken des allgemeinen sittlichen Niveaus und Verantwortlichkeitsgefühls in sexuellen Dingen im ganzen Volke nicht ausbleiben, und das wäre doch ganz gewiß nicht wünschenswert.

Wenn eine Anzahl von Kindsmorden durch die Abtreibung ersetzt würde, so würde dies vom naturwissenschaftlichen und vom ethischen Standpunkt aus doch kein besonderer Gewinn sein, denn es würde doch nur eine zeitliche Verschiebung der unberechtigten Vernichtung menschlichen Lebens bedeuten, wobei noch daran zu erinnern ist, daß der Kindsmord doch meist im Affekt, die Abtreibung mit kalter Überlegung ausgeführt wird. Endlich muß ich aus meiner persönlichen Erfahrung anführen, daß bei vielen Geschwängerten die ethisch so hoch stehenden Muttergefühle in einer späteren Zeit der Schwangerschaft erst erwachen oder lebhaft wirksam werden, während im Anfang der Schwangerschaft der Gedanke an die letztere geradezu perhorresziert wurde. Bei Freigebung der Abtreibung würde daher manches Kind im Keime vernichtet werden, an dessen Beiseiteschaffung die Mutter einige Monate später nicht mehr gedacht haben würde. Diese menschlichen Leben würden also direkt der Aufhebung des Abtreibungsparagraphen zum Opfer fallen.

Wenn gesagt wird, daß man bei der Verhandlung von Abtreibungsfällen oft das Gefühl habe, man würde in gleicher Lage eben so gehandelt haben, so muß ich sagen: Ähnliche Empfindungen, daß man nämlich bei derselben Abkunft und Vorgeschichte, unter den nämlichen äußeren Umständen viel

leicht ebenso weit wie der Täter hätte kommen können, kann man bei jedem Verbrechen oder Vergehen haben, ohne daß man dabei das Bewußtsein verliert, daß man ein Verbrechen oder Vergehen vor sich hat. Und gerade bei der Abtreibung fühlen wir ganz deutlich, daß ein Unrecht geschehen ist, wenn wir auch meinen, auch wir hätten es in gleicher Lage vielleicht begangen. Daß sie etwas Unrechtes und Unerlaubtes tun oder verlangen, wissen sicherlich auch alle, die abtreiben oder sich abtreiben lassen wollen, ganz genau, selbst wenn sie über die strafrechtlichen Folgen nicht genau unterrichtet sind. Jeder gesund und natürlich empfindende Mensch fühlt, wie ich glaube, das Unrecht in der Abtreibung gewissermaßen instinktiv, weil es sich eben um etwas Naturwidriges handelt.

Bezüglich der Verbrecherstatistiken der Unehelichen gilt ähnliches wie von den gesundheitlichen Verhältnissen der spätgeborenen Kinder Vielgebärender. Nicht deshalb werden sie in so großer Anzahl zu Verbrechen, weil sie unehelich geboren sind, sondern weil sie gleich nach der Geburt vernachlässigt und allen körperlichen und geistigen Schädigungen wehrlos überlassen werden, weil ihnen der Schutz und die Wärme der Elternliebe und des Familienlebens fehlt. Als Argument für die Abschaffung des Abtreibungsverbotes können sie also ebenso wenig verwertet werden wie die Statistiken der Neomalthusianisten.

Auch ist es nicht erlaubt, aus den Verhältnissen in England vor 1837 einen Schluß zu ziehen auf die Wirkungen des Abtreibungsparagraphen und seiner Abschaffung in unserer jetzigen Zeit. Damals, in der Biedermaierzeit, waren freilich die Menschen wirklich noch biederer, als sie es jetzt sind, und das Fehlen des Abtreibungsparagraphen hätte vermutlich damals in Frankreich und Deutschland ebensowenig geschadet wie in England, weil eben überhaupt sehr wenig Menschen auf die Idee, abzutreiben, kamen. Heute ist die Sachlage doch eine ganz andere. Diese Dinge werden überall öffentlich erörtert, die sittlichen Anschauungen gerade auf sexuellem Gebiete sind überall viel weniger streng wie damals und die Folgen der Aufhebung des Abtreibungsparagraphen könnten, in England wie in Deutschland, gleich bedenklich sein. Jeden-

falls darf man den Vergleich zweier so verschiedener Zeitalter und Völker nicht als Beweis heranziehen.

Für den zum Schutze der Ärzte einerseits, zum Schutze gegen allzu laxe Indikationsstellung andererseits gewünschten Zusatz zu § 217 des Vorentwurfs schon jetzt eine endgültige Fassung zu finden, scheint mir weit weniger wichtig, als die, soviel ich sehe, auch von den Juristen dieses Kreises in Übereinstimmung mit den Referenten gebilligte grundsätzliche Anerkennung seiner Notwendigkeit. Mir scheint meine Fassung auch dem in der Diskussion hervorgehobenen Gesichtspunkt der Gefahr zu laxer Indikationsstellung vollkommen zu genügen. Nicht zu übersehen ist, daß diese Gefahr jetzt, wo gar keine gesetzlichen Normen bestehen, in noch größerem Umfang besteht und daher nur verringert werden kann dadurch, daß auch wir Ärzte uns für gesetzliche Festlegung der in meinem Vorschlag enthaltenen Norm aussprechen, einer Norm, welche die überwältigende Mehrzahl aller Ärzte, den Regeln der Schule folgend, ja schon immer innegehalten hat. Eine noch engere Fassung allerdings müßten wir als Gefahr für Ärzte und für Patientinnen ablehnen. Dagegen könnte man wohl über die Zuziehung von beamteten Ärzten in irgendwelcher Form, am ehesten so, daß ihnen das von den behandelnden Ärzten aufzunehmende Protokoll vorzulegen und von ihnen aufzubewahren wäre, diskutieren, obschon ich persönlich dies der Allgemeinheit der Ärzte gegenüber, die ja auch ohne Kontrolle bisher nach den in meinem Berichte vertretenen allgemeinen Grundsätzen gehandelt haben und fernerhin handeln werden, nicht für notwendig halte. Es ist auch bei beamteten Ärzten schon vorgekommen, daß sie allzu schwach und nachgiebig gegen unberechtigte Forderungen von Kollegen und Laien waren, und gegen das heimliche verwerfliche Treiben einzelner unlauterer Elemente gibt es, wie gesagt, in keinem Stande ein sicheres Mittel. Niemals endlich wird sich der wirkliche oder vorgeschützte Irrtum in der Diagnose als Deckung einer nicht berechtigten Schwangerschaftsunterbrechung ganz aus der Welt schaffen lassen.

Diskussion:

Dr. Preetorius, Generalstaatsanwalt in Darmstadt: Ich meine, wir könnten unserer Dankbarkeit für die ebenso anregenden wie erschöpfenden Ausführungen der beiden Herren Referenten nicht besser Ausdruck geben, als wenn wir uns im wesentlichen mit ihren Leitsätzen einverstanden erklärten. Denn dieses Einverständnis darf ich bei der überwiegenden Mehrheit der Versammlung unbedenklich voraussetzen. Wir sind wohl einig darüber, daß sich de lege ferenda die Straflosigkeit des von der Schwangeren unternommenen Versuchs der Abtreibung empfiehlt. Dagegen wird an der Strafbarkeit der vollendeten Abtreibung auch gegenüber der Schwangeren festzuhalten und nur die Strafandrohung dadurch herabzusetzen sein, daß das Delikt aus der Gruppe der Verbrechen und Vergehen wider das Leben herausgenommen und in die Gruppe der Gefährungsdelikte übertragen wird. Nachdem die Abtreibung seit langer Zeit mit hoher Strafe bedroht ist, wäre es strafpolitisch höchst bedenklich, wollte man aus diesem gewohnten Zustand einer energischen Bestrafung plötzlich in das entgegengesetzte Extrem verfallen und die Schwangere, die ihre Schwangerschaft vorsätzlich vor der Zeit beendet, ganz straflos ausgehen lassen. Daß mit hoher Strafe bedroht werden muß die gewerbsmäßige Abtreibung, leuchtet ohne weiteres ein, und endlich ist eine gesetzliche Lösung dringend erwünscht, welche den pflichtmäßig handelnden Arzt vor strafrechtlicher Verfolgung schützt. Eine Einzeldiskussion über die von den Herren Referenten aufgestellten Leitsätze ist schon um deswillen nicht möglich, weil uns die Leitsätze nicht schwarz auf weiß vorliegen. Deshalb möchte ich eine allgemeine Erklärung des Einverständnisses vorschlagen und dabei mit besonderer Freude die Tatsache feststellen, daß der juristische und der ärztliche Referent, jeder von seinem Fachstandpunkt aus durchaus selbständig vorgehend, in der Hauptsache zu ganz den gleichen Ergebnissen gelangt ist.

Direktor Dr. Kupferberg, Leiter der Gr. Hebammenlehranstalt zu Mainz: Das Referat v. Franqués ist dermaßen erschöpfend, daß ihm eigentlich nichts beizufügen wäre.

Es besteht in Deutschland die große Gefahr der stets geringer werdenden Geburtenzahl. Der Staat muß sich dagegen schützen und deshalb darf die Abtreibung niemals straffrei sein, auch nicht in den ersten Schwangerschaftsmonaten. Dagegen sollte der Versuch entschieden straflos sein. Der Vertrieb antikonzptioneller Mittel muß unter strengster Aufsicht gestellt werden. Soziale Gründe zur Abtreibung darf es für den Arzt niemals geben; medizinische Gründe sind schwer zu formulieren, daher sollten Kautelen geschaffen werden, sowohl für den Arzt als auch für das Publikum. Stets sollten zwei Ärzte, die unabhängig voneinander sind, die Frage des event. Abortes entscheiden, und zwar entweder unter Zuziehung eines beamteten Arztes, oder wenigstens unter Aufnahme eines Protokolles, das dann dem beamteten Arzte zu den Akten zu geben wäre. Die ärztliche Schweigepflicht dürfen wir uns nie nehmen lassen, damit schwände jedes Vertrauen in den Arzt. Die Annahme einer Schwängerung durch Gewalt ist exzeptionell selten berechtigt.

Die Berechtigung zur operativen Sterilisierung einer Frau muß ausschließlich dem ärztlichen Gewissen vorbehalten bleiben; ebenso die Perforation des lebenden Kindes und die Frage, ob Abort oder große geburtshilfliche Operation bei absoluter Beckenenge.

von Hessert, Oberstaatsanwalt in Darmstadt: Ich möchte mich für die Beseitigung der Strafbarkeit der einfachen Selbstabtreibung aussprechen. Selbstverständlich muß Abtreibung ohne Zustimmung der Schwangeren strafbar bleiben, und es muß zu gleicher Zeit der gewerbsmäßigen Abtreibung durch Nichtärzte mit aller Schärfe entgegengetreten werden.

Die beiden Herren Vortragenden haben schon beiläufig eine Reihe von Gründen erwähnt, welche für die Nichtbestrafung der Selbstabtreibung sprechen, und der Herr Vorsitzende hat einen derselben soeben besonders hervorgehoben, daß nämlich im Verhältnis zu der großen Häufigkeit der Vornahme der mit Strafe bedrohten Handlung, insbesondere der Versuchshandlungen, es nur ganz selten zu einer Bestrafung kommt, weil die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis erhält.

Herr Justizrat Dr. Horch hat es mit Recht zurückgewiesen, die Abtreibung als Tötungsverbrechen oder als Körperverletzung zu bestrafen, und als Grund für die Strafbarkeit im wesentlichen die Gefährdung der Sittlichkeit und das Interesse des Staates an der Volksvermehrung angeführt.

Ich bin der Meinung, daß diese gewiß sehr beachtungswerten Gründe für die Bestrafung der Selbstabtreibung mehr wie aufgewogen werden durch folgende rein praktische Erwägung, die Dr. W. Kimmig*) zusammengestellt hat.

1. Die Strafdrohung ist, wie oben schon hervorgehoben, so gut wie erfolglos.

Ich bitte die anwesenden Praktiker, die von ihnen behandelten Fälle in der Erinnerung an sich vorübergehen zu lassen und ich bin gewiß, daß es fast nur erfolglose Versuche meist mit untauglichen Mitteln, heiße Fußbäder, Rotwein mit Zimt, Safran und dergl. waren, die sie zu behandeln hatten, die wenigen schweren Fälle kommen im Verhältnis zu diesen Versuchen kaum in Betracht. Die schwersten waren wohl auch zugleich fahrlässige Tötungen und konnten eventuell als solche bestraft werden.

Welche Ehefrau hat bei Verspätung der Periode nicht einmal ein heißes Fußbad genommen mit dem dolus eventualis, die etwa vorhandene Konzeption zu beseitigen.

2. Diese Ohnmacht des Gesetzes schädigt die Staatsautorität.

3. Ein exakter Beweis der Kausalität zwischen der Abtreibungshandlung und dem Erfolg ist meist ganz unmöglich.

4. Die Strafbarkeit der Handlung treibt die Schwangere vom Arzt zum Pfuscher, der ihr Leben gefährdet.

5. Das Verbot der Abtreibung mehrt die Zahl der unehelichen Geburten.

Herr Professor v. Franqué hat uns zwar gesagt, daß auch einmal ein Genie unehelicher Geburt war. Dagegen dürfte in Betracht kommen, daß, wie die Statistik lehrt, die Krimina-

*) Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Frucht-
abtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker.
(München 1910, Ernst Reinhardt.) Vergl. auch Dr. Berolzheimer in
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1910, Bd. III, S. 282.

lität der Unehelichen eine nicht unbedeutend höhere ist als die der ehelich geborenen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt allerdings nicht an der Tatsache der Zeugung außerhalb der Ehe, sondern in den sozialen Verhältnissen, unter welchen uneheliche Kinder meist aufwachsen. Herr v. Franqué sagt, theoretisch mit Recht, es sei unlogisch, deshalb die unehelichen Geburten zu vermindern, der Staat müsse vielmehr dafür sorgen, daß dieses vielleicht sogar tauglichere Menschenmaterial besser aufgezogen und erhalten werde.

Wie gesagt, logischer wäre dies zweifellos. Praktisch wird diese Forderung aber nicht erfüllt, und ich fürchte, dies wird sich so bald nicht ändern.

Auf der anderen Seite kommt doch in Betracht, daß durch eine Abtreibung, sowohl der Mutter wie ihrem Kind, oft unendlich viel Not und Elend erspart würde. Davon gar nicht zu reden, daß im Falle der Schwängerung durch Notzucht es m. E. eine Unbegreiflichkeit ist, der armen Frauensperson zuzumuten, die Frucht des an ihr begangenen Verbrechens noch auszutragen und großzuziehen.

6. Die Strafbarkeit der Abtreibung führt oft zum verwerflicheren, aber leichter auszuführenden Verbrechen der Kindes-tötung; sie begünstigt ferner das Erpressertum.

Wer je mit Untersuchungen wegen Kindstötung zu tun gehabt hat, wird Ihnen von der Not, Angst und Verzweiflung erzählen können, in welcher in vielen Fällen die Schwangere sich vor Begehung ihrer scheußlichen Tat befunden hat, die dieselbe aber oft nur zu erklärlich machen. All dieser Jammer könnte vermieden werden, wenn zu richtiger Zeit die Schwangerschaft unterbrochen worden wäre.

7. Die Bestrafung der Fruchtabtreibung, wenigstens innerhalb der ersten Schwangerschaftsmonate, widerspricht dem heutigen Volksempfinden.

Auch Herr Dr. Horch hat dies zugegeben, er hält nur die Zeit noch nicht für gekommen, um eine gänzliche Beseitigung des Strafverbots eintreten zu lassen, ich bin jedoch mit Hans Groß*) der Meinung, „daß die Zeit nicht mehr

*) Archiv für Kriminal-Anthropologie 1903, Bd. 12, S. 345.

fern ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr strafen wird“.

Mag auch die Abtreibung in vielen Fällen unmoralisch sein, so ist damit noch nicht gesagt, daß sie mit staatlicher Strafe bedroht werden muß. Ist doch auch die Verhütung der Konzeption zweifellos unmoralisch und doch überall straflos.

Daß eine erhebliche Gefahr für die Volksmoral durch die Straflosigkeit nicht entsteht, beweist m. E. England, wo dieselbe bis 1837 bestand, gewiß ohne daß das englische Volk verdorbener geworden wäre als andere Völker.

Herr Dr. Kupferberg hat behauptet, eine Befruchtung bei Notzucht käme so gut wie nicht vor und dieselbe sei geeignet, Zweifel zu erregen, ob wirklich ein erzwungener Beischlaf vorliege.

Dem gegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Tatbestand der Notzucht nach dem StrGB. auch dann vorliegt, wenn infolge der angewendeten physischen Gewalt die Frauensperson schließlich den Widerstand aufgibt und den Beischlaf duldet. Außerdem aber auch dann, wenn die Frauensperson durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben genötigt worden ist, den Beischlaf zu dulden.

Selten mag die Befruchtung bei Notzucht ja sein, mir ist nur eine solche erinnerlich, wo allerdings das arme Frauenzimmer nicht nur ein Kind, sondern auch die Syphilis durch die Notzucht erworben hatte.

Wie die Verhandlungen ergeben haben, werden soziale Gesichtspunkte für die Entscheidung der Frage, ob Abtreibung zulässig sei, auch von denen indirekt anerkannt, die sie an sich ablehnen, und es besteht hiernach zweifellos ein Bedürfnis, dieselben mindestens manchmal zu berücksichtigen; ich bin daher überzeugt, daß man schließlich doch dazu kommen wird, ihre Berücksichtigung in gewissen Grenzen zuzulassen, wenn ich auch zur Zeit nicht angeben kann, wie deren Bestimmung erfolgen soll.

Wir behandeln vor dem nächsten Schwurgericht einen Fall, in welchem die Ehefrau eines armen Landwirts ihrer 15. Niederkunft entgegensah. Zwölf ihrer Kinder leben noch. Sie bat die Hebamme

lehenlich, die Frucht zu beseitigen. Diese ließ sich nach mehrfacher Ablehnung schließlich bestimmen, den Eihautstich zu machen, die Frucht ging zwar ab, doch starb die Mutter infolge des Eingriffs. M. E. lehrt dieser Fall überzeugend, daß es einen Weg hätte geben müssen, um diese Schwangerschaft straflos zu unterbrechen.

Herrn v. Franqué muß ich zugeben, daß, wenn die Strafbarkeit des Versuchs beseitigt wird, praktisch was die Zahl der Fälle betrifft, die noch zur Bestrafung kommen, fast das gleiche Ergebnis erreicht wird wie bei der gänzlichen Beseitigung der Strafbarkeit. Bestehen bleiben jedoch die vorher erwähnten nachteiligen Folgen der Strafdrohung selbst.

Dr. Buff, Oberstaatsanwalt in Mainz: Die praktischen Erfahrungen sprechen gegen die von Herrn Oberstaatsanwalt v. Hessert vertretene Auffassung. In der Weiberstrafanstalt waren regelmäßig die wegen Kindesmords Inhaftierten die besten Sträflinge. Ihre Straftat entspringt häufig genug der Angst vor der Schande ihres Fehltritts. Ähnlich liegen häufig die Dinge bei der Abtreibung. Es scheint mir äußerst bedenklich, dem Umsichgreifen einer laxen Moral durch Straflosigkeit der Abtreibung Vorschub zu leisten und damit eine Verwilderung der guten Sitte gegen die Auffassung aller ehrbaren Volkskreise zu befördern.

Zum Schutze des in Ausübung seines Berufs zur Abtreibung schreitenden Arztes kann m. E. nicht sein pflichtmäßiges Ermessen allein berücksichtigt werden; jedenfalls insoweit nicht, als die medizinische Wissenschaft nicht zu festen Grundsätzen über die Zulässigkeit künstlicher Aborte gekommen ist.

In der Praxis sind mir Fälle vorgekommen, daß bei Frauen, die mehrere eheliche Kinder hatten, wiederholt vorzeitige Abgänge unehelicher Früchte veranlaßt worden sind, weil angeblich die betreffenden Mütter die Schwangerschaften wegen heftigen Erbrechens nicht vertragen hätten.

Es kann den Vorschlägen des Herrn Korreferenten hier nur beigetreten werden.

Dr. Heil, Frauenarzt in Darmstadt: Anschließend an die Bemerkungen des Herrn Dr. Kupferberg bin ich der Ansicht, daß in den Fällen von Schwängerung bei zweifellos (gerichtsseitig) festgestellter Notzucht, deren Möglichkeit keineswegs von der Hand zu weisen ist, der betr. Schwangeren unbedingt das Recht zugebilligt werden muß, sich durch Einleitung des Abortus von dem Schwangerschaftsprodukt befreien zu lassen. In einem solchen Falle möchte ich das per crimen injizierte Sperma für die betr. Schwangere einem ihrem Körper verbrecherisch einverleibten Fremdkörper (z. B. wie eine bei einem Mordversuch beigebrachte Revolverkugel, die sich ja die Betreffende jederzeit entfernen lassen dürfte) gleichachten, der imstande ist, ihr eine dauernde körperliche und — soziale Schädigung zuzufügen.

Dagegen kann ich dem Standpunkte des Herrn Oberstaatsanwalt v. Hessert nicht beipflichten. Wenn die Tat, i. e. die Abtreibung, straffrei bleiben soll, dann muß auch der Täter, i. e. der Abtreiber straffrei bleiben. Es ist dann auch der Begriff „gewerbsmäßiger Abtreiber“ gar nicht zu fixieren. Etwa anzunehmen, daß die künftige straffreie Abtreiberei nur durch Ärzte erfolgen würde, ist nicht zulässig, denn einmal würden sich hoffentlich auch bei Straffreiheit des künstlichen Abortus für dieses schämliche Geschäft nicht genügend Ärzte bereit finden lassen, und zum andern ließe sich dieses Handwerk den Puschern nicht verbieten dank der famosen Kurierfreiheit!

Ich stehe auf dem Standpunkte der Herren Referenten und lehne die Straffreiheit des künstlichen Abortus unbedingt ab, bin aber auch mit den Herren der gleichen Ansicht bezüglich der Straflosigkeit des Versuchs und bezgl. der Notwendigkeit der Strafmilderung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand.

Ferner halte ich eine gesetzliche Bestimmung zugunsten des aus medizinischen Gründen von Ärzten ausgeführten künstlichen Abortus für notwendig zum Schutze der Ärzte. Diese Bestimmung muß eine allgemeine Fassung erhalten ohne Kodifizierung der Einzelindikationen. Es kann im konkreten Fall sich eine Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung ergeben, die bis dahin in der Literatur noch nicht festgelegt

ist, trotzdem aber für den vorliegenden Fall vollauf berechtigt ist. Ich selbst bin in dieser Lage gewesen.

Um aber leichtfertigen, gewissenlosen ärztlichen „Abtreibern“ das Handwerk zu legen, sind im Gesetz bestimmte Kautelen zu fordern: der Abortus darf nur eingeleitet werden auf Grund eines ärztlichen Konsiliums, dessen Ergebnis der beamtete Arzt zu prüfen bez. zu genehmigen hat. Außerdem halte ich bei Ehefrauen die Zustimmung beider Ehegatten für notwendig. Die Anfertigung eines schriftlichen Protokolls, das event. beim beamteten Arzte zu hinterlegen ist, erscheint mindestens sehr zweckmäßig.

Prof. Peters - Wien (Zentralbl. f. Gyn. 1910, Nr. 22, S. 724) macht den Vorschlag, daß „jeder Abortus von Hebamme und Arzt nicht nur wie bisher der Behörde anzuzeigen, sondern das Ei mit einer detaillierten, wahrheitsgetreuen Krankengeschichte dem Bezirksarzte einzusenden sei, der sich von der Richtigkeit der Angaben auch wirklich zu überzeugen hat.“

Wenn jedes Abortei dem Kreisarzte eingesandt werden soll, werden sich m. E. die Kreisärzte mit Recht gegen diese Eiersammelstellen wehren, ganz abgesehen davon, daß ich mir einen praktischen Nutzen grade von dieser Maßregel in keiner Weise versprechen kann.

Kreisarzt Dr. Balsler, Medizinalrat in Mainz: Ich kann Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Buff seine Bedenken sehr wohl nachfühlen. Die Anzeigen für die gerechtfertigte Einleitung der Fehl- oder Frühgeburt können im Gesetz unmöglich einzeln aufgezählt werden, es können dafür nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, über deren Anwendung im gegebenen Fall Meinungsverschiedenheiten unter gleich gewissenhaften Ärzten entstehen können. Die Grundsätze können auch von einzelnen Ärzten recht weitherzig ausgelegt werden. Deshalb fordert Herr v. Franqué bestimmte Vorsichtsmaßregeln. Ich glaube, man kann darin noch einen Schritt weiter gehen, indem man die Wahl des zuzuziehenden Arztes nicht freigibt, sondern wenigstens einen Mitberater von vornherein bestimmt und aktenmäßige Festlegung des Tatbestands verlangt. Die Mitwirkung eines im voraus bestimmten Sachverständigen scheint mir in solchen Fällen notwendiger als bei

Prozessen gegen Ärzte. Denn hier werden Gerichte und Staatsanwaltschaften von vornherein in der Auswahl ihrer Sachverständigen sehr vorsichtig sein, um sich nicht in der Hauptverhandlung einer Bloßstellung auszusetzen.

Als ich 1884 in Berlin studierte, äußerte Schröder: Der kriminelle Abort ist in Berlin ein soziales Unglück geworden. Heute begegnen wir diesem sozialen Unglück in viel kleineren Städten als Berlin. In Mainz verliefen früher Jahre ohne einen Todesfall nach Abort, heute bringt fast jedes Jahr mehrere Todesfälle nach Abort. Wir wissen, daß es sich so gut wie ausschließlich um verbrecherische Abtreibung handelt, aber nur in seltenen Fällen ist der Beweis zu führen. Meist sind es Ehefrauen, die den gewerbsmäßigen Abtreibern zum Opfer fallen. Beide Herren Referenten fordern scharfes Vorgehen gegen diese Parasiten, aber das ist nur möglich, wenn die Abtreibung nicht straflos bleibt. Man kann Ärzten nicht freigeben, was bei Nichtärzten mit schwerer Strafe bedroht ist. Bei Straflosigkeit der Abtreibung kann man die Vornahme der Abtreibung durch Nichtärzte strafrechtlich nicht anders qualifizieren wie etwa jetzt die Ausführung der Schutzpockenimpfung durch Nichtärzte. Jetzt ist die gewerbsmäßige Fruchtabtreibung vielfach mit der Ausübung der Kurpfuscherei verbunden, mancher, der sich den Titel Naturheilkundiger beilegt, ist im Hauptberuf gewerbsmäßiger Abtreiber. Auch diese Tatsache beleuchtet grell, wie verhängnisvoll die Freigabe der Krankenbehandlung durch die Gewerbeordnung gewirkt hat. Der Anzeigenteil vieler Zeitungen belehrt uns, welchen Zuständen wir mit ver-schränkten Armen gegenüberstehen. Übrigens sind in den Kreisen sogenannter „Damen“ bestimmte Methoden der mechanischen Fruchtabtreibung viel bekannter als man glaubt. In den Schaufenstern unserer Instrumentenmacher liegen die Gummiballons mit Ansatz zur Ausspülung der Gebärmutter zur gefälligen Auswahl aus.

Bei aller erfreulichen Übereinstimmung der beiden Herren Referenten in ihren Schlußfolgerungen ist doch ihr Ausgangspunkt grundverschieden. Herr Justizrat Dr. Horch wendet sich gegen die Qualifizierung der Abtreibung als Tötungsverbrechen und Herr Professor v. Franqué geht davon aus, daß

vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus Leben, das zur Entwicklung bestimmt ist, nicht vernichtet werden soll, wenn nicht ein höher zu bewertendes Leben zu seiner Erhaltung die Vernichtung des Keims notwendig macht. Für die Gesetzgebung kann der naturwissenschaftliche Standpunkt nicht der allein maßgebende sein, auch wenn er bisher für die Qualifizierung einer bestimmten Tat vom Gesetzgeber anerkannt wurde. Damit müssen wir uns auch in Fällen abfinden, in denen uns die Zustimmung weniger leicht fällt.

Dr. Oskar Kohnstamm, Sanatoriumsleiter zu Königstein im Taunus: Ich fühle mich gedrängt, zum Ausdrucke zu bringen, daß wir Ärzte, auch die gewissenhaftesten unter uns, sich doch stärker von sozialen Gesichtspunkten leiten lassen, wenn wir mit der Indikationsstellung des künstlichen Abortes befaßt sind, als uns selbst bewußt ist.

Herr Professor v. Franqué hat folgendes Beispiel angeführt: Zwei schwangere Frauen sind gleichmäßig von der Tuberkulose bedroht, die eine ist reich und kann sich pflegen, die andere ist arm. Er sagt mit Recht, daß, wenn er nur die erstere austragen läßt, er sich auf rein ärztliche Gründe stützt und der sozialen Indikation kein Zugeständnis macht.

Ich setze einen anderen, äußerlich ähnlichen Fall: Bei zwei tuberkulösen Frauen ist in gleichem Maße zu befürchten, daß sie das Ende der Schwangerschaft wegen Lungentuberkulose nicht erleben oder wenigstens nicht überleben. Eine Hoffnung, daß es doch gehen möchte, ist für beide vorhanden. Die eine ist Proletarierfrau und erwartet ihr 15. Kind, die andere trägt den sehnstüchtig gewünschten Majoratsherrn. Welcher Arzt würde sich nicht leichteren Herzens bei der ersteren Frau zur Einleitung des Aborts entschließen, als bei der zweiten! Das, was hier die Wage zum Ausschlag bringt, ist nicht ein medizinisches, sondern ein soziologisches Moment. Dies ist der Grenzfall, von dem eine stetige Reihe zu den rein sozialen Fällen hinführt.

Eine Arbeiterfrau hat sechs Kinder gehabt, hat dabei, um bei dem Beispiele von Herrn Kollegen Kupferberg zu bleiben, Krampfadern oder Vorfal erworben und hat es, da sie eine tüchtige Frau ist, doch durchgesetzt, bis jetzt den Haus-

halt leidlich im Gang zu halten. Für den noch vergrößerten Pflichtenkreis wird aller Voraussicht nach die weiter herabgesetzte Leistungsfähigkeit nicht mehr ausreichen. — Oder, eine Frau hat schon mehrere taubstumme Kinder geboren und mit der neuen Schwangerschaft geht sie der Wahrscheinlichkeit eines gleichartigen neuen Schicksalschlages entgegen. — Oder, die Frau hat dem alkohol-vergifteten Gatten schon mehrere Kinder mit minderwertigem Gehirn geboren. Der Mann stirbt, während sie von neuem schwanger ist und einer Vervielfältigung des Elends entgegenieht. Und so weiter in der unendlichen Mannigfaltigkeit der ärztlich-sozialen Grenzfälle.

Dem geburtshilflichen Spezialisten, den die Schwangere in ihrer Not angeht, fällt die Entscheidung leicht: wenn er keine strenge Indikation sieht, muß er aus seiner speziellen Berufspflicht heraus die Frau a limine abweisen. Für den Hausarzt liegt die Sache anders; ihm ist das Wohl der ganzen Familie anvertraut, für das er durch eine frühzeitige Abtreibung der Leibesfrucht am besten sorgt. Es kann m. E. nach gar kein Zweifel sein, daß ihm eine nicht ferne Zukunft diese Pflicht kategorisch auferlegen wird. Jetzt allerdings ist er in schwerer Gewissensnot und es wäre sehr erwünscht, daß für solche Fälle eine Jury oder ein anerkannter ärztlicher Vertrauensmann zu Gebote stände, der ihm die Verantwortung erleichterte. Daß der Eingriff im allgemeinen in einer Klinik gewissermaßen vor den Augen der ärztlichen Welt und nur im Notfalle nach dem 3. oder 4. Monat vorgenommen wird, versteht sich für uns alle von selbst.

Auch für rein soziale Fälle, bei denen ärztliche Gesichtspunkte zurücktreten, lassen sich viele Möglichkeiten einer Vertrauensstelle finden, sei es nun, daß sie aus einem oder zwei Ärzten besteht, die in besonderem Maße mit dem Vertrauen ihrer Kollegen und der Bevölkerung ausgestattet sind, oder sei es eine gemischte Behörde oder der Jugendrichter.

Es gibt also eine große Zahl von Möglichkeiten, unter denen die Weisheit des Gesetzgebers hoffentlich die beste herausfinden wird.

Ich denke mir, daß eine solche Einrichtung einem Widerstande gleichen wird, der, in die schrankenlose Freiheit der

Entschließung zum künstlichen Abort eingeschaltet, eine hinreichende Hemmung darstellt, um neuen Gefahren für die Moralität und die Bevölkerungszunahme vorzubeugen. Auch sollte nach dem 3. oder 4. Monat dem Antrag auf Abtreibung der Frucht nur ausnahmsweise stattgegeben werden.

Prof. Sommer, Gießen: Wenn ich das Ergebnis einer zirka 20jährigen neurologischen und psychiatrischen Erfahrung mit der vorgetragenen Auffassung vergleiche, so ergibt sich in den wesentlichen Punkten eine völlige Übereinstimmung. Prinzipiell stehe ich auf dem Standpunkte, daß die Einleitung der Frühgeburt für diejenigen Fälle gesetzlich geregelt werden muß, in denen die Mutter durch diese Maßnahme vor unheilbaren körperlichen oder geistigen Störungen bewahrt werden kann. Aber die Zahl der praktischen Fälle dieser Art ist im Gebiet der Neurologie und Psychiatrie sehr gering. Die fortschreitenden diagnostischen Erkenntnisse über die Verlaufsart der Nerven- und Geisteskrankheiten haben auch in dieser Beziehung klärend gewirkt. Es erscheint völlig ausgeschlossen, einen beginnenden primären Schwachsinn, eine Paranoia oder Paralyse der Mutter durch Einleitung der Frühgeburt aufhalten oder sogar heilen zu können. Auch viele andere psychische Störungen, z. B. epileptischer oder hysterischer Art während der Schwangerschaft erscheinen im Grunde bei genauerer Kenntnis der Vorgeschichte in der Regel als unabhängig von der Schwangerschaft und sind in bezug auf die Heilbarkeit unabhängig hiervon. Allerdings können z. B. bei schwer anämischen und dabei neurasthenischen Frauen Fälle vorkommen, in denen die Frühgeburt mit Rücksicht auf die Mutter indiziert sein könnte, wenn mir auch ein solcher Fall bisher nicht vorgekommen ist. Das gleiche gilt für einige andere neurologische Krankheitsgruppen. Prinzipiell möchte ich fordern, daß die Einleitung der Frühgeburt von dem gleichlautenden Urteil mindestens zweier in dem Spezialfach sachverständiger Ärzte abhängig gemacht wird. Interessant in dieser Beziehung ist folgender Fall. Eine Frau, die seit längerer Zeit an sogen. Reynaudscher Krankheit (symmetrische Gangrän) der Finger an beiden Händen litt, und die schon früher bei einer Schwangerschaft eine Verschlimmerung des Leidens erfahren hatte, wurde von neuem

schwanger. Bei der großen Gefahr einer erneuten Verstärkung des Leidens, das zu völligem Absterben der Fingerspitzen führen kann, neigte ich mich zu der Ansicht, daß die Einleitung der Frühgeburt gerechtfertigt sei, machte jedoch zur Voraussetzung, daß ein anderer von mir genannter Sachverständiger sich meinem Gutachten anschliesse; dieser erklärte jedoch seine Übereinstimmung nicht, so daß die Einleitung der Frühgeburt unterblieb. Ich bemerke dabei noch, daß die Zahl der Fälle in der Gießener Klinik, bei denen sich solche Fragestellungen ergeben haben, eine relativ beträchtliche gewesen ist, während wir in den einzelnen Fällen praktisch keinen Grund hatten, die Einleitung der Frühgeburt zu empfehlen. Trotz dieser prozentuarischen Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Krankheitszustände halte ich eine gesetzliche Regelung in obengenanntem Sinne für durchaus erforderlich.

Dr. Obwald, Direktor der Landesirrenanstalt Alzey: Herr Prof. Sommer hat schon die psychiatrischen Indikationen zur Einleitung des künstlichen Abortus gestreift. Ich möchte dazu noch bemerken, daß, wenn es auch eine Puerperalpsychose *κατ' ἐξοχήν*, wie man früher glaubte, nicht gibt, man doch nicht so selten Fällen wiederholter vorübergehender geistiger Erkrankung begegnet, bei denen auf der Basis einer starken psychopathischen Belastung eine manifeste Psychose das eine Mal durch ein schweres psychisches Trauma, das andere Mal durch Erschöpfung und das dritte Mal durch eine Gravidität mit sich daranschließendem Puerperium ausgelöst wird. Ist letzteres mehrfach vorgekommen, so daß gar kein Zweifel an der ursächlichen Bedeutung des Fortpflanzungsgeschäfts besteht, und ist eine neue Gravidität eingetreten, so wird man ernstlich daran denken müssen, ob nicht zur Verhütung einer neuen psychotischen Phase der künstliche Abortus frühzeitig einzuleiten wäre, selbstverständlich auch hier unter subtilster Prüfung aller Momente und Zuziehung mindestens noch eines Kollegen.

Schlußbemerkungen des Herrn von Franqué siehe Seite 54.

Die Vereinigung nahm auf Antrag des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Preetorius hierauf mit allen gegen eine Stimme

Resolution

folgenden Inhaltes an:

Die Vereinigung erklärt sich grundsätzlich mit den Anschauungen der beiden Referenten einverstanden insbesondere damit, daß unter Beibehaltung der grundsätzlichen Strafbarkeit des Aborts die Schwangere selbst zwar möglichst zu schonen, aber dem gewerbsmäßigen Abtreibertum entschieden entgegenzutreten sei. Auch sollte im Gesetz die grundsätzliche Berechtigung der Ärzte zur Schwangerschaftsunterbrechung wegen schwerer Erkrankung der Mutter ausgesprochen werden, was im Vorentwurf zum neuen StrGB. nicht geschehen ist.

R. v. Decker's Verlag, Berlin SW. 19.

Gegründet 1713.

Berliner juristische Beiträge

zum Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht
und zur vergleichenden Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von

J. Kohler, Geh. Justizrat, ord. Prof. a. d. Universität Berlin.

Heft I: A. Hellwig. Das Asylrecht der Naturvölker. Mit
einem Vorwort von J. Kohler. Preis M. 4,—.

„Die Untersuchung ist als außerordentlich tüchtig und als eine so eingehende
und umfangreiche Verhandlung des Gegenstandes zu bezeichnen, wie sie bisher nicht
vorhanden ist . . .“
Zeitschrift für intern. Recht, Band XII, Heft 4/5.

Heft II: Dr. Cohn. Der Wucher. Ein Beitrag zur Entstehungs-
geschichte des mohamedanischen Rechts. Mit einem Nach-
wort von J. Kohler. Preis M. 2,—.

„Eine lichtvolle Darstellung der Stellungnahme der mohamedanischen heiligen
Bücher und Traditionen zum Wucher (Sachwucher) mit vergleichenden Gesichtspunkten.“
Badische Rechtspraxis 1902, Nr. 26.

**Heft III: Prof. J. Kohler, Berlin. Handelsverträge zwischen
Genua und Narbonne um das 12. und 13. Jahrhundert.**

Preis geh. M. 1,50.

„Die kleine Abhandlung darf als ein recht wertvoller Beitrag der Geschichte des
mittelalterlichen Handels bezeichnet werden. Die mitgeteilten Urkunden und die Er-
läuterungen Kohlers eröffnen einen interessanten Einblick in die Handelsbeziehungen
und die handelspolitischen Maßnahmen im 12. und 13. Jahrhundert . . .“
Lit. Mitt. der Annalen des Deutschen Reiches: XVIII. Jahrg., Nr. 7.

Heft IV: Dr. jur. Rundstein, Berlin. Das Recht der Kartelle.

Preis M. 3,—.

„. . . Die Schrift ist eine der interessantesten Studien über die so hochaktuelle
Kartellfrage . . .
hierbei wird die Kartellgesetzgebung einer interessanten Kritik in bezug
auf ihre Lückenhaftigkeit unterzogen.“
Österreichisches Handels-Journal vom 24. VII. 1904

**Heft V: F. Heinemann, Berlin. Das crimen falsi in der alt-
italienischen Doktrin.** Preis M. 2,—.

„Die Arbeit zeigt energisches Eindringen in einen großen, vielverzweigten
literarischen Stoff und eine erfreuliche Selbständigkeit der Auffassung.“
Gerichtssaal. S. 169, Jg. 1905.

Heft VI: Dr. Leonhard Holz. Die Prämiengeschäfte.

Preis M. 2,—.

„Verfasser entwickelt in dem ersten Teil seiner klar und fließend geschriebenen
Arbeit die Formen der Prämiengeschäfte und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Im
zweiten Teile bespricht Verfasser die bisherigen Konstruktionsversuche und übt an
ihnen in vielen Punkten beachtenswerte Kritik.“
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 51. Jahrgang. Heft 1/2.

Willensentschliessung und Rechtspraxis.

Von

Dr. J. Salgó,

Dozent an der Universität in Budapest.

Der Geisteskranke, und das Gesetz in Österreich.

Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft.

Von

Hofrat Dr. Heinrich Obersteiner,

k. k. Universitätsprofessor.



Halle a. S.

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.

1911.

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lüben i. Schles.

VII. Band, Heft 5.

Willensentschließung und Rechtspraxis.

Von

Dr. J. Salgó, Dozent an der Universität in Budapest.

Auf dem Grenzgebiete, wo die Dämmerung zweifelhafter Rechtsprechung und ebensolcher psychiatrischer Beurteilung zu völliger Dunkelheit sich verdichtet, dort gedeihen Begriffe von scheinbar unzerstörbarem Leben, deren Notwendigkeit und Wichtigkeit keineswegs unbestritten ist. Wir sehen ja oft, daß Anschauungen und Meinungen gleich Dogmen bestehen bleiben und sich erhalten, nicht wegen ihres inneren Wertes, sondern einzig nur allein wegen ihrer zweifelhaften Bedeutung. Weil nämlich eben ihre zweifelhafte Bedeutung sie fortwährend in den Mittelpunkt der Diskussion stellt.

Auch die Rechtspraxis hat solche Begriffe von erstaunlicher Lebenskraft; Begriffe, deren Wesen und Notwendigkeit immer dunkel und zweifelhaft war, deren praktische Anwendung aber immer unabwendbar schien und deren Bedeutung, trotz aller Wandlungen der juristischen und psychiatrischen Wissenschaft, sich niemals verringerte. Ein solcher Begriff der allgemeinen Rechtspflege ist der der Zurechnungsfähigkeit, an dessen Stelle in jüngster Zeit der beliebtere Begriff der freien Willensentschließung getreten ist.

Es gab eine Zeit, und sie ist ja noch nicht ganz vorüber, wo die Erörterung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zum unausweichlichen Requisite eines Sachverständigen-Gutachtens gehörte. Zur Entschuldigung der Ärzte mag wohl dienen, daß die Frage, nach dem Wortlaute der einschlägigen Gesetze, von juristischer Seite an den Arzt gestellt wurde, und daß die betreffenden Gesetzestexte wohl kaum unter medizinischer Mithilfe zustande kamen. Daß diese Frage in neuerer Zeit seltener aufgeworfen wird, ja, daß ab und zu die Erörte-

rung derselben in einem Fachgutachten auch schon von einzelnen Vertretern der Rechtswissenschaft aus Kompetenzgründen zurückgewiesen wird, das ist gewiß nur dem Umstande zu danken, daß Ärzte die Beantwortung der diesbezüglichen Frage konsequent abgelehnt haben. Und wir Ärzte könnten mit diesem Erfolge wohl zufrieden sein, wenn an die Stelle der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit nicht die nach der freien Willensentschließung getreten wäre. Denn damit haben nur die Worte eine Änderung erfahren. Das Wesen der Frage ist unverändert geblieben. Denn wo man früher Zurechnungsfähigkeit sagte, dort setzt man heute Willensfreiheit. Und wo man vorher von Unzurechnungsfähigkeit sprach, dort spricht man nunmehr von aufgehobener Willensentschließung. Auch der Verlegenheitsbegriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit hat eine entsprechende Umtaufe erhalten und heißt nun verminderte Willensfreiheit. Im Grunde ist aber alles geblieben, wie es war. Aus alledem scheint hervorzugehen, daß die Rechtspraxis ähnlicher dunkler Begriffe nicht entraten kann, wogegen von ärztlicher Seite wohl keine Einwendung erhoben werden könnte, — wenn die Beantwortung dieser Frage nicht eben den ärztlichen Sachverständigen zugeschoben würde.

Und nun drängt sich schon hier die Frage auf: Was mag das für ein grundlegender und wichtiger Begriff der Rechtswissenschaft sein, dessen Erläuterung und Entscheidung in der Praxis man dem Arzt zumutet? Andererseits aber: aus welchen Quellen medizinischen Studiums kann der Arzt die Kenntnis schöpfen, welche ihn zur Beantwortung der Frage nach der Willensfreiheit befähigen würde, deren er in seiner ganzen ärztlichen Tätigkeit nicht bedarf; eine Kenntnis, die er nur in den seltenen Fällen bekunden kann, wo er als gelegentlicher Zwischenrufer gehört wird?

Wenn nun aber trotz wiederholter Ablehnung solcher Fragen von ärztlicher Seite dieselben doch immer wieder als unerläßlich hingestellt werden und deren Beantwortung als wesentlicher Anteil des fachärztlichen Gutachtens in der Gerichtspraxis gefordert wird, dann ist es Pflicht der ärztlichen und speziell der psychiatrischen Disziplin, ihre Meinung über



den mehrerwähnten Begriff zu äußern, damit die praktische Rechtswissenschaft auf Grund dieser Ausführungen entscheide, ob sie danach noch für die Beantwortung der Frage nach der Freiheit oder Unfreiheit der Willensentschließung ärztlichen Rat einzuholen gewillt ist, oder ob sie nicht besser tut, in Sachen der Willensfreiheit als forensischen Problems auf die Mitwirkung des ärztlichen Sachverständigen zu verzichten, indem sie an den Arzt nur Fragen ärztlicher Natur richtet.

Da es sich bei unserem Thema um die praktische Anwendung des Begriffes der freien Willensentschließung handelt, wäre es gewiß unangebracht, denselben von der Seite eines abstrakten philosophischen Begriffes zu betrachten und denselben als solchen breitspurig zu umschreiben und zu erläutern. Unsere Betrachtungen wenden sich nur der evidenten sachlichen Seite des Begriffes und seinem Verhältnisse zur menschlichen Handlung zu, wie es in den alltäglichen forensisch-psychiatrischen Ereignissen zutage tritt. Und von diesem Gesichtspunkte betrachtet, steht die Sache nicht so, wie Faust es ausdrückt: „im Anfange war die Tat“, sondern: am Ausgangspunkt aller Handlungen steht der Wille. Für das naturwissenschaftliche Denken ist der Wille die Quelle aller Seelenvorgänge und der zentrale Erreger jeder menschlichen Handlung. Die moderne, naturwissenschaftliche Richtung der Strafrechtspflege beschränkt sich auch deshalb nicht mehr auf die Betrachtung der Handlung, als Endergebnis der Seelenvorgänge, sondern sie legt das größte Gewicht darauf, das Zustandekommen der menschlichen Handlungen zu erkennen. Mit vollem Recht ist die Rechtsprechung der Überzeugung, daß eine gerechte und zutreffende Beurteilung einer Tat nur bei genauer Kenntnis ihres Ursprunges und ihres Zustandekommens erwartet werden kann. Wir mögen nun über den letzten, transzendentalen Sinn der psychischen Vorgänge welcher Meinung immer sein, der Vorstellung können wir keinen Raum geben, daß der Mensch, gleichsam über sich selbst erhaben, in kühler, gleichgültiger Objektivität aus mehreren vor ihm liegenden Entschließungsmöglichkeiten in willkürlicher Auswahl eine herausgreift, um sie in die Tat umzusetzen. Wer psychologische Vorgänge nicht nur äußerlich betrachtet, sondern

seinen Blick auch auf innere Beobachtung richtet, der erfährt leicht, daß wir selten, vielleicht niemals unser Denken und unsere Entschlüsse nach Gutdünken richtunggebend beeinflussen können. Bestimmend sind vielmehr im allgemeinen solche psychische Elemente, welchen wir a priori kaum größere Bedeutung zuerkennen hätten, ja von deren Existenz wir kaum wußten. Ohne daß wir der unverdient überschätzten Tagesensation, der sogen. Psychoanalyse, eine größere Bedeutung zuerkennen wollten, hat sie uns doch gelehrt, welchen schwerwiegenden Einfluß und welche große Rolle die im Unterbewußtsein schlummernden und zurückgedrängten psychischen Elemente in unserem Seelenmechanismus haben. Aus dem aufmerksamen Studium physiologischer und pathologischer Seelenzustände geht hervor, mit welcher quälenden Energie diese dunklen Elemente in die Sphäre der Bewußtseinsheitlichkeit drängen, und mit welcher angstvollen Anstrengung wir oft vergeblich gegen deren Vordrängen ankämpfen. Jeder konnte es gewiß an sich selbst schon erfahren, wie schwer wir uns einer aufsteigenden Vorstellung erwehren können, die ganz gegen unseren Willen unseren Gedankengang belastet und denselben oft bis zur Auslösung eines wahren Angstzustandes zeitweilig völlig hemmt und in pathologischen Fällen dauernd lähmt. In der Regel sind dies Vorstellungen und Gedanken, denen wir fremd gegenüberstehen und die eben wegen ihrer Beziehungslosigkeit zu unserem normalen Denken so drückend empfunden werden. Wir ersehen hieraus, daß nicht nur bewußte, sondern auch in ihrer Bedeutung völlig dunkle, mit unserem Bewußtseinszustand nicht kongruierende psychische Elemente unserem Gedankengange und unseren Entschlüssen die Richtung vorschreiben. Und darum müssen wir wohl erkennen, daß wir in überwiegender Weise nicht das und nicht so wollen, wie wir handeln, sondern, daß wir wollen, wie wir müssen. Kaum in gleichgültigen, unwichtigen Dingen wählen wir unter mehreren Willensentschlüssen. In Fällen von entscheidender Wichtigkeit handeln wir, wie wir unter dem Einflusse von äußerem und innerem Zwange handeln müssen.

Für ein naturwissenschaftlich geschultes Denken bedarf es nur eines schwachen Hinweises auf die äußerst komplizierte

Natur dieses äußeren und inneren psychischen Zwanges. Ohne weitere Beweisführung ist es klar, welche ausschlaggebende Rolle den ererbten und organisch bedingten Komponenten, wie auch den erziehlichen Elementen unseres Seelenlebens zukommt und zukommen muß im Mechanismus unserer Willensentschlösungen. Aber auch dem Einfluß der verschiedensten zufälligen äußeren Momente können wir uns kaum entziehen. Der Hungrige denkt und entschließt sich anders in Fragen des Eigentumsrechts als der Satte, sowie auch der orgastisch erregte Liebhaber anders urteilt und handelt in Sachen der Ethik und Wohlanständigkeit wie der bedrohte Ehemann. Das Verantwortungsgefühl und die Handlungsweise des Leiters eines großen Unternehmens muß sich anders gestalten als das des letzten Angestellten, ebenso wie das Bewußtsein der Zahlungspflicht andere Formen annimmt in dem Gehirne des Schuldners als in dem des Gläubigers. Im Prinzipie kann die Freiheit der Willensentschließung nur eine sein; in der Wirklichkeit aber ist sie so vielfach und verschieden, wie es die menschliche Psyche ist. In einem gegebenen Falle aber kann und darf die Rechtspflege eine individuell verschiedene Willensfreiheit nicht statuieren. Und darum, meine ich, muß der endlos fortgesetzte Wortstreit über Wesen und Wahrheit der freien Willensentschließung resultatlos bleiben. Denn für die Beurteilung der täglichen Lebensvorgänge, wie sie die Rechtspraxis bietet, kann die Freiheit der Willensentschließung, sofern wir von einer solchen sprechen wollen, nur eine individuelle sein, die nur für das Individuum Geltung hat, weil sie die Resultierende seiner psychischen Elemente das Endergebnis seiner gesamten überkommenen, veranlagten, anezogenen und gelegentlich bedingten Seeleneigenschaften ist. Und so wenig man ein gemeinsames Hutmaß für alle Köpfe findet, ebenso wenig kann man den Maßstab eines theoretisch abgeleiteten Begriffs der Willensfreiheit bei allen Menschen in gleicher Weise verwenden. Die Freiheit der Willensentschließung ist eine individuelle psychische Eigenschaft und auch das nur in sehr beschränktem Maße, insofern sie nach konstanten und zufälligen Kräftewirkungen auch im Individuum innerhalb weiter Grenzen variiert und bis zur Unkenntlichkeit schwankende

Formen annimmt. Die kriminalistische Kasuistik aller Zeiten und viele gerichtliche Sensationsaffären unserer Tage haben Willensentschließungen und Handlungen in großer Zahl erbracht, die zu dem Bilde, das wir uns von der Psyche der Handelnden machen konnten, in schreiendem Gegensatze standen. Wie oft müssen wir einbekennen, daß uns eine bestimmte Handlungsweise eines uns bekannten Individuums in ganz unerwarteter Weise überraschte! Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn man angesichts solcher Vorkommnisse gänzlich inkongruenter Willensäußerungen die Freiheit menschlicher Entschließungen nicht gut gelten lassen mag. Aber selbst ohne solche sprunghafte Äußerungen menschlichen Willens, selbst die Konstanz und Gleichmäßigkeit der Handlungsweise eines und desselben Individuums spräche auch im entferntesten nicht für die ungebundene Freiheit des Willens, wie wir dies noch weiter ausführen werden.

Es ist aber ohne weiteres einleuchtend, daß sich die praktische Rechtspflege auf einem so schwankenden Boden, wie es die auch individuell beschränkte sog. freie Willensbestimmung ist, nicht bewegen kann. Mag die Rechtswissenschaft auch noch so sehr zur naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethode hinneigen und Ursache und Wirkung auf naturwissenschaftlicher Grundlage zu erforschen trachten, soweit können ihre Bestrebungen nicht gehen, daß sie für jeden einzelnen Fall eine individuelle und nur für das Individuum gültige Verantwortlichkeit feststellt. Selbst wenn sie es könnte, würde ihr zu einem solchen von Fall zu Fall erst festzustellenden Maße der Entschließungsfreiheit die nötige Zeit fehlen. Aber sie kann es gar nicht. Für eine solche Maßbestimmung fehlt ihr jedes annähernd brauchbare Maß zur befriedigenden Feststellung der individuellen Willensfreiheit. Die Möglichkeit der sozialen Prozedur gegen verbrecherische Anschläge und Friedensbrecher muß aber unter allen Umständen gesichert sein. Sie muß ebenso gesichert sein gegen kontroverse Theorien wie gegen die individuell verschiedenen Willensentschließungen. Rechtsphilosophen mögen tiefgehende Betrachtungen über Wert und Realität theoretischer Begriffe anstellen; die Psychologie mag die allgemeinen und individuellen Elemente des psychischen

Geschehens und der Gesetze des Seelenmechanismus zu erforschen trachten, — aber die Rechtspraxis beschäftigt sich nicht mit abstrakten Theoremen und transzendentalen Begriffen, sondern mit lebendigen Individuen, deren tägliche Plagen und Wünsche sie erledigen muß. Auch der praktische Arzt, der bei jedem Einzelfalle erst sämtliche, noch nicht erledigte Theorien und alle experimentellen Untersuchungsarten zu Rate ziehen wollte, bevor er sich zu irgendeinem Heilverfahren entschließt, würde gar bald des nötigen Vertrauens verlustig werden und seine Klientel einbüßen, weil er die ihm übertragene Arbeit nicht zu leisten vermöchte.

Denn wovon ist eigentlich die Rede? Die Rede ist davon, daß die menschliche Gesellschaft zur Sicherung ihres Bestandes und ihrer friedlichen Arbeit gewisse gemeinsame Bürgschaften geschaffen hat und noch schafft; — Bürgschaften und Übereinkommen, welche sie zur Benützung bestimmter Verteidigungsmaßregeln gegen Störenfriede und Angreifer berechtigen. Die menschliche Gesellschaft wählt hierzu solche Waffen, die der jeweiligen sozialen Auffassung entsprechen und notwendig scheinen. Sie kann auch dieser Verteidigungswaffen ohne Gefährdung ihrer eigenen Existenz nicht entraten. Sie mögen einer späteren Zeit oder einer anderen Gemeinschaft als zweckwidrig oder unangebracht erscheinen; sie mögen von Einzelnen derselben Epoche oder derselben sozialen Vereinigung als drückend und ungerecht empfunden werden; — sie müssen aber für jeden Einzelnen derjenigen Gesellschaft, welche die gesetzlichen Verfügungen erlassen hat, bindend und fraglos gültig sein.

Keine Kulturgemeinschaft sollte aber, im Bewußtsein ihrer Macht, die Grenzen dieser Selbstverteidigung überschreiten. Denn als machtsicherem und überlegenem Beobachter und Richter menschlicher Handlungen, an den weder Leidenschaft noch wechselnde Stimmung oder Voreingenommenheit heranreichen darf, kann es nicht ihre Aufgabe oder Wunsch sein, die friedienstörende, verbrecherische Handlung strafend zu rächen. Die ausschließliche Aufgabe eines Gemeinwesens kann nur die Erfüllung der Verteidigungspflicht bilden. Die verbrecherischen Handlungen des Einzelnen interessieren das

Gemeinwesen und deren amtliche Vertreter nur insoweit, als sie die sozialen Interessen schädigen. Man spricht vergebens von der Abschreckungs- oder Korrektionswirkung der Strafen, — im Grunde kann und soll die soziale Gemeinschaft nichts anderes tun, als die ihr übertragene Verteidigung, den Schutz der sozialen Ordnung durchführen. Das nur allein kann der Sinn der gesetzlichen Verbote sein. Daß man da und dort früher und auch jetzt noch an dieses Grundprinzip der Rechtspflege vergessen hat und vergißt, spricht nicht gegen das Prinzip. Denn auch der Rechtspflege, als einer menschlichen Institution, haften die Mängel aller menschlichen Institutionen an. Wir können aber auch den gesetzlichen Strafen eine abschreckende oder bessernde Wirkung zugestehen, ohne die Richtigkeit des Grundprinzips zu erschüttern. Denn auch diese, keineswegs sichergestellten Wirkungen der Strafe wären nur eine Erweiterung und Ausgestaltung der sozialen Verteidigung, die keine andere Aufgabe haben kann, als das friedliche Beisammensein und den Gang der sozialen Arbeit zu sichern.

Freilich war die Auffassung über diese soziale Schutzarbeit zu verschiedenen Zeiten recht verschieden. Wir wissen, daß für eine gar nicht kurz bemessene Zeitepoche beispielsweise das religiöse Bekenntnis für die Bestimmung des sozialen Friedens oder Unfriedens bestimmend war. Eine von dem herrschenden Bekenntnis abweichende religiöse Überzeugung galt als das schwerste Verbrechen gegen die Gesellschaft und wurde aufs schwerste bestraft. Das kann nach unserer heutigen Anschauung wohl nur auf gründlicher Verkennung der sozialen Exigentien beruht haben. Und es kann nicht wundernehmen, daß man in solcher Zeit auch manches andere ebenso gründlich verkannte. Denn nur aus einer solchen Verkennung konnte es geschehen, daß man die verwirrten und sinnlosen Reden von Geistesgestörten als schwere, antisoziale Verbrechen ansah und die Geisteskranken in schonungslosester Weise vernichtete. Der damals herrschenden Auffassung gemäß konnte man die von Teufeln und Dämonen Besessenen, die von Gott Abgefallenen und Verlassenen im Interesse der allgemeinen Sicherheit, die ja aufs schwerste bedroht schien, auch gar nicht schonen.

Daß das anders geworden ist, daß die Seelenstörung nicht

mehr als strafbares Delikt angesehen wird, das möchte ich nicht dem fortgeschritteneren Humanitätsgefühl zuschreiben, sondern dem wachsenden Intellekt und insbesondere dem zutreffenderen Verständnisse in sachen der Psychiatrie. Gerade die tiefere Erfassung des Wesens der Seelenstörungen hat dieselben nicht nur aus der Liste der zu ahndenden Geschehnisse gestrichen, sondern sie auch unter einen besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. In richtiger Erkenntnis der krankhaften Geisteszustände wurde als oberster Satz der Rechtspraxis ausgesprochen, daß Geistesgestörte für ihre Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können. Sie können es nicht, weil die allgemeine Überzeugung die ist, daß die Seelenstörung den Gedankengang völlig verändert, die Empfindungswelt verkehrt und die Willensäußerungen in krankhafter Weise deroutiert. Und wenn die Gesetzestexte klipp und klar aussprechen würden, daß die Beurteilung von menschlichen Handlungen, welche im Verlaufe von Seelenstörungen und durch krankhafte Geisteszustände ausgelöst werden, nicht Gegenstand richterlicher Erwägungen sein können, daß sie der Rechtsprechung nicht zugeführt werden können, — dann wäre damit für diese Fälle die eine Abgrenzung gegeben. Sie würden damit der nicht immer fachgemäßen psychiatrischen Erkenntnis juristischer Behörden entzogen und wären auch den Konsequenzen schwankender und unzulänglicher medizinischer Erfahrung nicht weiter ausgesetzt. Es bliebe nur die Frage des Schutzes der Gesellschaft gegen die unverantwortlichen Handlungen der Geistesgestörten, d. h. deren Unschädlichmachung, zu erledigen, und das ist keine Frage der Rechtspraxis mehr, sondern nur noch die Ausführung einer administrativen Maßregel. Dieses administrative Verfahren hätte neben dem Schutze der Gesellschaft gegen naturgemäß straflose Angriffe auf die Ordnung und Sicherheit des Gemeinwesens, auch noch die Zuführung des als „krank“ erkannten Individuums in entsprechende ärztliche Behandlung resp. Pflege zu erledigen. Auf zu solchem Zwecke gestellte richterliche Fragen könnte der ärztliche Sachverständige seinem Wissen und dem jeweiligen Stande der psychiatrischen Wissenschaft entsprechend immer verständlich und sachgemäß antworten. Seine Antwort

würde und müßte sich eben immer ausschließlich auf den Gesundheitszustand des Untersuchten beziehen. Das würde der Erfahrung des ärztlichen Sachverständigen entsprechen und müßte auch, meiner Meinung nach, die dem Juristen notwendige Wissensergänzung voll und ganz bieten.

Die praktische Rechtswissenschaft geht aber weiter. Für sie ist in den meisten Gesetzgebungen die konstatierte Geistesstörung als solche noch kein Grund dafür, die durch die Seelenstörung ausgelöste antisoziale Handlung als straflos anzusprechen. Sie knüpft an diese Konstatierung noch gewisse Bedingungen. Solche gesetzestextliche Bedingungen sind: die ausdrückliche ärztliche Feststellung der Zurechnungsfähigkeit oder vielmehr der Unzurechnungsfähigkeit, der Willensfreiheit oder der Aufhebung derselben, oder endlich der Erklärung darüber, ob der Geisteskranke, natürlich zur Zeit der Tat, seines Vernunftgebrauches ganz oder teilweise beraubt war oder nicht.

Die Fragen und die zu erteilenden Antworten scheinen den ärztlichen Sachverständigen bis zur Überflüssigkeit einfach. Verwundert über die Selbstverständlichkeit erteilt der Experte die gewünschte, freilich nur ihm selbstverständliche Antwort. Gewiß ist der Geisteskranke unzurechnungsfähig. Ebenso sicher ist seine freie Willensentschließung aufgehoben und ist er des Gebrauches der Vernunft beraubt. Und doch begibt sich der ärztliche Sachverständige mit der Beantwortung solcher Fragen auf schwankenden Boden und provoziert in vielen Fällen einen Gedankenaustausch mit dem Juristen, welcher dem Ansehen des Arztes und der von ihm vertretenen Wissenschaft nicht immer dienlich ist.

Wir wollen ganz absehen davon, daß es ausschließlich Sache des Juristen ist, jemandem eine Tat zuzurechnen oder nicht; daß der Jurist gerade so viel oder so wenig orientiert ist über die Willensfreiheit wie der Arzt, weil ja weder der eine noch der andere darüber mehr als eine subjektive Überzeugung haben kann; und daß endlich auch der Jurist wissen mag, ob der Geisteskranke seine Vernunft gebrauchen kann oder nicht. Aber diese Fragen haben ihren Ursprung in gänzlicher Unkenntnis psychiatrischer Vorkommnisse. Und ganz

besonders die Frage nach der Freiheit oder Unfreiheit der Willensentschließung ist gerade von seiten der Rechtspflege ganz und gar unlogisch. Denn die soziale Ordnung und die dieselbe schützenden gesetzlichen Verfügungen gehen nicht von der Annahme der freien Willensentschließung aus und können gar nicht von dieser ausgehen. Der Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung muß überall die Auffassung zugrunde liegen, daß es dem Individuum nicht gestattet sein kann, seinen Willensentschließungen freien, ungehemmten Lauf zu lassen. Das Gesetz fordert vielmehr, daß der einzelne seinen Willen nur innerhalb festgesteckter, enger Grenzen, in starker Behinderung, d. h. in Unfreiheit betätige. In dem Augenblicke, in welchem das Individuum die sozialen Fesseln seiner Willensregungen abzustreifen sucht und sie ungehemmt betätigen will, muß es mit dem Gesetze in Konflikt kommen. Das gilt im kleinen wie im großen. Wenn ich in dringender Eile, ungeachtet des behördlichen Überfüllungsverbot, einen vollen Straßenbahnwagen besteigen will, meldet sich sofort der Hüter der gesellschaftlichen Ordnung, der mich darüber belehrt, daß ich meinen freien Willen nur bei Strafe betätigen darf. Ich darf aus freiem Willen meine Bedürfnisse nicht aus der Tasche meines Nebenmenschen befriedigen. Es ist mir nicht gestattet, eine persönliche Beleidigung nach meinem eigenen freien Ermessen zu rächen. Ich würde auch den fanatischsten Anhängern der Philosophie der Herrenmoral, den wirklichen oder eingebildeten „Übermenschen“ nicht empfehlen, die Lehre von „jenseits von gut und böse“ ins praktische Leben zu übersetzen und sie in ihren Handlungen zu verwirklichen. Sie würden bald darüber belehrt werden, daß ihre philosophische Überzeugung der öffentlichen Gewalt durchaus nicht imponiert, und sie müßten zu ihrem eigenen Schaden sehr bald erkennen, daß die begründetste Überzeugung des Einzelnen oder der Mehreren für die Rechtspflege vollkommen bedeutungslos ist. Es kann jemand wissenschaftlich durchdrungen sein von der absoluten persönlichen Freiheit in Sachen verschiedener sexueller Perversitätspraktiken und von der Absurdität der diesbezüglichen bestehenden gesetzlichen Verbote, — aber er darf diese seine wissenschaftliche Doktrin nicht in

die Praxis umsetzen, denn seine Überzeugung und seine freie Willensäußerung kann und darf von der öffentlichen Gewalt nicht respektiert werden. Er ist gezwungen, angesichts der gültigen öffentlichen Verfügungen die geschwellten Segel seines freien Willens zu streichen.

Es geht daraus hervor, daß schon die Fragestellung nach der freien Willensentschließung fehlerhaft ist. Die Rechtspflege kann bei Beurteilung irgendeiner menschlichen Handlung, sei sie nun straf- oder zivilrechtlicher Natur, gar nicht von der Annahme eines freien Willens ausgehen; sondern sie müßte logischerweise und ihrer eigenen Voraussetzung gemäß fragen, ob die Willensentschließung des Individuums bei Ausführung einer bestimmten Handlung unter genügender Behinderung und durch die bestehenden gesetzlichen Verfügungen entsprechend gehemmt war. Nur der Geistesgestörte oder psychisch mangelhaft Entwickelte setzt sich mit ungehemmtem, freiem Willen über alle sozialen Verbote und Verfügungen hinweg; nur er folgt unbekümmert um alle Rechtsfolgen jeder momentanen Regung seines krankhaften Willens und seiner gestörten Empfindungswelt. Weder das Zweckentsprechende einer menschlichen Handlung, noch die zielbewußte Absicht, noch auch die vorbereitete Überlegung resp. das Fehlen dieser Momente entscheiden für oder gegen einen pathologischen Geisteszustand. In viel bestimmterer Weise charakterisiert die von allen Bedenken und Hemmungen losgelöste, vollständig freie egoistische Willensentschließung die Handlungsweise des psychisch Kranken. Diese völlig freie, auf sich selbst gestellte Entfaltung des Willens zeigt sich in den uneingeschränkt egoistischen, antisozialen Handlungen der Imbezillen ebenso, wie in den rücksichtslosen paranoiden Ausbrüchen oder in den endlosen Kämpfen der Querulanten usw. In allen einschlägigen Fällen sind diese Handlungen psychopathologischen Ursprungs der Ausfluß eines schrankenlos sich betätigenden freien Willens.

Freilich werden die Vertreter der Rechtswissenschaft hierauf erklären, daß diese Vorkommnisse nicht das Ergebnis freier Willensentschließung sind, sondern daß sie unter dem unwiderstehlichen Zwange krankhafter Seelenvorgänge zustande kommen und deshalb nichts gegen die Willensfreiheit des geistig ge-

sunden Individuums beweisen. Mit dieser Auffassung kann sich auch der ärztliche Sachverständige einverstanden erklären. Denn es liegt darin das Zugeständnis, daß mindestens die Seelenvorgänge der psychisch Kranken nach einem zwingenden Kausalitätsgesetze ablaufen, denen sich das Individuum nicht entziehen kann. Allerdings muß sofort festgestellt werden, daß keinerlei pathologische Prozesse neue Gesetze schaffen können. Die Vorgänge der Natur laufen ausnahmslos nach dem Gesetze von Ursache und Wirkung ab. Diesem Gesetze sind Gesundheit und Krankheit in gleicher Weise unterworfen. Und wenn die Auffassung, daß im kranken Seelenleben das Kausalitätsprinzip uneingeschränkt Geltung hat, richtig ist, und sie ist es zweifellos; wenn es wahr ist, daß den psychisch Kranken in seinen Willensäußerungen die freilich krankhaften Elemente seines Seelenlebens zwingend treiben und beeinflussen, und es ist zweifellos wahr; dann kann die Annahme nicht aufrecht erhalten werden, daß die Vorgänge psychischer Gesundheit außerhalb des allgemein gültigen Kausalitätsprinzips stehen. Es gibt keine besonderen Gesetze für Vorgänge krankhafter Natur und wieder andere für solche der Gesundheit. Denn die Krankheit, sei sie nun psychisch oder somatisch, ist nichts anderes als ein gesetzmäßiger Ablauf des Lebens unter veränderten Verhältnissen. Und es ist gewiß nur eine menschliche Überhebung, den Seelenvorgängen einen Platz außerhalb des Gesetzes von Ursache und Wirkung anweisen zu wollen und eine uneingeschränkte Freiheit der Willensäußerungen, also einer psychischen Funktion zu statuieren. Eine unvoreingenommene kritische Betrachtung der psychischen Vorgänge, eine aufmerksame Selbstbeobachtung überzeugt uns leicht, daß wir den komplizierten Mechanismus unserer Willensemanationen nicht nach freiem Ermessen dirigieren können. Wir können ebenso wenig in der gleichmäßigen und gefesteten Betätigung des Willens, die das Resultat einer gut disziplinierten Individualität, eines Charakters bildet, eine freie Willensbetätigung erkennen, als wir in den wechselnden Explosionen rasch schwindender Stimmungslagen oder in den leicht zu beeinflussenden Entschlüssen minderwertiger geistiger Komplexe auch nur den Schimmer freier Willensentschlüssen zu erblicken vermögen.

In dem einen wie in dem anderen Falle ist der Wille nur die unausweichliche Resultierende solcher psychischen Komponenten, die in der Willensbetätigung unbedingt zum Ausdruck kommen müssen. In diesen und in allen Fällen kann kein Zweifel bestehen an der Abhängigkeit und Gebundenheit des Willens. Aber selbst der trügerische Schein, als könnte ich tun wie es mir beliebt, als könnte ich unter verschiedenen Entschließungsmöglichkeiten freie Wahl treffen, zeigt nur, daß ich die Einzelheiten, die Elemente meiner möglichen Willensentschließungen erwägend, mich für jene entscheide, die mir besser und zweckentsprechender erscheint. Das bedeutet nicht, daß die getroffene Entscheidung auch tatsächlich die richtige ist, sondern bloß, daß ich den kräftigeren Argumenten unterlegen bin.

Die größeren und schwerwiegenden Inkonsequenzen zeigen sich aber nicht einmal an dem widerspruchsvollen und ungeklärten Wesen der Freiheit oder Unfreiheit des Willens. Viel schwieriger und schwankender wird die Frage und deren Beantwortung, wenn es sich um die zahllosen Übergänge von der scheinbaren Freiheit zur behördlich anerkannten Unfreiheit handelt. So wie es für die medizinische Wissenschaft keine scharfe Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit gibt, ebenso wenig kann die Rechtspraxis eine absolut sichere Scheidung von vollkommen freier Willensentschließung und sicherer Aufhebung derselben vornehmen. Wenn es sich nur um die eine oder die andere Möglichkeit handeln würde, dann wäre eine Rechtsentscheidung wohl noch immer denkbar, wenn auch unter der Voraussetzung aller Irrtümer, die mit Entscheidungen auf Basis subjektiven Ermessens unausweichlich verbunden sind. Es wären das Irrtümer, die mit dem geistigen Niveau der jeweiligen Zeitepoche innig zusammenhängen, die deshalb auch nicht auszuschalten sind und deren Folgen die Zeitgenossen sich nicht zu entziehen vermögen. Aber die Bestimmung der psychiatrisch noch so ungeklärten Übergangszustände mit Beziehung auf das Maß der Willensfreiheit, resp. auf das Maß der Einschränkung derselben, kann in einwurfsfreier Weise vom ärztlichen Sachverständigen überhaupt nicht geleistet werden. Dazu fehlt ihm jedes auch nur halbwegs brauchbare Maß. Und ist schon die Meinungsäußerung über Freiheit oder Unfreiheit des Willens

niemals das Resultat naturwissenschaftlicher Untersuchung oder medizinischer Erfahrung, sondern immer nur eines subjektiven Glaubens, — dann ist es die gutachtliche Meinung über verminderte Willensfreiheit noch weniger. Denn mit der Frage der Willensfreiheit oder Unfreiheit könnte sich auch der ärztliche Sachverständige ein für allemal abfinden. Nicht so aber mit der Bestimmung der verminderten Freiheit der Willensentschließung in ihrem Verhältnis zur Rechtspraxis. In diesem Punkte kann es nicht einmal die ständige vorgefaßte Meinung des Begutachtenden sein, die zum Ausdruck kommt, sondern eine von Fall zu Fall schwankende Überzeugung des Sachverständigen, für welche die richterliche Auffassung nicht immer das richtige Verständnis oder besser gesagt: die entsprechende Leichtgläubigkeit hat.

Es zeigt aber auch, wie bedenklich und verkehrt es ist, Begriffe von der Qualität der verminderten Willensfreiheit in die Rechtspraxis einzuführen. Denn eigentlich ist dieser Begriff ein Ausdruck der Verlegenheit der Rechtsprechung und der Psychiatrie in gleicher Weise. Das Bewußtsein, daß es zwischen Freiheit und Unfreiheit der Willensentschließung mehr Abstufungen gibt, als Psychiatrie und Rechtsprechung sich heute träumen lassen, führte zu dem praktisch unverwendbaren Begriff der verminderten Willensfreiheit, der in seiner Anwendung zu sehr grotesken und höchst bedenklichen strafrechtlichen Folgerungen führen muß. Denn in einem gegebenen Falle bedeutet die Erklärung der verminderten Willensfreiheit, wie der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf der einen Seite, daß der Inkulpat nicht geisteskrank ist und daher der Bestrafung zugeführt werden kann; auf der anderen Seite jedoch besagt dieselbe Erklärung zweifellos, daß wir es mit einem organisch bedingten abnormen psychischen Status zu tun haben, der die Straffähigkeit in mehr oder minder erheblichem Maße herabsetzt. Das Prinzip der verminderten Freiheit der Willensentschließung verhindert demnach die Zuweisung der minderwertigen psychischen Individuen unter ärztliche Behandlung und Kontrolle und verhindert in gleicher Weise die volle Anwendung der gesellschaftlichen Verteidigungsmittel gegen die gefährlichsten antisozialen Elemente. Da es sich bei diesen fast ausschließlich um konstitutionelle

(angeborene oder früh erworbene) Abnormitäten handelt, die einer Besserung kaum zugeführt werden können und die wegen asozialen Verhaltens immer wieder mit der gesellschaftlichen Disziplin in Konflikt geraten, so wird eben durch die Rückfälligkeit die verminderte Willensfreiheit oder Zurechnungsfähigkeit mit jedem einzelnen Rückfalle besser demonstriert. Die natürliche strafrechtliche Folge muß deshalb eine abnehmende Straffähigkeit sein. Und es ergibt sich sinngemäß (!), daß die schlimmsten und am wenigsten zu bändigenden Elemente nach immer abnehmenden Strafen immer wieder gegen die menschliche Gesellschaft losgelassen werden. So kann und muß es auch den gültigen Bestimmungen und einschlägigen Gesetzen gemäß geschehen, daß ein Zufallsverbrechen wegen seiner schweren Einzelfolge ungleich schwerer bestraft wird als die wiederholte kleinkalibrige Missetat eines Degenerierten. Und doch kann kein Zweifel bestehen, daß der degenerierte gewalttätige Zuhälter, Trinker, Einbrecher oder Taschendieb, dessen antisoziale Betätigung mit Bestimmtheit sich immer wiederholt, weitaus gefährlicher für die soziale Gemeinschaft ist als derjenige, der infolge besonderer Umstände oder ausnahmsweiser Stimmungslage ein schweres Verbrechen begeht, das sich aber bei demselben Individuum kaum je wiederholen wird. Wohl sehen wir vielversprechende Anläufe in der Entwicklung der Strafrechtspflege, welche unter Berücksichtigung der Tatumstände den tatsächlichen Verhältnissen insofern Rechnung tragen, als sie die Härte der Strafe zu mildern bereit ist, wenn die Gemeingefährlichkeit nicht erwiesen ist. Aber die erhöhte Gemeingefährlichkeit der Minderwertigen hat noch keine genügende Beachtung gefunden und die bestehenden sozialen Einrichtungen erwiesen sich ihnen gegenüber als völlig unzureichend.

Die Ursache dieser Situation liegt nicht in unserer erkenntnistheoretischen Lücke über das Wesen der Willensfreiheit, — eine Lücke, die vielleicht niemals ausgefüllt wird. Denn ungeachtet derselben wird man immer Rechtsentscheidungen treffen müssen. Die menschliche Gesellschaft kann eben die endgültige Entscheidung der theoretischen Frage nicht abwarten und die Entscheidungen in den täglichen Ereignissen

des Lebens nicht ad calendas graecas hinausschieben. Die Ursache liegt vielmehr in der Rückständigkeit der sozialen Administration. Unsere gesellschaftlichen Einrichtungen stehen im Wesen eben auch heute noch dort, wo sie vor langen Zeiten standen. Den Missetätern gegenüber steht ihr auch heute noch die rächende Strafe als einzige Waffe zu Gebote. Sie kommt auch heute, ebenso wie früher gerade um die Straftat zu spät, anstatt sie zu verhindern. Die wirkliche Aufgabe einer brauchbaren Gesellschaftsmaßregel müßte aber sicherlich die Verhütung, die Prävention antisozialer Handlungen sein. Die nachträgliche Bestrafung kommt wie der Mantel nach dem Ungewitter — zu spät. Es kann der sozialen Gemeinschaft im ganzen und jedem einzelnen Mitgliede derselben im Grunde sehr gleichgültig sein, wie schwer oder wie leicht die Strafe ausfällt, die demjenigen zugemessen wird, der das ruhige Zusammenleben und die friedliche Arbeit gestört hat. Die Strafe befriedigt höchstens das Rachegefühl des einzelnen, das in den sozialen Verfügungen aber keinen Platz haben darf und soll. Für die Gesamtheit kann einzig und allein das von Wichtigkeit sein, daß durch die Angriffe auf die Sicherheit und Ruhe der Individuen ihr eigener Bestand nicht gefährdet werde. Nur wenn sie die unter ihrem Gesetzesschutze stehenden Einzelnen vor Schädigung bewahrt, entspricht sie voll und ganz ihren übernommenen Verpflichtungen. Das aber vermag sie mit Erfolg nur gegenüber denjenigen Elementen, von welchen eben die Rede war. Nur bei den Individuen; deren körperlicher und psychischer Habitus deutlich die Merkmale antisozialer Veranlagung erkennen lassen, die deshalb zur Einreihung in den sozialen Betrieb von vornherein als ungeeignet bezeichnet werden müssen und die eine ständige und schwere Bedrohung der sozialen Ordnung bilden, — nur bei diesen Elementen könnte die Gesetzgebung ihre wirkliche vorbeugende Tätigkeit entfalten. Wenn der Staat sorgsam darauf achtet, daß in jedem Berufe nur der entsprechend Vorbereitete sich betätige; wenn er es verhindert, daß auf juristischem, ärztlichem oder irgendeinem anderen Gebiete jemand sich herumtummele, der vorher nicht den amtlichen Nachweis seiner Befähigung erbrachte; — dann kann es doch nicht utopistisch sein, jene

Elemente aus dem sozialen Leben auszuschließen, die auf Grund von festzustellenden oder festgestellten Merkmalen als unfähig erkannt wurden, ein soziales Leben zu führen.

Bei einer solchen Feststellung fände eine Meinungsäußerung über das Maß der Einschränkung der freien Willensentschließung keinen Platz, denn sie müßte nicht auf Grund schon erwiesener Gemeingefährlichkeit erfolgen, wie das in der heutigen Rechtspraxis in Übung ist. Die psychiatrische Begutachtung solcher Übergangszustände würde sich dann wirklich nur aus den Zuständen selbst ergeben und würde keinen Zusammenhang mit den richterlichen Erkenntnissen haben. Dadurch wäre die ärztliche Begutachtung viel unabhängiger und weniger voreingenommen. Die psychiatrische Feststellung eines verminderten freien Willens nach Begehung einer oder mehrerer antisozialer Handlungen ohne ausgesprochene Geistesstörung steht immer unter dem Verdachte der Konnivenz einseitiger fachwissenschaftlicher Voreingenommenheit. Denn genau besehen, ist für den ehrlichen Menschen jede Straftat nur bei fehlerhafter Willensstätigkeit und herabgesetztem Verantwortlichkeitsgefühl denkbar. Die strafbare Handlung hat aber weder die Aufhebung der freien Willensentschließung noch deren krankhafte Einschränkung zur alleinigen Voraussetzung. Und die psychiatrische Entscheidung der Frage, ob jemand für das soziale Leben und Zusammenwirken organisch tauglich ist, oder ob er infolge seiner Veranlagung, seines Entwicklungsganges und seines psychischen Habitus für ein solches unbrauchbar ist, muß nicht notwendigerweise von einer verbrecherischen Handlung ausgehen. Dazu genügt vollständig eine geübte, fachkundige ärztliche Untersuchung.

Man wird allerdings, etwas erschreckt über den Radikalismus, die asozialen nicht ausgesprochen geisteskranken Elemente aus dem Leben der Gesellschaft auszuschalten, fragen, nach welchem Modus das geschehen solle? Unter dem Drucke der bestehenden sozialen Verfügungen wird man natürlich an das Strafsystem denken, und eine Strafhaft von unbeschränkter Dauer auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens gegen Individuen ohne verbrecherische Antezedentien oder mit solchen ohne größere Bedeutung wird als barbarisch und als unzulässige Ge-

fährdung der persönlichen Freiheit angesprochen werden. Das wäre es in der Tat, wenn es sich um eine Strafverfügung der menschlichen Gesellschaft handeln würde und nicht um einen Schütz, der in gleicher Weise der Gesellschaft und dem betreffenden Individuum zuteil würde. Selbstverständlich dürfte eine solche Ausschaltung weder den Charakter der Ahndung noch den diffamierenden Beigeschmack der Strafverfügung an sich tragen. Die Versorgung solcher Individuen würde eine neue gesellschaftliche Institution erfordern, ähnlich denjenigen, welchen andere erwerbsunfähige, invalide Menschen unter allgemeiner Anerkennung der sozialen Fürsorgepflicht zugeführt werden.

Der Umstand, daß diese geistigen Minderwertigkeiten, von welchen hier die Rede ist, wahrscheinlich mit diesen Verfügungen nicht einverstanden wären, kann wohl nicht gegen dieselben geltend gemacht werden. Die menschliche Gesellschaft trägt keinerlei Bedenken gegen die dauernde Internierung von Paranoikern, obwohl nicht viele derselben mit dieser Fürsorge einverstanden sind und die sich ebenfalls auf ihr persönliches Freiheitsrecht berufen. Das Recht auf persönliche Freiheit als Schlagwort will nicht viel heißen. Wir haben gesehen, wie enge Grenzen demselben auf Schritt und Tritt gezogen werden und wie wenig geneigt die menschliche Gesellschaft ist, dem Individuum zu gestatten, sich frei auszuleben. Sollte dieses Recht gerade nur denjenigen eingeräumt werden, die die sog. Freiheit des Willens niemals richtig gebrauchen können? Sollten gerade nur jene diese Freiheit betätigen können, die von ihr den gemeinschädlichsten Gebrauch machen? Wäre das vom Standpunkte eines friedlich arbeitenden Gemeinwesens statthaft? Die falsche Humanität von seiten derjenigen Gesellschaft, die die Greuel des Krieges als eines notwendigen Verteidigungsmittels für menschlich zulässig anerkennt, ist übel angebracht. Die Unaufrichtigkeit steht ihr auf die Stirn geschrieben. Die Freiheit der Person ist zu gefährlich im Besitze solcher Individuen, die von ihr keinen rechten Gebrauch zu machen verstehen. Sie darf als Schlagwort nicht dazu benutzt werden, um die Waffen der sozialen Verteidigung gegen völlig unverantwortliche oder nur in beschränktem Maße verantwortliche Marodeure stumpf zu machen.

Endlich aber wäre ja eine auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens ausgeführte Ausschaltung eines antisozialen, abnorm veranlagten Individuums aus dem Gesellschaftskörper, und seine Unterbringung in entsprechend eingerichtete Versorgung, selbst wenn diese zwangsweise Versorgung ohne zeitliche Begrenzung angeordnet wird, noch lange kein vollzogenes Todesurteil. Sie wäre gewiß nicht irreparabler wie irgendein Justizirrtum, wenn wir auch die Möglichkeit von Irrtümern der ärztlichen Untersuchung ohne weiteres zugeben. Solche Irrtümer wären auch keineswegs für das Gemeinwohl von so schwerwiegender Bedeutung und für die psychiatrische Begutachtung nicht so kompromittierend, wie es in vielen einschlägigen Fällen die widersprechende Rechtspraxis und die fortwährend schwankenden gutachtlichen Äußerungen über verminderte Freiheit der Willensentschließung sind. Denn die erklärenden Äußerungen des psychiatrischen Sachverständigen über den gesamten somatischen und psychischen Habitus des Untersuchten wären jedenfalls fachgemäßer und von überzeugenderer Eindringlichkeit, als es dessen unbeweisbare und subjektive Auslassungen über Willensfreiheit und deren Beschränkung sein können. So wie auch dem nichts im Wege stände, daß das ausgeschaltete Individuum während der Dauer seiner Ausschaltung wieder und wieder neuerlich untersucht und auf Grund solcher Untersuchungen, und der eingehenden und fortgesetzten Beobachtung in den Ausschaltungsinstituten, bei eventuell eingetretener Änderung seines Charakters unter gewissen Kautelen der freien Selbstbestimmung zugeführt werden könnte.

Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich.

Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft.*)

Von

Hofrat Dr. Heinrich Obersteiner, k. k. Universitätsprofessor.

Eine Anzahl von Gesetzentwürfen, respektive Vorentwürfen, die entweder ausschließlich oder zum Teil auf Geisteskranke und auf das Irrenwesen Bezug nehmen, ist in der letzten Zeit von der österreichischen Regierung ausgearbeitet worden, um den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt zu werden: das Entmündigungsgesetz, das Irrenfürsorgegesetz (Gesetz betreffend die Fürsorge für Geisteskranke) und schließlich das Strafgesetz.

Es ist vorauszusehen, daß die meisten der darin behandelten Fragen, die die Stellung der Geisteskranken gegenüber dem Gesetze, oder vielleicht besser — des Gesetzes gegenüber den Geisteskranken betreffen, lebhaftes Interesse beim Publikum finden werden, und daß wir, wie es zum Teile schon geschehen ist, von berufener und wohl auch unberufener Seite hierüber vielfache Äußerungen, Kritiken, Verbesserungsvorschläge u. a. erwarten dürfen.

An erster Stelle ist hier wohl die Stimme des österreichischen Irrenärztes zu hören, zu dem durch den Wiener Verein für Psychiatrie und Neurologie alljährlich an alle Psychiater und viele Juristen Österreichs die Einladung ergeht. Im Jahre 1907 kam dort das Referat von Hofrat v. Wagner-Jauregg über den die Zurechnungsunfähigkeit betreffenden Paragraphen im österreichischen Strafgesetzentwurf zur Beratung, 1908 das Referat von Dr. v. Sölder über das Entmündigungsgesetz. Ferner ist eben jetzt die österreichische

*) Abdruck aus der „Österr. Rundschau“, 26. Bd.

kriminalistische Vereinigung in Gemeinschaft mit dem Verein für Psychiatrie und Neurologie daran gegangen, jene Paragraphen des Vorentwurfes zu einem österreichischen Strafgesetze, die auch in das Gebiet des Psychiaters fallen, oder es wenigstens berühren, einer eingehenden Besprechung zu unterziehen, so z. B. wieder die Zurechnungsunfähigkeit, die gefährlichen Geisteskranken und die entsprechenden Maßregeln, die Trunkenheit- und Affektdelikte, Sexualdelikte u. a. *) Auch der psychiatrische Verband beabsichtigt, sich mit diesen Fragen, besonders mit dem Irrenfürsorgegesetz zu befassen. Ich möchte es nicht unterlassen, an dieser Stelle auf die wertvolle Arbeit von Dr. jur. S. Türkel hinzuweisen, welche das Materiale zur Vorgeschichte der jüngsten Irrengesetzentwürfe in großer Vollständigkeit enthält (Die Reform des österreichischen Irrenrechtes, Wien 1907), sowie auf den sehr beherzigenswerten, auch von einem hervorragenden Juristen Dr. Nechansky verfaßten Artikel im 17. Bande der „Österr. Rundschau“, der das Entmündigungsgesetz einer sachgemäßen und zutreffenden Kritik unterzog.

Ein jedes Gesetz im weitesten Sinne des Wortes ist ein starrer, unverrückbarer Körper, von dem man nichts wegnehmen, dem man nichts zufügen darf. Dies gilt in erster Linie von den Naturgesetzen; das Gesetz der Erhaltung der Kraft, der Brechung des Lichtes, der Schwere — sie gelten heute ebenso wie vor Tausenden von Jahren, lange bevor man sie überhaupt kannte. Von dem Augenblicke aber, als ihre Unrichtigkeit nachgewiesen würde, hören sie auf Naturgesetze zu sein. Anders verhält es sich mit den Gesetzen, die sich der Mensch selbst macht bei ihrer Willkürlichkeit und Wandelbarkeit, mit den Gesetzen der Sitte, der Sittlichkeit und vor allem auch mit den eigentlichen Rechtsgesetzen. Jeder Fortschritt in der geistigen und materiellen Kultur, der Technik der Wissenschaft, der sozialen, politischen Verhältnisse und Auffassungen kann gewisse Änderungen an diesen Gesetzen notwendig erscheinen lassen, Änderungen, die nur höchst schwerfällig und langsam zu erreichen sind; dies gilt in erster Linie von den

*) In Deutschland wird sich der Deutsche Verein für Psychiatrie in diesem Jahre mit der Diskussion über den deutschen Strafgesetzentwurf befassen.

Rechtsgesetzen, wenn auch theoretisch ein Federstrich des Gesetzgebers sie umstoßen kann. So recht populäre und bekannte Beispiele sind die juristischen Schwierigkeiten, welche sich bezüglich der widerrechtlichen Aneignung von Elektrizität ergeben haben, die rasch aufblühende Aviatik wird den politischen Behörden, der Finanzverwaltung u. a. manche Verlegenheiten bereiten und es hat auch bereits vor kurzem in Paris eine internationale Konferenz in Luftrechtssachen getagt.

In gleicher Weise haben uns auch die in den letzten Jahrzehnten gewonnenen tieferen Einblicke in das richtige Verständnis der Psychosen ganz neue Gesichtspunkte für die Auffassung der geistigen Störungen gegenüber dem Gesetze geliefert.

Jeder Tag kann etwas Neues bringen, das direkt oder indirekt die Gesetzgebung berührt; die menschlichen Gesetze veralten mit einer höchst unbequemen Raschheit, schneller als viele technische Errungenschaften; die ausgerangierten Kriegsschiffe kann man allenfalls an die Türkei verkaufen, mit dem Buchstaben der unbrauchbar gewordenen Gesetzesparagrafen muß aber der Jurist, oder wer sonst damit zu tun hat, schlecht und recht, so gut es eben gehen mag, auszukommen trachten. Kaum neun Jahre nach dem Inkrafttreten des jetzt geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 ordnete eine allerhöchste EntschlieÙung vom 16. Februar 1861 die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes an, eine Reihe neuer Entwürfe wurde seitdem von ganz ausgezeichneten Juristen (Hye, Glaser, Prazak, Schönborn und späteren) ausgearbeitet bis zu dem letzten vom September 1909, dessen Motivenbericht erst vor wenigen Monaten herausgekommen ist und der binnen kurzem im Abgeordnetenhaus zur Beratung gelangen soll. Auch in Deutschland liegen bereits Vorentwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuche und einer neuen Strafprozeßordnung vor, jenes ist seit 1870, dieses seit 1879 in Kraft.

Wenn wir die eingangs erwähnten neuen Gesetzentwürfe unseres Landes vor uns liegen haben, so wird es sich ohne weiteres ergeben, daß es vollkommen ausgeschlossen erscheint, auch nur einen geringen Bruchteil jener darin enthaltenen Bestimmungen, die eine Beziehung zu den Geisteskranken aufweisen, einer eingehenden kritischen Besprechung zu unter-

ziehen. Ich möchte mich daher lieber darauf beschränken, einige Punkte hervorzuheben, die den geltenden Gesetzen, Vorschriften und den jetzt gehandhabten Strafprozeßordnungen (zivil und militärisch) in dieser Beziehung entsprechen, und dabei die Blicke auch nach rückwärts und nach vorwärts richten. Ich werde mich also weder an die Juristen noch an die Psychiater wenden, denen ich damit nur Bekanntes sagen würde, sondern möchte vielmehr nur dem der Sache Fernerstehenden einen klareren Einblick in gewisse Verhältnisse schaffen, die sich vielfach und immer wieder — wohl meist aus Unkenntnis — eine ganz irrige Auffassung gefallen lassen müssen.

So oft und mit so viel Energie ist aus dem Publikum der dringende Ruf nach einem Irrengesetze laut geworden, daß es sich wohl verlohnt, auf diesen Punkt näher einzugehen. Ein vollkommenes Irrengesetz sollte alle Fragen behandeln, die die Beziehungen des Gesetzgebers zu den Geisteskranken betreffen. Es ist begreiflich, daß gar vieles davon in das Bereich des bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung fällt, was von dort schwer eliminiert werden kann, und dafür auch bereits vom geltenden Rechte vorgesehen ist (Zurechnungsfähigkeit, Entmündigung, Begutachtung u. a.), man kann also durchaus nicht behaupten, daß wir in Österreich keine Gesetze für die Irren haben, wenn auch kein eigentliches zusammenfassendes Irrengesetz; dazu kommen noch die verschiedenen auf dem Verordnungswege erlassenen Vorschriften, die gewissermaßen eine Vervollständigung der betreffenden Gesetze darstellen.

Man gewinnt aber den Eindruck, daß das Publikum unter einem Irrengesetze etwas ganz anderes versteht als die Irrenärzte, die ja selbst am besten manche unleugbare, schwere Mängel der bestehenden Gesetze und Vorschriften kennen und wiederholt eine Reform des Irrenwesens, soweit es die Gesetzgebung angeht, angeregt und verlangt haben. Für die Laien aber handelt es sich — so scheint es — immer wieder lediglich oder doch weitaus in erster Linie um die Furcht vor einer unberechtigten Internierung eines Geistesgesunden in einer Irrenanstalt; für sie sind auch die Irrenanstalten immer noch

lediglich Detentionsanstalten voll Gräuel und Schrecken, nicht aber Krankenhäuser, die zur Heilung und Pflege einer bestimmten Gruppe von Gehirnkranken bestimmt sind.

Die jetzt geltenden Vorschriften zur Unterbringung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt basieren auf der Verordnung des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 14. Mai 1874. Da ja gerade die Angst vor den Privatanstalten besonders lebhaft ist, will ich mich auf die Bestimmungen beschränken, die die Aufnahme in eine solche betreffen.

Bis dahin genügte die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses; Kranke, welche nicht ein Zeugnis mitbrachten, das von einem zur Praxis in den k. k. österreichischen Staaten berechtigten Arzte ausgestellt war, mußten (in Wien) von dem Stadtphysikus untersucht werden, welcher das notwendige Zeugnis auszustellen hatte.

In der Verordnung vom Jahre 1874 heißt es nun:

„§ 8. Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüts- oder Geistesstörung bestätigt wird. Das Zeugnis muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt oder, wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um Aufnahme ausgefertigt sein. Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privatirrenanstalt abzugeben sich veranlaßt findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen Arzt ausgestellt wird.

§ 9. Der leitende Arzt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung zu machen.“

Da sich sehr bald ergab, daß diese Verordnungen vielfach unvollständig waren und deren exakte Durchführung häufig nicht möglich war, erließ das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium am 4. Juli 1878 Zusatzverordnungen zu dem eben angeführten Paragraphen.

„Bei Militärpersonen genügt ein von einem k. u. k. Militär-
ärzte im Dienstwege ausgestelltes Zeugnis und bei Personen,
die aus einer österreichischen öffentlichen Kranken- oder Irren-
anstalt in eine Privatirrenanstalt übertreten, das zum Zweck
der Aufnahme in die letztere ausgefertigte Zeugnis der betreffen-
den Direktion. In Fällen, in welchen es sich um die sofortige
Unterbringung eines Geisteskranken in die Anstalt wegen Ge-
meingefährlichkeit handelt und ein vorschriftsmäßig ausgefertigt-
es Zeugnis nicht mit der nötigen Schnelligkeit beschafft werden
konnte oder wenn der Kranke aus dem Auslande kommt, und
ein von einem öffentlichen Arzte ausgestelltes, behördlich beglau-
bigtes Zeugnis nicht beigebracht wird, ist es dem leitenden
Arzte unter seiner Verantwortung zwar gestattet, den Geistes-
kranken provisorisch aufzunehmen, doch hat er der politischen
Behörde, welcher die Anstalt untersteht, längstens binnen 24
Stunden hiervon die Anzeige zu machen, damit die Zulässigkeit
des weiteren Verbleibens der betreffenden Person im Wege einer
amtsärztlichen Untersuchung konstatiert werde.

Bei Erstattung der Anzeige sind jene Umstände anzugeben,
welche der Beibringung des vorgeschriebenen ärztlichen Zeug-
nisses entgegenstanden und die den leitenden Arzt zur sofortigen
Aufnahme des Kranken bestimmten.

Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemein-
gefährlichkeit in eine Privatanstalt abzugeben sich veranlaßt
findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches
von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen
Arzte ausgestellt wurde“

In der Praxis verhält sich also die Aufnahme kurz so,
daß der aufzunehmende Kranke entweder bereits von einem
unter Eid stehenden Amtsarzte untersucht und für geisteskrank
erklärt worden ist, oder aber, daß der leitende Arzt zunächst die
Verantwortung der Retention auf sich nimmt, bis der alsbald
verständigte Amtsarzt (in Wien der Stadtphysikus) nach erfolgter
Untersuchung des Aufgenommenen und Konstatierung der
Geisteskrankheit die Aufnahme für gerechtfertigt erklärt und
diese Erklärung zu Protokoll gebracht hat. Selbstverständlich
müßte in dem Falle, als der Amtsarzt den Eindruck gewänne,
daß es sich um einen widerrechtlich zurückgehaltenen Geistes-

gesunden handelt, dieser nicht bloß augenblicklich wieder in Freiheit gesetzt werden, sondern es würden sich für den Anstaltsleiter die unangenehmsten Konsequenzen ergeben. Aber selbst angenommen, Anstaltsleiter und Amtsarzt wären der gleichen verbrecherischen Gesinnung und von den Angehörigen des angeblich Geisteskranken bestochen, so würde doch die nach einiger Zeit erscheinende gerichtsarztliche Kommission (jetzt ein Gerichtsbeamter und zwei sachverständige Gerichtspsychiater) das ganze Komplott aufdecken und dem Anstaltsleiter wie dem Amtsarzte gleich unangenehm werden. Wie hoch müßte die Bestechungssumme sein, damit ein Anstaltsleiter sich dazu hergibt, einen Geistesgesunden zu internieren, wo ja mit vollster Sicherheit zu erwarten ist, daß dies raschestens aufkommt und jener damit nicht nur seine ganze Existenz ruiniert, sondern auch noch einer gerichtlichen Bestrafung entgegensehen muß? Und schließlich warum sollen denn gerade bei den Irrenärzten derartige verbrecherische Neigungen zum Ausdruck kommen, bei einem Stande, dessen schwerer und verantwortungsvoller Beruf die größten Anforderungen an die humanitäre, menschenfreundliche Gesinnung seiner Vertreter stellt?

Und wenn immer und immer wieder die Angst vor einer solchen widerrechtlichen Internierung durchklingt, trotzdem in Österreich kein einziger Fall einer solchen bekannt ist, so bedenkt das Publikum andererseits nicht, daß wiederholt durch einen amtlichen Irrtum jemand in polizeilichen Gewahrsam gebracht wurde, daß nicht selten nach kürzerer oder längerer Untersuchungshaft die Untersuchung eingestellt wird, weil sich die Unschuld des Häftlings herausgestellt hat — aber auch schwerere Rechtsirrtümer sind unvermeidlicherweise vorgekommen, die einem Unschuldigen viele Jahre seiner Freiheit, vielleicht auch sein Leben geraubt haben. Und dabei dürfte doch auch der Aufenthalt in einer mit allen Bequemlichkeiten ausgestatteten Irrenanstalt weniger peinlich sein als der in einer Kerkerzelle.

Der noch in einem Frühstadium der Entwicklung befindliche neue Gesetzentwurf, die Fürsorge für Geisteskranke betreffend, enthält übrigens auch eine Bestimmung, nach welcher die Aufnahme provisorisch stattfinden kann (§ 19, 4):

„durch Verfügung des leitenden Arztes im Falle dringender Gefahr und offenbarer Geisteskrankheit insbesondere bei gemeingefährlichen Krankheitsausbrüchen zugereister Personen auf Verkehrsanstalten, öffentlichen Verkehrswegen u. dgl.

In dem sub 4 bezeichneten Falle ist jedoch von der Anstalt der politischen Behörde erster Instanz ihres Sitzes unverzüglich . . . die Anzeige zu erstatten. Die politische Behörde fällt hierüber*) auf Grund amtsärztlicher Erhebung den im § 14 vorgesehenen Ausspruch oder verfügt die Entlassung des Angehaltenen. Im letzteren Falle steht der Anstalt binnen 8 Tagen nach der Verständigung der Rekurs an die politische Landesbehörde offen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung.“

Es muß unbedingt die Möglichkeit offen gelassen bleiben, die Aufnahme, dort wo Gefahr im Verzuge ist, auch ohne langwierige und komplizierte Formalitäten, wie sie von manchen besonders ängstlichen Gemütern für alle Fälle verlangt werden, durchzuführen; oft, und doch nicht oft genug hat man es versucht, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, wie häufig Geisteskranke über sich selber und über ihre Umgebung Unglück brachten, weil man es unterließ, sie und die andern rechtzeitig vor ihnen zu schützen. Es genügt die Tagesblätter durchzusehen, um binnen kurzem ein erschreckend reiches Material zur Bekräftigung dieser Tatsache zusammenzustellen, und doch gelangt nur ein kleiner Bruchteil davon in die Öffentlichkeit, am wenigsten z. B. solche Fälle, in denen ein Geisteskranker in unsinniger Weise sein Vermögen vertut und damit seine Familie zugrunde richtet und ähnliches. Vor mir liegt eine Nummer des „Neuen Wiener Tagblattes“ vom 30. Juli v. J.; da finde ich auf einer und derselben Seite die Nachricht aus Köln, daß eine Frau im Wahnsinne sich, ihre Tochter und drei Enkelkinder erdrosselte, und gleich danach den Bericht aus Frankfurt a. M., daß ein geisteskranker Trinker seine Frau ermordete und sich hierauf mit Petroleum verbrannte.

Der Motivenbericht zum Entwurf eines Entmündigungsgesetzes anerkennt daher auch die Notwendigkeit einer Rege-

*) Internierungsberechtigung.

lung jener Fragen, die sich auf die Behandlung von Personen, die im geisteskranken Zustand Verbrechen begehen, die Behandlung von geistig minderwertigen und irrsinnigen Verbrechern, die Beschaffenheit der Anstalten, die zur Aufnahme solcher Geisteskranker dienen sollen, und auf Entlassung solcher Personen in geheiltem oder ungeheiltem Zustande beziehen; es sind dies durchwegs Fragen, die den Schutz der Gesellschaft gegen Angriffe gemeingefährlicher, geisteskranker Individuen betreffen, die aber nur im Zusammenhang mit einer Reform des Strafrechtes und des Strafvollzuges zutreffend gelöst werden können. Gerade diesem dringenden Bedürfnisse trägt aber das geltende Recht in Österreich, wie in manchen andern Staaten, keine Rechnung.

Es muß daher als ein sehr erfreulicher Fortschritt bezeichnet werden, wenn der vorliegende Strafgesetzentwurf in dieser Beziehung Abhilfe zu bringen versucht.

„§ 36. Ein Geisteskranker oder Trunksüchtiger, der eine strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat und wegen Zurechnungsunfähigkeit*) zur Zeit der Tat nicht verfolgt oder nicht verurteilt werden kann, wird an eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abgegeben, wenn er wegen seines kranken Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens (gemeingefährlich) anzusehen ist.

Der Kranke bleibt in der Anstalt, so lange seine Gemeingefährlichkeit dauert. Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

§ 37. Der zur Freiheitsstrafe verurteilte Täter eines Verbrechens oder eines mit einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens, dessen Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen, oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines krankhaften

*) Der neue Entwurf spricht durchwegs von „Zurechnungsunfähigkeit“, während bisher der sprachlich unrichtige Ausdruck „Unzurechnungsfähigkeit“ im Gebrauche war. Man sagt ja auch nicht „unleistungsfähig“, „unmilitärtauglich“ u. a.

Zustandes wesentlich vermindert war, kann nach dem Vollzuge der Strafe weiterhin verwahrt werden, wenn er wegen seines Zustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Verwahrung im Urteil aus und ordnet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges an, daß der Sträfling in einer besonderen Abteilung der im § 36. bezeichneten Anstalt zu verwahren sei, wenn seine Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist.

Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.“

Der ungemein gründliche und vielseitig belehrende Motivenbericht zum Strafgesetze führt mit Bezug auf diese beiden Paragraphen aus, daß der tatsächliche Zustand als ein höchst unbefriedigender zu bezeichnen ist, und bemerkt ferner, daß die Aufnahme gemeingefährlicher Geisteskranker und speziell solcher, die eine mit schwerer Strafe bedrohte Tat begangen haben, in einer Irrenanstalt zu einer Reihe schwerer Mißstände und Unzukömmlichkeiten führen muß. Manche Irrenanstalten haben sich daher auch geradezu geweigert, solche Personen aufzunehmen. Ebenso begegnet es, wie der Bericht weiter bemerkt, den größten Schwierigkeiten, sie dort dauernd anzuhalten; häufig werden sie bereits nach kurzer Zeit als geheilt oder gebessert entlassen, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie bald wieder in den gefährlichen Zustand verfallen.

Ich möchte noch hinzufügen, daß solche entlassene Sträflinge oder Geisteskranke nicht selten als sicheres Amulett ein Zeugnis der betreffenden Irrenanstalt bei sich tragen, in welchem ihnen der frühere Anstaltsaufenthalt offiziell bestätigt wird. Mit einem solchen nützlichen Papier in der Tasche beginnen sie alsbald wieder ihre gefährliche Tätigkeit und weisen sich gelegentlich der nächsten Verhaftung mit diesem wichtigen Dokumente aus, das sie meistens vor der Strafe schützt.

Bedauerlicherweise fehlen uns aber die Instrumente zum Vollzuge der in den §§ 36 und 37 vorgesehenen Sicherungsmittel und werden auch schon mit Rücksicht auf die großen Kosten nicht so leicht zu schaffen sein. Es besteht auch keine Einigung unter den Fachleuten über deren zweckmäßigste Einrichtung. Aschaffenburg tritt in seinen Bemerkungen zum deut-

schen Strafgesetzentwürfe sogar entschieden für die Verpflegung der geisteskranken Verbrecher in gewöhnlichen Heil- und Pflegeanstalten ein. Doch scheint mir dies Vorgehen sowie die von bayrischen Irrenärzten (D. Rüdin) propagierten Annexe für geisteskranken Verbrecher an Irrenanstalten weniger empfehlenswert als Annexe für Geisteskranke an bestehenden Strafanstalten (selbstverständlich mit fachmännischer ärztlicher Behandlung) oder als die dritte Möglichkeit, die eignen Anstalten für verbrecherische Irre. Diese Annexe oder Spezialanstalten würden dann auch jene Sträflinge aufzunehmen haben, die während des Strafvollzuges geistig erkrankten (die geisteskranken Verbrecher).

Beim Vergleiche von § 36 und 37 St. G. zeigt es sich, daß der neue Entwurf zwischen Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit unterscheidet, wenn auch diesem letzteren Ausdrucke im Texte des Gesetzentwurfes absichtlich aus dem Weg gegangen wird. Aus rein dogmatischen Gründen wurde von juristischer Seite die verminderte Zurechnungsfähigkeit lange bekämpft. Die Zurechnungsfähigkeit könne als juristischer Begriff nur verneint oder bejaht werden. Für den begutachtenden Psychiater erscheint es aber von größter Wichtigkeit, daß diese Grenzgebiete auch vom Gesetze anerkannt werden.

Überhaupt war es dem sachverständigen Begutachter bisher meistens unmöglich, nach dem wahren Wortlaute des § 2 des bestehenden Strafgesetzes vorzugehen und zu entscheiden oder eigentlich seine Gutachten diesem Paragraphen anzupassen:

„§ 2. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt war,

b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung, zur Zeit da die Verrückung dauerte, oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder in einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen wurde.“

§ 3 des österreichischen Militärstrafgesetzes ist mit dem angeführten identisch.

Vollkommen im Rechte ist v. Wagner, wenn er von einem „berüchtigten Paragraph 2“ spricht; denn danach müßte die Mehrzahl derjenigen, die nach der gegenwärtig und schon lange bestehenden Praxis mit allgemeiner Zustimmung als zurechnungsunfähig außer Verfolgung gesetzt wurden, zur Verurteilung kommen. Des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt sind ja nur völlig verblödete Kranke, die in der Regel nicht mehr straffällig werden. Hat man sich nun daran gewöhnt, vielen, die des Gebrauches der Vernunft nicht ganz beraubt sind, die Zurechnungsfähigkeit abzuspochen, so bleibt doch noch eine große Anzahl von Beschuldigten übrig, bei denen der Begutachter, trotzdem ihm deren geistige Verfassung vollkommen klar verständlich war (so daß der Ausdruck „zweifelhafter Geisteszustand“ eigentlich nicht zutreffend erscheint), oder noch mehr der Richter, dem der Psychiater eine völlig erschöpfende Darstellung vom Geisteszustand des Untersuchten zur Verfügung stellt, in Verlegenheit kommen mußte, ob er sich für Zurechnungsfähigkeit oder -unfähigkeit aussprechen solle, die sogenannten Grenzfälle.

Diesen Übelständen trachtet nun der neue Gesetzentwurf abzuhelfen.

„§ 3. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4. War die Fähigkeit des Täters, das Unrecht einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes vermindert, so ist an Stelle der Todesstrafe auf lebenslänglichen Kerker zu erkennen. Hat der Täter, eine Freiheitsstrafe verwirkt, deren Vollzug in ihrer regelmäßigen Art seinen Zustand verschlimmern würde, so ordnet das Gericht an, daß die Strafe nach den der Eigenart dieser Personen angepaßten Vorschriften vollzogen werde. Der Vollzug solcher Strafen findet in einer besonderen Strafanstalt oder in einer beson-

deren Abteilung einer Strafanstalt oder eines Gefangenenhauses statt.“*)

Um aber von vornherein der Besorgnis entgegenzutreten, es könnte durch die Milderung der Strafe bei verminderter Zurechnungsfähigkeit der strafrechtliche Schutz erschüttert werden, sagt § 57:

„Wenn der Täter handelt in einer an Zurechnungsunfähigkeit grenzenden Herabsetzung oder Schwäche der Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, sofern dieser Zustand nicht durch verschuldete Trunkenheit hervorgerufen war . . . kann statt der ausschließlich angedrohten zeitigen Kerkerstrafe auf Gefängnis erkannt werden; zeitige Freiheitsstrafen und Geldstrafen können bis auf die Hälfte der Untergrenze herabgesetzt werden.“

Ich will hier nicht auf das vielfach umstrittene Problem der verminderten Zurechnungsfähigkeit, respektive geistigen Minderwertigkeit näher eingehen. Seit vielen Jahren beschäftigt es Juristen und Psychiater und hat auch eine reiche Literatur gezeitigt. Wer sich dafür interessiert, der findet Belehrung in dem eingangs zitierten Referat von Hofrat v. Wagner, sowie in den erläuternden Bemerkungen zum österreichischen Motivenbericht, der überhaupt eine reiche Fülle wertvoller und eingehender Auseinandersetzungen enthält, welche keineswegs nur für den Juristen verständlich sind, sondern zum großen Teil jedermann vielfaches Interesse bieten.

Desgleichen möchte ich daran erinnern, daß, wie ich bereits erwähnte, der Entwurf eines Entmündigungsgesetzes durch v. Sölder in seinem Referate am 3. österreichischen Irrenärztetag und durch Nechansky in der „Österr. Rundschau“ eine eingehende Kritik erfahren hat, so daß ich mich daher kurz fassen kann.

*) § 3 und 4 des österreichischen Strafgesetzentwurfes entsprechen dem § 63 des deutschen, verdienen aber sicherlich den Vorzug vor diesem, was auch von deutschen Psychiatern (Aschaffenburg) anerkannt wird. Namentlich sucht der österreichische Entwurf sowohl der naturwissenschaftlichen, deterministischen als auch der indeterministischen Auffassung Rechnung zu tragen, was immerhin als eine dankenswerte Konzession an erstere anerkannt werden muß.

Am wertvollsten an diesem Entwurfe erscheint mir die Bestimmung, daß die Bestellung eines Beistandes für leichtere Fälle von Geistesstörung (beschränkte Entmündigung) vorgesehen ist und daß statt der bisher im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche gebräuchlichen odiosen Ausdrücke „Wahnsinn und Blödsinn“ nunmehr die Bezeichnungen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche getreten sind. Es findet sich aber in dem genannten Entwurfe so manches, mit dem man, meiner Meinung nach, weniger einverstanden sein kann. So mache ich aufmerksam auf die große Kompliziertheit des Verfahrens, ferner auf die Bestimmung, daß ein einziger Sachverständiger, der nicht einmal ein erfahrener Psychiater zu sein braucht, zur Begutachtung genügt, wodurch selbstverständlich der Wert der Gutachten für die Richter wesentlich herabgemindert wird.

Aber sehr bedenklich erscheint die Einführung von Vertrauensmännern, die sich der Geisteskranke (derselbe, der strafgerichtlich „seinen Willen nicht bestimmen“ kann) selber wählen darf, die alle erdenkbaren Rechte, aber außer Verschwiegenheit keine Pflichten haben sollen. Sölder bemerkt ganz richtig, daß man unter den Vertrauensmännern auch jene wohlbekannten Leute wiederfinden werde, die sich schon bisher mit Vorliebe zu Anwälten Geisteskranker aufgeworfen haben, um sich an deren Vermögen zu bereichern.

Auch die Heranziehung von Schöffen, Laienrichtern, zum Entmündigungssenat dürfte kein glücklicher Einfall sein. Es soll durch deren Unbefangenheit die Garantie gegen den Einfluß der „Routine“ geboten werden. Mag diese Bestimmung auch, wie v. Sölder annimmt, ausschließlich die Berufsrichter und nicht die Psychiater treffen, so muß es doch höchst sonderbar und auffällig erscheinen, wenn das Gesetz Kenntnis, Erfahrung (Routine) verabscheut und dafür die Unbefangenheit der Ignoranz und der meist damit verbundenen falschen Vorurteile setzt. Es wäre vielmehr im Gegenteil gerade ein qualifizierter Senat anzustreben, dem eventuell auch ein psychiatrisch geschulter Arzt angehört, der in der Lage wäre, gegebenenfalls den Richtern die notwendigen Aufklärungen zu geben.

Wenn eine so kompetente Stimme wie die des Hofrates Amschl sich überhaupt gegen die Institution der Schöffen bei

der Rechtsprechung scharf äußert, um wieviel mehr gilt dies für solche Fälle, in denen spezielle, gründliche Sachkenntnis und Erfahrung dringend notwendig sind. „Ein im Richteramt erfahrener und altgewordener Mann bekennt gerne, daß das Ende seiner Laufbahn noch immer der Anfang seiner Lehrzeit ist; ein Schöffe jedoch läßt sich neben ihm auf dem Richterstuhl nieder, gleichgezählt und gleichgewogen. Was der eine im Laufe des Lebens mühsam erlernt, was sein Dasein ausgefüllt, dem anderen gibts der Herr im Schlaf.“*)

Sollte aber mit dieser Bestimmung im Hintergrund doch auch die so gefährliche und gefürchtete „Routine“ der ärztlichen Fachmänner gemeint sein, so würde dies nahe an eine arge Kurpfuscherei heranreichen: Ob die Indikation zu einer Blinddarmoperation vorliegt oder ob es sich um einfache Kolikschmerzen handelt, diese Entscheidung wird jeder — auch die Väter dieser Bestimmung — lieber dem routinierten Arzte überlassen als dem durch keine Fachkenntnisse verdorbenen, unbefangenen Geschworenen, sei dieser nun ein Handschuhmacher oder selbst ein gelehrter Jurist. Und doch sind die Geisteskrankheiten — was heute wohl von keiner Seite mehr bestritten werden dürfte — nichts anderes als Erkrankungen des Gehirns, deren richtige Erkenntnis allerdings oft gründliche Sachkenntnis, vieljährige Erfahrung und vielseitiges Studium erfordert. Gerade über die unglückliche Einrichtung des Vertrauensmannes und der Schöffen äußert sich Nechansky ebenso scharf als richtig.

Als erfreulicher Fortschritt muß es begrüßt werden, wenn sowohl das Entmündigungsgesetz als auch das Strafgesetz (§§ 470, 471) weitergehende Maßregeln gegen die Trunksucht respektive Trunkenheit sowie gegen den chronischen Morphinismus u. dgl. vorsehen.

„E. G. § 3. Eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit (beschränkte Entmündigung) einer volljährigen Person kann ferner stattfinden:

1. 2. wenn sie infolge von Mißbrauch von Alkohol

*) Amschl, Der österreichische Strafgesetzentwurf. H. Groß' Archiv, Bd. 37.

(Trunksucht) oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgibt oder die Sicherheit anderer gefährdet oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedarf.

Str. G. § 470. Wer im Zustand der Trunkenheit eine Verrichtung vornimmt, die, ohne besondere Umsicht oder Vorsorge vorgenommen, geeignet ist, eine Gefahr für das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen herbeizuführen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 500 K bestraft.

§ 471. Wer im Zustande offenbarer Trunkenheit durch sein Verhalten an öffentlichen Orten Ärgernis erregt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 K bestraft, wenn er dem Trunke ergeben ist.“

Schließlich möchte ich die Technik eines strafprozeßlichen Vorganges erörtern — der Erstattung von psychiatrischen Fakultätsgutachten —, wie sie in Wien üblich ist, und zwar aus zwei Gründen. Erstens ist diese Technik, soviel ich weiß, dem großen Publikum, das so häufig Gelegenheit hat, das Wort „Fakultätsgutachten“ zu lesen, aber auch den Richtern, die damit zu tun haben, fast gar nicht bekannt, andererseits wurden — besonders früher — diese Fakultätsgutachten, trotz der hohen Bedeutung, die ihnen das Justizministerium für die Strafrechtspflege beimißt (Justizministerialerlaß vom 18. Mai 1874, Z. 6488), gerade von manchen Richtern recht abfällig beurteilt und den Fakultäten einseitige Voreingenommenheit, Oberflächlichkeit u. a. vorgeworfen, so daß es wohl am Platze erscheint, hier etwas näher darauf einzugehen.

Im Anschlusse an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 über die Abgabe von Sachverständigen-gutachten heißt es:

„§ 126. Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderer Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Ärzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medizinischen Fakultät der im Reichsrat vertretenen Länder eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Ratskammer die Einholung eines Fakultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nötig findet.“

In der Instruktion für das k. und k. Militär-sanitätskomitee heißt es:

„Der Wirkungskreis dieses Komitees umfaßt die Überprüfung ärztlicher und gerichtsärztlicher Gutachten, sowie die Klarlegung zweifelhafter Objekte der Militärrechtspflege vom fachwissenschaftlichen Standpunkt. Sollte das Militär-sanitätskomitee zur endgültigen Entscheidung hierher gehöriger oder anderer wissenschaftlicher Fragen ein Fakultätsgutachten als notwendig anerkennen, so ist dieses von der medizinischen Fakultät der Universität Wien, beziehungsweise vom justiz-ärztlichen Senate von Budapest einzuholen.“

Diese Fakultätsgutachten (oder Kunstgutachten), deren ärztliche Überprüfung unstatthaft ist, wurden früher nach dem Hofkanzleierlasse vom 15. August 1846 von einer Kommission erstattet, in der der jeweilige Dekan des medizinischen Professorenkollegiums den Vorsitz hatte (Unterrichtsministerialerlaß vom 19. Dezember 1851), deren Mitglieder aber in erster Linie dem betreffenden Doktorenkollegium angehörten. Seitdem zu Beginn der Siebzigerjahre die Lostrennung der Doktorenkollegien von den Professorenkollegien erfolgte, sind die Gutachten eine recht unangenehme Belastung der medizinischen Universitätsfakultäten, am meisten in Wien und speziell für die Vertreter der Psychiatrie geworden. Nicht nur daß 80 bis 90% dieser Gutachten sich auf psychiatrischem Gebiete bewegen, liegen ihnen auch meist sehr ausgiebige, umfangreiche Akten zugrunde und sie werden schon dadurch, abgesehen davon, daß es sich meist um recht schwierige Fälle handelt, weitaus mühevoller und ausgedehnter als etwa ein Gutachten wegen eines ärztlichen Kunstfehlers.

Eine aus zwölf Mitgliedern der Fakultät zusammengesetzte Kommission hat unter dem Vorsitze des Dekans über das vom Referenten vorgetragene Gutachten zu diskutieren und dessen

endgültige Fassung zu bestimmen. Früher war allerdings diese Kommission mitunter recht bunt zusammengewürfelt, Geburtshelfer und Chirurgen sollten ihre Meinung gerade über die schwierigsten psychiatrischen Fälle abgeben, überhaupt wollte man einmal nur Ordinarien (also oft nur einen einzigen Fachmann) in die Kommission einbeziehen. Seit etwa zehn Jahren ist aber die Einrichtung getroffen, daß sie ausschließlich aus Fachmännern, also nicht bloß aus Ordinarien und Extraordinarien, sondern auch aus Dozenten der Psychiatrie und gerichtlichen Medizin zusammengesetzt wird. Eine weitere Verbesserung ist endlich (ich spreche immer nur von der Wiener Fakultät) in den letzten Jahren dadurch eingeführt worden, daß für jeden einzelnen Fall ein Referent (der Sitz im Professorenkollegium haben muß) und ein Korreferent bestimmt werden und daß das Gutachten samt den Akten für die Mitglieder der Kommission (und nur für diese) acht Tage vor der Verhandlung zur Einsicht im Dekanat aufliegt, damit jedem die Möglichkeit geboten sei, sich vorher gründlich über den Gegenstand zu informieren. Desgleichen ist es Usus geworden, daß, wenn es nur irgendwie möglich, der Beschuldigte durch die Referenten, eventuell auch durch die anderen Kommissionsmitglieder einer eingehenden persönlichen Untersuchung unterzogen werde.

Ich verrate wohl kein Amtsgeheimnis, wenn ich mitteile, daß die von den Referenten erstatteten Gutachten in der Kommission in oft lange dauernden Diskussionen immer einer eingehenden Kritik durch die anderen Kommissionsmitglieder unterzogen und daß sie nur selten ganz ohne Änderung zum endgültigen Beschluß erhoben werden.

In Anerkennung dieser mühevollen, zeitraubenden Arbeit (50 und mehr Stunden gehen dabei für den Referenten nicht selten von seiner Zeit verloren) glaube ich — soweit ich es beurteilen kann — haben die Fakultätsgutachten in der letzten Zeit wohl auch jene Wertschätzung gewonnen, die ihnen gebührt.

Eine Verbesserung möchte ich aber noch wünschen, daß nämlich dieser große Aufwand an Mühe und Zeit auch den Fakultätsmitgliedern, von denen viele nicht einmal vom Staate

besoldet sind, in entsprechender Weise vergütet werde. Bisher erfolgte eine so schwere Leistung ohne jedwede Gegenleistung. Es hat sich auch bereits vor mehreren Jahren das Wiener medizinische Professorenkollegium auf dem Wege des Unterrichtsministeriums an das Justizministerium um Honorierung der Fakultätsgutachten gewendet. Da es sich lediglich um eine Geldfrage handelt, so darf mit Sicherheit erwartet werden, daß dieses Ansuchen, wie immer in ähnlichen Fällen, in kürzester Zeit günstig erledigt werden wird!

So wenig die obigen Auseinandersetzungen beanspruchen, alle Beziehungen, die zwischen Geisteskranken als solchen und dem Gesetze bestehen, zu beleuchten, so genügen sie immerhin, um zu zeigen, daß ein vollkommenes Irrengesetz, das allen diesen Beziehungen gerecht würde, losgelöst von allen anderen Vorschriften und Gesetzen nicht denkbar ist.

Wenn also nicht nur von Laien, denen diese ganze Angelegenheit manchmal recht unklar ist, und die ihr auch vollkommen fernestehen, sondern auch von juridischen und namentlich psychiatrischen Fachleuten der Wunsch nach einem Irrengesetz zum Ausdruck gebracht wurde, so geschah dies vor allem, weil man gewisse Lücken in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften richtig erkannte und deren Ausfüllung für notwendig erachtete. Dies erscheint nun allerdings durch die neuen Gesetzentwürfe zum großen Teile durchgeführt; ich erinnere wieder an die Rücksichtnahme auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit in strafgerichtlicher, auf die beschränkte Entmündigung in zivilgerichtlicher Beziehung, auf die Fürsorge für kriminelle Geisteskranke und für Trunksüchtige u. a.

Ich kann es aber nicht unterlassen, nochmals darauf hinzuweisen, daß auch schon das geltende Recht in Österreich bezüglich der Geisteskranken keineswegs so ganz schlecht und unbrauchbar ist, wie es von manchen Seiten hingestellt wird; es hat sich vielmehr aus meinen früheren Darstellungen ergeben, daß sich mit den bestehenden Vorschriften und Gesetzen vielfach recht gut arbeiten ließ, ja daß in den neuen Entwürfen sich auch manches findet, was gegenüber dem Alten durchaus nicht als eine Verbesserung zu bezeichnen ist.

Wir sind hier in Österreich wie auf den anderen Gebieten des Irrenwesens, so auch auf dem des Irrenrechtes durchaus nicht rückständig und gewiß auch geneigt, dem Fortschritte der Wissenschaft Rechnung zu tragen.

Es ist also auch mit den neuen Entwürfen das Ideal eines Irrengesetzes nicht erreicht: wir müssen uns aber vor Augen halten, daß auf allen Gebieten der Rechtspflege das absolut richtige Recht ein Phantom darstellt, das man völlig aussichtslos anstrebt, ganz besonders aber ein dauernd richtiges Recht. Die menschliche Gesellschaft darf sich für befriedigt erachten, wenn der Gesetzgeber bemüht ist, alle Hinweise, welche die moderne Weltanschauung und die moderne Wissenschaft zur Verfügung stellen, zu berücksichtigen, um damit dem Rechtsgeföhle und den Bedürfnissen der Zeit, in der das Gesetz herrschen soll, gerecht zu werden.

Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und Körperverletzung

de lege lata und de lege ferenda.

Die künstliche Zeugung beim Menschen und ihre Beziehungen zum Recht.

Von

Dr. Eugen Wilhelm, Amtsgerichtsrat a. D.
zu Straßburg i. Els.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1911.

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lüben i. Schles.

VII. Band, Heft 6/7.

Vorwort.

Die beiden Abhandlungen, welche den Inhalt dieses Heftes bilden, stellen gewissermaßen eine gegenseitige Ergänzung dar.

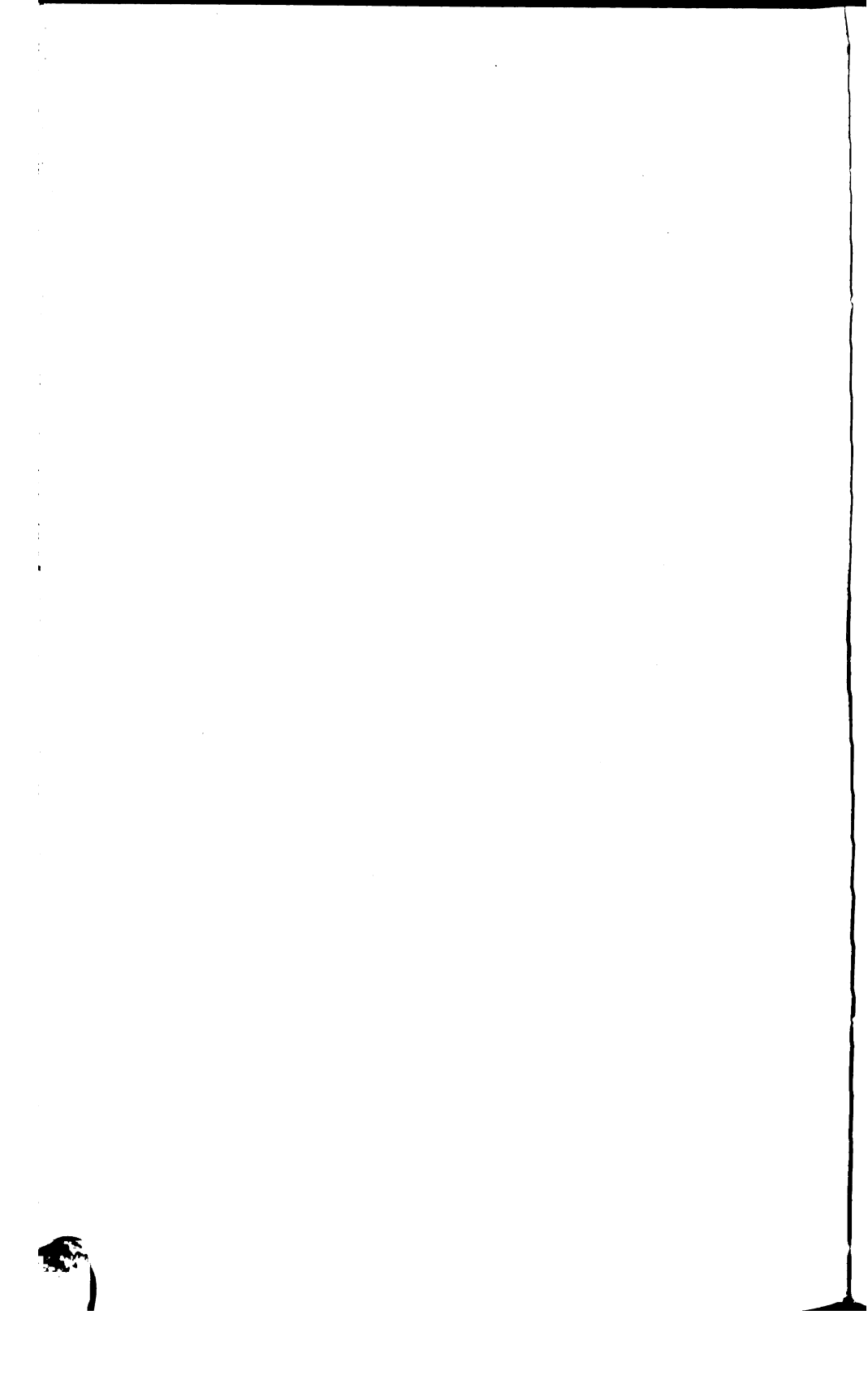
Die erste erörtert die Herbeiführung eines Zustandes, durch welchen die Zeugung von Nachkommen unmöglich gemacht wird, während die zweite gerade mit der Frage sich beschäftigt, wie die Unmöglichkeit, Kinder zu zeugen, durch künstliche Mittel behoben werden kann.

Beide Aufsätze beziehen sich hauptsächlich auf zukünftige Verhältnisse und Maßnahmen, deren Einführung in der Hauptsache erst der Zukunft vorbehalten bleibt, insbesondere dürfte der Gegenstand der zweiten Abhandlung, die künstliche Zeugung beim Menschen, erst in kommenden Zeiten größere praktische Bedeutung gewinnen, wenn sie überhaupt jemals eine solche häufigere Wichtigkeit erlangt.

Deshalb muß ich wohl auch gewärtig sein, daß mancher „Wirklichkeitsjurist“ meine an die Möglichkeit künstlicher Befruchtung angeknüpften juristischen Untersuchungen und Schlußfolgerungen als müßiges Theoretisieren und Spekulieren abtut.

Wie dem auch sei, so dürfte sich die Berechtigung zur Erörterung der Frage doch schon allein daraus herleiten, daß tatsächlich in den letzten Jahren einmal die Frage der Vaterschaft aus angeblich künstlicher Befruchtung in Deutschland drei Instanzen, darunter das Reichsgericht, beschäftigt hat.

Wenn auch dieser Fall bis jetzt als einziger dasteht und vielleicht lange es bleiben wird, so möge der Skeptiker auch einmal dem Juristen eine vielleicht zurzeit noch in der Hauptsache ideologische Spielerei und einen Ausflug abseits des unmittelbar brauchbaren Alltagsgebietes gestatten, selbst wenn der Weg etwas in das Reich Utopia führen sollte.

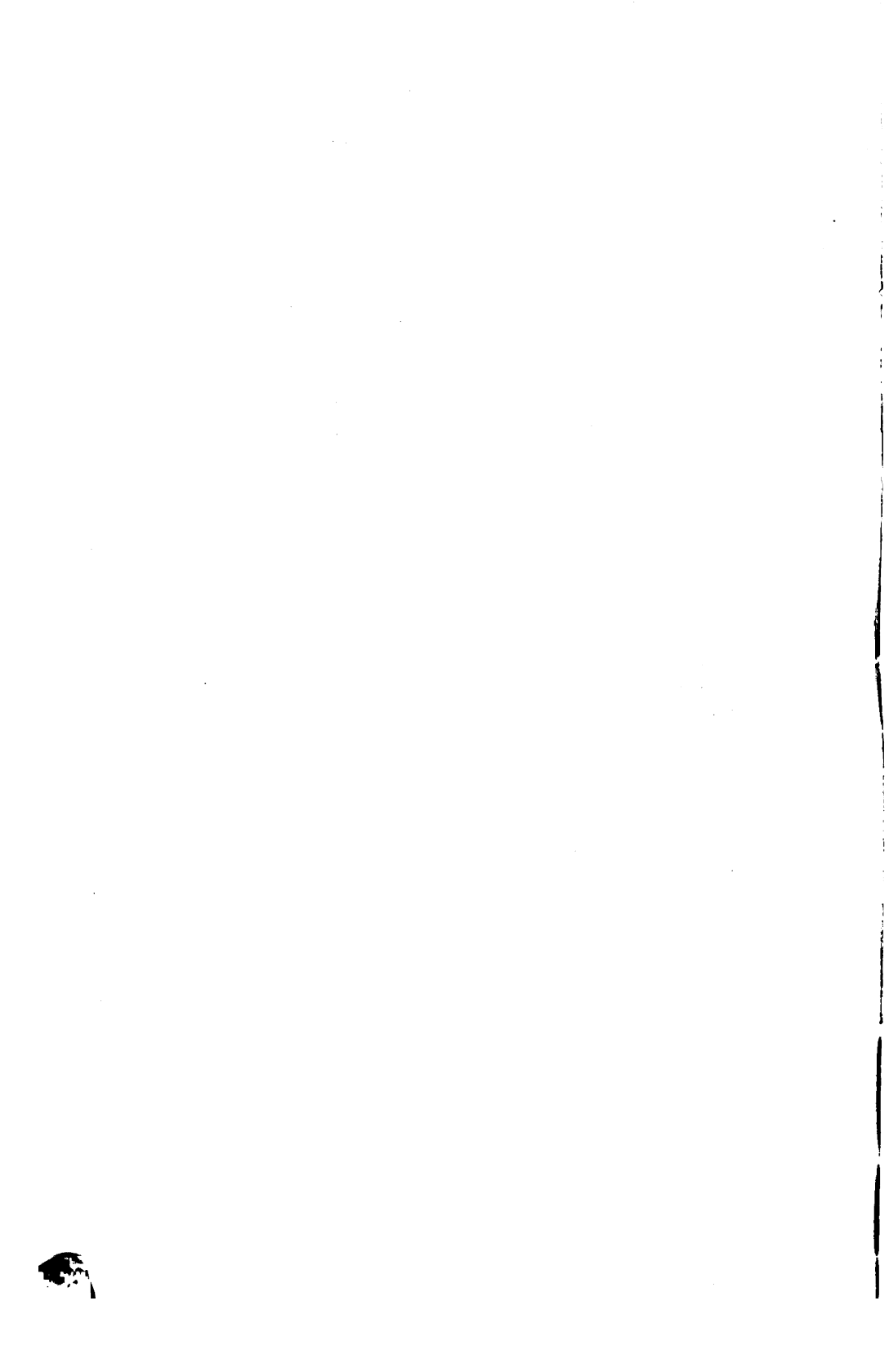


I.

**Beseitigung der Zeugungsfähigkeit
und Körperverletzung
de lege lata und de lege ferenda.**

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung	9
Erster Abschnitt.	
§ 2. Die verschiedenen Verfahren zur Beseitigung der Zeugungs- fähigkeit	10
§ 3. Die hauptsächlichsten Gründe der Beseitigung	12
I. unmittelbare Linderung oder Heilung von Krankheiten	13
II. Verhütung der Schwangerschaft im individuellen Interesse	13
III. soziale und sozialpolitische Gründe	15
§ 4. Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und ihre Strafbarkeit nach dem geltenden deutschen Reichsstrafgesetzbuch	16
§ 5. Das Recht des Arztes und seine Grenzen	19
§ 6. Ist nach geltendem Recht die Beseitigung der Zeugungsfähig- keit aus sozialpolitischen Gründen rechtlich statthaft	27
§ 7. Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit wegen krankhaften Ge- schlechtstriebes insbesondere:	
I. Sozialpolitische Gründe und individueller Heilungszweck	33
II. Ist eine Heilung oder Herabsetzung eines krankhaften Ge- schlechtstriebes überhaupt zu erwarten?	34
III. Ist die Kastration zwecks Heilung oder Herabsetzung eines krankhaften Geschlechtstriebes ein medizinisch gebräuch- liches und statthaftes Mittel?	37
§ 8. Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und ihre Strafbarkeit nach den Vorentwürfen:	
I. zu einem deutschen	46
II. zu einem schweizerischen	54
III. zu einem österreichischen Strafgesetzbuch	57
Zweiter Abschnitt.	
§ 9. Die amerikanischen Gesetzesvorschläge und die schon erlasse- nen Gesetze	58
§ 10. Die Ansichten der Schriftsteller über die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit aus sozialpolitischen Gründen	60
§ 11. Die eigene Ansicht und die Vorschläge des Verfassers de lege ferenda	67



§ 1. Einleitung.

Die Frage nach der künstlichen Beseitigung der Zeugungsfähigkeit ist in den letzten Jahren in verschiedenen Beziehungen von Bedeutung geworden; Ärzte und Soziologen haben angefangen, weit mehr wie früher sich mit dem Gegenstand theoretisch und Ärzte insbesondere auch praktisch zu beschäftigen, während allerdings der Jurist oder gar der Gesetzgeber [wenigstens in Europa*)] bisher dieser Frage kaum seine Beachtung geschenkt hat.

Im folgenden soll untersucht werden, ob, warum und wann der Arzt ein Recht hat, eine Person unfruchtbar zu machen, ferner wann eine strafbare Körperverletzung in der die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit bewirkenden Operation und in ihren Folgen liegt und welche Art von Körperverletzung, des weiteren, ob der Arzt auch aus sozialen und sozialpolitischen Gründen die Zeugungsunfähigkeit herbeiführen darf, sowie ob nicht ähnlich, wie dies schon in Amerika geschieht, das Gesetz ausdrücklich in bestimmten Fällen die Unfruchtbarmachung aus sozialen und sozialpolitischen Gründen gestatten sollte.

Das Verhältnis der Beseitigung der Zeugungsfähigkeit zu der strafbaren Körperverletzung soll auch nach den Vorentwürfen zu einem deutschen, schweizerischen und österreichischen Strafgesetzbuch erörtert werden.

*) In den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist es anders: dort hat die Frage der operativen Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit von Geisteskranken und Verbrechern in verschiedenen Staaten schon zu legislativen Maßnahmen geführt. (Siehe hierüber näheres weiter unten § 9.)

Erster Abschnitt.

§ 2. Die verschiedenen Verfahren zur Beseitigung der Zeugungsfähigkeit.

Die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit wird durch verschiedene Verfahren herbeigeführt.

Durch die sogen. Kastration werden die Hoden (beim Manne), die Eierstöcke (beim Weibe) entfernt, so daß dadurch die Bildung der zur Zeugung nötigen Elemente (Samen, Eier) unmöglich gemacht wird.

Die Kastration kann eine solche sein, daß nicht nur die Testikel, sondern auch die äußeren Begattungsorgane des Mannes entfernt werden, in diesem Falle spricht man von Eunuchentum,¹⁾ eine derartige völlige Kastration ist nur beim Mann denkbar.

Die Zeugungsunfähigkeit wird in den letzten Jahrzehnten aber noch sehr oft auf andere Weise herbeigeführt, indem die Geschlechtsdrüsen nicht beseitigt werden, sondern nur der Weg für den Austritt des Samens oder der Eizelle durchtrennt wird.²⁾

¹⁾ Oft werden die Begriffe: Bewirken von Eunuchentum und Kastration im engeren Sinne nicht auseinander gehalten; so bezeichnet auch Forel, Die sexuelle Frage (München 1905, Reinhardt, S. 17), allgemein die Personen, denen die Geschlechtsdrüsen entfernt worden sind, als Eunuchen oder Kastraten.

Den Unterschied macht dagegen ausdrücklich Rohleder in seinem sehr gut orientierenden Buch: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben des Menschen (Berlin 1907, Fischers Med. Buchhdl., Kornfeld, Bd. I, S. 295).

²⁾ Alle diese Operationen, welche die Hoden oder Ovarien bestehen lassen, werden besser nicht als Kastrationen bezeichnet, indem man gut tut, den Begriff „Kastration“ nur auf die Fälle der Testikel- oder Ovariexstirpation zu beschränken. So Löwenfeld, Über medizinische Schutzmaßnahmen (Kastration, Sterilisation) gegen Verbrecher und andere soziale Übel, mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Gesetzgebung, in den „Sexualproblemen“ von Marcuse, April 1910, S. 304.

Ebenso Good, Ein psychiatrisches Postulat an das Schweizerische Strafgesetzbuch, in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 1910, 23. Jahrg., 3. Heft.

Anders Näcke in seinen Arbeiten: a) Die Kastration bei gewissen

Beim Mann wird meist die Vasektomie,³⁾ d. h. die Zerteilung und Bindung des vas deferens (des Samenleiters) ausgeführt, bei der Frau die Tubensterilisierung, d. h. die Durchtrennung der Tuben, in der Absicht, daß die Verbindung zwischen Bauchhöhle und Gebärmutterhöhle unterbrochen, mithin das Zusammentreffen von Samenkörperchen und Eizelle unmöglich gemacht wird.⁴⁾

Als Sterilisierungsmethode beim Manne wird auch noch erwähnt die Spermektomie, d. h. Unterbindung und Durchtrennung des Samenstranges, also von Arterien, Venen, Lymphgefäße, Vas deferens.⁵⁾

In den allerletzten Jahren hält man auch eine Unfruchtbarmachung durch Röntgenbestrahlung nicht nur für möglich, sondern auch für die sicherste, gar keine schädlichen Folgen hinterlassende Methode.⁶⁾ Über einige erfolgreiche Anwendungen des Verfahrens beim Manne wird schon berichtet⁷⁾

Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz, in Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1899, Bd. III, b) Über Kastration bei gewissen Entarteten, im gleichen Archiv von Groß, 1908, Bd. XXXI, S. 174. c) Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit, in der Psych.-Neurol. Wochenschrift 1905, Nr. 29. d) Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden, im Neurologischen Zentralblatt 1909, Nr. 5.

³⁾ Vergl. Näcke (zit. Anm. 2), in Groß' Archiv, Bd. III. Löwenfeld (zit. Anm. 2), S. 304. Rentoul (Liverpool), Sterilisation proposée de certaines personnes atteintes de dégénérescence, intellectuelle, in Lacassagnes Archives d'anthropologie criminelle, de médecine légale et de psychologie normale et pathologique, 15. juillet 1910, S. 516 bis 518.

⁴⁾ Häberlin, Über Indikationen und Technik der operativen Sterilisierung vermittels Tubenunterbindung, in der Medizinischen Klinik Bd. II (1906), S. 1310ff.

Schickele, Strafrecht und Frauenheilkunde (Wiesbaden 1909, Bergmann, S. 65).

⁵⁾ Rentoul zitiert bei Ziertmann, Unfruchtbarmachung sozial Minderwertiger, in Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1908/09, 5. Jahrg., S. 739; ferner Schriftliche Mitteilung von Dr. Good, der mir über verschiedene diese Arbeit betreffende Fragen in liebenswürdigster Weise Auskunft erteilt hat.

⁶⁾ Good, oben zit. Anm. 2.

⁷⁾ Bericht von Krause und Ziegler in Fortschritte auf dem Gebiet der Röntgenstrahlen, Heft 3, S. 127/128.

und auch bei der Frau soll die Sterilisierung durch Röntgenbestrahlung schon gelungen sein.⁸⁾ ^{8a)}

§ 3. Die hauptsächlichsten Gründe der Beseitigung.

Alle Arten der Beseitigung der Zeugungsfähigkeit können aus den verschiedensten Gründen vorgenommen werden.

Eunuchentum⁹⁾ kommt hauptsächlich im Orient vor zur Schaffung zuverlässiger Haremswächter und in den Ländern christlicher Kultur eigentlich nur als Ergebnis eines Aktes der Rache, der Rache oder auch des religiösen Fanatismus, wie z. B. bei der Sekte der Skopzen in Rußland, welche zu Gottes Ehre ihre Geschlechtsteile zum Teil durch Abtrennung des gesamten Hodensackes verstümmeln.¹⁰⁾

Bei der Kastration im engeren Sinne sowie der Vasektomie, der Tubensterilisierung und den anderen neueren Methoden

⁸⁾ Mündliche Angabe von Dr. Schickele, dem ich gleichfalls für verschiedene Mitteilungen zu Danke verpflichtet bin, vgl. auch Löwenfeld (oben zit. Anm. 2), S. 327.

^{8a)} Näcke in seiner Arbeit in Groß' Archiv, Bd. III, oben Anm. 2 zit., erwähnt noch als Methode zur Herstellung der Konzeptionsunfähigkeit der Frau die Zerstörung der Gebärmutterschleimhaut und insbesondere die sogen. „Verbrühungsmethoden“. Er nennt diese Verfahren aber gefährlich und unsicher. Wie mir Dr. Schickele mitteilt, kann man diese Methoden ruhig als veraltet und nicht mehr gebräuchlich bezeichnen; ich werde sie daher in dieser Arbeit nicht weiter berücksichtigen, auch nicht die in dem gleichen Aufsatz von Näcke auf Grund von Angaben des Dr. Ihle erwähnte Methode der Entfernung der Gebärmutter bei Bestehenlassen der Ovarien, eine Methode, die Dr. Schickele als selten gebräuchlich erachtet. Ich selbst erlaube mir natürlich kein Urteil über diese Verfahren.

⁹⁾ Ein vor kurzem erschienenenes Buch von Dr. Démétrius A Zambaco Pascha, *Les Eunuques d'aujourd'hui et ceux de jadis* (Masson & C. Paris 1911) gibt interessante Aufschlüsse über die noch heute in gewissen Teilen Afrikas bestehende Eunuchenfabrikation und den trotz der strengen Wachsamkeit und der Verfolgung des Eunuchen-Sklavenhandels seitens Englands und Frankreichs erfolgenden Export hauptsächlich nach der Türkei. Das Buch wurde mir zu spät bekannt, um es im Text verwenden zu können.

¹⁰⁾ Pelikan, *Gerichtlich-medizinische Untersuchungen über das Skopzentum in Rußland* (deutsch von Iwanoff, Gießen 1876), zitiert nach Rohleder (oben zit. Anm. 1), S. 292.

sind hauptsächlich drei Gruppen von Motiven zu unterscheiden, die zur Beseitigung der Zeugungsfähigkeit führen können.

I. Die Operation wird vorgenommen zu direkten Heilzwecken im Falle gewisser Erkrankungen, insbesondere lokaler Art, so z. B. wegen Tuberkulose der Hoden oder Eierstöcke, wegen Sarkome, Zysten der Ovarien usw.,¹¹⁾ ferner aber auch hauptsächlich bei Frauen als äußerstes Heilmittel gegen Neurosen oder Psychosen, die durch die erkrankte Sexualsphäre ungünstig beeinflußt oder erzeugt werden.¹²⁾

In solchen Fällen ist meistens eigentliche Kastration, Wegnahme der Hoden oder Ovarien, nötig.

Beim Manne wird auch in gewissen Fällen von Hypertrophie der Vorsteherdrüse lediglich Vasektomie angewandt.¹³⁾

II. Die Unfruchtbarmachung wird bewirkt zur Verhütung der Schwangerschaft im individuellen Interesse

1. an der Frau, und zwar in ihrem Interesse, um sie vor der Schwangerschaft zu bewahren.

a) Dies geschieht oft seitens des Arztes auf Grund ärztlicher, durch die medizinische Wissenschaft gebilligter Indikation, um die Frau vor einer voraussichtlich im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht unbeträchtlich bedrohenden Schwangerschaft zu schützen.

Von einigen Ärzten wird auch die Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit lediglich aus sogen. „sozialer Indikation“ vorgenommen oder wenigstens befürwortet, d. h. in Fällen, wo eine Geburt die Frau (und den Mann) mit der dringenden Gefahr der wirtschaftlichen oder moralischen Zerrüttung ihrer Verhältnisse bedroht, so z. B. im Falle „offenbarer Armut bei Kinderüberfluß“.

b) Die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit der Frau kann auch stattfinden seitens gewissenloser Ärzte, um trotz mangels der unter a erwähnten Gründe der Frau die Unannehmlich-

¹¹⁾ Schriftliche Mitteilung von Dr. Good.

¹²⁾ Krömer, Beitrag zur Kastrationsfrage, in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, 52. Bd. (1896), Heft 1.

¹³⁾ Borelius, Zur Kastration gegen Prostatahypertrophie, im Zentralblatt für Chirurgie, 23. Jahrg., 21. November 1896.

keiten der Schwangerschaft und die Lasten der Mutterschaft zu ersparen, lediglich aus Gründen der Bequemlichkeit, der Frivolität, der ungehinderten Genußsucht.¹⁴⁾

In den eben angeführten Fällen unter II, 1 wird heutzutage die Zeugungsfähigkeit wohl kaum noch durch Kastration, sondern meist durch eine die Geschlechtsdrüse beibehaltende Methode, und zwar meist durch Tubensterilisierung beseitigt.

2. Denkbar ist es auch, daß die Operation beim Manne vorgenommen wird aus ähnlichen Motiven wie unter II 1a, d. h. um seine Frau oder Geliebte vor der Schwängerung zu schützen, wobei ein an und für sich berechtigtes¹⁵⁾ Motiv vorliegen könnte: Bewahrung vor einer Leib oder Leben der Frau schwer gefährdenden Schwangerschaft, oder ein nicht berechtigtes wie unter 1b. Ja an und für sich wäre es möglich, daß der Mann im eigenen Interesse, aus Frivolität, Bequemlichkeit seine Zeugungsfähigkeit beseitigen ließe, um ungefährdet vor den aus der ehelichen oder unehelichen Schwängerung seiner Frau oder Geliebten oder überhaupt jeder Frau entstehenden Pflichten dem sexuellen Verkehr sich hingeben zu können.

Bisher sind derartige Fälle nicht bekannt und wohl auch nicht vorgekommen. Werden aber die Berichte aus Amerika über die Gefahrlosigkeit, die günstigen Wirkungen, die Leichtigkeit der Ausführung der Vasektomie durch weitere Erfahrungen dahin bestätigt, daß es sich um eine fast schmerzlose, geringfügige Operation handelt, die den Geschlechtstrieb nebst Wollustgefühl unbeeinträchtigt läßt, so ist die Annahme wohl

¹⁴⁾ In dem Roman „Les demi-sexes“ von Jeanne de la Vaudère (deutsch: Budapest 1900, Entartete Weiber) wird die Kastration genußsüchtiger Weiber behandelt, vgl. hierüber auch Iwan Bloch, Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis, Bd. 1, S. 128, wo er über die Kastration aus ähnlichen Gründen bei Mädchen der Eingeborenen von Queensland und gewissen Weibern in Indien berichtet auf Grund des Aufsatzes von Mikludo-Maclay, Bericht über Operationen australischer Eingeborener, Zeitschrift für Ethnologie 1882, Bd. XIV, S. 26ff., sowie des Buches von H. Ploß, Das Kind in Brauch und Sitten der Völker (Berlin 1882, Bd. II, S. 418).

¹⁵⁾ Womit keineswegs gesagt ist, daß die Handlung als berechtigt und straflos betrachtet werden darf.

nicht zu absurd, daß bei allgemeiner Kenntnis der Operation und ihrer Folgen, die Ausführung der Vasektomie aus den erwähnten Motiven zu gewärtigen sein könnte.

III. Die Unfruchtbarmachung kann auch in Betracht gezogen werden,

1. um einen verbrecherischen oder krankhaften Trieb, insbesondere Geschlechtstrieb, zu beseitigen oder herabzusetzen,
2. um einen verbrecherischen oder degenerierten oder geisteskranken Nachwuchs zu verhindern.

In den Fällen unter 1, in denen ein krankhafter Trieb (Geschlechtstrieb) geheilt oder gebessert werden soll, kann das Motiv ausschließlich, hauptsächlich oder nebenbei ein im gesundheitlichen Interesse des Patienten liegendes sein. Es kann aber auch die Operation aus dem Grunde erfolgen, um die aus dem Trieb entspringenden verbrecherischen oder überhaupt die Gesellschaft schädigenden Handlungen durch die mittels der Operation erhoffte Beeinflussung des Triebes zu verhüten.

Gerade diese Gründe werden eine besondere Erörterung nötig machen.

Man hat diese Gründe und die unter Nr. 2 meist auch „soziale“ Gründe genannt, und im weiteren Sinne des Wortes „sozial“ ist die Bezeichnung nicht unrichtig.

Zum Unterschied jedoch von den früher erwähnten sogen. „sozialen“ Gründen bei der Unfruchtbarmachung der Frau zwecks Verhütung der Schwanger- und Mutterschaft in ihrem und ihres Mannes Interesse und im Interesse ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse halte ich es für besser, die Gründe, welche eine sterilmachende Operation direkt im Interesse der Gesellschaft wünschenswert erscheinen lassen, als soziologische oder auch rassenhygienische oder — noch besser und alle Arten dieser Gründe umfassend — sozialpolitische zu bezeichnen.

Unter diesen Gründen gibt es solche, von denen es oft schwer zu sagen ist, ob sie zu den sozialen Gründen im Interesse der Frau (bezw. Eheleute) gehören oder zu den soziologischen.

So der Grund, die Geburt eines mit großer Wahrscheinlichkeit kranken Kindes zu verhüten.

Gerade diesen Grund rechnen manche Ärzte bei der Frau zu den die Verhinderung der Schwangerschaft rechtfertigenden sozialen Indikationen.

Man muß ihn aber noch eher zu den im Interesse der Gesellschaft liegenden Gründen zählen, namentlich dann, wenn nicht nur wegen der mütterlichen Belastung bzw. Erkrankung, sondern auch wegen der väterlichen, ja manchmal ausschließlich von des Vaters Seite her die Geburt eines kranken oder degenerierten Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist.

§ 4. Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und ihre Strafbarkeit nach dem geltenden deutschen RStrGB.

Die Bewirkung der Zeugungsunfähigkeit ist an und für sich eine strafbare Handlung.

Der zur Fortpflanzungsunfähigkeit führende Eingriff verursacht eine „Störung der körperlichen Unversehrtheit“, d. h. eine Körperverletzung,¹⁶⁾ und zwar eine „schwere“ im Sinne des § 224 StrGB., der lautet:

„Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.“

Und der folgende § 225 besagt:

„War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Beim Vorhandensein mildernder Umstände ist im Falle des § 224 (also wenn die schwere Folge der Körperverletzung

¹⁶⁾ Liszt, Lehrbuch des Strafrechts (16./17. Aufl., Berlin 1908, Guttentag, S. 311).

nicht beabsichtigt war) die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat (§ 228).

Für den Fall des § 225, d. h. also, wenn die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit beabsichtigt war, gibt es keine mildernden Umstände, es muß also die harte Strafe des Zuchthauses von zwei bis zehn Jahren ausgesprochen werden.

Damit die §§ 224, 225 zur Anwendung kommen, muß die den Verlust der Sterilität nach sich ziehende Körperverletzung eine vorsätzliche sein, die schwere Folge — der Verlust der Zeugungsfähigkeit — dagegen kann aus Fahrlässigkeit oder Zufall entstehen (§ 224) oder aus Absicht (dann strengere Strafe des § 225).

Der § 224 greift Platz, wenn ein Arzt eine vorsätzliche einfache Körperverletzung begeht, z. B. einen durch die medizinische Wissenschaft ihm nicht gestatteten Eingriff in rechtswidriger Weise vornimmt, und diese vielleicht an und für sich geringfügige Körperverletzung einen so unglücklichen Verlauf nimmt, daß die Zeugungsfähigkeit vernichtet wird. Auch wenn der Arzt gar nicht diese schlimme Folge wollte, ja sie gar nicht voraussehen konnte, fällt er dem § 224 anheim. Hat er aber diese Folge bei Begehung des vorsätzlichen rechtswidrigen Eingriffes beabsichtigt, dann macht er sich des schwereren Verbrechens des § 225 schuldig.

Bei der Frage der Strafbarkeit der Unfruchtbarmachung ist es ganz gleichgültig, durch welche Methode die Sterilität erzielt wurde: ob mit oder ohne Verstümmelung der Organe, ob mittels Kastration im engeren Sinne oder mittels Vasektomie, Spermektomie, Tubensterilisierung, Röntgenbestrahlung, ebensowenig kommt es darauf an, ob und welche sonstigen Wirkungen auf den Gesamtzustand des Organismus durch die Operation erzeugt werden.

Das Gesetz knüpft mit dürren Worten die Qualifikation der Körperverletzung als einer schweren und daher als eines Verbrechens an die Tatsache des Verlustes der Zeugungsfähigkeit.

Für das Strafmaß innerhalb des gesetzlichen Rahmens kann natürlich die Art der Operation und die Methode des

Eingriffes sowie ihr Einfluß auf die Gesundheit im allgemeinen von großer Bedeutung sein.

Die die Sterilität herbeiführende Körperverletzung kann aber auch eine bloße fahrlässigerweise begangene sein. Solche fahrlässige Begehung liegt vor, einmal wenn die Handlung gar nicht absichtlich vorgenommen wurde (z. B. jemand verletzt einen andern aus Unachtsamkeit durch einen Revolverschuß derart an den Genitalien, daß die Hoden extirpiert werden müssen), sodann aber wenn die Verletzung zwar absichtlich erfolgt, aber unter fahrlässiger Nichtbeachtung der Grenzen bezw. anerkannten Grundsätze einer an und für sich zu körperlichen Eingriffen berechtigenden Befugnis, also z. B. wenn der Arzt den Eingriff zwar subjektiv zu Heilungszwecken vornimmt, aber in gröblicher Weise gegen die Grundsätze der medizinischen Wissenschaft dabei verstößt und den Patienten schädigt.

Über diesen letzteren Punkt und insbesondere, ob und wann in Zweifelsfällen das Überschreiten der Grenzen des ärztlichen Rechtes als fahrlässige oder sogar als vorsätzliche Handlung zu betrachten ist, darüber weiter unten.

Ist der zum Verlust der Zeugungsfähigkeit führende Eingriff nur ein fahrlässiger, dann kann eine Bestrafung auch nur nach dem § 230 eintreten, der bestimmt:

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

„War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.“

Die Verfolgung einer solchen fahrlässigen Körperverletzung erfolgt an und für sich nur auf Antrag, jedoch dann von Amts wegen, wenn sie mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist (§ 232).

Bei ärztlichen fahrlässigen Operationen, die die Fortpflanzungsfähigkeit aufheben, wird meist zugleich eine Berufspflicht übertreten sein, so daß die Handlung des Arztes von Amts wegen verfolgt werden muß.



§ 5. Das Recht des Arztes und seine Grenzen.

I. Die Unfruchtbarmachung kann nun aber straflos sein. Sie ist es, wenn sie auf Grund eines Rechtes erfolgt, und ein derartiges Recht ist gegeben, wenn sie zu Heilzwecken nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft und Praxis ausgeführt wird.

Die Berechtigung zu operativen Eingriffen ist vom Staate anerkannt des Heilungszweckes wegen; der Staat gestattet die nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft nötigen Mittel zwecks Heilung von Gesundheitsstörungen anzuwenden, daher darf der Arzt zur Erreichung dieses Zweckes auch Eingriffe und Einwirkungen in und auf den Körper vornehmen und nötigenfalls bis zur Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit fortschreiten. Dabei ist Heilzweck im weiten Sinne aufzufassen nicht nur als Zweck der Heilung bestehender Krankheiten, sondern auch als Zweck der Erhaltung der Gesundheit und Vorbeugung der Krankheit.¹⁷⁾

II. Wie nun im einzelnen die Grenzen dieses Rechtes zu stecken sind, das ist allerdings oft zweifelhaft.

Solche Zweifel ergeben sich insbesondere bei den Fällen der obigen Gruppe § 3 II 1 a, d. h. wo es sich darum handelt, die Frau vor einer Gesundheit oder Leben bedrohenden Schwangerschaft zu bewahren.

Wann und unter welchen Umständen der Arzt den wichtigen Eingriff zwecks Verhütung der Schwangerschaft vornehmen darf, das ist zweifelhaft.

Nach van Calker¹⁸⁾ ist die Operation indiziert, wenn der Arzt zur Überzeugung gelangt, daß eine neue Schwängereung eine schwere, vielleicht unverbesserliche Gesundheitsbeschädigung oder den Tod zur Folge haben könnte.

¹⁷⁾ Der gleichen Ansicht v. Liszt (Lehrbuch, 16. Aufl., S. 153) und insbesondere v. Lilienthal, Die pflichtmäßige ärztliche Handlung (Heidelberger Festgabe für E. J. Becker; Berlin 1899, Haering). Über die zahlreichen Ansichten hinsichtlich des Grundes des ärztlichen Eingriffsrechtes vergl. meine Abhandlung in den „Sexual-Problemen“, Wilhelm, Die Abtreibung und das Recht des Arztes zur Vernichtung der Leibesfrucht, Mai- und Juni-Hefte 1909, S. 332.

¹⁸⁾ van Calker, Frauenheilkunde und Strafrecht, Straßburg 1908, Schlesier & Schweickhard, Kap. V, S. 38 ff.

Schickele¹⁹⁾ und andere halten diese Indikation für zu eng und ich möchte ihnen beipflichten. Schickele erachtet die Sterilisierung außer in den von van Calker ins Auge gefaßten Fällen insbesondere noch in folgenden für geboten: bei chronischen Erkrankungen aller Art, welche sich durch eine neue Schwangerschaft rasch verschlimmern, bei Beckenverengerungen zur Vermeidung von wiederholtem Kaiserschnitt oder beckenerweiternden Operationen.

Hirsch^{19a)} will ein Schwangerschaftsverbot ausgesprochen wissen, „wenn der Kräftezustand oder die Organe der Frau den Anforderungen, welche Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett an sie stellen, nicht gewachsen und wenn eine dauernde Schädigung der Gesundheit oder gar Verlust des Lebens durch sie zu erwarten ist“.

Schickele und andere²⁰⁾ [insbesondere zuletzt Hirsch²¹⁾] wollen aber die Sterilisierung auch aus „sozialer Indikation“, d. h. wegen der wirtschaftlichen oder gewisser anderer sozialer Verhältnisse gestatten, Schickele schon da, wo „Kinderüberfluß bei offener Armut“ besteht.

van Calker dagegen erkennt eine Befugnis zur Sterilisierung aus rein sozialen Gründen nicht an, vielmehr lediglich in dem Sinne, daß die sozialen Verhältnisse bei der Beurteilung der Indikation aus medizinischen Gründen in Betracht zu

¹⁹⁾ Schickele, Strafrecht und Frauenheilkunde (oben Anm. 4 zit.), Kap. V, S. 65ff.

^{19a)} Hirsch, Zur Kritik des § 6 des Entwurfes eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe (erweiterter Sonderabdruck aus den „Sexual-Problemen“, Berlin 1911).

²⁰⁾ So auch namentlich Häberlin, Über Indikationen und Technik der operativen Sterilisierung mittels Tubenunterbindung (oben Anm. 4 zitiert).

²¹⁾ Hirsch (oben Anm. 19a zitiert), S. 15ff.; auch in einer früheren Arbeit: Hirsch, Der künstliche Abort, in Groß' Archiv, Bd. 39, 1910, befürwortet er die Indikation aus sozialen Gründen. Seine Ausführungen beziehen sich dort lediglich auf den künstlichen Abort, passen aber völlig auch auf die Sterilisierung. Überhaupt gelten alle zur Unfruchtbarmachung berechtigenden medizinischen Gründe zwecks Verhütung einer Schwangerschaft auch für die Unterbrechung der Schwangerschaft, nur kommen in dem letzteren Falle noch andere „soziale Gründe“ eventuell in Betracht, so z. B. im Falle der Schwangerschaft durch Notzucht.

ziehen seien, also in den Fällen, wo es sich fragt, ob eine Schwängerung unter Berücksichtigung der konkreten sozialen Lage (Unmöglichkeit der nötigen Kur, Pflege usw.) den Tod oder eine unverbesserliche Gesundheitsbeschädigung zur Folge haben würde.

De lege lata bin ich insofern der Ansicht von van Calker, daß eine Mitberücksichtigung der sozialen Verhältnisse nur soweit statthaft ist, als diese Verhältnisse die Beurteilung der medizinischen Gründe mit beeinflussen. Diese medizinischen Gründe sollten zwar in dem weiteren von Schickele angenommenen — insbesondere nicht auf schwere unverbesserliche Gesundheitsbeschädigung bzw. Todesgefahr beschränkten — Umfang anerkannt werden, nach dem geltenden Recht jedoch ist eine Sterilisierung der Frau in ihrem Interesse aus sozialen Gründen nicht erlaubt.^{22) 23)}

²²⁾ Vgl. auch meinen Aufsatz in Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1910/11: Wilhelm, Frauenheilkunde und Strafrecht.

²³⁾ Es will mir übrigens scheinen, als würden in vielen Fällen die Ärzte, wenn sie die Indikation aus „sozialen Gründen“ für statthaft halten, eben nicht die reinen „sozialen Gründe“ im Auge haben, sondern eben die auch von mir de lege lata für zulässig erachteten gesundheitlichen, durch die sozialen Verhältnisse mitbestimmten Gründe. So z. B. die bei Hirsch in seinem letzten Aufsatz (oben Anm. 19 a zit.) Seite 16 angeführten, Döderlein und Krönig. Diese sagen: „Ist durch ungenügende Ernährung, mangelhafte Blutbildung infolge rasch auftretender Geburten eine starke Gewichtsabnahme eingetreten, sind infolge der vielen Geburten schwere neurasthenische Erschöpfungszustände bemerkbar, wie wir ihnen besonders bei Frauen der unbemittelten arbeitenden Klassen begegnen, so ist in diesem Falle, wenn mehrere lebende Kinder schon vorhanden sind, Indikation zur Sterilisation gegeben.“

„Diese Frauen hätten nicht die Möglichkeit wie gut situierte Frauen, die durch einzelne Schwangerschaft erschöpften Kräfte in der Zwischenzeit wieder durch geeignete Mittel zu heben.“

Wenn in solchen Fällen schwere neurasthenische Erschöpfungszustände vorhanden sind, die durch weitere Geburten verschlimmert würden, so besteht medizinische, gesundheitliche, berechtigte Indikation.

Gegen die „soziale“ Indikation, anscheinend auch im Sinne von Döderlein und Krönig, haben sich nach Hirsch (S. 16) Sänger, Fehling und Kleinwächter energisch gewandt.

Die medizinische Anschauung oder Wissenschaft allein kann aber diese Gründe nicht zu gesetzlich erlaubten machen.

Denn wenn auch die medizinische Wissenschaft zu entscheiden hat, wann die Sterilisation zulässig ist, wann nicht, so kann sie doch nur ihre Entscheidung treffen aus medizinischen Gründen; wo keine ärztliche Frage in Betracht kommt, hat auch die medizinische Wissenschaft ihr Recht verloren.

Dies hindert nicht, daß die Forderung nach der Zulässigkeit der Sterilisation aus sozialen Gründen ethisch berechtigt und *de lege ferenda* eine Anerkennung und Regelung dieser Forderung wünschenswert erscheint.²⁴⁾

III. Manche Ärzte verkennen völlig das Verhältnis des Gesetzes zur Indikation der Unfruchtbarmachung.^{24a)}

²⁴⁾ Mündlich erklärte mir Dr. Schickele, daß er eigentlich nur *legem ferendam* im Auge gehabt habe; aus der Schrift Schickeles dürfte aber nur herauszulesen sein, daß er auch nach geltendem Recht die „soziale Indikation“ für eine gesetzlich erlaubte hält.

^{24a)} So Häberlin (oben Anm. 20 zitiert), ferner auch von Franqué: Die Frage der Abtreibung der Leibesfrucht *de lege ferenda* vom medizinischen Standpunkt, in den Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen Bd. VII, 4. Heft 1910 (Referat erstattet in der Versammlung vom 4. Mai 1910 der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen).

v. Franqué ist einerseits Gegner jeder Unterbrechung der Schwangerschaft wegen wirtschaftlichen Verhältnissen und rassehygienischen Gründen auch *de lege ferenda*, anderseits aber meint er, daß der Arzt die Sterilisation — schon nach geltendem Recht — ganz nach Belieben vornehmen dürfte aus irgendwelchen beliebigen Gründen. Zwischen Sterilisation und künstlichem Abort sei jede Gleichstellung zu vermeiden. Ob der Arzt die Sterilisation ausführen solle oder dürfe, sei keine juristische, sondern eine rein medizinisch-ethische Frage, fast möchte man sagen, eine Geschmackssache. Den Staat und die Justiz gehe es nichts an. Die Frau habe volles freies Verfügungsrecht über ihren Körper, solange es sich nur um diesen allein handle, und könne, wenn ihr Mann damit einverstanden sei, mit ihrem Körper machen lassen, was sie wolle. Diese Auffassung ist unrichtig, wenn, was viele — man kann sagen die meisten — Juristen annehmen, die Einwilligung die Strafbarkeit der schweren Körperverletzung, also auch der an und für sich ein Verbrechen nach §§ 224, 225 StGB. bildenden Sterilisation, nicht beseitigt. Die Frage ist nicht minder eine juristische wie beim künstlichen Abort. Übrigens kommt für die juristische Beurteilung der Sterilisation das Einverständnis des Mannes einer zurechnungsfähigen Frau nicht in Betracht.

So erörtert Häberlin dieses Verhältnis vom Gesichtspunkt der Nachkommenschaft.

Er meint, soweit es sich um Kinder kranker Mütter handeln würde, habe der Staat keine Veranlassung, gegen die Verhütung der Zeugung solcher Kinder einzuschreiten, da die Geburteneinschränkung hier im öffentlichen Interesse liege. Kämen aber voraussichtlich unbelastete Kinder zur Welt, so wären in der Praxis die diese Fälle betreffenden Sterilisierungen so wenig zahlreich, daß eine Gefahr für den Staat außer Frage sei. Dieser ganze Standpunkt ist irreführend.

In erster Linie kommt in Frage, ob die Mutter krank ist und ob ihre gesundheitliche Gefährdung durch eventuelle Schwangerschaft und Geburt eine Sterilisierung erheischt; wird diese Frage bejaht, dann hat der Arzt ein staatlich anerkanntes Recht und die Pflicht zur Operation, wobei es gleichgültig ist, ob eventuelle Kinder degeneriert oder krank gewesen wären.

Andererseits kann der Umstand, daß die Zeugung derartiger kranker Kinder zu erwarten ist (z. B. wegen Krankheit des Vaters), nicht das Recht geben, eine Mutter zu sterilisieren, die selbst nicht krank ist oder nicht derart, daß eine schlimme Gefährdung ihrer Gesundheit durch die etwaige Schwangerschaft und Geburt zu befürchten ist.

Die Frage, ob wegen der zu gewärtigenden Zeugung kranker Kinder die Unfruchtbarmachung der Mutter sich rechtfertigt, gehört zur Frage der sozialen oder vielmehr sogar auch der rassenhygienischen Indikation, und die Sterilisierung aus solcher Indikation ist eben nach geltendem Recht nicht gestattet.

Die weiteren Bemerkungen Häberlins über Straflosigkeit der Sterilisierung sind gleichfalls irrtümlich. Er führt aus: Der Arzt habe keine staatliche Einmischung zu befürchten, denn der Staat kümmerge sich auch nicht um andere Staatsbürger, welche aus den verschiedensten Gründen ihm Nachkommenschaft schuldig blieben.

Der Schutz des Staates beschränke sich auf das bestehende und das werdende Leben und bedrohe allein dessen Gefährdung oder Vernichtung mit Strafe. Eine strafrechtliche Folge sei somit ausgeschlossen.

Häberlin übersieht, daß rechtlich ein großer Unter-

schied existiert zwischen der Nichterzeugung von Nachkommenschaft und der vorsätzlichen Vernichtung der solche Erzeugung unmöglich machenden Fortpflanzungsfähigkeit, und daß die bloße Nichterzeugung durch kein Gesetz bestraft ist, dagegen wohl die tatsächliche Beseitigung der Zeugungsfähigkeit durch die §§ 224 und 225 StGB.

Straflos ist der Arzt wegen seines Rechts auf Grund gesundheitlicher, die Frau betreffenden Indikation die Sterilisierung vornehmen zu dürfen, da wo eine solche Indikation gegeben ist. Besteht lediglich eine soziale Indikation, dann hat der Arzt kein Recht zur Unfruchtbarmachung und er ist auch nicht straflos trotz Einwilligung der zu Operierenden, wenn man annimmt, daß die Einwilligung die Strafbarkeit der schweren Körperverletzung nicht ausschließt (siehe weiter unten Nr. V).

Deshalb aber, weil ethisch die Sterilisierung auch aus sozialer Indikation in sehr vielen Fällen gerechtfertigt ist, erscheint es dringend wünschenswert, daß der Staat durch Gesetz sie ausdrücklich unter den nötigen Kautelen erlaube.

Ich würde vorschlagen, daß ein Kollegium, zusammengesetzt aus einem Chirurgen (Gynäkologen) und dem Kreisarzt, event. auch einem Psychiater, im Einzelfall darüber zu entscheiden hätte, ob die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit der Frau aus sozialer Indikation zulässig ist. Dieser Beschluß müßte der Bestätigung seitens des Vormundschaftsgerichts bedürfen, gegen dessen ablehnenden Bescheid Beschwerde an das Landgericht statthaft wäre.

Für die Umgrenzung des Begriffes und des Inhaltes der „sozialen Indikation“ hätte das Gesetz einige allgemeine Grundsätze unter Bestimmung der hauptsächlichsten Gruppen von Fällen aufzustellen, derart aber, daß das im Einzelfall entscheidende Kollegium noch andere Arten von Fällen unter den Begriff „soziale Indikation“ subsumieren könnte. Insbesondere wären auch unter die „soziale Indikation“ vom Gesetz ausdrücklich die Fälle aufzunehmen, wo mit Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Zustand der Mutter schwer belastete oder mit schweren Krankheitszuständen behaftete Kinder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

IV. Der Arzt hat heute nur ein Recht, die Sterilisierung

aus medizinischen, d. h. aus gesundheitlichen Gründen vorzunehmen. Dabei gilt aber auch nicht bloß die von einem Teil der Mediziner anerkannte, enger gezogene Indikation, sondern gleichfalls die von anderen Medizinern weiter ausgedehnte Indikation als Bestandteil der medizinischen Wissenschaft.

Und auch dann, wenn der Arzt diese weiten Grenzen überschreitet, aber immer noch aus Heilzwecken die Sterilisierung ausführt, wird er sich nicht der vorsätzlichen schweren Körperverletzung schuldig machen, sondern höchstens eine fahrlässige strafbare Körperverletzung begehen.

Zweifelhafter ist die Sachlage, wenn der Arzt lediglich aus reiner sozialer Indikation handelt, in dem Glauben, er habe dazu ein Recht. Es erscheint fraglich — und ist es insbesondere nach der schwankenden, nicht klaren Stellungnahme des Reichsgerichts zur Frage des Irrtums über „Sätze außerhalb des Strafrechts“ —, ob man einen den strafrechtlichen Vorsatz ausschließenden Irrtum annehmen darf oder nicht und ob nicht die Gerichte den Arzt wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung — nicht bloß fahrlässiger — auf Grund § 225 StGB. bestrafen würden, wenn die Sache angezeigt und verfolgt würde.^{24b)}

Ganz zweifellos macht sich der Arzt eines Verbrechens nach § 225 StGB. schuldig, der bewußtermaßen unter dem Deckmantel von Heilzwecken durch die Sterilisierung nur den unter Gruppe II 1^b § 3 angegebenen Zwecken der Bequemlichkeit, Frivolität usw. der Frau dienen will.

V. Bei der Strafbarkeit des Arztes spielt die Stellungnahme zur Frage der Einwilligung der operierten Person in die Operation eine wichtige Rolle.

Einige Juristen wollen bei allen Körperverletzungen — ob leichte, gefährliche oder schwere — der Einwilligung des Verletzten die Bedeutung zuschreiben, daß sie die Straflosigkeit der Körperverletzung nach sich zieht. Nach dieser Ansicht wäre jede mit Einwilligung der zu operierenden Person ausge-

^{24b)} Vgl. Meyer-Altfeld, Lehrbuch des Strafrechts (Leipzig 1907) S. 134, Anm. 12 und die dort zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts. Auf diese Frage des Irrtums und die Grenzfälle (vorsätzliche oder fahrlässige Handlung) komme ich später in § 6 nochmals zurück.

führte Beseitigung der Zeugungsfähigkeit straflos, ganz ohne Rücksicht auf Heilungs- oder irgendwelchen sonstigen Zweck, auch die aus frivolisten Gründen erfolgte Unfruchtbarmachung wäre nicht strafbar. Andere Juristen halten umgekehrt bei allen Körperverletzungen die Einwilligung für belanglos, derart, daß sie auch nicht einmal die Strafbarkeit der leichten Körperverletzung ausschließt.

Eine Mittelmeinung endlich geht dahin, daß eine strafbare Körperverletzung im Falle der Einwilligung des Verletzten jedenfalls dann nicht besteht, wenn es sich um eine leichte Körperverletzung handelt, daß dagegen bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen die Strafbarkeit durch die Einwilligung nicht beseitigt wird.

Dieser letzteren Mittelmeinung möchte ich mich anschließen.²⁵⁾

Danach würde die Strafbarkeit der Unfruchtbarmachung auch trotz Einwilligung fortbestehen.

Gleichgültig ist deshalb die Einwilligung für die ärztliche Operation jedoch keineswegs.

Die Einwilligung kann zwar eine rechtswidrige schwere Körperverletzung nicht zu einer rechtmäßigen oder straflosen stempeln, aber der an und für sich zur Operation berechtigte Arzt macht sich strafbar — sei es auf Grund der Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung oder über Freiheitsberaubung oder Nötigung —, wenn er ohne Einwilligung operiert in Fällen, wo das Einholen der Einwilligung möglich war, oder da, wo er sogar trotz Widerspruchs des Patienten oder seines Vertreters den Eingriff macht. Denn dann handelt er mindestens nicht nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft, welche ihm in solchen Fällen die Unterlassung der Operation gebieten, er begeht daher allermindestens eine fahrlässige Körperverletzung.

VI. Strafbar sind auch die in § 3 Gruppe II 2 erwähnten Operationen, wobei sie auch der Arzt zu angeblichen Heilungs-

²⁵⁾ Auf die Begründung dieser Ansicht und die Widerlegung der anderen Meinungen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Über die verschiedenen Ansichten und ihre Vertreter vergl. Liszt: „Lehrbuch des Strafrechts“ (16. und 17. Aufl.) § 87, S. 313, insbes. Anm. 4.

zwecken der Frau vornehmen. Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit eines Mannes wird stets strafbar sein, wenn sie im Interesse der Frau geschieht, denn wenn auch die Wissenschaft und der Staat in seltenen Fällen die Verletzung des Körpers eines Menschen zu Heilungszwecken eines anderen (wie z. B. bei der Transfusion) gestatten mag, so bildet doch die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit im Interesse einer anderen Person kein angemessenes, geschweige notwendiges Heilmittel, das weder Staat noch medizinische Wissenschaft in diesen Fällen anerkennt.

Ich würde auch nicht bloß fahrlässige, infolge irrtümlicher Anwendung medizinischer Regeln erfolgte Körperverletzung in diesen Fällen als vorliegend erachten, sondern vorsätzliche, nach §§ 224, 225 strafbare, weil der Staat eine diese Fälle deckende medizinische Regel — zur Zeit jedenfalls — gar nicht dulden würde und ein Arzt auch gar nicht die Zulässigkeit einer solchen Heilungsmethode annehmen, daher auch nicht auf Irrtum sich berufen könnte.

§ 6. Ist nach geltendem Recht die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit aus sozialpolitischen Gründen rechtlich statthaft?

In den letzten Jahren haben auch in Deutschland verschiedene Ärzte, in erster Linie Näcke²⁶⁾, dann auch Loewenfeld²⁶⁾ und Good²⁶⁾, die Unfruchtbarmachung aus sozialpolitischen Gründen warm befürwortet; an einer oder der anderen Stelle ihrer Arbeiten gewinnt man den Eindruck, als werde behauptet, die Operation zu solchen Zwecken sei auch schon nach geltendem Recht erlaubt. Dem ist jedoch nicht so.

I. Die sozialpolitischen Zwecke, welche zur Rechtfertigung der Unfruchtbarmachung angeführt werden: Verhütung von kranken, degenerierten, verbrecherischen Nachkommen einerseits und andererseits event. Herabsetzung krankhafter oder verbrecherischer Triebe und dadurch Verminderung von unsittlichen und verbrecherischen Handlungen, daher direkte Förderung der Allgemeinheit, diese Zwecke sind zwar durchaus

²⁶⁾ Vgl. die oben Anm. 2 angeführten Schriften dieser Autoren.

zu billigen, aber solange kein ausdrückliches Gesetz mindestens die Beschränkung des Nachwuchses aus diesen Gründen gestattet und die Vornahme zur Unfruchtbarmachung zu diesem Zwecke regelt, besteht in diesen Fällen kein Recht zur Beseitigung der Zeugungsfähigkeit.

Der medizinische Heilungszweck kann die Operation aus den erwähnten rassenhygienischen und sozialpolitischen Gründen nicht rechtfertigen, denn möge man den Begriff des Heilungszweckes noch so weit fassen, so kann man ihn unmöglich auf die Verhütung eines Nachwuchses im Interesse der Allgemeinheit oder auf die Verhinderung von Verbrechen ausdehnen.

Diese rassenhygienischen, sozialpolitischen Zwecke fallen nicht in das Gebiet der Heilkunde, wenigstens hat nicht die medizinische Wissenschaft, sondern der Staat die Grundsätze zur Verfolgung dieser Zwecke aufzustellen und mindestens da, wo es sich darum handelt, zur Erreichung derartiger Zwecke in die körperliche Integrität des Individuums einzugreifen.

Deshalb kann auch nicht die medizinische Wissenschaft oder ein Kreis von Medizinern ohne weiteres durch gutachtliche Äußerungen, Beschlüsse und dergl. die Zulässigkeit der Unfruchtbarmachung aus sozialen Gründen einführen und so wäre z. B. auch die nach Anhörung des Referates von Dr. Good ergangene einstimmige Anerkennung der Berechtigung zu der Operation aus sozialen Gründen seitens der Jahresversammlung schweizerischer Irrenärzte in Will (St. Gallen) im Jahre 1905 für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Maßnahmen bedeutungslos und nur wichtig als Fingerzeig für die Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung und Regelung, event. auch von Belang für die Frage eines die Strafbarkeit ausschließenden Irrtums seitens eines auf diese Einstimmigkeit der schweizer Psychiaterversammlung sich stützenden operierenden Arztes.

Übrigens herrscht auch bisher unter den Medizinern im ganzen genommen wohl noch völlige Unsicherheit sowohl über die Zulässigkeit als über die Grenzen einer solchen angeblichen Befugnis; so verlangt auch Good, welcher aus dem gesetzlich ausgedehnten Berufsrecht des Arztes die Befugnis

zur Operation aus rassenhygienischen Gründen herleiten möchte, daß bestimmte gesetzliche Grundsätze über die Grenzen der Befugnis aufzustellen seien, und schlägt selbst einige zu beachtende Grundprinzipien vor, die aber ebensogut anders — in einschränkendem oder erweiterndem Sinne — gefaßt werden können und eben nur Geltung haben, wenn sie gesetzlich sanktioniert worden sind.

Der Zweck: Beschränkung des Nachwuchses ist auch kein solcher, der, möge er auch nicht unter den Heilungszweck fallen, als ein dem Heilungszweck äquivalenter und an und für sich in gleicher Weise anerkannter betrachtet werden könnte; deshalb ist es auch nicht möglich, die operative Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit als ein gesetzlich gestattetes, notwendiges oder angemessenes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes aufzufassen.

Im Gegenteil: Durch seine ganze Gesetzgebung zeigt der Staat, daß er nicht nur im allgemeinen und grundsätzlich jede Einschränkung des Nachwuchses verpönt mit ganz besonderen Ausnahmen (z. B. zu Heilungszwecken der Frau). Zu diesen Ausnahmen gehört aber nicht die Einschränkung aus rassenhygienischen oder sozialpolitischen Gründen, denn der Staat hat bisher nicht einmal die allernotwendigsten Maßnahmen in diesen Beziehungen geschaffen, nicht einmal Eheverbote für Kranke, Degenerierte, Verbrecher erlassen, ja er duldet es vielmehr ganz ruhig, daß z. B. Lungenkranke im letzten Stadium der Schwindsucht heiraten und Kinder zeugen, oder daß Syphilitiker in der ansteckendsten Periode der Krankheit eine Ehe abschließen und Kinder in die Welt setzen.

Andererseits gestattet der Staat nicht einmal, daß öffentlich solchen Kranken die Mittel zum Präventivverkehr angeraten werden, sondern belegt mit Strafe denjenigen, der diese Mittel anpreist. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß der Staat die Beschränkung des Nachwuchses aus rassenhygienischen und soziologischen Gründen, ebenso wie aus Gründen der Heilung von Kranken anerkennt, jedenfalls kann keine auch nur stillschweigende Anerkennung des Staates dafür angenommen werden, daß der Nachwuchs durch das

Mittel der operativen Unfruchtbarmachung aus den erwähnten Gründen verhindert werden dürfe.

Daß der Zweck: Verhütung eines defekten Nachwuchses durch Unfruchtbarmachung kranker oder verbrecherischer Elemente durchaus nicht ohne weiteres vom heutigen Staate anerkannt wird, zeigt z. B. auch die Ablehnung, welche in mehreren Staaten Amerikas die von einem Teil der gesetzgebenden Faktoren angenommenen gesetzlichen Bestimmungen über Unfruchtbarmachung seitens eines Teiles der legislativen Macht erfahren hat. So z. B. legte der Gouverneur von Pennsylvanien gegen ein von der gesetzgebenden Versammlung eingebrachtes Gesetz über Unfruchtbarmachung von Idioten und schwachsinnigen Kindern sein Veto ein. Der Gouverneur bezeichnete das Gesetz unter anderem als Produkt einseitiger Gelehrten, als unethisch, es könne gar zur Vivisektion auch an Menschen führen, es verletze die bestehenden Gesetze, welche Erziehung der Idioten, aber nicht Schutz der Gesellschaft verlangen.^{26 a)}

II. Ähnliches wie hinsichtlich der Berechtigung oder vielmehr Nichtberechtigung zur Unfruchtbarmachung zwecks Verhütung eines defekten Nachwuchses gilt bezüglich des Rechtes zur Bewirkung der Fortpflanzungsunfähigkeit zwecks Trieb- und Charakteränderung, um das Individuum zu bessern sowie Verbrechen und soziale Schäden dadurch zu vermindern.

Denn auch ein solches Recht erkennt der Staat nicht an. Zum Zweck der Erziehung und Besserung sind höchstens — und dies nur in mäßigen Grenzen — gewisse körperliche Züchtigungsrechte gegen Schüler, Zöglinge usw. erlaubt, darüber hinaus sind körperliche Eingriffe völlig verpönt, durch Androhung der Strafen im Strafgesetzbuch und ihre Festsetzung mittels Richterspruchs gibt der Staat ausdrücklich zu erkennen, daß der Zweck der Verbrechensverhütung durch Maßnahmen gegen den Verbrecher nur auf Grund bestimmter Gesetze gestattet ist.

Also auch zur Besserung und größeren sozialen Anpassung des Individuums ist seine Unfruchtbarmachung verboten, ganz

^{26 a)} Vergl. Ziertmann (ob. Anm. 5 zit.), S. 735—737.

abgesehen davon, daß — wie weiter unten des näheren erörtert werden soll — es höchst fraglich erscheint, ob denn überhaupt von der Beseitigung der Zeugungsfähigkeit die wünschenswerte Trieb- und Charakteränderung zu erhoffen ist.

Es liegt auch kein Widerspruch darin, daß man beim ärztlichen Eingriff im gesundheitlichen Interesse des Patienten die Berechtigung dazu einfach aus einem vom Staate stillschweigend anerkannten Recht herleitet und für dieses Recht ebenso wie für seine Grenzen keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung verlangt, die Grenze vielmehr durch die medizinische Wissenschaft feststellen läßt,²⁷⁾ während man andererseits für die Beschränkung des Nachwuchses aus rassenhygienischen und sozialpolitischen Gründen, sowohl hinsichtlich des Rechts dazu als seiner Grenzen, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für nötig hält. Denn im ersten Fall ist der Zweck eben stillschweigend anerkannt, im zweiten Fall existiert nicht nur keine solche Anerkennung, sondern eher eine stillschweigende staatliche Mißbilligung; es bedarf deshalb ausdrücklicher gesetzlicher Normierung sowohl des Rechtes als seiner Grenzen.

III. Man kommt also zu dem Resultat, daß heute die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit aus rein sozialpolitischen Gründen (einerlei, welche Methode angewandt wird) nicht erlaubt und demnach nach dem deutschen Recht als schwere Körperverletzung strafbar ist.

Fraglich kann es nur sein, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung vorliegt.

Es ist einleuchtend, daß es einem aufs äußerste widerstreben muß, bei der seitens eines Arztes aus der wohlmeinendsten Gesinnung etwa bewirkten, im allgemeinen Interesse liegenden Unfruchtbarmachung ein schweres mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen nach § 225 anzunehmen, bei dem sogar die Zuhilfenahme mildernder Umstände gesetzlich unmöglich ist.

Je nachdem man sich aber zur Frage des Irrtums über die Rechtswidrigkeit der Handlung stellt, kann man nicht anders als eine vorsätzliche Handlung für gegeben zu erachten.

²⁷⁾ Vergl. meine Anm. 17 und 22 erwähnten Aufsätze in den „Sexualproblemen“ und in Aschaffenburgs Monatsschrift.

Nach der einen — auch von Liszt²⁸⁾ verteidigten — Ansicht ist der Irrtum über die Rechtswidrigkeit belanglos, d. h. schließt den Vorsatz nicht aus, wenn das Moment der Rechtswidrigkeit nicht in den Tatbestand des Delikts ausdrücklich im Gesetz aufgenommen ist. Gerade bei den verschiedenen Arten der Körperverletzung gehört aber die Rechtswidrigkeit nicht zum gesetzlichen Tatbestand. Nach dieser Auffassung wäre die vom Arzt aus sozialen oder sozialpolitischen Gründen ausgeführte Unfruchtbarmachung eine strafbare, vorsätzliche, schwere Körperverletzung.

Eine andere Meinung geht allerdings dahin²⁹⁾ — und das Reichsgericht teilt sie im allgemeinen —, daß bei dem Irrtum über die Rechtswidrigkeit zu unterscheiden ist, ob ihm ein Irrtum über tatsächliche Verhältnisse oder über Rechte zugrunde liegt. Im ersteren Fall beseitigt der Irrtum den Vorsatz, im zweiten Falle nicht. In concreto ist es allerdings oft schwer, die beiden Arten von Irrtum auseinanderzuhalten, und auch das Reichsgericht hat schwankende und widerspruchsvolle Entscheidungen über diese Frage erlassen, es unterscheidet insbesondere wieder zwischen „Sätze des Strafrechts“ und „Sätze außerhalb des Strafrechts“ und stellt einen Irrtum über „Sätze außerhalb des Strafrechts“ dem tatsächlichen, den Vorsatz ausschließenden Irrtum gleich.

Wie sich das Reichsgericht zur Frage der Unfruchtbarmachung zwecks Verhütung eines defekten Nachwuchses oder zwecks Besserung des Verbrechers und Verhütung späterer Delikte verhalten würde, läßt sich daher von vornherein ebenso wenig sagen wie in den früher erörterten Fällen der Sterilisation der Frau aus sozialen Gründen in ihrem Interesse.

Faßt man den Irrtum des Arztes über sein angebliches Recht, die Zeugungsfähigkeit aus sozialpolitischen Gründen zu beseitigen, als einen Irrtum über ein besonderes Recht auf, so wäre nach dem Reichsgericht der Irrtum nicht zu berücksichtigen, es müßte schon sein, daß man ihn als Irrtum über Sätze außerhalb des Strafrechts gelten läßt.

²⁸⁾ Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 17. Aufl., S. 181, § 91.

²⁹⁾ Vergl. bei Liszt (Anm. 28 zit.) § 40, Anm. 2, S. 175.

Hält man dagegen diesen Irrtum des Arztes über sein Recht lediglich für einen Irrtum über die Grenzen des an und für sich bestehenden Heilungsrechtes, so wäre eher von Irrtum über Sätze außerhalb des Strafrechts zu sprechen.

Nähme man demgemäß einen den Vorsatz ausschließenden Irrtum an, so wäre der Arzt nur wegen Fahrlässigkeit zu strafen und könnte nach § 230 StGB. lediglich mit Geldstrafe belegt werden, auch wenn es sich um eine schwere Körperverletzung handelt.

§ 7. Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit wegen krankhaftem Geschlechtstrieb insbesondere.

I. Sozialpolitische Gründe und individueller Heilungszweck.

Aus sozialpolitischen Gründen darf nach geltendem Recht ein Mensch nicht fortpflanzungsunfähig gemacht werden, auch nicht mit seiner Einwilligung. Nun fragt es sich aber, ob nicht von einem anderen Gesichtspunkt ein Recht zur Bewirkung der Fortpflanzungsunfähigkeit hergeleitet werden kann, nämlich vom rein medizinischen Heilungszweck.

Wenn nämlich neben dem Zweck (oder auch ohne ihn): Verhütung degenerierter, kranker, verbrecherischer Nachkommen oder schädlicher, verbrecherischer Handlungen — zugleich der Zweck verfolgt wird (bezw. dieser letztere Zweck allein), einen krankhaften Trieb oder Zustand zu beseitigen oder herabzusetzen bzw. zu bessern, und angenommen wird, die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit ziehe tatsächlich in solchen Fällen durchgängig diese Wirkung nach sich, so läßt sich die Frage aufwerfen, ob die Operation nicht als eine zu Heilzwecken erfolgende und deshalb durch die medizinische Wissenschaft erlaubte und straflose Handlung zu betrachten ist.

Damit solche Heilzwecke verfolgt werden können, muß eine Krankheit oder mindestens ein krankhafter Zustand vorliegen.

Es genügt also nicht, daß man Charaktereigenschaften abändern, daß man Roheit, Brutalität, geschlechtliche Begierde oder Rücksichtslosigkeit mildern will, es muß mindestens ein krankhafter Zustand in Betracht kommen.

II. Ist eine Heilung oder Herabsetzung des krankhaften Geschlechtstriebes überhaupt zu erwarten?

Zur Entscheidung der Frage, wann eine medizinische Indikation wegen Krankhaftigkeit des Geschlechtstriebes gegeben ist, wird man aber zunächst feststellen müssen, ob die Unfruchtbarmachung auf gewisse krankhafte Triebe einen günstigen Einfluß ausübt und auf welche Triebe.

Trotzdem seit Jahrhunderten Kastrationen ausgeführt werden, ist sich doch die Wissenschaft nicht einmal über die Wirkungen dieser ältesten Operation völlig klar.

Soviel allerdings kann man ohne weiteres als feststehend behaupten, daß unter den krankhaften Trieben höchstens eine Beeinflussung eines krankhaften Geschlechtstriebes durch die Unfruchtbarmachung in Rechnung gezogen werden kann.

Welchen Einfluß aber die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit im Einzelfall auf einen krankhaften Geschlechtstrieb oder überhaupt auf den Geschlechtstrieb ausübt, das ist noch recht zweifelhaft. Jedenfalls sind zu unterscheiden: die Wirkungen beim Eunuchentum und der Kastration im engeren Sinne einerseits und die Wirkungen nach erfolgter Vasektomie und Sterilisierung andererseits. Beim Eunuchentum und der Kastration im engern Sinn kann man wohl als durchschnittliche Wirkung eine quantitative und qualitative Schwächung des Geschlechtstriebes annehmen. Dabei kommt es für den Grad der Schwächung darauf an, ob in früheren oder späteren Jahren, insbesondere vor oder nach der Pubertät die Kastration stattfand.

„Eine Kastration im jugendlichsten Alter, vor der Pubertät, bedingt für gewöhnlich Verlust der Erektions- und Ejakulationsfähigkeit. Bei Kastration während der Pubertät bezw. nach derselben kann aber die Erektionsfähigkeit noch längere Zeit fortbestehen bleiben.“²⁰⁾

Nach Moll²¹⁾ entwickelt sich überhaupt bei jung kastrierten Personen der Kontrektionstrieb, die Anziehung zum anderen Geschlecht nicht.

²⁰⁾ Rohleder, Vorlesungen usw., ob. zit. Anm. 1 (Bd. I, S. 299).

²¹⁾ Moll, Untersuchungen über die libido sexualis, Bd. 7. Berlin, Fischers mediz. Buchhandlg., S. 253.

Andererseits „mangelt es zweifellos auch nicht an Fällen, in welchen bei im jugendlichen Alter kastrierten Individuen sich ein Geschlechtstrieb deutlich geltend machte“.³²⁾

Rohleder und Löwenfeld berichten überhaupt über die Erfahrungen einer Anzahl von Schriftstellern, wonach in vielen Fällen die Kastration gar keine Änderung in der Qualität und Quantität des Geschlechtstriebes hervorgerufen, ja sogar manchmal eine auffallende Steigerung verursacht habe.

Bei der Vasektomie und Tubensterilisierung scheint die Sache anders zu liegen als bei der Kastration. Nach den Berichten aus Amerika, wo über die Vasektomie schon beträchtliche Erfahrungen gesammelt wurden, soll die Vasektomie niemals eine Beeinträchtigung des Geschlechtstriebes oder sonstige üble Folgen nach sich ziehen.

Sharp berichtet hierüber wie folgt:³³⁾

„Die Operation (der Vasektomie) ist überaus einfach und sehr leicht auszuführen; ich verwende gewöhnlich weder allgemeine noch lokale Anästhesierung. Die Ausführung der Operation dauert etwa drei Minuten und der Patient kehrt sofort an die Arbeit zurück, hat unter Unbequemlichkeiten nicht zu leiden, ist in seinem Streben nach Leben, Freiheit und Glück auf keine Weise behindert, ist jedoch in wirksamer Weise unfruchtbar gemacht. Ich führe diese Operation seit neun vollen Jahren aus. Ich habe 236 Fälle, die vortreffliche Gelegenheit für Beobachtung nach der Operation bieten, und ich habe niemals irgendein ungünstiges System wahrgenommen. Atrophie der Hoden und zystische Degeneration finden nicht statt, es folgen keine Störungen des geistigen oder nervösen Zustandes, sondern der Patient wird im Gegenteil heiterer und geweckter, läßt mit übermäßiger Masturbation nach, und rät seinen Kameraden, zu ihrem eigenen besten sich derselben Operation zu unterziehen.“

³²⁾ Löwenfeld, S. 304, ob. Anm. 2 zit. Auch Zambaco Pascha (oben Anm. 9 zitiert) berichtet S. 102 von einem im jugendlichen Alter kastrierten Eunuchen, der die heftigste libido verspürt und regelmäßig zur Stillung seines Triebes das Bordell besucht habe. Vgl. auch S. 245, Ab. 4 über die koitusartige Möglichkeit gewisser Eunuchen.

³³⁾ Zit. nach Ziertmann, S. 738, ob. Anm. 5 zit.

Auch die Unfruchtbarmachung durch Röntgenbestrahlung soll potestas coeundi und libido unberührt lassen.⁸⁴⁾

Die Spermektomie dagegen soll nach Rentoul⁸⁵⁾ die Begierde und die Fähigkeit zu sexuellem Verkehr beseitigen, doch dürfte wohl auf diese Wirkung nicht regelmäßig zu zählen sein; denn es ist nicht ersichtlich, warum diese Methode einen sichereren Einfluß auf den Geschlechtstrieb ausüben sollte als die Kastration, die Entfernung der Hoden. Ich habe auch in der Literatur sonst nichts über die Wirkung der Spermektomie auf den Geschlechtstrieb gefunden.

Als Resultat ergibt sich:

Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ist bei Erwachsenen als Folge der Unfruchtbarmachung eine Herabsetzung (selten eine Beseitigung) eines krankhaften Geschlechtstriebes zu erwarten, wenn die Methode der Kastration im engeren Sinne angewandt wird, wahrscheinlich hat die beim Mann ausgeführte bloße Spermektomie eine ähnliche Wirkung auf den Geschlechtstrieb, doch dürften über diese Methode noch die praktischen Erfahrungen fehlen.

Will man also zu Heilzwecken zwecks Beseitigung oder Herabsetzung eines krankhaften Geschlechtstriebes die Bewirkung von Zeugungsfähigkeit in Erwägung ziehen, so wird man zurzeit wohl nur die ältere Methode, d. h. die Kastration im engeren Sinne anwenden.

Unter den zwei Methoden der Bewirkung von Eunuchentum und Kastration im engeren Sinne wird man nur die zweite für zulässig erachten. Denn wenn auch die Beseitigung der äußeren Geschlechtsorgane neben derjenigen der Hoden unter Umständen noch eine tiefergehende Wirkung auf den Geschlechtstrieb ausüben mag als die bloße Exstirpation der Hoden, so ist der Unterschied in den Wirkungen beider Operationen nicht ein derartiger, daß anstatt der weit weniger in die körperliche Integrität einschneidenden Kastration im engeren Sinne der stark verstümmelnde, zum Eunuchen

⁸⁴⁾ Vgl. Krause und Ziegler, ob. Anm. 7 zit., ähnlich schriftliche Mitteilung von Dr. Good. Good ob. Anm. 2 zit.

⁸⁵⁾ Zitiert bei Ziertmann, ob. Anm. 5 zit.

machende, auch schon an und für sich gefährlichere Eingriff begründet wäre.

III. Ist die Kastration zwecks Heilung oder Herabsetzung eines krankhaften Geschlechtstriebes ein medizinisch gebräuchliches und statthafes Mittel?

Die Vornahme von Kastrationen zur Beseitigung oder Herabsetzung eines krankhaften Geschlechtstriebes [abgesehen in Fällen schlimmer sexueller Aufregungszustände als Begleiterscheinungen schwerer Neurosen und Psychosen bei Frauen, die durch die Ovarialsphäre beeinflußt werden⁸⁶⁾] ist anscheinend in Europa noch nicht häufig erfolgt, insbesondere nicht häufig bei Männern.

Näcke berichtet über vier solcher Kastrationen, die in dem schweizer Asyl zu Wil ausgeführt wurden.⁸⁷⁾ Sie wurden allerdings in erster Linie aus sozialpolitischen, nicht individuellen und nicht medizinischen Gründen vorgenommen; hätten nur erstere Gesichtspunkte vorgelegen, so würden strafbare Handlungen (vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzungen je nachdem) in Frage stehen. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Vornahme aus gesundheitlichen Zwecken im Interesse der Operierten kann dagegen diese Handlungen rechtfertigen.

Diese vier Fälle sind folgende:

Ein 25jähriges Mädchen, welches an Epilepsie mit zeitweisen heftigen Tobsuchtsanfällen und ausgesprochener Nymphomanie litt, hatte schon zweimal geboren, und zwar epileptische, blödsinnige, im heimatlichen Armenhaus untergebrachte Kinder. Man wollte also zweifellos in erster Linie einem weiteren kranken Nachwuchs Einhalt tun.

Ein anderes 36jähriges Mädchen mit angeborenem Schwachsinn, zeitweisen Aufregungszuständen und übermäßiger libido hatte gleichfalls zwei uneheliche Kinder geboren, die der Gemeinde zur Last fielen. Schon aus dem kurzen Bericht Näckes geht unverblümt hervor, daß man die Kastration

⁸⁶⁾ Krömer, Beitrag zur Kastrationsfrage, ob. Anm. 12 zit.

⁸⁷⁾ Näcke, Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden, ob. Anm. 2 zit.

vornahm, damit nicht die Gemeinde Gefahr lief, weitere Kinder des Mädchens unterhalten zu müssen.

In den beiden anderen Fällen handelte es sich um Männer, die infolge ihres krankhaften Geschlechtstriebes Sittlichkeitsdelikte begangen hatten. Durch die Kastration sollte hier in erster Linie der sozialpolitische Zweck der Verhütung weiterer strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit erstrebt werden. Der eine 31jährige Mann litt seit der Pubertät an krankhafter libido, an wahrer Satyriasis. Der andere, 32 Jahre alt, war ein in gewisser Hinsicht geistig sehr regsamer und gut begabter Homosexueller, der aber schon früh stets von übermäßiger gleichgeschlechtlicher libido gequält war.

Wegen sozialpolitischen Zwecken wäre die Kastration nicht als zulässig zu erachten, dagegen fällt die Strafbarkeit weg, wenn in diesen vier Fällen auch individuelle Heilungszwecke verfolgt worden sind.

In zwei der Fälle handelt es sich zweifellos um krankhafte Zustände: bei dem 25jährigen Mädchen um Nymphomanie, bei dem 31jährigen Mann um Satyriasis. Beide Zustände sollen nun sogar nach der Kastration verschwunden sein. Man kann deshalb, da eine Heilung dieser Zustände gleichzeitig mit dem sozialpolitischen Zweck erstrebt und sogar angeblich erreicht worden ist, die Kastration in diesen beiden Fällen sehr wohl als eine durch den Heilungszweck gedeckte, keine strafbare Körperverletzung bildende ärztliche Operation betrachten.

Zweifelhafter sind die beiden anderen Fälle: Immerhin läßt sich wohl die „übermäßige libido“ des 36jährigen Mädchens nebst Aufregungszuständen als krankhafter Zustand auffassen, der anscheinend auch gebessert worden ist. Jedoch wird man mit der Einreihung von „übermäßiger libido“ in die krankhaften Zustände, welche die Kastration rechtfertigen, sehr vorsichtig sein müssen, sonst könnte jeder Arzt in Spitälern sich für befugt halten, dem Wunsch der Verwaltung entsprechend, ledige, zum Geschlechtsverkehr neigende, leicht schwangere Mädchen zu kastrieren, um unter dem Vorwand der Heilung krankhafter libido die Gemeinde vor den ihr zur Last fallenden unehelichen Kindern zu bewahren.

Recht zweifelhaft ist auch die Sache in dem Falle des Homosexuellen, der angeblich von seinem Trieb geheilt worden ist.

Zunächst muß man überhaupt die konträre Sexualempfindung als krankhaften Zustand betrachten, wenn man dem Arzt ein Recht auf ihre Beseitigung durch Kastration zuerkennen will.

Gerade die ersten Sachverständigen auf dem Gebiet der Homosexualität halten sie aber nicht für krankhaft, sondern lediglich für eine physiologische Varietät. Immerhin gilt sie für viele Ärzte als krankhaft, so daß man sogar von einer weit verbreiteten medizinischen Anschauung in dieser Beziehung sprechen kann.

Die Kastration zwecks Beseitigung oder wenigstens Herabsetzung des homosexuellen Triebes mag daher immerhin eine in das Gebiet medizinischer Behandlung fallende Operation darstellen.

Sodann ist aber fraglich, ob tatsächlich eine Beeinflussung der Homosexualität möglich ist.

Ogleich der oben erwähnte kastrierte Homosexuelle behauptet, er sei von seinem homosexuellen Trieb geheilt worden, zweifelt Näcke selber an dem Vorhandensein dauernder Heilung.

Auch Moll³⁸⁾ warnt dringend vor Kastration als Heilmittel der Homosexualität, und die gleiche — mir schriftlich mitgeteilte — Ansicht teilen Iwan Bloch und Magnus Hirschfeld.

Ebenso hat Féré, ein bekannter französischer Arzt, in einem Aufsatz: „La castration contre l'inversion sexuelle“ in der „Revue de chirurgie“ (Paris, Alcan) vom 10. März 1905 ganz dringend von der Vornahme der Kastration zwecks Heilung der konträren Sexualempfindung abgeraten.

„Die Heilung der Inversion“, sagt Féré, „könne durch die Kastration wohl kaum bewirkt werden, da es sich um eine Gehirnassoziation handele, die Kastration verschlimmere sogar unter Umständen den psychischen Zustand des Patienten.“

³⁸⁾ Moll, Die konträre Sexualempfindung. 3. Aufl. 1899, S. 462. Berlin, Fischers Mediz. Buchhandlg.

Sehr scharf, aber nicht ohne Grund, wendet sich Numa Praetorius bei der Besprechung des Aufsatzes von Féré in der Bibliographie der Homosexualität im Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, Bd. VIII, S. 715, gegen die Kastration als Heilmittel der Homosexualität.

„Man müsse staunen“, meint er, „daß es Ärzte gibt, welche die Kastration zur angeblichen Beseitigung der konträren Sexualempfindung anraten oder wenigstens nicht dringend davon abraten.“

Und in der Tat ist nicht ersichtlich, wie der homosexuelle Trieb beseitigt werden sollte, da man bei Kastrationen, namentlich wenn sie bei Erwachsenen erfolgen, meist höchstens nur auf eine Herabsetzung des Triebes zählen kann, während die sexuelle Begehrlichkeit an und für sich am ehesten noch bei Kastrationen in früher Jugend schwindet. Ebenso aber wie der heterosexuelle Trieb in erster Linie psychisch bedingt ist und durch Kastration nach der Pubertät selten aufgehoben wird, muß das gleiche bei dem auf das eigene Geschlecht gerichteten, durch eine eigenartige, angeborene Gehirnanlage bedingten homosexuellen Trieb gelten.

Diese rein theoretischen Erwägungen werden auch bestätigt durch einen von Féré mitgeteilten Fall der Kastration eines Homosexuellen. Ob dies der erste ähnliche Fall in Europa ist, weiß ich nicht, jedoch liegt er vor den schweizer Fällen, über die Näcke berichtet.

Ein Homosexueller, der alles vergeblich angewandt hatte, um seinen Trieb los zu werden, und dem ein Arzt schließlich die Kastration vorgeschlagen hatte, war dem entgegengesetzten Rat von Féré gefolgt und hatte die Kastration nicht vornehmen lassen. In einem anderen Fall dagegen, den Féré kennen lernte, hatte ein Homosexueller auf Anraten verschiedener Ärzte sich kastrieren lassen, um sich von seinem homosexuellen Trieb zu heilen.

Féré berichtet nun über die Wirkungen dieser Kastration wie folgt: „Der Zustand dieses Homosexuellen ist seither nur noch schlimmer. Die Neigung zu erwachsenen Männern besteht fort, der Betreffende hat die gleichen Erektionen wie früher, nur ist sein Wille schwächer geworden, weniger wider-

standfsähig. Um nicht eine tiefere Neigung zu einem Manne zu fassen, muß er oft den Ort wechseln. Er kann sich mit keiner Arbeit mehr wie früher nachhaltig beschäftigen, seine neurasthenischen Störungen nehmen zu, ebenso die sexuellen Zwangsgedanken. Er hat die Selbstmordgedanken aufgegeben, aber er sucht ein Narkotikum, um sich zu betäuben. Chloral und Opium hat er schon probiert.“

Die Kastration hat also hier eine körperliche und geistige Zerrüttung hervorgebracht und stellt ein abschreckendes Beispiel dar gegen die Indikation der Kastration als Heilmittel der Homosexualität.

Nicht gerade für die Indikation dieses angeblichen Heilmittels gegen krankhaften Geschlechtstrieb spricht auch der von Krafft-Ebing⁹⁹⁾ mitgeteilte Fall.

Ein 18jähriger junger Mann litt derart an häufigen Pollutionen und dem fortgesetzten unwiderstehlichen Drang zur Masturbation, daß sein körperlicher und geistiger Zustand schwer angegriffen wurde und er als letztes Heilmittel die Kastration verlangte. Trotzdem Krafft-Ebing ihm davon abriet, ließ er die Exstirpation beider Hoden durch einen Chirurgen, der dazu bereit war, vornehmen.

Die Operation hatte aber in den ersten zwei folgenden Jahren keinen Einfluß auf den krankhaften Geschlechtstrieb; die physische und moralische Situation blieb unverändert. Suggestion war fruchtlos, alle Mittel gegen die Pollutionen und den Drang zur Masturbation nützten nichts. Patient trug sich sogar mit dem Gedanken, auch den Penis abnehmen zu lassen, um eine Linderung seines Zustandes zu erreichen.

Da trat etwa zwei Jahre nach der Kastration eine Besserung ein und schließlich führte der junge Mann normalen Beischlaf aus. Die Pollutionen schwanden allmählich, wodurch das Nervensystem zu einer gewissen Ruhe und Erholung gelangte.

Bemerkenswert ist hier, daß trotz der Kastration der Beischlaf mit andauernder Erektion, Ejakulation (von Prostatasekretes) und intensivem Wollustgefühl möglich war; die

⁹⁹⁾ Krafft-Ebing, Arbeiten aus dem Gesamtgebiet der Psychiatrie und Neuropathologie (Leipzig, 1894), Heft 4, S. 189—192.

Kastration hat hier potestas coeundi und libido nicht beseitigt vielmehr beide bestehen lassen, andererseits ist es sehr fraglich, wie auch Krafft-Ebing betont, ob die allmähliche Beruhigung der genitalen Sphäre, das allmähliche Schwinden der Krankhaftigkeit des Triebes auf Rechnung der Kastration zu setzen sei und ob nicht ein solcher Erfolg auch ohne Kastration, in einer Heilanstalt früher zu erzielen gewesen wäre. Die nach der Kastration noch lange Zeit, viele Monate hindurch unverändert fortdauernde Krankhaftigkeit des Triebes gestattet eher den Schluß, daß die Kastration nichts genützt hatte.

Krafft-Ebing erwähnt an der gleichen Stelle auch den oben Anm. 12 angeführten Aufsatz von Krömer: „Beitrag zur Kastrationsfrage“⁴⁰⁾, in welchem dieser Autor sich zwar dafür ausspricht, daß die Möglichkeit bestehe, durch Kastration indirekt ein ex masturbatione schwer psychisch und neurotisch geschädigtes Nervensystem günstig zu beeinflussen, insofern es mit nachlassenden genitalen Reizen zur Ruhe gelangen könne und überdies ex castratione die Gesamternährung beträchtlich gehoben werde.

Krömer macht aber darauf aufmerksam, daß solche Fälle selten sein dürften und daß man bei der Indikationsstellung sehr skeptisch vorgehen müsse. Krafft-Ebing verweist auch auf Baker-Brown, die gegen Masturbation die Entfernung der Testikel versuchten, und teilt eine Erfahrung von Defoys mit, der einen Affen wegen exzessiver Onanie kastriert hatte und fand, daß das Tier danach geradeso masturbierte wie früher.

Diese praktischen Fälle bestätigten also die obige Ansicht, daß auf Beseitigung eines krankhaften Geschlechts triebes mit wenig Wahrscheinlichkeit, dagegen mit mehr Wahrscheinlichkeit auf seine Herabsetzung zu zählen ist, letzteres jedoch auch keineswegs mit Bestimmtheit erwartet werden darf.

Bei der Frage nach der Kastration als Heilmittel krankhaften Geschlechtstriebes wird aber nicht nur diese Ungewißheit in ihrem Einfluß auf diesen Trieb zu erwägen sein, sondern man muß insbesondere auch etwaige ungünstige Wirkungen

⁴⁰⁾ In der Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, Bd. 52.

auf den gesamten körperlichen und geistigen Zustand in Rechnung ziehen.

Über diese Frage etwaiger schädlicher Nebenwirkungen herrscht noch mehr Ungewißheit als über die Frage nach dem Einfluß der Kastration auf den Geschlechtstrieb.

So behauptet Rieger (Professor der Psychiatrie) in seinem Buch „Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht“ (Jena, Fischer 1900), daß abgesehen von der Beeinflussung des Geschlechtstriebes, irgendwelche üblen Folgen der Kastration auf Geist oder Körper der kastrierten Person nicht einträten und nicht erwiesen seien, und daß selbst bei den in der Kindheit kastrierten Knaben sich gar keine unangenehmen Wirkungen zeigten, mit Ausnahme eines abnormen Äußeren und einer abnormen Stimme: nämlich des Ausbleibens männlicher Behaarung und des Stimmwechsels.

Rieger ist auch der Ansicht, daß die Kastration sowohl bei der Frau wie beim Manne keine schlimmen Folgen für die Gesundheit habe.

Bis zu einem gewissen Grade wird diese Auffassung bestätigt von Blasius,⁴¹⁾ der gerade im Anschluß an die von Rieger zum Ausgangspunkt seiner Abhandlung genommene, durch Unfall erfolgte Kastration eines Mannes eine Umfrage bei Unfallversicherungs-Gesellschaften gehalten und das spärliche Material unter Beifügung zweier eigenen Beobachtungen zusammenstellte.

Danach war in keinem der 8 Fälle eine eigentliche Erwerbsstörung infolge des glatten Verlustes der Hoden vorhanden, ebensowenig eine geistige Depression. Allerdings bleibt hier die Frage offen, ob nicht gesundheitliche Schäden bestanden, welche keine Erwerbsstörung verursachten.

Gegenüber der Anschauung von Rieger sind aber so viele ärztliche Stimmen vorhanden, welche die Möglichkeit von üblen Wirkungen als Folge der Kastration annehmen, daß bei der Frage nach der Opportunität der Operation der Arzt derartige mögliche Wirkungen wird berücksichtigen müssen.

⁴¹⁾ Blasius, „Über die Folgen einseitiger und doppelseitiger Kastration für die Erwerbsfähigkeit und die Entschädigung dieses Schadens“ in der Monatsschrift für Unfallheilkunde, 1896, Nr. 9.

Dabei wird allerdings zwischen Kastration von Männern und Frauen zu unterscheiden sein.

Bei der Kastration der Frau scheinen eher gesundheitliche Störungen befürchtet werden zu müssen.⁴²⁾

Ohne Rücksicht auf das Geschlecht sollen aber oft unliebsame Folgen eintreten.⁴³⁾

So wird von tiefgreifenden Charakteränderungen berichtet, insbesondere auch von Forel,⁴⁴⁾ der als weitere üble Wirkungen Fettsucht und nervöse Störungen nennt.

Solche schlimmen Folgen werden insbesondere auf die durch Beseitigung der Geschlechtsdrüsen unmöglich gemachte innere Sekretion zurückgeführt.

Auch Good⁴⁵⁾ nimmt stets ungünstige Wirkungen an. „Die Folgen der Kastration sind natürlich je nach dem Alter, in dem die Operation gemacht wurde, verschieden, immerhin sind stets Nebenfolgen unliebsamer Art mit ihr verbunden, besonders auf dem Gebiet des Seelenlebens.“

Schlimme Folgen dürften insbesondere auch eher bei älteren Männern zu befürchten sein.⁴⁶⁾

Ein Beispiel sehr übler Folgen gewährt auch der oben S. 40 von Féré mitgeteilte Fall des kastrierten Homosexuellen.

Erwägt man nun, daß die Kastration den Menschen eines Organes, der Geschlechtsdrüsen, beraubt und ihm die wichtige Fähigkeit nimmt, Kinder in die Welt zu setzen, berücksichtigt

⁴²⁾ Vergl. die bei Krömer (ob. Anm. 12 zit.) wiedergegebenen Stimmen; ebenso mündliche Mitteilung von Dr. Schickele, ferner Jeanselme et Touraine, *Troubles psychiques après la castration chez la femme* in dem *Journal de médecine de Paris* vom 13. August 1910.

⁴³⁾ Näcke, „Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten usw.“, ob. Anm. 2 zit. Über die Wirkungen der Kastration bei den Eunuchen z. vgl. insbesondere auch Zambaco Pascha (oben Anm. 9 zit.) namentlich die Kapitel über: „Etat physique ou somatique des eunuques“ und „Etat moral ou psychique“ (S. 105—116). Danach hat jedenfalls die im jugendlichen Alter vorgenommene Kastration regelmäßig schwere körperliche und geistige Schädigungen zur Folge.

⁴⁴⁾ Forel, „Die sexuelle Frage“, S. 17—18, ob. Anm. 1 zit.

⁴⁵⁾ Good, ob. Anm. 2 zit.

⁴⁶⁾ Borelius, „Die Kastration gegen Prostatahypertrophie“, oben Anm. 13 zit.

man, daß nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft im Einzelfall ziemliche Unbestimmtheit herrscht über den Einfluß und die günstige Einwirkung der Kastration auf einen krankhaften Geschlechtstrieb und noch viel mehr Ungewißheit darüber, ob und welche etwaige üblen gesundheitlichen Folgen eintreten, dann kann man die Kastration in ihrer therapeutischen Anwendung gegen einen krankhaften Geschlechtstrieb nur als eine gewagte, unsichere Operation auffassen, als ein Experiment, das noch nicht als anerkanntes therapeutisches operatives Mittel zu dem betreffenden Zweck in der medizinischen Wissenschaft gelten kann.⁴⁷⁾

Wenn der Arzt dieses Mittel anwendet, so wird die Sachlage die gleiche sein wie bei allen neueren, noch wenig experimentierten Mitteln.

Hat die Operation einen günstigen Erfolg, dann wird der Arzt als geschickter, verständnisvoller Operateur gefeiert, hat sie dagegen schlimme Wirkungen, dann läuft er Gefahr, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft zu werden, je nachdem die medizinischen Kollegen und Sachverständigen das Mittel als ein in concreto zu gewagtes bezeichnen, das der Operateur nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft und Praxis nicht anwenden durfte.

Deshalb wird der Arzt bei einem jedenfalls gegen krankhaften Geschlechtstrieb noch ungewohnten Mittel wie die Kastration diese nur bei willensfähigen Personen vornehmen dürfen, deren Einwilligung in die Operation er erlangt hat.

Bei Kindern und Geisteskranken wird man die Operation zu diesem Zweck nur für zulässig erachten in verzweifelten Fällen, in denen die Kastration als letztes zu versuchendes Mittel zur Heilung oder Herabsetzung eines zu den schlimmsten Folgen führenden krankhaften Geschlechtstriebes sich darstellt.⁴⁸⁾

⁴⁷⁾ Dieses Ergebnis berechtigt dazu, auch schon an dieser Stelle zu bemerken, daß aus den gleichen Gründen der Unsicherheit der Folgen auf den Geschlechtstrieb und der Ungewißheit über gesundheitliche Nachteile die Kastration zurzeit auch de lege ferenda noch nicht als soziologisches Mittel zur Eindämmung von Sittlichkeitsverbrechen in Betracht kommen kann.

⁴⁸⁾ Vgl. auch Krömer (oben Anm. 12 zitiert) hinsichtlich der Kastration junger Geisteskranker: Man könne an Kastration denken,

Denn liegen derartige Voraussetzungen nicht vor, so entfällt auch der Gesichtspunkt, unter dem man sonst Operationen an diesen Personen für statthaft hält, nämlich daß sie bei vernünftiger Würdigung der Sachlage die Einwilligung gegeben hätten.⁴⁹⁾

Aus demselben Grund der Zweifelhafteit der Operation wird man auch unbedingt verlangen müssen, daß der Arzt den willensfähigen Patienten genau über die Zweifelhafteit des Mittels unterrichtet und ihm neben den voraussichtlichen Vorteilen auch die eventuellen Nachteile der Operation ausführlich auseinandersetzt.

Gerade bei neuen, noch nicht erprobten Operationen muß man eine solche vorherige genaue Aufklärung im Gegensatz zu allgemein üblichen Operationen begehren und sie als nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft erforderlich betrachten.

Hat deshalb der Arzt eine solche genauere, auch die Schattenseiten berücksichtigende Belehrung nicht, oder nur eine ungenügende vorangehen lassen und schlagen die Operation und ihre Wirkungen schlecht aus, so kann der Arzt wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden, weil er nicht nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft und Praxis verfahren ist.

§ 8. Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und ihre Strafbarkeit nach den Vorentwürfen zu einem deutschen, einem schweizerischen und einem österreichischen Strafbuch.^{49a)}

I. Deutscher Vorentwurf.

Während nach dem geltenden deutschen Strafbuch

„wenn bei jungen maniaci die sexuelle Seite derart schwer betont ist, daß tobsüchtige Erregung infolge onanistischer oder anderer Exzesse immer wiederkehrt, daß körperliche und geistige Vernichtung zu erwarten steht.“

⁴⁹⁾ Über die Fälle mangelnder und nicht möglicher Einwilligung vgl. insbesondere von Bar, Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes, im „Gerichtssaal“ Bd. LX, S. 99 ff.; ferner Büdinger, Die Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen (Leipzig u. Wien 1905, Deuticke), auch von Lilienthal (oben Anm. 17 zit.).

^{49a)} In den folgenden Ausführungen habe ich hauptsächlich das Verhältnis der strafbaren Körperverletzung zu der seitens eines Arztes vorgenommenen rechtswidrigen Beseitigung der Zeugungsfähigkeit im Auge.

die Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit, falls kein Recht zur Vornahme der Operation besteht und auch keine bloße fahrlässige Handlung vorliegt, ein Verbrechen nach den §§ 224, 225 darstellt, ohne Rücksicht auf die Operationsmethode und ihre Wirkungen auf den körperlichen oder geistigen Zustand, ist nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch die Sachlage nicht mehr die gleiche.

Der neue Paragraph über die schwere Körperverletzung, § 229, ist nämlich gegenüber dem zurzeit bestehenden § 225 insofern geändert, als die kasuistische Aufzählung der schweren Folgen der Körperverletzung weggelassen ist, insbesondere die Erwähnung des Verlustes der Zeugungsfähigkeit.

Der § 229 lautet einfach dahin in Absatz 1:

„Hat die Körperverletzung eine schwere Schädigung des Körpers oder des Geistes des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Monat.“

Und Absatz 2 führt dann das Nähere aus:

„Eine schwere Schädigung des Körpers oder des Geistes liegt insbesondere vor, wenn infolge der Körperverletzung der Verletzte in Todesgefahr geraten, in schwere und langdauernde Krankheit verfallen oder sonst in dem Gebrauch seines Körpers oder Geistes lange und schwer beeinträchtigt worden ist.“

Nach Absatz 3 tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein, wenn der eingetretene Erfolg von dem Täter beabsichtigt war.

Damit die Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit nach dem Vorentwurf eine schwere Körperverletzung bilde, ist jetzt erfordert, daß sie eine schwere Schädigung des Körpers oder des Geistes bedeutet.

Von den Beispielen des Abs. 2 des § 229 werden die Fälle des „in Todesgefahr Geraten“ oder des „in schwere und langdauernde Krankheit Verfallen“ als Folge der Operation nur selten zutreffen, immerhin wird bei einer ungeschickt ausgeführten Kastration namentlich einer Frau oder bei einer unglücklichen Verkettung von Umständen eine Todesgefahr

als Ausnahmefall wohl eintreten können, als Regel werden beide Eventualitäten nicht platz greifen.

Dagegen wird sich eher die Frage erheben, ob nicht eine lange und schwere Beeinträchtigung in dem Gebrauch des Körpers oder Geistes als Folge der Operation anzunehmen ist.

In erster Linie kommt in dieser Beziehung in Betracht, ob man die Tatsache, daß das Individuum nicht mehr zeugungsfähig ist, als eine derartige schwere Beeinträchtigung auffaßt.

Die Zeugungsfähigkeit, obwohl von außerordentlicher Wichtigkeit für das Individuum, hat doch fast ausschließlich familienrechtliche, soziale, moralische Bedeutung; für das körperliche Wohlbefinden der Person spielt sie kaum eine Rolle, und auch hinsichtlich der psychischen Gesundheit ist sie nur von Einfluß mittels indirekter Reflexwirkungen aus ihrer sozialen Funktion. Mit der Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit wird dem Individuum nur die Möglichkeit genommen, einen — meist nicht gewollten — Erfolg, die Befruchtung, zu erzielen.

Man kann daher diese Aufhebung der Zeugungsfähigkeit sehr wohl nicht als eine schwere Beeinträchtigung in dem Gebrauch des Körpers oder des Geistes auffassen und überhaupt nicht als eine schwere Körperverletzung, ich gebe aber zu, daß die entgegengesetzte Meinung auch viel für sich hat.

Würde man die Tatsache der operativen Bewirkung von Zeugungsunfähigkeit an und für sich wegen der Unmöglichkeit, Kinder zu zeugen, für eine schwere Körperverletzung halten, dann wäre auch nach dem Vorentwurf der gesetzliche Zustand ganz derselbe wie bisher und es käme bei der Frage, wie eine vorsätzliche, widerrechtliche Unfruchtbarmachung juristisch zu beurteilen ist, nicht darauf an, welche Art Operation angewandt wurde und ob und etwa welche Wirkungen der Verlust der Zeugungsfähigkeit auf Körper und Geist gehabt hat.

Bildet aber nach dem Vorentwurf die Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit an und für sich keine schwere Körperverletzung mehr, so wird man hinsichtlich der Qualifikation der Körperverletzung zu unterscheiden haben, durch welche Art von Operation die Beseitigung herbeigeführt wurde.

Die Verursachung von Eunuchentum, die Entfernung nicht

nur der Hoden, sondern auch der äußeren Geschlechtsteile — ganz oder teilweise — fällt zweifellos unter den § 229, da hier eine schwere und langdauernde Beeinträchtigung in dem Gebrauch des Körpers, in der Ausübung der Geschlechtsfunktion verursacht wird.

Bei der Kastration im engeren Sinne ist schon weniger sicher, ob § 229 Anwendung findet.

Man kann allerdings geneigt sein, die Exstirpation der Hoden oder Ovarien — ganz ohne Rücksicht auf sonstige spätere Wirkungen auf den Gesamtzustand — schon als schwere Schädigung des Körpers im Sinne des § 229 aufzufassen, namentlich in der Erwägung, daß durch die Entfernung der Testikel die anscheinend für den menschlichen Organismus förderliche und wünschenswerte, wahrscheinlich auch von den Geschlechtsdrüsen erzeugte innere Sekretion unmöglich gemacht wird, wenigstens von diesem Organ aus.

Andererseits aber läßt sich die Auffassung vertreten — und ich möchte sie für die zutreffendere halten —, daß in jedem Einzelfall die Wirkungen der Kastration ins Auge zu fassen sind und nur da, wo in concreto schwere Schäden für Körper oder Geist festgestellt werden, von einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 229 gesprochen werden kann.

In manchen Fällen werden wohl solche Schäden sich herausstellen, insbesondere würde ich da eine schwere Schädigung im Gebrauch des Körpers annehmen, wo die libido und die potestas coeundi verschwunden oder kaum noch vorhanden sind.

Wo dies nicht zutrifft und auch keine andere schwere Schädigung im Gebrauch des Körpers sich einstellt, da kann dann auch nicht der § 229 angewendet werden.

In solchen Fällen würde es sich bei der Kastration nur um gefährliche Körperverletzung nach § 228 des V.E. handeln.

Der § 228 über die sogen. „gefährliche Körperverletzung“ lautet:

„Hat der Täter die Körperverletzung mittels gefährlichen Gebrauchs einer Waffe oder eines Messers oder sonst in einer Weise begangen, daß dadurch das Leben des Verletzten oder in erheblichem Maße seine Gesund-

heit gefährdet werden konnte, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter zwei Monaten, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu drei Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu 5000 M.“

Die Kastration ist nun nach der Anschauung wohl der allermeisten Mediziner eine Operation, durch welche in erheblichem Maße die Gesundheit gefährdet werden kann; namentlich wird bei der Kastration der Frau schon die Operation an und für sich wohl als eine gefährliche gelten müssen.

Jedenfalls aber sind die meisten Mediziner der Ansicht, daß namentlich bei der Frau, aber auch bei dem Manne, wenn auch keine schwere Schädigung im Gebrauch des Körpers entstehen muß, so doch erhebliche gesundheitliche Störungen des Individuums als Folgen der Kastration eintreten können.⁵⁰⁾ Damit ist aber der Tatbestand des § 228, der gefährlichen Körperverletzung erfüllt, auch wenn in concreto, im Einzelfall auch nicht der geringste gesundheitliche Schaden entsteht.

Ist die angewandte Methode die Vasektomie, so verhält sich die Sache wieder anders.

Bei der Vasektomie bleiben die Testikel bestehen, nach Sharp⁵¹⁾ findet auch keine Atrophie der Hoden statt, ebenso wenig zystische Degeneration, es folgten auch keine Störungen des geistigen oder nervösen Zustandes.

Kurz außer dem Fortfall der Zeugungsfähigkeit sei keine üble Wirkung festzustellen.

Wenn alles das richtig ist, dann könnte auch nicht nur nicht von einer schweren Schädigung des Körpers die Rede sein, sondern auch ebensowenig von einer durch die Operation

⁵⁰⁾ Rieger (oben § 7, Text nach Anm. 40 zitiert) leugnet nicht nur die vitale Funktion der Geschlechtsdrüsen, sondern verneint auch, daß irgendwelche nennenswerte gesundheitliche Schäden als Folgen der Kastration entstehen; den Verlust der Sexualfunktion betrachtet er nur als Verlust eines Genusses.

Mit seinen Auffassungen dürfte Rieger wohl allein stehen. Es sei auch auf die Lektüre des Buches des Kenners des Eunuchentums Zambaco Pascha (ob Anm. 9 zitiert) verwiesen, insbesondere auf dessen Kapitel über die innere Sekretion S. 177 ff.

⁵¹⁾ Vgl. oben Text bei Anm. 33 und Anm. 33.

zu befürchtenden erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit.

Demnach lägen weder der Tatbestand der schweren noch der gefährlichen Körperverletzung bei rechtswidrigem vorsätzlichen Vornehmen der Operation vor.⁵²⁾

Wegen des bei der Operation gebrauchten Messers oder ähnlichen Instrumentes darf man nicht eine gefährliche Körperverletzung für gegeben erachten. Denn nur dann begründet eine mittels Messers begangene Körperverletzung den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung, wenn der Gebrauch ein gefährlicher war.

In der Hand des fachkundigen Operateurs ist der Gebrauch des Instrumentes bei der an und für sich nicht gefährlichen Operation der Vasektomie kein gefährlicher.

⁵²⁾ Im Laufe der Zeit dürften allerdings auch bei der Vasektomie zwar keine Atrophie im Sinne der Verkleinerung der Hoden, wohl aber eine Degeneration des Hodenepithels eintreten (schriftliche Mitteilung von Dr. Good); aber selbst wenn man in dieser Degeneration an und für sich bei sonstiger durch die Vasektomie völlig unberührten Gesundheit einen schweren Schaden in dem Gebrauch des Körpers sehen wollte, so liegt ein solcher längere Zeit nach der Operation nicht vor, und es ist auch völlig ungewiß, nach wieviel Jahren die Degeneration eintritt. Von einer schweren Körperverletzung könnte man daher auch im Hinblick auf solche eventuelle Degeneration der Hoden nicht sprechen, ebensowenig von einer erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, d. h. also auch nicht von einer Körperverletzung nach § 228.

Einzelne Ärzte wie Dumstrey (im Zentralblatt für Chirurgie, 23. Jahrg. Nr. 18) und Czerny (in der Deutschen medizinischen Wochenschrift, April 1906) berichten allerdings von schweren Schädigungen, namentlich auch des Geisteszustandes, als Folge der bei alten Männern zur Heilung der Prostatahypertrophie angewandten Vasektomie.

Diese Fälle können aber für die Frage der Schwere oder Gefährlichkeit der Vasektomie im allgemeinen nicht herangezogen werden, da es sich um besondere Ausnahmefälle handelt, bei denen hohes Alter und vor der Operation schon bestehende Krankheit eine wichtige Rolle spielen und für die Frage der normalerweise eintretenden Folgen der Vasektomie, daher auch nicht für die Anwendbarkeit des § 228 auf sie maßgebend sein können. Immerhin wird man die amerikanischen Berichte mit Vorsicht aufnehmen müssen. Man wird aber wohl sagen können, daß regelmäßig die Vasektomie weder eine schwere noch eine gefährliche Körperverletzung bildet, wenn man nicht schon in der Unfruchtbarmachung als solcher ein Verbrechen gegen § 229 erblickt.

Nach dieser Auffassung würde die Vasektomie regelmäßig nur eine einfache Körperverletzung bilden im Sinne des § 227 VE., der lautet:

„Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.“

Wenn auch die Vasektomie keine üblen Folgen hat, so muß doch der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit als eine körperliche Mißhandlung und wohl auch wegen des Verlustes der Fortpflanzungsfähigkeit als Gesundheitsbeschädigung aufgefaßt werden, aber eben nur als gewöhnliche Körperverletzung.

Die Vasektomie wird aber, selbst wenn keine medizinische Indikation ein Recht zur Ausführung der Operation gab, im Falle der Einwilligung des zu Operierenden in die Operation nicht strafbar sein, da — wenigstens der überwiegenden Ansicht der Juristen nach — die Einwilligung des Verletzten in die leichte Körperverletzung die Straflosigkeit bewirkt.

Zu ganz dem gleichen Resultat wie bei der Vasektomie gelangt man bei einer etwa durch Röntgenbestrahlung erfolgten Unfruchtbarmachung, welche nicht nur das übrige Geschlechtsleben, sondern überhaupt den gesamten körperlichen und geistigen Zustand unbeeinflusst lassen soll.⁵³⁾

Good (schriftliche Mitteilung) wirft sogar die Frage auf, ob man da noch überhaupt von „Körperverletzung“ im anatomischen Sinne reden kann.

Im Sinne des Gesetzes muß man allerdings auch hier eine Körperverletzung als vorliegend betrachten, weil eine Einwirkung auf die Funktionsfähigkeit eines Organes — der Geschlechtsdrüsen — erfolgt und eine körperliche Änderung in den Sekretionen dieses Organes hervorgebracht wird.

Aber auf alle Fälle ist diese Körperverletzung eine leichte zu nennen.

⁵³⁾ Vgl. Good (oben Anm. 2 zit.) sowie insbesondere Krause und Ziegler (oben Anm. 7 zit.).

Für eine besonders leichte möchte ich jedoch weder die durch Vasektomie noch die durch Röntgenstrahlen verursachte Körperverletzung erklären, wegen der wichtigen Folgen der Unfruchtbarmachung. Daher würde auch nicht der letzte Satz des § 227 in diesen Fällen platz greifen, der gestattet, überhaupt von Strafe abzusehen.

Was die Spermektomie anbelangt, so würde diese Operation eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 229 darstellen, wenn es richtig ist, daß sie ein Schwinden der libido und der potestas coeundi zur Folge hat. Denn eine derartige Beseitigung der Geschlechtsfunktion muß als schwere Beeinträchtigung in dem Gebrauch des Körpers aufgefaßt werden, wahrscheinlich aber ist ein solches Schwinden oder eine beträchtliche Herabsetzung des Triebes nur mehr oder weniger unbestimmt, nicht aber sicher, so daß gegebenenfalls nur von einer gefährlichen Körperverletzung nach § 228 die Rede sein könnte.

Die Tubensterilisation der Frau dürfte nicht als eine leichte Körperverletzung anzusehen sein, sondern mindestens als eine gefährliche.

Nach einigen Ärzten soll sie allerdings für einen geübten Operateur mit Leichtigkeit und so gut wie ohne Gefahr auszuführen sein.⁵⁴⁾

Dabei wird wohl für den Grad der Gefährlichkeit der Operation es darauf ankommen, ob die Operation unter Eröffnung des Bauches oder von der Scheide aus erfolgt.

So sagt Good⁵⁵⁾ von der ersteren Methode, sie sei schwieriger und gefährlicher als die Vasektomie wegen der Notwendigkeit einer Narkose und weil infolge der Eröffnung des Bauchfells eine Infektion der gesetzten Wunde, die ja freilich höchst selten eintrete, doch nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen sei.

Schon durch die Operation an und für sich kann also (mindestens im Falle der Eröffnung des Bauches) die Gesundheit (ja das Leben) der Frau in erheblichem Maße gefährdet werden, deshalb wird mindestens die unter dieser Eröffnung

⁵⁴⁾ So nach dem „sehr erfahrenen Gynäkologen“, auf den sich Löwenfeld, S. 327 (oben Anm. 2 zit.), beruft.

⁵⁵⁾ Oben Anm. 2 zit.

erfolgende Tubensterilisierung als gefährliche Körperverletzung nach § 228 zu gelten haben.

Das Ergebnis, wonach nach dem deutschen Vorentwurf — falls man der oben entwickelten Anschauung folgt — die Vasektomie (und vielleicht auch gewisse Operationsmethoden der Tubensterilisierung) nur eine leichte Körperverletzung bildet, drängt die Frage auf, ob es gerechtfertigt war, den Verlust der Zeugungsfähigkeit als eine stets die schwere Körperverletzung begründende Folge zu streichen.

Ich möchte die Frage bejahen.

Ich halte es nicht für ein unerfreuliches Resultat, daß die Vasektomie nur als leichte Körperverletzung strafbar ist und daher im Falle vorheriger Einwilligung in die Operation straflos sein wird.

Diese Anschauung hängt allerdings mit der allgemeinen Auffassung über die Grenzen des Einmischungsrechts des Staates in die Angelegenheiten des einzelnen und mit der Stellungnahme zur Einschränkung der Kindererzeugung zusammen. Wer mögliche Selbstregulierung des Nachwuchses durch die Eltern für statthaft, ja wünschenswert erachtet, wer mehr Gewicht legt auf die Qualität als auf die Quantität des Menschenmaterials, wer eher glückliche Zustände bei geringerer Bevölkerungsziffer erstrebenswert findet, als mögliche Herdenvermehrung auch auf Kosten des Wohlstandes und des körperlichen und geistigen Fortschrittes, wer davon ausgeht, daß der Mensch frei über seinen Körper verfügen darf und daß daher grundsätzlich auch dritte, die bei dieser Verfügung mitwirken, höchstens nur strafbar sein sollen, wenn es sich um Eingriffe schwerer Natur handelt, der wird es nicht für ein Übel ansehen, daß der Arzt, der Vasektomie ausführt, nicht dem Strafrichter verfällt, auch wenn er ohne medizinische Indikation zur Operation schritt.

II. Der Schweizerische Vorentwurf.

Auch nach dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch richtet sich die Art der Strafbarkeit der widerrechtlichen Unfruchtbarmachung danach: einmal in welches Verhältnis man die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit zur

Körperverletzung bringt, sodann wie man die verschiedenen Operationen zwecks Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit wertet.

Der schweizerische Vorentwurf kennt gleichfalls drei Arten von Körperverletzungen, die ungefähr den drei Arten des deutschen Rechts entsprechen.

Die schwerste Art ist die Körperverletzung mit bleibendem Nachteil, die ungefähr der schweren Körperverletzung des deutschen VE. entspricht: danach wird mit Zuchthaus bis acht Jahren bestraft unter anderem: „Wer vorsätzlich einen Körperteil oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen unbrauchbar macht, einen Menschen dauernd arbeitsunfähig oder siech macht oder lebensgefährlich verletzt“ (§ 74).

Die Unfruchtbarmachung unter Beseitigung oder Verstümmelung auch der äußeren Geschlechtsteile (Eunuchentum) fällt zweifellos unter den Paragraphen, aber auch die bloße Kastration im engeren Sinn wird durch die Bestimmung getroffen, denn die Entfernung der Hoden oder Ovarien bedeutet mindestens die Verstümmelung eines Körperteiles ohne Rücksicht auf den weiteren Einfluß der Operation auf das Geschlechtsleben.

Hinsichtlich der Vasektomie wird es sich auch hier fragen, wie man die Unfähigkeit, Kinder zu zeugen, infolge der Unmöglichkeit des Spermaausflusses auffaßt. Sieht man schon in dem diese Wirkung herbeiführenden Eingriff in den inneren Geschlechtsapparat das Verstümmeln oder Unbrauchbarmachen eines Organs, so wäre § 74 anwendbar.

Ist man der Ansicht dagegen — einer Ansicht, der ich mich anschliesse —, daß bei der Vasektomie von einer Verstümmelung oder einem Unbrauchbarmachen eines Organs im Sinne des Gesetzes nicht die Rede sein kann, so würde zu erwägen sein, ob der § 75 platz greift, der als schwere Körperverletzung betitelt ist (aber nicht den Inhalt des Paragraphen über die schwere Körperverletzung des deutschen Vorentwurfes hat).

Dieser § 75 lautet in Absatz 1 wie folgt:

„Wer einen Menschen vorsätzlich an einem Körperteil oder an einem wichtigen Glied oder Organ oder an

seiner Gesundheit schwer schädigt oder schwächt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.“

Auch die Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf die Vasektomie hängt davon ab, wie man die Tatsache der Unmöglichkeit des Spermaausflusses wertet. Liegt in dem diese Folge bewirkenden Eingriff eine schwere Schädigung oder Schwächung der inneren Geschlechtsorgane bei sonst normaler Funktionierung des Geschlechtsapparates?

Die Bejahung der Frage hat zweifellos viel für sich, aber mit noch größerem Recht läßt sich behaupten, daß bei ungetrübter Gesundheit und ungestörter libido und potestas coeundi eine schwere Schädigung oder Schwächung eines Organs nicht anzunehmen ist.

Nach dieser Auffassung läge nur eine einfache Körperverletzung nach § 76 vor, der besagt:

„Wer einen Menschen vorsätzlich an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigt oder schwächt, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht oder einen hilflosen Menschen verletzt, so wird er . . . von Amts wegen bestraft.“

Das gleiche wird für die Unfruchtbarmachung durch Röntgenstrahlen zu gelten haben.

Fraglich ist es, ob bei Vasektomie und Röntgenbestrahlung nur Verfolgung auf Antrag oder von Amts wegen zu erfolgen hat. Letzteres dürfte eher anzunehmen sein, da ein gefährliches Werkzeug gebraucht wird und anscheinend das Gesetz den Begriff „gefährlich“ im Sinne abstrakter, nicht konkreter Gefährlichkeit, auffaßt.

Die Spermektomie wird entweder eine Körperverletzung mit bleibendem Nachteil oder eine schwere Körperverletzung nach § 75 darstellen, je nachdem libido und potestas coeundi ganz schwinden oder nur teilweise. Im ersteren Fall wird man von einem Unbrauchbarmachen eines wichtigen Gliedes (§ 74), im letzteren Fall mindestens von einer schweren



Schädigung oder Schwächung an einem wichtigen Gliede (§ 75) sprechen müssen.

Die Tubensterilisierung kann, falls die Operation unglücklich ausfällt, unter Umständen eine lebensgefährliche Verletzung bilden und daher unter § 74 fallen oder nur den Tatbestand des § 75 erfüllen, wenn die Operation eine schwere Gesundheitsbeschädigung bewirkt.

Regelmäßig wird wohl beides nicht der Fall sein, weshalb sie dann auch wie die Vasektomie nur als einfache Körperverletzung zu beurteilen sein wird.⁵⁶⁾

III. Der Österreichische Vorentwurf.

Nach dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch ist die Sachlage sehr einfach.

Der § 299 zählt zu den Fällen der mit Kerker oder Gefängnis von ein bis zehn Jahren bestraften Körperverletzungen die gänzliche Aufhebung oder wesentliche und bleibende Schwächung der Fortpflanzungsfähigkeit.

Danach ist jede rechtswidrige Operation, welche vorsätzlich die Zeugungsfähigkeit beseitigt, nach diesem Paragraphen strafbar, ohne Rücksicht auf sonstige Folgen und angewandte Operationsmethode.

Die mit Einwilligung des Verletzten ausgeführte Operation wird jedoch milder zu strafen sein auf Grund des § 301, der mit Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bedroht, wer einem andern mit dessen Einwilligung eine schwere Verletzung am Körper oder schweren Schaden an der Gesundheit zufügt.

Nach diesem Paragraphen ist zu schließen, daß der Vorentwurf bei Körperverletzungen, die keine schweren darstellen, die Einwilligung überhaupt als Strafausschließungsgrund anerkennt.

⁵⁶⁾ Bei den Bestimmungen über die Körperverletzungen des schweizerischen Vorentwurfes wird noch jedesmal in mehreren Absätzen unterschieden, ob die Art der versuchten Körperverletzung die gleiche ist wie die vom Täter gewollte oder ob eine andere Art von Körperverletzung eintrat, als die vom Täter beabsichtigte. Je nachdem werden auch verschiedene Strafmaße festgesetzt. Auf diese Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit gilt aber nach dem österreichischen Vorentwurfe kraft Gesetzes als schwere Körperverletzung, wie dies unzweideutig aus Nr. 4 § 297 hervorgeht, wo schon die bloße Tatsache des Eintrittes der Zeugungsunfähigkeit bei gewöhnlicher vorsätzlicher Körperverletzung diese zur schweren stempelt. Die Einwilligung hat daher nur mildere Bestrafung, dagegen nicht Strafflosigkeit zur Folge.

Zweiter Abschnitt.

§ 9. Die amerikanischen Gesetzesvorschläge und schon erlassene Gesetze über die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit aus sozialpolitischen Gründen.

Die Unfruchtbarmachung ist nach deutschem Recht, wenn sie nicht zu Heilungszwecken im Interesse des Patienten erfolgt, eine strafbare Handlung. In Europa ist auch bisher die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit aus sozialpolitischen (soziologischen, rassenhygienischen usw.) Gründen bisher — soviel ich weiß — durch kein Gesetz erlaubt worden. In Nordamerika dagegen haben verschiedene Staaten im Wege legislativer Maßnahmen die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit aus derartigen Gründen angeordnet.⁵⁷⁾

Im Jahre 1902 hat der Staat Indiana „Ein Gesetz zur Verhütung der Fortpflanzung von Gewohnheitsverbrechern, Idioten, Schwachsinnigen und Notzüchtlern“ erlassen.

Das Gesetz selber lautet:⁵⁸⁾

„Anstalten, in welchen solche Personen interniert sind, sollen ermächtigt sein, eine Sachverständigenkommission zu ernennen, bestehend aus zwei Ärzten, welche den Geisteszustand der Insassen zu untersuchen haben. Da Heredität eine höchst wichtige Rolle bei der Übertragung

⁵⁷⁾ Die folgenden Angaben über die amerikanische Gesetzgebung sind den Arbeiten von Näcke und besonders von Ziertmann und Löwenfeld entnommen (oben Anm. 2 zit.).

⁵⁸⁾ Zitiert nach Löwenfelds Aufsatz in den Sexual-Problemen (oben Anm. 2 zit.), S. 321/322.

von verbrecherischen Anlagen, der Idiotie und des Schwachsinns bildet, wird durch die gesetzgebende Körperschaft des Staates Indiana angeordnet, daß nach Annahme dieses Gesetzes jede Anstalt des Staates, die zur Aufnahme von Gewohnheitsverbrechern, Idioten, Notzüchtlern und Schwachsinigen bestimmt ist, verpflichtet sein soll, neben den bereits angestellten Anstaltsärzten zwei tüchtige Chirurgen zu wählen. Aufgabe dieser soll es sein, im Verein mit dem Oberarzt der Anstalt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu untersuchen, die hierzu von dem Anstaltsarzte und dem Verwaltungsrate der Anstalt vorgeschlagen werden.

Wenn nach dem Urteile der Sachverständigenkommission und des Verwaltungsrates Fortpflanzung der Betreffenden nicht ratsam ist und keine Aussicht auf Besserung des geistigen und körperlichen Zustandes der Insassen besteht, soll der Chirurg gesetzlich ermächtigt sein, zur Verhütung jene Operation auszuführen, die als sicherste und wirksamste erachtet wird. Diese Operation soll jedoch nur in Fällen vorgenommen werden, die als unverbesserlich erklärt sind.“

Auch in einigen anderen Staaten Nord-Amerikas führte die Frage der Unfruchtbarmachung gewisser defekter Elemente zu legislatorischen Schritten.

Im Staate Konnektikut entschied sich das Unterhaus mit einer Majorität von 130 gegen 28 Stimmen für eine Bill, nach welcher Gewohnheitsverbrecher und geistig defekte Individuen in den Strafanstalten und Irrenhäusern des Staates einer das Fortpflanzungsvermögen aufhebenden Operation unterzogen werden sollen.

Das von der gesetzgebenden Versammlung des Staates Pennsylvanien angenommene Gesetz zwecks Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit bei Idioten, gegen welches jedoch der Gouverneur sein Veto einlegte, habe ich schon früher erwähnt.

Das gleiche Los wie dem Pennsylvanischen Gesetz widerfuhr einer von beiden legislativen Körperschaften im Staate Oregon angenommenen Bill, welche denselben Inhalt wie das Indianagesetz hatte und noch eine Definition des Gewohnheits-

verbrechers enthielt. Danach sollte als Gewohnheitsverbrecher gelten, wer in irgendeiner Anstalt wegen eines Verbrechens zum dritten Male eine Strafe abbüßt.

Die gleiche Bill wie in Oregon wurde im Staat Illinois in der Legislaturperiode 1909 eingebracht und vom Senat, aber nicht vom Unterhaus angenommen.

§ 10. Die Ansichten der Schriftsteller.

I. Die Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit aus sozialpolitischen Gründen wird auch von einer ganzen Anzahl von Schriftstellern — insbesondere medizinischen — warm befürwortet.

Rentoul⁵⁹⁾ möchte die zwangsweise Unfruchtbarmachung bei Wahnsinnigen, Epileptikern, Idioten, Gewohnheitsverbrechern, Trunksüchtigen, gewohnheitsmäßigen Vagabunden ausgeführt haben.

Allerdings verlangt er strenge Kautelen, strengere als das Gesetz von Indiana aufstellt.

„Kein Arzt soll die Operation vornehmen dürfen ohne die schriftliche Erlaubnis einer Kommission für das Irrenwesen, und nur besonders durch die Kommission autorisierte Ärzte sollten operieren dürfen. Ein eingehender Bericht soll jährlich dem Parlament vorgelegt werden. Wer ohne besondere Erlaubnis und ohne die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder des Patienten operiert, oder wer eine fortpflanzungsunfähig gemachte Person zu ungesetzlichen Zwecken benutze, oder wer fortpflanzungsunfähig gemacht ist und eine fortpflanzungsfähige Person heirate, ohne ihr Kenntnis von seinem Zustand gegeben zu haben, solle für jede Übertretung zu 15 (!) Jahren Gefängnis verurteilt werden.“

Wie ich einem Artikel von de Varigny⁶⁰⁾ entnehme, will Rentoul sogar alle Personen steril machen, die mit vorgerückten organischen Krankheiten des Herzens, der Lungen, der Nieren behaftet sind.

de Varigny rügt diese „Übertreibungen“ schon des-

⁵⁹⁾ Bei Ziertmann (oben Anm. 2 zit.), S. 739.

⁶⁰⁾ In der wissenschaftlichen Rundschau des „Journal des Débats“ vom 2. März 1911.

wegen, weil in diesen Fällen die Vererbung diskutabel sei, stimmt aber gleichfalls dem Prinzip bei, gewisse Klassen von Degenerierten und Geisteskranken zu „neutralisieren“.

Er zitiert auch noch den Physiologen Marey, der gleichfalls für dieses Prinzip eintritt und auch seine Ausdehnung auf gewisse Verbrecher befürwortet.^{60a)}

Ebenso wie für Rentoul geht auch für Sharp⁶¹⁾ das Gesetz von Indiana nicht weit genug. Er wünscht eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Mann, der heiraten wolle, unfruchtbar gemacht werden solle, wenn einer oder beide eheschließenden Teile an einem „Defekt“ (?)⁶²⁾ oder einer chronischen übertragbaren Krankheit litten.

Hier hat der Fall, daß der Mann seiner Fortpflanzungsfähigkeit beraubt würde wegen eines Fehlers oder einer Krankheit der Frau, eine große Ähnlichkeit mit den früher von mir erörterten Fällen einer Unfruchtbarmachung des Mannes im Interesse der Frau, nur daß hier die Operation mehr im Interesse des Nachwuchses erfolgt. Was ich als bisher kaum der Wirklichkeit angehöriges Vorkommnis bezeichnete, wird in analoger Anwendung hier sogar als Gesetz vorgeschlagen.

Näcke⁶³⁾ nennt folgende Gruppen, bei denen er Unfruchtbarmachung für wünschenswert hält:

1. Gewohnheitsverbrecher, die nicht nur immer aus Not rückfällig werden; Verbrecher aus impulsiven Antrieben, ausgeprägt verbrecherische Naturen, die vor keiner Gewalttat

^{60a)} Zambaco Pascha (oben Anm. 9 zitiert) nennt nach (S. 247-250) verschiedene französische Schriftsteller, welche die Unfruchtbarmachung gewisser Kranker oder Verbrecher empfehlen; so hätten Viaud-Bruant (im Journal des Débats) und Dr. Cabanès die „Kastration“ der Apachen (letzterer durch Röntgenbestrahlung) vorgeschlagen. Er erwähnt sodann insbesondere einen Artikel von Desfosses „La stérilisation des aliénés et des criminels“ in der Presse médicale vom 23. März 1910 und einen solchen von Thuliè: „Sélection en sens inverse“ in der „Revue philanthropique“ vom 15. Februar 1910. Beide Artikel konnte ich leider nicht mehr für diese Arbeit verwerten.

⁶¹⁾ Nach Ziertmann (oben Anm. 2 zit.) S. 739.

⁶²⁾ Den Defekt spezialisiert Sharp gar nicht weiter!

⁶³⁾ In seinen oben Anm. 2 angeführten Arbeiten, insbesondere in dem Aufsatz in Groß' Archiv, Bd. III.

zurückscheuen; Sittlichkeitsverbrecher, deren Individualität so beschaffen ist, daß sie immer wieder dieselben oder ähnliche Delikte begehen müssen.

2. Imbezille, bevor sie als gebessert aus der Anstalt entlassen werden.

3. Die Epileptiker.

4. Die noch im zeugungsfähigen Alter stehenden, möglicherweise zu entlassenden chronischen Geisteskranken: insbesondere auch die Paralytiker.

5. Die noch zeugungsfähigen unheilbaren Trinker.

6. In gewissen schweren Fällen die an Hysterie, Neurasthenie, Chorea usw. Leidenden.

Näcke schlägt die Vornahme der Operation vorderhand nur bei Personen vor, die sich in Gefängnissen, Irren- und anderen Anstalten befinden, und zwar nur bei Individuen im Alter von 25—55 Jahren.

Löwenfeld⁶⁴⁾ möchte den Kreis der in Betracht kommenden Personen enger fassen.

Er stimmt Näcke bei hinsichtlich der Imbezillen, Epileptiker und chronischen Geisteskranken.

Bezüglich der Trinker möchte er nicht die Unheilbarkeit als Voraussetzung aufstellen, sondern wegen der besonderen Gefährlichkeit des Potatoriums schon jedes zum zweiten Male wegen Trunksucht einer Anstaltsbehandlung zugeführte Individuum sterilisieren.

Neurasthenien und Hysterien, weil auch in schweren Formen heilbar und ihr Einfluß auf die Nachkommenschaft nicht besonders schwerwiegend, zählt er nicht zu den die Sterilisierung rechtfertigenden Krankheiten.

Die Beschränkung auf Individuen im Alter von 25 bis 55 Jahren erscheint ihm nicht begründet, weil vorher und bei Männern oft nachher Zeugungsfähigkeit bestehe.

Good⁶⁵⁾ schlägt einen allgemeinen, das ärztliche Berufsrecht ausdehnenden Paragraphen vor:

„Ist ein ärztlicher Eingriff im Interesse des Patienten,

⁶⁴⁾ Oben Anm. 2 zit. S. 310—311.

⁶⁵⁾ Oben Anm. 2 zit. S. 273.

eines anderen Individuums oder des Gemeinwohles, der Rassenhygiene geboten und hat die ärztliche Wissenschaft und Erfahrung die Indikation zum Eingriff im Prinzip als zu Recht bestehend anerkannt, so gehört der Vollzug des Eingriffs rechtlich zur ärztlichen Berufspflicht.“

Damit sei allgemein dem Arzt das Recht zur Unfruchtbarmachung aus sozialen Gründen gegeben und die medizinische Wissenschaft hätte die Fälle und die Grenzen der Operation auch zu sozialen Zwecken zu bestimmen.

Diese Fälle, bei welchen nach Good zurzeit die medizinische Wissenschaft die Sterilisierung aus sozialen Gründen gestattet, sind „Psychosen und Psychoneurosen, die stark ausgeprägten degenerativen Charakter haben, und darum im Punkte der Heredität gefährlicher sind als andere Krankheitsformen“.

Allerdings verlangt Good eng umgrenzte Kautelen, und zwar folgende:

„Die Operation sollte nur erfolgen an Eheleuten im zeugungsfähigen Alter, wenn sie aus der Anstalt entlassen und in Verhältnisse zurückversetzt würden, in welchen sie wieder Gelegenheit zu legalem Geschlechtsverkehr bekämen.“

1. Bei Männern, mit ausgesprochener Senilität und überhaupt über 60 Jahren, habe die Operation zu unterbleiben wegen den in diesem Alter von einem Eingriff in die Genitalsphäre zu befürchtenden schweren psychischen Nebenerscheinungen.

2. Die Indikation solle motiviert und schriftlich von drei erfahrenen Ärzten (zwei Irren- resp. Nervenärzten und einem Operateur) gestellt werden.

3. Zur Ausführung des Eingriffs solle die schriftliche Einwilligung des Gewaltinhabers des zu Operierenden erfordert werden; wenn immer möglich auch die Beibringung der eigenen Zustimmung des Patienten.

Als weitere Schriftsteller, welche die Sterilisation Entarteter befürworten, führt besonders Löwenfeld⁶⁹⁾ noch an:

⁶⁹⁾ Oben Anm. 2 zit. S. 312.

den Italiener Zuccarelli, die Engländer Dr. Bevan Lewis, Dr. Barr, Sir John Mc. Dougall.

Näcke⁶⁷⁾ nennt auch Lohmer, der in der Umschau Nr. 21, 1908, S. 408, dafür eintritt, und sagt:

„Die Kastration ist heutzutage eine völlig gefahrlose Operation.⁶⁸⁾ Votiert ein gewissenhaftes Sachverständigenkollegium ihre Notwendigkeit in dem einen oder anderen Falle, so kann sich der gesunde Menschenverstand ebensowenig dagegen sträuben, wie etwa gegen den Impfwang, die Seuchengesetzgebung oder gegen die ungeheueren Machtbefugnisse der Sicherheitspolizei.“

II. Die Vorschläge der vorerwähnten Schriftsteller haben hauptsächlich die Verhütung eines kranken, degenerierten, verbrecherischen Nachwuchses im Auge, aber auch die Unfruchtbarmachung zwecks Verhinderung oder Verminderung von Verbrechen seitens des zu operierenden Individuums ist schon in Erwägung gezogen worden.

In Betracht könnte nur kommen die Verhinderung von Sittlichkeitsverbrechen, höchstens noch von Roheitsdelikten, indem man auf ein Schwinden oder wenigstens eine Herabsetzung des zu Verstößen gegen die Sittlichkeit neigenden Geschlechtstriebes und auf eine Herabminderung brutaler Anlagen und zu Roheiten inklinierender Impulsivität als Folge der bewirkten Fortpflanzungsunfähigkeit zählen würde.

Dabei könnte als Operation nur an die wirkliche Kastration (eventuell an die Spermektomie beim Mann) gedacht werden, da nur bei ihr derartige vielleicht möglichen Erfolge nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen, wie bei den Methoden der Vasektomie, der Tubensterilisation und der Röntgenbestrahlung.

Zurzeit ist aber die Wissenschaft noch nicht in der Lage,

⁶⁷⁾ Näcke, Über Kastration bei gewissen Entarteten (oben Anm. 2 zit.).

⁶⁸⁾ Unter Kastration versteht hier Lohmer wahrscheinlich die Beseitigung der Zeugungsfähigkeit bei Bestehenlassen der Geschlechtsdrüse, er hat als Operation wahrscheinlich hauptsächlich die Vasektomie und Tubensterilisation im Auge. Daß die Tubensterilisation stets wirklich gefahrlos sei, dürfte zu viel gesagt sein; vgl. oben.

bezüglich der Kastration (und noch viel weniger der neuen Methode der Spermektomie) mit genügender Bestimmtheit oder auch nur hinreichender Wahrscheinlichkeit die Wirkungen der Operation auf Geschlechtstrieb oder gar Charakter anzugeben oder vielmehr es läßt sich sagen, daß diese Wirkungen tatsächlich nicht nur bezüglich etwaiger Charakteränderungen völlig ungewiß und höchst zweifelhaft sind, sondern auch bezüglich des Geschlechtstriebes als unbestimmt, schwankend, von Fall zu Fall verschieden, bezeichnet werden müssen, wie dies oben aus § 7 und insbesondere aus den Ausführungen über die Frage der Zulässigkeit der Kastration als Heilmittel gegen einen krankhaften Geschlechtstrieb zur Genüge hervorgehen dürfte.

Auch Näcke und Loewenfeld halten Kastrationen zwecks Verhütung von Verbrechen seitens des Individuums für ein allzu unsicheres, noch ein recht gewagtes Experiment darstellendes Mittel. Demnach hat meiner Ansicht nach vorläufig der Gedanke an eine gesetzliche Einführung der Unfruchtbarmachung zwecks Verhinderung strafbarer Handlungen seitens des zu Kastrierenden auszuscheiden.

Ein Amerikaner, Boies,⁶⁹⁾ schlägt bei Notzucht, Inzest, sexuellem Verkehr mit Imbezillen, Wahnsinnigen, Betrunkenen oder Betäubten, und bei Sodomie die Unfruchtbarmachung vor als wirksamstes Mittel, die Betreffenden abzuschrecken und in Schranken zu halten.

Der Zweck, den dieser Schriftsteller verfolgen will, ist also in erster Linie Sühne und Abschreckung, d. h. er will die Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit als wirkliche Strafe anwenden.

Auch Cassy⁷⁰⁾ hebt diesen Gedanken des Abschreckungsmittels hervor, obgleich er in erster Linie „Besserung der De-

⁶⁹⁾ Boies, *The Science of Penology* (New York, London, Putnam, 1901, S. 92 und 123), zitiert bei Ziertmann, S. 740, Anm. 4, oben Anm. 2 zit.

⁷⁰⁾ Cassy, *How to liquid the overproduktion of defectives and criminals*. *Journal of the American. med. Assoc.* 1898, p. 1848, zitiert bei Näcke in seinem Aufsatz in *Groß' Archiv*, Bd. III, oben Anm. 2 zit.

generation und Erzielung nützlicher Bürger“ (?) durch die Unfruchtbarmachung erhofft.

Daß die Einführung der Kastration als Abschreckungsmittel und als eigentliche Strafe völlig zu verwerfen ist, daß sie die Rückkehr zu einem barbarischen, überwundenen Standpunkt bedeutet, bedarf wohl nicht weiterer Ausführung.

III. Somit bliebe nur die Frage übrig, ob nicht zwecks Verhütung eines kranken, degenerierten, verbrecherischen Nachwuchses die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit gesetzlich zu regeln wäre.

Wenn man die Feststellungen der medizinischen Wissenschaft über die Vererblichkeit gewisser krankhafter oder verbrecherischer Anlagen, ihre Übertragung auf die Nachkommen in derselben oder in geänderter Form oder überhaupt in der Form schwerster Degeneration ins Auge faßt, wenn man namentlich die Berichte liest über ganze Generationen von Geisteskranken oder Verbrechern mit ihrer ungeheuren Summe von sozialem und individuellem Elend und Schaden, die sie verursachen, so kann man es nur für wünschenswert halten, daß der Staat anfangs, die Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit gewisser schadhafter Elemente zu regeln.

Die Bedenken, die schon dagegen geltend gemacht worden sind, teile ich nicht.

So meint Fehlinger⁷¹⁾:

„Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen Gründen sei nicht zu gestatten, weil die Anwendung der Kastration, wenn sie einmal für rückfällige Verbrecher, Blödsinnige und Schwachsinnige eingeführt würde, leicht auf andere Klassen ausgedehnt werden könne, deren Fortpflanzung als unerwünscht betrachtet werde, und in dieser Möglichkeit läge die größte Gefahr.

Ein auf den Fortschritt bedachtes Gemeinwesen müsse sich von staatssozialistischen Experimenten, wie es die künstliche Zuchtwahl sei, entschieden fern halten, weil deren Ergebnis ein Menschenschlag sein würde, der zu weiterem Emporsteigen nicht befähigt sein würde.“

⁷¹⁾ Fehlinger, Über Eheverbote in Amerika. Groß' Archiv, Bd. 39, Heft 1 u. 2.

Diesen Ausführungen ist zu entgegen, daß einmal die Gefahr der Ausdehnung der Maßregel auch auf andere Klassen als auf rückfällige Verbrecher, Blödsinnige und Schwachsinnige nicht davon abhalten kann, die Maßnahme wenigstens bei den Personen anzuwenden, bei denen sie zurzeit dringend wünschenswert scheint, zweitens aber, daß, wenn sie sich bei diesen Personen bewährt, die etwaige spätere gesetzliche Ausdehnung der Operation auf weitere Klassen von Kranken gar keine „Gefahr“ bedeutet und nicht jetzt schon von jeder gesetzlichen Inangriffnahme des Problems abschrecken darf.

Endlich aber läßt sich vielleicht anstatt der von Fehlinger aus der Zulassung der Unfruchtbarmachung gezogenen Schlußfolgerung eines zu jeglichem Kulturfortschritt unfähigen Menschenschlages mit mehr Recht behaupten, daß gerade die künstliche Zuchtwahl — die übrigens nicht einmal mit der Beseitigung der Zeugungsfähigkeit gewisser Elemente identisch ist — einen zu besserem Emporsteigen fähigen Menschenschlag produzieren würde.

§ 11. Eigene Ansicht und Vorschläge des Verfassers de lege ferenda.

Vorerst wird man, das hebe ich ausdrücklich hervor, bei der bisher ungewohnten Maßnahme vorsichtig und schrittweise vorzugehen haben.

Eine solche Vorsicht vermißt man bei den Vorschlägen ausländischer Schriftsteller wie Rentoul, Sharp, Boies, die gleich über das Ziel hinausschießen und auch, soweit man dies aus den mitgeteilten Auszügen aus ihren Werken (ihre Richtigkeit vorausgesetzt) schließen kann — nicht immer wohl den nötigen kritischen Sinn an den Tag legen [dies gilt z. B. auch hinsichtlich der unsinnigen (der Ausdruck ist wohl nicht zu hart), von Rentoul gegen unrechtmäßige Operation oder Heirat eines Fortpflanzungsunfähigen usw. vorgeschlagenen Strafe von 15 Jahren Gefängnis].

Eine ruhigere, praktischere und vorsichtigere Behandlung der Frage findet man dagegen bei Näcke, Löwenfeld, Good.

Näcke insbesondere gebührt das Verdienst, als wohl erster in Deutschland das Problem der Unfruchtbarmachung aus sozialpolitischen Gründen angeregt, eingehend erörtert und faßbare, praktische Vorschläge zu seiner Inangriffnahme gemacht zu haben. In seinen Bahnen haben sich dann Löwenfeld und Good gleichfalls mit wohlgedachten, beherzigenswerten Vorschlägen bewegt.

Auch ich kann mich im allgemeinen der von diesen Schriftstellern bei ihren Vorschlägen verfolgten Richtung nur anschließen.

Meiner Ansicht nach wäre zunächst die Unfruchtbarmachung lediglich bei Insassen von öffentlichen Anstalten: Irren-Pflege- und Strafanstalten, Spitälern u. a., vorzunehmen und nur bei bestimmten beschränkten Gruppen von Personen. Diese Personen wären: hochgradig Schwachsinnige, chronische Geisteskranke, die an ausgesprochenen Geisteskrankheiten im eigentlichen Sinne leiden, gewisse Gewohnheitsverbrecher, vielleicht auch Epileptiker schweren Grades und Gewohnheitstrinker.

Trinker wären nur bei der zweimaligen (vielleicht sogar erst bei der drittmaligen) Anstaltszuführung als Gewohnheitstrinker zu betrachten. Bei dem Gewohnheitsverbrecher hätte die Unfruchtbarmachung zu erfolgen erst während der Verbüßung der dritten (bzw. vierten) Strafe, wenn er verurteilt ist dreimal wegen folgender Verbrechen: Notzucht, unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, Raub, Totschlag, Mord oder zweimal wegen eines dieser Verbrechen und zweimal wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung, oder schweren Diebstahls oder Erpressung.

Auszuschließen wäre die Maßnahme bei unheilbaren Geisteskranken, bei denen eine Entlassung aus der Anstalt nie in Frage kommt.

Zuzulassen wäre die Unfruchtbarmachung erst von einem bestimmten Alter ab, etwa 25 Jahre, weil anzunehmen ist, daß erst von da ab die Zweckmäßigkeit der Anwendung der Maßregel sich genau überschauen läßt, ferner wäre die Maßnahme bei Männern über 60 Jahre hinaus nicht zulässig, da Eingriffe in die Geschlechtsorgane bei älteren Männern anscheinend leicht schwere Schädigungen nach sich ziehen können; bei Frauen über 50 hinaus hätte die Operation als

zwecklos im Hinblick auf die eingetretene natürliche Sterilität zu unterbleiben. Mit Good die Unfruchtbarmachung auf Eheleute zu beschränken, halte ich für nicht angezeigt.

Anzuwenden wäre beim Manne die Vasektomie, bei der Frau die Tubensterilisierung (event. bei beiden die Röntgenbestrahlung, falls größere günstige Erfahrungen gesammelt werden).

Dagegen nicht die Kastration, da der beabsichtigte Zweck lediglich ist: Verhinderung der Fortpflanzungsmöglichkeit, und dieser Zweck am besten und bequemsten ohne sonstige Nebenwirkungen durch die genannten Verfahren erreicht wird.

Die Entscheidung über die Vornahme der Maßregel wäre durch eine Kommission zu treffen, bestehend aus einem Chirurgen (bezw. Gynäkologen bei Frauensterilisierungen) und einem Psychiater, die entweder bei der Anstalt angestellt oder staatlich zu derartigen Entscheidungen ausdrücklich ermächtigt wären, ferner aus dem Direktor der Anstalt.

Der Beschluß der Kommission müßte richterlicher Bestätigung durch den Vormundschaftsrichter bedürfen mit Beschwerderecht seitens der Kommissionsmitglieder im Falle der Verweigerung der Bestätigung, und seitens des zu Operierenden (bezw. seines gesetzlichen Vertreters) an das Landgericht im Falle der Bestätigung des Kommissionsbeschlusses.

Vor Erlaß dieses Beschlusses wäre überhaupt der zu Operierende (bezw. sein gesetzlicher Vertreter) stets zu hören; seine Einwilligung wäre jedoch nicht nötig.

Wenn die neue Maßregel sich bewährte, könnte man auch außerhalb der öffentlichen Anstalten die Unfruchtbarmachung von hochgradigen Schwachsinnigen, chronischen Geisteskranken, hochgradigen Epileptikern und Gewohnheitstrinkern aus dem sozialpolitischen Grunde der Verhütung eines kranken oder verbrecherischen Nachwuchses auf schriftlichen Antrag der Kranken bezw. ihres gesetzlichen Vertreters gestatten nach vorheriger, dem Bestätigungszwang durch den Richter unterliegender Entscheidung einer ähnlichen Kommission wie die oben erwähnte.

Man könnte ferner aus denselben Gründen bei willensfähigen Personen auch in anderen Fällen, wo eine Vererbung von Krankheiten, wie hochgradige Hysterie oder Neurasthenie sowie Schwindsucht oder Syphilis zu befürchten wäre, die Ope-

ration mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Patienten zulassen, aber ebenfalls nur nach Entscheidung der Kommission und der richterlichen Bestätigung.

Wohlverstanden auch in diesen letzteren Fällen habe ich nicht eine Operation im gesundheitlichen Interesse des Patienten im Auge, denn die ist auch heute schon statthaft, sondern eine im Interesse des Nachwuchses, im Interesse des Staates und der Gesellschaft liegende.

In allen den Fällen, wo mit großer Wahrscheinlichkeit kranke Nachkommen zu erwarten sind, da handelt es sich nicht nur um einen sozialpolitischen Zweck, sondern auch um einen sozialen im oben § 3 und § 5 erörterten Sinne, um eine direkt das Wohl und Wehe der Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse der Frau (und des Mannes) berührende Angelegenheit. Diese Fälle zählen daher auch zu den sozialen Indikationen, die bei der Sterilisierung der Frau zwecks Verhütung der Schwangerschaft in Betracht kommen, wenn die schwere Belastung oder Krankheit des Kindes durch mütterliche Vererbung zu erwarten ist. Wie schon oben ausgeführt in § 5, sollte vor allem der Staat die soziale Indikation und zwar in dem auch diese Fälle einschliessenden Umfang bei der Indikation zur Sterilisierung der Frau anerkennen und gesetzlich regeln.

Soweit die schwere Belastung und Krankheit des Kindes durch den Einfluß des belasteten, kranken usw. Vaters zu gewärtigen ist, so wäre vorerst nur unter den engen für die sozialpolitische Indikation oben angegebenen Voraussetzungen und nur bei Insassen öffentlicher Anstalten an dem Mann die Vasektomie vorzunehmen.

Zusammenfassend würde ich also als nächstes wünschenswertes Ziel der Gesetzgebung vorschlagen:

Einmal ausdrückliche Anerkennung und Regelung der sozialen Indikation zur Sterilisierung der Frau in ihrem (bezw. ihrem sanitären und wirtschaftlichen) Interesse.

Sodann ausdrückliche Anerkennung und Regelung der Unfruchtbarmachung von Frau oder Mann aus sozialpolitischer Indikation in den oben von mir näher bezeichneten Fällen von Krankheit oder Verbrechen bei Insassen öffentlicher Anstalten.

II.

**Die künstliche Zeugung beim Menschen
und ihre Beziehungen zum Recht.**

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung	75
I. Die künstliche Zeugung beim Menschen nach Rohleders Monographie.	
§ 2. Indikation und Ausführung	76
§ 3. Religiöse und moralische Beurteilung	79
§ 4. Sachverständigenqualifikation	82
II. Die künstliche Zeugung in juristischer Beziehung.	
§ 5. Rechtmäßigkeit und Strafbarkeit	83
§ 6. Die künstliche Zeugung bei einer Ehefrau und die Stellung des Kindes	86
§ 7. Ein Prozeß über Anfechtung der Ehelichkeit eines angeblich künstlich gezeugten Kindes	97
§ 8. Die künstliche Zeugung bei einer unverheirateten Frau und die Stellung des Kindes	101
Schlußwort:	
§ 9. Die künstliche Zeugung vom ökonomischen Gesichtspunkt . .	105
Anhang	105

§ 1. Einleitung.

Den meisten Medizinern ist wohl das Gebiet der künstlichen Zeugung beim Menschen ein recht fernliegendes, jedenfalls gibt es aber nur eine verschwindend kleine Anzahl von Ärzten, welche die Methode der künstlichen Befruchtung schon angewandt hat.

Die hochinteressante Monographie Rohleders über die künstliche Zeugung beim Menschen¹⁾ lehrt dies zur Genüge.

Kein Wunder daher, wenn unter den Juristen kaum einige diesen Gegenstand kennen und wenn bisher die juristischen Probleme, welche sich aus der künstlichen Zeugung eines Menschen ergeben können, nur sehr wenig behandelt worden sind.

Derart terra incognita ist diese Materie vielen Juristen, daß z. B. gleich die beiden ersten Juristen — ein Richter und ein Universitätsprofessor —, denen ich von dem Buch Rohleders sprach, anfänglich meine Angaben für einen Witz und den Bericht über die künstliche Zeugung des Menschen für die Phantasie eines Jules Verne oder eines Wells hielten.

Und in der Tat, es mutet einen fast wie ein Märchen an, wenn man hört, daß die künstliche Zeugung, d. h. die Entstehung eines Menschen infolge einer lediglich per instrumentum erfolgten Einführung männlichen Samens in den Uterus der Frau, möglich sein soll.

¹⁾ Die künstliche Zeugung beim Menschen. Eine medizinisch-juristische Studie aus der Praxis. Von Dr. med. Hermann Rohleder, Spezialarzt für Sexualleiden in Leipzig. Leipzig 1911. Verlag von Georg Thieme. 84 Seiten.

Diese Entstehungsart des Menschen ist aber nicht nur möglich, sondern ist schon in einer Anzahl von Fällen ärztlicher Kunst gelungen.²⁾

In seiner Monographie stellt Rohleder alles zusammen, was über die Materie bekannt ist und was sich wohl überhaupt darüber sagen läßt.

I. Die künstliche Zeugung beim Menschen nach Rohleders Monographie.

§ 2. Indikation und Ausführung.

Um zu zeigen, wie schon theoretisch die Möglichkeit einer Befruchtung beim Menschen gegeben erscheint, teilt Rohleder die Resultate künstlicher Befruchtung bei Tieren mit.

Gerade beim Tiere läßt sich durch die Möglichkeit dauernder völliger Isolierung während der Brunstzeit der unumstößliche Beweis führen, daß die nach vorangegangener künstlicher Einführung männlichen Samens in die Gebärmutter des Weibchens abgeworfenen Jungen eben nur dieser künstlichen Methode das Leben verdanken.

Nicht nur die künstliche Fischbefruchtung ist leicht ausführbar und wird heutzutage in allen Kulturländern in den großen Flüssen rationell im Großen betrieben, sondern auch die für die künstliche Befruchtung beim Menschen viel beweiskräftigere künstliche Zeugung von Säugetieren hat glänzende Ergebnisse geliefert, namentlich in den letzten Jahren.

Rohleder berichtet hierüber wie folgt:

„Ganz besonders aber hat ein Russe, Elias Iwanoff, eine neue Ära in der künstlichen Befruchtung an Säugetieren und ihrer praktischen Verwertung begründet. . . . Er hat die

²⁾ Auch der berühmte und sehr vorsichtige Gynäkologe von Winckel (Über die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung im Hinblick auf § 1591 BGB. im „Recht“ vom 10. März 1909, Nr. 5) stellte fest, daß das wirkliche Vorkommen einer künstlichen Befruchtung beim Weibe positiv erwiesen ist.

Methode der künstlichen Befruchtung an Nutztieren so ausgearbeitet, daß er — mehr Befruchtungen erzielte als auf natürlichem Wege, selbst bei Stuten, die bisher steril waren, ebenso erzielte er an Rindern, Schafen und anderen Tieren sehr günstige Resultate, die im Hinblick auf die Tierzucht von großer Bedeutung zu werden versprechen. Wie dieser Forscher mitteilt, soll bereits in Amerika auf vielen Farmen und in Ungarn in großen Gestüten diese künstliche Befruchtung praktisch betätigt sein, . . . und T. Fraenkel gibt an, daß auch in ostpreußischen und baltischen Pferdezuchtanstalten die künstliche Befruchtung sich eingebürgert habe.“

Rohleder behandelt sein Thema hauptsächlich vom medizinischen Standpunkt, zum Schluß aber auch vom juristischen.

Er schildert ausführlich die Methode und ihre Bedingungen; auf die Einzelheiten kann und soll hier nicht eingegangen werden; es sei unter anderem nur bemerkt, daß das Vorhandensein von Bedingungen zu erstreben ist, die möglichst den günstigsten Voraussetzungen für die physiologische Befruchtung ähnlich sind, so z. B. Injektion des Spermas an den beiden Tagen unmittelbar post menstruationem, Einführung der Injektionsspritze über den äußeren Muttermund hinweg in den Zervix usw.

Vor der Operation erfordert Rohleder, abgesehen von einer Anzahl sonstiger Prüfungen, genaueste Untersuchung der Geschlechtsorgane und insbesondere ihrer Sekrete, namentlich damit im Fall des Bestehens von Gonokokken oder eines ungesunden oder überhaupt unfruchtbaren Spermas die Injektion unterbleibe.

Für indiziert hält Rohleder die künstliche Befruchtung in den verschiedenen Impotenzfällen des Mannes insbesondere auch bei Bildungsfehlern des Gliedes, z. B. bei Hypospadie und sonstigen Formen, wo eine immissio penis nur unter erschweren Umständen möglich ist, ferner bei den verschiedenen Mißbildungen der weiblichen Geschlechtsorgane; auch bei mangelnder Wollustempfindung der Frau sei künstliche Befruchtung — obgleich wenig aussichtsvoll — doch zu versuchen.

Impotenz infolge sexueller Anomalien will Rohleder gleichfalls als Indikation für die Operation gelten lassen. Angesichts der Möglichkeit der Vererbung der Anomalie in derselben Form oder in der Form gewisser Degeneration würde ich eher eine künstliche Befruchtung für kontraindiziert erachten. Homosexuelle, Fetischisten, Sadisten brauchen sich nicht zu verheiraten und wenn sie es tun, so ist es noch am besten, sie zeugen keine Kinder; ein Bedürfnis, ihnen dazu gar zu verhelfen, besteht sicherlich nicht.

Daß Rohleder in dieser Beziehung keine Kontraindikation annimmt, wundert um so mehr, als er die Kontraindikation in allen Fällen hervorhebt, in denen eine pathologische Vererbung stattfinden kann, so z. B. wenn vorliegen: krankhafte Beschaffenheit des Spermas, konstitutionelle Erkrankungen wie Tuberkulose, Syphilis, Diabetes, Karzinom, Geisteskrankheiten, Alkoholismus, Morphinismus, oder entzündliche Erkrankungen der Genitalorgane usw.; ferner beim Weibe: Entwicklungsfehler im weiblichen Genitale, entzündliche Erkrankungen des gesamten Genitalschlauches; dann bei beiden Geschlechtern: höheres Alter, 50 Jahre höchstens beim Mann, Mitte der 30 höchstens bei der Frau, kurz überall da, wo eine physiologische Zeugung unerwünscht ist oder die Gefahr krankhafter Nachkommen besteht.

Eingehend wird geschildert Technik und Ausführung der Operation; die verschiedenen Methoden: vaginale und uterine; letztere zerfallend in Insufflations-, Injektions- und Infiltrationsmethoden, sowie das eigene von Rohleder selbst gebrauchte Verfahren mittels Braunscher Uterusspritze.

Rohleder will die künstliche Befruchtung nur als Notbehelf anwenden, nur dann, wenn alle anderen Mittel zur Behebung der Sterilität fehlgeschlagen haben: er will sie dagegen nicht etwa als ständigen Ersatz für die normale Befruchtung gebrauchen, der Arzt habe seiner Pflicht genügt, wenn es ihm geglückt sei, den Eltern zu einem Leibeserben zu verhelfen.

Vorzunehmen sei die künstliche Befruchtung nur, wenn der Arzt mit Sicherheit eine natürliche Befruchtung für ausgeschlossen halte. Jedenfalls sei sie nicht früher als ein Jahr nach Eheabschluß, im allgemeinen aber 1 bis 3 Jahre nach

der Heirat auszuführen, wobei man sich im großen und ganzen bei einer von seiten der Frau verursachten Sterilität weit eher abwartend verhalten könne, als bei der durch Impotenz des Mannes verschuldeten.

Die Anwendung der gleichsam selbsttätigen Befruchtungsinstrumente — Befruchtungspessare, die, in die Vagina eingelegt, ein Entweichen des Spermas verhüten und sein Eindringen in den Uterus begünstigen sollen — verwirft Rohleder als entweder nicht zum Ziel führend oder überhaupt für die Gesundheit der Frau gefährlich.

Die bisherigen Erfolge der künstlichen Befruchtung sind nach Rohleder die folgenden:

Soweit die Literatur darüber berichtet, ist die künstliche Befruchtung versucht worden in 75 Fällen mit 29 Erfolgen und bei Ausscheidung einiger nicht einwandfreier Fälle in 65 Fällen mit 21 Erfolgen; Rohleder selbst hat 6 Fälle zu verzeichnen mit einem Erfolg.

§ 3. Religiöse und moralische Beurteilung der künstlichen Zeugung.

Rohleder widerlegt eine Anzahl von Einwänden, die man gegen die künstliche Befruchtung erheben könnte.

Sie verstoße nicht gegen die Religion. Eine päpstliche Enzyklika aus dem Jahre 1887 solle die künstliche Befruchtung „unwiderruflich“ verdammt und die Beschäftigung mit diesem „unmoralischen“ Problem streng verboten haben. Der katholische Arzt Mantegazza habe jedoch vom religiösen und zwar vom streng religiösen Standpunkt keine Bedenken gegen das Verfahren gehabt und es als ganz moralisch empfohlen. Mit Hilfe der Wissenschaft eine sterile Frau fruchtbar zu machen, sei nach Mantegazza, auch vom religiösen Gesichtspunkt, ein verdienstvoller Akt, denn man handle ja nur nach den Worten der Bibel: „Seid fruchtbar und mehret euch.“

Die künstliche Befruchtung ist nach Rohleder auch nicht unnatürlich. Im Gegenteil, sie sei die natürliche Ergänzung des durch irgendwelche Hemmnisse gehinderten natürlichen Befruchtungsaktes. Die unnatürlichen, d. h. pathologi-

schen Störungen sollten eben auf ganz natürliche Weise dadurch beseitigt werden.

Ob dieser vom Standpunkt der „Religion“ und „Natur“ unternommene Rechtfertigungsversuch gelungen ist, möchte ich bezweifeln. Denn „natürlich“ ist zweifellos nur die durch Beischlaf bewirkte Befruchtung, nicht die durch eine Spritze verursachte, ebenso dürfte wohl im Sinne der Kirche nur die „natürliche“ Befruchtung erlaubt sein und nicht die künstliche, welche direkt dem auf Unfruchtbarkeit der sterilen Ehe gerichteten „Willen Gottes“ entgegenarbeitet.

Wissenschaft und Religion stehen hier, eben wie so oft, in striktem Gegensatz zueinander, und eine Vereinigung beider Gesichtspunkte, des wissenschaftlichen und des religiösen, ist hier wie in vielen anderen Fällen ein vergebliches und unfruchtbares Bemühen.

Deshalb wird man aber die künstliche Befruchtung nicht verwerfen; es kommt vielmehr nur darauf an, ob sie vom Standpunkt menschlicher Moral berechtigt ist.

Und das muß man mit Rohleder durchaus bejahen. Sie ist moralisch gerechtfertigt sowohl vom Standpunkt der Eheleute als des Arztes.

Mit Recht sagt Rohleder: Der Zweck der künstlichen Befruchtung, kinderlosen Eheleuten ein Kind zu bescheren, ist nicht unsittlich, daher kann es die dazu nötige Handlung auch für die Ehegatten nicht sein, vorausgesetzt, daß sie nicht — ohne Wissen des Arztes — zu unsittlichen Zwecken von Ehegatten gefordert wird.

Ebenso verstößt sie nicht gegen die ärztliche Moral, wenn sie eine medizinisch notwendige Operation, ein therapeutisches Heilmittel gegen Unfruchtbarkeit darstellt und die Eheleute auf dieses Mittel vom Arzt aufmerksam gemacht, ausdrücklich seine Anwendung wünschen. Dann ist, wie Rohleder zutreffend betont, der Arzt nicht nur zur Operation berechtigt, sondern verpflichtet.

Deshalb wendet sich auch Rohleder mit Recht gegen die Gründe eines Urteils des Tribunal de Bordeaux, welches

die Zuspreehung des von einem Arzt wegen versuchter künstlicher Befruchtung verlangten Honorars verweigert hat. (Allerdings hatte der Arzt in ganz marktschreierischer Weise seine Methode annonciert und 1500 Fr. Honorar für eine erfolglose künstliche Befruchtung begehrt, immerhin ist aber die prinzipielle ablehnende Stellungnahme des Gerichts gegenüber der künstlichen Befruchtung nicht gutzuheißen.) Das Gericht hatte es entschieden getadelt, daß überhaupt eine künstliche Einführung von Sperma vorgenommen, daß eine Befruchtung erstrebt worden war durch „moyens artificiels, que réproouve la loi naturelle et qui pourraient même en cas d'abus créer un véritable danger social“, und hatte betont, daß diese Methode mit der Würde der Ehe unvereinbar sei.

Weit bedenklicher als die Befruchtung mit dem Sperma des Ehemannes ist diejenige mit fremdem Sperma. Rohleder berichtet aus der Literatur über einen Fall, wo ein verheirateter Arzt seiner Frau fremdes Sperma injizierte, und von zwei Fällen, in denen seitens der sterilen Frau ein derartiges Ansinnen gestellt wurde. Als Regel verneint Rohleder ganz entschieden die moralische Zulässigkeit einer derartigen Einspritzung, dagegen würde er sie gestatten in ganz verzweifelten, ganz exceptionellen Fällen, um ein größeres Unglück zu verhüten, wenn z. B. infolge der Sterilität seitens eines Ehegatten die Gefahr des Verfallens in schwere Psychose oder der Begehung von Selbstmord oder von Ehebruch bestände.

Ferner verlangt Rohleder bei der Ausführung der Operation die Beobachtung einer ganzen Reihe besonderer Kautelen, unter andern Beschaffen des fremden Spermas durch die Ehegatten, genaue mikroskopische Untersuchung des Samens, schriftliches Zeugnis der Ehegatten über ihre Einwilligung, Zuziehung eines zweiten streng sittlichen Anschauungen Rechnung tragenden Arztes.

Bei der Benutzung fremden Spermas sei jedenfalls der Arzt niemals zur Operation verpflichtet, sondern höchstens dazu berechtigt.

Die Vornahme einer künstlichen Befruchtung durch den Arzt bei Nichteheleuten hält Rohleder für durchaus verpönt.

§ 4. Sachverständigenqualifikation bei der Beurteilung der künstlichen Zeugung.

Eine wichtige Rolle wird in Streitfällen über Zeugung auf Grund künstlicher Befruchtung die Tätigkeit der zuzuziehenden medizinischen Sachverständigen spielen.

Über die Qualifikation zu dieser Sachverständigentätigkeit hat allerdings Rohleder sehr pessimistische Ansichten. Er meint, daß auf die Begutachtungen der künstlichen Befruchtung sich noch in erhöhtem Maße die folgenden Sätze von Professor Dr. Näcke über die sachverständige Beurteilung der Homosexualität anwenden lassen, daß „die meisten Gerichtsärzte, Psychiater und Neurologen, mögen sie nun Professoren sein oder nicht, keine Sachverständigen sind, da allein nur die wirklichen Sachverständigen urteilen könnten, d. h. solche, die sehr viele, am liebsten Hunderte von Homosexuellen in der Außenwelt gesehen, weiter aber auch in der großen einschlägigen und sehr weit zerstreuten Literatur zu Hause seien, daß daher unter Berücksichtigung dieser Umstände nur etwa ein Dutzend Sachverständige in Sachen der Homosexualität in Deutschland seien“ (Näcke, Homosexualität und Sachverständiger, im Reichsmedizinalanzeiger 1910, Nr. 2.)

Das Gebiet der künstlichen Befruchtung sei noch weniger erforscht. In Deutschland gäbe es keine Ärzte, die auch nur Dutzende von künstlichen Befruchtungen vorgenommen oder auch nur die einschlägigen Kenntnisse der Literatur besäßen.

Hierfür hat Rohleder selbst im Laufe seiner Schrift typische Beispiele angeführt, wonach sogar solche Kollegen, die sich mit dem Thema beschäftigt und über dasselbe geschrieben hatten, trotzdem die Literatur über die Frage und über die schon erfolgten Befruchtungen und Befruchtungsversuche gar nicht oder nur ganz unvollständig kannten.

Rohleder kommt daher zu dem betäubenden Resultat, daß heute keine wirklichen Sachverständigen auf dem Gebiet der künstlichen Zeugung existieren, weder unter den Praktikern noch unter den Gynäkologen oder Universitätsprofessoren. Trete ein solcher Fall gerichtlich an die Ärzteschaft heran, so müsse derselbe nolens volens eben mehr theoretisch entschieden werden.

II. Die künstliche Zeugung in juristischer Beziehung.

§ 5. Rechtmäßigkeit und Strafbarkeit.

Der Erörterung der künstlichen Befruchtung vom juristischen Standpunkt widmet Rohleder einen kürzeren Schlußteil. Die durch die eigenartige Zeugungsmethode geschaffenen juristischen Probleme will ich hier des näheren in etwas ausführlicher und selbständiger Weise untersuchen.

Rohleder faßt hauptsächlich zwei Fragen ins Auge:

1. Ist die künstliche Befruchtung eine rechtmäßige, gesetzliche?

2. Ist das durch sie erzeugte Kind ein legitimes?

Aus dem Zweck der Ehe schließt Rohleder, daß die künstliche Befruchtung gesetzlich sei, sie stelle sich überhaupt, wenn vom Arzte ausgeführt, als Ausfluß eines Berufsrechts und als notwendige nach den Regeln ärztlicher Wissenschaft vorgenommene Maßnahme zu einem staatlich anerkannten Zweck dar.

Dies gelte sowohl bei Einspritzung von Sperma des Ehemannes als von solchem eines dritten im Falle des Einverständnisses beider Ehegatten; anders läge die Sache, wenn fremdes Sperma ohne Wissen und Willen der Gattin verwendet werde. Hier handele es sich um Täuschung, falsche Voraussetzung, Verbrechen.

Beide Fälle sind allerdings juristisch zu trennen; ferner ist aber zivilrechtliche und strafrechtliche Beurteilung der künstlichen Befruchtung überhaupt auseinanderzuhalten.

Die künstliche Befruchtung, ob nun von einem Ehegatten oder einem dritten, z. B. einem Arzte ausgeführt, ist an und für sich keine strafbare Handlung, und zwar ganz einerlei ob Sperma des Ehemannes oder eines dritten injiziert wurde.

Kein Strafgesetz sieht diese Handlung vor.

Natürlich kann unter Umständen eine strafbare Handlung vorliegen, insofern die Vornahme der künstlichen Befruchtung den Tatbestand eines Paragraphen des Strafgesetzbuches in-

folge besonderer Umstände erfüllt. So z. B. könnte man Freiheitsberaubung annehmen, wenn bei einer gegen ihren Willen bewußtlos gemachten Frau eine Injektion ausgeführt, oder Nötigung, wenn die Frau zur Operation gezwungen worden wäre. Auch Körperverletzung könnte durch die Einspritzung begangen werden, z. B. wenn krankes Sperma die Frau infizieren würde; die Tatsache der Bewirkung einer Schwangerschaft, weil einen physiologischen Vorgang darstellend, könnte nicht als Verursachung von Körperverletzung betrachtet werden, anders wäre die Sache vielleicht aufzufassen, wenn die Schwangerschaft üble Folgen für die Gesundheit nach sich zöge.

Wenn die Frau die Einspritzung duldet, aber über die Natur des Inhaltes der Einspritzung getäuscht wird, z. B. das Sperma für Wasser oder eine unschädliche oder nützliche Flüssigkeit hält oder glaubt, die Injektion erfolge mit Sperma des Ehemannes, während fremdes Sperma verwendet wird, so handelt es sich zwar um ein moralisches Verbrechen, nicht aber ohne weiteres um ein strafrechtliches, deshalb ist es zu weitgehend, wenn Rohleder einfach sagt, es liegt Täuschung, falsche Voraussetzung, somit Verbrechen vor, falls er darunter eine unter das Strafgesetz fallende Handlung versteht.

Am ehesten ließe sich noch das Delikt der Beleidigung der Frau, eventuell auch des etwa gleichfalls getäuschten Ehemannes konstruieren.

Überall wo nun die Operation der künstlichen Befruchtung nicht strafbar ist, braucht sie deshalb nicht eine rechtmäßige Handlung zu bilden. Alles was nicht strafbar ist, ist strafrechtlich erlaubt; aber alles, was nicht strafbar ist, stellt deshalb noch keine zivilrechtliche erlaubte Handlung oder gar ein vom Gesetz anerkanntes Recht dar.

Soweit die künstliche Befruchtung in den von Rohleder vorgeschlagenen Grenzen medizinischer Indikation unter Beobachtung aller nötigen Garantien ausgeführt wird, bin auch ich der Meinung, daß sie nicht nur eine straflose, nicht nur eine nicht unsittliche Handlung bildet, sondern auch als eine medizinische Maßnahme, eine dem staatlich anerkannten Heilungszweck im weiteren Sinne dienende Maßregel aufzufassen ist,

und daß der Arzt daher ein Recht, ja eine Pflicht zu ihrer Vornahme hat.

Die Anschauung des früher schon erwähnten französischen Gerichts von Bordeaux, wonach die künstliche Befruchtung an und für sich eine zivilrechtlich unerlaubte Handlung sei, ist daher nicht zu billigen, ebensowenig wie die ähnliche Ansicht von Dr. Olshausen (Gerichtsassessor zu Berlin), in der Deutschen medizinischen Wochenschrift 1908, Nr. 12, S. 515 und 516), der es „mit der Würde der Ehe für unverträglich hält, die künstliche Befruchtung aus dem Gebiet der Wissenschaft auf die Praxis zu übertragen“.

Ich meine umgekehrt, daß es dem Pflichtbewußtsein des Arztes Ehre macht, wenn er den berechtigten Wunsch zweier Eheleute nach einem Kind, dessen natürliche Zeugung ihnen nicht möglich ist, zu erfüllen strebt mit allen durch die medizinische Wissenschaft gebotenen Mitteln, und wenn er versucht, durch künstliche Befruchtung eine vielleicht durch die Sterilität eines Ehegatten und die Kinderlosigkeit unglückliche und zerrüttete Ehe wieder zu einer würdigeren zu gestalten.

So zweifellos für mich die Rechtmäßigkeit der Operation im Falle der Verwendung von Samen des Ehemanns im Einverständnis beider Eheleute feststeht, so gebe ich zu, daß man im Falle der Einführung fremden Samens selbst mit Einwilligung beider Ehegatten doch Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Handlung hegen kann.

Auch hier würde ich die Handlung für eine rechtmäßige halten, wenn sie beschränkt wird auf die äußerst seltenen Fälle drohenden Unheils und unter Beobachtung der von Rohleder erforderten strengen Kautelen. Anders in den Fällen, in denen nicht sämtliche von Rohleder aufgestellten Erfordernisse vorliegen, und in allen Fällen insbesondere, wo fremdes Sperma ohne Wissen und Willen eines der beiden Ehegatten und — möchte ich hinzufügen — ohne Wissen und Willen desjenigen, von dem das Sperma herrührt, eingeführt würde. Möge sich in solchen Fällen auch nicht immer eine strafbare Handlung konstruieren lassen, so läge stets eine unsittliche und unrechtmäßige Handlung vor. Das gleiche muß auch für die Fälle gelten, wo etwa zwar Sperma des Ehe-

mannes, aber ohne dessen Einwilligung oder ohne Kenntnis der Natur der Flüssigkeit seitens der Frau injiziert würde.

Würde also z. B. ein Arzt Honorar für derartige Operationen einklagen, so wäre die Klage wegen Unsittlichkeit der Leistung abzuweisen, in solchen Fällen wäre die Entscheidung des Tribunals von Bordeaux, welches Honorar für den Versuch künstlicher Befruchtung nicht bewilligte, gerechtfertigt.

Eine derartige Handlung könnte auch z. B. den Arzt vor das Ehrengericht bringen, also ihn ehrengerichtlicher Strafe aussetzen.

Der Unterschied zwischen strafloser und rechtmäßiger und strafloser und unerlaubter Handlung hat also rechtlich große Bedeutung.

§ 6. Die künstliche Zeugung bei einer Ehefrau und die Stellung des Kindes.

I. Die zweite Frage: Ist ein durch künstliche Befruchtung erzeugtes Kind ein legitimes? beantwortet Rohleder wie folgt: Wenn es

a) mit dem Sperma des Ehemannes im Einverständnis beider Ehegatten erzeugt ist: mit ja;

b) mit dem Sperma des Ehemannes ohne Einverständnis des Ehemannes erzeugt ist: mit nein;

c) mit fremdem Sperma ohne Einverständnis des Gatten oder der Gattin erzeugt ist: mit nein;

d) mit fremdem Sperma im Einverständnis beider Ehegatten erzeugt ist: mit ja, doch sei dies juristisch zweifelhaft.

Diesen vier Arten wäre noch der Fall hinzuzufügen, in welchem das Sperma des Ehemannes ohne Einwilligung der Frau eingeführt wird, z. B. wenn die Ehefrau gar nicht wüßte, daß Sperma injiziert wird, sondern z. B. glaubt, es handle sich um eine hygienische Einspritzung.

Für die Frage der Ehelichkeit eines Kindes sind nach dem BGB. folgende Hauptgrundsätze maßgebend:

Die Ehelichkeit wird angenommen, wenn die Frau das nach Eingehung der Ehe geborene Kind vor oder während der Ehe empfangen und der Mann der Frau innerhalb der

Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat (Satz 1 Absatz 1, § 1591 BGB.).

Daß aber der Mann der Frau innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe, wird ohne weiteres nach ausdrücklicher Bestimmung von Satz 1 Absatz 2 § 1591 BGB. vermutet.

Die Annahme der Ehelichkeit beruht also auf zwei Vermutungen, auf der Vermutung, daß das Kind gerade aus der Beiwohnung des Ehemannes herrührt, und der Vermutung, daß der Ehemann tatsächlich seiner Frau beigewohnt hat.

Beide Vermutungen können entkräftet werden.

Wird nachgewiesen, daß der Ehemann seiner Frau nicht beigewohnt hat, so sind beide Vermutungen: „die Beiwohnung und damit natürlich der vermutete Kausalzusammenhang zwischen Beiwohnung und Zeugung“ entkräftet, die Annahme der Ehelichkeit ist daher in diesem Falle hinfällig.

Das gleiche gilt, wenn zwar die Beiwohnung stattfand, aber wenn es offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Diese Entkräftung der Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen Beischlaf und Schwangerschaft sieht ausdrücklich Satz 2 des Absatzes 1 § 1591 vor.

Wie verhält sich nun der künstliche Befruchtungsversuch diesen Grundsätzen gegenüber, wenn die Ehelichkeit eines Kindes von dem Ehemann angefochten und der Nachweis geliefert wird, entweder daß der Ehemann während der gesetzlichen Empfängniszeit seiner Frau gar nicht beigewohnt hat oder daß das Kind gar nicht aus dem Beischlaf mit dem Ehemann herrühren kann, weil z. B. das Kind noch während der Empfängniszeit mittels Fehlgeburt zur Welt kommt.

II. Kann in solchen Fällen mit Rücksicht auf stattgehabte künstliche Befruchtungsmethode die Ehelichkeit behauptet werden.

Ein Schriftsteller, der die Frage schon erörtert hat, Dr. Ols hausen (oben zit.), meint, daß die Ehelichkeit des Kindes auf bloße künstliche Befruchtung nicht gestützt werden könne.

Nach § 1591 BGB. sei das Kind ja nur dann ehelich, wenn der Mann seiner Frau während der Empfängniszeit beigewohnt habe. Habe er ihr also nicht beigewohnt, so könne

das Kind nicht ehelich sein, demnach sei das durch künstliche Befruchtung erzeugte Kind ein uneheliches.

Meiner Meinung nach ist zweierlei zu unterscheiden: Die Frage, ob ein tatsächlich nachgewiesenermaßen aus künstlicher Befruchtung stammendes Kind ein eheliches ist oder nicht, und die Frage, ob die an den Beischlaf mit der Ehefrau geknüpfte Vermutung, daß das Kind von diesem Beischlaf herrührt, auch für die künstliche Sameneinführung des Ehemannes gilt oder nicht.

Die erste Frage nach der Ehelichkeit des tatsächlich durch künstliche Befruchtung erzeugten Kindes muß man meiner Ansicht nach unbedingt bejahen.

Der Grund, warum ein Kind ehelich ist, beruht doch darauf, daß es gezeugt ist aus dem Samen und dem Ei eines in gesetzlicher Weise verheirateten Ehepaares, einerlei wie die Vereinigung von Samen und Ei zustande kam;³⁾ das Gesetz sagt ja auch gar nicht, daß ein Kind nur dann ein eheliches ist, wenn die Empfängnis durch Beischlaf erfolgte, sondern nur, daß die Ehelichkeit ohne weiteres vermutet wird, wenn die zwei Tatsachen: Empfängnis und Beischlaf (wobei letzterer selbst wieder vermutet wird) feststehen.

Ist nun auch die Ehelichkeit eines tatsächlich durch künstliche Befruchtung erzeugten Kindes anzunehmen, so folgt daraus noch nicht, daß die Tatsache der Schwangerschaft der Frau und des erfolgten künstlichen Befruchtungsversuches die Vermutung und Annahme der Ehelichkeit des Kindes rechtfertigen.

Auch ich glaube, daß Beischlaf und künstliche Befruchtungsmethode allzu verschieden sind, um ohne weiteres für letztere die an den Beischlaf geknüpfte Vermutung Platz greifen zu lassen.

Die Wahrscheinlichkeit des Erfolges ist bei der künstlichen Methode eine viel geringere als bei der Beiwohnung,

³⁾ So auch der von Rohleder (S. 80) zitierte Prof. J. Schwalbe in seinen Bemerkungen zu dem Aufsatz von Olshausen, ebenso Rechtsanwalt Dr. Traumann, Künstliche Befruchtung und Vaterschaft, in der Zeitschrift „Das Recht“ Nr. 22, vom 25. November 1909, der nachzuweisen sucht, wie überall im BGB. der Kindschaft der Gedanke der Blutverwandschaft zugrunde liegt.

und die Gründe, welche hier zur Aufstellung der Vermutung führten, treffen dort nicht alle zu.

Fällt demnach die Gleichstellung des künstlichen Befruchtungsversuchs mit dem Beischlaf hinsichtlich der Vermutung der Ehelichkeit des Kindes weg, so kann nicht ohne weiteres das Kind auf Grund künstlicher Einführung von Sperma als ehelich angenommen werden, wenn nachgewiesen ist, daß ein Beischlaf nicht stattfand.

Ebenso kann nicht das Kind auf Grund künstlicher Befruchtungsmethode als ehelich gelten, wenn zwar ein Beischlaf des Ehemannes erfolgte, aber wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß das Kind aus diesem Beischlaf herkommt.

In diesem Falle darf man nicht argumentieren, das Kind müsse als ehelich betrachtet werden, weil der Satz 2 des Absatzes 1 des § 1591 BGB. zutrefte, wonach ein Kind nur dann nicht ehelich sei, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von ihrem Manne empfangen hat. Hier sei eben infolge des künstlichen Befruchtungsversuches es wohl möglich, daß die Frau das Kind von ihrem Manne empfangen habe.

Diese Argumentation wäre unrichtig.

Satz 2 des Absatzes 1 hat zweifellos den Sinn, daß die Worte „daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat“ bedeuten, „aus Beischlaf empfangen hat“. Wo kein Beischlaf stattgefunden hat oder das Kind aus dem stattgefundenen unmöglicherweise stammen kann, ist die Möglichkeit einer Herkunft aus künstlicher Methode gleichgültig.

Diese Interpretation des Satzes 2 des Absatzes 1 ergibt sich daraus, daß dieser Satz in unzertrennlichem Zusammenhang steht mit dem Satz 1 desselben Absatzes und daher in beiden Sätzen die Worte „beigewohnt hat“ nur vom Beischlaf zu verstehen sind und nicht auf eine künstliche Befruchtungsart ausgedehnt werden dürfen.

Ebenso wie in Satz 1 die Vermutung der Ehelichkeit an den Beischlaf geknüpft ist, ebenso muß der Zusammengehörigkeit beider Sätze wegen in Satz 2 die Entkräftung dieser Vermutung nur und schon eintreten, wenn die offenbare Unmöglichkeit der

Entstehung des Kindes aus einem Beischlaf nachgewiesen ist. Ob das Kind möglicherweise auf künstliche Weise gezeugt ist, kommt nach dieser Bestimmung des Satzes 2 nicht in Betracht.

Würde man bei nicht stattgefundenem Beischlaf die Entkräftung der Ehelichkeit nicht gelten lassen, wenn die bloße Möglichkeit der Entstehung des Kindes aus künstlicher Befruchtungsmethode dargetan ist, so würde man diese Möglichkeit gleich werten wie die Möglichkeit der Zeugung aus Beischlaf, und man müßte dann konsequenterweise auch an eine innerhalb der Empfängniszeit erfolgte künstliche Sameneinführung die gleiche Vermutung der Ehelichkeit knüpfen wie an den Beischlaf.

Wie oben ausgeführt, ist aber künstlicher Befruchtungsversuch und Beischlaf hinsichtlich des Grades der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Zeugung nicht auf gleiche Stufe miteinander zu stellen, die Vermutung der Ehelichkeit, die aus dem Beischlaf gefolgert wird, kann daher nicht ohne weiteres aus dem künstlichen Akte hergeleitet und deshalb ebensowenig die auf Grund nicht erfolgten oder die Zeugung unmöglicherweise bewirkenden Beischlafes sich ergebende Annahme der Unehelichkeit durch den Nachweis der Möglichkeit einer Zeugung aus künstlicher Befruchtung entkräftet werden.

Auch das Reichsgericht hat in einem (weiter unten § 7 näher zu besprechenden) Prozeß erklärt, daß es nicht genüge, daß ein künstlicher Befruchtungsversuch nachgewiesen sei, um im Falle nicht stattgefundener Kohabitation die hieraus resultierende Unehelichkeit des Kindes auszuschließen.

Das Reichsgericht hat diese Auffassung aus dem engen untrennbaren Zusammenhang des Satz 2 mit dem Satz 1 begründet und des näheren aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs diesen Zusammenhang nachgewiesen.

Über die eigentlichen, tieferen soeben von mir entwickelten Ursachen, warum Satz 2 nicht auch künstliche Befruchtung berücksichtigen kann, hat das Reichsgericht sich — wenigstens soweit ich dies aus dem im Wortlaut nur teilweise veröffentlichten Urteil zu ermessen vermag — nicht deutlich ausgesprochen.

III. Hat nun kein Beischlaf stattgefunden oder nur ein solcher, aus dem das Kind offenbar nicht stammen kann, andererseits aber ein künstlicher Befruchtungsversuch, dann gilt das Kind als unehelich, weil eben der künstliche Versuch nicht die Vermutung der Ehelichkeit nach sich zieht, aber diese Annahme der Unehelichkeit wird allerdings dann widerlegt, wenn tatsächlich der Nachweis geführt wird, daß das Kind aus der Befruchtungsoperation mit Samen des Ehemanns gezeugt ist.

Allerdings unter der Erbringung dieses Beweises darf man nicht das verstehen, daß der Ausschluß jeder Möglichkeit einer auf Beischlaf mit einem dritten zurückzuführenden Zeugung positiv nachzuweisen sei, sondern man wird sich wie überhaupt bei Beweisführungen im Prozeß damit begnügen müssen, daß ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Tatsache (die durch künstliche Befruchtung zustande gekommene Schwangerschaft) dem Richter die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Tatsache (die Überzeugung des Kausalzusammenhanges zwischen künstlichem Befruchtungsakt und tatsächlicher Zeugung des Kindes aus diesem Akte) beibringt.

Diese Beweisführung wird leichter oder schwerer sein, je nachdem die Operation mit Willen beider Ehegatten vorgenommen wurde oder ohne Wissen und Willen eines Ehegatten.

Waren die Ehegatten einig darüber, daß Sperma des Mannes injiziert wurde, sind auch gar keine Tatsachen vorgebracht, woraus ein Beischlaf der Frau mit einem dritten während der gesetzlichen Empfängniszeit zu vermuten ist, leistet die Ehefrau als Zeugin sogar den Eid, daß sie mit keinem dritten während dieser Zeit geschlechtlich verkehrt hat, so kann der Richter den Beweis der auf Grund der künstlichen Methode stattgehabten Zeugung des Kindes als geführt erachten.

Anders wenn die Einführung des Samens ohne Wissen und Willen des Ehemanns erfolgte.

Wird in dem Prozeß um die Ehelichkeit des Kindes — in dem Falle, daß ein Beischlaf des Ehemanns nicht stattfand oder das Kind aus einem solchen unmöglich gezeugt sein

kann — die Ehelichkeit auf die Behauptung einer hinter dem Rücken des Ehemannes erfolgten *introductio seminis* des Ehemannes gestützt, so erweckt diese Angabe ohne weiteres den Verdacht, daß es sich nur um eine Ausrede handelt, daß der Befruchtungsversuch wohl gar nicht vorgenommen wurde oder nur zu dem Zweck, die schon wahrgenommenen oder befürchteten Folgen eines ehebrecherischen Verkehrs durch die Möglichkeit der Berufung auf die künstliche Methode zu verdecken.

In solchen Fällen wird einmal der strikte Beweis der behaupteten Vornahme des künstlichen Verfahrens mittels Samens des Ehemannes und die genaue Feststellung der Art und Weise der Ausführung zu verlangen sein, ferner der Nachweis, daß die Zeugung auch durch die Injizierung entstanden ist, insbesondere wird auch der Verdacht eines ehebrecherischen Verkehrs hier positiv zu entkräften sein.

Daß namentlich der letztere Beweis der ehelichen Treue ein sehr schwieriger, meist unmöglich zu liefernder sein wird, liegt auf der Hand, ganz undenkbar ist er aber nicht und das Gericht kann sehr wohl nach Prüfung aller über die gegebenen Verhältnisse und maßgebenden Motive der Ehefrau erbrachten Beweise zur Überzeugung gelangen, daß eine andere Art Zeugung als die künstliche zu verneinen ist.

Etwas anders wird die Sache wieder liegen, wenn die Injektion des Spermas ohne Wissen der Frau oder unter ihrer Täuschung erfolgte. Hier wird lediglich ein ähnlicher Beweis wie beim Vorhandensein der Einwilligung beider Ehegatten genügen, wenn die Täuschung durch den Ehemann oder mit seiner Kenntnis statt hatte, denn dann fallen meist die bei einer hinter dem Rücken des Ehemannes ausgeführten künstlichen Samenimmission bestehenden, für die Ehelichkeit des Kindes verdächtigen Motive und Umstände weg. Wird dagegen die Täuschung durch einen dritten ohne Wissen des Ehemanns bewirkt, so wird ein strengerer Beweis des Kausalzusammenhanges zwischen Befruchtung und Zeugung wieder zu verlangen sein, weil auch hier die künstliche Methode leicht den Verdacht erregt, daß man sich auf sie beruft, um die Folgen ehebrecherischen Verkehrs zu bemänteln.

Also: Das sowohl mit als ohne Einwilligung der Ehegatten durch künstliche Befruchtung gezeugte Kind ist ehelich, wenn Sperma des Ehemanns verwendet wurde, aber der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Befruchtung und Zeugung ist nötig, wenn die Ehelichkeit angefochten wird.

IV. Wer allerdings an und für sich die Ehelichkeit des ohne Einwilligung eines Ehegatten mittels künstlicher Befruchtung gezeugten Kindes leugnet, für den kommt in diesem Falle der Nachweis des Kausalzusammenhanges nicht in Betracht, für den steht die Unehelichkeit fest, sobald der Mangel der Einwilligung eines Ehegatten bei dem künstlichen Befruchtungsversuche nachgewiesen ist.

Für den ist es dann gleichgültig, ob der künstliche Befruchtungsversuch zur Zeugung führte oder nicht.

Rohleder verneint die Ehelichkeit eines ohne Willen des Ehemannes durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes. Ich würde diese Auffassung nicht für richtig halten und dem mangelnden Wissen und Willen des Ehemannes (sowie auch der Ehefrau — einen Fall, den Rohleder nicht erwähnt) nur eine besondere Bedeutung bei der Frage des Nachweises des Kausalzusammenhanges zwischen Injektion und Zeugung beilegen.

Die Ehelichkeit des durch künstliche Befruchtung, wenn auch ohne Wissen und Willen eines Ehegatten, gezeugten Kindes ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nicht der Wille der Ehegatten bewirkt die Ehelichkeit, sondern zwei Tatsachen sind hierfür maßgebend: einmal die Verheiratung und zweitens die während der Empfängniszeit erfolgte Einführung von Samen des Ehemannes, der sich mit dem Ei der Frau vereinigt.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Einführung des Samens infolge Beischlafes erfolgte oder mittels künstlichem Verfahren, ebenso ob Beischlaf oder künstliche Einführung mit oder ohne oder gegen den Willen eines Ehegatten vor sich gingen.

Auch ein ohne gültigen Willen oder gegen den Willen eines Ehegatten ausgeführter Beischlaf benimmt dem durch diesen Akt gezeugten Kind nicht die Ehelichkeit. So z. B. wenn der Ehemann zur Zeit der Zeugung geisteskrank ist oder

in hypnotischem Zustand seiner Frau beiwohnte; das gleiche gilt, wenn das Kind der Notzucht des Ehemannes sein Leben verdankt.

Ebenso muß deshalb das bloße Willensmoment bei der künstlichen Befruchtung für die Frage der Ehelichkeit des Kindes irrelevant sein.

Noch viel eher ließe sich behaupten, daß ein im Einverständnis beider Ehegatten durch künstliche Methode gezeugtes Kind unehelich sei, weil es nicht durch Beischlaf gezeugt sei, als daß man für die Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit einen Unterschied macht, je nachdem die künstliche Methode mit Wissen und Willen der Ehegatten oder ohne solche angewendet wird.

V. Ist das injizierte Sperma nicht Sperma des Ehemannes, sondern eines fremden Mannes gewesen, dann kann meiner Ansicht nach das durch dessen Befruchtung gezeugte Kind nicht als eheliches betrachtet werden, einerlei ob beide Ehegatten mit der Injektion in Kenntnis der Eigenschaft des Spermas als eines fremden einverstanden waren oder ob eine Täuschung oder ein Irrtum beider Ehegatten oder eines Ehepartners über die Eigenschaft des Spermas obwaltete. Rohleder hält im Falle des Einverständnisses beider Ehegatten das Kind für ein eheliches. Ich erachte das nicht für richtig, denn an und für sich besteht die Ehelichkeit nur für die aus Samen und Ei der Ehegatten, der wirklichen Eltern gezeugten Kinder. Selbstverständlich kann aber gesetzlich das Kind als eheliches gelten, wenn eine Anfechtung der Ehelichkeit seitens des Ehemannes nicht erfolgt.

VI. Der Ehemann hat es überhaupt in der Hand, die Frage der Ehelichkeit bzw. Unehelichkeit eines angeblich durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes aufzurollen durch die ihm — bei seinen Lebzeiten — allein zustehende Anfechtungsklage (§ 1593 BGB.). Macht er von dieser Klage innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr seit Kenntnis der Geburt (§ 1594 BGB.) keinen Gebrauch, so gilt das Kind als ehelich und niemand kann mehr eine Unehelichkeit des Kindes geltend machen.

Am ehesten wird eine Anfechtungsklage der Ehelichkeit des angeblich durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes seitens des Ehemannes dann zu erwarten sein, wenn der künstliche Befruchtungsversuch ohne Wissen und Willen des Ehemannes stattfand, dagegen seltener, wenn er selbst damit einverstanden war und selbst in die künstliche Methode das Vertrauen setzte, ihm ein Kind zu schenken.

Jedoch auch im Falle seines Einverständnisses ist trotzdem eine spätere Anfechtungsklage der Ehelichkeit des Kindes seitens des Ehemannes nicht ausgeschlossen, sei es daß Sperma des Ehemannes oder eines dritten verwandt wurde.

Wurde Sperma des Ehemannes genommen, so kann trotzdem der Ehemann, der nachträglich Bedenken bekommt, ob nicht das Kind aus einem ihm verborgen gebliebenen ehebrecherischen Verkehr seiner Ehefrau stammt, die Ehelichkeit anfechten und sie bestreiten, bis ihm der Nachweis erbracht wird, daß das Kind tatsächlich aus dem künstlichen Befruchtungsversuch herrührt (vorausgesetzt immer, daß unbestritten feststeht, daß der Ehemann selber mit seiner Frau nicht den Beischlaf vollzogen hat).

Wurde dagegen Sperma eines dritten verwandt, so genügt der Beweis, daß das Sperma fremdes, nicht vom Ehemann herrührendes war, um die Anfechtungsklage des Ehemannes, der während der gesetzlichen Empfängniszeit seiner Frau nicht beigewohnt hat, als berechtigt erscheinen zu lassen, einerlei, ob der Ehemann seinerzeit Kenntnis hatte von der Eigenschaft des Spermas als eines fremden oder nicht. Hier zeigt sich gerade die Wichtigkeit des Unterschiedes, ob man ein mit fremdem Sperma durch künstliche Befruchtung im Einverständnis beider Ehegatten gezeugtes Kind an und für sich für ehelich oder nicht hält.

Ist ein solches Kind an und für sich kein eheliches, so kann eben der Ehemann, der nachher es bereut, ein nicht von ihm stammendes Kind als eheliches betrachten zu sollen, einfach gestützt auf die Tatsache der Fremdheit des Samens die Unehelichkeit des Kindes feststellen lassen.

Auch hier ist aber, wie in allen Fällen, der Ehemann mit

seiner Klage an die einjährige Frist gebunden, nach deren Ablauf ohne Klageerhebung das Kind als eheliches gilt.

Ebenso wie der Ehemann stets durch Nichterhebung der Anfechtungsklage das Kind definitiv zum ehelichen machen kann, ist es ihm auch möglich, schon vor Ablauf der Anfechtungsfrist dies Resultat zu erreichen bezw. die Anfechtungsmöglichkeit der Ehelichkeit zu beseitigen, indem er nämlich das Kind als das seinige anerkennt, eine Anerkennung, die nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, insbesondere auch durch das ganze Verhalten des Ehemannes gegenüber dem Kind erfolgen kann (§ 1598 und dazu Planck: BGB. Anm. 1 zu § 1598).

Eine solche Anerkennung ist allerdings nur möglich erst nach der Geburt des Kindes, deshalb ist das Einverständnis des Ehemannes in den künstlichen Zeugungsakt gleichgültig und kann niemals als Verzicht auf die spätere Anfechtungsklage und Anerkennung des später etwa aus der künstlichen Befruchtung stammenden Kindes als eheliches bewertet werden.

VII. Bisher bin ich davon ausgegangen, daß kein Beischlaf des Ehemannes, sondern nur ein künstlicher Befruchtungsversuch während der gesetzlichen Empfängniszeit stattfand, ohne daß ein ehebrecherischer Verkehr der Frau feststeht.

Würde dagegen ein Ehebruch der Frau erwiesen, dann müßte ohne weiteres trotz der künstlichen immisio seminis des Ehemannes die Unehelichkeit des Kindes angenommen werden.

Denn die künstliche Methode wird eben nicht dem Beischlaf des Ehemannes rechtlich gleichgesetzt hinsichtlich der Vermutung der Ehelichkeit des Kindes.

Den Nachweis aber zu erbringen, daß das Kind aus dem künstlichen Befruchtungsversuch gezeugt ist, wird meist ganz undenkbar sein, es müßte schon eine offenbare Unmöglichkeit bestehen, daß das Kind aus dem Ehebruch stammt. Regelmäßig wird aber ohne weiteres die Tatsache mangelnden Beischlafes des Ehemannes und andererseits die Feststellung des Ehebruches die Annahme der Unehelichkeit zur Folge haben, gegenüber welcher die Möglichkeit der Zeugung aus künst-

licher Befruchtung mit Samen des Ehemannes gleichgültig und der Beweis der Zeugung regelmäßig ganz und gar unerbringlich ist.

§ 7. Ein Prozeß über Anfechtung der Ehelichkeit eines angeblich künstlich gezeugten Kindes.

Ein Teil der oben erörterten Fragen über die Ehelichkeit eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes ist schon in der Praxis vorgekommen und bildet den Gegenstand eines bis zum Reichsgericht gelangten Rechtsstreites. Der Fall ist folgender:

Ein Ehemann ist seit 1898 kinderlos verheiratet. Am 7. August 1904 gebar seine Frau ein Mädchen. Im Dezember 1904 focht der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes an, da das Kind nur durch Ehebruch gezeugt sein könne, weil nach einigen fruchtlosen Kohabitationsversuchen in der ersten Zeit der Ehe keine weiteren stattgefunden und besonders in der gesetzlichen Empfängniszeit weder eine Kohabitation noch der Versuch einer solchen erfolgt sei, denn er, der Ehemann, sei impotent. Die Gegenpartei behauptete dagegen, das Kind sei ehelich, weil die Ehefrau eine künstliche Befruchtung vorgenommen habe, derart, daß sie vom Bettuch des Mannes nach dem Verlassen desselben das frisch ejakulierte Sperma des Mannes gesammelt und mittels einer Kerze in die Scheide eingeführt habe.

Das Landgericht Koblenz wies die Klage des Ehemannes auf Feststellung der Unehelichkeit ab, indem es sich der Anschauung der beklagten Partei anschloß.

Auf eingelegte Berufung seitens des Ehemannes hin bestätigte das Oberlandesgericht Köln das Urteil des ersten Richters, nachdem noch die Ehefrau über ihre Angaben eidlich als Zeugin vernommen worden war.

In den Gründen heißt es: „Die Versicherung des Mannes, daß er während der gesetzlichen Empfängniszeit weder den Beischlaf ausgeführt habe, noch den Versuch eines solchen gemacht habe, sei durch die Mutter des Kindes erwiesen. Nichtsdestoweniger könne das Kind von dem Kläger empfangen worden sein, denn das Wesen der Empfängnis bestehe in dem Zusam-

mentreffen des männlichen Samens mit dem weiblichen Ei. Wenn § 1591 Abs. 1 als notwendige Bedingung der legitimen Abstammung des Kindes den Beischlaf des Mannes durch Vereinigung der Geschlechtsorgane der Ehegatten bezeichne, so sei dies nur das normale Mittel, um Empfängnis zu erreichen, es sei aber nicht das einzige Mittel zu diesem Zweck.

Nach den Angaben der medizinischen Wissenschaft könne, wenn der Mann unfähig sei, den normalen Beischlaf zu vollziehen, Schwangerschaft auch eintreten ohne Vereinigung der Genitalien mittels der künstlichen Befruchtung.

Das Gericht zieht dann hieraus den Schluß, daß in dem Falle, wo die Schwangerschaft der Frau ausschließlich aus der Tatsache resultiere, daß die Frau durch künstliche Einführung des Spermas des Ehegatten befruchtet worden sei, das Kind in gleicher Weise als vom Ehemann empfangen betrachtet werden müsse.“

Das Gericht läßt also bei der künstlichen Sameneinführung ganz die gleiche Vermutung der Ehelichkeit gelten wie im Falle des Beischlafs, deshalb bemerkt auch das Gericht weiter, daß auch der Satz 2 des Absatzes 1 des § 1591 im Falle künstlicher Sameneinführung nicht platz greife, wonach das Kind unehelich sei, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Daraus folgt weiter, daß das Gericht auch nur geringe Bedeutung dem Beweis beilegt, „daß die Frau während der gesetzlichen Empfängniszeit sich des Ehebruchs schuldig gemacht habe, selbst wenn dieser Beweis noch mit anderen Beweisen verbunden sein sollte, welche die Vaterschaft eines dritten anzeigten. Nach Ansicht des Gerichts erfordere es das Interesse des Kindes, daß es als ehelich angesehen werde, wenn es durch den Ehegatten erzeugt sein könne, einerlei ob diese Möglichkeit aus Beischlaf oder künstlicher Sameneinführung sich herleite.“

Das Gericht geht also viel weiter als ich es oben getan, es stellt künstlichen Befruchtungsversuch hinsichtlich der Vermutungen und des Beweises der Ehelichkeit und überhaupt in jeder rechtlichen Beziehung dem Beischlaf gleich.

Dieses oberlandesgerichtliche Urteil hob dann allerdings

auf eingelegte Revision hin das Reichsgericht durch Urteil vom 4. Juni 1908 auf, da die durch § 1591 BGB. geschaffene Rechtslage durch die vorherige Instanz verkannt worden sei.

Wörtlich scheint nur ein Teil (der auf das Verhältnis des Satz 2 zu Satz 1 des Abs. 1 § 1591 bezügliche) veröffentlicht worden zu sein (in „Das Recht“ 1907, S. 522, Nr. 2946 oben zitiert). Ein anderer Teil ist inhaltlich wiedergegeben durch Olshausen (in Deutsche Medizinische Wochenschrift 1908, II. Halbjahr, S. 1636, Nr. 38), auch durch Rohleder, sowie durch Traumann („Recht“ 1909, Nr. 22, oben zitiert).

Das Reichsgericht geht von dem Standpunkte aus, daß es sich um eine naturwissenschaftliche Frage handle, ob und unter welchen Umständen eine künstliche Befruchtung möglich sei, die jedoch nur geprüft werden könne unter genauester Kenntnis des jetzigen Standes der physiologischen Forschungsergebnisse, und nur unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Würde dem Gericht demnach der Beweis erbracht worden sein, daß in diesem Falle tatsächlich eine Empfängnis herbeigeführt worden sei und daß der zum Beischlaf unfähige Mann hiermit einverstanden gewesen wäre, so würde das Reichsgericht keine Bedenken getragen haben, ein auf diese Weise gezeugtes Kind für ein eheliches zu erklären.

Das Reichsgericht verlangt also bei künstlicher Sameneinführung auch im Falle der Einwilligung des Ehemannes den Beweis der Zeugung, läßt demnach bei dem künstlichen Akt nicht die gleiche Vermutung der Ehelichkeit gelten, wie bei dem Beischlaf.

Das Reichsgericht erkennt also einmal die Ehelichkeit eines tatsächlich durch künstliche Befruchtung mit Samen des Ehemannes unter dessen Einwilligung gezeugten Kindes an, verlangt aber den Beweis der Zeugung, läßt also bei künstlichem Akt nicht die gleiche Vermutung der Ehelichkeit zu, wie die bei dem Beischlaf durch das Gesetz vorgesehene.

Die früher erwähnten, wörtlich im „Recht“ 1907 mitgeteilten Ausführungen des Reichsgerichts darüber, daß Satz 2 des Abs. 1 § 1591 in unzertrennlichem Zusammenhang mit Satz 1 des gleichen Absatzes stehe und keine selbständige Rechtsregel bilde, zielen darauf hin zu beweisen, daß die Ver-

mutung der Ehelichkeit auf Grund des Beischlafs nicht bei bloß stattgehabter künstlicher Methode Anwendung finde. Trautmann (oben zitiert) sagt auch: „Das Reichsgericht hat betont, daß die behauptete künstliche Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes kein Fall der „Beiwohnung“ sei. Nach der sich hieraus ergebenden ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht des Reichsgerichts müßte deshalb die Beweislast für die behauptete künstliche Befruchtung das beklagte Kind treffen.“

Auch in dem von Olshausen und Rohleder wiedergegebenen Teil des Urteils heißt es am Schluß: „Es sei durch nichts gerechtfertigt, solchen Kindern, die durch künstliche Befruchtung empfangen sein sollen, dieselbe Vorzugsstellung hinsichtlich des Beweises der Ehelichkeit einräumen zu wollen, wie den durch normalen Beischlaf erzeugten.“

Das Reichsgericht wirft sodann noch die Frage auf, ohne sie jedoch zu entscheiden, ob es möglich sei, durch künstliche Befruchtung eine Vaterschaft desjenigen zu begründen, dessen Samen gegen resp. ohne seinen Willen zur Einspritzung benutzt wurde.

Das Reichsgericht meint jedoch, daß man sich doch nicht so leicht zur Bejahung derselben wird entschließen können, wegen der sich hieraus ergebenden Folgen, besonders unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer außerehelichen Empfängnis.

Das Reichsgericht neigt also zur Verneinung der Frage, die ich oben entschieden bejaht hatte. Das vom Reichsgericht angeführte Bedenken wegen der Möglichkeit einer außerehelichen Empfängnis würde nur zutreffen, wenn man an den künstlichen Befruchtungsversuch die Vermutung der Ehelichkeit knüpfen würde. Verlangt man aber den strikten Beweis der tatsächlich künstlich zustande gekommenen Zeugung, dann ist eben durch Erbringung des Beweises die Annahme der Möglichkeit der außerehelichen Schwängerung beseitigt; und sobald in dieser Richtung Zweifel bestehen, wird man den Beweis der künstlichen Zeugung eben nicht als geliefert betrachten.

Die Art des diesem Prozeß zugrunde liegenden angeblichen künstlichen Befruchtungsversuches machte es noch viel zweifel-

hafter, ob eine tatsächliche Zeugung aus diesem Akt entstanden ist, als in den bisher meinen Ausführungen zur Basis dienenden Fällen der von Ärzten nach wissenschaftlichen Regeln ausgeführten künstlichen Befruchtungsverfahren.

Gerade bei einem derartigen ohne Arzt und jedenfalls ohne ärztliche Methode angeblichen erfolgten Befruchtungsversuch wird man einen ganz besonders strengen Beweis der tatsächlich aus einer solchen Manipulation zustande gekommenen Zeugung fordern müssen. Die Schwierigkeit einer solchen sehr strengen Beweisführung wird in diesem Falle ihrer Unmöglichkeit gleichkommen, wobei es sich fragt, ob eine derartige, von einer Frau ohne Hilfe des Arztes in primitivster Weise angewandte Methode — gesetzt auch, ihre Vornahme wäre erwiesen — überhaupt eine Zeugung zur Folge haben könnte, eine Möglichkeit, die von Winckel, der schon oben (Einleitung Anm. 2) erwähnte Gynäkologe, ausdrücklich verneint.

§ 8. Die künstliche Zeugung bei einer unverheirateten Frau und die Stellung des Kindes.

An den in § 7 erörterten Prozeß hat außer Olshausen noch Traumann (beide oben zitiert) juristische Ausführungen geknüpft.

Der letztere ist ebenso wie ich der Meinung, daß die Vaterschaft sich nach der Zugehörigkeit des mit dem Ei sich vereinigenden Samens bestimme, einerlei ob diese Vereinigung infolge Beischlafes oder künstlicher Befruchtung sich vollziehe und ebenso einerlei, ob die Einführung des Samens mit oder ohne Willen des Samenlieferers erfolge.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend gelangt Traumann dazu, auch bei der Schwängerung einer unverehelichten Frau durch künstliche Befruchtung den für den haftbaren Vater zu erklären, von dessen Samen das Kind herrührt. Ist allerdings die künstliche Befruchtung ohne den Willen des Samenproduzenten vorgenommen worden, so hält Traumann die Entscheidung für zweifelhaft; aus seinen Erörterungen scheint aber hervorzugehen, daß er auch diesen Mann für den gesetzlichen Vater ansieht; es muß dann konsequenterweise

auch dieser Vater wider Willen unterhaltspflichtig erklärt werden.

Die künstliche Befruchtung kann allerdings auch bei einer ledigen Frauensperson eine Rolle spielen. Rohleder bespricht diesen Fall nicht, er sagt nur und mit Recht, daß selbstverständlich die künstliche Befruchtung bei Nichteheleuten vom Arzte nicht vorgenommen werden darf.

Wenn sie nun aber, sei es vom Arzte, sei es von einem Laien, sei es von der Frau selber, vorgenommen wird (man denke nur, daß die in dem oben erörterten Prozesse beteiligten Eheleute nicht verheiratet gewesen wären), wie ist die Sache zu beurteilen.

Nach § 1717 BGB. gilt als Vater des unehelichen Kindes, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Dem Kind ist dieser Vater unterhaltspflichtig (§ 1708).

Die Vaterschaft gilt nicht und die Unterhaltspflicht fällt weg, wenn noch ein anderer Mann der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat.

Würde nun innerhalb der Empfängniszeit einmal ein natürlicher Beischlaf und ferner ein künstlicher Befruchtungsversuch mit dem Sperma eines anderen Mannes als mit demjenigen des Beischläfers stattfinden, so fragt es sich, hat der Beischläfer als Vater zu gelten oder kann er die künstliche Einführung von Samen eines dritten einer seine Vaterschaft und Unterhaltspflicht ausschließenden Beiwohnung eines dritten gleichsetzen.

Dies könnte er meiner Ansicht nach nicht. Der, welcher der Mutter beigewohnt hat, wird als Vater betrachtet, weil die Vermutung gilt, daß das Kind aus dem Beischlaf herrührt. Diese Vermutung wird zerstört, wenn ein anderer noch während der Empfängniszeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hat, denn dann besteht gerade soviel Wahrscheinlichkeit, daß das Kind aus der einen oder anderen Beiwohnung stammen kann.

Bei erfolgtem Beischlaf und versuchter künstlicher Befruchtung ist aber nicht eine gleiche Wahrscheinlichkeit vorhanden. Die künstliche Methode begründet nicht wie der Beischlaf eine gesetzliche Vermutung der Vaterschaft. Demnach

ist die bloße Tatsache der künstlichen Sameneinführung gegenüber einem Beischlaf an und für sich gleichgültig und der Beischläfer gilt als Vater.

Bedeutsam könnte die künstliche Methode nur werden, wenn bewiesen würde, daß das Kind aus ihr her stammt, dieser Beweis ist aber bei gleichzeitig während der Empfängniszeit vollzogenem Beischlaf regelmäßig undenkbar und nur für den Fall möglich, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß das Kind aus der Beiwohnung herrührt. Eine derartige Beiwohnung bliebe nach Satz 2 Abs. 1 § 1717 außer Betracht für die Frage der Vaterschaft.

Ein solcher Fall einer nicht zu beachtenden Beiwohnung würde z. B. eintreten können, wenn der Beischläfer und die Mutter der weißen Rasse angehören, das Kind aber als Negerkind auf die Welt käme. Würde gleichzeitig bewiesen, daß Sperma eines Negers injiziert wurde, so könnte wohl der Beweis der Herkunft des Kindes von der künstlichen Befruchtung als geführt gelten und der Beischläfer wäre nicht unterhaltspflichtig (wohl aber der mit der Injektion einverstanden gewesene Neger, vgl. das Folgende).

Ist gar kein Beischlaf nachgewiesen, sondern lediglich ein künstlicher Befruchtungsversuch, so fragt es sich, ob der Mann, dessen Sperma genommen wurde, als Vater anzusehen ist. Zunächst ist auch hier davon auszugehen, daß die künstliche Sameneinführung nicht dem Beischlaf juristisch gleichzusetzen ist, und nicht ohne weiteres wie letzterer die Vermutung der Vaterschaft begründet, vielmehr ist auch hier der Nachweis der Zeugung des Kindes durch die künstliche Befruchtung zu verlangen.

Daß unter Umständen dieser Nachweis als geführt gelten kann, ist wohl denkbar, z. B. wenn der in Anspruch genommene angebliche Vater zugibt, daß sein Sperma zur Einführung gebraucht wurde und die Mutter in einer den Richter überzeugenden Weise beschwört, niemals einen Beischlaf oder jedenfalls nicht während der Empfängniszeit vollzogen zu haben.

In solchen Fällen ist jedoch zu unterscheiden, ob das Sperma mit Wissen und Willen des Mannes eingeführt wurde oder ohne bzw. gegen seinen Willen.

Ersterenfalls wird man den Mann als Vater anerkennen müssen, letzterenfalls nicht.

Allerdings beruht auch die uneheliche Vaterschaft und Unterhaltspflicht nicht auf dem Gedanken einer Inanspruchnahme wegen unerlaubter Handlung, sondern wegen tatsächlicher Verwandtschaft, und für diese Blutsverwandtschaft ist es gleichgültig, ob ein Beischlaf mit oder ohne Willen der Zeugnenden vollzogen wurde. So erklären auch die Motive zum BGB. es ausdrücklich für irrelevant, ob der Schwängerer zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig ist, also, einen gültigen Willen haben kann oder nicht.

Deshalb ist für die natürliche Blutsverwandtschaft auch bei künstlicher Befruchtung an und für sich belanglos, ob der Samen mit oder ohne Willen desjenigen, von dem er herrührt, eingeführt wurde.

Trotzdem aber wird man im unehelichen Verkehr die ohne Wissen und Willen des Samenlieferers erfolgte künstliche Befruchtung, entgegen der oben angeführten Ansicht von Traumann, nicht ebenso wie den Beischlaf als die die Vaterschaft im Rechtssinn und die Unterhaltspflicht begründende Tatsache betrachten dürfen. Denn während im ehelichen Verkehr die Vaterschaft ihren Grund hat ohne weiteres in der Vereinigung von Samen und Ei der Ehegatten, weil sie durch das Eheband verbunden sind und daher das Willensmoment bei jeglicher Art der Sameneinführung bedeutungslos ist, wird im unehelichen Verkehr nach Sinn und Zweck des § 1717 nur eine solche Handlung dem Beischlaf gleichgesetzt werden dürfen, welche mindestens das Merkmal mit dem Beischlaf gemeinsam hat, daß sie wenigstens als vom Lieferer des Samens verursacht sich darstellt, indem dieser Mann entweder künstlich seinen Samen einführt oder der Einführung seines Samens durch die Frau oder einen dritten zustimmt. Wo er gar nicht mitwirkt und auch nicht mit der Einführung einverstanden ist, da kann auch seine Persönlichkeit nicht als die objektive Ursache der künstlichen Befruchtung betrachtet werden und seine Vaterschaft und Unterhaltspflicht können nicht entstehen.

Schlusswort.

§ 9. Die künstliche Zeugung vom national-ökonomischen Gesichtspunkt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß vom national-ökonomischen Standpunkte die künstliche Befruchtung völlig belanglos ist, wie Rohleder hervorhebt, bei ihrer abnorm seltenen Anwendung, und dies selbst, wenn sie allmählich weit mehr als bisher angewandt würde, da von den 10 Proz. der sterilen Ehefrauen sich weitaus der größte Teil nicht für die künstliche Befruchtung eigne.

Danach sind auch alle Befürchtungen, die ängstliche Gemüter in juristischer oder sozialer Beziehung aus einer Verbreitung künstlicher Zeugungen hegen oder gar alle Hoffnungen auf künstliche Zuchtwahl oder Rassenverbesserung, die leicht Geblendete nähren wollten, zurzeit als Phantastereien zu belächeln, die noch lange Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte, ja vielleicht stets Phantastereien bleiben dürften.

Anhang.

Aus dem in verschiedenen Anmerkungen der obigen Abhandlung I erwähnten Buch von Dr. Zambaco Pascha¹⁾ „Les Eunuques d'aujourd'hui et ceux de jadis“ (Masson & Cie., Paris 1911) ist mir ein Faktum bekannt geworden, das, soweit die Mitwirkung der Frau bei der Zeugung in Betracht kommt, in gewissem Sinn ein Analogon zur künstlichen Zeugung durch männlichen Samen bildet.

Bisher hatte ich es nicht für denkbar gehalten, daß jemals es Verhältnisse geben könnte, die einen Zweifel ver-

¹⁾ Korrespondent der Akademie der Wissenschaften, Mitglied der Académie de médecine zu Paris und derjenigen zu St. Petersburg, Mitglied verschiedener anderer wissenschaftlicher Gesellschaften, Kommandeur der Ehrenlegion.

anlassen würden, ob die Gebärende auch die Mutter des von ihr geborenen Kindes sei.

Schon allein das Aufwerfen dieser Frage scheint Ulk oder Wahnwitz zu sein, und doch findet sie sich in dem erwähnten Buch im Ernst für gewisse Fälle gestellt.

Es handelt sich um folgendes:

Zambaco Pascha berichtet von zwei Fällen (allerdings aus Amerika, und was soll nicht alles dort möglich sein!), in denen jedesmal einer Frau die kranken Ovarien extirpiert wurden, worauf der Arzt ein gesundes Ovarium, das von einer anderen Frau entnommen war, einsetzte.

Bei beiden Frauen mit aufgepfropftem, fremdem Ovarium sei bald die Menstruation gekommen und beide Frauen hätten später je ein Kind geboren.

In dem einen Fall habe der Operateur, Dr. Moris Stephenson, das eingesetzte Ovarium von einer Negerin genommen und einer der weißen Rasse angehörigen, mit einem Weißen (einem Franzosen) verheirateten Frau eingesetzt. Diese weiße Frau habe ein Mulattenkind geboren. Diese Frau habe also dank des der Negerin entnommenen Ovarium ihre Fruchtbarkeit wieder erlangt. Die Ovula des Ovariums hätten der Frucht die charakteristische Eigenheit der Negerin übertragen, d. h. den Charakter der Negerrasse, der aber durch die Spermatozoen der kaukasischen Rasse gemildert worden sei.

Nach Zambaco Pascha ist nun als Mutter dieser dank fremder Ovarien geborenen Kinder diejenige zu betrachten, die das Ovarium geliefert hat. Die zweite, die gebärende Frau sei nur eine bloße „couveuse“, eine fremde Eier Brütende.

Ein anderer Arzt, Dr. Kaanar, hatte nach Kenntnis des einen Falles, der Geburt des weißen Kindes, behauptet, daß das überpflanzte Ovarium neue Eier produziere, die der Frau gehörten, welche das Einpfropfen erlitten habe, und hatte daher diese Frau für die Mutter erklärt.

Zambaco Pascha hält es zwar nicht für unlogisch, daß nach Erschöpfung des Stockes der in dem fremden Ovarium früher existierenden Eier das Ovarium in seiner neuen Wohnung neue Eier erzeuge, die ausschließlich der neuen Besitzerin gehörten, so daß man, falls diese Neubildung von

Eiern zuträfe, das aus diesen Eiern gezeugte Kind als dasjenige der Gebärenden betrachten könne.

Der zweite Fall, die Geburt eines Mulattenkindes, beweise aber nach Zambaco Pascha deutlich den Anteil der ersten Besitzerin des Ovarium an der Zeugung. Jedenfalls habe in diesem zweiten Fall die Negerin und nicht die Gebärende als Mutter zu gelten, weil das Kind Produkt einer Negerin und eines weißen Erzeugers sei.

Die — namentlich juristischen — Konsequenzen, welche dies Ergebnis hätte, wenn wirklich Zambaco Paschas Schlußfolgerung zu billigen wäre, würden ungeheuerlich sein und sollen hier nicht weiter ausgedehnt werden; man denke nur an das Erbrecht des Kindes gegenüber seiner — vielleicht vor der Geburt! — gestorbenen — Mutter!

(Wie wäre auch das Verhältnis des Vaters zu seinem Kind, das eine außereheliche Mutter hätte und doch von der Ehefrau des Vaters geboren wäre?!)

Mindestens müßte man, falls man der früheren Besitzerin des Ovarium einen Anteil an der Zeugung zuerkennen will, beide Frauen als Mütter betrachten; die juristischen Konsequenzen wären allerdings vielleicht noch ungeheuerlicher.

Meiner Ansicht nach wird aber der Jurist (zum Glück oder leider, wie man will) nicht in die Lage kommen, bei derartigen Zeugungen und Geburten seinen Scharfsinn auf die Entwirrung eines Knäuels von Schwierigkeiten anzuwenden, ebensowenig wird der Naturwissenschaftler zuerst zu Hilfe gerufen werden müssen, um etwa die Vorfrage zu entscheiden, ob das Kind aus einem früheren Ei des Ovarium oder einem erst seit der Einpflanzung produzierten stammt.

Denn für die Frage der Mutterschaft wird es als völlig gleichgültig zu betrachten sein, aus welcher Art Ei das Kind herrührt, in keinem Fall kann die frühere Besitzerin des Ovarium als die Mutter des Kindes gelten. In dem Augenblick, in dem das Ovarium eingepropft wird, geht es in den Besitz der anderen Frau über, wird Bestandteil ihres Körpers, ihrer Persönlichkeit: die Tatsache, daß diese Frau den Zeugungsakt duldet, daß in ihrem Schoß die Bildung des Embryo und die Geburt vor sich geht, macht sie zur Mutter und nur sie allein.

Schließlich mag noch die am Ende des betreffenden Kapitels von Zambaco Pascha aufgeworfene Frage erwähnt werden, ob durch eine analoge Operation (Aufpfropfen eines Hoden) Kastrate wieder fruchtbar gemacht werden könnten?

Er meint: Gewisse Versuche mit Tieren würden eine solche Hoffnung erwecken, falls der Experimentator sich nicht getäuscht habe. Denn Zeugungen seien seines Wissens bisher nicht auf diese Weise erfolgt.

Wenn wirklich jemals derartige Experimente beim Kastraten gelingen und Zeugungen eines wieder mannbar gewordenen ehemaligen Kastrierten möglich würden, so wäre meiner Ansicht nach in diesen Fällen stets der Exkastrat und generandi capax redivivus der Vater des Kindes, nicht der frühere Hodenbesitzer.

Auch hier würde also die Gelegenheit zum Ausklügeln juristischer Finessen für die Juristen verloren gehen.

Selbstanzeigen Geisteskranker.

Von

Dr. Hermann Haymann,

früher Assistenzarzt der psychiatrischen Universitätsklinik Freiburg i. Br.
jetzt Hausarzt der Kuranstalt Bellevue, Konstanz.



Halle a. S.

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1911.

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lüben i. Schles.

VII. Band, Heft 8.

Aus der psychiatrischen Universitätsklinik Freiburg i. B.

Selbstanzeigen Geisteskranker

von

Dr. **Hermann Haymann**, fr. Assistenzarzt der Klinik,
jetzt Hausarzt der Kuranstalt Bellevue, Konstanz.

Unter Selbstbeschuldigung oder Selbstbezeichnung verstehen wir eine Äußerung, worin jemand spontan anderen Personen offenbart, sich gegen ein Gesetz vergangen zu haben; geschieht dies dem Gerichte gegenüber, so sprechen wir von einer Selbstanklage oder besser: Selbstanzeige. Was die Selbstbeschuldigung bzw. die Selbstanzeige von dem Geständnis unterscheidet, ist der Umstand des Spontanen. Von Geständnis reden wir nur, wenn der zu seinem Nachteil Aussagende bereits Prozeßpartei geworden ist, Angeschuldigter oder Angeklagter; ist dies noch nicht der Fall, so „gesteht“ er nicht, sondern bezieht sich, zeigt sich an. Von juristischer Seite wird diese Scheidung vielleicht angefochten werden; wenigstens betont Lohsing, daß ein „Geständnis“ selbst erst zur Anklage bzw. Anschuldigung führen könne. Wenn ich im nachfolgenden die Trennung in dem angedeuteten Sinne durchführe, so geschieht es deshalb, weil ich das „Geständnis“ — nach meiner Definition — von meinen Betrachtungen ausschließen will.

Gewiß hat auch das Geständnis, in unserm engeren Sinne, mannigfache Beziehungen zur Psychopathologie. Diese Beziehungen können sogar manchmal die gleichen oder doch ganz ähnliche sein, wie sie sich uns bieten werden. Trotzdem möchte ich mich aus Zweckmäßigkeitsgründen und noch mehr, weil das Gestehen psychologisch in den meisten Fällen doch ganz anders zu werten ist als das Selbstanzeigen, in dem angedeuteten Sinne beschränken. —

Es taucht nun zunächst die Frage auf, ob nicht jede Selbstbeschuldigung (und dies gleich bis zu einem gewissen Grad im Gegensatz zum „Geständnis“) etwas Pathologisches ist. Die Konsequenz der Selbstbeschuldigung oder doch der Selbstanzeige ist die Strafe. Jede Strafe vernichtet menschliche Güter, seien es materielle, seien es ideale, sei es die Freiheit, sei es das Leben. Die Selbstanzeige wird also zu einem Akt völliger oder teilweiser Selbstvernichtung. Die Selbstvernichtung widerspricht dem jedem gesunden Menschen von vornherein innewohnenden Selbsterhaltungstrieb. Ist ein Verneinen dieses Triebes in allen Fällen krankhaft? Schon wenn wir die sehr nahe liegende Parallele zum Selbstmord ziehen, ergibt sich die Antwort. Der Selbstmord ist gewiß in einer sehr großen Zahl der Fälle das Ergebnis eines krankhaft veränderten Denkprozesses. Daß es aber auch einen „physiologischen“ Selbstmord gibt, wird niemand bestreiten.

In das Gebiet noch physiologischer Selbstbeschuldigung möchte ich z. B. jene Fälle rechnen, wo ein Mensch, nach Abklingen des Affektes, der ihn zum Verbrechen trieb, sich als den Täter beschuldigt, weil sein ethisches Gefühl dies verlangt, sein „Gewissen“, wie man sich wohl ausdrückt, ihm keine Ruhe läßt; auch dann, wenn dies Gewissen geweckt worden ist durch religiöse Einflüsse, etwa durch den Beichtvater. Schon diesem hat er ja seine Schuld bekannt; damit hat er in gewissem Sinne die erste Selbstbeschuldigung ausgesprochen; sie zur Selbstanzeige, dem Richter gegenüber, zu machen, ist in diesem Falle freilich — als die weltliche Voraussetzung zur Erlangung der geistlichen Absolution — psychologisch betrachtet ein ganz anderer Vorgang, wie auch wiederum die Selbstbezüglichung in der Beichte psychologisch anders zu bewerten ist als eine nicht in der Art sanktionierte Form der Selbstbeschuldigung.

Wie die ethischen, so können aber auch rein intellektuelle Motive zu einer physiologischen Selbstbeschuldigung oder Selbstanzeige führen. Z. B. sind Fälle bekannt, wo jemand zugunsten ihm nahe stehender Personen, d. h. um von diesen den Verdacht abzulenken, sich selbst angeschuldigt hat, und dies Motiv stünde zwischen den ethischen bzw. gefühlsmäßigen

und den rein intellektuellen Triebfedern. Oder es sind Fälle bekannt, daß jemand sich beschuldigt hat, um den Verdacht eines andern, größern von ihm begangenen Verbrechens von sich abzulenken. Ein andermal will sich einer, der die schließliche Entdeckung fürchtet, durch die Selbstanzeige milde Richter sichern. Dies alles wären durchaus nicht krankhafte Formen der Selbstbeschuldigung, die auch keineswegs etwa im Sinne eines Selbstvernichtungsaktes gedeutet werden können.

Aber noch in einem andern Sinne kann die Selbstanklage Ausfluß der Lebensbejahung sein. Man denke an den obdachlosen Vagabunden. Es ist eine ganz bekannte Erscheinung, daß der nicht selten mit Einbruch der strengen Winterkälte sich Kost und Nachtquartier für einige Zeit dadurch zu sichern sucht, daß er sich bei einem kleinen Diebstahl, beim Bettel oder einem andern Vergehen „erwischen“ läßt, was ja in der Wirkung auf die Selbstanzeige hinausläuft, da die „Äußerung“, von der wir oben in der Definition sprachen, keineswegs immer eine in präziser Form mit Worten abgegebene Erklärung des Tatbestandes sein muß.

Von diesem aus Selbsterhaltungstrieb und mit vollster Absichtlichkeit sich bezichtigenden Vagabunden führen nun alle möglichen Übergänge hinüber ins pathologische Gebiet, wo der Selbstvernichtungstrieb bald mehr bald weniger ausgesprochen das Leitmotiv abgibt, oder wo das unbewußte an Stelle des bewußten Handelns tritt.

Wenden wir uns nunmehr ausschließlich zu diesen pathologischen Selbstbezüglichungen! Selbstbeschuldigungen hört der Psychiater jeden Tag von seinen Patienten. Davon trägt ein Teil den Stempel des Pathologischen von vornherein an der Stirn. Es sind jene, deren Inhalt so unsinnig ist oder der objektiven Wirklichkeit so vollkommen widerspricht, daß selbst der Laie keinen Augenblick an ihrem krankhaften Ursprung zweifelt. Daneben gibt es aber solche, die gar nicht so ohne weiteres als krankhaft gefälscht erscheinen müssen, die an und für sich recht wohl einen tatsächlichen Hintergrund haben könnten. Bei ihnen kann nur die Betrachtung der Ge-

sampersönlichkeit, unter Umständen zusammen mit einer Erforschung der Tatsachen zur richtigen Beurteilung führen.

Von alledem soll im einzelnen nicht die Rede sein. Es sind, wie gesagt, alltägliche Erscheinungen, die manchmal ein ganzes Krankheitsbild geradezu beherrschen. Nicht so alltäglich wie diese Selbstbeschuldigungen sind die forensischen Selbstanzeigen Geisteskranker, und sie haben dementsprechend in der deutschen psychiatrischen Literatur bisher nur eine äußerst geringe Beachtung gefunden. Meist werden sie hier und da nebenbei erwähnt, namentlich bei Besprechung der Melancholie, und vereinzelt sind Fälle, die hierher gehören, mitgeteilt worden. Und doch liegen solche Fälle von Selbstanzeigen, wie ich an einigen der mir zur Verfügung stehenden zu zeigen hoffe, und wie auch ein Teil der in der Literatur niedergelegten zeigt, durchaus nicht immer einfach; ja sie können mit zu den schwierigsten forensisch-psychiatrischen Fragestellungen führen. Gewiß gibt es auch hier Fälle, die klar zutage liegen, wo ohne weiteres Staatsanwalt oder Richter selbst die Überzeugung gewinnen wird, daß er es mit einem Geisteskranken zu tun hat, dessen Selbstanzeige eben deshalb also nichtig ist. Sie werden den Psychiater nicht beschäftigen. Daß es aber auch anders gelagerte Fälle gibt, Fälle, in denen die Schwierigkeiten derart sind, daß sie unter Umständen ganz übersehen werden können, darauf eben soll hier hingewiesen werden.

Das Verhältnis des Anzeigenden zu der Straftat, deren er sich bezichtigt, kann ein ganz verschiedenes sein. Im wesentlichen liegen folgende Möglichkeiten vor: 1. Die Straftat hat überhaupt nicht stattgefunden; 2. die Straftat ist zwar begangen worden, aber nicht von dem Anzeigenden; 3. der Anzeigende ist zwar der Täter, aber die Anzeige erfolgt aus krankhaften Motiven.

Naturgemäß werden Fälle, die zu der letzten Kategorie gehören, forensisch die größten Schwierigkeiten bereiten, Schwierigkeiten, die ohne den Psychiater kaum aus dem Wege zu räumen sein werden. Fälle der ersten Art sind für den Juristen in dem Augenblick erledigt, wo nachgewiesen wird, daß

das betr. Vergehen überhaupt nicht stattgefunden hat. Und die der zweiten Art werden unter Umständen dadurch sich erledigen, daß der wirkliche Täter entdeckt oder für den Anzeigenden die Unmöglichkeit seiner Beteiligung aus irgendwelchem Grunde nachgewiesen wird; freilich wird das schon nicht immer ganz leicht sein.

Und nicht so einfach mit Ja oder Nein erledigen sich die Fragen, die sich dem Psychopathologen aus diesen Fällen ergeben.

Wollen wir wiederum einteilen, so müssen wir vom psychiatrischen Standpunkte aus unterscheiden zunächst zwischen solchen Selbstanzeigen, die erstattet werden bei erhaltenem Bewußtsein, und solchen, bei deren Erstattung das Bewußtsein aufgehoben oder getrübt ist. Als Störung des Bewußtseins kann jede klinische Form einer solchen in Betracht kommen. Unter den andern Fällen, die keine Beeinträchtigung des Bewußtseins zeigen, unterscheiden wir zweckmäßig solche, bei denen die Ursache der Selbstanzeige in Störungen des Affekt- und Gemütslebens liegt, und solche, die in Störungen der Denkprozesse (im weitesten Sinne) begründet sind. Nicht in jedem Falle freilich werden sich die Grenzen absolut scharf ziehen lassen; der psychologische Mechanismus der Selbstanzeige wird gewöhnlich ja nicht so einfach zutage liegen, und manchmal wird, wie auch sonst so oft, selbst die Grenze zwischen physiologisch und pathologisch verwischt sein.

Suchen wir dies unser psychiatrisches Schema auf das vorhin angeführte mehr juristische zu übertragen, so finden wir, daß jede der dort angeführten Möglichkeiten mit jeder der hier genannten zusammentreffen kann. Jede in Betracht kommende Form psychischer Anomalien kann zur Selbstanzeige führen, ob ein Verbrechen gar nicht stattgefunden hat, oder ob ein anderer der Täter war, oder der Anzeigende zwar der Täter war, die Anzeige aber aus krankhaften Motiven erfolgt.

Uns wird naturgemäß das klinisch-psychiatrische Prinzip leiten. Wir wollen es verfolgen in Anlehnung an das einschlägige kasuistische Material, und zwar im wesentlichen unser eigenes, der Freiburger psychiatrischen Klinik entstammend.

Erschöpfende Vollständigkeit aller pathologischen Möglichkeiten ist dabei natürlich ausgeschlossen.

Wir beginnen mit den Fällen, die ihre Ursache in Störungen der Denktätigkeit (bei erhaltenem Bewußtsein) haben. Dabei kommt zunächst in Betracht der angeborene Schwachsinn, dessen einzelne Komponenten je für sich zur Selbstanzeige führen können; um wieviel mehr ihre Vereinigung: die Urteilsschwäche, das abnorme (nicht durch den Intellekt gehemmte) Triebleben, die — sekundären — moralischen Defekte, dazu jene sog. degenerativen Züge, denen wir später bei der Gruppe der Hysterie wieder begegnen werden, und von denen hier namentlich die Neigung zum Lügen hervorgehoben sei, die beim Imbezillen, wenigstens teilweise, sich erklärt aus dem Mangel an Reproduktionsfähigkeit und aus der kindischen Freude an der eigenen Produktivität. Im einzelnen Falle kann es schwer sein, zu sagen, welcher dieser Faktoren den Schwachsinnigen zur Selbstanzeige gebracht hat. Wollenberg führt das Beispiel eines zugleich allerdings hysterischen Imbezillen an, der sich während einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe eines Mordes bezichtigte, alle Einzelheiten der Tat beschrieb und schließlich, als sich keinerlei tatsächliche Grundlagen für seine Angaben fanden, eingestand, er habe alles nur vorgebracht, um einen Wechsel in seinem einförmigen Gefängnisleben herbeizuführen, später allerdings auch dies widerrief und neue Details des Mordes anführte, die den ersten widersprachen.

Im folgenden möchte ich meinen hierhergehörigen Fall I kurz skizzieren.

Der 27 jährige F. S. kam in die Klinik aus der Untersuchungshaft, wo eine typische Gefängnispsychose zum Ausbruch gekommen war, die dann in der Klinik, im Laufe von 1½ Monaten, vollständig abklang. Aus den uns überwiesenen Akten ergab sich, daß S. sich vor Jahren am Tage nach einem Brande bei der Polizei gestellt hatte mit der Angabe, er habe aus Fahrlässigkeit jenen Brand verursacht; am Tag darauf hatte er dem Untersuchungsrichter eröffnet, er habe den Brand absichtlich gelegt, könne allerdings keinen Grund dafür angeben. Ein Gutachten, das damals von nichtpsychiatrischer Seite erhoben

worden war, hatte den S. als vollkommen zurechnungsfähig bezeichnet, und es war die Verurteilung zu drei Jahren Zuchthaus erfolgt. Die Strafe wurde verbüßt; aber bei der Entlassung aus der Strafanstalt hob das von dort ausgestellte Führungszeugnis hervor, S. habe seine mehrfachen Disziplinarvergehen jeweils eingestanden, „doch, wie es scheint, weniger aus bewußter Liebe zur Wahrheit als aus Unbeholfenheit und Mangel an Routine“. Dann heißt es weiter: „Was die geistige Begabung anlangt, so steht er sehr tief, so daß man bisweilen hätte die Frage nach seiner Zurechnungsfähigkeit verneinen mögen.“ 2 $\frac{1}{2}$ Jahre nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus legte er innerhalb sechs Wochen drei Brände. Vier Wochen nach dem dritten lief er zur Gendarmerie und fragte, ob er nicht ausgeschrieben sei, was zu seiner sofortigen Festnahme führte, worauf er dann auch ohne Umschweife erzählte, daß er die Brände gelegt habe, wie schon einmal früher. Die Beweggründe seien jetzt die gleichen gewesen wie damals: „Ich wollte einmal etwas anstellen; es plagte mich förmlich; ich hatte keine Ruhe mehr, bis es brannte“; dabei war er jedesmal einer der Ersten gewesen beim Löschen. In der Untersuchungshaft, die darauf verhängt wurde, brach die Gefängnispsychose aus, die zur Einlieferung in die Klinik führte.

Wir haben es hier also mit einem Falle zu tun, der gleich zwei Selbstanzeigen aufweist, die allerdings unter sich nicht ganz identisch sind. Zunächst sei gesagt, daß an der Diagnose einer Imbezillität nicht zu zweifeln ist; fast könnte man versucht sein, schon aus dem Vergehen selbst und der ganzen Art seiner Ausführung auf den Schwachsinn des Täters zu schließen. Die Diagnose wird aber erhärtet durch das Ergebnis der Beobachtung im Gefängnis und in der Klinik. Was nun die psychologischen Vorgänge bei den Selbstanzeigen betrifft, so waren sie jedenfalls in den zwei Fällen nicht ganz identisch, wie ja auch die Anzeige in verschiedener Form erfolgte, bzw. das zweite Mal nur insofern erfolgte, als sich S. dem Gericht in die Hände spielte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß sich schon beim ersten Male das Motiv geltend gemacht hat, das beim zweiten Mal deutlich hervortritt: die Angst vor der Entdeckung, die S. in Wirklichkeit gar nicht zu fürchten brauchte.

Lief er nun das erste Mal direkt zur Polizei mit der Angabe: „Ich bin's gewesen,“ zunächst noch mit der milderen Form der Fahrlässigkeit, dann aber spontan mit der Angabe der Absichtlichkeit, so tat er es das zweite Mal mit der forschenden Frage, ob er nicht schon ausgeschrieben sei, einer Form der Selbstanzeige, die gerade bei Imbezillen wiederholt angegeben wird. Daß beidemal, ganz besonders aber im zweiten Falle die Urteilschwäche sehr erheblich mitgewirkt hat, liegt auf der Hand. Vielleicht kommt auch noch in Betracht die Neigung der Imbezillen zu triebartigen Handlungen; wie es den S. vorher dazu getrieben hat, in einem ganz dunklen Drange nach Betätigung, die verschiedenen Häuser anzuzünden, so kann es ihn nachher zur Selbstanzeige getrieben haben. Sicher hat er jedesmal die Konsequenzen nicht zu überblicken vermocht, weder rein intellektuell noch auch die moralischen. Erwähnt sei noch, daß S. auch in der Klinik sofort Wärtern und Kranken gegenüber von seinen Taten erzählte; es machte sich da eine gewisse Neigung zur Großsprecherei geltend. Unter Umständen hat auch dies Motiv noch etwas mitgewirkt, als er vorher zur Polizei lief. Nur nebenbei sei auch noch darauf hingewiesen, daß S. alle seine Disziplinarvergehen im Zuchthaus jedesmal prompt eingestanden hat. — —

Anschließend hieran möchte ich meinen Fall II mitteilen, bei welchem die in Betracht kommenden Störungen wiederum vornehmlich auf intellektuellem Gebiet liegen.

In der Nacht vom 10. zum 11. August 1904 war in H. eine Scheuer angezündet worden; das Feuer hatte auch das angebaute Wohnhaus ergriffen, und ein im Dachstock wohnender 75jähriger Tagelöhner war verbrannt. Der Verdacht hatte sich damals gegen den 1862 geborenen Landwirt H. Z. gerichtet, der als Mieter in jenem Hause wohnte, die Scheuer aber und einen Teil des Hauses an Aftermieter weiter vermietet hatte. Ein wirklich stichhaltiges Motiv für die Tat wußte zwar niemand anzugeben; aber jedermann traute sie dem Z. zu. Einige kleine Verdachtsgründe sprachen gegen ihn, und er wurde in Untersuchungshaft genommen. Z. stellte aber die Tat mit aller Entschiedenheit in Abrede und mußte schließlich mangels genügender Beweise auf freien Fuß gesetzt werden.

Mitte Oktober 1907 wurde nun Z. von einem Radfahrer niedergefahren und erlitt einen Schädelbruch mit Gehirnerschütterung; er war zunächst völlig bewußtlos, dann noch mehrere Tage schwer besinnlich, hatte in den Nächten delirante Erregungszustände, konnte aber nach sechs Wochen aus der chirurgischen Klinik, in die er gebracht worden war, entlassen werden. Nun wurden allerlei psychische Eigentümlichkeiten an ihm bemerkt. Zwar war er früher schon immer etwas verschlossen und schüchtern und nie besonders hell im Kopf gewesen (so daß er in der Schule einmal sitzen geblieben und später in seiner Landwirtschaft immer weiter rückwärts gekommen war); jetzt aber trat ein hoher Grad von Vergeßlichkeit ganz besonders in den Vordergrund, so daß er sich in den Straßen der Stadt, ja sogar im eigenen Hause nicht mehr zurecht fand; nachts schreckte er öfters auf und erkannte dann nicht einmal mehr seine Frau. Mit seiner Arbeit war es nicht mehr weit her, beschäftigte man ihn aber nicht, so saß er in einer Zimmerecke herum; im Gegensatz zu früher betete und jammerte er viel.

Am 25. April 1908 erschien nun Z. morgens 7 Uhr auf der Polizei und gab dort an, jenen Brand vor fast 4 Jahren gelegt zu haben. Schon acht Tage vor dieser Selbstanzeige hatte er die gleichen Aussagen seiner Frau gegenüber gemacht und vielleicht auch in der Beichte; die er am gleichen Tage abgelegt hatte. Von dem Tage an, an welchem er sich seiner Frau eröffnet hatte, bis zu dem, an welchem er sich dem Gerichte stellte, hat er wiederholt Selbstmordabsichten geäußert, so daß man ihn ständig bewachen mußte. Am Morgen der Selbstanzeige ging er zuerst zur Kirche und von dort aus direkt zur Polizei. Dem Untersuchungsrichter vorgeführt wiederholte er seine Selbstbezeichnung in vollem Umfange. Als Gründe seiner Brandstiftung, die er schon acht bis vierzehn Tage vorher geplant gehabt habe, gab er an, er habe dadurch von dem Orte H. loskommen wollen, ferner habe er seinem Aftermieter, der ihm „verleidet“ war, „einen Spuk spielen wollen“; einen Vermögensvorteil habe er nicht bezweckt, da er ja mit seiner Fahrnis gar nicht versichert gewesen sei; den Tod jenes alten Tagelöhners habe er natürlich nicht gewollt. Über die Einzel-

heiten der Brandstiftung machte er genaue Angaben. Gleichzeitig mit der Selbstanzeige wies er den Untersuchungsrichter darauf hin, daß er einen Schädelbruch erlitten habe, häufig an Kopfweh und Schwindel leide, das Gedächtnis verloren habe. Ausdrücklich gibt er an, daß er das Geständnis nicht etwa auf Veranlassung des Beichtvaters ablege; hätte er es früher getan, so hätte er vielleicht den Unfall nicht erlitten.

Am 8. August 1908 erfolgte die Aufnahme in die Klinik zum Zwecke der Begutachtung. Die vorhin angeführten anamnesticen Daten wurden hier teilweise eruiert, teilweise bestätigt. Objektiv wurde festgestellt: eine gewisse Rigidität der Arterien, leichte Gesichtasymmetrie, geringe motorische Kraft, etwas stelzender Gang, Schwanken bei längerem Stehen mit geschlossenen Füßen, leichtes Abweichen der Zunge, Veränderungen des Gehörorgans, die vom Spezialisten mit Sicherheit auf einen Schädelbruch zurückgeführt wurden, und Schwerhörigkeit, geringe Pupillendifferenz bei prompter Lichtreaktion, aber etwas trägerer und geringerer Konvergenzreaktion, Fehlen der Bauchdeckenreflexe und ziemlich lebhaftes Patellarreflexe. Im psychischen Bilde fiel vor allem das Schwerfällige, Affektlose, Scheue seines Wesens auf, ferner die geringe Initiative, das geringe Interesse für die Umgebung (er kannte nach 6 Wochen keinen Mitpatienten und keinen Arzt mit Namen). Die Schulkenntnisse zeigten Lücken, die selbst für einen Mann seiner Bildung ziemlich erheblich zu nennen waren, doch nicht so, daß man den Eindruck einer ausgesprochenen Imbezillität erhalten hätte, ebenso verhielt es sich mit den später erworbenen Kenntnissen; bei der Prüfung dieser versicherte Patient immer wieder, nicht selten unter Tränen, daß er das früher gewußt, jetzt aber vergessen habe. Das Urteil für einfachste Dinge war leidlich gut, versagte schwierigeren Problemen gegenüber, die doch sonst durchaus in der Sphäre des Mannes gelegen hatten. Seine eigene Situation beurteilte er ganz falsch (wünschte z. B. für einen Nachmittag nach Hause zu dürfen, um der Frau zu helfen etc.). Alle Denkprozesse vollzogen sich auffallend langsam und ermüdeten den Patienten bald. Die eigene geistige Produktivität war ganz gering. Merkfähigkeit und Gedächtnis für weiter Zurückliegendes waren unter dem Durch-

schnitt. Die Stimmungslage war fast durchweg eine recht gedrückte und konnte durch unbedeutende äußere Anlässe leicht noch weiter herabgedrückt werden. Die Klagen des Z. bezogen sich namentlich auf seine seit dem Unfall hervorgetretene Vergesslichkeit, unter der er subjektiv ziemlich litt, ferner wurde angegeben häufiger Kopfschmerz, zeitweise auftretender Schwindel und allgemeines Schwächegefühl. Erwähnt sei noch, daß Z. angab, im Gefängnis während der Untersuchungshaft Stimmen gehört und „Nebelwellen“ gesehen zu haben; auch in der Klinik sah er an einem der ersten Tage einen Bogen, in dem Buchstaben standen, die aus lauter goldenen Ringen zusammengesetzt waren, rasch aufsteigend und wieder verschwindend, und später einmal ging „Christus der Herr“ neben ihm her, wobei eine Stimme ihm zurief, das Himmelreich sei offen.

Nach der ganzen Lage der Dinge ergab sich, daß wir einen wohl von Hause aus leicht imbezillen Menschen vor uns hatten, bei dem sich aber im Anschluß an eine schwere Schädelverletzung, der eine kurze Bewußtlosigkeit und eine mehrere Tage anhaltende delirante Verwirrung unmittelbar gefolgt waren, eine chronische psychische Veränderung herausgebildet hatte, eine posttraumatische Demenz. Die Begründung dieser Auffassung soll uns hier nicht beschäftigen; es sei nur mitgeteilt, daß unser Gutachten in diesem Sinne abgegeben wurde; d. h. es wurde die Frage offen gelassen, ob die wohl von Jugend auf bestehende Imbezillität so hochgradig war, daß sie den Z. als zur Zeit des Brandes krankhaft gestört im Sinne des § 51 StrGB. hätte erscheinen lassen, die jetzt entstandene Demenz mache ihn auf alle Fälle nicht verhandlungsfähig; eine Besserung sei nicht zu erwarten. Daraufhin wurde das Verfahren eingestellt.

An dieser Stelle interessiert nur die Selbstanzeige. Die Dinge liegen hier schon verwickelter als im Fall I. Zunächst sei erwähnt, daß die Frage, ob die Selbstanzeige der Wirklichkeit entsprochen, bis zum Schluß des Verfahrens nicht gelöst worden ist. Außer den wenigen schon bei der ersten Festnahme bestehenden Verdachtsgründen hatte man jetzt zwar das „Geständnis“. Aber es war das Geständnis eines notorisch Geisteskranken, und ein solches kann, ebenso wie das Zeugnis eines

Geisteskranken, nie und nimmer als Beweismittel dienen. Im allgemeinen liegt gewiß in der Motivierung einer Selbstanzeige der sicherste Beweis für ihre Richtigkeit. Wie sieht es nun aber mit den Motiven in unserm Falle aus? Z. selbst gibt an, er habe durch die Brandstiftung seinem Aftermieter, der ihm verleidet war, einen Spuk spielen und habe von seinem Wohnort loskommen wollen. Ein anderer hätte dem Aftermieter gekündigt, und wäre von dem ihm nicht mehr zusagenden Dorf, an das ihn nicht etwa irgendwelcher Besitz band, weggezogen. So konnte also die Motivierung kaum irgend-eine Sicherheit für die Richtigkeit der Selbstanzeige geben — wenn es sich nicht um einen von Hause aus imbezillen oder doch zum mindesten sehr beschränkten Menschen gehandelt hätte. Die Motivierung, die er anführt, ist aber für einen solchen äußerst charakteristisch. Es ist die Motivierung, wie wir sie z. B. besonders von Kindermädchen zu hören bekommen, die etwa das ihnen anvertraute Kind vergiften oder das Haus ihrer Dienstherrschaft anzünden, um von ihrer Stelle fortzukommen. Damit steigt also die Wahrscheinlichkeit, daß der Selbstanzeige die Tat entsprochen hat.

Nun fragt es sich, aus welchen Gründen die Selbstanzeige erstattet worden ist. In erster Linie gewiß aus Angst, diesem häufigsten aller Motive. Zwar war seit dem Brande eine Reihe von Jahren verflossen, und gewiß wäre ohne die Selbstanzeige niemand auf den früheren Verdacht, daß Z. der Täter sein könnte, zurückgekommen, so daß dieser sich also wohl hätte beruhigen können. Aber da kam der Unfall; die anschließende Demenz trübte das Urteil des Mannes für seine eigene Situation, seine Religiosität war gleichfalls durch den Unfall geweckt oder krankhaft gesteigert worden, und so kam er dazu, „lieber schon auf dieser Welt einen Teil des Fegfeuers abzumachen“, wie er sich ausdrückte. Daß die moralischen Qualitäten des Z. allein nicht etwa ausgereicht hätten, sich dem Gerichte zu stellen, das geht aus der Art hervor, wie er bei der richterlichen Vernehmung kurz nach dem Brande die Täterschaft so absolut von sich wies, und aus dem Umstand, daß ihm eigentlich alle, die ihn kannten, die Tat zutrauten. Nur unter dem Einfluß der Demenz und der durch sie erzeug-

ten Frömmigkeit, die Vorteile und Nachteile nach dem Gesichtspunkte eines diesseitigen oder jenseitigen Fegefeuers abwägt, kam die Selbstanzeige zustande. Der Angsteffekt wurde nicht durch Vernunftgründe, die im gegenteiligen Sinne hätten sprechen können, überwunden, und so drängte die ängstliche Spannung zur Lösung durch die Selbstanzeige.

Unentschieden muß es wie gesagt in diesem Falle bleiben, ob die Brandstiftung die Tat eines andern bisher unentdeckten Täters war (ja ob es sich überhaupt um Brandstiftung gehandelt hat), oder ob Z. zwar der Täter ist, seine Selbstanzeige aber aus krankhaften Motiven heraus erfolgte, schließlich ob er, falls er der Täter war, zur Zeit des Deliktes geisteskrank im Sinne des Strafgesetzbuches war oder nicht.

Die ganze Sachlage, wie sie sich hier bei einem Falle von traumatischer Demenz herausgebildet hat, kann sich natürlich bei einer Reihe anderer erworbener Intelligenzstörungen auch ergeben, etwa bei einer senilen oder einer arteriosklerotischen, bei einer epileptischen oder einer alkoholistischen Demenz, ebenso auch bei einer *Dementia praecox*. — —

Ein III. Fall, über den ich kurz berichten möchte, gehört in das Gebiet der *Dementia praecox*, jener Formen jugendlichen Irreseins, die charakterisiert sind gleichzeitig durch eine Schädigung des Intellekts und des Gemütslebens; und zwar gehört er zu der Gruppe der Katatonie.

Lehrer E. G. wurde am 13. Februar 1902 in die Klinik aufgenommen und blieb da bis zu seinem vor kurzem durch eine Lungenentzündung herbeigeführten Tode. Er erschien zwei Tage vor seiner Aufnahme, am 11. Februar, vor dem Staatsanwalt, gab an, sich mit Tieren widernatürlich vergangen zu haben, verlangte Scheidung seiner Ehe. Sein Verhalten bei dieser Gelegenheit und bei seinem zweiten Erscheinen vor Gericht, am darauffolgenden Tage, wo er die gleichen Selbstbezeichnungen wiederholte, ließen Zweifel an seiner geistigen Gesundheit auftauchen. Es stellte sich heraus, daß der älteste Bruder an „Schwermut“ leidet, und daß bei G. selbst schon seit 5 Monaten leichte Zeichen geistiger Störung sich bemerkbar gemacht hatten. Etwas menschenfeindlich und übertrieben schüchtern sei er schon immer gewesen. In der Klinik wiederholt

er seine Angaben nochmals: er habe mit zwei Katzen und mit Schafen Unzucht getrieben; dafür habe er den Tod verdient; auch seine Frau habe er unglücklich gemacht; ihr habe er von seiner Unzucht erzählt, und weil sie ihm darauf gesagt habe, es sei nicht strafbar, er brauche nicht zum Staatsanwalt, sei sie seine Mitschuldige und müsse auch sterben. Spontan gibt er dann noch Versündigungsideen in opponierender Form an: mit andern Tieren als den genannten habe er nie etwas gehabt, er habe auch nicht gewußt, daß auf seinem Verbrechen die Todesstrafe stehe; auch mit seinen Schülern habe er nie etwas Unrechtes verübt.

Zunächst erregt, verfällt Patient am 26. Februar in Stupor. In der nächsten Zeit wechseln agitierte und stuporöse Zustände miteinander ab, bis dann sehr bald der stuporöse Zustand zur dauernden Herrschaft gelangt, verbunden mit allen nur denkbaren typischen Symptomen der Katatonie.

Wie gesagt handelt es sich bei der Dementia praecox um eine Störung nicht nur des Intellektes, sondern auch der affektiven Seite des Seelenlebens. Für das Zustandekommen der Selbstanzeige wird gerade dieses zweite Moment zu betonen sein, zumal in unserm Falle, der selbst als die Krankheit voll entwickelt war, kaum nennenswerten Intelligenzrückgang zeigte. Es handelte sich damals bei G. wohl um eine sog. „initiale Depression“, wie sie häufig das erste Stadium der Katatonie darstellt, und in der es, nach Sommer, gerade auch zu Selbstanklagen nicht selten kommt, wenn auch gewöhnlich nicht zu einer gerichtlichen Selbstanzeige wie hier. Charakteristisch ist auch die opponierende Form, in der wenigstens in der Klinik ein Teil der weitern Versündigungsideen vorgebracht wurde. Die Entscheidung, daß es sich in dem sich selbst Anzeigenden um einen Geisteskranken handelte, war in diesem Falle nicht schwer. Schon der Staatsanwalt hatte ja diesen Verdacht gefaßt. Irgendwelche Anhaltspunkte für die Realität der Delikte ergaben sich nicht.

Hingewiesen sei noch auf den Umstand, daß G. gleichzeitig auch seine Frau noch bezichtigte, nicht als Täterin, aber als Mitwisserin. Es ist gar nicht selten, daß mit der Selbstanzeige zugleich die Anzeige gegen andere, besonders gegen

die nächsten Angehörigen erstattet wird. Die Motive hierfür sind sehr verschiedener Art. Wie die selbstmörderische Mutter ihr Kind mit in den Tod nimmt, entweder um es nicht allein zurückzulassen, oder weil sie es als einen Teil ihrer selbst mit in ihr Wahnsystem einbezieht, so auch hier. In dem von Zingerle mitgeteilten berühmt gewordenen Falle Bratuscha erreichte es der sich anzeigende Mann, daß seine schwachsinnige Frau schließlich sogar selbst, wenigstens vorübergehend, ein Geständnis ablegte, und er erreichte ferner, daß sie tatsächlich zu einer schweren Kerkerstrafe verurteilt wurde; als Grund dieser Mitbeschuldigung gab er später an, er habe gedacht, wenn er schon bestraft werde, dann sollte sie es auch. Diese Motivierung ist äußerst dürftig. In unserm Falle war überhaupt keine Motivierung für die Beichtigung der Frau zu erlangen. Dies ist deshalb nicht zu verwundern, weil bekanntlich gerade in der Psychologie der Dementia praecox die Logik des Normalen fast immer aufhört. Auch für die Begründung der eignen Beschuldigung hätte unser Katatoniker, wenn er jemals wieder gesund geworden wäre, mit größter Wahrscheinlichkeit auch nachträglich viel weniger eine Motivierung geben können als Kranke irgendeiner andern Kategorie geistiger Störung, die sich selbst anzeigen. Gerade deshalb, infolge dieser Motivlosigkeit, wird ja auch eben eine derartige Selbstanzeige so wenig glaubhaft erscheinen und wird der Selbstankläger so rasch als geisteskrank erkannt werden. — —

Bei den zuletzt angeführten Fällen sind uns erstmals, wenn auch zunächst nur angedeutet, Wahnideen begegnet. Eine andere Gruppe von Geistesstörungen ist durch Wahnideen gerade charakterisiert, die Paranoia und die ihr verwandten Zustände. Die Störung liegt auch bei ihr in erster Linie auf dem Gebiete der Denkprozesse. Die Wahnideen haben den Standpunkt des Kranken „verrückt“, und es ist begreiflich, daß es auch hier einmal zu einer Selbstanzeige kommen kann. Doch ist bemerkenswert, daß in allen bekannt gewordenen Fällen zu der rein intellektuellen Störung sich eine wenn auch nur vorübergehende Abnormität des Affektlebens gesellt hat, wenn es zur Selbstanzeige kam.

Über einen eigenen hierher gehörigen Fall verfüge ich

nicht. Marguliés hat über Fälle von Selbstanzeigen bei Paranoia berichtet. Während die früheren, vornehmlich französischen Autoren für diese Fälle angenommen hatten, es träte im Verlauf einer Paranoia eine melancholische Phase mit Angstzuständen auf, oder an ein vorausgegangenes melancholisches Initialstadium schließe sich eben eine „sekundäre“ Paranoia an, in deren Wahnsystem nun die ängstlich melancholischen Ideen mit hineinspielen, gibt Marguliés eine andere und wohl richtigere Darstellung des zugrunde liegenden psychischen Mechanismus. Der Paranoiker bezieht gleichgültige Äußerungen oder Ereignisse auf sich, glaubt, man halte ihn für einen Verbrecher, fühlt sich als solcher verfolgt, wird dadurch ängstlich erregt, weiß nicht mehr aus noch ein und sucht, derart unsicher geworden, halb unbewußt, durch die Anzeige Schutz gegen seine Verfolger zu erlangen. In einer andern Reihe von Fällen erzeugen die Verfolgungsideen eine solche Unsicherheit der Auffassung, daß der Kranke nicht mehr zwischen wahnhafter Wahrnehmung und wirklichem Erlebnis zu unterscheiden vermag und so wenigstens vorübergehend glaubt, er könne die Tat, deren er sich beschuldigt sieht, wirklich begangen haben; in seiner eigenen Unsicherheit schreitet er zur Selbstanzeige, um, vielleicht wieder halb unbewußt, durch die gerichtliche Untersuchung Klarheit zu schaffen.

Auch Kreuser hat über einen Paranoiker berichtet, der sich selbst dem Gericht angezeigt hat, und zwar zu wiederholten Malen, wobei sich ergab, daß er die ersten Straftaten, deren er sich bezichtigte, wirklich begangen hatte, während er die letzte gar nicht verübt hatte, was dann eben zu seiner psychiatrischen Begutachtung führte. Die richterlichen Erhebungen mußten im letzten Falle erst nachweisen, daß die Anzeige jeder tatsächlichen Begründung entbehrte, ehe der krankhafte Charakter dieser Wahnideen ebenso zu beweisen war, wie der der gleichzeitig bestehenden Verfolgungsideen.

Dupré hebt hervor, daß bei den Selbstanklagen der Paranoiker eine große Rolle dem Alkohol zukomme. Und Meyer weist darauf hin, wie gerade bei alkoholistischen Geistesstörungen Selbstbeschuldigungen häufig vorkommen, hin und

wieder auch, gewöhnlich in wenig bestimmter Form, solche gegenüber dem Gericht, vor allem bei der akuten Alkohol-Paranoia. Auch eine meiner Patientinnen, eine Kellnerin, die eine akute Alkohol-Halluzinose durchmachte, lief in der Nacht vor ihrer Einlieferung in die Klinik mehrfach zur Polizei, um zu fragen, ob gegen sie oder gegen ihren Geliebten irgendwelche Anzeige vorliege. Zu einer präziseren Angabe kam es nicht. Sichergestellt wurde, daß in diesem Falle Sinnes-täuschungen eine wichtige Rolle spielten. Die Patientin hatte halluziniert, ein Polizist hätte vor ihrer Türe Einlaß verlangt; obwohl sie sich davon überzeigte, daß dies tatsächlich nicht der Fall war, halluzinierte sie immer wieder die gleiche Szene, wurde dadurch schließlich unsicher und ängstlich erregt und lief mit jener Frage zur Polizeistation.

Bei einer andern, der Paranoia (im Sinne der zitierten Autoren) nicht nur symptomatisch, sondern auch im Wesen nahestehenden Psychose, der Dementia paranoides, sind gleichfalls Selbstanzeigen beschrieben worden. Meyer hat einen Fall mitgeteilt, und nebenbei erwähnt Sommer einen solchen kurz. Die Selbstanzeigen sind in diesem Falle nicht anders zu bewerten als die sonstigen sehr zahlreichen Konfabulationen dieser Kranken; sie konfabulieren ihre Verbrechen.

Eine wie große Bedeutung Erinnerungsfälschungen für das Zustandekommen von Selbstanzeigen gewinnen können, dafür spricht der oben bereits erwähnte Fall von Zingerle.

Es handelte sich dort um einen intellektuell nicht minderwertigen Psychopathen, in dessen damaligem Geisteszustand eine Vorstellungsgruppe eine dominierende Stellung gewann, eben diejenige, die nachher den Inhalt der Selbstanzeige bildete. Durch Autosuggestion glaubte er selbst vollkommen daran, und dank seiner regen, etwas abenteuerlichen Phantasie gestaltete er jene Vorstellungsgruppe immer weiter aus, fälschte unbewußt seine Erinnerungen und konfabulierte in diesem Sinne.

Dieser Typus der Selbstanzeige ist charakteristisch für jene große klinische Gruppe der Hysterischen und Psychopathischen. Gerade Hysterische und Psychopathen werden neben den Melancholikern in erster Linie genannt, wenn Beispiele für

Selbstanzeigen Geisteskranker angeführt werden. Bei jenen „psychogenen“ Störungen liegt der Grundzug des Leidens in der abnormen Beeinflußbarkeit, sowohl durch äußere wie durch innere Einflüsse, und dies bildet die Wurzel auch der Selbstanzeigen. Durch Autosuggestion kommt der psychopathisch Degenerierte mit seiner leicht erregbaren Phantasie dazu, irgendein Verbrechen, von dem etwa gerade die Zeitungen voll sind, oder von dem er in einem Kriminalroman gelesen hat, sich schließlich selbst zuzuschreiben. Dies dann dem Gericht anzuzeigen, treibt ihn wohl oft noch die gleichfalls diesen Menschen eigentümliche Sucht, eine Rolle zu spielen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Erleichtert wird der Hergang noch vielfach dadurch, daß ein großer Teil der hierhergehörigen Individuen auch intellektuell mehr oder weniger minderwertig ist. So teilt z. B. Meyer einen Fall von Selbstanzeige (wegen Kindestötung) mit, die eine Hysterische, welche gleichzeitig ziemlich hochgradig imbezill war, gegen sich erstattet hat.

Die Selbstanzeigen Hysterischer bilden eine spezielle Form des hysterischen Lügens, einer wohlbekannten Erscheinung, deren psychologische Grundlagen trotz ihrer Häufigkeit nicht ganz klar und wohl sicher auch nicht einheitlich sind. Die Selbstbeschuldigungen dieser Art unterscheiden sich von allen andern, ob sie nun auf Wahnideen oder Halluzinationen beruhen oder aus einem krankhaft gesteigerten und veränderten Affekt entspringen, dadurch, daß die Kranken sich der Unrichtigkeit ihrer Anklage bewußt sind, was bei all den andern Gruppen nicht der Fall ist; Vallon nennt sie daher *Mystificateurs* oder *Menteurs* im Gegensatz zu den *Sincères*. Freilich kann auch ihnen das Bewußtsein der Fälschung verloren gehen, sie können selbst an die Wirklichkeit ihrer Phantasiegebilde glauben; wir haben dann die Erscheinung der *Pseudologia phantastica*. Zu ihr führt das hysterische Lügen ohne Grenzen hinüber.

Eben die Suggestibilität der Hysterischen bringt es mit sich, daß es nicht selten zu psychischen Epidemien kommt. Gewissermaßen epidemisch können dann auch die Selbstanzeigen auftreten. Es sei hier nur daran erinnert, daß z. B., wie v. Schrenck-Notzing erwähnt, in dem berühmten Prozeß

Berchthold sich während der 14-tägigen Verhandlungen nicht weniger als sieben Personen bei der Münchner Staatsanwaltschaft meldeten mit der Angabe, sie hätten den Mord begangen. Zeitungsberichte hatten hier den psychischen Infektionskeim in eine Reihe von krankhaften Gemütern gleichzeitig gestreut und ihn dort zur Entwicklung gebracht.

In das große Gebiet der psychopathischen Konstitutionen, dem wir die eben besprochenen Bilder der Hysterie und verwandter Erscheinungen zurechnen müssen, gehören auch leichte Formen dauernd bestehender Anomalien auf affektivem Gebiet, speziell die sogen. konstitutionelle Depression. Von dieser führen dann allerdings wieder die Fäden hinüber in ein anderes Gebiet, zu den ausgesprochenen Affektpsychosen, speziell zum manisch-depressiven Irresein bzw. zur Melancholie.

Es wurde schon eingangs gestreift, daß Selbstbeschuldigungen Melancholischer etwas ganz Alltägliches seien. Sie stellen auch ein großes Kontingent zu den eigentlichen, gerichtlichen, Selbstanzeigen. Oben wurde bereits über eine Selbstanzeige im Verlauf einer initialen Depression bei Katonie, die ja unter Umständen große Ähnlichkeit mit einer melancholischen Depression haben kann, berichtet. Hier soll nun ein Fall angereiht werden, in dem es sich um einen konstitutionell depressiven Menschen handelte, dessen habituell traurige Stimmung dann zeitweilig, und so auch gerade zur Zeit seiner Selbstanzeige, zu einer ausgesprochenen Melancholie anstieg.

Fall IV. J. B., 48 Jahre alt, mehrfach vorbestraft, darunter einmal wegen Brandstiftung (er hatte in einer Wirtschaft, wo er, arbeitslos, einige Male nächtigte, den Strohsack angezündet, weil der Wirt ihn einen Lausbuben genannt hatte), erschien am 14. Februar 1900 vor dem Amtsgericht in L. und gab an, am 13. April 1896 um die Mittagszeit eine Fabrik in L. angezündet zu haben. Der Brand hatte tatsächlich stattgefunden, man hatte auch Brandstiftung vermutet, hatte aber trotz umfangreicher Nachforschungen den Täter nicht ermitteln können. Nun wurde J. B. in Untersuchungshaft genommen. Er blieb auch hier bei seiner Selbstanzeige, schilderte sein Vorgehen bei der Brandstiftung (er habe eine Schnur mit

Petroleum getränkt, in den Spinnsaal gelegt, und als der Saal mittags leer war, die Schnur mit einem Streichholz in Brand gesetzt), konnte aber einen plausiblen Grund für die Tat nicht angeben. Am 5. April wurde er mit seinem ehemaligen Dienstherrn, dem Fabrikbesitzer, konfrontiert; aufgefordert, jetzt noch einige Details anzuführen, erklärte er plötzlich, er habe den Brand überhaupt nicht gelegt, und blieb nun im folgenden dauernd bei dieser Angabe. Damit stimmten die Zeugenaussagen überein, die alle dahin lauteten, daß nie irgendein Grund zum Verdacht gegen J. B. vorgelegen hatte. Sie ergaben auch, daß er stets für einen Sonderling gegolten hatte, und so wurde Beobachtung in der psychiatrischen Klinik angeordnet.

Diese ergab in körperlicher Beziehung (außer: geringem Bartwuchs und Stottern) nichts Auffallendes. Psychisch trat besonders das Stumpfe, Wunsch- und Interesselose seines Wesens hervor; er sprach wenig und leise, kümmerte sich nicht um seine Umgebung, war lässig in seinen Bewegungen, zeigte dauernd eine traurige, gleichgültige Gemütsstimmung. Die Intelligenz entsprach dem Bildungsgrade. Insbesondere war auch nichts von etwaigen Gedächtnislücken festzustellen. Er machte geordnete Angaben über sein Vorleben. Aus diesem sei erwähnt, daß er als Kind Scharlach und Hirnhautentzündung durchgemacht habe, daß er ein mittlerer Schüler gewesen und oft unschuldig bestraft worden sei. Er sei gern einsam gewesen, habe sich namentlich auch fast nie zu weiblichen Personen hingezogen gefühlt (im ganzen habe er höchstens dreimal in seinem Leben geschlechtlich verkehrt). Er habe gern und viel gelesen, alles was ihm „unter die Finger kam“, habe das Gelesene auch verstanden, aber leicht wieder vergessen. Viel getrunken habe er nie. Zeitweise sei er noch ernster gewesen als sonst schon; da sei ihm alles verleidet gewesen, so als ob er gar nicht in die Welt gehöre. In dieser Stimmung habe er seine Selbstanzeige erstattet (nach einer obdachlos verbrachten Nacht), er habe sich damals nach der Einsamkeit einer Zuchthauszelle gesehnt, um da sein Leben vollends zu verbringen. Auch im Untersuchungsgefängnis habe ihn noch seine Stimmung beherrscht. Erst bei der Konfrontation mit seinem Dienstherrn habe die Wahrheit gesiegt, da er jenen

doch nicht habe anlügen können. Jetzt wisse er, daß die Anzeige in einer Art Verwirrung erfolgt sei, gerade wie er früher in solchen Zuständen Selbstmordabsichten gehabt habe und auch wirklich einmal in den Rhein gesprungen sei. (Ein Bruder von ihm habe gleichfalls durch Selbstmord geendet.) Viel liege ihm auch jetzt nicht am Leben. Doch müsse er dabei bleiben, daß er die Fabrik nicht angezündet habe, wenn es ihm auch ganz gleichgültig sei, falls man ihn ins Zuchthaus sperren wolle. Erwähnt sei noch die Angabe, er habe fast immer Kopfschmerzen, bald mehr, bald weniger; sie seien auch am Morgen der Selbstanzeige vorhanden gewesen. Die Anzeige habe aber keinerlei Erleichterung gebracht.

In dem von der Klinik abgegebenen Gutachten wurde ausgeführt, daß es sich um einen konstitutionell abnormen Menschen handle, bei dem, vielleicht im Anschluß an äußere Anlässe, ausgesprochene Melancholien wiederholt aufgetreten sind. Eine solche lag sicher auch zur Zeit der Selbstanzeige vor. Der Kranke wollte sich, seinen schwermütigen Gedanken entsprechend, bestrafen lassen, zugleich hoffte er, in der Einsamkeit der Gefängniszelle sich vor den Menschen und vor den Eindrücken der Außenwelt verbergen zu können. Die Annahme, daß der Selbstanzeige ein tatsächlich verübtes Verbrechen zugrunde liege, wurde, schon nach den gerichtlichen Ermittlungen, durch nichts gerechtfertigt (während es andererseits allerdings auch vorkommen kann, daß ein Melancholiker in seiner traurigen Verstimmung ein wirklich von ihm begangenes Delikt gesteht bzw. anzeigt).

Der Fall ist das ganz typische Beispiel einer Selbstanzeige bei Melancholie, ähnlich wie der viel zitierte Fall von Cramer, wo sich ein Student fälschlicherweise eines von einem andern begangenen Mords bezichtigte, und dem von Krafft-Ebing angeführten Fall Morels, wo sich die deprimierte Mutter beschuldigte, den Tod ihres (an einer Krankheit verstorbenen) Kindes durch Mißhandlungen herbeigeführt zu haben.

Charakteristisch ist, wie mit dem Abklingen der melancholischen Erscheinungen auch die Behauptung, ein Verbrechen begangen zu haben, nicht weiter aufrecht erhalten wird. Die

Selbstanzeigen der Melancholischen unterscheiden sich eben dadurch von denen der Paranoiker. Die der letzteren entstehen zwar langsamer, erst auf Grund logischer Erwägungen, werden dann aber zäh festgehalten, verteidigt und zum weitern Ausbau des Wahnsystems verwandt. Beim Melancholischen treten sie mit dem Affekt auf und schwinden mit ihm und werden nicht immer logisch in das Gedankengebäude eingereiht. Der Paranoiker kämpft für die einmal fixierte Idee, auch wenn es sich um die der Selbstverschuldung handelt; der Melancholiker ist dankbar für den Zuspruch, der ihm auseinandersetzt, daß er gar nicht der Täter sei, und glaubt vielleicht, wenigstens vorübergehend, daran.

Es ist begreiflich, daß es der der Melancholie entgegengesetzten affektiven Psychose, der Manie, im allgemeinen sehr fern liegt, jenen Akt der Selbstvernichtung, der in der Selbstanzeige enthalten ist, zu begehen. So wirkt ein Fall, den gelegentlich Nitsche erwähnt, fast wie ein Kuriosum. Ein chronisch Manischer schrieb an den Untersuchungsrichter, der auch gegen ihn eine Untersuchung wegen verschiedener Beleidigungsklagen führte, er müsse ihm, „nachdem er mit seinem Gotte in Konferenz getreten“, mitteilen, daß er in dem eben schwebenden Mordprozesse als Täter in Betracht komme, und bat um seine Verhaftung. Die Untersuchung ergab seine Schuldlosigkeit. Der Kranke gab später in der Klinik schmunzelnd an, die Selbstanzeige sei ein Witz gewesen, mit dem er den Richter habe foppen wollen. Gewiß ein eigenartiges Motiv! — —

Während wir im bisherigen die Fälle von Selbstanzeigen betrachtet haben, in denen es sich um Krankheiten mit erhaltenem Bewußtsein handelt, gibt es nun aber, wie schon gesagt, auch solche von Kranken mit mehr oder minder getrübttem Bewußtsein. Daß bei ihnen von einer psychologischen Motivierung ihrer Handlung in dem Sinne wie bei den bisher besprochenen Formen geistiger Störung nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Im ganzen kommt ihnen wohl auch, schon ihrer geringeren Häufigkeit wegen, eine weniger hohe Bedeutung zu.

Krafft-Ebing zitiert einen Fall von Legrand; ein an Typhus erkrankter Angeklagter deliriert im Sinne der Anklage; während er bisher beharrlich seine Schuld bestritten hat, ruft er im Fieberdelirium wiederholt: ich habe gestohlen, ich bin der Dieb usw. Dieser Fall ist insofern schon den früheren nicht analog, als es sich ja hier nicht um einen bisher Unverdächtigen, sondern um einen bereits Angeschuldigten handelt. Daß bei Deliranten der Inhalt der Delirien von den dem Ausbruch der Störung unmittelbar vorausgegangenen Ereignissen bestimmt wird, wie Krafft-Ebing bemerkt, ist nicht verwunderlich, und so auch nicht, daß ein Angeklagter im Sinne der Anklage deliriert. Selbstverständlich kann diesem Schuldbekennnis keinerlei Bedeutung als Beweismittel zuerkannt werden.

Ganz ähnlich wie Selbstanzeigen im Delirium sind solche zu beurteilen, die im Rausche erfolgen. Auch hierfür erwähnt Krafft-Ebing ein charakteristisches Beispiel, ursprünglich von Pelmann mitgeteilt. Ein Trinker bezichtigte sich des Mords, wurde verhaftet, widerrief, nachdem die akute Alkoholwirkung vorüber war, sein Geständnis, wurde trotzdem verurteilt und erst im Wiederaufnahmeverfahren, nachdem der wirkliche Täter ermittelt war, freigesprochen. Gerade beim Rausch, wo die Grenze zwischen Physiologischem und Pathologischem oft so schwer zu ziehen ist, kann auch die Frage, ob eine Selbstanzeige krankhaft gefälscht ist oder nicht, Schwierigkeiten machen, wie eben in dem angeführten Beispiele. Dagegen ereignet es sich, schon nach dem alten Sprichwort, nicht selten, daß gerade in der Trunkenheit auch das Bekenntnis einer wirklich begangenen Tat erfolgt. Größte Vorsicht in der Verwertung der Anzeige Trunkener wird immer am Platze sein.

Auch diejenige Störung nun, welche durch anfallsweise auftretende Trübung des Bewußtseins geradezu charakterisiert ist, die Epilepsie, kann zu krankhaften Selbstanzeigen führen.

Köppen teilt einen Fall von schwerem Dämmerzustande mit, während dessen sich ein Epileptiker wegen einer Majestätsbeleidigung, die er offenbar gar nicht begangen hatte, auf der

Polizeiwache stellte. Mit dem allmählichen Abklingen des Dämmerzustandes wurde er bei den vorgenommenen Verhören selbst immer mehr zweifelhaft, ob er die Tat begangen habe, und schließlich fand er sich in Haft, ohne zu wissen, warum er festgenommen worden war. Interessant ist noch, daß er, während er noch im Dämmerzustand war und die Idee seiner Verschuldung noch aufrecht erhielt, gleich auch entlastende Momente anführte.

Im Anschluß hieran möchte ich noch meinen Fall V mitteilen.

Am 10. Februar 1908 abends $\frac{1}{2}$, 7 Uhr erschien vor dem Staatsanwalt in K. der 44jährige Maurer H., machte eine Verbeugung und sagte (wörtlich): „Ich habe die Ehre, eine Selbstanzeige zu erstatten. Ich habe der Schweiz die Pläne der Festung X. ausgeliefert; Sie werden mich verhaften müssen.“ Er machte genaue Angaben über seine Personalverhältnisse und schilderte, wie er zu seiner Straftat gekommen sei; ein Fremder habe mit ihm Beziehungen angeknüpft, ihm Vorschuß gegeben, ihn zu weitem Zusammenkünften bestellt, er habe so dem Fremden nacheinander einen Situationsplan der ganzen Festung und drei Detailzeichnungen geliefert, alles „aus dem Kopfe“. Daß er damit den Interessen der Landesverteidigung entgegenhandle, habe er damals nicht gewußt, erst viel später habe er die Tragweite seiner Handlungen erkannt. Jetzt erstatte er die Selbstanzeige, weil er das Zusammenleben mit seiner Frau satt habe und es vorziehe, sein Verbrechen zu bekennen und seiner gerechten Strafe entgegenzugehen. Dem Staatsanwalt fiel damals zwar die feierliche, geschraubte Art des H. auf; verstört, verwirrt oder verzweifelt sei er aber nicht erschienen.

H. wurde in Haft behalten. Bei einer Vernehmung am nächsten Tage machte er einige weitere Angaben, die die vorhergehenden in einigen unwesentlichen Punkten ergänzten; namentlich blieb er dabei, daß er die Zeichnungen nur aus der Erinnerung angefertigt habe und sicher vieles darauf falsch gewesen sei.

Am 22. Februar gab H. bei einer neuen Vernehmung an, er habe bis zum 20. Februar nicht gewußt, daß und weshalb

er in Haft sei; auch jetzt wisse er noch nicht, wie er zur Staatsanwaltschaft gekommen sei, und was er dort erklärt habe. Er sei eben sehr erregbar, namentlich seitdem, er als Soldat von einem Pferde an den Kopf geschlagen worden sei; er habe oft Kopfschmerzen, verliere die Gedanken oft, und es fehle ihm die Erinnerung an das, was er in der Erregung getan. Eine letzte solche Erregung habe er am Sonntag, den 9. Februar durchgemacht, doch sei er an diesem Tage ganz still gewesen, weil er „innerlich“ mit sich zu tun gehabt habe. Am nächsten Morgen aber sei er auf Selbstmordgedanken gekommen, habe sich erschießen wollen, und sei schließlich, als er den Revolver nicht fand, mit einer Schnur in den Wald gegangen, um sich zu erhängen. An der Ausführung der Tat sei er durch zwei Männer verhindert worden, er habe sich dann auf eine Bank gesetzt. Von da an fehle die Erinnerung.

Von den Vernehmungen durch den Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter wußte er nichts mehr. „Es kommt mir nur so vor,“ sagte er, „wie wenn in einem großen Zimmer lebhaft auf mich angesprochen worden wäre, und wie wenn ich noch die Stimmen hören würde.“ In der Nacht vom 18. zum 19. Februar sei er dann erst wieder zu sich gekommen. „Es träumte mir, ich sei auf freiem Felde gegangen und eine Herde Gendarmen sei mit aufgepflanztem Bajonett auf mich zugeritten und habe mich angesprochen: Willst du sagen, daß du Zeichnungen von der Festung gemacht hast! Mit der Antwort ‚Ei, das hab ich ja schon gesagt‘, bin ich erwacht und entdeckte, daß ich in einer Zelle war; trotzdem kam mir die Erinnerung, daß ich dem Staatsanwalt Angaben gemacht hatte, nicht.“

Die Straftat gab H. auch bei dieser Vernehmung, bei der er sich offenbar in veränderter psychischer Verfassung befand, zu. Wörtlich sagte er dabei: „Es kam mir (nach der Aufforderung durch den Fremden) der geniale Gedanke, ihm billige Phantasiezeichnungen zu liefern. Ich sagte mir: ‚wenn der absolut etwas haben will, ich habe freie Hand, kontrollieren kann er mich nicht‘. Daß ich damit etwas Unrechtes

getan hätte, der Gedanke ist mir im gesunden Zustand noch nie gekommen.“

Es wurde nun eine sehr große Reihe von Zeugenvernehmungen vorgenommen, teils um den Tatbestand zu ermitteln, teils um objektive Angaben über den Geisteszustand des H. zu erhalten. Und vom 12. März bis zum 23. April 1908 wurde H. zur Beobachtung in der psychiatrischen Klinik Freiburg untergebracht.

Aus dem Ergebnis der Zeugenaussagen, die sich auf die Ermittlung des Tatbestandes beziehen, sei nur erwähnt, daß sie wenig positives Resultat lieferten. Es konnte nur festgestellt werden, daß H. in der fraglichen Zeit wiederholt an Werktagen in Sonntagskleidern fortgefahren war, und daß er einige größere Ausgaben gemacht hatte (wie übrigens auch sonst hin und wieder). — Nicht gelungen ist es, trotz aller Bemühungen, jene Männer zu ermitteln, die den H. nach seiner Angabe am Erhängen verhindert haben sollen.

Um so ergiebiger waren die Zeugenvernehmungen, die den Geisteszustand des H. betrafen; es sei nur das Wesentlichste hier kurz resümiert. Der Vater des H. war ein notorischer Schnapstrinker und blieb manchmal wochenlang seiner Familie fern; auch Großvater und Großmutter scheinen reichlich Alkohol konsumiert zu haben. Der Vater war im Dorf allgemein als der „Lügen-Franzl“ bekannt. H. selbst war von klein auf nicht wie andere Menschen; nach Angabe seiner Geschwister habe er sich immer mehr gedünkt als sie, habe gern seine Kameraden unter Höherstehenden gesucht, habe gern renommiert, „Sprüche gemacht“, und auch sonst viel gelogen. Auch während der Lehrzeit habe er sich manchmal eigentümlich benommen, habe z. B. einmal ein Pferd geliehen und sei in einem Kaminfegeranzug vor das Haus seines Meisters geritten. Oft habe er drei bis vier Tage überhaupt nicht gearbeitet. Fast alle, die ihn kannten, Mitarbeiter und Vorgesetzte sowie sonstige Bekannte, nahmen an, er „spinne“ zeitweise, leide an „Größenwahn“, sei „ein verrückter Kerl“, sei manchmal „übergeschnappt“ oder „oben aus“ etc. Die schon in der Kindheit an den Tag gelegten Eigenschaften, Lügenhaftigkeit und Renommiersucht, Sprüchemacherei und recht-

haberisches Wesen, zeigte er auch späterhin dauernd und bewies dies durch eine große Reihe auffallender Handlungen, die von den Zeugen angegeben wurden. Er schrieb schwülstige Briefe, verfaßte phrasenhafte Gedichte, hielt Vorträge über Dinge, von denen er im Grunde nichts verstand, lud sich Gäste ein zu Zeiten, wo er selbst nichts zu leben hatte, kaufte ganz unsinnige Gegenstände (ein Harmonium um 360 M., einen goldenen Zwicker, den er nicht brauchte, seinem ganz un-musikalischen Sohn eine Flöte etc.).

Mehrere Zeugen gaben an, daß er zeitweise ohne oder doch ohne genügenden Grund getobt und gelärmt habe, ohne daß er irgend etwas vorher getrunken habe. Immer habe er recht haben und alles am besten können wollen. Wiederholt sei es vorgekommen, daß er plötzlich von der Arbeit fortgelaufen und erst nach ein bis zwei Tagen wiedergekommen sei. Öfter habe er „patriotische oder religiöse Anwandlungen“ gehabt. Einer seiner Arbeitgeber hat beobachtet, wie er einmal plötzlich in größter Erregung mit einem schweren Hammer anhaltend auf einen Stein schlug, sich dann aufrichtete und sagte: „Die wo schuld sind, daß ich so Stein klopfen muß, sollen heut noch verrecken“; dann habe er den Kopf geschüttelt und darauf ruhig weiter gearbeitet. Öfter habe er über Kopfweh geklagt. Seine Frau habe er zeitweise sehr schlecht behandelt („wie einen Sklaven“). Aufgefallen ist noch, daß er so häufig von einem Platz zum andern zog.

Die ausführlichsten Angaben stammen von der Ehefrau. Sie gab an, das Benehmen ihres Mannes sei nicht wie das eines „richtigen“ Menschen. Er war zeitweise ohne Ursache 5 bis 10 bis 30 Minuten lang stark erregt, schimpfte in diesem Zustand und drohte sogar mit dem Beil. Nachher legte er sich gewöhnlich ohne ein Wort zu sagen zu Bett, und wenn man ihm später sein Verhalten vorhielt, so bestritt er alles. Öfter kam es vor, daß er auf kurze Zeit nicht mehr wußte, was er wollte. Häufig hat er sich an Dinge, die ihm sicher erzählt worden waren, nachher nicht mehr erinnert und machte der Frau Vorwürfe, daß sie das ihm nicht gesagt habe. Manchmal sei er, wenn er in Erregung war, auf und davon gesprungen, entweder nur bis zur Haustür oder aber auch ein.

Stück weiter; dann kam er ruhig zurück, es war alles vorbei, und er konnte dann nicht angeben, was gewesen war. Nicht selten habe er über Kopfweh geklagt; auch habe er manchmal Schwindel gehabt, so daß er erklärte, es gehe alles mit ihm im Kreise herum, wie in einem Karussell. Alkohol habe er nie viel ertragen können. Immer habe er sehr viel Worte gemacht, so daß er „nicht zu Ende“ kam. Stets habe er viel gelogen, „aufgeschnitten“, und habe die Wahrheit immer mit den Worten beteuert: „Habe ich dich schon einmal angelogen?“; das Lügen habe ihm scheint's Vergnügen gemacht, sonst könne er keinen Grund dafür gehabt haben. Wiederholt habe er erzählt, er sei ein Sohn des Fürsten von Fürstenberg; darum wolle er auch nichts mit ordinären Leuten zu tun haben; selbst die Frau war ihm „zu gemein“. Schon immer sei er fromm gewesen, aber in den letzten Jahren immer mehr, so daß er in die Betstunde gelaufen sei; seiner Frau warf er vor, sie bete zu wenig; manchmal sei es aber auch vorgekommen, daß er mitten im Gebet aufgesprungen sei und zu schimpfen angefangen habe. Krampfanfälle hat die Frau nie beobachtet; auch kein Einnässen des Bettes. Dagegen sei im letzten Winter zweimal das Kopfkissen morgens blutig gewesen, was die Frau auf nächtliches Nasenbluten zurückgeführt habe. Was die übrigen Zeugen sonst noch angegeben hatten, wurde von der Ehefrau bestätigt.

Verhältnismäßig wenig brauchbare Aussagen lagen über die Zeit der Straftat vor. H. soll damals ganz der gleiche gewesen sein wie auch sonst. Über die Zeit der Selbstanzeige erfuhren wir folgendes: Acht Tage vor dieser habe H. seinem Hauswirt gegenüber davon gesprochen, er wolle sich erschießen, das Leben sei ihm verleidet. Am Tage vor der Anzeige erzählte er ihm, er lasse sich von seiner Frau scheiden, da er nicht weiter mit ihr leben könne. Auch am Morgen der Anzeige habe er geäußert, er gehe aufs Amtsgericht, um sich scheiden zu lassen. Der Ehefrau war er am Tage vor der Anzeige als besonders still aufgefallen: manchmal habe er gar keine Antwort gegeben. Am Morgen der Selbstanzeige war er scheinbar ruhiger, erklärte, nicht zur Arbeit, sondern mit seiner Frau ins Spital gehen zu wollen, da er sie für

geisteskrank halte. Nachdem die Frau weggegangen, ging auch er und hinterließ den Kindern, es könne spät werden bis er wiederkomme. Von den Ereignissen des Tages konnte objektiv nur noch das eine festgestellt werden, daß H. zwischen 10 und 12 Uhr in der Wirtschaft war, in der seine Tochter im Dienst stand, dieser dort angab, er arbeite jetzt eine Zeitlang nicht mehr, und dann gegen 12 Uhr aus der Wirtschaft wegging. Über die Zeit nach der Selbstanzeige sagte der Gefängnisaufseher aus, es sei ihm gleich bei der Aufnahme der starre Blick des H. aufgefallen. In den ersten Tagen nach der Anzeige habe er niedergeschlagen in seiner Zelle gesessen, habe nichts geredet und habe auf Fragen ab und zu keine Antwort gegeben. Später sagte er dann einmal, er wisse nicht, warum er da sei. Einzelne Dinge, die er in den ersten Tagen dem Aufseher erzählt hatte, stellte er völlig in Abrede, behauptete z. B. auch, Personen gar nicht zu kennen, von denen er in den ersten Tagen erzählt hatte, er sei bei ihnen in Dienst gestanden etc. Im ganzen gab der Aufseher an, er habe den Eindruck gewonnen, es mit einem geistig nicht ganz Normalen zu tun zu haben.

Da H. selbst gleichfalls angab, er sei „zeitweise nicht richtig im Kopf“ und sei es jedenfalls zur Zeit der Selbstanzeige nicht gewesen, so erfolgte die Einweisung in die Klinik zum Zwecke der Begutachtung.

Das Ergebnis der hier vorgenommenen Untersuchung und der Beobachtung ist in Kürze folgendes. Zeichen irgendeiner organischen Erkrankung des zentralen Nervensystems fanden sich nicht; insbesondere waren auch Folgen des erwähnten Unfalles (Schlag auf den Kopf durch ein Pferd) nicht nachweisbar, abgesehen von einer völlig reaktionslosen Narbe.

Auf psychischem Gebiet wurde festgestellt, daß es sich um einen Mann von guter durchschnittlicher Intelligenz handelt; ja in einzelnen Richtungen hat er sich durch eine wahllos betriebene Lektüre eine das Maß des Durchschnittsarbeiters überragende Halbbildung angeeignet. Nur das Urteil über seinen eigenen Wert und über alles, was sich auf seine Person bezieht, zeigte sich, wohl mit infolge dieser Halbbildung, als getrübt. Auch Belehrungen in dieser Richtung war er ganz

unzugänglich. Mechanisches und logisches Gedächtnis erwiesen sich als im ganzen gut; nur zeigte sich das Gedächtnis in doppelter Weise durch abnorme Eigenschaften beeinträchtigt: einmal durch abnorme Bewußtseinstrübungen, die offenbar eine Amnesie für gewisse Zeiträume hinterlassen hatten, und ferner durch die krankhafte Fälschung von Erinnerungen im Sinne der *Pseudologia phantastica*. Die schon in den Zeugenaussagen vielfach erwähnte Neigung zum Lügen und Renommieren trat auch in der Klinik sehr bald zutage. Es handelte sich dabei aber keineswegs um bewußte Lügen; Dinge, die ihm seine offenbar sehr bewegliche Phantasie vorgespiegelt hatte, nahmen für ihn Wirklichkeitscharakter an, so daß er nachher nicht mehr zwischen Wahrheit und Fälschung unterscheiden konnte. Hierher gehören Angaben über seine Schulbildung und seine Schulleistungen, über sein musikalisches Talent, seine hohe Abstammung (ein Gedanke, mit dem er offenbar seit früher Kindheit mit Vorliebe gespielt hatte, obwohl er wußte, daß er seinem Vater körperlich und nach seiner Charakteranlage völlig ähnlich war), ferner solche über Versuche seiner Frau, ihn zu vergiften. Es handelte sich dabei wohl sicher nicht um eigentliche Wahnideen, da die subjektive Überzeugungskraft sicher bewiesener Tatsachen fehlte, und auch nicht um bewußte Lügen, da H. selbst längst nicht mehr zu unterscheiden vermochte, was wahr daran war, was nicht. Und ähnlich sind wohl Sinnestäuschungen zu beurteilen, über die H. auf entsprechende Fragen Angaben machte, z. B. daß er oft von Frauenstimmen gesungene Melodien höre, so deutlich, daß er sie „ganz genau“ nachsingen könnte, und zwar gewöhnlich, wenn er sich in halbwachem Zustand befinde, oder daß er Vorträge höre mit anschließenden Diskussionen, in denen er die Hauptrolle spiele. Anscheinend handelte es sich dabei um Phantasievorstellungen, die er durch einen halbwillkürlichen Akt einleitete und die dann sinnlichen Charakter annahmen und als wirkliche Wahrnehmungen imponierten.

Ebenso auffallend wie diese Eigentümlichkeiten der Verstandestätigkeit und der Sinnesfunktion waren gewisse Anomalien des Gemütslebens. Schon die abnorme Phantasietätigkeit wies auf ungewöhnliche Gefühlsbetonungen hin, die den

inneren Erlebnissen bei H. zukommen. Vom Inhalt dieser Phantasievorstellungen aber waren die Stimmungen bei H. viel mehr abhängig als von tatsächlichen Beziehungen. So machte ihm z. B. die Aussicht auf eine etwaige schwere Bestrafung gar keinen Eindruck; er war heiter in dem Gedanken, daß er jetzt eine Rolle spiele, Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit sei. Dagegen traten aber noch Stimmungsschwankungen auf, die überhaupt jeder psychologischen Motivierung entbehrten; Zustände ausgesprochener Depression, in denen ihm „alles verleidet“ war, wechselten mit solchen ausgelassener Lustigkeit, in denen ihm „zum Singen zu Mute“ war. Die Stimmungslage spiegelte sich jeweils schon in seinem Äußern wieder. Das einmal stand er stumpf in einer Ecke des Saales, ließ den Kopf hängen, redete fast nichts; das andere mal ging er erhobenen Hauptes mit kühnen Schritten, auf der Nase den goldenen Zwicker, den er nicht brauchte, durch den Hof und „machte seine Sprüche“. Haltung, Gesichtsausdruck, Blick, Gesichtsfarbe verrieten jeweils bald, ob H. einen „guten“ oder einen „schlechten“ Tag hatte. Ein gewisses Selbstbewußtsein trat sogar noch in den Zeiten der Depression hervor: er begründete z. B. seine Verstimmung einmal damit, daß er es hier nicht aushalte, seine „zarten Nerven“ ertragen den Umgang mit Kranken nicht. Zwischendurch traten unvermittelt auch kürzer oder länger dauernde Perioden stärkerer Gereiztheit auf, in denen er z. B. plötzlich ohne jeden Anlaß andere Patienten beschimpfte und bedrohte, nachher aber wieder ganz freundlich mit ihnen zusammenblieb.

Diese letzteren Erscheinungen leiten hinüber zu einer in der Klinik gemachten Beobachtung von Bewußtseinstrübung. Eines Vormittags saß H. lesend am Tisch, fing dann plötzlich an, mit den Fäusten heftig auf dem Tisch herumzuhämmern, sprang dann auf, rannte mehrmals sehr erregt im Saale auf und ab, legte sich dann aufs Bett und verfiel alsbald in tiefen Schlaf, der fast den ganzen Tag über anhielt. Nachher erinnerte er sich an das Einhauen auf den Tisch gar nicht mehr, an das Umherlaufen im Saal dunkel und ohne einen Grund dafür angeben zu können; dagegen wußte er noch zu sagen, was er unmittelbar vor der geschilderten Szene gelesen hatte.

Im äußeren Gebaren des H. fielen dauernd sein gespreiztes Wesen, seine Weitschweifigkeit, die Umständlichkeit seines Tuns auf, ferner seine Neigung zur Frömmelei, die ganz im Widerspruch stand zu der deutlichen Gefühlsabstumpfung seinen nächsten Angehörigen gegenüber.

Die subjektiven anamnestischen Angaben, die H. in der Klinik machte, bestätigten im ganzen die objektiven Feststellungen. Erwähnt sei noch, daß er mitteilte, er sei immer nervös gewesen, sei es aber in den letzten Jahren immer mehr geworden. Schon von klein auf habe er an Aufregungszuständen gelitten, sei oft „ganz rasend“ geworden, und auch diese Zustände hätten sich im Laufe der Jahre verschlimmert; wenn sie jetzt kämen, habe er dabei Schmerzen im ganzen Körper, fühle sich wie elektrisiert, und der Kopf sei wie benommen. Öfter sei es während der Schulzeit und in den darauffolgenden Jahren vorgekommen, daß ihm plötzlich schwarz vor den Augen wurde, so daß er sich setzen mußte; nachher habe er sich müde und hungrig gefühlt. Mehrfach sei es ihm auch passiert, daß er plötzlich während einer Handlung — z. B. wenn er auf einen Arbeiter zugeht, um ihm einen Auftrag zu erteilen — nicht mehr wußte, was er vorgehabt hatte; dieser Zustand habe 1 bis 2 bis 5 Minuten, zuweilen auch stundenlang gedauert. Zwei von seinen Brüdern seien Bettnässer gewesen, er selbst nicht. Auch habe er nie an Krämpfen gelitten, wohl aber zwei seiner Kinder. Richtig sei, daß er oft von der Arbeit fortgelaufen sei, meist nach einem kleinen Ärger, manchmal auch ohne jeden Grund.

Sehr wenig präzise sind seine Auskünfte über die Zeit der ihm zur Last gelegten Straftat. Gerade hier hatte man am meisten den Eindruck, daß Erinnerungen an Wirkliches und Phantasiegebilde sich so sehr ineinander verwoben, daß er außerstande war, das Tatsächliche aus dem Gemenge von Erlebtem, Erdachtem und Erlogenem herauszuschälen.

Über die Zeit der Selbstanzeige erfuhr man von H., er sei tags zuvor sehr ärgerlich gewesen, da er mit seiner Frau Streit gehabt habe. Am Tag der Anzeige selbst sei er dann morgens voll Verzweiflung fortgelaufen, ohne zu wissen, was nun werden solle. Die Erinnerung an alles Folgende werde

nach und nach immer undeutlicher, so könne er sich z. B. nicht erinnern, daß er im Wirtshaus bei seiner Tochter gewesen sei, könne es aber auch nicht bestreiten; er wisse, daß ihn einige Männer am Erhängen gehindert hätten, könne sie aber nicht beschreiben etc. Von später wisse er gar nichts mehr; die nächste Erinnerung sei die an das Erwachen in der Gefängniszelle (das er uns ebenso schilderte, wie früher bei seinen gerichtlichen Vernehmungen). Alles Folgende sei dann wieder klar.

Auf Grund des hier auszugsweise wiedergegebenen Materials wurde das Gutachten erstattet. Es kam zu dem Schlusse, daß H. ein von Jugend auf abnormer Mensch sei, dessen Hauptstörung sich im wesentlichen decke mit jener Form der Psychopathie, die als *Pseudologia phantastica* klinisch bekannt ist. Dazu träten aber noch episodische Ereignisse, die nur als Bewußtseinstrübungen gedeutet werden können, und die den Gedanken nahe legen, daß H. nebenbei auch noch Epileptiker sei. Dafür sprächen außer den periodisch wiederkehrenden Bewußtseinsveränderungen einzelne Züge im psychischen Bilde des H., die Selbstgefälligkeit im Auftreten, die Gesprächigkeit, die Weitschweifigkeit im Reden, der Egoismus, die Neigung zur Frömmelci; endlich wären vielleicht die von der Frau angegebenen Blutflecke Spuren nächtlicher Zungenbisse. Immerhin wurde die Diagnose auf Epilepsie nur mit allem Vorbehalt gestellt, da eigentliche Krampfanfälle nie beobachtet worden waren und sowohl Bewußtseinstrübungen (Dämmerzustände), wie sie hier vorlagen, als auch die angeführten Charaktereigentümlichkeiten bei andern Formen nervöser Entartung, speziell bei der Hysterie, ebenfalls vorkommen. Für die forensische Beurteilung erschien diese Entscheidung zudem als nicht allzu wesentlich.

Denn sicher war, daß die Selbstanzeige in einem Dämmerzustand erfolgt war, also in einem Zustand von Bewußtlosigkeit (§ 51 StGB.), sei es nun ein hysterischer oder, was wahrscheinlicher ist, ein epileptischer gewesen. In beiden Fällen bildet die korrekte äußere Haltung während der Selbstanzeige keinen Grund zur Annahme einer Täuschung. In beiden Fällen kann der Inhalt der Selbstanzeige durchaus

richtig sein (muß es aber nicht), da irgendwelche äußeren Geschehnisse in den Dämmerzustand ebenso hineinspielen können wie etwa in den Traum gesunder Menschen.

Viel schwieriger war die Hauptfrage zu beantworten, ob H. zur Zeit der ihm zur Last gelegten Tat zurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes war. Nichts sprach für die Annahme eines Dämmerzustandes auch zu jener Zeit. Aber H. gehört zweifellos zu jenen Menschen, die dauernd an der Grenze der geistigen Gesundheit (in forensischem Sinne) stehen, und zwar steht er ihr so nahe, daß zum mindesten berechnigte Zweifel darüber bestehen konnten, ob er sich nicht zur Zeit des Reats in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, der dem Grade nach ausreichte, seine freie Willensbestimmung auszuschließen.

Auf Grund dieses Gutachtens und wohl auch in der Erwägung, daß außer der sicher in krankhaftem Zustand erfolgten Selbstanzeige kaum irgendwelche greifbaren Unterlagen für die Anklage vorhanden waren, wurde H. freigesprochen.

Gerade dieser letzte Fall zeigt, welche forensisch-psychiatrischen Schwierigkeiten sich bei Selbstanzeigen Geisteskranker ergeben können, und daß sie am größten dann sind, wenn die Selbstanzeige in solchen Zuständen erfolgt, zu denen fast gar keine Brücken vom normalen psychologischen Geschehen hinüberführen, wie dies bei dem Dämmerzustande der Fall ist. Das Motiv, das H. selbst angab, er zeige sich an, weil er das Zusammenleben mit seiner Frau satt habe, enthält für den normalen Menschen viel Unwahrscheinliches; um das Zusammenleben mit der Frau zu beendigen, hätte es doch einfachere und radikalere Mittel gegeben; denn eine Bestrafung wäre doch immerhin nur eine Befreiung auf einige Zeit gewesen (H. wußte nicht einmal, welche lange Strafe auf Landesverrat steht), und dazu eine teuer erkaufte. Daß er seiner „gerechten Strafe“ entgegen gehen wollte, wie er auch sagte, das klingt gleichfalls sehr unwahrscheinlich, da er, wie er später versicherte, in klaren Zeiten nie daran gedacht hatte, sich eines Verbrechens schuldig gemacht zu haben. Und hätte er dies Bewußtsein gehabt, so

hätte doch in normalen Zeiten sein ethisches Empfinden sicher nicht ausgereicht, sich dem Gericht zu stellen, um so seine Tat zu sühnen, da er im Leben sonst durchaus nicht etwa ein ethisch so feinführender Mensch war. Von einer Verstimmung im Sinne der Melancholie, die in der Vergangenheit nach dunklen Punkten forscht, um für ihre Depression einen Inhalt und einen Grund zu entdecken, kann aber auch keine Rede sein. Der Staatsanwalt hob ausdrücklich hervor, H. habe bei seiner Selbstanzeige keinen verstörten oder gar verzweifelten Eindruck gemacht. Zweifellos müssen wir ein kompliziertes Spiel der Motive annehmen, das sich im Unterbewußtsein des H. abgespielt hat. Eigentümlich sind seine Äußerungen, er wolle auf das Amtsgericht, um sich scheiden zu lassen; dann: er wolle sich das Leben nehmen; dann: er werde wohl lange nicht nach Hause zurückkehren; ferner: er wolle mit der Frau ins Spital, da diese geisteskrank sei; endlich: er arbeite jetzt eine Zeitlang nicht mehr. Bei all diesen Äußerungen war das Bewußtsein wohl schon mehr oder weniger getrübt. Wieviel die Summe der darin angedeuteten Motive und Erwägungen bei der Erstattung der Selbstanzeige im Dämmerzustand mitgewirkt haben mag, wie weit andere, vielleicht noch dunklere Beweggründe mit im Spiele gewesen sein mögen, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls kommt kein einziger Grund in Betracht, der einen normalen Menschen unter normalen Verhältnissen zu einer Selbstanzeige hätte veranlassen können. Und war so auch die Frage, ob H. zur Zeit der Anzeige krank war, leicht zu beantworten, so bot doch die andere, ob er für die Tat verantwortlich zu machen sei, erhebliche Schwierigkeiten, zumal auch gar nicht einmal feststand, ob er sie überhaupt begangen hatte, wenn schon er selbst sie später, auch nach Abklingen des Dämmerzustandes, noch zugab. Nach militärischen Gutachten konnte sie jedenfalls so, wie er sie schilderte (Einzelheiten hier mitzuteilen verbietet der Stoff), nicht begangen worden sein. Und es wäre nicht unmöglich, daß er, nur um zu renommieren oder um sich den Schein besonderer moralischer Qualitäten zu geben, später eine im Dämmerzustand angezeigte Straftat nicht in Abrede gestellt hat. Mit dem Ge-

danken, die Festungspläne zum Zwecke des Gelderwerbs zu verraten, konnte er aber auch sehr wohl zu der Zeit, als er als Maurer beim Festungsbau mitarbeitete, gespielt haben, und später kann er, mit seiner beweglichen Phantasie, dazu gekommen sein, diesen Gedanken als wirklich ausgeführt zu betrachten. Die Erklärungsmöglichkeiten sind zahlreich, die Möglichkeit der Klärung ist um so geringer.

Eine besondere Schwierigkeit bot dieser Fall eben dadurch, daß der sich selbst Anzeigende auf den ersten Blick durchaus nicht den Eindruck eines Kranken machte. Er war in seinem Benehmen und seiner Haltung durchaus geordnet, „nicht verstört, verwirrt oder verzweifelt“, wie der Staatsanwalt aussagte, wenn auch seine feierlich geschraubte Art etwas auffiel. Gerade der Umstand, daß Kranke in Dämmerzuständen sich nach außen hin so korrekt benehmen, macht die Erkennung und richtige Bewertung ihres Zustandes für den Laien oft so schwierig (auch wenn es sich um in diesem Zustand begangene Straftaten handelt).

Im ganzen haben alle die obigen Ausführungen wohl das eine gezeigt, daß in jedem Falle von Selbstanzeige die Annahme eines pathologischen Vorganges zum mindesten von vornherein nicht von der Hand zu weisen ist, und es ergibt sich daraus die Forderung, in diesem Falle stets, selbst wenn dem Anscheine nach jener Verdacht durch nichts geweckt wird, einen psychiatrischen Sachverständigen heranzuziehen. Im Falle Bratuscha ist ein Justizmord eben noch verhütet worden; in mehreren der übrigen eben angeführten Fälle wurden empfindliche Freiheitsstrafen von Unschuldigen durch den Psychiater abgewendet, der nachwies, wie Störungen der Denkprozesse, der Stimmung, des Trieblebens oder Trübung des Bewußtseins Ursache einer Selbstanzeige geworden sind für Straftaten, die andere vollbracht hatten oder die gar nicht stattgefunden hatten, oder die der Anzeigende zwar verübt, aber nur aus krankhaften Motiven zur Anzeige gebracht hatte.

Daß freilich die Fälle von Selbstanzeigen nicht zu häufig sind, das wurde schon oben gesagt. Es wurde aber auch hin-

gewiesen auf die Parallelen, die zwischen Selbstanzeigen und Geständnis bestehen, und ein nicht geringer Teil der psychopathologischen Erwägungen, die wir hier angestellt haben, hat mutatis mutandis auch für das Geständnis Geltung. Es bestehen zwischen beiden Erscheinungen die gleichen Beziehungen wie, um das Negative heranzuziehen, zwischen Verschweigen und Leugnen: sie sind verwandt und doch psychologisch und auch juristisch verschieden zu bewerten. Gerade aus der Verwandtschaft ergeben sich aber die entsprechenden Konsequenzen für die Praxis. Und praktischen Zwecken sollten auch meine Ausführungen über die Selbstanzeigen in erster Linie dienen.

Literatur.

- Bresler, Die pathologische Anschuldigung. Jur.-psychiatr. Grenzfr., V, 8.
Cramer, Gerichtliche Psychiatrie.
Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.
Köppen, Gerichtliche Gutachten.
Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie.
Lohsing, Das Geständnis in Strafsachen. Jur.-psychiatr. Grenzfragen, III, 1—3.
— Betrachtungen über das Geständnis. Groß' Archiv, IV.
Margulíés, Über Selbstanklagen bei Paranoia. Groß' Archiv, XX.
Meyer, Selbstanzeigen Geisteskranker. Archiv f. Psychiatrie, XL.
Nitsche, Über chronisch-manische Zustände. Allgem. Zeitschr. f. Psych., LXVII.
Pfister, Gutachten.
Sommer, Kriminalpsychologie.
Zingerle, Beitrag zur forensischen Bedeutung der Erinnerungsfälschungen. Psychiatr.-neurol. Wochenschr., VIII.
-

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. A. Finger, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. A. Hoche,
Halle a. S. Freiburg i. Br.

Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler,
Lüben i. Schles.

Band 1 und 2 kosten komplett je M. 6,—. Von Band 3 ab beträgt der Abonnementspreis M. 8,— für den Band = 8 Hefte. Es liegen bis jetzt 6 Bände abgeschlossen vor. Jedes Heft ist in sich völlig abgeschlossen und einzeln käuflich.

Ausführliche Verzeichnisse über den Inhalt der Bände und Hefte kostenlos.

I. Band.

- Heft 1. **Schultze**, Prof. Dr. **Ernst**, in Greifswald. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche und zur Pflugschaft, nebst kritischen Bemerkungen. Einzelpreis M. 1,—.
- „ 2/3. **Görres**, Dr. **Karl Heinrich**, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. Einzelpreis M. 2,—.
- „ 4. **Endemann**, Prof. Dr. jur. **Friedr.**, in Halle a. S. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Einzelpreis M. 1,50.
- „ 5/7. **Schaefer**, Sanitätsrat **Dr. Fr.**, in Lengerich i. W. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 8. **Hoche**, Prof. Dr. **A.**, in Freiburg i. Br. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Mit einigen Bemerkungen dazu von Prof. Dr. A. Finger in Halle a. S. — **Frankenburger**, Justizrat Dr., in München. Aus der Praxis des Lebens. Einzelpreis M. 0,80.

II. Band.

- Heft 1/2. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1903. **Heidlen**, Oberlandesgerichtsrat Dr., Stuttgart: Vormundschaft oder Pflugschaft. — **Dr. Kreuser**, Medizinalrat, Winnenthal: Über Paranoia. — **Dr. Wollenberg**, Prof., Tübingen: Über das Querulieren Geist. ...ranker. — **von Schwab**, Minister riatrat Dr., Stuttgart: Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg. — **Dr. Rob. Gaupp**, Privatdozent, Heidelberg: Über moralisches Irressein und jugendliches Verbrechen. — **Dr. A. Fauser**, Sanitätsrat, Stuttgart: Über die Bedeutung der neueren Entwicklung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin. — **Dr. Wildermuth**, Sanitätsrat, Stuttgart: Über die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. — **Dr. Daiber**, Winnenthal: Statistische Erhebungen über die forensischen Beziehungen der württembergischen Irrenanstaltspflege. Einzelpreis M. 2,40.
- „ 3/5. **Stier**, Dr. **Ewald**, in Berlin. Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 6. **Mittermaler**, Prof., in Giessen. Die Reform des Verfahrens im Strafprozess. — **Sommer**, Prof., in Giessen. Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. Vorträge, gehalten zur Eröffnungsversammlung der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen am 5. November 1904 zu Giessen. Einzelpreis M. 1,30.
- „ 7/8. **Camerer**, Dr. med., in Winnenthal, und **Landauer**, Oberlandesgerichtsrat in Stuttgart. Die Geisteschwäche als Entmündigungsgrund. Einzelpreis M. 1,30.

III. Band.

- Heft 1/3. **Lohsing**, Dr. jur. **Ernst**. Das Geständnis in Strafsachen. Einzelpreis M. 2,50.
- „ 4. **Cramer**, Prof. Dr. **A.**, in Göttingen. Ueber Gemeingefährlichkeit von ärztlichen Standpunkte aus. Einzelpreis M. 0,50.
- „ 5. **Siefert**, Dr. **Ernst**, in Halle a. S. Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Einzelpreis M. 0,80.
- „ 6/7. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1905: **Kreuser**, Medizinalrat Dr., Winnenthal, **Schanz**, Oberlandesgerichtsrat Dr., Stuttgart: Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozess. — **Schott**, Oberarzt Dr. A., Weinsberg, **Gmelin**, Landesgerichtsrat Dr., Stuttgart: Zur Psychologie der Aussage. — **Krauss**, Dr. **Reinhold**, **Kennenburg**, **Teichmann**, Justizministerialsekretär, **Landrichter R.**, Stuttgart: Die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter. Einzelpreis M. 2,50.
- „ 8. **Die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung**. Vorträge, gehalten in der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen. Einzelpreis M. 1,50.

